Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1757

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1757

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904

Band (Zeitschrift) Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0001
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0002
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0003
DFG

Mk_91(9)
1210(9.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0004
DFG

Grenz comp.

2202, h

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0005
DFG

Anno 1757. 1tes Stück.

Sonnabend den 1. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Ex Bibliotheca Academica Rostochiensis

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Amts-Hauptmanns Boyen zu Zarrenthien nachstehendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite an das in Unserm Amte Wittenburg belegene Allodial-Guth Tüschow und dessen Pertinentien, sonderlich aber auch an die Lehn-Bauren zu Granzien An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir auf unterthänigste Vorstellung des Amts-Hauptmanns Boye zu Zarrentien, wie er obgenanntes sein Guth Tüschow, nebst allen dazu gehörigen Pertinentien, besonders auch mit seine Lehn- und Allodial-Bauren in dem Communen-Dorfe Granzien an den Amtsrath Koch auf Beckendorf respect. verkaufet und verpfändet, und sich dabey anheischig gemacht, zu des respect. Käufers und Pfandnehmers Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Jan 1757. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama

præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, an vorbesagtes Guth und die dabey beschriebene Pertinentien etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 2ten Octobr. 1756.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris **Carnatz** zu Parchim nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Lübeck und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Doctorem Juris **Joachim Friederich Carnatz** zu Parchim, und dessen Güther, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte vorermeldeten Doctoris **Carnatz** einen Terminum ad profitendum & liquidandum ac demonstrandum sufficientiam bonorum, eventualiter ad transigendum, auf den 18ten Februar. 1757. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erlassen haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetuij silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Supplicanten und dessen Güther etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und nach geschehener Demonstration de sufficientia bonorum, auch eventualiter versuchter gütlichen Handlung, in deren Entstehung, weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 19ten Novembr. 1756.

b) **beym Magistrat zu Schwerin.**

1) Beym Magistrat zu Schwerin ist folgendes Proclama extrahiret, und hieselbst, auch zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin fügen allen und jeden, welche an den, von dem ehemaligen Bürger **Andreas Dabelstein** hieselbst, auf Neujahr 1653 an den seel. Bürger **Jochim Ahrens** für 100 fl. Capital, und 6 fl. jährlicher Rente versetzten, bey dem Neu-Mühler Wege am Piepen-Holz im Stadt-Lande zwischen Valentien Ecarics zu Felde, und **Peter Schulz** zu Stadtwerts belegenen, und nach Absterben vorbenannten Bürgers Jochim Ahrends auf des seel. Regiments-Tambour Osternacks verstorbenen Wittwe devolvirten, nunmehro aber auf des hiesigen Bürgers und Schusters **Wiwolien** Ehefrau gebohrne **Osternacken**, und deren Bruder,

den

den Bürger und Handschumacher Osternack zu Preetz per haereditatem transferirten einen Morgen-Acker von 5 Schfl. Einsaat einige An- und Zusprache, ex capite haereditatis, aut jure Crediti, vel alio quocunque titulo zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen: daß wir auf Ansuchen vorbemeldeten Schusters Wiwolien Ehefrau, und deren Bruder, einen Terminum ad profitendum et liquidandum auf den 7. Januar. des mit Gott kommenden 1757. Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum erkannt haben; Citiren, heischen und laden demnach alle und jegliche Creditores, besonders aber sämtlich des sel. Dabelsteins Erben, fals deren noch welche vorhanden seyn mögen, und andere, welche ein Erb- und Näherrecht, oder sonstige Praetensiones, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie wollen, an obspecificirten Acker haben, hiedurch sub poena praeclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am vorbestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr für uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, die Creditores ihre habende Forderungen mittelst Producirung derer in Händen habenden Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden rechtlich prositiren und liquidiren, des seel. Dabelsteins Erben aber in Termino ihre Declaration dahin: Ob sie diesen Acker entweder gegen Erlegung des Pfand-Schillings, nebst sonst daran gehabten Kosten zu reluiren, oder Ihnen solchen für dem beschriebenen Quanto zu cediren, und käuflich zu lassen intendiret sind, ad Protocollum geben, und nächstdem darauf rechtliche Verordnung, und daß die Nichterschienene Creditores mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret, des seel. Dabelsteins Erben aber mit ihren etwanigen Näher-Kaufs- und Erbrecht nicht weiter gehöret werden, gewärtigen sollen. Urkundlich unter der Stadt kleinern Innsiegel, und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin den 15. October 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) bey der Superintendentur zu Schwerin.

1) Demnach nunmehro, da vermöge des Praecluſiv-Bescheides, welcher in der Herzogl. Mecklenburgischen Hochpreißlichen Regierungs-Canzley sub dato Schwerin den den 7ten May 1756. auf die von daher vorhero unterm 5ten Januar. 1756. erlassene, und sowohl in den Schwerinschen Intelligenzblattern bekannt gemachte, als auch zu Lübeck, Wismar und allhier zu Schwerin öffentlich affigirt gewesene Proclamata praecluſiva publiciret ist, die drey verschlossene Coffres, welche bis daher in dem Schwerinschen Dohm-Kapittels-Hause verwahrlich aufbehalten sind, zu hocherwehnter Herzogl. Hochpreißl. Regierung verabfolget, und daselbsten in Gegenwart des Regierungs-Registratoris Herrn Scheibels, auch Beyseyn des Dohm-Kirchen-Structuarii Hrn. Niobiesatzky eröfnet, demnechst auch die darin verhandene Sachen in beyder erwehnter Herren Gegenwart in ein richtiges Verzeichnis gebracht worden sind, sich veroffenbahret hat, daß zwey dieser Coffres nemlich der erste mit Leinen, und der andere mit Schriften, dem wayl. Herzoglich-Mecklenburgischen Geheimen Rath Hrn. Grafen von Horn, der dritte aber mit Büchern dem gleichfals ehemahligen Herrn Geheimen Rath Burmeistern zugehörig gewesen; und dann Sr. Herzogl. Durchl. der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friedrich, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, mein gnädigster Landes Fürst und Herr, mir Endes benannten Superintendenten des Fürstenthums Schwerin unterm 21sten Octobr.

dieses 1756sten Jahres gnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß bey so bewandten Umständen mich nach den Erben der vorbemeldeten beyden Herren Geheimen Räthe, und deren jetzigen Aufenthalt erkundigen, ihnen davon die erforderliche Nachricht ertheilen, und sie wegen Verabfolgung der Coffres gegen behörige Legitimation, und eine der hiesigen Herzogl. Dohmkirche für die vieljährige Verwahrung zu bedingende billige Vergütung, an der Hochpreißlichen Regirung verweisen, mithin, wie dieses geschehen, und was mir allenfals darauf geantwortet ist, zu weiterer gnädigsten Verordnung unterthänigst einberichten solte: So habe, damit dieser mir gnädigst gewordene hohe Auftrag sämtlichen Erben der oft erwehnten beyden Herren Geheimen Räthe desto ehender und zuverläßiger zur Wissenschaft gelangen möge, solchen hiedurch öffentlich bekannt machen, und denen Erben dieser mehr gedachten beyden Herren Geheimen Räthe hiedurch samt und sonders anzeigen wollen, daß sie a dato innerhalb 2 Monathe sich hieselbst bey mir auf der Superintendentur entweder in Person, oder auch durch satsam Bevollmächtigte gebührend zu melden, und demnächst zugewärtigen haben, wie dieser mir Huldreichst gewordene hohe Auftrag in unterthänigstem Gehorsam auf das Genaueste seinem Inhalt nach von mir befolget werden wird. Signatum Schwerin, den 10ten Novembr. 1756.

Christian Witsche,
Herzoglich Mecklenburgischer Superintendens des Fürstenthums Schwerin.

d) beym Amtsgericht zu Lübz.

1) Da der Hauswirth Heinrich Vehstädt zu Nunow, im Amte Lübz, im vorigen 1755sten Jahre verstorben ist, und verschiedene ansehnliche Schulden hinterlassen hat: Und dann diejenigen Gläubigere, so bereits ad acta bekannt geworden, durch specielle Citationes ad liquidandum & ad audiendum sententiam prioritatis auf den 28sten Februar. des kommenden 1757sten Jahres bereits citiret sind; inzwischen aber zu besorgen ist, daß noch einige derselben latitiren mögten; Als wird allen und jeden, welche an vorgedachten verstorbenen Hauswirth Heinrich Vehstädt zu Nunow einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß sie ihre etwanige Forderungen am 28sten Febr. des Morgens um 9 Uhr, beym hiesigen Amtsgerichte profitiren, oder gewärtigen sollen, daß, wenn sie in solchem Termino sich nicht melden, sie sodann werden excludiret werden. Lübz den 24sten Novembr. 1756.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Brühl.

1) Wenn auf Imploration des wayland Bürgers Johann Schelen zu Brühl hinterbliebener Wittwen und Erben, deren von Defuncto Schelen hinterlassene, und daselbst belegene Immobilia, bestehend in ein Wohnhaus, und ein noch nicht völlig ausgebauetes Gebäude, so zu einer Wohnung füglich aptiret werden kann, cum pertinentiis, inclusive Häuser- und Hof-Stätten, und hinter denselben belegenen Garten, nebst 7 und einen halben Scheffel Aussaat Landes, auf dem hiesigen Stadtfelde belegen, zusamt einer Wiese, an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet, und gegen baaren Abtrag der Kauf-Summa, Schuldenfrey öffentlich cediret und zugesprochen werden soll, wonechst auch ein und ander Hausgeräth und Meubles an gleichem Termino Auctions-mäßig besonders mit feil geboten, und käuflich abgestanden werden sollen; Als wird der einstehende 1ste Febr. des 1757. Jahres dazu präfigiret. Dabeneben auch alle und jede, welche sothane obbeschriebene Immobilia und Güther, und zwar erstere in einem Corpore, letztere aber Stückweise

zu

zu kaufen gemeinet, hiedurch samt und sonders vorgeladen, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Gerichte sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geleistetem höchsten Bothe der Kauf sowohl Licitations- als Auctions-mäßig geschlossen werden solle. Wobey endlich auch alle, welche auf vorbenannte Schelens Güther rechtsbeständige Forderung und Ansprache haben mögten, sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii hiedurch gerichtlich vorgeladen werden, ihre habende Prætenſa in termino citato, Nachmittags um 2 Uhr, mit rechtlichen Beweise zu legitimiren, und darauf aus dem gelöseten Kaufgelde ihre Bezahlung hieselbst gerichtlich zu gewärtigen. Datum Brühl den 16ten Decembr. 1756.

Herzogl. Gericht daselbst.

f) beym Stadtgericht zu Friedland.

1) Nachdem des seel. Burgermeisters Zizows sämmtlich hinterlassene Erben, sich der Erbschaft ihrer allhie verstorbenen resp. Eltern und Großeltern gänzlich entsaget, und an deren Nachlaß, welcher blos in ein allhier zum Verfall stehendes Haus bestehet, nicht den geringsten Antheil zu nehmen, sondern solches Haus, zu Befriedigung der Creditoren, Judicio zur Dispoſition überlassen; So werden alle und jede, welche an dieses Zizowische Haus einige An- oder Zusprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie und zwar ſub pœna præcluſi auf den 8. Febr. 1757. citiret und vorgeladen, am oberwehnten Tage, Morgens um 9 Uhr, in hiesige Gerichtsstube entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen gehörig zu liquidiren und zu juſtificiren, und hiernächst weiterer rechtlichen Erkänntniß zu gewärtigen, ſub expreſſa commination, daß diejenigen, welche sich alsdenn nicht gemeldet, mit ihren etwa habenden An- und Zusprüchen künftig abgewiesen, und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden werde. Nicht minder werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, dieses am Markte stehendes Haus cum pertinentiis, als einen Morgen Landes, und ein Garten, an sich zu kaufen, hiedurch eingeladen, sich in obbenanntem Termino in der hiesigen Gerichts-Stube einzufinden, ihren Both und Gegen-Both zu thun, und zu gewärtigen, daß solches plus licitanti gegen baare Bezahlung oder sonsten annehmliche Conditiones werde zugeschlagen werden. Decretum Friedland in Judicio den 5. Novemb. 1756.

Richter und Rath.

II. Was zu verpachten.

1) Demnach die zum Herzogl. Amte Gadebusch gehörige Bülowische Kalkbrennerey, auf Johannis 1757. Pachtloß wird, so können diejenigen, welche zu solcher Pachtung Belieben haben, sich deshalben bey gedachtem Amte melden, und daselbst Handlung pflegen; Allenfals ist der 21ste des kommenden Monaths Januarii zur öffentlichen Licitation sothaner Kalkbrennerey angesetzet, da denn die Liebhaber in Termino auf der Amts-Stube Morgens gegen 9 Uhr sich anfinden, nach vernommenen Bedingungen auf sothane Pachtung biethen, und des Zuschlages bis auf höhere Ratification gewärtigen können. Gadebusch den 29ten Decembr. 1756.

Herzogl. Amt hieselbst.

III. Was zu vermiethen.

1) Es sind auf bevorstehenden Ostern allhier auf dem grossen Mohr drey gute Stuben, nemlich zwey in der untersten Etage, wovon die eine mit Tapeten ausgeschlagen, und die dritte in der andern Etage ist, nebst einer grossen Kammer, Vorsaal und sonstige Commoditäten zur Miethe zu bekommen. Wer

nun diese Zimmer gegen Ostern zu miethen Belieben tragen mögte, derselbe kan sich bey dem Doctore Hrn. Könemann allhier melden, und deshalb weitere Handlung pflegen. Schwerin den 20. December 1756.

2) Auf der Neustadt, nahe bey des Herrn Hofrath Rügewaldts Hause, und dichte bey der St. Nicolai Kirche, ist des vormahligen Küster Schölers Haus, gegen bevorstehenden Ostern zu vermiethen. Diejenigen, welche solches zu miethen Belieben haben, können sich bey dem Doctore Hrn. Könemann melden, die Conditiones vernehmen und weiter schliessen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann alhie am Lübecker Wege, ein wohlbestellter grosser Garten, mit Alleen, von allerhand schönen Obst- und Franz-Bäumen, schönen Hecken, von Rosenbüschen, Stachel- Johannis- und Hinden-Beeren, Lambertschen- und Hasel-Nüssen, 2 Lusthäusern, mit Wein bewachsen, und noch einem Lusthause von Bretter, für baare Bezahlung verkauft werden soll; So dienet den Liebhabern zur Nachricht, daß bey hiesiger Intelligenz-Expedition desfals nähere Nachweisung gegeben werden kann.

2) Auf dem adelichen Guthe Rossewitz, zwischen Rostock und Güstrow belegen, sind Ellern und Tannen Latten, auch Hopfen- und Bohnen-Stöcke zum Verkauf, imgleichen ein beschlagener Wind-Mühlen-Haus-Baum. Wer nun von diesen etwas benöthiget, kann sich bey dem Jäger Jochim Schmidt zu Corleput noch vor dem 1sten Februar. angeben, und damit für billigen Preis bedienet werden. Da aber in vorigen Jahren, von verschiedenen, Latten bestellet, aber nicht abgeholet worden, und dem Eigenthümer dadurch Schaden zugefüget worden; So dienet zugleich zur Nachricht, daß fernerhin kein Bestellen anders, als daß sofort, für das bestellte Quantum, baare Bezahlung erfolge, angenommen werden soll.

3) Wenn hier dieser Tagen jemand angekommen, der verschiedene besonders schöne Canarien-Vögel feil hat; so wird den Liebhabern hiemit angezeiget, daß solcher bey dem Kaufmann Hrn. Weiskopf anzutreffen ist.

4) Es sollen am Montage nach dem ersten Sonntage Epiphanias, als den 10ten Januar. 1757. auf dem adelichen Guthe Zühr, bey Wittenburg, verschiedene Sachen, als Kutschen, Wagen, Pflüge, verschiedene Mobilien und Holländer-Geräthschaft ꝛc. an den Meistbiethenden, gegen baare Bezahlung, verkaufet werden; Als können diejenigen, so von solchen Sachen etwas zu erhandeln gedenken, sich am obbenannten Tage gegen 9 Uhr, in dem daselbst befindlichen neuen Kruge, an dem Boitzenburger Wege, einfinden. Zühr den 22sten Dec. 1756.

5) In Wismar in der Weberstrasse, ist ein neues Haus zu Kauf. Vorne im Hause auf der rechten Seite, ist eine Stube und Küche, und nach den Hofe auch eine Stube, auf der linken Seite eine Stube mit einem Alcoven, eine Küche und eine Kammer. In der andern Etage ist eben solche Gelegenheit, als Stuben und Kammern, mit einem kleinen Hof und vier Ställen. Wer Lust zu dem Hause hat, kan sich bey dem Ledertauer Peters, als Eigenthümer desselben, melden.

6) In Schwaan, in der Brückenstrasse, vor dem Güstrowschen Thor, ist ein gelegenes Haus, worinnen 2 Stuben, 2 Kammern, 2 gute Boden, eine gute Küche, ein Keller, nebst einem Thorweg an der Strassen, guter Hofraum, 2 Ställe, einem Garten, eine wüste Scheunstelle, wobey 2 Kirchenstände und ein Begräbniß, eine halbe Wacht Wiesewachs, aus der Hand zu verkaufen. Wer hiezu Belieben findet, kann sich bey den Herrn Bürger-

germeister **Wilgohs**, melden, und davon nähere Nachricht einziehen.. Wenn es verlanget wird, so kann der! etwanige Käufer auch 16 Scheffel Saat Acker dabey erhalten,

V. Was zu verauctioniren.

1) In des Herrn Hauptmann von **Sternbach** Quartier zu Dömitz sollen am 7ten Febr. 1757. dessen Mobilien, an Tischen, Stühlen, Leinen und Küchengeräthe und dergleichen, item eine goldene Uhr, 40 Stück alte Gewehre und verschiedene Kleidung gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich verauctioniret und verkaufet werden. Wer dergleichen zu erhandeln Belieben träget, kann sich an besagtem Tage in des gedachten Hrn. Hauptmanns Wohnung, des Morgens um 9 Uhr, anfinden.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann der Hof-Commissionair Herr **Vigy** gesonnen ist, die, zum Besten der Armuth, in der Herzogl. Residenz Schwerin von ihm angefangene feine Wollspinnerey, in derselben Absicht, auch auf alle übrige Städte der Herzogthümer Mecklenburgs zu extendiren; Wegen Aufsicht dieser auswärtigen Spinnerey aber, an jedem Orte ein Cavent erfordert wird, welcher denen Leuten die Wolle liefert, und das Garn dagegen wieder annimmt; So dienet dieses dem Publico, und besonders denen zur Nachricht, welche nicht allein in Absicht ihres besondern Vortheils, sondern auch aus Mitleiden gegen ihren armen Nächsten, zu diesem Werke, durch Uebernehmung der Lieferung etwas beytragen wollen, daß dieselben wegen näheren Unterricht bey oberwehnten Hrn. Hof-Commissionario **Vigy** sich schriftlich zu melden, ersuchet werden. Schwerin den 28sten Decembr. 1756.

2) Wann ein junger Kerl, Nahmens **Johann Hinrich Hartmann** bey Gelegenheit einiger verlauteten Diebshändel am 7ten huj. ad curiam citiret worden, derselbe sich aber sofort mit der Flucht davon gemacht; immittelst doch dessen eingezogene Complices hauptsächlich auf ihn bekannt, und man ohnerachtet aller angewandten Mühe seiner nicht wieder habhaft werden können; So hat man für nöthig erachtet, zum Besten des Publici, damit ein jeder sich desto ehender für selbigen in Acht nehmen könne, ihn hiemit öffentlich zu beschreiben: Er ist aus Güstrow gebürtig, gehet ins 20ste Jahr, hat bey dem Pächter **Köpken** vor hiesigem Glevienschen Thor als Halbknecht gedienet, von mittler Statur, kurzem breiten Gesichte und hellbraunen krausen Haaren, hänget den Hals an der einen Seite schief, träget ein blau Camisol mit weisser Boje gefuttert, mit weissen Montur-Knöpfen, worüber er zuweilen einen Kittel von greisen Leinwand, zuweilen einen blauen Rock mit blauen Knöpfen und rother Boje gefuttert, an hat. Güstrow den 22sten Decembr. 1756.

Burgermeister und Rath alhier.

3) Da den 28sten December 1756. ein Häcker und Unterthän von Tolzien, Nahmens **Johann Tegtow**, mittelmäßiger Statur, bräunlichen Haaren, wovon jedoch die Spitzen etwas gelblich, eine lange, aber etwas angedrückte Nase, sonst von völligem Gesichte, entweder einen Kittel, oder einen blauen Rock mit rothem Futter anhabend, nach verübten Diebstahl, aus dem Arreste heimlich entwichen, so wird eines jeden Orts Obrigkeit hiedurch ersuchet, obbenannten **Johann Tegtow**, wenn er sich in ihrer Jurisdiction solte betreten lassen, zu arretiren und es nach Tolzien wissend zu machen, da er dann, nach Versicherung, solches bey vorfallender Gelegenheit zu erwiedern, nebst zu erstattenden Kosten, von der

Guths-

Guthsherrschaft soll abgeholet werden. Tolzien den 29sten Decembr. 1756.

adelich Gericht daselbst.

4) Nachdem der Herr Rittmeister von Zülow, Ausgangs Octobris a. c. einen Bedienten, Nahmens Christopher Otto, beabscheidet, sich geäussert, daß solcher allerhand Diebs-Instrumente, Schlösser aufzumachen, bey sich führet, auch nachher, bey nächtlicher Zeit, da das Thor und Haus verschlossen gewesen, sich in dem Hause auf dem Hofe zu Lütten-Pritz, ein Mädgen zu entführen, hinein practiciret, bey entstandenem Geräusch aber, sich mit der Flucht salviret; Als werden alle respective Herrschaften nicht allein gewarnet, sich für diesen bösen Menschen zu hüten, sondern auch ersuchet, im Fall er etwa den von wohlgedachten Herrn Rittmeister von Zülow erhaltenen Abschied irgendwo vorzeigen solte, ihm solchen abzunehmen, und ihn nach Lütten-Pritz geneigtest einliefern zu lassen, damit ihm dadurch, jemanden zu hintergehen, die Gelegenheit benommen werden möge. Lütten-Pritz den 10ten Decembr. 1756.

5) Als vor nicht langer Zeit in diesem Intelligenzbladt angezeiget worden, wasgestalt, nachdem der Herr Peter Iserhagen und der Herr Johann Iserhagen in Lübeck verstorben, dermahlen die Erben zu dieser Verlassenschaft, in denen Gazetten, dem Berichte nach, citiret gewesen seyn solten, solche Citation auch vermuthlich in denen 1730. 31. 32. und 33. in denen Gazetten einverleibet seyn müssen, und demjenigen, so diese Gazetten besitzet, auch solche zuerst communiciren würde, ein Douceur versprochen worden, solche Communication aber bishero noch nicht geschehen; so wird derjenige, so die Gazetten besitzet, worin die mentionirte Citation befindlich ist, hiemit anderweit freundlich und dienstergebenst ersuchet, solche entweder dem Hrn. Notario Kühn in Rostock, oder dem Land-Krüger Vossen in Dobberan, geneigt mitzutheilen, und kann derjenige, von welchem die Communication der oberwehnten Gazette, worin die Citation enthalten, zuerst geschiehet, die Auszahlung eines Douceurs von 10 Rthlr. sich versichert halten.

6) Da bereits heute der Anfang mit denjenigen Schwerinschen Zeitungen, wovon neulich in diesen Wochenblättern Meldung geschehen, gemacht wird, und solche Morgen frühe zur Ausgabe und Verschickung bereit stehen, so hat man solches dem Publico hiedurch nochmals bekannt machen, und zugleich die Herren Liebhabere dieser Zeitung, welche sie jährlich zu halten gesonnen, ersuchen wollen, sich auf die auswärtigen Post-Comtoirs, oder bey dem Verleger, dem Hn. Hofbuchdrucker Bärensprung hieselbst zu melden. Und um dem Publico noch näher zu dienen, so soll allemal das Stück für einen Sechsling aus dem Hause verlassen werden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 29. Dec. in Rostock, die Last	102	---	100	---	68	---	---	---	80	---	---	---	48	---	---	---
31 — Schwerin, Schfl.	1	6	1	4	---	40	---	---	---	40	---	---	---	32	---	28
31 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	---	---	28	---	26
31 — Lübeck, Schfl.	1	2	1	---	---	39	---	---	---	40	---	36	---	28	---	27
31 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	20	1	6	---	---	1	16	---	---	---	36	---	---
29 — Lauenburg, Sack	5	28	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	20	2	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0014
DFG

Anno 1757. 2tes Stück.

Sonnabend den 8. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 8ten Januar.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft nachrichtlich bekannt gemacht, daß das unterm 28sten vorigen Monaths wiederhergestellte Verboth der Korn-Ausfuhr aus hiesigen Landen, auch auf das Fürstenthum Ratzeburg besonders erstrecket, mithin der Zuschlag von hier auf sothane Ratzeburgische Lande nahmentlich mit zu deuten sey.

Von Herzoglicher Regierung ist jüngsthin nachstehendes Patent erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiedurch Männiglichen zu vernehmen, wasmaassen bey Uns die Chefs Unsrer Milice sich darüber mehrmalen unterthänigst beschweret, daß die hiebevorige Verordnungen und Patente, wegen der Deserteurs von Unsrer Militz, nicht allein mit genauer Obacht und gehöriger Schärfe nicht befolget, sondern sogar in alle Wege übertreten werden, wodurch denn das Desertiren eine Zeither dergestalt

überhand genommen, daß die, ihrer Eiden und Pflichten Vergessene von Unsrer Militz sich dessen zu allen Zeiten und an allen Orten ganz ungescheut und in gehäufter Anzahl unterfangen. Wann Wir nun dagegen eine allgemeine Vorkehrung zu machen, und durch eine neue Landes-Constitution, sowohl dem Desertiren der Militz als dem Durchhelfen der Deserteurs abzuhelfen, ernstlich Bedacht genommen, mithin die Sache auf öffentlichem Landtage in Proposition und Berathschlagung bringen zu lassen, und Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft Erachten und Erklärung darüber eingezogen haben; So setzen, ordnen, und befehlen Wir allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Burgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Befehlshabern und Obrigkeiten, wie auch denen ihnen untergebenen Schulzen, Voigten, Zöllnern, Krügern, Herbergierern, und überhaupt allen Eingesessenen und Unterthanen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, hiemit höchsternstlich: Hinführo, bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, keine von Unsrer Militz, ohne Abforderung und Vorlegung eines förmlichen Abscheides oder gedruckten Passes von dem commandirenden Officier, weiter zu beherbergen oder durchzulassen, vielweniger dieselben vorsetzlich zu verhelen, oder wohl gar mit Anleitung zum Durchkommen ihnen an Hand zu gehen, und behülflich zu seyn, am allerwenigsten aber Gewehr und Montirung von ihnen anzunehmen und zu kaufen, sondern, wenn dergleichen meineidige Deserteurs irgendwo in Unsern Landen betreten werden, solche alsofort anzuhalten und wohlverwahrlich in die nächste Garnison Unsrer Militz, woselbst ihnen von den commandirenden Officiers, nebst Erstattung der Unkosten, fünf Reichsthaler für jeden Deserteur zu bezahlen sind, bringen zu lassen, dieses auch, bey Vermeidung, daß widrigen Falls derjenige, welcher in Zukunft hieran wissentlich ermangelt, oder nur mit einem offenbaren Deserteur gesprochen, und es nicht sofort gehörig bey eines jeden Orts Obrigkeit, oder dem Schulzen und Krüger, zur Vernehmung angemeldet zu haben, überführet werden kann, in funfzig Reichsthaler Geld-Strafe, nebst Ersetzung aller Schäden und Kosten, welcher der Chef von der Compagnie durch Verlust des Kerls auch der Montur und sonsten erlitten hat, verfallen seyn, oder in Ermangelung des Geldes, an Statt dessen auf ein Jahr, auch nach Befinden, noch länger nach Dömitz zum Vestungsbau gebracht werden solle, nicht anders zu halten. Immassen denn die Obrigkeit eines jeden Orts hierunter schleunige Justiz zu administriren, oder wiedrigen Falls selbst dafür zu haften hat.

Wornach sich ein jeder unterthänigst und pflichtmäßig zu achten, als lieb ihm ist, Unsere Ungnade und unausbleibliche Patent-mäßige Strafe und Ahndung zu vermeiden.

Damit nun diese Unsre Constitution anderweit zur genauesten Befolgung in beständiger Erinnerung erhalten werde; So haben Wir solche nicht nur abermahl gewöhnlicher Orten zu affigiren und von allen Canzeln so fort nach Empfang derselben zu publiciren, sondern auch künftig alle Jahr am Michaelis-Tage von den Canzeln zu verlesen, verordnet. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22sten Decembr. 1756.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intel-

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instant. des Hauptmann Hartwigs zu Bützow folgendes Proclama erlassen und zu Wismar, Lauenburg und Bützow affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hauptmann Hartwig und seine Güther aus irgend einem Grunde eine Forderung haben oder zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorgedachten Hauptmanns Hartwig einen Terminum ad profitendum & liquidandum hinc transigendum eventualiter vero cedendum bonis, auf den 17. Mart. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub poena praeclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsahme Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure, an obbesagten Hauptmann Hartwig oder dessen Güther machende Forderungen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andere briefliche Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und wie hiernächst nach versuchter aber verfehlter Güte, Supplicant das Juramentum manifestationes ex cessiones würklich abschwere, ansehen, und ferner auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 3. Octobr. 1756.

b) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) Wann der hiesige Raschmacher Johann Hinrich Riehl in einem solchen Verfall der Nahrung gerathen, daß er sich nicht im Stande findet, seine auf ihn eindringende Gläubiger insgesammt zu befriedigen, und er daher seine Güther abzutreten sich erkläret, und um die Zusammenberufung aller seiner Gläubiger gerichtlich angesuchet hat; so ist gegenwärtige öffentliche Ladung an dieselben erkannt, und ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 17. Febr. 1757. angesetzet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an den Raschmacher Johann Hinrich Riehl und dessen Güther eine Ansprache haben, es rühre dieselbe her, aus welcher Ursache sie wolle, hiemit peremtorie und sub poena praeclusi geladen, bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, und demnächst weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Rehna den 13. Dec. 1756.

c) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wann des seel. Rathsverwandten und Stadtsecretarii Engels Erben und deren Vormündere mittelst überreichter gehorsamster Vorstellung und Bitte, unterm 10ten hujus, E. E. Magistrat hieselbst angelangen lassen, was Gestalt sie dem hiesigen Bürger-Chirurgo Blocken, ihres respect. Vaters und Schwiegervaters nachgelassenes Wohnhaus verkaufet, sie aber wegen dieses Hauses gedachtem Chirurgo Blocken die völlige Sicherheit, sothanen Kaufes stellen, mithin die

etwa latitirende Creditores zu Verificirung und Profitirung ihrer Forderungen nothwendig herbey rufen müssen, und also um öffentliche Ladung angesuchet, dieselbe auch Kraft dieses von uns hiedurch anerkant sind; so werden alle diejenigen welche an des seel. Rathsverwandten und Stadtsecretarii nachgelassenes Haus, cum pertinentiis einige Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie solcher Gestalt citiret und vorgeladen, daß sie am 11ten Jan. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres auf hiesigem Rathhause Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch genug sicher Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen mit behörigen Documentis oder Instrumentis bewahrheiten, und alsdann weitern rechtlichen Bescheides gewarten, diejenigen aber so solches unterlassen mit ihren hinkünftigen Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Decretum in Senatu Butzovienſis, den 17ten Nov. 1756.

d) beym Stadtgericht zu Boitzenburg.

1) Auf geziemende Imploration einiger des alhier verstorbenen Bürgers Julius Desenitzen und seiner Frauen respective Creditorum und Erben, werden hiemit alle und jede, welche an deren nachgelassenen Gütern ex quocunque capite vel causa gegründete Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii anderweit citiret und vorgeladen, daß sie am 13ten Januar. des mit Gott kommenden 1757sten Jahrs, wird seyn der Donnerstag nach den ersten Sonntag post Epiphanias, Morgens um 10 Uhr, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderung liquidiren und beglaubigen, demnechst aber rechtlichen Bescheides gewärtigen. Boitzenburg den 2ten Novembr. 1756.

e) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Wenn der Herr Doctor Lehmann zu Schwerin, als gerichtlich bestellter Actor communis Koloffscher Creditorum hieselbst um Erkennung öffentlicher Proclamatum ad profitendum & liquidandum gerichtlich angehalten, und wir auf dessen Anhalten einen Terminum auf den 21sten Febr. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres dazu anberahmet; So citiren, heischen und laden wir hiedurch alle und jede Creditores, welche an dem verstorbenen Bürger und Amts-Schuster Johann Koloff, oder dessen sämtlichen Güthern ex quocunque capite es auch seyn mögte, Forderungen zu haben gemeinet seyn könnten, daß sie am obberegten Tage des Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Rathsstube, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche mit denen in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder andern briefflichen Uhrkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und gehörig liquidiren, und demnächst weiter rechtliche Verordnung gewärtigen, auch solches alles sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii nicht anders halten sollen. Crivitz den 25sten Novembr. 1756.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Vorder-Stadt Parchim, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach des vorlängst allhier verstorbenen Bürgers und Drechslers Barrold Hinzpeters Sohn, Namens Martin Hinzpeter, vor geraumer Zeit, und noch bey Lebzeiten seines jetzt genannten Vaters, als ein Hutmacher Geselle in die Fremde gegangen, und weil man von dessen Aufenthalt nichts zuverläßiges erfahren können, desselben väterlich Erbtheil dermahlen ad depoſitum judiciale genommen worden: Uns

aber

aber anjetzo des abwesenden Martin Hinzpeters sämtliche respective Geschwister und Geschwister-Kinder geziemend vorgestellet, daß ihr abwesender respect. Bruder und Oheim bereits weit über 70 Jahr alt, und demnachst gebeten, wir möchten dahero denselben, wo er noch am Leben, oder dessen etwanige Leibes-Erben, und alle, so an seinen hieselbst in gerichtlicher Verwahrung stehenden Erbtheil ex quocunque capite eine Rechtsgültige Ansprache zu machen hätten, per publica proclamata auf einen gewissen Terminum vorladen, und im Fall in Termino sich niemand melden würde, den Abwesenden Martin Hinzpeter pro mortuo erklären, und sein väterliches Erbtheil ihnen denen Supplicantibus als nächsten Erben ab intestato abfolgen lassen. Als heischen und laden wir hiemit so wohl den abwesenden Martin Hinzpeter oder dessen etwanige Leibes-Erben, als auch alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an seinen Erbtheil eine rechtsgegründete Ansprache zu machen haben, edictaliter zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, daß sie auf den 12. Januar. nächstkommenden Jahres unausbleiblich, und zwar der Martin Hinzpeter selbst in Person, die andern aber entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Personen gebührend legitimiren, demnächst ihre habende An- und Zusprüche an des Martin Hinzpeters Erbtheil rechtlich bescheinigen, und weiterer Verfügung gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall so wenig der abwesende Martin Hinzpeter oder dessen Leibes-Erben, als andere in Termino sich melden werden, so dann der Martin Hinzpeter pro mortuo erkläret, und alle andere mit ihren etwanigen Rechten und Foderungen auf immer präcludiret, des Abwesenden väterliches Erbtheil aber seinen Geschwistern und Geschwister-Kindern ausgeliefert werden solle. Urkundlich haben wir die Affixion dieser Edictal-Citation, nicht allein zu Hamburg, Lübeck und allhier ad valvas curiae besorget, sondern auch solche den Hamburgischen Zeitungen, und den Schwerinschen Intelligenzblättern einrücken lassen, unter unser und der Stadt-Innsiegel, auch des Secretarii Civitatis Namens Unterschrift. So geschehen Parchim den 12ten Octobr. 1756.

Bernhard Christian Voß.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu Verpachtung des Laager Land-Zolls Terminus auf den 15ten Febr. anberahmet, und kann, wer denselben zu ersiehen gesonnen ist, ermeldten Tages vor Herzogl. Cammer sich einfinden, auch die Conditiones vorher in Registratura inspiciren. Schwerin den 20sten Decembr. 1756.

2) Wenn von Herzogl. Mecklenb. Cammer an hiesiges Amt die Verordnung und Auftrag ergangen, die beyden Herrschaftlichen Fischereyen auf den Elden-Strohm, zu Grabow und Güritz, in hiesigem Amte, an die Meistbiethende, von Johanni 1757. an, anderweitig zu verpachten, und auf eingeholte, gnädigste Ratification an die Meistbiethende, unter einjährigen Vorschuß des Pensions-Quanti, oder annehmlicher und sicherer Caution auf gewisse Jahrschare zugeschlagen; Als wird selbiges zu jedermanns Wissenschaft hiedurch angezeiget und bekannt gemacht, und der Terminus licitationis obbemeldeter beyden Fischereyen auf den 25ten Januar. a. c. berahmet und vestgesetzet. Es können also diejenige, welche gewillet sind diese Fischereyen zu pachten, (entweder jede besonders, oder beyde insgesamt) sich vorher bey hiesigem Herzogl. Amte melden, die Conditiones vernehmen, demnächst in termino licitationis, als den 19ten Jan. a. c. auf hiesiger Amtsstube, Morgens gegen 9 Uhr, sich einfinden, Both und Gegenboth thun, demnächst gewärtigen, das sub

spe rati und nach eingeholter Cammer-Ratification diese Fischereyen entweder insgesamt oder jede besonders denen Meistbiethenden zugeschlagen werden. Amt Grabow den 4ten Januar. 1757.

3) Als die untersten Wohnungen des Rathhauses zu Gnojen auf Michaelis des mit Gott bald kommenden 1757sten Jahres vacant werden, und anderweitig publica auctione verpachtet werden sollen, worzu Terminus auf den 14ten Jan. 1757. angesetzet ist; So können die etwanigen Liebhabere dazu, sich ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones, nach welchen sie verpachtet werden sollen, vernehmen, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß sie dem Höchstbietenden zugeschlagen werden. Gnojen den 11ten Octobr. 1756.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Demnach auf bevorstehenden Trinitatis des mit Gott kommenden 1757sten Jahres die hiesige Clostermühle ausser Pacht gehet, und selbige mit allen Pertinentien auf den 26sten Jan. 1757. hinwieder an den Meistbietenden, auf gewisse Jahrschare öffentlich verpachtet werden soll; als wird solches hiedurch jedermänniglich öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche ermeldete Clostermühle cum pertinentiis zu pachten Belieben tragen, sich an obgesetztem Tage des Morgens um 10 Uhr im hiesigen Closter Amtshause einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem Plus-Licitanti nach Beschaffenheit der Umstände geschlossen und gewöhnlicher massen contrahiret werden solle. Ribnitz den 21sten Decembr. 1756.

5) Da das im Amte Grevismühlen belegene Negendanksche Guth Redewisch, cum pertinentiis, Trinitatis 1757. aus der Pacht kommt, und demjenigen wieder pachtweise überlassen werden soll, welcher den höchsten Both thun, und die besten Conditiones offeriren wird; so wird solches, und daß der Terminus der Verpachtung und des Zuschlags dieses Guths, auf den 11ten Jan. des kommenden 1757sten Jahres vestgesetzet ist, hiemit öffentlich kund gemachet. Diejenigen, welche also darauf zu biethen Belieben tragen, werden die vorläufigen Conditiones der Verpachtung bey dem Herrn Burgermeister Gröning in Wismar erhalten können. Zierow den 17ten Nov. 1756.

IV. Was zu vermiethen.

1) Alhier auf den Mohr, nicht weit vom Herzogl. Schlosse, ist eine Stube und Cammer zur Miethe. Wer solche benöhtiget ist, kann sich bey dem Amtschreiber Herrn Reußner melden.

2) Das hieselbst in der Königs-Strasse befindliche vormahlige Seidemannsche Hauß fält auf bevorstehenden Ostern aus der Miethe; weil es nun entweder verkaufet, oder anderweitig vermiethet werden soll: so können sich die Liebhaber deßfals bey dem Herrn Secretario Evers melden, und die Bedingungen in beyden Fällen erfahren.

V. Was zu verkaufen.

bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Landraths von Barner auf Bülow und des Doctoris Ackermann respective Curatorio & Litis Curatorio &c. folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Lüneburg, Lenzen, Hannover und Wolfenbüttel affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Landraths von Bar-

Bärner zu Bülow und des Doct. Ackermann respective Curatorio et Litis Curatorio nomine des Obristen von Sperling und dessen Kinder einen anderweitigen Terminum zur gerichtlichen Subhastation des Guthes Rubow nebst dem dazu gehörigen Dorfe Alten Schlagstorf, wie auch der Güther Neuen Schlagstorf, Ventschow, Dämelow und deren Pertinentien auf den 30sten Mart. 1757. anberahmet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güther resolviren möchte, sich am gedachten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und daß gedachte Güther, nach geschehener Licitation dem Plus-Licitanti gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin den 14ten Decembr. 1756.

2) Als auf Herzogl. Verordnug das in der Schusterstrasse hieselbst, zwischen den Häusern des Bürgermeister Böhm und der Wittwe Schrödern belegene Haus cum pertinentiis am 14ten Febr. 1757. an den Meistbiethenden verkaufet werden soll; So wird Männiglich solches hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf dieses Hauses resolviren möchte, sich am vorbenanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und daß ermeldetes Haus nach geschehenen Both und Gegenboth dem Plus-Licitanti gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Uhrkundlich ꝛc. Schwerin den 15ten Decembr. 1756.

4) Demnach auf Herzogl. Verordnung des wayland Vice-Canzeley-Directoris von Fabern auf der Neustadt hieselbst, in der Steinstrasse, zwischen den Häusern des Hofrath Fischern und Schlächter Zellers inne belegene Haus cum pertinentiis, als Ställe, Garten, Auffarth ꝛc. am 15ten Januar. 1757. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches Männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zu dem Kauf gedachten Hauses cum pertinentiis resolviren mögte, sich am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und daß besagtes Haus cum pertinentiis, nach geschehenen Both und Gegenboth dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 27sten Nov. 1756.

4) Wann die sämmtlichen Lübckschen vor hiesigem Thor belegene Grundstücke, zwar extrajudicialiter per addictionem in diem für 900 Rthlr. halb Neue Zwey-Drittel und halb Courant von dem Communi Mandatario Herrn Doctore Lehmann nach dessen ad acta geschehener Anzeige verkaufet worden, jedennoch aber zum Versuch: ob etwa jemand vorhanden, der mehr als 900 Rthlr. zu geben gewilliget seyn mag, der 28ste Januar. a. c. von uns pro Termino anberahmet worden; So werden mittelst gehöriger Kundmachung dieses alle und jegliche, welche ein mehreres, als obberegte 900 Rthlr. für sothane Immobilia zu geben gewilliget seyn möchten, hiemit citiret und geladen, am benannten Tage Morgens um 10 Uhr für uns auf hiesigem Rahthause sich einzufinden, über diesen Verkauf weiter Handlung zu pflegen und demnächst fernere rechtliche Verordnungen zu gewärtigen. Wie denn im wiedrigenfall und wenn sich keiner zu berührtem Ende weiter anfinden solte, demjenigen, der ausser gerichtlich vorbenannte 900 Rthl. gebothen, für sothanen Both diese sämmtliche Immobilia gerichtlich werden zugeschlagen werden. Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und unserer des Rahts gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin den 5. Januar. 1757.

Burgermeister und Raht hieselbst.

5) Als der Herr Doctor Lehmann, als gerichtlich bestellter Actor Communis weyland Bürgers und Schusters Johann Koloff

loff hieselbst sämtlichen Creditorum um einen Terminum ad subhastandum immobilia angehalten, auch hierin dessen Petito deferiret, und ein Terminus ad subhastandum auf den 23sten Februar. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres von uns präfigiret worden: So werden alle und jede, welche das Roloffsche Haus cum pertinentiis, samt denen Aeckern, zu kaufen Belieben finden, hiedurch eingeladen, am besagten Tage Morgens um 9 Uhr, vor unser gewöhnlichen Gerichtsstube sich einfinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti die Immobilia gerichtlich werden zugeschlagen werden. Crivitz den 25sten November 1756.

Burgermeister, Gericht und Rath.

VI. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Man ist hieselbst gegen bevorstehenden Ostern eines Rathsdieners benöthiget, und kann derjenige, welcher solchen Dienst anzunehmen gedenket, sich bey der Stadt-Cämmerey melden, und sowohl die Verrichtungen seines Dienstes, als auch sein Gehalt daselbst erfahren, und die Zeugnisse seiner Herkunft und guten Lebenswandels produciren. Schwerin den 4. Januar. 1757.

Burgermeister und Rath hieselbst.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Weil des seel. Herrn Burgermeisters Barnekow Erben, das Hauß und Pertinentien, zu dessen Licitation der 14te Jan. 1757 angesetzet war, bereits einen der Interessenten zugeschlagen haben, so wird solches hiemit bekannt gemacht, damit niemand sich gegen den anberahmt gewesenen Termin dieserwegen hieher bemühen möge. Neu-Strelitz den 31. Decembr. 1756.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 5. Januar.

Bey Hrn. Behrnsen sind 4000 Pfund feine und mittel Juchten, grüne Seife, in groß Band. Bey Hrn. Tobias Krummbügel, neuer Leinsaamen. Bey Hrn. Herrmann Stein, neuer guter Leinsaamen, weisser grönländischer Trahn, Hanfol und Talg. Bey Hrn. Wiese allerhand Gattungen schwedisch Eisen. Bey Hrn. Thomas Hille, eine Laage Eisen, Juchten, Hanfol, Talg und Hering. Bey Hrn. Frese, frischer, nordländischer Sommer-Hering, gute Butter, Käse, und eine Parthey rauhes Leder. Bey Hrn. Beckmann, nordländischer und Sommer-Hering, um billige Preise zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 5 Jan. in Rostock, die Last	106	---	103	---	68	---	---	---	80	---	---	---	48	---	---	---
7 — Schwerin, Schfl.	1	6	1	4	---	40	---	---	---	40	---	---	---	32	---	28
7 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	---	---	28	---	26
7 — Lübeck, Schfl.	1	4	1	2	---	41	---	---	---	39	---	36	---	30	---	28
7 — Grabow, gr. Schfl.	1	28	1	24	1	2	---	---	1	20	---	---	---	36	---	---
5 — Lauenburg, Sack	5	28	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	20	2	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0022
DFG

Anno 1757. 3tes Stück.

Sonnabend den 15. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 15ten Januar.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft nachrichtlich bekannt gemacht, daß das unterm 18ten vorigen Monaths wiederhergestellte Verboth der Korn-Ausfuhr aus hiesigen Landen, auch auf das Fürstenthum Ratzeburg besonders erstrecket, mithin der Zuschlag von hier auf sothane Ratzeburgische Lande nahmentlich mit zu deuten sey.

Von Herzoglicher Regierung ist jüngsthin nachstehendes Patent erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit Männiglichen zu vernehmen: Nachdem Landkündigermaassen wieder den, mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft getroffenen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich vom Dato Rostock den 18ten April 1755. und so gar noch nach der, unterm 14ten April laufenden Jahres, erfolgten Allerhöchsten Kayserlichen Confirmation desselben, mithin zum offenbaren Despect nur ersagter Kayserlicher Bestätigung, und zur Verwir-

aung oder Stöhrung der gemeinen Ruhe in Unsern Landen, gewisse Anmerkungen, die nichts als Rabulisterey und Aufwieglung zu erkennen geben, ans Licht und zum öffentlichen Verkauf gebracht werden wollen; Und dann Unsre getreue Ritter- und Landschaft auf jüngstem Land-Tage zu Sternberg sich feyerlichst erkläret und verwahret hat, daß, wie Sie an den ans Licht gestellten Anmerkungen, oder an dem, was sonst etwa dahin gehöriges zum Vorschein gekommen, nicht den geringsten Antheil nehme, also auch selbiges alles nun und zu ewigen Zeiten weder zu ihrem Nachtheil gedeutet oder allegiret, noch auch einige Unsrer Ritter- und Landschaft oder ihren Nachkommen beschwerliche Folgerung daraus gezogen werden mögte, mit hinzugefügter unterthänigster Bitte: Wir geruheten, sothane Gegen-Anmerkungen als nichtig und unstathaft vor jetzt, als in Zukunft zu erklären.

Daß Wir demnach sothane unterthänigste Erklärung und Verwahrung Unsrer treu-gehorsamen Ritter- und Landschaft mit gnädigstem Wohlgefallen angenommen, und sie ihrer hinzugefügten Bitte in Gnaden, wie hiemit geschichet, gewähret haben.

Wir wollen dannenhero gegen die Urheber und Ausstreuer vorgedachter so genannter Anmerkungen über mehr erwähnten Unsern Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, durch Unsern verordneten Fiscal auf dem ordentlichen Wege Rechtens Erkundigung anstellen, und selbige zur Verantwortung und Strafe ziehen zu lassen, mithin die erforderlichen Maaß-Regeln, wodurch für jetzt und künftig der theuer erworbene allgemeine Ruhe-Stand des Landes gegen Verläumder und aufwieglerische Schriftsteller mit erforderlichem Nachdruck zu handhaben und zu erhalten stehet, Landesherrlich zu nehmen, nicht entstehen.

Erklären aber inmittelst hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzoge zu Mecklenburg, durch gegenwärtigen Unsern offenen Brief, Landes-Fürstlich: Daß mehrersagte gegen den Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich erschienene Anmerkungen, oder was sonst etwa dahin gehöriges zum Vorschein gekommen, weder Uns und Unseren Successoren, noch Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft und ihren Nachkommen nun und zu ewigen Zeiten weder zum Nachtheil gedeutet oder allegiret, noch irgend einige beschwerliche Folgerung daraus gezogen werden soll. Gestalt Wir denn sothane Anmerkungen, und alles was sonst dahin gehörig, wie es an sich ist, hiemit als nichtig, todt und ab erklären, und zugleich, daß die Anmerkungen weder gerichtlich noch aussergerichtlich, weder in Landes- noch Privat-Angelegenheiten jemahls angezogen werden, bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, inhibirend gebiethen.

Damit auch diese Unsre Landesherrliche Erklärung, Vernichtigung und Inhibition zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So haben Wir dieselbe in gegenwärtigem Patent unter Unserm Handzeichen und Insiegel ausfertigen, und gewöhnlichermaassen bekannt zu machen, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 14ten Decembr. 1756.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intel-

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden Herzog zu Meckleubnrg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: Als Uns der Veste, Unser lieber getreuer Hauptmann Johann Gottfried von der Jahn unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt er in dem, mit dem Ehrenvesten und Hochgelahrten Unsern auch lieben besondern und getreuen Königl. Groß-Brittannischen Hofrath Hinrich Christoph Crusen, über das in Unserm Amte Grabow belegene Guth Rese und dessen Pertinentien, geschlossenen und Landes- und Lehns-Herrlich bestättigten Kauf-Contract sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des Käufers wegen aller Lehns-Ansprache ein Proclama auszuwirken, anbey auch unterthänigst gebeten hat, Wir geruheten gnädigst, an alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa An- und Zusprüche, besonders aber, ein Lehn- Fidei- Commiss- Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations-Recht zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und einen terminum ad profitendum anzuberahmen. Daß Wir demnach des Supplicantis Petito in Gnaden deferiret, mithin das gebetene Proclama hiemit erkannt, und einen terminum ad profitendum auf den 10ten Mart. des nächst kommenden Jahres, anberahmet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an vorbenanntes Lehn-Guth Rese cum pertinentiis ein Lehn- Fidei- Commiss- Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations-Recht, oder sonst einige Lehn-Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: Daß sie am vorbenannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte Lehn- Fidei - Commiss - Reluitions - Näher - oder Vorkaufs- und Revocations - Recht, oder sonstige Lehn-Ansprüche, gebührend unterthänigst anzeigen und bescheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen prächudiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 13ten Decembr. 1756.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris **Krüger** als Mandatarius Communis **Saldersch**er Creditorum folgendes Proclama erlassen, zu Berlin, Hamburg und Schwerin affigiret.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey dem am 10ten Junii 1752. vor hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley gehaltenen termino liquidationis Creditorum, des Lieutenants von Saldern, unter dem Nahmen des wayland Obristlieutenant von Pippach, aus einer von dem Lieutenant von Saldern unterm 1sten Junii 1747. ausgestelleten Wechsel, die Summa von 1546. Rthlr. 32 ßl. an Golde, samt Zinsen von Trinitat. 1747. liquidiret worden, gleichwol deshalb nach-

nachher sich weiter niemand ad acta gemeldet, gedachter Lieutenant von Saldern auch durch einen unterm 21sten Jan. 1752. in perpetuam rei memoriam ausgestelleten, zur Nachricht des Käufers des Guths Malow, und seiner übrigen wahren Gläubiger verwahrlich hinterlegten, nunmehro bey denen gerichtlichen Acten originaliter verhandenen Revers und Versicherungs-Schein diese Forderung für unrichtig erkläret hat, mithin nomine der übrigen chirographarischen Gläubiger des Lieutenants von Saldern, welche ohnehin nicht zu den Ihrigen gelangeten, der gerichtlich authorisirte Communis Mandatarius Doctor und Advocatus Krüger hieselbst um Erkennung öffentlicher Proclamatum anzurufen, um so mehr sich genöthiget gesehen, als man nicht weiß, noch erfahren können, wer dessen Erbe geworden, und seiner Erbschaft sich angemasset hat; Als werden alle und jede, des wayland Obristlieutenant von Vippach etwanige Erben, oder wer sonst an der ermeldeten Forderung einiges Recht zu haben vermeinen, und dieselbe geltend zu machen sich getrauen, auf Provocation des benannten Communis Mandatarii des Lieutenants von Saldern Creditorum Chirographariorum sub præjudicio præcluſi & perpetui ſilentii, zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie citiret, forderſamſt, längstens aber den 20sten Januar. a. f. vor Unser Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst zu ihrer an mehrgedachte angebliche Forderung etwa zu haben vermeynenden Befugnis, vor allen Dingen gehörig sich zu legitimiren, dann aber auch die Richtigkeit derselben rechtserforderlich zu beweisen, und mit dem bestelleten Mandatario Communi auszumachen, dahingegen aber in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und bey Distribuirung der übrigen Gelder auf jene zwar liquidirte, aber nicht prosequirte, und solchen Falls für unrichtig zu erklährende Forderung weiter kein Egard genommen werden solle. Wornach ꝛc. Schwerin den 12ten Oct. 1756.

b) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin fügen allen und jeden, welche an das von dem Bürger und Amts-Schuster Benjamin Gottlieb Wulf hieselbst an den Herzogl. Mecklenb. Stall-Commissaire Johann Joachim von Santen verkauftes, hinter der Mauer auf dem grossen Mohr alhie belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel cauſa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemende Vorstellung und Bitte vorbemeldeten Verkäufers Benjamin Gottlieb Wulf, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Januar. a. f. anberahmet haben; Citiren, heischen und laden sie demnach hiedurch peremtorie, auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre etwa habende Ansprache und Forderungen gehörig prositiren, und mit in Händen habenden Verschreibungen und sonstigen Briefschaften, entweder in Originali, oder auf eine andere rechtsbeständige Art bescheinigen und justificiren, auch nächstdem weitere rechtliche Verordnung, und daß die Nicht-Erschienene mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich præcludiret werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin den 25sten Novembr. 1756.

c) beym Schelfgericht zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Ackersmann Jochim Gabriel Tornau dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, welchergestalt er sein auf der hiesigen Neu-

stadt

stadt in der Ritterstrasse zwischen seines Brudern des Tischler Tornau und des Töpfers Wittwe Müllern Häusern belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an der hiesigen St. Nicolai Kirche verkaufet; zur Sicherheit jetzt besagter Kirche aber im Kauf-Contract sich anheischig gemachet, öffentliche Proclamata zu extrahiren; Als wolte er E. E. Gericht gehorsamst ersuchet haben, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen, und solches nicht allein hieselbst ad valvas curiæ, sondern auch zu Wismar und Ratzeburg affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann nun das verordnete Herzogl. Schelfgericht solchem seinen geziemenden Suchen deferiret, mithin den 24sten Jan. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres pro termino ad profitendum & liquidandum anberahmet; Als werden alle und jede, welche an gedachten Jochim Gabriel Tornauen Wohnhause cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino des Vormittags um 9 Uhr für hiesiger Gerichtsstuben entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde, zu erscheinen, um ihre an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis habende Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwa machenden Prätensionen an mehr besagtes Haus cum pertinentiis gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 23sten Sept. 1756.

Zum Herzogl. Schelfgericht verordnete Richter und Assessores.

III. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Urtheile, so in der Michaelis-Juridique den 5ten Octobr. 1756. beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht publiciret sind:

In causa des Hof- und Land-Gerichts-Fiscal, contra von Witzendorf auf Vehlböcken, und Hofrath Fischer zu Schwerin, in puncto violati privilegii Cæsarei de non appellando.

In causa des Hof-Gerichts-Assessoris Caspar Friedrich von Storch, in Vormundschaft der Erben des verstorbenen Drost von Müller zu Stavenhagen, contra den angegebenen Anwald der Hauptmannin Iden Augustin von Rieben, gebohrne von Levetzow auf Weißin, anjetzt Hans Christophs von Rieben daselbst Ehegenoßin, wegen Verbindlichkeit der Erben einer vom Vater geleisteten Bürgschaft halber.

In causa des Cammer- und Commercien-Raths Johann Matthias Stein zu Rostock, Imploranten, an einem Actore angeblichen Vormundes Gerd Zinrich von Levetzow zu Klaber, nomine seiner vermeintlichen Pflegbefohlenen des vom verstorbenen Hauptmanne von Levetzow auf Klenz nachgebliebene unmündige Kinder, Imploratens, eine Waaren-Schuld betreffend.

In causa der Anwälde des Rittmeisters Friedrich Ludewig von Vieregg auf Lantow, contra den Kammer-Junker Carl Friedrich von Drieberg auf Sprenz, in Betreff einer Schulforderung.

In causa der Anwälde des Major Hartwig Dieterich von Bülow auf Scharbow und Zappel, contra Franz Joh. Maacks, Gewürzkrämer aus Lauenburg, in Betreff der Gerichtskosten, auch Ersetzung einiger Schäden.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist wegen der Güther Gätebehn und Gahlenbeck in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Neubrandenburg, Rostock und Güstrow affigiret worden.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiedurch gemein kündig, was massen zur fernerweiten Verpachtung der in unserm Amte Stavenhagen belegenen Güther Gätebehn und Gahlenbeck der 25. Januar. a. k. angesetzet worden, und laden zugleich alle diejenigen, welche benannte Güther in Pacht zu nehmen etwa gewillet seyn möchten, hiemit gnädigst, ermeldeter Tagefahrt Morgens um 10. Uhr auf unserm Herzogl. Hof- und Landgerichte zu erscheinen, die Pachtconditiones zu vernehmen, und demnächst gewärtig zu seyn, daß nach gethanen Both und Gegenboth solche Güther Plus-Licitanti auf gewisse Jahre überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow den 27. Novemb. 1756.

2) Wenn von Herzogl. Mecklenb. Cammer an hiesiges Amt die Verordnung und Auftrag ergangen, die beyden Herrschaftlichen Fischereyen auf den Elden-Strohm, zu Grabow und Güritz, in hiesigem Amte, an die Meistbiethende, von Johannis 1757. an, anderweitig zu verpachten, und auf eingeholte, gnädigste Ratification an die Meistbiethende, unter einjährigen Vorschuß des Pensions-Quanti, oder annehmlicher und sicherer Caution auf gewisse Jahrschare zuzuschlagen; Als wird selbiges zu jedermanns Wissenschaft hiedurch angezeiget und bekannt gemacht, und der Terminus licitationis obbemeldeter beyden Fischereyen auf den 25sten Januar. a. c. berahmet und vestgesetzet. Es können also diejenige, welche gewillet sind diese Fischereyen zu pachten, (entweder jede besonders, oder beyde insgesamt) sich vorher bey hiesigem Herzogl. Amte melden, die Conditiones vernehmen, demnächst in termino licitationis, als den 25sten Jan. a. c. auf hiesiger Amtsstube, Morgens gegen 9 Uhr, sich einfinden, Both und Gegenboth thun, demnächst gewärtigen, daß sub spe rati und nach eingeholter Cammer-Ratification diese Fischereyen entweder insgesamt oder jede besonders denen Meistbiethenden zugeschlagen werden. Amt Grabow den 4ten Januar. 1757.

3) Demnach die zum Herzogl. Amte Gadebusch gehörige Bülowische Kalkbrennerey, auf Johannis 1757. Pachtloß wird, so können diejenigen, welche zu solcher Pachtung Belieben haben, sich deshalben bey gedachtem Amte melden, und daselbst Handlung pflegen; Allenfals ist der 21ste des kommenden Monaths Januarii zur öffentlichen Licitation sothaner Kalkbrennerey angesetzet, da denn die Liebhaber in termino, auf der Amts-Stube, Morgens gegen 9 Uhr, sich anfinden, nach vernommenen Bedingungen auf sothane Pachtung biethen, und des Zuschlages bis auf höhere Ratification gewärtigen können. Gadebusch den 29ten Decembr. 1756.

4) Wann die Schmiede zu Suckow künftigen Johannis, dieses Jahres, aus der Pacht fällt, und auf Herzogl. gnädigster Verordnung anderweit licitiret werden soll, dazu dann Terminus auf den 8ten Februarii bestimmet worden: So wird solches allen und jeden, welche besagte Schmiede durch den meisten Both zu ersteben belieben möchten, kund gemacht, um sich in dicto Termino, Morgens um 9 Uhr, auf gewöhnlicher Amtsstube einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bemeldte Schmiede, nach vorhergängiger Vernehmung der Conditionen zugeschlagen werden solle. Cribitz den 10. Januar. 1757.

5) Wenn

5) Wann von Burgermeister und Rath zu Sternberg, am 3ten einstehenden Monats Febr. die Schaafweyde, auf der so genannten Pescher Feldmark an den Meistbietenden verpachtet werden soll; So wird denjenigen, so solche Weyde gebrauchen können, hiemit kund gemacht, sich am obbemeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Rathsstube einzufinden, auch die Conditiones bey dem Worthabenden Hrn. Bürgermeister Wachenhusen, mit mehreren zu vernehmen. Sternberg den 12. Jan. 1757.

V. Was zu vermiethen.

1) Allhie in der Salzstrasse ist eine, oder auf Verlangen, 2 Stuben und 1 Kammer, mit oder ohne Meublen, zu vermiethen, und können gleich oder auf Ostern bezogen werden. Liebhabere haben sich bey der Intelligenz-Expedition anzugeben.

2) Es ist alhier auf dem Mohr ein grosses Haus, worin 11 Stuben, 9 Kammern, 2 Küchen, Stallraum zu 6 Pferden, und Wagen-Schauer, auf instehenden Ostern zu vermiethen oder zu verkaufen. Wer nun hierzu Belieben tragen möchte, kann sich deswegen bey dem Herrn Doctor Amsel melden, und nähere Nachricht davon einziehen.

3) Auf Maytag dieses Jahrs, kömmt ein Haus von zwey Wohnungen nebst Garten, und 3 Drömbt Land, eine Wiese, auch nöthige Weide, und nöthige Feurung zu Suckuvitz offen. Wer Belieben hat solches zu heuren, der hat sich zu Suckuvitz auf dem Hofe zu melden.

VI. Was zu miethen gesucht wird.

1) Wer eine Bude von ein paar Stuben, Kammern und Küche, auf der Neustadt, oder in deren Ermangelung, in der Altstadt, auf Ostern zu vermiethen hat, wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

VII. Was zu verkaufen.

1) Denen Liebhabern von Beschälern, Reit- und Wagenpferden, dienet hierdurch zur Nachricht, daß in Schwerin bey dem Hrn. Stallmeister Eggers, gegen baare Bezahlung zu haben sind: 1) ein schwarzbrauner Beschäler, (Neapolitaner,) 14 Jahr alt, 2) ein brauner ächter Dänischer Hengst 10 Jahr alt. 3) ein Schimmel-Wallach, (Mecklenburger,) 19 Jahr alt. 4) ein gelber Wallach, (Mecklenburger,) 9 Jahr alt. 5) ein brauner Wallach, mit 4 weissen Füssen, (Mecklenburger,) 12 Jahr alt. 6) ein Fuchs-Tyger-Wallach, (Mecklenburger,) 12 Jahr alt. Drey zur Arbeit tüchtige Gespanne, jedes von 4 Stück.

2) Den 22sten dieses soll der auf dem hiesigen Schelfwerder befindliche, etwan in 100 Faden bestehender Vorrath Ellern-Holz, für die Waysenveranstaltung, in des Herrn Oberjägermeisters von Penzen Hause, an den Meistbietenden verkaufet werden. Der Herr Bereiter Moll auf dem Werder giebet von der Beschaffenheit des Holzes nähere Nachricht.

3) Das am hiesigen Mühlen-Thor, an der Brücke liegende Schlösser-Haus, soll aus der Hand verkaufet werden. (2) Des Koch Stephans Haus, auf dem so genannten Stephans Berge, in der neuen Bergstrasse belegen, und Garten, soll gleichfals aus der Hand verkaufet werden. Wer zu eines dieser Häuser Belieben hat, wolle sich bey den Eigenthümer melden.

4) Es wird dem Publico hiedurch angezeiget, daß das zu Sternberg, nahe vorm Küterthor belegene Wohnhauß, worinnen drey Stuben, drey Kammern, ein geräumiger Saal, guter Boden-Raum, mit einer guten Auf- und Abfarth, eine grosse Scheune hinter dem Hause, guten Hofraum, und

eine

einem neuen Pferde- und Rindvieh Stall, hinter selbigen ein ziemlich guter Garten mit Obst tragenden Bäumen, 2 Pescher Morgen Acker, und eine sogenannte Clasbrocks-Wiese, aus freyer Hand, auf bevorstehenden Antonii 1757 verkauft werden soll. Wer also zu sothanem Hause Belieben findet, der kann sich daselbst, bey dem Kauf- und Handelsmann, Hn. Könemann, melden, das Haus benebst übrige Pertinentien in Augenschein nehmen, und darüber Handlung pflegen.

VIII. Was zu verauctioniren.

1) Da die, auf den 13. Dec. a. p. auf hiesigem Rathhause, angesetzt gewesene Auction keinen Fortgang haben mögen; so wird solche auf den 1. Febr. a. c. aufs neue hiemit angesetzet, und sollen als denn für billigen Both und Ueberboth verschiedene Seidenzeuge, Frauenzimmer-Putz, Spitzen, silbern gesponnene Knöpfe, brodirte und andere Vesten, eine silberne schön brodirte Tour auf Chaberaquen zu setzen, auch kurze Engl. Waaren, an Scheeren, Messern, silbernen Nadelbüchsen, Etuits, Puder-Messern und Dosen, emaillirte, Schildkröten- und Tombachene Dosen, eine goldene Uhr, in öffentlicher Auction vor baares Geld verkaufet werden.

IX. Personen so Dienste suchen.

1) Ein verheyratheter, in seiner Jugend wohl gereiseter, geschickter, und in der Gärtnerey wohl erfahrner Gärtner, bietet auf bevorstehenden Ostern, Herrschaften und Garten-Liebhabern seine Dienste an. Der Kaufmann Hr. Rodberz alhier in Schwerin in der Schmiede Strasse, giebt weitere Nachricht.

X. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein lediges Frauenzimmer, welches im Fein-Nähen und Waschen, auch einer Haushaltung vorzustehen geschickt ist, kann auf Ostern unter guten Bedingungen alhier in Schwerin Dienste bekommen. Die Intelligenz-Expedition gibt nähere Nachricht davon.

XI. Was verlohren.

1) Vom hiesigen Herzogl. Jäger-Hofe ist ein rother Jagdhund, mit einem kleinen Bliß vor dem Kopf, auf beyden Seiten mit ein F beschoren, verlohren gegangen; Es wird also ersuchet, wenn solcher sich irgendwo angefunden, oder aufgegriffen worden, baldige Anzeige davon, an hiesiger Intelligenz-Expedition, oder gedachtem Jäger-Hofe, gütigst zu machen.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 12. Januar.

Bey Hrn. Rathsverwandten Roggenbau ist eine Parthey rothe und gelbe Juchten, Talg, Hanföl, unbereitet- und bereitetes Grauwerk, reiner Hanf und Türse. Bey Hrn. Rathsverwandten Goldstädt, Lichttalg und Hanföl.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 12. Jan. in Rostock, die Last	105	---	100	---	68	---	---	---	80	---	---	---	48	---	---	---
14 — Schwerin, Schfl.	1	5	1	4	---	39	---	---	---	40	---	---	---	32	---	28
14 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	---	---	28	---	26
14 — Lübeck, Schfl.	1	4	1	2	---	43	---	---	---	40	---	36	---	30	---	29
14 — Grabow, gr. Schfl.	1	28	1	24	1	2	---	---	1	20	---	---	---	36	---	---
12 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0030
DFG

Anno 1757. 4tes Stück.

Sonnabend den 22. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 22ten Januar.

Indem nunmehro auf der Schwerinschen Neustadt ein Fleisch- und Brodt-Scharn, und Bänken zum Verkauf der Fische und des Garten-Gewächses und anderen Victualien verfertiget worden; so sollen auf Herzogl. gnädigstem Befehl, von nun an auch die Wochen-Markte auf der Neustadt, als des Mittwochens und Sonnabends gehalten werden, und dahero diejenigen auf dem Lande, welche vor dem Spiel-Thun wohnen, ihre Victualien nicht anders als auf den Neustädtschen Markte des Mittwochens und Sonnabends zu Kaufe bringen. Dahingegen aber sollen sie von allen Abgifften, als den so genannten Markt-Recht und dergleichen gänzlich befreyet seyn, und können sich diejenigen, dem diesen ohngeachtet dennoch etwas abgefordert würde, sich bey Herzogl. Policey-Commißion melden, und die Remedur ohne Erlegung des Geringsten an Gerichts-Gebühren gewärtigen.

Dem Schwerinschen Publico wird auch hiedurch bekannt gemacht, daß nunmehro täglich Fleisch und Brodt aus den Scharn auf der Neustadt, und von den Bänken, Fische, Gartengewächse und andere Victualien, gekaufet werden können.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Justitz-Canzeley ist ad instant. des von der Jahn zu Reese, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Ratzeburg und Grabow affigiret worden.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Grabow belegene Guth Reese und dessen Pertinentien, eine Ansprache oder Schuldforderungen, es rühren solche her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns der Hauptmann **Johann Georg Gottfried von der Jahn** geziemend zu vernehmen gegeben: wie er obgedachtes sein Guth Reese an den Königl. Groß-Brittannischen Hofrath **Cruse** verkaufet, in dem Kauf-Contracte aber sich verbindlich gemacht habe, zu des Käufers Sicherheit publica proclomata zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun darauf einen Terminum ad profitendum et liquidandum auf den 23sten Mart. 1757. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub poena praeclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am vorbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an das Guth Reese und dessen Pertinentien zu haben vermeinende Ansprache oder Schuld-Forderungen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und anderen brieflichen Urkunden, in Originali oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 13. Decembr. 1756.

b) beym **Magistrat zu Neustadt.**

1) Beym Magistrat zu Neustadt ist folgendes Proclama erlassen und zu Wismar, Lenzen und Neustadt affigiret worden.

Als uns unser Bürger und Grobschmidt, **Jochim Heinrich Reinck** zu vernehmen gegeben, wie er seine vor dem Schwerinischen Thor belegene Scheune, mit dem dahinten gelegenen kleinen Garten, zu Abtragung einiger Schulden verkauft, anbey geziemend angesuchet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata praeclusiva, von 6 zu 6 Wochen zu erkennen: So haben wir dessen Gesuch hierunter deferiret, und solche Kraft dieses erkannt. Es werden demnach alle und jede, welche an diese Scheune und den kleinen Garten einige Ansprache entweder ex jure hypothecario, el ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, entweder in Persohn oder durch genugsahm Bevollmächtigte auf den 31ten Januarii des nächstkommenden 1757sten Jahres und zwar peremtorie zum ersten, andern und dritten mahle citiret und vorgeladen, ihre an diese Scheune und Garten habende An- und Zusprache ad acta zu dociren und behörig zu justificiren, und hierauf eines rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen commination oder Verwarnung sub poena praeclusi & perpetui silentii sich darnach zu achten. Damit nun niemand mit

der

der Unwissenheit sich entschuldigen kan, ist dieses Proclama gehöriger Orten affigiret, der Intelligenz einverleibet und von der Canzel publiciret worden. Neustadt, den 1sten Octobr. 1756.

** ** **
* * *

Zur Nachricht dienet, daß wegen des von dem Schuster Wulfen an den Hrn. Stall-Commissaire von Santen verkauften Hauses der behörige Terminus ad profitendum & liquidandum nicht auf den 21sten Januar. vielmehr auf den 21sten Febr. a. c. wie auch das ad valvas curiæ hieselbst, und zu Lübeck und Wismar affigirte Proclama nachweiset, von E. E. Rath anberahmet worden. Schwerin den 17ten Januar. 1757.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock ist nachstehende, zu Stralsund, Ratzeburg und Blankenhagen affigirte Edictal-Citation erkannt worden.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem zu Mandelshagen gewesenen Viertel-Bauren **Joachim Witt**, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns deine Ehefrau, **Catharina Maria Witten**, demühtigst klagend an- und fürgebracht, daß du vor viertehalb Jahren, ohne einige von ihr gegebene Ursache, heimlich davon gegangen, und sie boslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, an welchem Ort du dich jetzo aufhaltest, mit angefügter demühtigsten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, Edictales zu erlassen. Wann Wir nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, **Joachim Witt**, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 16ten Martii des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden weiteren Bescheid gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres demühtigstes Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam, wider dich erkannt werden solle, was Recht ist. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 11ten Novembr. 1756.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 3ten Stück.

Noch sind nachstehende Urtheile und Abschiede im Herzogl. Hof- und Land-Gericht von Michaelis bis Weyhnachten 1756. publiciret.

Den 5ten Octobr. Urthel, in Sachen des Obristlieutenants von **Bülow** auf Critzow, Beklagten modo Appellanten, contra Procuratorem ecclesiarum, Klägern modo Appellaten, in puncto diversorum hinc angeordneter Commission modo relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen des Hauptmanns von **Bassewitz** zu Glocksien, Klägers und Wiederbeklagten, nunc Appellanten & Appellaten, contra den Landrath von **Moltzahn** zu Grubenhagen, Beklagten und Wiederklägern, nunc Appellaten & Appellanten, in puncto diversorum modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen des Landraths von **Moltzahn**, nomine seines Bruders des

Königlich-Dänischen Kammerherrns von Moltzahn zu Rothen Mohr, Appellanten, contra Burgermeister und Rath zu Malchin, Appellaten, in puncto possessionis vel quasi.

Urthel, in Sachen Joachim Victor von Barß, Appellanten, contra Mandatarium communem von Lepel Ramboischer Creditorum, Appellaten, in puncto prioritatis ex reservato dominio.

Urthel, in Sachen des Obristlieutenants von Viereggе zu Gremmelin, Beklagten und Appellanten, contra den Kirchen-Visitationsrath Neumann, nomine der Pfarre zu Möln, Klägern und Appellaten, in puncto verschiedener Pfarr-Præstandorum aus dem Guthe Tarnow.

Urthel, in Sachen des Zimmermeisters Jacobsen zu Grevismühlen, Beklagten und Appellanten, contra die Bausehavers Erben daselbst, Klägere und Appellaten, in puncto streitigen Erbschafts-Rechts, modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Bürgers Jacob Ordelin aus Neubrandenburg, Klägers, modo Appellanten, contra den Pensionarium Prützen zu Kleinen-Helle und dessen Tochter Helena Prützen, Beklagte, modo Appellaten, in puncto sponsaliorum.

Urthel, in Sachen des Goldarbeiters Kielemann hieselbst, Beklagten und Appellanten, contra seinen Schwiegervater Leonhard Nestelin, Klägern und Appellaten, in puncto diversorum.

Urthel, in Sachen Johann Siegismund Dieterich von der Lühe auf Mulsow, Beklagten nunc Appellanten, contra Doctorem Zander, qua Procuratorem ecclesiarum, Klägern nunc Appellaten, in puncto verweigerter Fuhren zum neuen Pfarrhaus-Bau zu Neuen Buckow, modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Lieutenant Küsters Wittwe, Beklagtin, modo Appellantin, contra den Becker Meinhardt hieselbst, Klägern modo Appellaten, in puncto debiti modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen Johann Schröders, Klägers und Reconventen, nunc Appellanten, contra die Wittwe Reutern, Beklagtin und Reconvenientin, nunc Appellatin, in puncto injuriarum & debiti modo appellationis.

Urthel, in Sachen Burgermeister und Rath zu Boitzenburg, Beklagten, modo Appellanten, contra den Obristlieutenant von dem Knesebeck auf Greß, Klägern, modo Appellaten, in puncto eines angezündeten und ruinirten Bienen-Zauns cum annexis, modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

(Der Beschluß folgt künftig)

IV. Was zu verpachten.

1) Als der Herr Hauptmann von Cramon, zu Ilow, resolviret ist, gedachtes sein, im Amte Buckow anderthalb Meilen von Wismar, an der Rostocker Landstrasse, belegenes Guth Ilow, cum pertinentiis, per auctionem zu verpachten, und darzu den 23sten Februar. a. c. als den Aschermittwochstage, anberamet; So können sich die etwanigen Liebhabere, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, zu Ilow anfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß demjenigen, der die meiste Pension, und die annehmlichsten Conditiones offeriret, dieses Guth, auf gewisse Jahrschaare, pachtweise überlassen werde. Dieses Guth lieget in 11 Schlägen, hat guten Ackerboden, und ist dabey eine Holländerey von 50 Kühen, Es kann auch allenfals alles zur Wirthschaft erforderliche Vieh, gegen genugsame Sicherheit, sowohl pro Inventario, als auch anderergestalt dem Pächter, für Bezahlung, dabey gelassen werden. Wer dieses Guth vorher in Augenschein nehmen will, dem wird solches, wenn

wenn er sich desfals gebührend meldet, verstattet werden.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann in dem von Herzogl. Justitz-Canzeley zur Subhastation des wayland Vice-Canzeley-Directoris von Fabers hieselbst auf der Neustadt in der Steinstrasse, zwischen den Häusern des Hofraths Fischer und Schlächter Zeller belegenen Hauses cum pertinentiis, anberahmten Termino, gedachtes Haus per addictionem in diem für 2050 Rthlr. Neue Zwey-Drittel verkauft worden; Indessen aber zum Versuch: ob jemand sich finden, der mehr als gedachte 2050 Rthlr. Neue Zwey-Drittel zu geben gewillet seyn mögte, ein neuer Terminus zur Subhastation erwehnten Hauses cum pertinentiis, auf den 12. Febr. a. c. anberahmet worden; So hat man solche öffentliche Subhastation, auf der Herzogl. Justitz-Canzeley-Verfügung, durch hiesige Intelligenz-Blätter zu zweyen mahlen bekannt machen wollen, damit diejenigen, welche etwa mehr als die gebothene 2050 Rthlr. Neue Zwey-Drittel zu geben resolviren mögten, sich in dem jetztgedachten Termino auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, Morgens um 8 Uhr, einfinden, und alsdann weiterer Handlung pflegen können. Schwerin den 15. Jan. 1757.

2) Denen Liebhabern von Beschälern-Reit- und Wagenpferden, dienet hierdurch zur Nachricht, daß in Schwerin bey dem Hrn. Stallmeister Eggers, gegen baare Bezahlung zu haben sind: 1) ein schwarzbrauner Beschäler (Neapolitaner) 14 Jahr alt. 2) ein brauner ächter Dänischer Hengst 10 Jahr alt. 3) ein Schimmel-Wallach, (Mecklenburger) 10 Jahr alt. 4) ein gelber Wallach, (Mecklenburger) 9 Jahr alt. 5) ein brauner Wallach, mit 4 weissen Füssen, (Mecklenburger) 12 Jahr alt. 6) ein Fuchs-Tyger-Wallach (Mecklenburger) 12 Jahr alt. Drey zur Arbeit tüchtige Gespanne, jedes von 4 Stück.

3) Wann die sämmtlichen Lübeckschen vor hiesigem Thor belegene Grundstücke, zwar extrajudicialiter per addictionem in diem für 900 Rthlr. halb Neue Zwey-Drittel und halb Courant von dem Communi Mandatario Herrn Doctore Lehmann nach dessen ad acta geschehener Anzeige verkaufet worden, jedennoch aber zum Versuch: ob etwa jemand vorhanden, der mehr als 900 Rthlr. zu geben gewilliget seyn mag, der 28ste Januar. a. c. von uns pro Termino anberahmet worden; So werden mittelst gehöriger Kundmachung dieses alle und jegliche, welche ein mehreres, als obberegte 900 Rthlr. für sothane Immobilia zu geben gewilliget seyn möchten, hiemit citiret und geladen, am benannten Tage Morgens um 10 Uhr für uns auf hiesigem Rahthause sich einzufinden, über diesen Verkauf weiter Handlung zu pflegen und demnächst fernere rechtliche Verordnungen zu gewärtigen. Wie denn im wiedrigenfall und wenn sich keiner zu berührtem Ende weiter anfinden solte, demjenigen, der ausser gerichtlich vorbenannte 900 Rthl. gebothen, für sothanen Both diese sämmtliche Immobilia gerichtlich werden zugeschlagen werden. Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und unserer des Rahts gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin den 5. Januar. 1757.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Wann vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg, ad Instantiam einiger Creditorum des Bürgers Christoph Böhnen Bude und wüste Haußstelle cum pertinentiis, in dem Belauer Furth, zwischen der Frau Clevenauen und Meister Schliemann belegen, zu Befriedigung ihrer darinnen habenden Forderungen an den Meistbiethenden verkauft werden soll; Als ist von Gerichts wegen zu dem Ende ein Terminus Licita-

tionis auf den 8. Febr. a. c. anberahmet worden. Und wird solches zu jedermanns Wissenschaft nicht allein per publica proclamata hiemit öffentlich kund gemacht, sondern auch denen Intelligenz-Blättern inseriret, daß wer Belieben hat auf gedachte Bude, wüste Stelle und Pertinentien zu biethen, sich in dicto termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube zu melden, und zu gewärtigen daß dem Plus Licitanti quaest. Bude, cum pertinentiis, mit allem bürgerlichen Recht und Gerechtigkeit rechtl. Art nach zugeschlagen werden solle. Datum Sternberg in Judicio den 11. Januar. 1757.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

5) In der Buchhandlung des Herrn Berger und Boedner, zu Rostock und Wismar, wie auch bey hiesigem Postamte, ist für 3 ßl. zu haben, das Opfer der Dankbarkeit und der Freude bey der frohen Geburt des Durchl. Prinzen Friedrich Franz, zu Mecklenburg, in einer Predigt, welche am 3ten Advents-Sonntage, von dem Ehrn-Prediger Finmann, bey der reformirt-teutschen Gemeine, zu Bützow, gehalten worden.

6) Es sind die 9 ersten Theile der allgemeinen Historie aller merkwürdigen Reisen zu Wasser und zu Lande, oder neue Sammlung aller Reisebeschreibungen, in groß 8vo, Basel 1747. in noch fast neuen Franzbänden für 6 Rthlr. mithin für den Preis, den sonst die Materie ungebunden hat, zu verkaufen. Wer dazu Belieben findet, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition nach dem Besitzer erkundigen.

7) Zu Vogelsang, sind Dach- und Mauersteine, zu billigen Preiß, zu bekommen, und können die Liebhabere sich bey dem dortigen Ziegelmeister melden. Dieser Orth lieget bey Vietegest, der Nahme des Ziegelmeisters ist Tück.

8) Der Verwalter, Herr Sachs, zu Roggentien, nahe bey Rostock gelegen, macht hiedurch bekannt, daß bey ihm recht guter vierschaurigter Saatgersten zu haben ist. Die dergleichen benöthiget sind, können sich bey ihm melden.

VI. Was zu kaufen gesuchet wird.

1) Es wird ein, noch gutes brauchbares, Schreib-Chatoull verlanget. Wer solches zu verkaufen Belieben tragen möchte, der kan sich bey dem Notario Hrn. Baumgarten hieselbst melden.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Studiosus Juris, welcher schon viele Jahre her in lateinsch- und französischer Sprache, Historie und Geographie, Rechnen und Schreiben informiret hat, auch die Capacite besitzet, eine Correspondence zu führen, kömmt künftigen Ostern ausser Condition, und suchet anderweit emploiret zu werden. Von selbigen ist bey der Intelligenz-Expedition mehr Nachricht zu haben.

2) Ein Mensch, der geschickt ist, Kinder in der Gottesfurcht, im Rechnen und Schreiben zu unterrichten, offeriret hierzu seine Dienste. Er ist von ganz stiller Lebensart, und hat gute Zeugnisse aufzuweisen. Bey der Intelligenz-Expedition ist davon fernere Nachricht einzuziehen.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein vornehmer Herr, auf dem Lande, verlanget auf kommenden Ostern, einen tüchtigen Schreiber, dem die ganze Wirtschaft anvertrauet werden kann, gegen ein gutes Salarium. Imgl. einen

Laquais

Laquais von guter Aufführung, der zugleich im Schreiben und Peruquen accommodiren erfahren, welcher ein gutes Lohn und jährliche volle Livree zu gewarten hat. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

2) Es wird ein Bedienter gesucht, der zugleich eine gute Hand schreibet. Er bekömmt ein gutes Lohn und alle zwey Jahre Montur, und kann auf Ostern zuziehen. Bey der Intelligenz-Expedition ist desfals weitere Nachricht zu erhalten.

3) Es wird bey einem Pensionario, auf dem Lande, nicht weit von Schwerin, ein Informator bey zweyen Knaben, wovon der Aelteste zehn Jahr alt ist, zur Information verlanget. Es hat derselbe ein gutes Gehalt zu gewärtigen, auch dabey Gelegenheit, in der Correspondence und andern ihm nützlichen Sachen, sich zu üben. Am liebsten siehet man, wenn es ein Studiosus Juris wäre, welcher zu dieser Condition Belieben tragen mögte. Weitere Nachricht giebt der Herr Doctor Könemann in Schwerin.

4) Ein lediges Frauenzimmer, welche im Fein-Nähen und Waschen, auch eine Haushaltung vorzustehen geschickt ist, kann auf Ostern unter guten Bedingungen alhier in Schwerin Dienste bekommen. Die Intelligenz-Expedition gibt nähere Nachricht davon.

5) Es wird bey einer gewissen adelichen Herrschaft auf dem Lande, in der Gegend Wismar, ein Mensch zur Aufwartung in Diensten gesuchet, der nicht nur in der Feder wohl erfahren, sondern auch mit der Aufwartung sich gut zu behelfen weiß, und von guter Aufführung ist. Solte sich nun ein solcher finden, der dieses leisten und davon Zeugnisse aufweisen kann; Der hat sich bey dem Hrn. Postmeister Leutzmann in Wismar zu melden, und daselbst weitere Nachricht zu erfahren.

6) Wann man alhier eine geschickte und tüchtige Hebamme oder Wehmutter verlanget; So wird diejenige Persohn, welche dazu fähig ist, und den Dienst hier anzutreten Belieben hat, freundlich ersuchet, daß sie möge bey einem hiesigen Magistrat mit dem fodersamsten sich angeben, damit man ferner darüber reden und sich mit derselben vereinbahren möge. Datum Schwaan den 15ten Januar. 1757.

Bürgermeister und Rath alhier.

IX. Was verlohren.

1) Anfangs verwichener Woche ist auf dem Landwege, zwischen Schwerin und Rhena, eine schlechte goldene Taschen-Uhr verlohren. Wer selbige gefunden hat, oder davon zuverläßige Nachricht geben kann, wird ersuchet, sich deshalb bey der Intelligenz-Expedition zu melden. Gegen Zurückgabe der Uhr sollen 10 Rthlr. zum Recompence gezahlet werden.

2) Vor einigen Tagen ist alhie, in Schwerin, eine Uhrkette mit einem daran seyenden Petschaft verlohren. Wer solche gefunden, wolle sie, gegen Empfang eines Douceurs, an hiesiger Intelligenz-Expedition einliefern.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Wann ein Kerl zwischen 40 und 50 Jahren, Nahmens Buchholz, kleiner und untersetziger Gestalt, röthlicht- und verwegenen Gesichts, einen alten weislicht Couleur de Loup sehr zerflickt und löchrigten Rock, darunter einen untauglichen rohten Brusttuch, eine weisse runde Parucke, ein Paar weisse Winter-Handschu mit blauen Punkten tragen, (welche letztere er einem Bedienten abgelogen) sich um Michaelis 1756 zu Grossen Ridsenow als Schreiber vermietet; man aber daselbst seine lose Tücke gar bald wahrgenommen, wesfals er, da er der Entwendung des Korns nicht allein

lein überführet, sondern er auch dem Depzoer Müller, Ridsenoer Jäger, Schmidt und Schäfer um nahmhafte Summen Geldes betrogen am 27. Decembr. a. p. sich aus dem Staube gemacht: So werden alle Herrschaften gewarnet, sich für diesem Betrieger in acht zu nehmen. Vormahls hat er zu Hohen-Lukau nicht weit von Rostock, und auf den Königl. Schwedischen Amt Neu-Kloster gedienet, von welchen letztern Ort er auch wegen Untreue weggeschasset worden. Grosen Ridsenow den 3ten Jan. 1757.

2) Ein zur Zeit sich hier im Lande aufhaltender Studiosus offeriret denenjenigen Liebhabern, so en brasselet und noch kleiner nach dem Leben sich abmahlen zu lassen, Belieben tragen, gegen billige Bezahlung, seine willfährige Dienste: Er verhoffet bey Kennern der Malerey Beyfall zu finden, und ist nicht abgeneigt Personen von Condition, die zur Erlernung dieser Kunst eine Neigung und natürliche Disposition haben, insonderheit zu dieser Winterszeit, unter annehmlichen Bedingungen, im mignature Mahlen Unterricht zu geben und darin alle Progressen zu verheissen, zumalen, wenn bereits einige Uebung im Zeichnen zum voraus erlanget worden. Er demonstriret diese Kunst aus mathematischen Gründen, und giebt, auf Verlangen, auch Stunden in Matheſi pura und andern rebus litterariis; Auch dienet er auf Verlangen mit gründlicher Anleitung zur Instrumental-Music und der Französischen Sprache. Auf dem Lande wird er adelichen oder andern ansehnlichen Herrschaften in unterschiedlichen oeconomischen Vorfallen nützliche Anzeigung leisten können. Entlegene Gegenden des Landes dürfte er zur Sommerszeit s. dann bereisen, wann da umher zum Abmahlen sich einige Liebhaber solchergestalt vereinbahreten, daß die Vergütung der deshalb zu verwendenden nöthigen Reisekosten bey freyer Defrairung ihm zu statten käme. Der Herr Pastor Seemann zu Doberan ertheilet von seinem gegenwärtigen Aufenthalt Nachricht, an welchem diejenigen, welche seiner Dienste begehren, franco sich zu addreßiren geneigen werden.

3) Wenn die, auf den 26sten dieses, anberahmt gewesene Verpachtung der hiesigen Clostermühle, wegen gewisser Vorkommenheiten, an diesem Tage nicht vor sich gehen kann; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht. Ribnitz den 13ten Jan. 1757.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 19. Januar.

Bey Hrn. Thomas Georg Tarnow ist Hanföl, und Lichttalg. Bey Hrn. Joh. Bernhard Mann, beste Gattung holländischer Käse, Königsberger Seife, in groß Band, neuer Nordländischer und anderer Gattungen Heringe, Brachsen- und Läng-Dorsch, Petersburger Oele, Syrob, Corve-Reiß, und Edammer Käse. Laut Nordischen Briefen, ist der Heringsfang alda sehr schlecht gewesen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 19. Jan. in Rostock, die Last	103	---	98	---	64	---	---	---	80	---	---	---	48	---	---	---
21 — Schwerin, Schfl.	1	5	1	4	---	39	---	---	---	40	---	---	---	32	---	28
21 — Wismar, Schfl.	1	5	1	4	---	43	---	---	---	40	---	36	---	32	---	30
21 — Lübeck, Schfl.	1	4	1	2	---	43	---	---	---	40	---	36	---	30	---	29
21 — Grabow, gr. Schfl.	1	28	1	24	1	2	---	---	1	20	---	---	---	36	---	--
19 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0038
DFG

Anno 1757. 5tes Stück.

Sonnabend den 29. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist auf unterthänigstes Ansuchen des von Wenkstern zu Vietegest im Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Greifswald, Neubrandenburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglich an, dem daran gelegen, was gestalt Uns der von Wenkstern zu Vietegest für sich und in Vormundschaft seiner Brüder mittelst präsentirten unterthänigsten Memorial gehorsamst angezeiget, wie einige von sein und seiner Brüder Creditoren wegen Bezahlung ansehnlicher Summen harte in ihm drüngen, ohnerachtet ihre Güther zu deren Befriedigung und aller darauf haftenden übrigen Schulden hinlänglich. Damit er nun seinen gesamten Gläubigern eine Ueberzeugung geben könnte, daß ihre Forderungen annoch hinlänglich gesichert wären; so hat Uns er in Unterthänigkeit angesuchet, ad demonstrandum sufficientiam bonorum & ad liquidandum eventualiter aber zur Vergleichshandlung und Regulirung der datio-

nis in solutum proclamata præclusiva gerechtest zu erkennen. Da Wir nun solcher unterthänigsten Bitte in Gnaden Raum gegeben, und zu diesem Endzweck den 4ten Febr. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres angesetzet; So laden Wir hiedurch alle und jede Creditores, welche an dem obbenannten Guthe Vietegest cum pertinentiis, und dem Pfandt-Guthe Roggentien mit Zubehör ex jure hypothecæ, oder sonst einige gegründete Ansprache haben, solche rühren her aus welchem Grunde sie wollen, hiemittelst gnädigst, daß sie erwehnten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen und Prätensiones durch Producirung der Originalien ad protocollum angeben und erweisen, wiedrigenfalls aber können sie gewiß gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ein für allemal gänzlich präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow den 8ten Nov. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Cammerherrn von Lotzow auf Velböcken nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Kiel und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Wibelsfeldt, oder irgend eines derselben Pertinentien, ein Recht, Forderung, oder überhaupt einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns der Veste Unser lieber getreuer Cammerherr und Obrister Christoph Hinrich von Lotzow auf Velböcken unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er besagtes sein Guth Wibelsfeldt an den Doctorem Juris Thomas Peter Hinrich von Tausch verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, zu des Käufers Sicherheit publica proclamata zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Perito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 4ten Febr. a. fut. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi et imponendi perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an besagtes Guth Wibelsfeldt oder irgends eines derselben Pertinentien machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin den 9ten Novembr. 1756.

c) beym Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach der Bürger und Schlächter Andreas Herlitz zu Schwerin, dem Herzogl. Gerichte der Neustadt Schwerin geziemend angezeiget, wie er seine gegenwärtig in ihm dringenden Creditores so gleich zu befriedigen sich ausser Stande sähe, er aber gleichwol die Intention hegte, alle und jede nach Möglichkeit zu bezahlen, folglich ein gütliches Auskommen mit ihnen zu versuchen, eventualiter aber, und fals keine Verembarung zu treffen, so viele Güther als zur Befriedigung seiner Gläubigere zureichen möchten ab-

abzutreten gewillet wäre, mit der gehorsamsten Bitte, Wir geneigten dieserhalb einen terminum praeclusivum ad Liquidandum anzuberahmen, solchen sowohl hier als zu Lübeck und Wismar ad valvas curiae affigiren, auch denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; Wir auch seinem Gesuch statt gegeben, und zu erwehntem Endzweck den 3ten Febr. kommenden 1757. Jahres anberahmet. So citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an gedachten Bürger und Schlächter Andreas Hertz, ex quocunque capite, es immer seyn mag, Recht und Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses, zugleich aber auch sub poena praeclusi, und wollen daß sie ernannten Tages, Morgens um 9. Uhr vor hiesiger Gerichtsstuben entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen mittelst Original-Urkunden, oder beglaubter Abschriften und sonst gehorig zu profitiren und zu liquidiren, darob gütliche Handlung pflegen, in Entstehung derselben aber demnächst fernere rechtliche Verfügung zugewärtigen. Wornach dieselbe sich zu achten. Urkundlich sub Sigillo judiciali Schwerin, den 10. Nov. 1756.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Stadtgericht zu Güstrow.

Nachstehendes Proclama ist allhier zu Güstrow, Lübeck und Wismar affigiret.

1) Nachdem einige Creditores der verstorbenen Wittwe Fischern, gebohrne Malzen, dem hiesigen Fürstlichen Stadtgerichte zu vernehmen gegeben: wie der hiesige Hof- und Land-Gerichts Assessor, Herr von Schoepfer, in Anno 1746. das, auf dem Pferdemarkt allhier belegene ehemalige, Fischersche Haus, käuflich erstanden, und zu seiner Sicherheit von solchem Kauf-Pretio 450 Rthlr. R. Z. D. so der gedachten verstorbenen Wittwe Fischern annoch zukämen, aus dem Grunde zurück behalten, daß, nach geschehener Proclamation, davon diejenige Creditores, welche etwa an diesem Hause, und obgedachten Capital eine Ansprache formiren mögten, befriediget werden sollten, und daneben ergebenst gebeten: zur völligen Sicherheit des Herrn Assessoris von Schoepfers publica proclamata praeclusiva zu erkennen, solche zu Lübeck, Wismar, und allhier, zu affigiren, und des Endes einen Terminum ad liquidandum anzuberahmen; Ein edles Gericht auch diesem rechtsbilligem Gesuche deferiret, und zu dem abgezielten Endzwecke einen Terminum anberahmet, und auf den 1. Febr. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, fest gestellet; Als werden, Kraft dieses, alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an das vorgedachte ehemalige Fischersche, hieselbst auf dem Pferdemarkt belegenes, Haus, cum pertinentiis, oder an das von dem Herrn Käufer zurück behaltene Kaufgeld, An- und Zusprüche zu haben vermeinen, peremtorie & sub poena praecluſi vorgeladen, an dem bemeldeten Tage, Vormittages um 10 Uhr, vor dem Fürstl. Stadtgericht hieselbst, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre An- und Zusprüche an oftgedachtes ehedem gewesene Fischersche Hauß, oder an dem zurückgebliebenen Kauf-Gelde, mit in Händen habenden Original-Briefschaften, und Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens darzuthun, und beweißlich zu machen, widrigenfalls aber, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ein für allemal gänzlich präcludiret und mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden, zu gewärtigen. So geschehen zu Güstrow den 29. Novemb. 1756.

Herzogl. Mecklenburg. Stadtgericht hieselbst.

2) Wann der hiesige Bürger und gewesener Postfahrer Joh. Andreas Krohn

in Verfall der Nahrung gerathen, und einige seiner Gläubiger unter andern auch um Erkennung derer Proclamatum ad liquidandum, und deren nöthigen Citationum an die etwa noch unbekannt seyende, und sich biß daher noch nicht gemeldete Gläubiger bittlich angehalten, E. Edel. Gericht auch diesem rechtl. Gesuche deferiret, und zu solchen Endzwecke terminum auf den 17ten Febr. d. J. feste gestellet; als werden Kraft dieses alle diejenige, so an gedachten Bürger Joh. Andreas Krohn, oder dessen Güther sie bestehen worin sie wollen, eine gegründete Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite, sie immer möge, zu haben vermeinen, sub praejudicio praecluſi & perpetui ſilentii, vorgeladen: in dem auf den 17ten Febr. d. J. anberahmten Termin Vormittages um 9 Uhr vor das Fürstl. Stadt-Gericht alhie entweder in Person, oder durch genugsahm Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre habende Forderungen, An- und Zusprüche gehörig anzugeben, und durch Originalia und briefliche Uhrkunden zu liquidiren, oder zu gewärtigen daß sie in Entstehung dessen, damit weiter nicht gehöret, sondern präcludiret, mithin ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Geschehn zu Güstrow den 13ten Januar. 1757.

c) beym Stadtgericht zu Brühl.

1) Wenn auf Imploration des wayland Bürgers Johann Schelen zu Brühl hinterbliebener Wittwen und Erben, deren von Defuncto Schelen hinterlassene, und daselbst belegene Immobilia, bestehend in ein Wohnhaus, und ein noch nicht völlig ausgebauetes Gebäude, so zu einer Wohnung füglich aptiret werden kann, cum pertinentiis, incluſive Häuser- und Hof-Stätten, und hinter denselben belegenen Garten, nebst 7 und einen halben Scheffel Aussaat Landes, auf dem hiesigen Stadtfelde belegen, zusamt einer Wiese, an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet, und gegen baaren Abtrag der Kauf-Summa, Schuldenfrey öffentlich cediret und zugesprochen werden soll, wonechst auch ein und ander Hausgeräth und Meubles in gleichem Termino Auctions-mäßig besonders mit feil geboten, und käuflich abgestanden werden sollen; Als wird der einstehende 1ste Febr. des 1757. Jahres dazu präfigiret. Dabeneben auch alle und jede, welche sothane obbeschriebene Immobilia und Güther, und zwar erstere in einem Corpore, letztere aber Stückweise zu kaufen gemeinet, hiedurch samt und sonders vorgeladen, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Gerichte sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geleistetem höchsten Bothe der Kauf sowohl Licitations- als Auctions-mäßig geschlossen werden solle. Wobey endlich auch alle, welche auf vorbenannte Schelens Güther rechtsbeständige Forderung und Ansprache haben mögten, sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii hiedurch gerichtlich vorgeladen werden, ihre habende Prætenſa in termino citato, Nachmittags um 2 Uhr, mit rechtlichen Beweise zu legitimiren, und darauf aus dem geloseten Kaufgelde ihre Bezahlung hieselbst gerichtlich zu gewärtigen. Datum Brühl den 16ten Decembr. 1756.

Herzogl. Gericht daselbst.

f) beym Stadtgericht zu Friedland.

1) Nachdem des seel. Burgermeisters Zizows sämmtlich hinterlassene Erben, sich der Erbschaft ihrer allhie verstorbenen resp. Eltern und Großeltern gänzlich entsaget, und an deren Nachlaß, welcher blos in ein allhier zum Verfall stehendes Haus bestehet, nicht den geringsten Antheil zu nehmen, sondern solches Haus, zu Befriedigung der Creditoren, Judicio zur Dispoſition überlassen; So werden alle und jede, welche an dieses Zizowische Haus einige An- oder Zusprache zu haben vermeinen, hiemit per-

emtori-

emtorie und zwar sub poena praeclusi auf den 8. Febr. 1757. citiret und vorgeladen, am oberwehnten Tage, Morgens um 9 Uhr, in hiesige Gerichtsstube entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen gehörig zu liquidiren und zu justificiren, und hiernächst weiterer rechtlichen Erkänntniß zu gewärtigen, sub expressa commination, daß diejenigen, welche sich alsdenn nicht gemeldet, mit ihren etwa habenden An- und Zusprüchen künftig abgewiesen, und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden werde. Nicht minder werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, dieses am Markte stehendes Haus cum pertinentiis, als einen Morgen Landes, und ein Garten, an sich zu kaufen, hiedurch eingeladen, sich in obbenanntem Termino in der hiesigen Gerichts-Stube einzufinden, ihren Both und Gegen-Both zu thun, und zu gewärtigen, daß solches plus licitanti gegen baare Bezahlung oder sonsten annehmliche Conditiones werde zugeschlagen werden. Decretum Friedland in Judicio den 5. Novemb. 1756.

Richter und Rath.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Rostock.

1) Demnach die Kaufleute Schuler und Köller aus der Schweitz geziemend angezeigezeiget, wie daß ihr Knecht Heinrich Höfti gleichfals aus der Schweitz gebürtig, mit einer Parthey Waaren, so sich auf einige tausend Gulden erstreckten, sich heimlich davon gemacht, und ob sie zwar denselben im Nachsetzen auf den Wege nach Strahlsundt angetroffen, derselbe dennoch Gelegenheit gefunden, mit dem unter sich habenden Pferde ihnen zu entkommen, daß sie also nicht wüsten, wo derselbe sich hingewandt, und dannenhero gebeten haben wolten, daß der hieselbst bey dem Herbergierer Petersen vorgefundene, von dem Flüchtigen nachgelassene Coffre in gerichtlichen Beschlag genommen, über die darin befindliche Sachen eine Specification verfertiget, und ihnen ausgeantwortet werden möchte; So wird ermeldeter Heinrich Höfti hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie auf den 3ten Febr. 1757. auf dem Gerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen, daß er auf die wieder ihn angebrachte Klage zu antworten, sub præjudicio, daß im Fall seines Aussenbleibens in contumaciam wieder ihm verfahren, und beregter Coffre mit denen darin vorgefundenen Sachen denen Implorantibus ausgeantwortet werden solle. Publ. jussu judicii Rostock den 18ten Dec. 1756.

J. Niemann
Jud. Secret.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 3ten und 4ten Stück.

Den 23ten Octobr. Abschied, in Sachen Ipsen modo Höbels Wittwe, Klägerin, contra den von Levetzow auf Schwiessel, Beklagten, in puncto spolii, hinc delati nunc præstiti juramenti.

Abschied, in Sachen der verehelichten Brunsten und deren Kinder erster Ehe zu Goldenberg, Klägerin, contra Anna Catharina Schulzen, des verstorbenen Christian Philipp Dolge nachgelassene Wittwe, modo verehelichte Leisten, Beklagtin, in puncto illatorum.

Abschied, in Sachen des Hauptmanns von Bassewitz auf Dambeck, Producenten, contra die Geheimte Cammer-Räthin von Brandt zu Wredenhagen, Productin, in puncto spolii modo examinis testium.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Nicolaus Duvels, Impetranten, contra von Lotzow zu Walmstorf, Impetraten, in puncto

&c. angemutheten unzeitigen Abtritts der Pachtung von Conau.

Den 28. Abschied, in Sachen der verwittweten von Lehsten, und Litis curatoris Doctoris Burgmann, Klägere, contra den Obristen von Zoben, Beklagten, in puncto contractus.

Abschied, in Sachen Jacob Muzenbechers Erben, Klägere, contra die Erben der Geheimten Cammer-Räthin von Lehsten, modo den Hauptmann von Lehsten zu Wardow, und den Hauptmann von Warnstädt zu Sildemow, Beklagte, in punct debiti.

Abschied, in Sachen Friederich Christoph von Holstein, Klägers, contra den Hauptmann von Bülow auf Woserin, Beklagten, in puncto debiti.

Den 10ten Novembr. Abschied, in Sachen des Landrahts von Moltzahn zu grossen Luckow, nomine seines abwesenden Bruders, Reproducenten, contra Burgermeister und Rath zu Malchin, Reproducten.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Duvel, Producenten, contra den von Lotzow zu Neuhoff, modo dessen Wittwe und Erben, Producten, in puncto der Pachtung von Conau, modo examinis testium.

Abschied, in Sachen des Rathsverwandten Leysering in Penzlien, Impetranten, contra seine Ehefrau, Impetratin, in puncto Verkaufs eines Hauses cum annexis.

Abschied, in Sachen Johann Christoph Bützow zu Rostock, Appellanten und Imploranten, contra die Aeltesten des Becker-Amts daselbst, Appellaten und Imploraten, in puncto der Büchsenschaffer-Wahl, modo probationis.

Den 17. Urthel, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra den Königl. Dänischen Lieutenant Suderow, Beklagten, in puncto excessus.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Wann von Burgermeister und Rath zu Sternberg, am 3ten einstehenden Monats Febr. die Schaafweyde, auf der so genannten Pescher Feldmark an den Meistbietenden verpachtet werden soll; So wird denjenigen, so solche Weyde gebrauchen konnen, hiemit kund gemacht, sich am obbemeldten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Rathsstube einzufinden, auch die Conditiones bey dem Worthabenden Hrn. Bürgermeister Wachenhusen, mit mehreren zu vernehmen. Sternberg den 12. Jan. 1757.

2) Da die Schmiede zu Kleinen Stieten ohnweit Wismar instehenden Ostern 1757 zur anderweitigen Verpachtung vacant wird; so können sich diejenigen, so zu solcher Pachtung Belieben tragen, zu Grossen-Stieten bey dortiger Herrschaft melden, und daselbst die nähreren Umstände gewärtigen. Schwerin den 24sten Jan. 1757.

V. Was zu vermiethen.

1) Des seel. Braten-Meisters Witten nachgelassene Wittwe ist gewillet, ihr Unterhaus, in der Armen-Sünder-Strasse, welches in 2 Stuben mit gehörigen Alcovens, eine geräumliche Küche, Speisekammer, wie auch einen bequemen Hofraum und kleinen Garten besteht, mit oder ohne Meubles zu verheuren, und kann gleich bezogen werden. Wer hiezu Belieben findet, kann sich bey obgedachter Wittwe Witten melden. Schwerin, den 18ten Januar. 1757.

IV. Was zu verkaufen.

1) Nachdem das in der Stadt Grevismühlen, auf der breiten Strasse, zwischen dem Koch Sadewasser und dem Bürger Schröder belegene sogenannte Kievoigtsche, des vormaligen Ehrn. Præpositi Sayusters

sters Senioris, Erben gehörige Haus von 2 Etagen, mit einem Stalle und Hofraum, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; Als werden von Commißions-wegen alle diejenigen, welche solches zu kaufen gewillet sind, auf den 4ten Febr. a. k. Morgens um 8 Uhr, in dem Herrschaftlichen Hause hieselbst sich anzufinden vorgeladen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden besagtes Haus nach Befinden zugeschlagen werden solle. Grevismühlen den 7ten Decembr. 1756.

Herzogl. Mecklenb. zu des wayland Ehrn Präpositi Schusters Debit-Wesen verordnete Commissarii.
H. G. Reuß. G. L. Brüning.

2) Da von Herzogl. Mecklenb. Cammer an den Amtmann Dreves und Oberförster Ueckers zu Dargun die Verordnung ergangen, daß das in hiesigen Forsten vorräthig geschlagene dreyfüßiges Holz, so etwa 3 bis 400 Faden sind, durch öffentliche Licitation verkauft, und die ganze Quantite dem Meistbietenden biß auf gnädigste Ratification zugeschlagen werden solle: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Terminus Licitationis auf den 15ten Febr. a. c. anberahmet und festgesezet. Es können demnach diejenigen, welche willens sind dieses Holz zuerstehen, sich vorher bey dem Oberförster Ueckers melden, und das Holz in den hiesigen Amtsforsten besehen, demnächst in termino licitationis Morgens gegen 9 Uhr in der Amtsstube alhier sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß die ganze Quantite mehr erwehnten Holzes den Höchstbietenden biß auf gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Dargun den 22sten Januar. 1757.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Alhier in Schwerin in der Schusterstrasse, sind des seel. Krauthoffen beyde Häuser, auf Ostern a. c. zu vermiethen oder auch zu verkaufen. Die Liebhabere haben sich bey dem Kaufmann Hrn. Weiskopf zu melden.

4) Auf dem adelichen Guthe Rossewitz, zwischen Rostock und Güstrow belegen, sind Ellern und Tannen Latten, auch Hopfen- und Bohnen-Stöcke zum Verkauf, imgleichen ein beschlagener Wind-Mühlen-Haus-Baum. Wer nun von diesen etwas benöthiget, kann sich bey dem Jäger Jochim Schmidt zu Corleput noch vor den 1sten Februar. angeben, und damit für billigen Preis bedienet werden. Da aber in vorigen Jahren, von verschiedenen, Latten bestellet, aber nicht abgeholet, und dem Eigenthümer dadurch Schaden zugefüget worden; So dienet zugleich zur Nachricht, das fernerhin kein Bestellen anders, als daß sofort, für das bestellte Quantum, baare Bezahlung erfolge, angenommen werden soll.

5) Auf dem adelichen Guthe Dettmannsdorf, 3 Meilen von Rostock, ohnweit Teßin, soll eine Parthey Büchen- und Birken-Holz verkaufet werden. Wer Belieben findet, etwas davon zu erhandeln, kann daselbst von dem Preis nähere Nachricht einziehen.

VII. Was zu kaufen gesuchet wird.

1) Es wird eine Dachs-Hündin, so den Fuchs sicher aus der Grube beisset, gesucht. Man wird sie gern mit 8 bis 10 Rthlr. bezahlen, wenn sie nur recht gut ist. Solte sich jemand finden, der eine solche Hündin abstehen will; so wird dienstlich ersuchet, den Ort, wo solche zu haben, durch diese Blätter kund zu machen, da denn sich gleich jemand einfinden soll, der sie probiret und für baare Bezahlung abholet.

VIII. Was zu verauctioniren.

1) In des Herrn Hauptmann von Sternbach Quartier zu Dömitz sollen am 7ten

7ten Febr. 1757. dessen Mobilien, an Tischen, Stühlen, Leinen und Küchengeräthe und dergleichen, item eine tombachne Uhr, 40 Stück alte Gewehre und verschiedene Kleidung gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich verauctioniret und verkaufet werden. Wer dergleichen zu erhandeln Belieben träget, kann sich an besagtem Tage in des gedachten Hrn. Hauptmanns Wohnung, des Morgens um 9 Uhr, anfinden.

IX. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so im Waschen, Nähen, und Haar frisiren geübet ist, suchet als Kleinmägdgen in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht giebet die Intelligenz-Expedition.

X. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Bey einer adelichen Herrschaft auf dem Lande werden auf Ostern a. c. 1) ein erfahrner Wirthschafts-Schreiber, so schon zu mäßigen Jahren ist, und gute Gezeugnisse aufzuweisen hat; 2) ein Gärtner ebenmäßiger Eigenschaften, und 3) ein Bedienter, so benebst der Aufwartung auch das Rechnen und Schreiben, imgleichen das Barbieren verstehet, und gleichfals gute Testimonia aufweisen kann, verlanget. Sämmtliche haben nach ihrer Capacité respective gutes Gehalt und Montur zu gewarten. Bey dem Notario Hrn. Völker in Güstrow, ist nähere Nachricht hievon zu erhalten.

2) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget zwischen hier und Ostern einen Gärtner, welcher zugleich einige Wissenschaft von der Jagd hat. Wer nun solche Condition anzutreten Lust haben solte, kann sich auf dem adelichen Hofe zu Kleinen Renzow in der Gegend bey Gadebusch melden, und daselbst nähere Nachricht erhalten.

XI. Was verlohren.

1) Den 18ten ist zwischen Grabow und Wörpelin, ein Degen mit dem Gehäng, vom Wagen verlohren worden. Wer solchen gefunden, oder Wissenschaft davon hat, wird ersucht, solchen an den Thorschreiber, zu Grabow, gegen Empfang einer Erkenntlichkeit abzugeben, oder davon Nachricht zu geben.

2) In der Nacht vom 14ten bis den 15ten dieses ist ein dunkelbrauner Wallach, ohne Abzeichen, etwa 9 Jahr alt, ohne zu wissen ob selbiger gestohlen, oder sich verlaufen hat, auf dem adelichen Hofe, zu Schwezin, in der Gegend Teterow, aus dem Stall gekommen: Man ersuchet also ergebenst, wer von dem Aufenthalt dieses Pferdes, einige Nachricht geben konne, solches, gegen Empfang eines Douceurs und Erstattung der etwanigen Futter- und sonstigen Kosten, auf gedachtem adelichen Hofe gütigst kund zu machen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 26. Jan. in Rostock, die Last	103	---	98	--	64	---	---	---	80	---	---	---	48	---	---	---
28 — Schwerin, Schfl.	1	5	1	4	---	39	---	---	---	40	---	---	---	32	---	28
28 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	26	---	30
28 — Lübeck, Schfl.	1	5	1	4	---	42	---	---	---	40	---	38	---	32	---	30
28 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	28	1	3	---	---	1	26	---	---	---	38	---	---
26 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0046
DFG

Anno 1757. 6tes Stück.

Sonnabend den 5. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun kund und geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, was Maassen Wir zur Beforderung der Aufnahme Unsrer Stadt Kröpelin, und aus sonst Uns bewegenden Ursachen, das bisher am Palm-Sonntage in dem Neuen-Buckowschen Amts-Dorfe Alten-Garz, und weniger nicht das, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage nach Trinitatis, zu Dobberan gehaltene respective Krahm- und Viehmarkt, dorthin nach Unsrer Stadt Kröpelin verleget, und auf den Mittwochen vor dem Palm-Sonntage, angesetzet haben. Verordnen demnach Kraft dieses gnädigst und wollen: daß künftighin die Krahm- und Viehmärkte zu Dobberan und Alten-Garz gänzlich eingehen, und dagegen jährlich, am obbenannten Tage, in Kröpelin gehalten werden sollen. Damit nun solches zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, haben Wir gegenwärtige Unsre Patent-Verordnung von allen Canzeln in Unsern Aemtern Neuen-Buckow

und Dobberan publiciren, an gehörigen Oertern affigiren, und den Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen befohlen. Wornach sich einjeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29ten Decemb. 1756.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Cammer-Secretarii Manken folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, auf der Neustadt hieselbst, in der so genannten Fischer Strasse, zwischen Unsers Cammer-Secretarii Manken und Unsers Registratoris Faul Häusern belegene, von dem wayl. Land-Caßier Segnitz und nach dessen Ableben von seiner Wittwe besessene und von vorgedachten Unsern Cammer-Secretario Manken den 21. Junii 1755. erkaufte Haus, nebst dazu gehörigen Hof, Stall, Garten, Wiese, auch allen darauf haftenden Gerechtigkeit und allen Zubehör, bis ans Wasser, nichtes davon ausbeschieden, so wie solches alles in Anno 1755 den 21. Junii in seinen Gränzen und Scheiden befindlich gewesen, bis den 21. Junii Anno 1755 inclusive ex quocunque capite vel ex quacunque causa An- und Zusprache, auch Forderungen gehabt und gehabt zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorerwehnten Käuffers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29. Mart. a. k. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, euer an erwehntes Haus nebst vorbemerkten Pertinentien bis den 21. Junii 1755 inclusive gehabte An- und Zusprache auch Forderungen und welche bis dahin gehabt zu haben ihr vermeinet, profitiren und liquidiren, und solche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originalibus oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und verificiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten, solches alles auch sub praejudicio, daß der oder diejenige, welche diesen Termin, ohne vorberührter maassen sich zu melden ablaufen lassen, nach dessen Ablauf ihrer vorberegten An- und Zusprüche auch Forderungen halber, welche sie ex quocunque titulo & capite, vel ex quacunque causa vor mentionirter maassen gehabt, und gehabt zu haben vermeinen, ganz nicht weiter gehöret, sondern sub impositione perpetui silentii auf ewig damit abgewiesen und ausgeschlossen werden sollen, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 17. Dec. 1756.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam der verwittweten Geheimen Cammer-Räthin Tiedemannen folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Ratzeburg und Bützow affigiret.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den wayland Geheimen Cammer-Rath Tiedemann und dessen nachgelassene Güther, Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit offentlich zu wissen, welchergestalt Uns dessen hinterbliebene Wittwe demüthigst vorgetragen, wie verschiedene Creditores ihres seel. Mannes wegen der Bezahlung in sie drüngen, derselbe aber nicht das geringste an baarem Gelde hinterlassen, woraus diese Creditores befriediget werden könnten, daher sie sich genöthiget fünde, ihres seel. Mannes Güther an dessen Gläubiger abzutreten, und um Erlassung öffentlicher Proclamatum demüthigst nachzusuchen. Wann Wir nun darauf einen Terminum ad profitendum & liquidandum, eventualiter autem respective præstandum ac videndum præstari juramentum manifestationis, auf den 11ten Febr. 1757. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am jetztbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprachen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, wie Provocantin eventualiter das juramentum manifestationis würklich prästire, ansehen und hören, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 17ten Novembr. 1756.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Bey der Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock ist folgendes Proclama ad instantiam des Lieutenants Jargow, auch dessen Anschlag zu Wismar, Neu-Brandenburg und Güstrow erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Uns der Lieutenant Jargow zu Levkendorf unterthänigst angezeiget, wie er durch viele während seiner Pacht-Jahre ihn betroffene Unglücksfälle sich ausser Stand gesetzet sähe, die Wirthschaft dorten länger fortzusetzen, nachdemmahlen verschiedene seiner Gläubiger auf die Wiederbezahlung ihrer Anleihe bereits geklaget, er aber gleichwohl die Intention hegte, alle und jede nach Möglichkeit zu befriedigen, folglich ein gütliches Auskommen mit ihnen zu versuchen, eventualiter aber selbigen seine sämtlichen Güter abzutreten, auch demnächst das juramentum cessionis würklich abzuschwören, mit devotester Bitte, Wir geruheten dieserhalb einen Terminum peremtorium & præclusivum anzuberahmen; Als haben Wir Supplicantis Gesuch in Gnaden Statt und Raum gegeben, und zum erwehnten Zweck den 9ten Februar des nächstkommenden 1757sten Jahres anberahmet. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an gedachten Lieutenant Jargow, ex quocunque capite es immer seyn mag, Recht und Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Anmeldung bey unsern ver-

ordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Gevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen, mittelst originaler Urkunden oder beglaubter Abschriften und sonst, gehörig profitiret und liquidiret, darob gütliche Handlung pfleget, in Entstehung derselben aber gewärtiget, wie Implorant bonis cedire, das juramentum manifestationis eventualiter würklich abschwöre, und weiter rechtliche Verfügung ergehe. Datum Rostock den 6ten Oct. 1756.

2) Noch ist aus Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock nachstehende Citation ad implorationem der verwittweten Voiteln erlassen, und daselbst in loco curiæ, wie auch zu Demmin und Damgarten affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat die Wittwe Voiteln mittelst überreichten exhibiti demüthigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt der verstorbene Vater des jetzigen Kammer-Junkers von Drieberg auf Hohen Sprenz, etwa vor 20 Jahren, von ihrem Erblasser, dem damahligen Pensionario Jürgen Boldt zu Petschow, oder Roggentin, 500 Rthlr. Neue Zwey Drittel, zinsbar aufgenommen, die ausgestellte, und nach Ableben des Creditoris in hæreditate paternæ ihr zugefallene Obligation aber, in der Länge der Zeit, von Abhanden gekommen. Wenn nun Supplicantin ohnlängst dis Capital ermeldeten Cammer-Junker von Drieberg kündigen lassen, dieser darauf Copiam der originalen Verschreibung begehret, sie also erwehnten Umstandes halber die Abschrift nicht ertheilen können, folglich nöthig erachtete, desfalls publica Proclamata demüthigst nachzusuchen; So haben Wir solche Kraft dieses in Gnaden erkannt, und ad producendum instrumentum, & deducendum jus atque titulum possessionis, einen Terminum auf den 14ten Februar des bevorstehenden 1757sten Jahres, anberahmet. Citiren, heischen und laden dannenhero den jetzigen Besitzer obgedachter Urkunde hiedurch gnädigst, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub expressa comminatione, wie im Versäumungs-Fall die erwehnte Obligation caßirt, annullirt, und kraftlos erkläret werde, ganz ernstlich, daß benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, selbiger entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten erscheine, die Verschreibung quæstionis originaliter übergebe, seine daran habende Befugniß, und die Art, wodurch er zu deren Besitz gelanget, anzeige, demnächst aber rechtliche Verfügung gewärtige. Datum Rostock den 19ten Octobr. 1756.

c) bey Königl. Oldenburgischer Regierungs-Canzeley.

1) Aus der Königl. Oldenburgischen Regierungs-Canzeley ist folgendes Proclama erlassen, daselbst, zu Hamburg, und allhie zu Schwerin affigiret.

Friederich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Demnach Uns der Fürstlich-Mecklenb. Actuarius Fabricius zu Güstrow, mandatario nomine von wayland Agneten Büssingen, verehelichten Efflandren, nachgelassenen Kindes-Kindern, supplicando allerunterthänigst vorgetragen, was Gestalt wayland General-Superintendentin Büssings, denen gesammten von wayland ihres Ehemannes Schwester, Agnete Büssingen, verehelichten Efflandren, abstam-

stammenden Kindes-Kindern, ein Legatum von 3500 Rthlr. hinterlassen; und dann Behuf derer daran Anspruch habenden Collegatarien, um Ertheilung eines gewöhnlichen Proclamatis geziemend gebeten, Wir auch des Supplicanten Gesuch allergnädigst deferiret haben; Als werden alle und jede, welche als Kindes-Kinder, wayland Agneten Efflandren, gebohrne Büßingen, oder auch ex jure repræsentationis, an dem, denen besagten Kindes-Kindern, in der wayland General-Superintendentin Büßingen Testament, ausgesetztem Legato, Theil zu haben vermeinen, in so ferne sie sich nicht schon bey Unserm Justitzrath Wardenburg, als Executore testamenti, oder aber bey dem Mecklenburg-Güstrowischen Actuario Fabricius gemeldet haben, hiemit peremtorie verabladet, ihre daran habende Rechte und Forderungen, ex quocunque capite vel causa, sie herrühren mögen, gegen den 6ten April 1757. vor Unserer Oldenburgischen Regierungs-Canzeley, gebührend anzugeben und zu bescheinigen; Wiedrigen Falls sie zu gewärtigen haben, daß dieses Legati halber, denen Rechten und Verordnungen gemäß, verfahren werden solle. Gegeben in Unserer Stadt Oldenburg unter Unserm Königl. Innsiegel den 23sten Novembr. 1756.

d) beym Amtsgericht zu Dobberan.

1) Zu weiterer Prosequirung und Finalisirung der Lieutenant Wübbernitzschen Concurssache hat derselbe den Verkauf seines Hauses, Gartens und vorhandener Mobilien vorgeschlagen, und will alsdann zu Befriedigung seiner Creditoren noch weitere Vorschläge thun. Diejenigen, welche also zu solchem Kauf Belieben tragen, können sich am 10ten Martii dieses Jahres vor hiesigem Herzogl. Amte einfinden, die Conditiones vernehmen, und alsdann gewärtigen, daß oben erwehntes Plus-Licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Dobberan den 26. Januar. 1757.

e) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzoglichen Mecklenburgischen Vorderstadt Güstrow urkunden und bekennen hiemit: Demnach Uns die hiesige privilegirte Zuckerbeckerin Anna Catharina Elisabeth Wölckern zu vernehmen gegeben, wie sie wegen Abnahme der Nahrung dahin gerathen, daß sie ihre dringende Gläubiger auf einmahl und völlig zu befriedigen nicht im Stande wäre, daher, woferne mit denselben nicht ein gütlicher Accord zu treffen, sie ihnen ihre gesamte Güther abzutreten sich gemüssiget sähe, mit Bitte: wir geneigeten, alle ihre Creditores zur Profession und Liquidation zusammen zu berufen, um mit ihnen transigiren, eventualiter aber bonis cediren zu können, von uns auch hierauf der 2te des Monaths Martii a. c. pro termino ad profitendum & liquidandum hinc transigendum eventualiter vero cedendum bonis anberahmet ist; Als werden hiemit alle und jede, welche an die Zuckerbeckerin A. C. E. Wölkern einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sub poena praeclusi & perpetui silentii citiret und geladen: gemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, sich zu Rathhause anzufinden, ihre Foderungen beweishaft anzugeben, und hiernächst nach versuchter und verfehlter Güthe, anzusehen und anzuhören, wie die Anna Catharina Elisabeth Wölkern ad cessionem bonorum & juramentum manifestationis, im Fall hiegegen nichts Erhebliches einzuwenden, gelassen werde. Diejenigen nun, welche die Liquidirung ihrer Schuldforderungen verabsäumen, werden damit weiter nicht gehöret werden. Güstrow den 19. Januar. 1757.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Wann dem hiesigen Bürger und Ackersmann Samuel Andreas Leppin daran gelegen ist, zu wissen, ob einige vorhanden sind, welche an seine aus hiesigem Schnoien Schlagbaum, beym Gliner Holz,

zwischen der Pfarrkirchen-Acker, Stadt- und Hedenissen Acker Feldwerts belegene 4 Morgen Acker eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, es rühre dieselbe aus einem jure hypothecae oder einer andern Ursache her, sie habe Nahmen, wie sie wolle; und derselbe zu diesem Ende bey E. E. Rath alhie um ein proclama praeclusivum angesuchet hat, solches auch erkannt worden. So werden alle und jede, welche an obbemerkte 4 Morgen Aecker Prätension zu formiren gedenken, hiemit citiret und geladen, am 25. Monaths Februarii zu Rath-Hause legaliter zu erscheinen, ihre Ansprüche glaubhaft darzulegen, und weiteren Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung: daß die Ausbleibende wegen dieser Hypothec weiter nicht gehöret, sondern hievon ausgeschlossen werden sollen. Güstrow den 28. Jan. 1757.

f) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Wann bey uns die bereits ad acta bekannte Creditores, des ehemahligen hiesigen, aber seit einiger Zeit weichhaft gewordenen Chirurgi Joachim Zanders, unter heutigem Dato durch ihren erbetenen und gerichtlich bestättigten gemeinsamen Anwald publica Proclamata, deren Affigirung hieselbst, beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin, Güstrow und Goldberg, und beschaffenen Umständen nach, die Erkennung einer Edictal-Citation an den communem Debitorem ad recognoscendum profitenda, transigendum & eventualiter praestandum juramentum manifestationis, geziemend gebeten, und wir Inhalts sothanen Gesuchs rechtlich erkannt, und den 10ten Martii des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, pro Termino berahmet haben, So citiren heischen und laden wir alle und jede, welche an des benannten Chirurgi Joachim Zanders Vermögen eine rechtliche Forderung ex debito vel ex alio quocunque capite zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, zum ersten, andern und dritten mahl, sub poena praeclusi & perpetui silentii, in besagten liquidandum & profitendum berahmten Termino den 10ten Martii 1757. Morgens um 9 Uhr für uns in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, welche allenfals zum billigmäßigen gütlichen Vergleich zu instruiren, unausbleiblich zu erscheinen, und mit den in Händen habenden Original-Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, ihre Ansprüche und Forderungen zu rechtfertigen, und bey verfehlten gütlichen Auskommen, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Gleichergestalt denn auch, communis Debitor, der Chirurgus Joachim Zander, da er vor einiger Zeit, aus seinem Arrest zu entweichen Gelegenheit gefunden, und der eigentliche Ort seines Aufenthalts, aller angewandten Ausforschung ungeachtet, annoch latitiret, Kraft dieses ebenmäßig, sub poena juris & contumaciae, peremtorie, zum ersten, zweyten und dritten mahle, citiret wird, in beregten Termino den 10ten Martii 1757 in Person sich Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht zu gestellen, von der Ursache seiner Entweichung Red- und Antwort zu geben, der Liquidation mit beyzuwohnen, und zur gütlichen Handlung mit den Creditoribus und der anverlangten eventuellen Abschwörung des Juramenti manifestationis sich gefast zu halten.

Er erscheine nun oder erscheine nicht, soll weitere rechtliche Verfügung und Erkänntniß, ohne Anstand erfolgen. Decretum et Signatum Lübz den 13ten Decembr. 1756.

Zum Herzogl. Stadtgerichte daselbst verordnete Richter und Assessores.

g) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wann der Buntfutter Christopher Richter aus Sachsen und zwar aus der Stadt Senftenberg gebürtig, hieselbst vor kur-

kurzen verstorben, und sein weniges Vermögen mit einigen Schulden beschwert hinterlassen, davon die einheimische Gläubigere sich bereits gerichtlich gemeldet, dabey aber doch auch zu besorgen stehet, daß noch Auswärtige latitiren möchten, und daher auf die von dessen in Loco befindlichen Schwester-Tochter Ester Elisabeth Pabsten für sich und in Vollmacht ihrer übrigen Miterben geschehenen Imploration vor nöthig befunden, deshalb öffentliche Vorladunge zu erkennen, und solche so wohl hier ad valvas curiae affigiren, als auch den öffentlichen Zeitungsblättern einverleiben zu lassen. Als wird allen und jeden welche an vorgedachten verstorbenen Buntfutters Richtern Verlassenschaft einige Forderung zu haben vermeinen, solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und sie zugleich sub poena praeclusi & perpetui silentii adcitiret am 28sten des bevorstehenden Monaths Februarii a. c. des Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Fürstl. Gericht zu erscheinen und alsdann ihre, an den Verstorbenen habende Forderunge ad Protocollum gebührend zu liquidiren. Bützow den 8ten Januar. 1757.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzley zu Schwerin.

Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam Maria Margaretha Dorothea gebohrne Schrödern zu Hermshagen, nachstehende Edictal-Citation erlassen, zu Lübeck, Demmin und Bützow affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir dem Schuster Adam Gabriel Tank hiemit öffentlich zu wissen, was massen uns deine Ehefrau, Maria Margaretha Dorothea gebohrne Schrödern geziemend zu vernehmen gegeben, wie du dich mit ihr im Jahr 1754 nicht nur ehelich versprochen, sondern auch würklich copuliren lassen, gleichnach der Hochzeit aber heimlich von ihr gegangen, und sie solchergestalt so böslich verlassen, daß sie auch alles angewandten Fleisses ohngeachtet nicht weiter Nachricht von dir einziehen können, oder den Ort deines jetzigen Aufenthalts erfahren mögen; mit angehängter demüthigsten Bitte: Wir wollten daher geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret mithin gegenwärtige offene Ladung an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten andern und drittenmale, und also peremtorie hiemit ernstlich und wollen, daß du am 10. Febr. a. f. vor hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, oder, daß im Fall, deines Aussenbleibens, dennoch in puncto malitiosae desertionis et divortii rechtlich werde erkannt werden, gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin den 13. November 1756.

b) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, Christina Louisa Schmidten verehelichte Krebsen, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns dein Ehemann, der Compagnie-Feldscherer Carl Ludewig Krebs, unterthänigst klagend an- und fürgebracht, daß du seit vier Jahren ihn böslich verlassen, derselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, wohin du dich gewandt, oder an welchem Orte du dich jetzo aufhaltest, mit angefügter Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, gewöhnliche Edictales zu erlassen.

Wann

Wann nun seinem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Christina Louisa Schmidten, verehelichte Krebsen, Kraft dieses, zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 30sten Martii des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzoglichen Consistorio, nach Abends vorher bey Unserm verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden darauf Verordnung gewärtigest, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf des Klägers ferneres unterthänigstes Nachsuchen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam, wieder dich, erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 3. Decembr. 1756.

2) Auch ist im Herzogl. Consistorio zu Rostock nachstehende, zu Demmin, Neubrandenburg und Casdorf affigirte Edictal-Citation erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Unterthanen Joachim Friedrich Kavelmacher, aus Unserm Amte Stavenhagen, hiemit zu wissen, was Gestalt Uns deine Ehefrau, Elisabeth Dorothea gebohrne Gäden, demüthigst klagend an- und fürgebracht, daß du vor anderthalb Jahren ohne die geringste Ursache heimlich entwichen, und sie böslich verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht erfahren könne, wo du dich jetzo aufhaltest, mit angehängter Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey solchen Umständen gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann dann ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Joachim Friederich Kavelmacher, Kraft dieses zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 10ten Februar. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rechenschaft gebest, und nach Befinden Verordnung gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, deines Ausbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres Imploriren, in contumaciam, auch mit gänzlicher Ehescheidung wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 21sten Octobr. 1756.

(L. S.) Herzogl. Mecklenb. zum Consistorio verordnete Vice-Director und Räthe.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 3ten, 4ten und 5ten Stück.

Den 19ten Novembr. Abschied, in Appellations-Sachen des Geheimten Raths von Clausenheims Wittwe und Erben, Appellanten, contra den Rittmeister von Moltzahn auf Teschow, Appellaten, in puncto præstandorum solennium.

Den 23. Prioritäts-Urthel, in Sachen der Sommerfeldtschen Creditorum.

Urthel, in Sachen des Müller Schulzen auf der Grabower Mühle, Klägern, contra von Freyburg auf Kleinen Poserien, Beklagten, in puncto spolii.

Urthel, in Sachen Ehrn Pastoris Gräfen zu Barth, suo & nomine Johann Josua Maassen Erben, Klägern, contra Candidatum theologiæ Vick, Beklagten, in puncto Extradirung einer Obligation.

Urthel,

Urthel, in Sachen Burgermeistere und Rath zu Boitzenburg, Klägere und Injuriaten, contra Johann Joachim Cravack, Beklagten und Injurianten, in puncto injuriarum.

Urthel, in Sachen des Cammer- und Domainen-Raths Janecken, Klägers, contra die Wittwe Westphalen und den Lieutenant Krüger, uxorio nomine, Beklagten, in puncto indemnisationis.

Urthel, in Sachen des Gerichts-Actuarii Fabricius, Litis curatorio nomine der Wittwe Bussen, und ihrer Kinder, Imploranten, contra den Rittmeister von Pressentien auf Weitendorf, Imploraten, in puncto turbatæ possessionis & spolii, modo demonstrationis.

Urthel, in Sachen des Closterhauptmanns von Oldenburg zu Federow, uxorio nomine, Kläger, contra Kriegesrath von der Lühe und dessen Ehefrau zu Lüttgendorf, Beklagte, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen der Güstrowschen Bürger Nicolaus Joachim Knuth und Johann Fernant, Klägere an einem, contra den Graf von Sala auf Bellin, Beklagten, in puncto eines Holz-Contracts.

Urthel, in Sachen des Bürgers und Schweinschneiders Johann Hinrich Krüger in Malchin, uxorio nomine, Kläger, contra den Stadtrichter von Bremen daselbst, Beklagten, in puncto spolii.

Urthel, in Sachen des Schreibers Jacob Andreas Schwarz, Impetranten, contra den Drost von Storch auf Hoppenrade und Kleinen Grabow, Impetraten, in puncto rückständigen Lohns.

Urthel, in Sachen Friederich August von Ferber auf Melz, Klägers, contra die Hausleuthe in Buchholz, Beklagte, in puncto Räumung der Hufen.

Urthel, in Sachen Ehrn Pastoris Webers zu Schlaat, Klägers, contra Burgermeister und Rath der Stadt Parchim, Beklagte, in puncto geforderten Beytrags zum Bau der Pfarrzimmer zu Schlaate.

Urthel, in Sachen des Schlächters Eichbaums zu Plau, Klägers, contra den Handelsmann Bossert daselbst, Beklagten, in puncto servitutis.

Urthel, in Sachen der verwittweten von Zeppelin, gebohrnen von Oldenburg, vormahls auf Türkow, Klägerin, contra den Lieutenant von Oldenburg, Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Land- und Hofgerichts-Fiscalis, Klägern, contra Lieutenant von Staffeldt, Beklagten, in puncto respects-wiedrigen Betragens, und verweigerter Einlösung der ausgebetenen gerichtlichen Verordnungen.

Urthel, in Sachen des Kaufmans Coppel Gumpell aus Wolfenbüttel, Klägers, contra den Hauptmann von Cramon zu Ilow, Beklagten, in puncto debiti ex cambio.

Urthel, in Sachen des Stadtrichters Langen zu Goldberg Ehefrauen, Klägerin, contra den Cammer-Executor Ehrichsohn, Beklagten, in puncto weggenommener Kleidung und Meubles.

Urthel, in Sachen des Magistri Darjes, Predigers zu Wahren, Klägers, contra den Land-Syndicum Köpert zu Bielist, Beklagten, in puncto vorenthaltener Zinsgelder, modo pro rata zu erstattender Commissionskosten.

Abschied, in Appellations-Sachen des verstorbenen Geheimen Raths von Clausenheims hinterlassene Wittwe und Erben, Appellanten, contra den Rittmeister von Moltzahn auf Teschow, Appellaten, in puncto finium, modo præstitorum solennium.

Præclusiv-Abschied, in Convocations-Sachen des Obristlieutenants Hans Wilhelm von Kardorf auf Panneckow, in puncto des verkauften Guths Kleinen Wüstenfelde cum pertinentiis.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Willert, Klägers, contra den Hauptmann von Schurz, modo den Hauptmann von Holstein, als Vormund derer von Schurzen Kinder, wie auch den Lieutenant von Schurz, und die Geschwistere gleiches Nahmens.

(Der Beschluß folgt künftig)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zu Verpachtung der Markower-Mühle ohnweit Parchim terminus licitationis auf den 15. März a. c. anberahmet, und kann, wer diese Pachtung zu erstehen gewillet ist, ermeldten Tages vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Schwerin den 24. Jan. 1757.

2) Es ist zu Verpachtung des Laager Land-Zolls Terminus auf den 15ten Febr. anberahmet, und kann, wer denselben zu erstehen gesonnen ist, ermeldten Tages vor Herzogl. Cammer sich einfinden, auch die Conditiones vorher in Registratura inspiciren. Schwerin den 20sten Decembr. 1756.

3) Wann der Krug zu Qualitz sammt den dazu gehörigen Ländereyen auf nächstkommenden Johannis dieses 1757sten Jahres aus der Pacht fält, und zur anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 26sten des bevorstehenden Monaths Februarii anberahmet ist. Als wird solches hiemit gehörig kund gemacht, und können diejenigen so diesen Krug zu pachten Belieben haben sich am gedachten Tage Morgens gegen 9 Uhr auf der Herzogl. Amtsstube alhier anfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solcher zugeschlagen werde. Bützow den 25sten Januar. 1757.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

4) Wann die Schmiede zu Suckow künftigen Johannis, dieses Jahres, aus der Pacht fällt, und auf Herzogl. gnädigster Verordnung anderweit licitiret werden soll, dazu dann Terminus auf den 8ten Februarii bestimmet worden: So wird solches allen und jeden, welche besagte Schmiede durch den meisten Both zu erstehen belieben möchten, kund gemacht, um sich in dicto Termino, Morgens um 9 Uhr, auf gewöhnlicher Amtsstube einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bemeldte Schmiede, nach vorhergängiger Vernehmung der Conditionen zugeschlagen werden solle. Crivitz den 10. Januar. 1757.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann in dem von Herzogl. Justitz-Canzeley zur Subhastation des wayland Vice-Canzeley-Directoris von Fabers hieselbst auf der Neustadt in der Steinstrasse, zwischen den Häusern des Hofraths Fischer und Schlächter Zeller belegenen Hauses cum pertinentiis, anberahmten Termino, gedachtes Haus per addictionem in diem für 2050. Rthlr. Neue Zwey-Drittel verkaufet worden; Indessen aber zum Versuch: ob jemand sich finden, der mehr als gedachte 2050 Rthlr. Neue Zwey-Drittel zu geben gewillet seyn mögte, ein neuer Terminus zur Subhastation erwehnten Hauses cum pertinentiis, auf den 12. Febr. a. c. anberahmet worden; So hat man solche öffentliche Subhastation, auf der Herzogl. Justitz-Canzeley-Verfügung, durch hiesige Intelligenz-Blätter zu zweyen mahlen bekannt machen wollen, damit diejenigen, welche etwa mehr als die gebothene 2050 Rthlr. Neue Zwey-Drittel zu geben resolviren mögten, sich in dem jetztgedachten Termino auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, Morgens um 8 Uhr, einfinden, und alsdann weiterer Handlung pflegen können. Schwerin den 15. Jan. 1757.

2) Als auf Herzogl. Verordnung das in der Schusterstrasse hieselbst, zwischen den Häusern des Bürgermeister Böhm und der Wittwe Schrödern belegene Haus cum pertinentiis am 14ten Febr. 1757. an den Meistbiethenden verkaufet werden soll; So

wird

wird Männiglich solches hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf dieses Hauses resolviren möchte, sich am vorbenanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und daß ermeldetes Haus nach geschehenen Both und Gegenboth dem Plus-Licitanti gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 15ten Dec. 1756.

3) Wann vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg, ad Instantiam einiger Creditorum des Bürgers Christoph Köhnen Bude und wüste Haußstelle cum pertinentiis, in dem Belauer Furth, zwischen der Frau Clevenauen und Meister Schliemann belegen, zu Befriedigung ihrer darinnen habenden Forderungen an den Meistbiethenden verkauft werden soll; Als ist von Gerichts wegen zu dem Ende ein Terminus Licitationis auf den 8. Febr. a. c. anberahmet worden. Und wird solches zu jedermanns Wissenschaft nicht allein per publica proclamata hiemit öffentlich kund gemacht, sondern auch denen Intelligenz-Blättern inseriret, daß wer Belieben hat auf gedachte Bude, wüste Stelle und Pertinentien zu biethen, sich in dicto termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube zu melden, und zu gewärtigen daß dem Plus Licitanti quaest. Bude, cum pertinentiis, mit allem bürgerlichen Recht und Gerechtigkeit rechtl. Art nach zugeschlagen werden solle. Datum Sternberg in Judicio den 11. Januar. 1757.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

4) Es sind zu Suckow, im Amte Nienkahlen belegen, 125 Fimme Rohr zum Verkauf vorhanden. Wer solches Rohr zu erhandeln gesonnen, kann sich daselbst, bey dem Gutsherrn melden, das Rohr besehen, und die Conditiones weiter vernehmen.

VI. Gelder, so auszuleihen.

1) Wer 400 Rthlr. Neue Zwey-Drittel Oeconomie-Gelder, auf sichere Hypothec oder Adjudicata, gegen übliche Zinsen verlanget, der wolle sich deshalb, bey dem Burgermeister Hrn. Odewahn, in Bützow melden.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) In dem zurück gelegten 1756sten Jahre sind in Schwerin copuliret 82 Paar, gebohren 349 Kinder, gestorben 198 Personen. In Parchim copuliret 28. gebohren 118. gestorben 167. In Güstrow copuliret 51. gebohren 165. gestorben 217. In Rostock copuliret 109. gebohren 349. gestorben 243. Summa copuliret 270 Paar, gebohren 981 Kinder, gestorben 825 Personen.

2) Folgendes ist in der Stettinschen Gainschen 5 Classen-Lotterie-Sache verordnet:

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Vester, lieber Getreuer. Auf Euer allerunterthänigstes Bitten und Gesuch vom 21sten Junii a. c. daß Euch eine General-Decharge über die zeithero von Euch geführte Gainsche Lotterie-Rechnung der vier ersten Classen möge ertheilet werden, geben Wir Euch hierdurch zur allergnädigsten Resolution; Daß, weilen diese Lotterie-Sache nunmehro gänzlich finalisiret, und befunden ist, daß Ihr nicht das geringste weiter dieserwegen zu bezahlen schuldig seyd, Ihr die darüber besonders expedirte Quitung auch zu Eurer General-Decharge hierneben zu empfangen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 7ten Sept. 1756.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl,

Viereck. Happe. Boden. Blumenthal.

An den Hofprediger von Perad zu Stettin.

Demselben wird die gebetene General-Decharge über die zeithero von ihm geführte

Gainsche Lotterie-Rechnung der vier ersten Classen zugesandt.

* * * * * *

Demnach die von Einer Königl. Preußischen Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Cammer angefertigte, und von dem Herrn Rendanten agnoscirte Gainsche Lotterie-Rechnung der vier ersten Classen, worin die Einnahme überhaupt Achtzehn tausend, zwey hundert, neun und sechzig Thlr. 8 Gr. 8 Pf. die Ausgabe aber Eilf tausend, neun hundert, neun und siebenzig Thlr. 14 Gr. 9 Pf. betragen, daß also ein Bestand geblieben von Sechs tausend, zwey hundert, neun und achtzig Thaler, 17 Gr. 11 Pf. und solcher gestalt nach der Cammer-Versicherung ad depositum abgeliefert worden, bey geschehener Revision mit Verordnungen, Attesten und Quitungen sich belegt und justificiret befunden. Als wird der Herr Rendant sothaner Rechnung, der Herr Hofprediger von Perard, hierdurch darüber quitiret. Berlin den 7ten September 1756.

Königl. Preußische zur Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Cammer verordnete Präsident und Räthe.

Rese, Sennert, v. Tielkau, Schönermark, Rhode, v. Tieffenbach, v. Ziegler, Schönbeck, Neubauer.

*

Den 20. Nov. 1754 hat der Herr Hofprediger von Perard deponirt Thlr. 5481. Die auswärtige und erkannte Schulden betragen 803 Thlr. 6 Gr. Eine nach der Liquidation unterbrachte Actie 5 Thlr. 10 Gr. Also der vermeintliche Defect 1 Gr. 11 Pf. Summa 6289 Thlr. 17 Gr. 11 Pf.

Da die 5te Classe der Stettinschen Gainschen Lotterie nicht hat zu Stande kommen können, weil kaum ein drittel der Zettul unterbracht auch der Rest der 4 ersten Classen durch die grosse Menge der zur Last der Lotterie übergebliebenen Zettul fast absorbiret worden; So ist vermöge Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Rescripti vom 23. Sept. a. c. ob erwehnte Lotterie gänzlich aufgehoben, mit dem allergnädigsten Befehl, daß einem jeden, derer Interessenten gegen Auslieferung seines Zettuls der Einsatz zur 5ten Classe a 2 Rthlr. 12. ggr. von denen Collecteurs wiederum] ausgezahlet werden soll. Man hat also dem Publico solches hiedurch bekannt machen und demselben zugleich avertiren wollen, daß die Rechnungen derer 4. ersten Classen welche der Herr Hofprediger von Perard als erster Director der Lotterie geführet hat, von der Königl. Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Cammer zu Berlin, auf das genaueste examiniret und die etwanige Monita vergnüget worden. Stettin, den 25. Novembr. 1756.

Königl. Preußl. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Lengnich. Stiege. Marquard.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 2. Febr. in Rostock, die Last	103	---	98	--	64	---	---	---	80	---	---	---	48	---	---	--
4 — Schwerin, Schfl.	1	5	1	4	---	39	---	---	---	40	---	---	---	32	---	28
4 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	26	---	30
4 — Lübeck, Schfl.	1	7	1	2	---	40	---	---	---	40	---	38	---	32	---	30
4 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	28	1	3	---	---	1	26	---	---	---	38	---	---
2 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0058
DFG

Anno 1757. 7tes Stück.

Sonnabend den 12. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris **Carnatz** zu Parchim nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Lübeck und Schwerin affigiret worden.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Doct. Juris **Joach. Friederich Carnatz** zu Parchim, und dessen Güther, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte vorermeldeten Doctoris **Carnatz** einen Terminum ad profitendum & liquidandum ac demonstrandum sufficientiam bonorum, eventualiter ad transigendum, auf den 18ten Februar. 1757. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erlassen haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justiz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen

ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Supplicanten und dessen Güther etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und nach geschehener Demonstration de sufficientia bonorum, auch eventualiter versuchter gütlichen Handlung, in deren Entstehung, weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 19ten Novembr. 1756.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Als von Seiten actoris communis Mühlenmeister Wolterscher Creditorum beym hiesigen Herzoglichen Amtsgerichte dahin Fürstellung geschehen: wie sich in termino liquidationis mehrere an den ehemaligen Mühlenmeister Wolter zu Krudups Mühle Ansprache machende Creditores, gemeldet, als von dem beym Herzogl. Amte deponirten und sonst noch vorräthigem Kaufgelde der verkauften Krudupper Erb-Mühle befriediget werden können, und demnach auf Erfordern, der communis debitor sein ganzes Vermögen zu gleichmäßiger Bezahlung seiner übrigen, auf die ihm vormals zuständig gewesene Erbmühle nicht haftenden Schulden, seinen Creditoribus cediret und abgetreten habe, nachher aber aus verschiedenen Umständen beforglich werden wolle, daß vielleicht noch einige Creditores latitiren mögten, welche hieran Prätensiones formiren könnten, und besagter actor communis bey so bewandten Umständen zugleich um Erkennung neuer Proclamatum angesuchet, solche auch vom Herzogl. Amtsgerichte, wie hiemit geschiehet, erkannt und Terminus auf den 2. Mart. a. f. anberahmet worden: So werden alle übrige noch etwa latitirende Creditores des vormaligen Mühlenmeisters Wolter zur Krudups Mühle hiemit, und zwar sub poena praeclusi & perpetui silentii citiret und geladen, daß sie ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Amtsstube erscheinen, ihre Forderungen angeben, mit den in Händen habenden Briefschaften oder sonst zu recht bescheinigen, und sodann weiteren Bescheides gewärtigen. Schwerin den 18. Decembr. 1756.

Herzogl. Beamte hieselbst.

c) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) Wann der hiesige Raschmacher Johann Hinrich Richl in einem solchen Verfall der Nahrung gerathen, daß er sich nicht im Stande findet, seine auf ihn eindringende Gläubiger insgesammt zu befriedigen, und er daher seine Güther abzutreten sich erkläret, und um die Zusammenberufung aller seiner Gläubiger gerichtlich angesuchet hat; so ist gegenwärtige öffentliche Ladung an dieselben erkannt, und ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 17. Febr. 1757. angesetzet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an den Raschmacher Johann Hinrich Richl und dessen Güther eine Ansprache haben, es rühre dieselbe her, aus welcher Ursache sie wolle, hiemit peremtorie und sub poena praeclusi geladen, bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, und demnächst weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Rehna den 13. Dec. 1756.

d) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Meckenb. Residenzstadt Schwerin fügen allen und jeden, welche an das von dem Bürger und Amts-Schuster Benjamin Gottlieb Wulf hieselbst an den Herzogl. Mecklenb. Stall-Commissaire Johann Jochim von Santen verkauftes, hinter der Mauer

Mauer auf dem grossen Mohr alhie belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemende Vorstellung und Bitte vorbemeldeten Verkäufers Benjamin Gottlieb Wulf, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Februar. a. c. anberahmet haben; Citiren, heischen und laden sie demnach hiedurch peremtorie, auch sub poena praeclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr für uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre etwa habende Ansprache und Forderungen gehörig profitiren, und mit in Händen habenden Verschreibungen und sonstigen Briefschaften, entweder in Originali, oder auf eine andere rechtsbeständige Art bescheinigen und justificiren, auch nächstdem weitere rechtliche Verordnung, und daß die Nicht-Erschienene mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Uhrkundlich unter der Stadt-Insiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin den 25sten Novembr. 1756.

c) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Wann des hiesigen Bürgers und vormahligen Frachtfahrers Peter Fredenhagens Ehefrau, Nahmens ihres Mannes beym Fürstl. Stadt-Gericht alhier, geziemend fürgestellet: wie ihr Credit wegen einiger zur Klage geschrittenen Gläubiger sehr geschwächet worden, sie aber zur Befriedigung aller ihrer Creditorum, an liegenden Gründen volle Genüge hätten, dahero sie zur Erhaltung und wieder Erlangung ihres Credits sich genöthiget sehen, von E. E. Gerichte publica proclamata, ad liquidandum credita, zu erbitten, da sie dann nicht ermangeln würden, in termino, sufficientiam bonorum hinlänglich zu zeigen, und E. E. Gericht deren rechtlichen Gesuche nicht entgegen seyn können; vielmehr zum abgezielten Endzwecke einen Terminum auf den 28. Febr. dieses Jahres anberahmet; als werden, Kraft dieses, alle diejenige, welche ex quocunque capite vel causa, an den hiesigen Bürger Peter Fredenhagen, und besonders an dessen auf hiesigem Stadtfelde belegenen Aecker rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, peremtorie ex sub poena praeclusi vorgeladen: an dem bemeldeten Tage, Vormittages um 10 Uhr, vor dem Fürstl. Stadtgerichte alhier, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Ansprache an dem Bürger Peter Fredenhagen, oder dessen Vermögen, mit in Händen habenden Original-Briefschaften und Uhrkunden, oder sonsten wie Rechtens, darzuthun und beweißlich zu machen, widrigenfals aber, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ein für allemahl gänzlich präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. So geschehen zu Güstrow den 27. Jan. 1757.

2) Wann der hiesige Bürger und gewesene Postfahrer Joh. Andreas Krohn in Verfall der Nahrung gerathen, und einige seiner Gläubiger unter andern auch um Erkennung derer Proclamatum ad liquidandum, und deren nöthigen Citationum an die etwa noch unbekannt seyende, und sich bis daher noch nicht gemeldete Gläubiger bittlich angehalten, E. E. Gericht auch diesem rechtl. Gesuche deferiret, und zu solchen Endzwecke terminum auf den 17ten Febr. d. J. feste gestellet; als werden Kraft dieses alle diejenige, so an gedachten Bürger Joh. Andreas Krohn, oder dessen Güther, sie bestehen worin sie wollen, eine gegründete Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite, sie immer möge, zu haben vermeinen, sub praejudicio

praeclusi & perpetui silentii, vorgeladen: indem auf den 17ten Febr. d. J. anberahmten Termin Vormittages um 9 Uhr vor dem Fürstl. Stadt-Gericht alhie entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre habende Forderungen, An- und Zusprüche gehörig anzugeben, und durch Originalia und briefliche Urkunden zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie in Entstehung dessen, damit weiter nicht gehöret, sondern präcludiret, mithin ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Geschehn zu Güstrow den 13ten Januar. 1757.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Warin.

1) Als in Concurssache des entwichenen Kaufmanns Otto Johann Heinrich Broxteln auf den Ausspruch der Herzogl. Höchstpreißlichen Justitz-Canzeley zu Schwerin de dato den 18. Jan. a. c. der bey dem unterm 18. Octobris a. p. hieselbst gerichtlich verhandelten Liquidations-Termino sich verspätete Gläubiger, Rathsverwandte Albinus, aus Wittenburg mit seiner habenden Forderung billig zu hören ist; So wird der instehende 8. März a. c. dazu gerichtlich präfigiret, und derselbe sub poena praeclusi ac perpetui silentii dahin bedeutet, am ernannten Tage, Morgens 9 Uhr seine habende Praetensa durch Production derer Originalium zu bescheinigen und darüber rechtliches Verfahren zu gewärtigen, wobey denen übrigen bereits schon liquidirten Creditorum, auch samt und sonders sub poena praeclusi gerichtlich aufgegeben wird, falls sie des besagten Creditoris Albini Foderung halber etwas erhebliches an- und vorzubringen hätten, solches in termino citato den 8. Martii zu bewirken, auch mit anzusehen und anzuhören, daß nach prästirter Liquidation desselben, diese acta concursus facta inrotulatione, zur Einholung einer auswärtigen Prioritäts-Urthel verschlossen werden sollen. Datum Warin den 28. Jan. 1757.

g) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Wenn der Herr Doctor Lehmann zu Schwerin, als gerichtlich bestellter Actor communis Roloffscher Creditorum hieselbst um Erkennung öffentlicher Proclamatum ad profitendum & liquidandum gerichtlich angehalten, und wir auf dessen Anhalten einen Terminum auf den 21sten Febr. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres dazu anberahmet; So citiren, heischen und laden wir hiedurch alle und jede Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Amts-Schuster Johann Roloff, oder dessen sämtlichen Güthern, ex quocunque capite es auch seyn mögte, Forderungen zu haben gemeinet seyn könnten, daß sie am obberegten Tage des Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Rathsstube, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche mit denen in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und gehörig liquidiren, und demnächst weiter rechtliche Verordnung gewärtigen, auch solches alles sub pœna præclusi & perpetui silentii nicht anders halten sollen. Crivitz den 25sten Novembr. 1756.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Stück.

Den 2ten Decembr. Abschied, in Sachen Gebrüdere Schrödern, Beklagte und Appellanten, contra den Schmidt Kandow, Klägern und Appellaten, in puncto injuriarum realium.

Den 3. Abschied, in Sachen Burgermeistere und Rath zu Malchin, Klägere und Producenten, contra den Landrath von Molzahn zu grossen Luckow, nomine seines ab-

abwesenden Bruders, Beklagten und Producten, in puncto possessionis & spolii, wegen der Fischer-Stützen.

Abschied, in Sachen des Kaufmanns Crotogino, Klägers, contra den Hauptmann Mahnke, Beklagten, und des Kaufmanns Sala, qua Adcitaten, dritten Theils, in puncto debiti.

Abschied, in Sachen verstorbenen Friederich Dunkers hinterlassene Erben zu Anklam, contra Pensionarium Burwitz zu Satow, in puncto debiti.

Abschied, in Sachen Fiscalis hujus Dicasterii, Klägers, contra Studiosum Bittorf und dessen Bruder, Beklagte an andern Theil, in puncto injuriarum realium.

Abschied, in Sachen des von Wenkstern zu Vietegest, proprio et tutorio nomine, Appellanten, contra den Königl. Preußischen Major von Hoicking, Appellaten, in puncto negligentiæ Advocati, hinc præstationis juramenti.

Abschied, in Sachen Procuratoris Cameræ, Reproducenten, contra den von Holstein, tutorio nomine des verstorbenen Hauptmann von Schurz nachgelassenen Erben, imgleichen der Gebrüdere von Staffeldt, qua Adhærenten, Reproducten, in puncto turbationis.

Den 14. Urthel, in Sachen des Obristlieutenants Helmuth Otto von Schack zu Gustäbel Erben, Klägere, contra Cord Christoph von Schack zu Lübz Erben, Beklagte, in puncto hæreditatis.

Den 17. Abschied, in Sachen Actoris Communis des von Schackschen Concursus Creditorum, Impetranten, contra den von Gühlen, Impetraten, in puncto liquidationis.

Præclusiv-Abschied, in Sachen des von Zierhen, contra die an das Allodial-Guth Zahren Ansprachmachende Creditores, in puncto liquidationis.

Abschied, in Sachen des Obristlieutenants von Vieregge zu Gremlien, Klägers, contra den von Wenkstern zu Vietegest, Beklagten, in puncto spolii et turbatæ possessionis am Mesters Berge.

Abschied, in Sachen des Sattlers Schneiders, Klägers, contra das Güstrowsche Stadtgericht, in puncto eines verkauften Hauses.

Den 18. Abschied, in Licitations-Sachen des Guths Lüssow.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die Niederjagd auf den Warkenhäger Felde, Amts Rühn, am 28sten des instehenden Monaths Februarii öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll; Als wird solches hiemit kund gemacht, und können mithin die Liebhabere sich am ernannten Tage Morgends um 10 Uhr auf der Amtsstube alhier beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß sothane Niederjagd auf den Warkenhäger Felde dem Plus-Licitanti zugeschlagen werde. Rühn den 25. Jan. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Wenn der Beidendorfer Krug und und Schmiede, wobey ziemlicher Aussaat Acker, ein groß bequemes Haus und Scheure vorhanden, und ohnweit Wißmar lieget, instehenden Trinitatis 1757. ausser Pacht fällt; so können sich diejenigen Liebhaber, so zu dieser Pachtung Belieben tragen, bey dem Hrn. Cammerherrn von Bülow zu Lutterstorf melden, und die näheren Conditiones gewärtigen.

3) Wer Lust hat, instehenden Maytag des 1757sten Jahres eine Holländerey von 50 Kühen, gegen gehörige Sicherheit zu pachten, derselbe kann sich bey dem Hrn. Wettering zu Alten Carien melden. Er kann auch auf kommenden Martini die Schäferey an eben dem Orte mit in Pacht bekommen.

IV. Was zu vermiethen.

1) Es wird auf bevorstehenden Ostern ein, zu Güstrow, vor dem Glevienschen Thor, nahe an der Mühle belegenes, und zur Wohnung bequem eingerichtetes, auch hinlänglichen Hof- und Stallraum habendes Haus, aus der Miete fallen. Wer Belieben trägt, dasselbe alsdann wieder in Miete zu nehmen, kann sich bey dem Hrn. Stadtsecretario Tarnow melden, und die billigen Conditiones vernehmen. Güstrow den 19. Nov. 1756.

2) Zu Güstrow, vor dem Thor, ist ein ganz grosser Garten auszuthun. Wenn sich ein tüchtiger Gärtner findet, der gute Zeugniße vorweisen kann, und dazu Belieben hat; so soll ihm solcher nebst einer freyen Wohnung, ohne Entgeldt, nur daß er selbigen allezeit im reinlichen Stande und Ordnung hält, und das etwanige Nöthige, der Herrschaft in der Haushaltung liefert, eingeräumet werden. Ein solcher kann bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar in Güstrow desfals mehrere Nachricht erhalten.

3) Es sind auf bevorstehenden Ostern allhier, auf dem grossen Mohr, drey hübsche Stuben, wovon zwey in der untersten Etage, davon eine mit Tappeten behangen, die dritte, in der andern Etage, nebst einer grossen Cammer, einem Vorsaal und sonstige Commodite zur Miete zu bekommen: Wer nun diese Zimmer gegen Ostern zu mieten Belieben tragen mögte, derselbe kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden und desfals alda weitere Nachricht erhalten.

4) Auf der Neustadt nahe bey des Hrn. Hofrath Rügewaldts Hause, und dichte bey der St. Nicolai Kirche ist des Küster Schölers vormahliges Haus gegen bevorstehenden Ostern zu vermieten. Diejenigen nun, die solches zu mieten Belieben haben, können sich bey dem Hrn. Doctore Könemann melden, und deshalben die Conditiones vernehmen, und weiter schliessen.

V. Was zu verkaufen.

1) Da von Herzogl. Mecklenb. Cammer an den Amtmann Dreves und Oberförster Ueckers alhier, die Verordnung ergangen, daß das in hiesigen Forsten vorräthig geschlagene dreyfüßiges Holz, so etwa 3 bis 400 Faden sind, durch öffentliche Licitation verkauft, und die ganze Quantite dem Meistbietenden bis auf gnädigste Ratification zugeschlagen werden solle: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Terminus Licitationis auf den 15te Febr. a. c. anberahmet und festgesetzet. Es können demnach diejenigen, welche willens sind, dieses Holz zu erstehen, sich vorher bey dem Oberförster Ueckers melden, und das Holz in den hiesigen Amtsforsten besehen, demnächst in termino licitationis Morgens gegen 9 Uhr in der Amtsstube alhier sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß die ganze Quantite mehr erwehnten Holzes den Höchstbietenden bis auf gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Dargun den 22sten Januar. 1757.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Wann alhie, am Lübecker Wege, ein wohlbestellter grosser Garten, welcher mit Asparges beleget, und mit Alleen von allerhand der schönsten Obst- und Franzbäumen, schönen Hecken, Rosenbüschen, Stachel- Johannis- und Hindenbeeren, Lambertschen- und Haselnüssen besetzet ist, und 2 Lusthäusern von Latten, wovon eines mit Wein bewachsen, und noch ein Lusthaus, von Bretter hat, für baare Bezahlung verkauft werden soll; So dienet den Liebhabern zur Nachricht, daß bey hiesiger Intelligenz-Expedition, desfals nähere Nachweisung gegeben werden kann.

3) Es ist ein Guth, in dem Amte Stavenhagen, von mittelmäßiger Grösse, 2 Meilen von Neubrandenburg und 2 Meilen von

von Malchin belegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer Lust zum Handel hat, kann sich bey dem Hrn. Doctor Borchert in Schwerin, oder bey dem Hrn. Secretair Natorp in Neubrandenburg, gütigst melden, welche hievon nähere Nachricht ertheilen werden.

4) Wer Hempels Lexicon Juridico Consultatorium I - VI. Theil, oder Königs Selecta juris publici noviſſimae I - 34. Theil. in 17 wohl conditionirten Bänden, an sich zu kaufen gewilliget, kann sich deshalb beym Herrn Regiſtratore Burmeiſter melden.

5) In Güſtrow sind allerhand juriſtiſche Bücher, eine, in gutem Stande seyende, Stuben-Uhr, mit einer guten Glocke und Minutenzeiger, ein gezogen Rohr, 3 gute Flinten, ein silberner Degen und allerhand Hausgeräthe, als Tische, Küven ꝛc. aus der Hand zu verkaufen. Wer etwas davon zu haben verlanget, wolle sich daselbst bey dem Notario Hrn. Schweinfuß melden.

6) Als man in den jüngſten Intelligenzblättern gefunden, daß jemand eine gute Dachs-Hündin zu kaufen ſuchet; ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß zwar keine Hündin, wohl aber ein 3jähriger brauner Hund, der ſowohl über, als in der Erde, nicht zu verbeſſern, zu Kaufe iſt, von welchem, bey der Intelligenz-Expedition, weitere Nachricht zu bekommen.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am Montage, als den 21ſten Febr. h. a. ſoll zu Neuſtadt, im Amthauſe, eine Auction von allerhand Mobilien, als: diverſe Manns-Kleider, Kleider-Schränke, worunter eines von Rußbaumholz, beſonders gut gearbeitet, ein Rußbaumen Schreib-Comtoir, mit oben ſtehendem Schrank, wie auch verſchiedene Cabinetter und Trage-Kaſten, ein groſſes Eck-Schrank, verſchiedene Bettſtellen, Betten, Stühle, Tiſche, Spiegel, kupferne und meßingene Keſſel, Küchengeräthe, nebſt verſchiedenen holländiſchen Schüſſeln und Tellern ꝛc. gehalten werden. Wer demnach Belieben hat, von obgedachten Sachen etwas an ſich zu kaufen, wolle am gemeldten Tage ſich einfinden, und gewärtigen, daß gegen baare Bezahlung, den Meiſtbietenden, die vorgedachte Sachen zugeſchlagen werden ſollen.

VII. Gelder, ſo auszuleihen.

1) Wann noch 900 Rthlr. Neue Zwey-Drittel Oeconomie-Gelder, wieder Vermuthen, eingekommen, und auf ſichere Hypothec, zu üblicher Intereſſe, wieder beſtätiget werden ſollen; ſo dienet zur Nachricht, daß diejenigen, ſo ſolche bedürfen, ſich, bey dem Burgermeiſter Hrn. Odewahn zu Bützow, melden können.

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

1) Als mein Herr Principale mir ſpecialiter anbefohlen, den hieſelbſt dieſes Jahr auszudröſchenden Vorrath von Rocken und Habern, jedoch nach Abzug desjenigen, was zum eigenen Haushalten, zur Saat und zur Nothdurft derer Gerichts-Unterthanen, bis zur Erndte, erforderlich, ſucceſſive nach jedesmahl ſeyenden Preiſen, wovor man es anderer Orten abſetzen kann, gegen baare Bezahlung, Scheffel- und Sackweiſe, an diejenige, aus denen benachbarten Städten, Schwerin, Wittenburg und Hagenau, welche das Korn ſelbſt zu ihrem Unterhalt brauchen, und keinen Handel noch Wucher damit treiben wollen, an gewiſſe Tage zu verkaufen; So wird dieſes hiedurch dem Publico bekannt gemachet, und können ſich die Liebhabere aus beſagter Nachbarſchaft, zu dem Ende, in jeder Woche, am Donnerſtage, frühzeitig, auf obige Bedingungen hieſelbſt melden, und das Korn, ſo weit es reichet, gegen baare Bezahlung abholen.

Freyherrl. Bernſtorffl. Gericht zu Drey-Lützow.

2) Nun-

2) Nunmehro sind die Ziehungsbogen von der 4ten und letzten Classe der Erfurther Lotterie bey dem Regierungs-Canzellisten Hn. Werneken allhier angekommen, und können also diejenigen, welche dabey annoch interessiret sind, solche von demselben zur Nachsicht abfordern, und die Bezahlung der erhaltenen Gewinne gewärtigen. Unter den hieselbst collectirten, und bis zu dieser letzten Classe übrig gebliebenen 77. Loosen, hat, bey andern sich findenden Gewinnen, das Nummer 7375. 600. fl. gezogen.

3) Auf Matthias Ludewig Reddeliens Werke, welches er einen allezeit fertigen und geschwinden Wechsel- und Waaren-Berechner nennen wird, wird bey den hiesigen Herren Buchhändlern, Hrn. Johann Christian Koppe, Hrn. Joh. Andreas Berger, bey dem Buchdrucker, Hr. Anton Ferdinand Röse, imgleichen bey dem Verfasser selbst, bey Hrn. Jacob Hödner in Wißmar, wie auch bey Hrn. Lorenzsohn in Schwerin, und zwar auf dessen 1sten Theil die Pränumeration von 2 Rthlr. 12 ggr. angenommen, die ganze Einrichtung dieses Werks, wie auch dessen Nutzen und Gebrauch wird aus denen bey vorbenannten Hrn. Collectoribus schon vorseyenden abgedruckten Nachrichten mit mehrern zu ersehen seyn. Der Verfasser erbietet sich anbey, einem jeden derer hiesigen Herren Liebhaber den Nutzen und Gebrauch dieses Werks mündlich, denen auswärtigen aber, auf Verlangen, und Postfrey eingesandten Briefen, schriftlich zu zeigen.

4) Nachdem der Herr Hauptmann von Bülow zu Goldberg, dem Altflicker Claus Jochim Lembke, (welcher am 20. Dec. des verwichenen 1756. Jahres abgebrandt ist) einige Tage nachher auf sein Ersuchen einen Brandtschein gegeben, worauf er gebettelt, nachher aber in Gesellschaft seines jetzt von hier entwichenen Schwagers Peter Möllers, (welcher sich mit Sagen und Zimmerarbeit ernähren solle, und nirgends seßhaft ist, sondern allerwärts herum vagiret) zu Rosenhagen bey dem Bauren Neumann, einen Diebstahl solchergestalt ausgeübet, daß sie ihm 2 Pungen Korn aus der Scheune gestohlen, und bey heutiger Inquisition angegeben, daß er den obangezielten Brandtschein verlohren hätte, wannenhero man vermuthen müsse, daß der Peter Möller, oder sonst jemand, auf solchen Brandtschein herum bettele; So wird hiedurch nicht nur ein jeder für den Peter Möller öffentlich gewarnet, sich nemlich für ihn und seiner Dieberey in acht zu nehmen, sondern auch zugleich hauptsächlich der dem Altflicker Claus Jochim Lembke kurz für Weyhnachten 1756. ertheilete Brandtschein wieder aufgerufen, und versichert, daß derjenige, bey dem er gefunden wird, sich solchen wiederrechtlich bedienet. Goldberg den 24. Jan. 1757.

Adeliches Gericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9. Febr. in Rostock, die Last	103	---	98	---	64	---	---	---	80	---	---	---	48	---	---	---
11 — Schwerin, Schfl.	1	8	1	6	---	36	---	---	---	44	---	---	---	32	---	28
11 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	26	---	30
11 — Lübeck, Schfl.	1	5	---	44	---	40	---	---	---	40	---	36	---	32	---	30
11 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	28	1	3	---	---	1	26	---	---	---	38	---	---
9 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0066
DFG

Anno 1757. 8tes Stück.

Sonnabend den 19. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit zu wissen: Was Gestalt Uns Cord Bogislaus, Johann Dethloff, Christian Jacob und Daniel Jacob, Gebrüdere die Wesenbergen, auch Joachim Martin Warnemünde, unterthänigst angelanget und gebeten: Wir geruheten, wegen ihres unter Unserm Landes- und Lehn-Herrlichen Consens verkauften, in Unserm Amte Ribnitz belegenen Lehnguhts Goritz und dessen Pertinentis Depsow, zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata, mithin öffentliche Ladung an alle diejenigen, welche wegen Lehns-Ansprüche Fidei-Commiss- oder Vorkaufsrecht etwa An- oder Zusprache an ersagtes Guht und dessen Pertinenz zu formiren, sich berechtiget achten mögten, zu erkennen. Wir auch der Supplicantium Petito in Gnaden deferiret, und zur Profitirung gedachter Ansprüche einen Terminum auf den 9ten kommenden Monaths May jetzt laufenden Jahres anberahmet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen,

nigen, welche wegen Lehns-Ansprüche, Fidei-Commiss- oder Vorkaufsrecht, etwa An- und Zusprache an mehr gedachtes, in Unserm Amte Ribnitz belegene Guht Goritz und dessen Pertinenz Depsow zu formiren sich berechtiget achten, Kraft dieses gnädigst und wollen: daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte Procuratores erscheinen, ihre vermeinte Rechte profitiren, und mit den etwa in Händen habenden Instrumenten oder auf sonst rechtliche Art bestättigen, widrigen Falls aber, und daferne sie sich nicht melden würden, gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen für stets ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Wornach ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 1 Febr. 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) An hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist aus der Königl. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Justitz-Canzeley zu Hannover nachstehendes Proclama erlassen, und an hiesigem Rathhause affigiret worden.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Georg des andern, Königs von Groß-Brittannien, Frankreich und Irrland, Beschützers des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürstens, Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn!

Wir Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Dero hiesigen Justitz-Canzeley verordnete Director und Räthe, fügen hiemit zu wissen: Demnach nicht allein von hiesiger Königl. und Churfürstl. Cammer die Anzeige geschehen ist, daß nach Entweichung des Berghandlungs-Commissarii Best, sich bereits ein ansehnlicher herrschaftlicher Cassen-Defect hervorgethan, sondern auch das Gerüchte, Gestalt derselbe ausserdem verschiedene Privatschulden contrahiret und zurück gelassen habe, durch die ergriffene Flucht noch mehr bestättiget wird, und eine Insolvenz zu Tage leget, einfolglich die Nothdurft erfordert, den Statum passivorum in Gewißheit zu setzen, und dero Behuf Citationem edictalem auszulassen, selbige auch unterm heutigen Dato erkannt worden; Als werden Kraft dieses alle und jede, welche an den ausgetretenen Berghandlungs-Commissarium Best einiges Recht, Anspruch und Forderung haben, es sey ex quocunque capite es wolle, verabladet, den Freytag nach Ostern, wird seyn der 15te künftigen Monaths Aprilis, welchen Tag Wir ihnen zum ersten, andern, dritten und letztern Termin anberahmen, allhier zu erscheinen, ihre Documenta, Original-Urkunden und übrige Nachrichten zu produciren, mithin ihre Forderungen zu liquidiren, der zu bestellende Curator aber, selbige zu agnosciren oder eidlich zu diffitiren, auch sonstige Nothdurft zu verhandeln. Mit angehängter Verwarnung, daß diejenige Creditores, welche dieser Citation nicht geleben würden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit präcludiret und abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Canzeley-Innsiegels und der gewöhnlichen Unterschrift. Gegeben Hannover den 10ten Jan. 1757.

2) Ferner

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des Doctoris **Lehmann** curatorio nomine des Notarii **Ulbrecht** hinterlassene Tochter, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret:

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & titulo an des hieselbst verstorbenen Notarii **Ulbrecht** Nachlaß Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris **Lehmann** curatorio nomine des Notarii **Ulbrecht** hinterlassene Tochter, jetzo verehelichten **Capsen**, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten May a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure habende Forderungen, sie rühren her wo sie wollen, profitiren, und mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 9ten Febr. 1757.

b) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Da der Bürger und Schlächter Daniel **Köster**, wegen der Bezahlung seiner Schulden in ihm dringenden Creditorum dem verordneten Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, welchergestalt er nicht im Stande sey, seine Gläubiger in diesen nahrlosen Zeiten zu befriedigen, deshalb aber, und um denenselben nichtes an ihren künftigen Vorzugsrecht zu benehmen, gemüßiget wäre, sämtliche seine Creditores convociren zu lassen, mithin um Erlassung eines Proclamatis præclusi, sowohl hier, als zu Wismar und Lübeck, gehorsamst gebeten, das verordnete Stadtgericht auch solchem seinen Suchen Statt gegeben; Als werden alle und jede, welche an gedachten Bürger und Schlächter Daniel **Köster** einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, sub pœna præ & concluſi ut & perpetui silentii hiedurch auf den 25sten Febr. 1757. citiret und vorgeladen, gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde zu erscheinen, um ihre an besagtem Debitore habende An- und Zusprache gehöriger maassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Forderungen ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 29sten Novembr. 1756.

c) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Wann dem hiesigen Bürger und Ackermann Samuel Andreas **Leppin** daran gelegen ist, zu wissen, ob einige vorhanden sind, welche an seine aus hiesigem Schnoien Schlagbaum beym Gliner Holz, zwischen der Pfarre-Kirchen Acker, Stadt- und Hedenhussen Acker feldwärts belegene 4 Morgen Acker, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, es rühre dieselbe aus einem juræ hypothecæ, oder einer andern Ursache her, sie habe Nahmen, wie sie wolle; und derselbe zu diesem Ende bey E. E. Rath allhie um ein Proclama præclusivum angesuchet hat, solches auch erkannt worden;

So werden alle und jede, welche an obbemerkte 4 Morgen Aecker Prätension zu formiren gedenken, hiemit citiret und geladen, am 25sten Februarii a. c. zu Rathhause legaliter zu erscheinen, ihre Ansprüche glaubhaft darzulegen, und weiteren Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung: daß die Ausbleibende wegen dieser Hypothec weiter nicht gehöret, sondern hievon ausgeschlossen werden sollen. Güstrow den 28sten Jannar. 1757.

d) beym Amtsgericht zu Lübz.

1) Da der Hauswirth Heinrich Vehstädt zu Runow, im Amte Lübz, im vorigen 1755sten Jahre verstorben ist, und verschiedene ansehnliche Schulden hinterlassen hat: Und dann diejenigen Gläubigere, so bereits ad acta bekannt geworden, durch specielle Citationes ad liquidandum & ad audiendum sententiam prioritatis auf den 28sten Februar. des kommenden 1757sten Jahres bereits citiret sind; inzwischen aber zu besorgen ist, daß noch einige derselben latitiren mögten; Als wird allen und jeden, welche an vorgedachten verstorbenen Hauswirth Heinrich Vehstädt zu Runow einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß sie ihre etwanige Forderungen am 28sten Febr. des Morgens um 9 Uhr, beym hiesigen Amtsgerichte profitiren, oder gewärtigen sollen, daß, wenn sie in solchem Termino sich nicht melden, sie sodann werden excludiret werden. Lübz den 24sten Novembr. 1756.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

e) beym Gerichte zu Rüting.

1) Da nach erfolgten Absterben des Schulzen Hinrich Warnken, im Dorfe Wüstenmark, das von demselben bewohnte Herrschaftliche Gehöft mit einem andern Hauswirth wieder besetzet, vorhero aber von Schulden frey gemachet werden soll; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Schulzen Hinrich Warnken einige Ansprache oder Forderung, solche rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi citiret und vorgeladen, daß sie am 11. Mart. a. c. Morgens um 9 Uhr, vor dem Freyherrl. Bernstorffschen Gericht zu Rüting, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, erscheinen, ihre etwanige Ansprüche und Forderungen profitiren, und wie Rechtens bescheinigen, auch darauf weitern Bescheid, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter werden gehöret, sondern ein jeder sich nicht gemeldet habender für stets abgewiesen werde erkannt und erkläret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Decretum in Judicio zu Rüting den 1sten Febr. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock sind von Michaelis bis Weyhnachten folgende Bescheide und Urtheile publiciret:

Den 9ten Octobr. Bescheid, in Sachen Dorothea Amalia Hornemannin zu Doberan, contra den Schneider Peter Movitz daselbst, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schuster Distelow und dessen Ehefrau zu Wahren, in puncto in der Ehe entstandener Uneinigkeit.

Den 15. Bescheid, in Sachen Ehrn Pastoris Gräf zu Barth, nomine des verstorbenen Johann Josua Maassen Erben, wider die Magisterin Schrödern und Catharina Dorothea Anthonin, in puncto Extradirung einiger Erbschaftsstücke.

Bescheid, in Sachen Ehrn Pastoris von Sieden zu Marnitz, Appellanten, contra Elisabeth Schrödern, Appellatin, in puncto vorenthaltener Effecten.

Be-

Bescheid, in Sachen Elisabeth Dorothea Gäden, wider ihren Ehemann Johann Friedrich Kavelmacher, in puncto malitiosæ desertionis.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider den Rademacher Jacob Salomon zu Zepelin, Catharina Elisabeth Salomonin zu Oettelin, und den Weber Johann Hinrich Harder zu Ruhkieten, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Hardenack Otto Kegebein und Sophia Elisabeth Ladicken zu Schulenberg, in puncto sponsaliorum.

Den 27. Bescheid, in Sachen Magdalena Matrassen zu Wismar, wider den Kaufgesellen Christian Bartels, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Titus Zepelin und die Wittwe Anna Elisabeth Zepelinen zu Kirchdorf, in puncto sponsaliorum.

Den 29. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Friederich Dunker zu Kavelstorf, und Catharina Borgholten; item den Knecht Joachim Severin zu Damm, in puncto sponsaliorum.

Den 10ten Novembr. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Bürger Friederich Thomsen und dessen Ehefrau zu Penzlin, in puncto in der Ehe entstandener Uneinigkeit.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Adolph Friederich Leomann zu Malchow, und Anna Elisabeth Techen zu Sembsten; item Margaretha Tiedken zu Rehberg, in puncto vorgewesener Sponsalien.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider Michael Rutenberg und Christina Tädten zu Penzlin, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider Agnese Elisabeth Gerahms, den Knecht Jochim Westphal zu Peterstorf, und den Knecht Lorenz Grahl zu Klockenhagen, in puncto gedoppelter Verlobung.

Bescheid, in Sachen Catharina Maria Witten, contra ihren Ehemann Joachim Witt, in puncto malitiosæ desertionis.

Den 16. Bescheid, in Sachen Sophia Magdalena Burmeistern, verehelichte Schnabeln zu Gnojen, contra ihren entwichenen Ehemann Samuel Schnabel, in puncto divortii.

Bescheid, in Sachen Ilsabe Anna Christina Dorothea Ahrensen, wider ihren Ehemann, den Holländer Joachim Friederich Willraht zu Madsow, in puncto divortii.

Den 24. Bescheid, in Sachen Jacob Hinrich Meyburgs zu Niencalden, wider Anna Margaretha Wiegmannin daselbst, in puncto vorgewesener Sponsalien.

Bescheid, in Sachen Johanna Maria Wiebrechten, wider den Compagnie-Feldscherer Pfeiffer, in puncto stupri sub spe matrimonii.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Zu mehrerer Bequemlichkeit der neu Anbauenden zu Picher und in dortiger Gegend ist die Herzogl. Cammer hieselbst im Begrif, die Anlage einer Windmühle daselbst unter gewissen Bedingungen zuzustehen, und darüber einen Zeit-Pacht-Contract zu ertheilen. Es wird also solches hiedurch bekannt gemachet, damit diejenigen, die dergleichen Pachtung einzugehen gemeinet sind, sich am 28sten Junii vor Herzoglicher Cammer melden, und nähere Conditiones vernehmen. Schwerin den 1sten Febr. 1757.

3) Wann der Krug zu Qualitz sammt den dazu gehörigen Ländereyen auf nächstkommenden Johannis dieses 1757sten Jahres aus der Pacht fält, und zur anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 26sten

des bevorstehenden Monaths Februarii anberahmet ist. Als wird solches hiemit gehörig kund gemacht, und können diejenigen so diesen Krug zu pachten Belieben haben sich am gedachten Tage Morgens gegen 9 Uhr auf der Herzogl. Amtsstube alhier anfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solcher zugeschlagen werde. Bützow den 25sten Januar. 1757.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) Als der Herr Hauptmann von Cramon, zu Ilow, resolviret ist, gedachtes sein, im Amte Buckow anderthalb Meilen von Wismar, an der Rostocker Landstrasse, belegenes Guth Ilow, cum pertinentiis, per auctionem zu verpachten, und darzu den 23sten Februar. a. c. als den Aschermittwochstage, anberamet; So können sich die etwanigen Liebhabere, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, zu Ilow anfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß demjenigen, der die meiste Pension, und die annehmlichsten Conditiones offeriret, dieses Guth, auf gewisse Jahrschaare, pachtweise überlassen werde. Dieses Guth lieget in 11 Schlägen, hat guten Ackerboden, und ist dabey eine Holländerey von 50 Kühen, Es kann auch allenfals alles zur Wirthschaft erforderliche Vieh, gegen genugsame Sicherheit, sowohl pro Inventario, als auch anderergestalt dem Pächter, für Bezahlung, dabey gelassen werden. Wer dieses Guth vorher in Augenschein nehmen will, dem wird solches, wenn er sich desfals gebührend meldet, verstattet werden.

V. Was zu verkaufen.

1) Nachdem zur Verkaufung des noch vorräthigen Büchen-Knüppel-Faden-Holzes, auf dem Herrn Steinfelder Felde, ein anderweitiger Terminus licitationis auf den 28sten Februar anberahmet worden; so wird solches denen Liebhabern hiemit bekannt gemacht, und ersuchet, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in des Hrn. Ober-Jägermeisters von Penz Hochwohlgebl. Behausung sich einzufinden; da alsdann, nach eingeholter Herzogl. Ratification, den Meistbietenden dieses Holz überlassen werden soll. Schwerin den 16ten Febr. 1757.

2) Als der Herr Doctor Lehmann, als gerichtlich bestellter Actor Communis weyland Bürgers und Schusters Johann Roloff hieselbst sämtlichen Creditorum um einen Terminum ad subhastandum immobilia angehalten, auch hierin dessen Petito deferiret, und ein Terminus ad subhastandum auf den 23sten Februar. des mit Gott kommenden 1757sten Jahres von uns präfigiret worden: So werden alle und jede, welche das Roloffsche Haus cum pertinentiis, samt denen Aeckern, zu kaufen Belieben finden, hiedurch eingeladen, am besagten Tage Morgens um 9 Uhr, vor unser gewöhnlichen Gerichtsstube sich einfinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti die Immobilia gerichtlich werden zugeschlagen werden. Crivitz den 25sten November 1756.

3) Des seeligen Christian Wendten Wittwe, in Güstrow, ist gewillet, ihr in der Hageboickschen Strasse, zwischen des Koch Glövken und Johann Fischern Häusern inne belegenes Wohnhaus, worinn unten 3 Stuben, nebst einem Alcoven und kleine Kammer, ein Thorweg nach der Gasse, gute Boden zum Malzmachen, ein grosser Hof nebst einem Garten, welcher allenfals vergrössert werden kann, nicht weniger 3 kupferne Färbe-Kessel, eine Conroye, Presse und einige Formen zum Drucken, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer also solches Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln Genüge findet, kann sich binnen 4 Wochen bey derselben melden, und mit ihr darüber Handlung pflegen. Güstrow den 7ten Febr. 1757.

4) Es

4) Es ist zu Güstrow eine wohl conditionirte 4sitzige Gutsche mit blauem Plüß ausgeschlagen, und mit Fenstern von Böhmischen Glase versehen, aus der Hand zu verkaufen. Wer also dazu Belieben trägt, kann sich ohne schwer bey dem Hof- und Landgerichts-Protonotario Hrn. Breslach, in der langen Strasse daselbst, melden, und weitere Conditiones vernehmen.

5) Zu Sülz stehet eine noch ganz gute Carosse, auf 4 Personen eingerichtet, forne und auf beyden Seiten mit Fenstern, um einen billigen Preis zum Verkauf. Wer Belieben hat, dieselbe zu erhandeln, kann sich daselbst bey dem Secretario Hrn. Sachsen melden, den Wagen besehen, und zu veraccordiren belieben.

6) Bey dem hiesigen Postamte ist zu haben: Das Opfer der Dankbarkeit und der Freude, bey der frohen Gebuhrt des Durchl. Prinzen Friedrich Franz zu Mecklenburg, in einer am dritten Advents-Sonntage zu Bützow gehaltenen Predigt.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am Montage, als den 21sten Febr. h. a. soll zu Neustadt, im Amthause, eine Auction von allerhand Mobilien, als: diverse Manns-Kleider, Kleider-Schränke, worunter eines von Nußbaumholz, besonders gut gearbeitet, ein Nußbaumen Schreib-Comtoir, mit oben stehendem Schrank, wie auch verschiedene Cabinetter und Trage-Kasten, ein grosses Eck-Schrank, verschiedene Bettstellen, Betten, Stühle, Tische, Spiegel, kupferne und meßingene Kessel, Küchengeräthe, nebst verschiedenen holländischen Schüsseln und Tellern ꝛc. gehalten werden. Wer demnach Belieben hat, von obgedachten Sachen etwas an sich zu kaufen, wolle am gemeldten Tage sich einfinden, und gewärtigen, daß gegen baare Bezahlung, den Meistbietenden, die vorgedachte Sachen zugeschlagen werden sollen.

2) Im Wismarschen Fastnachtsmarkt am Dienstage als den 1. Mart. gegen 9 Uhr Morgends, sollen in des Herrn von Zülow, nahe am Lübschen Thor belegenen Hause, eine goldene Uhr, und folgendes noch mehrentheils wohl faconnirtes Silberzeug (worunter verschiedene Stücke verguldet) öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden, als: 2 Terrinen mit Deckeln, eine Rinkmenage, 2 complette Bestecke, ein Handbecken mit Gießkanne, 4 Stück Leuchter, mit einer Lichtscheere, eine silberne Coffeekanne, ein Theetopf mit Unterschaale, verschiedene Potagen- Suppen- und Theelöffel, ein grosses vorschneide Messer mit Gabel, 2 Schachteln auf den Nachttisch, 2 grosse und 2 kleine Becher, eine Zuckerdose, ein kleiner Thee-Topf mit Unterschaale, ein Theekumm, 2 Theeflaschen und verschiedene Kleinigkeiten; die Liebhabere werden ersuchet, sich dazu geneigt einzufinden.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist am 8. Febr. a. c. Morgens, zwischen 9 und 10 Uhr, aus einem gewissen Hause, zu Neuen-Ruppin, eine silberne, in- und auswendig verguldete etwas über 3 viertel Quart haltende Kanne, 8 bis 9 Zoll hoch, mit einem holen Satzfuß, der noch weiter als die Kanne ist, einem silbernen Handgrif, mit silbernen Buckeln, unten weit, und oben etwas spizig zulaufend, mit 3 getriebenen Menschenfiguren (wovon die eine, in Gestalt eines Frauenzimmers, Wein in einem Pocal schenket) da zwischen sich 3 figurirte Menschenköpfe befinden, überhaupt aber mit Laubwerk, Augspurger Arbeit, gezieret ist, gestohlen worden. Die Herren Goldschmiede, Juden, und sonstige, welchen diese Kanne etwa zu Händen kommen möchte, werden resp. dienstlich ersuchet, solche anzuhalten, und an das Königl. Zollamt daselbst, un-

unverweilte Nachricht davon zu geben, welches nicht ermangeln wird, nebst Erstattung der Kosten, noch ein Douceur von 10 Rthlr. auszuzahlen. Neuen-Ruppin den 9. Febr. 1757.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf bevorstehenden Ostern wird die Continuation des von dem Herrn Präposito Frank fertig hinterlassenen Alt und Neuen Mecklenburgs, als das in der Ordnung folgende XVII. und XVIII. Buch von Mecklenburgs Zerrüttung und Herstellung erfolgen. Hierauf wird bey der Intelligenz-Expedition, zu Rostock bey dem Kaufmann Herrn **Thomas Tarnow**, und zu Güstrow bey dem Hofbuchdrucker **Fritze** 32 ßl. Vorschuß angenommen; wie dann auch, an diesen Oertern ganze Exemplaria gegen 6. Rthlr. 32 ßl. zu haben sind.

2) Bey den Buchhändlern **Berger** und **Bödner**, in Rostock und Wismar, soll auf des Herrn Justizraths **Jargow** Abhandlung der Lehre von den Regalien, oder majestätischen Rechten eines Regenten, sonderlich der Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation; aus ächten Grundsätzen zusammen getragen, von neuem übersehen, in verschiedenen Stücken erläutert und verbessert, hauptsächlich aber nach Anleitung des beygefügten Mecklenburgischen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs vom 18. April 1755. auf die Mecklenburgischen Lande brauchbar gemacht; annoch bis instehenden Ostern 1 Thaler Pränumeration angenommen, und das Werk nach der Leipziger Ostermesse dieses Jahrs ohne weitern Nachschuß ausgeliefert werden. Es wird dies Werk wenigstens 4 Alphabete in 4to betragen, und wenn es fertig ist, nicht unter 1 Rthlr. 16 ßl. verlassen werden.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 16. Febr.

Bey Hrn. Thomas Georg Tarnow, ist neuer Leinsaamen, Hering, Dorsch. Syrop, in groß- und kleinen Vässern, Hanf-Oel, in Vässern und Tonnen, Lichttalg, Trahn, Holsteinische Käse und Seiffe, in groß Band. Bey Hrn. Ephraim Felix Wendt, Petersburger Oele, gut rein Lichttalg, Rußische Lichte, Latten, Bretter, Butter in Vässern, laquirte Schlag- und Theetische, 4 Gattungen Zucker, Coffebohnen, Holl. Papier, Rauchtoback, Theer, Engl. fein Salz und Leinsaamen. Bey Hrn. Friedr. Bauer, eine Parthey Leinsaamen, Franz-Brandtwein und Toback zu haben.

Schfr. Kempe, lieget in Lübeck, und suchet Fracht auf Rostock.

Wer Güter aus Amsterdam benöthiget ist, kann sich bey Schfr. Hans Block, in Zeiten, melden.

Nach Zufuhr, von Waitzen und Rocken wird von hiesigen Beckern sehr verlanget.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 16. Febr. in Rostock, die Last	104	---	101	---	66	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
18 — Schwerin, Schfl.	1	8	1	4	---	36	---	---	---	44	---	---	---	30	---	28
18 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
18 — Lübeck, Schfl.	1	5	1	---	---	40	---	---	---	40	---	38	---	30	---	28
18 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	28	1	3	---	---	1	26	---	---	---	38	---	---
16 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0074
DFG

Anno 1757. 9tes Stück.

Sonnabend den 26. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Schwerin belegene Allodial-Guth Webelsfelde und dessen Pertinentien auch Unterthanen ex quocunque capite vel causa An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns der Veste, Unser lieber getreuer und besonderer Großfürstlicher Rußischer und Herzoglicher Hollsteinischer Cammer-Herr und Obrister **Christoph Heinrich von Lowtzow** unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes Allodial-Guth Webelsfelde an den Hochgelahrten Unsern auch lieben getreuen Doctorem juris **Thomas Peter Zinrich von Tausch** käuflich überlassen habe, mit unterthänigster Bitte: Wir geruheten zur Sicherheit des Käufers publica proclamata praeclusiva zu erkennen, daß Wir diesem Petito gnädigst deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf dem 28. Febr. des nächstkommenden 1757sten Jahrs anberamet, und deshalb gegenwärtiges Proclama praeclusivum und öffentliche Ladung erlassen haben. Citiren,

tiren, heischen und laden also alle diejenigen, welche an das Guth Webelsfelde cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa gegründete Reluitions- oder andere An- und Zusprache als ein Fidei-Commiss- oder Vorkaufsrecht oder woher es sonsten seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub poena praeclusi ernstlich und wollen, daß sie am bemeldeten Tage nach Abends vorheriger gebührenden Meldung bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an ofterwehntes Gut Webelsfelde cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprüche mittelst Producirung der etwanigen darüber habenden Original-Briefschaften und Documenten oder sonst rechtlicher Art nach erweisen; Widrigen Falls aber, daß sie mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens damit gänzlich präcludiret und abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Uhrkundlich unter Unserm aufgedruckten Herzogl. Innsiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 16. Novemb. 1756.
(L.S.) Herzogl. Mecklenburg. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wasmaassen die Gebrüdere Wesenbergen und Joachim Martin Warnemünde bey Uns supplicando angezeiget, wie sie das im Amte Ribbenitz belegene Guth Goritz mit der Pertinenz Depsow an den Hauptmann Conrad Daniel von Engel verkaufet, und in dem deshalb errichteten Contract, um den Käufer ein reines Guth zu liefern, sich verbindlich gemacht, publica proclamata unterthänigst zu erbitten. Da Wir Uns nun auch bewogen gefunden, solchem gehorsamsten Gesuch statt zu geben, und zu diesem Endzweck den 29 April d. J. präfigiret; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche ex jure crediti oder sonst aus einigem andern Grunde An- und Zusprüche an das gemeldte im Amte Ribbenitz belegene Guth Goritz und dessen Pertinenz Depsow haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii gnädigst, bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht zu erscheinen, und sodann ihre Forderungen und vermeintliche Befugnisse zu profitiren, auch mit in Händen habenden original instrumentis zu bestätigen. Gegeben Güstrow den 3. Febr. 1757.

2) Ferner ist nachgesetzte öffentliche Ladung in dem Herzogl. Hof- und Landgericht auf unterthänigstes Anhalten des Hauptmann von Lewetzow zu grossen Grabow erkannt und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich dem daran gelegen zu vernehmen, wasgestalt der Hauptmann von Lewetzow zu grossen Grabow bey Uns gehorsamst angezeiget, wie er ohnlängst seine auf dem grünen Winkel in der Schulstrasse hieselbst aneinander belegene Häuser mit denen dazu gehörigen Buden an Unsern des Herzogl. Hof- und Landgerichts Assessorem von der Lühe käuflich überlassen, und in dem Contracte sich anheischig gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata ad profitendum et liquidandum zu bewirken. Da dann Wir nun auch zu diesem Endzweck

den

den 18. Aprill dieses Jahrs bestimmet; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche ex capite hypothecæ aus vorbenannten auf dem grünen Winkel belegenen Häusern und Buden ihre Befriedigung verlangen, oder sonsten daran aus irgend einem andern Grunde Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, das sie benannten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre credita angeben und bescheinigen, widrigenfalls sie gewiß gewärtigen können, daß ihnen durch den, zur Sicherheit des Käufers, zu publicirenden Präclusiv-Abschiedes ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie auf immer abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 3 Febr. 1757.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Als von Seiten actoris communis Mühlenmeister Wolterscher Creditorum beym hiesigen Herzoglichen Amtsgerichte dahin Fürstellung geschehen: wie sich in termino liquidationis mehrere an den ehemaligen Mühlenmeister Wolter zu Krudups Mühle Ansprache machende Creditores, gemeldet, als von dem beym Herzogl. Amte deponirten und sonst noch vorräthigem Kaufgelde der verkauften Krudupper Erb-Mühle befriediget werden können, und demnach auf Erfordern, der communis debitor sein ganzes Vermögen zu gleichmäßiger Bezahlung seiner übrigen, auf die ihm vormals zuständig gewesene Erbmühle nicht haftenden Schulden, seinen Creditoribus cediret und abgetreten habe, nachher aber aus verschiedenen Umständen besorglich werden wolle, daß vielleicht noch einige Creditores latitiren mögten, welche hieran Prätensiones formiren könnten, und besagter actor communis bey so bewandten Umständen zugleich um Erkennung neuer Proclamatum angesuchet, solche auch vom Herzogl. Amtsgerichte, wie hiemit geschiehet, erkannt und Terminus auf den 2. Mart. a. f. anberahmet worden: So werden alle übrige noch etwa latitirende Creditores des vormaligen Mühlenmeisters Wolter zur Krudups Mühle hiemit, und zwar sub poena præclusi & perpetui silentii citiret und geladen, daß sie ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Amtsstube erscheinen, ihre Forderungen angeben, mit den in Händen habenden Briefschaften oder sonst zu recht bescheinigen, und sodann weiteren Bescheides gewärtigen. Schwerin den 18. Decembr. 1756.

Herzogl. Beamte hieselbst.

c) beym Schelfgericht zu Schwerin.

1) Wenn der hiesige Bürger und Schneider Christian Samuel Meyer dem verordneten Herzogl. Neustädtschen Gerichte geziemend angezeiget, welchergestalt er sein auf der Neustadt hieselbst, in der Apothecker-Strasse, zwischen des Schneider Ehlersen und des Zunft-Boten Meschen belegenes Wohnhaus, nebst Hof- Stall- und Garten-Platz mit allen Gerechtsamen, aus freyer Hand an den hiesigen Bürger und Becker Bäckler erb- und eigenthümlich verkaufet, zur Sicherheit des Käufers aber sich anheischig gemachet, publica proclamata zu extrahiren und in dreyer Herren Landen affigiren zu lassen; mithin gehorsamst gebeten, wir wollten geneigen, solche Proclamata zu erkennen, und sowohl zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiren und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Und denn das verordnete Herzogl. Gericht der Neustadt, solchen des Supplicantis Gesuch deferiret, mithin den 2ten April a. c. pro termino ad profitendum & liquidandum anberahmet; Als werden alle und jede, welche an mehrgedachten, nunmehro von dem Becker Bäckler erhandelten Meyerschen Hause cum pertinentiis einige An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, sie rühren her, wo sie auch nur immer wollen,

sub pœna præ- & concluſi hiedurch citiret und vorgeladen, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, vor hieſiger Gerichtsſtube unausbleiblich zu erſcheinen, um ihre an mehrgedachten Hauſe cum pertinentiis habende An- und Zuſprüche gehörig zu proſtiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß ſie im Auſſenbleibungs-Fall, mit ihren An- und Zuſprüchen präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde. Wornach ſie ſich zu achten. Urkundlich sub ſigillo judiciali. Schwerin den den 20ſten Januar. 1757.

Zum Herzogl. Gericht der Neuſtadt hieſelbſt verordnete Richter und Beyſitzere.

d) beym Stadtgericht zu Güſtrow.

1) Wann des hieſigen Bürgers und vormahligen Frachtfahrers Peter Fredenhagens Ehefrau, Nahmens ihres Mannes beym Fürſtl. Stadt-Gericht alhier, geziemend fürgeſtellet: wie ihr Credit wegen einiger zur Klage geſchrittenen Gläubiger ſehr geſchwächet worden, ſie aber zur Befriedigung aller ihrer Creditorum, an liegenden Gründen volle Genüge hätten, dahero ſie zur Erhaltung und wieder Erlangung ihres Credits ſich genöthiget ſehen, von E. E. Gerichte publica proclamata, ad liquidandum credita, zu erbitten, da ſie dann nicht ermangeln würden, in termino, ſufficientiam bonorum hinlänglich zu zeigen, und E. E. Gericht deren rechtlichen Geſuche nicht entgegen ſeyn können; vielmehr zum abgezielten Endzwecke einen Terminum auf den 28. Febr. dieſes Jahres anberahmet; als werden, Kraft dieſes, alle diejenige, welche ex quocunque capite vel cauſa, an den hieſigen Bürger Peter Fredenhagen, und beſonders an deſſen auf hieſigem Stadtfelde belegene Aecker rechtliche Anſprüche zu haben vermeinen, peremtorie ex ſub poena præcluſi vorgeladen: an dem bemeldeten Tage, Vormittages um 10 Uhr, vor dem Fürſtl. Stadtgerichte alhier, entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erſcheinen, ihre Anſprache an dem Bürger Peter Fredenhagen, oder deſſen Vermögen, mit in Händen habenden Original-Briefſchaften und Uhrkunden, oder ſonſten wie Rechtens, darzuthun und beweißlich zu machen, widrigenfals aber, daß ſie damit nicht weiter gehöret, ſondern ein für allemahl gänzlich präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens abgewieſen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. So geſchehen zu Güſtrow den 27. Jan. 1757.

2) Wir Burgermeiſter und Rath der Herzoglichen Mecklenburgiſchen Vorderſtadt Güſtrow urkunden und bekennen hiemit: Demnach Uns die hieſige privilegirte Zuckerbeckerin Anna Catharina Eliſabeth Wölckern zu vernehmen gegeben, wie ſie wegen Abnahme der Nahrung dahin gerathen, daß ſie ihre dringende Gläubiger auf einmahl und völlig zu befriedigen nicht im Stande wäre, daher, woferne mit denſelben nicht ein gütlicher Accord zu treffen, ſie ihnen ihre geſamte Güther abzutreten ſich gemüſſiget ſähe, mit Bitte: wir geneigeten, alle ihre Creditores zur Profeſſion und Liquidation zuſammen zu berufen, um mit ihnen tranſigiren, eventualiter aber bonis cediren zu können, von uns auch hierauf der 2te des Monaths Martii a. c. pro termino ad profitendum & liquidandum hinc tranſigendum eventualiter vero cedendum bonis anberahmet iſt; Als werden hiemit alle und jede, welche an die Zuckerbeckerin A. C. E. Wölkern einige An- und Zuſprache zu haben vermeinen, ſub poena præcluſi & perpetui ſilentii citiret und geladen: gemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, ſich zu Rathhauſe anzufinden, ihre Foderungen beweishaft anzugeben, und hiernächſt nach verſuchter und verfehlter Güthe, anzuſehen und anzuhören, wie die Anna Catharina Eli-

Elisabeth Wölkern ad cessionem bonorum & juramentum manifestationis, im Fall hiegegen nichts Erhebliches einzuwenden, gelassen werde. Diejenigen nun, welche die Liquidirung ihrer Schuldforderungen verabsäumen, werden damit weiter nicht gehöret werden. Güstrow den 19. Januar. 1757.

Bürgermeister und Rath daselbst.

e) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wann der Buntfutter Christopher Richter aus Sachsen und zwar aus der Stadt Senftenberg gebürtig, hieselbst vor kurzen verstorben, und sein weniges Vermögen mit einigen Schulden beschwert hinterlassen, davon die einheimische Gläubigere sich bereits gerichtlich gemeldet, dabey aber doch auch zu besorgen stehet, daß noch Auswärtige latitiren möchten, und daher auf die von dessen in Loco befindlichen Schwester-Tochter Ester Elisabeth Pabsten für sich und in Vollmacht ihrer übrigen Miterben geschehenen Imploration vor nöthig befunden, deshalb öffentliche Vorladung zu erkennen, und solche so wohl hier ad valvas curiae affigiren, als auch den öffentlichen Zeitungsblättern einverleiben zu lassen. Als wird allen und jeden welche an vorgedachten verstorbenen Buntfutters Richtern Verlassenschaft einige Forderung zu haben vermeinen, solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und sie zugleich sub poena praeclusi & perpetui silentii adcitiren am 28sten des bevorstehenden Monaths, Februarii a. c. des Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Fürstl. Gericht zu erscheinen und alsdann ihre, an den Verstorbenen habende Forderunge ad Protocollum gebührend zu liquidiren. Bützow den 8ten Januar. 1757.

f) beym Magistrat zu Teterow.

1) Als der hiesige Bürger und Pfeiffenmacher David Dudensieck, ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und bey Errichtung des Inventarii sich ergeben, daß die Schuldenlast den Nachlaß weit übersteiget; so hat man auf Gesuch der Wittwe, hiedurch alle und jede Gläubiger des David Dudensiecks, zum ersten, andern und dritten mahle, folglich peremtorie vorladen wollen, am 29sten Mart. h. a, Vormittages um 9 Uhr in curia zu erscheinen, ihre Schuld-Pöste gehörig zu bescheinigen, und in Entstehung gütlichen Auskommens, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Hiernächst werden zugleich die etwanigen Erben des genannten Defuncti, sub pœna præcluſi & perpetui silentii, vorgeladen, am vorbemerkten Tage zu erscheinen, und ihre etwanige Befugnisse wahrzunehmen. Teterow den 20. Jan. 1757.

g) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Wenn der Bürger und Baumann Ernst Jürgen Kätelhoen zu Warin, bey dem Antheil seines verstorbenen Vaters Jürgen Kätelhoens hinterbliebenen Hauses und Güter, mehrem Inhaltes eines mit seinen Geschwistern gerichtlich getroffenen Transacts, den gesamten Schulden-Abtrag seiner Eltern, aus den vorbesagten Gütern baar zu tilgen über sich genommen, und zur gerichtlichen Befriedigung solcher Pöste der bevorstehende 14te Mart. a. c. pro termino präfigiret worden; Als werden diejenigen, welche an sothane Kätelhoens Güter rechtsbeständige Forderung und Ansprache haben möchten, hiedurch samt und sonders peremtorie vorgeladen, am obernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sub pœna præcluſi ac perpetui silentii sich hieselbst unausbleiblich vor Gericht zu sistiren, und gewärtiget seyn, daß, nach getroffener Liquidation, ihre rechtliche Prätensa alsdann sofort berichtiget werden sollen. Signatum Warin den 17ten Febr. 1757.

h) beym Stadtgericht zu Brühl.

1) Wenn Abseiten des ohnlängst durch göttliches Verhängniß vom Schlage gerühr-

ten und darinn blödenen Verstandes gewordenen Bürgermeisters Levin Otto Gronmannes zu Brühl, sowohl dessen Schwiegersohn der Herzogl. Förster Höpner daselbst, nomine und in Vollmacht seiner Ehefrauen Agnetha Catharina Eleonora Gronmanns, als auch dortiger Rathsverwandte Balthasar Jochim Spangenberg nebst dem Bürger und Becker Levin Tönnies, als gemeinschaftlich constituirte Vormündere derer beyden übrigen Burgermeister Gronmanns unmündigen Kindern curatorio nomine dieser ihrer Pflegbefohlene, den oberwehnten bedaurenswürdige Umstand dieses Bürgermeister Gronmanns dem hiesigen Herzogl. Judicio nothdringlich zu erkennen gegeben, und dabey vorstellig gemacht, daß derselbe mit diesen seinen Kindern, ihres mütterlichen Nachlasses halber bis anhero noch keinen Ausspruch und Theilung getroffen, mithin zu dessen jetztbedürfenden Alimentation und Verpflegung benöthigte Vorkehr zu machen sey, wozu sie aber nicht eher schreiten, noch weniger aus dessen besitzenden Güthern und Effecten dazu eines und das andere auszuwerfen vermögten, bevor ihrer Pupillen mütterliche Illata von dessen übriger eigenthümlicher Habseeligkeit separiret und gerichtlich untersuchet, ob des ernannten Bürgermeister Gronmanns besitzendes Haus und Güther, auch sonstiger Schulden-Ansprache unterworfen, oder fremde Prætenia darauf hafteten; mithin also dieselbe um fordersamster Präfigirung eines Termini zur Convocation und Liquidirung derer Bürgermeister Gronmanns Creditorum demüthigst imploriret haben; Als wird, zufolge deren Gesuchs, der bevorstehende 15te Mart. a. c. dazu pro termino präfigiret, dahächst auch alle und jede, ex quocunque capite vel jure dieselbige eine rechtsbeständige Ansprache und Forderung an dieses obermeldeten Bürgermeister Gronmanns Güthern zu haben vermeinen, sub pœna præclusi ac perpetui silentii samt und sonders vorgeladen, am obernannten Termino, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte ad liquidandum hieselbst vor Gericht zu erscheinen, ihre Forderung mit gesichertem Beweise zu legitimiren, auch darüber weitern rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Signatum Brühl den 7ten Febr. 1757.

Zufolge vorhergängigen Proclamatis, werden alle und jede, welche an des der Zeit krank und ohne Vernunft miserabel danieder gelegenen Bürgermeisters Levin Otto Gronmanns Haus und Güthern eine rechtsbeständige Anforderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch anderweitig bedeutet, daß obermeldeter Bürgermeister Gronmann, beym Abgang voriger Woche, bereits Todes verblichen, indessen, ohnbeschädiget dessen tödtlichen Abganges, dennoch der, im vorermeldten Proclamate, hieselbst gerichtlich präfigirte Terminus ad liquidandum am instehenden 15ten Mart. a. c. auf wiederholtes Ansuchen dessen hinterbliener unmündiger Erben gerichtlich constituirten Vormündere, hieselbst gerichtlich vollzogen werden soll. Also vermeintliche Creditores, mehrerm Inhaltes des obberegten Proclamatis, sich alsdann, Morgens um 9 Uhr, sub pœna præclusi ac perpetui silentii, hieselbst zu sistiren, und ihre Prätensa rechtsgeziemendlich zu docuren, hiedurch von neuen peremtorisch vorgeladen werden. Wornach dieselben sich zu achten. Signatum Brühl den 18ten Febr. 1757.

Herzogl. Gericht daselbst.

i) beym adel. Gericht zu Wardau.

1) Nachdem mit Ausgang vorigen Jahres als den 20sten December der auf der Viepernitz, zum adelichen Guthe Wardau gehörig, wohnhaft gewesener Kuh-Hirthe, Nahmens Jochim Hinrich Schmidt, mit Tode abgegangen, und keine Kinder hinterlassen hat, dessen hinterbliebene Wittwe aber

ad

ad Protocollum abgegeben, daß von ihrem seel. Mann annoch Schwester-Kinder vorhanden seyn, die sich zu Alten- oder Neuen-Kahlen aufhalten sollen; Als hat E. Adel. Gericht hieselbst für nöthig befunden, solches durch die öffentlichen Intelligenzblätter bekannt zu machen, und werden zugleich alle und jede, welche an dem wenigen Nachlaß des obbenannten Kuh-Hirthen **Jochim Hinrich Schmidt**, wegen naher Freundschaft, oder sonst irgend einiger Forderung halber, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 14ten April a. c. des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihr Erbrecht oder sonstige Forderung, wie rechtlich zu dociren, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie nach Verfliessung des obgesetzten Termini nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, dahingegen des Defuncti hinterlassene wenige Güther sodann dessen nachgebliebene Wittwe, der er sie soll zugedacht haben, gerichtlich adjudiciret werden sollen. Signatum Wardau den 10ten Januar. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 8ten Stück.

Den 3ten Decembr. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Töpfer Seiler zu Cröplin, in puncto profanat. sabbathi.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider den Rathsverwandten Leisering und dessen Ehefrau zu Penzlin, in puncto separationis.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider den Major von Zülow und dessen Ehefrau, gebohrne von Bergen, zu Poppendorf, in puncto pœnæ contumacialis.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Ackersmann Ehrentreich Anthon und die Wittwe Schwedern zu Malchin, in puncto diversorum.

Bescheid, in Sachen des verstorbenen Schäfers Schulzen zu Rosten hinterlassene Wittwe, wider den Schäferknecht Frieder Esch, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen des Gärbers Pragsten, Appellanten, wider Margaretha Schomannen, Appellatin, in puncto præt. repudii modo consummandi matrimonii.

Bescheid, in Sachen des Administratoris Joh. Wilhelm Rollwagen zu Trambs, wider die Wittwe Pauli zu Hoppenrade, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Ludewig Wilken zu Brodhagen, wider seine Ehefrau Maria Dorothea Hoffen, in puncto malitiosæ desertionis.

Urthel, in Sachen des Küsters Samuel Daniel Krügers zu Biestow, auch Fiscalis Consistorii, wider den Hauptmann Gutschow zu Stove, in puncto spolii & pœnæ contumaciæ.

Urthel, in Sachen des Bürgers Hans Rickmann zu Schwaan, wider Ilsabe Borgmeyern daselbst, in puncto sponsaliorum.

Urthel, in Sachen Ilsabe Anna Christina Dorothea gebohrne Ahrensen, contra ihren Ehemann, den Holländer Joachim Friederich Willrath zu Madsow, in puncto divortii.

Bescheid, in Sachen des Compagnie-Feldscherers Carl Ludwig Krebs, contra seine Ehefrau Christina Louisa Schmidten, in puncto malitiosæ desertionis.

Urthel, in Sachen Provisorum und Hauptmanns des Closters Malchow, contra Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Malchow, in puncto vorgeschossener Miethe-Gelder.

Urthel, in Sachen des Secretarii Michael Klembken, contra die Magisterin Klemb-

Klembken, in puncto annullandi matrimonii.

Bescheid, in Sachen des Sattlers Manasse Hensels zu Teßin, wider Margaretha Strucken zu Tetero, in puncto imp. stupri sub spe matrimonii.

Den 7. Urthel, in Sachen des Beckers Gabriel Bützow zu Rostock, Appellanten, wider seine Ehefrau Catharina Dorothea Lütkens, Appellatin, in puncto sævitiarum.

Urthel, in Sachen des Kirchen-Provisoris Paschen zu Wittenburg, wider die daselbst eingepfarrete von Adel zu Lesen, Waschow, Wolzow und Harst, in puncto Beytrags zur Wiederaufbauung der Prediger-Scheune.

Den 9. Urthel, in Sachen Fiscalis, wider den Reichsgrafen von Sala, in puncto unziemlichen Bezeigens bey Insinuation einer Consistorial-Verordnung.

Urthel, in Sachen Daniel Friederich Zahn, wider Ehrn Pastorem Schröder zu Heiligenhagen, in puncto divetsorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider den Schreiber Stange zu Gerdeshagen, in puncto in der Satower Gemeinde entstandener Confusion bey dem allgemeinen Landes-Trauer-Geläute.

IV. Was zu verpachten.

1) Wann die Niederjagd auf den Warkenhäger Felde, Amts Rühn, am 28sten des instehenden Monaths Februarii öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll; Als wird solches hiemit kund gemacht, und können mithin die Liebhabere sich am ernannten Tage Morgends um 10 Uhr auf der Amtsstube alhier beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß sothane Niederjagd auf den Warkenhäger Felde dem Plus-Licitanti zugeschlagen werde. Rühn den 25. Jan. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Als man gesonnen, die hiesige Stadt-Schäferey gegen bevorstehenden Trinitatis an den Meistbietenden öffentlich zu verpachten, und des Endes der 22ste Mart. a. c. nemlich der Dienstag nach dem Sonntag Lätare pro termino ad licitandum anberahmet worden; So wird solches Männiglich hiedurch kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti sothane Pachtung öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin den 4ten Januar. 1757.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Demnach, vor einiger Zeit, in diesen Nachrichten, bekannt gemacht worden, daß das adeliche Guth Siggelkow, eine Meile von Parchim belegen, Trinitatis gegenwärtigen 1757sten Jahrs, aus der Pacht fiele, und sodann, von jemanden, mit dem man desfals einig werden mögte, entweder kaufs- oder pachtweise angetreten werden könnte; so ist vor nöthig gefunden, nunmehro anzuzeigen, daß die Absicht, gedachtes Guth zu verkaufen, vor der Hand geändert worden, dahero denn derjenige, welcher es zu pachten belieben möchte, solches mit mehrerem Zuverlaß thun kann, und wird derselbe, bey dem Hrn. Hauptmann von Koppelau zu Möllenbeck, eine Meile von Grabau, sich in Zeiten zu melden, und die Pacht-Conditiones zu vernehmen haben, wie denn, besagter maassen, die Antretung dieser Pacht, Trinitatis jetztlaufenden Jahres, geschicht.

4) Der Krug und die Schmiede zu Bibow, in der Gegend Wismar, wobey guter Acker und Wiesewachs ist, fällt Trinitatis a. c. aus der Pacht. Die etwanigen Pächter, so hiezu Belieben finden, können sich bey dem Hrn. Obristlieutenant von Bassewitz, auf Neuhof, melden.

5) Auf dem adelichen Guthe Kleinen Krankow, fällt eine wohl conditionirte Schmiede,

Schmiede, bevorstehenden Ostern aus der Pacht. Wer solche wieder zu pachten gewillet, der beliebe sich, bey der Guthsherrschaft, baldigst zu melden.

V. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist ad instantiam des Doctoris Juris **Albrecht Christian Hinrich Schröder** für sich und seine Miterben in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglich zu wissen, welchergestalt Uns der Doct. Juris **Albrecht Christian Hinrich Schröder** hieselbst, für sich und seine Miterben, mittelst unterthänigst präsentirten Memorials, gehorsamst angezeiget, wie er und sie gesonnen, ihre hieselbst zu Güstrow habende und nahe bey der Dohm-Kirche liegende vier Häuser, je zwey und zwey, also und dergestalt, daß das Haus, welches Unser Hof- und Land-Gerichts-Assessor von **Bülow**, und das, welches die Licentiatin **Köhnen** bewohnet, zusammen, dann wiederum dasjenige, welches Unser Hof- und Landgerichts-Assessor von der **Lühe**, und das, welches der Hof-Gerichts-Bidell **Urerharg** gegenwärtig bewohnen, gleichfalls zusammen, an den Meistbietenden zu veräussern, und Wir des Endes einen Terminum ad subhastandum auf den 29sten Mart. a. c. anberahmet haben; so heischen und laden Wir diejenigen, welche zu diesen Häusern Belieben tragen, sodann in termino, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einzufinden, und nach geschehenen Both und Ueberboth Bescheides zu gewärtigen. Gegeben Güstrow den 8ten Febr. 1757.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung des vormahligen Tischlers und jetzigen Küsters **Franken**, an dem so genannten Mohr, zwischen des Kaufmann **Ehlers** und dem **Langbeinschen** Hause belegenes Haus cum pertinentiis am 19ten April a. c. an dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden soll; Als wird solches Männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 1sten Februar. 1757.

3) Nachdem Actor communis des hiesigen Bürgers und gewesenen Postfahrers **Krohnen** Gläubiger, beym Herzogl. Stadtgericht allhie geziemend nachgesuchet: Daß des Debitoris com. **Krohnen** bisheriges Wohnhaus samt dessen Scheure und dabey befindlicher kleiner Garten, nicht minder der hinter dem Armenhause oder St. Jürgen belegene Camp, imgleichen die zurück gebliebenen wenigen Meublen, öffentlich vor Gericht, an den Meistbietenden verkaufet werden möchten, und E. E. Gericht in solchem Gesuche gewilliget, auch zu solcher Subhastation einen Terminum auf den 10ten Mart. d. J. vestgestellet; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft nicht nur per publica proclamata hiemit öffentlich kund gemachet, sondern auch in denen Intelligenzblättern davon Meldung gegeben, daß, wer Belieben träget, 1) auf solches Krohnsche, im so genannten grünen Winkel belegene Wohnhaus, oder 2) auf die nahe vor dem Hageböckschen Thore liegende Scheure, samt dem dahinter seyenden kleinen Garten, 3) auf den hinter dem Armenhause oder St. Jürgen belegenen Camp, oder 4) auf die wenige Meublen, davon der Aufsatz beym Gerichte einige Tage vor dem Verkaufe zum Durchsehen zu bekommen, zu bieten, sich in termino dicto, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-

Stube zu melden, und zu gewärtigen habe, daß dem Meistbietenden das obgedachte, Rückweise, käuflich überlassen, und rechtlicher Art nach, zugeschlagen werden soll. Gegeben Güstrow den 10ten Febr. 1757.

4) Nachdem der Terminus licitationis wegen Köhnens Bude und wüsten Stelle cum pertinentiis auf den 8ten Febr. a. c. fruchtloß abgelaufen; so ist ad instantiam derer Creditorum ein anderweitiger Terminus auf den 8ten Mart. a. c. anberahmet worden, welches also dem Publico hiemit angezeiget wird: Daß, wer Belieben hat, ermeldte Bude cum pertinentiis zu erstehen, sich in Termino vor hiesigem Stadtgericht, Morgens um 9 Uhr, anzugeben, und zu gewärtigen, daß alsdann dem Plus-Licitanti, dieselbe für baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Sternberg den 11ten Febr 1757.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Nachdem zur Verkaufung des noch vorräthigen Büchen-Knüppel-Faden-Holzes, auf dem Herrn Steinfelder Felde, ein anderweitiger Terminus licitationis auf den 28sten Februar anberahmet worden; so wird solches denen Liebhabern hiemit bekannt gemacht, und ersuchet, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in des Hrn. Ober-Jägermeisters von Penz Hochwohlgebl. Behausung sich einzufinden; da alsdann, nach eingeholter Herzogl. Ratification, den Meistbietenden dieses Holz überlassen werden soll. Schwerin den 16ten Febr. 1757.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Im Wismarschen Fastnachtsmarkt, am Dienstage als den 1. Mart. gegen 9 Uhr Morgends, sollen in des Herrn von Zülow, nahe am Lübschen Thor belegenen Hause, eine goldene Uhr, und folgendes noch mehrentheils wohl faconnirtes Silberzeug (worunter verschiedene Stücke verguldet) öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden, als: 2 Terrinen mit Deckeln, eine Rinkmenage, 2 complette Bestecke, ein Handbecken mit Gießkanne, 4 Stück Leuchter, mit einer Lichtscheere, eine silberne Coffeekanne, ein Theetopf mit Unterschaale, verschiedene Potagen-Suppen- und Theelöffel, ein grosses Vorschneide-Messer mit Gabel, 2 Schachteln auf den Nachttisch, 2 grosse und 2 kleine Becher, eine Zuckerdose, ein kleiner Thee-Topf mit Unterschaale, ein Theekumm, 2 Theeflaschen und verschiedene Kleinigkeiten; die Liebhabere werden ersuchet, sich dazu geneigt einzufinden.

VII. Was gestohlen.

1) Dem Hn. Küster, vor dem Levinschen Thor zu Güstrow wohnend, sind bey nächtlich geschehenem gewaltsamen Einbruch folgende Sachen gestohlen, nemlich: 6 silberne Löffel mit dem Buchstab K bezeichnet; 9 silberne Theelöffel; 1 silberne Zuckerzange, K gezeichnet; 1 Paar silberne Schue- und Hosen-Schnallen; ein Paar silberne Reithacken; eine silberne Halsbindenschnalle; 3 goldene Ringe, H K gezeichnet, worunter einer mit 19 Topazen, welche wie eine Sonnenblume gefasset sind; ein spansches Rohr, mit einem porcelainen Knopf mit silber beschlagen; etwas species Geld, worunter eine Medaille, auf deren einen Seite zwey Tauben, die 2 Herzen im Schnabel haben, eine Hand aus den Wolken reichend, welche die zwey Herzen mit einem Band durchgezogen, mit der Devise: Wo Gott die Herzen so gebunden, da bringt die Ey beglückte Stunden; ein Paar Gold- und Silbermünzen, 60 Rthlr. werth); 2 auf Berlinsche Art aufgesteckte Kopfzeuger, mit Barben, wobey doppelte Manchetten; flohrne cammertuchene und leinene ausgebogene Manchetten, einen cammertuchenen vollständigen Trauer-Anzug, mit feinen zwirnen Frangen; eine seiden Trauer- und eine schwarz sammeten Kappe, und eine Muffe; eine Schleusse von böhmischen Steinen, wie eine polnische Krone, in Silber gefaßt, wobey Ohrengehänge mit 3

Ban-

Bandelotten, auch Schueschnallen und Hemderknöpfe; ein schwarz sammeten Fallhut, mit einer gelb drogetten Klappe, mit Silber besetzt; eine gelb drogetten Kinder-Mütze; verschiedene Spitzen; feine Wäsche; zugeschnittenes Leinen; Flachs-Garn, und andere Sachen. Es wird also ganz dienstergebenst ersuchet, wann von obbeschriebenen Sachen jemanden etwas zu Gesichte kommen sollte, solches ohnschwer anzuhalten, und gedachten Hn. Küsler, gegen Empfang einer Erkänntlichkeit, geneigte Anzeige davon zu machen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg bestallter General-Major und Obrister über ein Regiment Infanterie, auch Commendant der Vestung Schwerin, ich Hans Jochim von Zülow, füge hiemit Männiglich zu wissen: Demnach der, bey meinem unterhabenden Regiment stehende Staabs-Capitaine Christian Julius von Lützow, sich zeithero dermassen tief in Schulden gesetzet, daß vor der Hand die Befriedigung seiner Creditorum auf keine Art und Weise abzusehen gesen, und daher Creditores durch besondere bey dieser Debitsache vorgekommene Umstände sich bewogen gefunden, vor der zu Regulirung dieser Debitsache von mir verordnet gewesenen Commißion, sich mit diesem ihren Debitore zu vergleichen, und ihm längere Nachsicht zu gestatten, daneben aber zu ihrer Sicherheit, und damit nicht zu ihrem Nachtheil von nun an noch mehrere Schulden vom Debitore gemachet werden möchten, beliebet und vestgesetzet worden, daß mehrerwehntem Debitori dazu alle Gelegenheit durch ein allgemeines Verbot benommen werden solte; Als wird jedermann solches hiedurch kund gemachet, und ein jeder ernstlich gewarnet, sich mit vorernannten Capitaine Christian Julius von Lützow auf keinerley Art in Credit einzulassen, ihm etwas, es sey an baarem Gelde, oder an andern Sachen und Waaren, zu borgen, vorzuschiessen oder anzuleihen, noch sonst irgend einen andern Contract à Conto mit ihm zu schliessen, und dadurch seine Schuldenlast zu vergrössern, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigen Falls alle à dato publicationis existirende Creditores, mit ihren Ansprüchen und Forderungen inskünftige nicht gehöret werden, noch jemahls einige Bezahlung zu hoffen haben sollen. Wornach sich jedermann zu achten. Gegeben Schwerin den 19. Febr. 1757.

Hans Jochim von Zülow.

2) Nachdem in der Nacht vom 16ten auf den 17ten dieses Monats ein Amts-unterthäniger Knecht, Namens Jochim Rand, welcher 22 Jahr alt u. etwas über mittler Grösse ist, rothe Haare und graue Augen hat, auch roth vom Gesichte und pockengrübigt ist, und einen weissen Kittel und blaue Jacke träget, von seinem Brodherrn, dem Hauswirt Joh. Lindemann, aus Strenz, heimlich entlaufen ist; so werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten hiedurch respective ergebenst u. dienstlichst ersucht, gedachten Unterthan, wenn er sich irgendwo anfinden solte, sofort arretiren, und dem hiesigen Amtsgerichte davon geneigte Nachricht zukommen zu lassen, da man denn nicht ermangeln wird, ihn ohnverzüglich, gegen dankbarlicher Erstattung der Kosten und Ausstellung gewöhnlicher Reversalien, abholen zu lassen. Güstrow den 18. Febr. 1757.

Herzogl. Amtsgericht.

3) Am gestrigen Abend gegen halb 6 Uhr hat eine hieselbst verschiedener verdächtigen Umstände halber in Inquisition gerathene Weibsperson, Namens Cathar. Marg. Stresow, welche ehedem an einen Sattler-Gesellen und nachherigen Königl. Preußischen Dragoner Johann Christian Lüdde verheyrathet gewesen, und die sich für ihrer Arretirung an verschiedenen Orten und unter andern zu Pasewalk, Gützkow, Stralsund, Hamburg und Lübeck, auch allhier zu Schwerin aufgehalten, und aus Anclam gebürtig ist, wieder Vermuthen Gelegenheit

gefunden, aus dem Orte ihres Gewahrsams, wohin sie, ihrer Krankheit halber, bis zur hergestellten Gesundheit, auf Gutbefinden des Medici, gebracht werden müssen, zu entkommen und durchzugehen. Aller angewandten Mühe, Nachsuchens und Nachfrage ohngeachtet, hat man nicht in Erfahrung bringen mögen, wohin sie gekommen seyn müsse. Diese Weibsperson, ihrer Angabe nach, ist 33 Jahr alt, blaß und länglicht von Gesicht, langer Nasen, und schwarzen Haaren, etwas länglichter Statur und untersätzlich. Zur Zeit ihrer Echappirung ist sie bekleidet gewesen mit einem violett und weiß gestreiften Rock von eigen gemachtem Zeuge, mit einem roth-bräunlichten und weissen Calmanquen Camisol, und mit einer von braunen Stof oder Brocade mit silbernen Spitzen versehenen Mütze, wofür ein Strich befindlich. Ausser einer kleinblümicht weis und violett Cattunen Schürze hat sie einen Halstuch von ausgebleicht roht blümichten Cattun um den Hals, bleyfarbigt gewalkte Strümpfe, und Schuhe angehabt.

Die Obrigkeiten des Orts, wo dieses Weibesmensch sich finden und betreten lassen solte, werden also in subsidium juris geziemend ersuchet, dieselbe in Verhaft zu ziehen, und dem hiesigen Magistrat gegen Ausstellung eines gewöhnlichen Reverses und Erstattung der Kosten geneigt abfolgen zu lassen. Schwerin den 25sten Febr. 1757.

4) Da das, auf den 25. Mart. a. c. angesetzte Lübzer Jahrmarkt auf das Fest der Mariä Verkündigung einfält; so wird dem Publico hiedurch angezeiget, daß solches auf den 1. April zu halten, ausgesetzet ist; wornach sich also ein jeder zu richten hat. Lübz, den 19ten Febr. 1757.

5) Da die Ziehung der 30sten Hamburger 4 Classen-Lotterie, ersten Classe, auf den 14ten Mart. h. a. angesetzet ist; so dienet den Liebhabern zur Nachricht, daß bis den 10. Mart. a. c. bey Hn. Joseph Abraham Meyer allhie Loose zu haben seyn werden. Der Einsatz ist 5, 10, 15 und 20 Mk. Hamburger Courant, wogegen auf einer Nummer in allen 4 Classen gewonnen werden kann. Die Gewinne hierinnen sind sehr ansehnlich, wie aus dem Plan, welcher bey gedachtem Collecteur gratis zu haben, mit mehrerm zu ersehen ist.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 23, Febr.

Bey Hn. Rathsverw. Roggenbau ist engl. Bley, Steinkohlen, neuer Leinsaamen, gut schwedisches Eisen, groß Band, grüne Seife, Hanföl, in Vässern und Tonnen. Bey Hn. Behrens auf der Alt-Stadt, allerhand Gattungen Juchten, groß Band, danziger Seife. Bey Hn. Alward, Bretter, Latten, ungelöschter Kalk, Kayser- und Königs-Pfeiffen, und holländischer Toback, in Kisten, ganzen, halben und viertel Pfunden.

Schfr. Peter Crempin gedenket in 8 Tagen auf Copenhagen segelfertig zu seyn. Wer als Passagier mitzureisen gedenket, oder Güther dahin senden will, kann sich in Zeiten bey ihm melden. Schfr. Christoph Topke, gehet mit Holz auf Dublin.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 23. Febr. in Rostock, die Last	104	---	101	--	66	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
25 — Schwerin, Schfl.	1	8	1	4	---	36	---	---	---	44	---	---	---	30	---	28
25 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
25 — Lübeck, Schfl.	1	5	1	---	---	40	---	---	---	38	---	36	---	30	---	2[illegible]
25 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	28	1	3	---	---	1	26	---	---	---	38	---	--
23 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	2[illegible]

Anno 1757. 10tes Stück.

Sonnabend den 5. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, und übrigen Befehlshabern, imgleichen denen von der Ritterschaft, auch Burgermeistern, Stadt-Voigten, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und überhaupt allen und jeden Einwohnern, Innsassen und Unterthanen Unsrer Herzog-Fürstenthümer und Lande, hiemit gnädigst zu wissen: Daß Wir, nach Unsrer Landes-Väterlichen Fürsorge für das Wohl Unsrer Unterthanen, dem unterthänigsten Ansuchen des Engern Ausschusses dahin Statt gegeben haben, zu verordnen, daß zum Branntweinbrennen hinführo kein Rogken, sondern Waitzen gebraucht werden solle.

Gebieten und befehlen demnach hiemit gnädigst, aber auch zugleich höchsternstlich: Daß sich Niemand, es sey in Unsern Domainen, oder in den Ritterschaftlichen Gütern, oder in Unsern Städten unterstehen solle, nach dem 15. Martii dieses Jahrs, einigen Rogken zum Branntwein zu verbrennen, oder dazu gebrauchen und verwenden zu lassen, sondern daß vielmehr al-

les Branntweinbrennen lediglich aus dem Waitzen geschehen solle, als lieb einem jeden ist, ausser der Confiscirung des zum Branntwein, Verboths-widrig verbrannten Rogkens, eine schwere willkührliche Geldbusse, auch nach Befinden der Umstände, und zumahl bey Wiederholung des Verbrechens, andere noch härtere und empfindlichere Ahndung und respective unabbittliche Leibes-Strafe zu vermeiden; Gestalten Wir Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, Burgermeistern, Stadt-Voigten, Gerichten und Räthen in Städten und übrigen Unsern Befehlshabern, hiedurch insbesondere gnädigst aufgegeben haben wollen, daß sie hierauf so wohl für sich selbst fleißige Aufsicht tragen, als auch durch ihre untergebene Amts- und Gerichts-Bediente ein wachsames Auge haben lassen, mithin bey einem jeden Contraventions-Fall welcher ihnen bekannt wird, mit Beytreibung der Patent-mäßigen Strafe, in so ferne sie nicht selbst dafür haften wollen, so fort ungesäumt zu verfahren.

Wornach sich Männiglich unterthänigst zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieses Unser Landes-Fürstliches Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel zu bedrucken, auch gehörigen Orts behändigen und affigiren zu lassen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 23. Febr. 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

1. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: Als Uns der Veste, Unser lieber getreuer Hauptmann Johann Gottfried von der Jahn unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt er in dem, mit dem Ehrenvesten und Hochgelahrten Unsern auch lieben besondern und getreuen Königl. Groß-Brittannischen Hofrath Hinrich Christoph Crusen, über das in Unserm Amte Grabow belegene Guth Nese und dessen Pertinentien, geschlossenen und Landes- und Lehns-Herrlich bestättigten Kauf-Contract sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des Käufers wegen aller Lehns-Ansprache ein Proclama auszuwirken, anbey auch unterthänigst gebeten hat, Wir geruheten gnädigst, an alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa An- und Zusprüche, besonders aber, ein Lehn- Fidei- Commis- Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations-Recht zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und einen terminum ad profitendum anzuberahmen. Daß Wir demnach des Supplicantis Petito in Gnaden deferiret, mithin das gebetene Proclama hiemit erkannt, und einen terminum ad profitendum auf den 10ten Mart. des nächst kommenden Jahres, anberahmet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an vorbenanntes Lehn-Guth Nese cum pertinentiis ein Lehn- Fidei- Commiss- Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations-Recht, oder sonst einige Lehn-Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: Daß sie am vorbenannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte Lehn- Fidei- Commiss- Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations- Recht, oder sonstige Lehn-Ansprüche, gebührend unterthänigst anzeigen und beschei-

scheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 13ten Decembr. 1756.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Wenn auf Herzogl. Cammer gnädigsten Befehl und Einwilligung, der bisherige Schulze Both zu Buchholz, seines Gehöftes entsetzet, und bey darauf vorgenommener Inventur und Separation der Hofwehre sich ergeben, daß derselbe hin und wieder verschiedentliche und sein Vermögen übersteigende Schulden gemachet; so werden alle diejenigen, welche an den gedachten vormaligen Schulzen Claus Both zu Buchholz und dessen weniges Vermögen, nach separirter Hofwehre, einige Ansprache und Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie und sub pœna præclusi citiret und vorgeladen, daß sie am 31sten Mart. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgericht zu Schwaan erscheinen, ihre etwanige Forderungen profitiren und Rechtens bescheinigen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern in dem demnächst zu publicirenden Abscheide präcludiret werden sollen. Wobey denenjenigen, welche in dieser geringen Concurssache ihre vermeintliche Erstigkeiten und Vorzugsrechte zu deduciren gemeinet, sub pœna præ- & concluſi zugleich aufgegeben wird, solche ihre Deduction binnen 3 Wochen nach vorgewesenen Liquidations-Termin ad acta zu übergeben. Schwaan den 28sten Febr. 1757.

b) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Wann bey uns die bereits ad acta bekannte Creditores, des ehemahligen hiesigen, aber seit einiger Zeit weichhaft gewordenen Chirurgi Joachim Zanders, unter heutigem Dato durch ihren erbetenen und gerichtlich bestättigten gemeinsamen Anwald publica Proclamata, deren Affigirung hieselbst, beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin, Güstrow und Goldberg, und beschaffenen Umständen nach, die Erkennung einer Edictal-Citation an den communem Debitorem ad recognoscendum profitenda, transigendum & eventualiter præstandum juramentum manifestationis, geziemend gebeten, und wir Inhalts sothanen Gesuchs rechtlich erkannt, und den 10ten Martii des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, pro Termino berahmet haben, So citiren heischen und laden wir alle und jede, welche an des benannten Chirurgi Joachim Zanders Vermögen eine rechtliche Forderung ex debito vel ex alio quocunque capite zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, zum ersten, andern und dritten mahl, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, in besagten liquidandum & profitendum berahmten Termino den 10ten Martii 1757. Morgens um 9 Uhr für uns in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, welche allenfals zum billigmäßigen gütlichen Vergleich zu instruiren, unausbleiblich zu erscheinen, und mit den in Händen habenden Original-Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, ihre Ansprüche und Forderungen zu rechtfertigen, und bey verfehlten gütlichen Auskommen, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Gleichergestalt denn auch, communis Debitor, der Chirurgus Joachim Zander, da er vor einiger Zeit, aus seinem Arrest zu entweichen Gelegenheit gefunden, und der eigentliche Ort seines Aufenthalts, aller angewandten Ausforschung ungeachtet,

annoch latitiret, Kraft dieses ebenmäßig, sub poena juris & contumaciae, peremtorie, zum ersten, zweyten und dritten mahle, citiret wird, in beregten Termino den 10ten Martii 1757 in Person sich Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht zu gestellen, von der Ursache seiner Entweichung Red- und Antwort zu geben, der Liquidation mit beyzuwohnen, und zur gütlichen Handlung mit den Creditoribus und der anverlangten eventuellen Abschwörung des Juramenti manifestationis sich gefast zu halten.

Er erscheine nun oder erscheine nicht, soll weitere rechtliche Verfügung und Erkänntniß, ohne Anstand erfolgen. Decretum et Signatum Lübz den 13ten Decembr. 1756.

Zum Herzogl. Stadtgerichte daselbst verordnete Richter und Assessores.

e) beym Stadtgericht zu Brühl.

1) Wenn Abseiten des ohnlängst durch göttliches Verhängniß vom Schlage gerührten und darinn blöden Verstandes gewordenen Bürgermeisters Levin Otto Gronmannes zu Brühl, sowohl dessen Schwiegersohn der Herzogl. Förster Höpner daselbst, nomine und in Vollmacht seiner Ehefrauen Agnetha Catharina Eleonora Gronmanns, als auch dortiger Rathsverwandte Balthasar Jochim Spangenberg nebst dem Bürger und Becker Levin Tönnies, als gemeinschaftlich constituirte Vormündere derer beyden übrigen Burgermeister Gronmanns unmündigen Kindern curatorio nomine dieser ihrer Pflegbefohlene, den oberwehnten bedaurenswürdigen Umstand dieses Bürgermeister Gronmanns dem hiesigen Herzogl. Judicio nothdringlich zu erkennen gegeben, und dabey vorstellig gemacht, daß derselbe mit diesen seinen Kindern, ihres mütterlichen Nachlasses halber bis anhero noch keinen Ausspruch und Theilung getroffen, mithin zu dessen jetztbedürfenden Alimentation und Verpflegung benöthigte Vorkehr zu machen sey, wozu sie aber nicht eher schreiten, noch weniger aus dessen besitzenden Güthern und Effecten dazu eines und das andere auszuwerfen vermögten, bevor ihrer Pupillen mütterliche Illata von dessen übriger eigenthümlicher Habseeligkeit separiret und gerichtlich untersuchet, ob des ernannten Bürgermeister Gronmanns besitzendes Haus und Güther, auch sonstiger Schulden-Ansprache unterworfen, oder fremde Prætenia darauf hafteten; mithin also dieselbe um fordersamster Präfigirung eines Termini zur Convocation und Liquidirung derer Bürgermeister Gronmanns Creditorum demüthigst imploriret haben; Als wird, zufolge deren Gesuchs, der bevorstehende 15te Mart. a. c. dazu pro termino präfigiret, danächst auch alle und jede, ex quocunque capite vel jure dieselbige eine rechtsbeständige Ansprache und Forderung an dieses obermeldeten Bürgermeister Gronmanns Güthern zu haben vermeinen, sub pœna præclusi ac perpetui silentii samt und sonders vorgeladen, am obernannten Termino, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte ad liquidandum hieselbst vor Gericht zu erscheinen, ihre Forderung mit gesichertem Beweise zu legitimiren, auch darüber weitern rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Signatum Brühl den 7ten Febr. 1757.

Zufolge vorhergängigen Proclamatis, werden alle und jede, welche an des der Zeit krank und ohne Vernunft miserabel danieder gelegenen Bürgermeisters Levin Otto Gronmanns Haus und Güthern eine rechtsbeständige Anforderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch anderweitig bedeutet, daß obermeldeter Bürgermeister Gronmann, beym Abgang voriger Woche, bereits Todes verblichen, indessen, ohnbeschädiget dessen tödtlichen Abganges, dennoch der, im vorermeldten Proclamate, hieselbst ge-

gerichtlich präfigirte Terminus ad liquidandum am instehenden 15ten Mart. a. c. auf wiederholtes Ansuchen dessen hinterbliebener unmündiger Erben gerichtlich constituirten Vormündere, hieselbst gerichtlich vollzogen werden soll. Also vermeintliche Creditores, mehrerm Inhaltes des obberegten Proclamatis, sich alsdann, Morgens um 9 Uhr, sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii, hieselbst zu sistiren, und ihre Prätensa rechtsgeziemendlich zu dociren, hiedurch von neuen peremtorisch vorgeladen werden. Wornach dieselben sich zu achten. Signatum Brühl den 18ten Febr. 1757.

d) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Als in Concurssache des entwichenen Kaufmanns Otto Johann Hinrich Broiteln auf den Ausspruch der Herzogl. Höchstpreißlichen Justitz-Canzeley zu Schwerin de dato den 18. Jan. a. c. der bey dem unterm 18. Octobris a. p. hieselbst gerichtlich verhandelten Liquidations-Termino sich verspätete Gläubiger, Rathsverwandte Albinus, aus Wittenburg mit seiner habenden Forderung billig zu hören ist; So wird der instehende 8. März a. c. dazu gerichtlich präfigiret, und derselbe sub poena præcluſi ac perpetui ſilentii dahin bedeutet, am ernannten Tage, Morgens 9 Uhr seine habende Praetenſa durch Production derer Originalium zu bescheinigen und darüber rechtliches Verfahren zu gewärtigen, wobey denen übrigen bereits schon liquidirten Creditorum, auch samt und sonders sub poena præcluſi gerichtlich aufgegeben wird, fals sie des besagten Creditoris Albini Foderung halber etwas erhebliches an- und vorzubringen hätten, solches in termino citato den 8. Martii zu bewirken, auch mit anzusehen und anzuhören, daß nach prästirter Liquidation desselben, diese acta concurſus facta inrotulatione, zur Einholung einer auswärtigen Prioritäts-Urthel verschlossen werden sollen. Datum Warin den 28. Jan. 1757.

2) Wenn der Bürger und Baumann Ernst Jürgen Kätelhoen zu Warin, bey dem Antheil seines verstorbenen Vaters Jürgen Kätelhoens hinterbliebenen Hauses und Güter, mehrem Inhaltes eines mit seinen Geschwistern gerichtlich getroffenen Transacts, den gesamten Schulden-Abtrag seiner Eltern, aus den vorbesagten Gütern baar zu tilgen über sich genommen, und zur gerichtlichen Befriedigung solcher Pöste der bevorstehende 14te Mart. a. c. pro termino präfiget worden; Als werden diejenigen, welche an sothane Kätelhoens Güter rechtsbeständige Forderung und Ansprache haben möchten, hiedurch samt und sonders peremtorie vorgeladen, am obernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii sich hieselbst unausbleiblich vor Gericht zu sistiren, und gewärtiget seyn, daß, nach getroffener Liquidation, ihre rechtliche Prätensa alsdann sofort berichtiget werden sollen. Signatum Warin den 17ten Febr. 1757.

e) beym Gerichte zu Rüting.

1) Da nach erfolgten Absterben des Schulzen Hinrich Warnken, im Dorfe Wüstenmark, das von demselben bewohnte Herrschaftliche Gehöft mit einem andern Hauswirth wieder besetzet, vorhero aber von Schulden frey gemachet werden soll; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Schulzen Hinrich Warnken einige Ansprache oder Forderung, solche rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi citiret und vorgeladen, daß sie am 11. Mart. a. c. Morgens um 9 Uhr, vor dem Freyherrl. Bernstorfschen Gericht zu Rüting, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, erscheinen, ihre etwanige Ansprüche und Forderungen profitiren, und wie Rechtens bescheinigen, auch darauf weitern Bescheid, im Ausbleibungsfall aber ge-

wärtigen sollen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter werden gehöret, sondern ein jeder sich nicht gemeldet habender für stets abgewiesen werde erkannt und erkläret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Decretum in Judicio zu Rüting den 1sten Febr. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Rostock.

Urtheile und Bescheide, welche bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Rostock in dem Quartal von Michaelis bis Weyhnachten 1756. publiciret:

Den 30sten Septembr. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Blücher, Klägers, contra den Lieutenant von Preen zu Dummerstorf, Beklagten, in puncto prætensi debiti.

Den 5ten Octobr. Bescheid, in Sachen des von Flotow zu Käselin, Klägers, contra den verstorbenen Pensionarium Düring, modo den Amtmann Souhr zu Neuenkalden, uxorio nomine, Beklagten, in puncto fidejussionis.

Den 6. Bescheid, in Sachen des Hauptmanns von Holstein zu Kleinen Luckow, Klägers nunc Imploranten, contra den Stallmeister von Engel zu Bresen, Beklagten und Imploraten, in puncto einer Erbforderung, modo restitutionis in integrum.

Bescheid, in Sachen Anna Elisabeth Jacobsen zu Ribnitz, Klägerin, contra den Bürger Günningk in Malchow, Beklagten, in puncto retractus.

Den 8. Bescheid, in Sachen des Eigenthümers Warnemünde auf Göritz, Klägers, contra den Pensionarium Berg daselbst, Beklagten, in puncto locati conducti.

Den 9. Bescheid, in Sachen des Pastoris Graumann zu Wahren, mandatario & curatorio nomine der Wittwe von Linstow und des minderjährigen Flohr, Imploranten, contra die Kriegsräthin von der Lühe auf Sophienhof, Imploratin, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien, Imploranten, wider den Hofmeister von Vieregg zu Levkendorf, Imploraten, in puncto vindicirter Unterthanen.

Den 16. Urthel, in Sachen Burgermeister und Rath zu Malchin, Imploranten, contra den von Moltke auf Walkendorf, Imploraten, in puncto possessionis vel quasi der Fischerey.

Den 19. Bescheid, in Sachen des Eigenthümers Gebhard zu Güstrow, Appellanten, contra den dortigen Bürger und Brauer Knuth, Appellaten, in puncto eines geheimeten Wasserlaufs.

Den 22. Bescheid, in Sachen des Grobschmidts Bartels zu Gnoyen, Quærulanten, contra den Bürger Schröder daselbst, Quærulaten, in puncto eines streitigen Zwischen-Raums.

Den 30. Bescheid, in Sachen des von Kalkreuter zu Bredenfelde, Imploranten, contra den Geheimen Rath von Voß auf Flotow, Imploraten, in puncto eines Mühlen-Antheils in Bredenfelde, modo restitutionis in integrum.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verkaufen.

1) Zu weiterer Prosequirung und Finalisirung der Lieutenant Wübbernitzschen Concurssache hat derselbe den Verkauf seines Hauses, Gartens und vorhandener Mobilien vorgeschlagen, und will alsdann zu Befriedigung seiner Creditoren noch weitere Vorschläge thun. Diejenigen, welche also zu solchem Kauf Belieben tragen, können sich am 10ten Martii dieses Jahres vor hiesigem Herzogl. Amte einfinden, die Conditiones vernehmen, und alsdann gewärtigen, daß oben erwehntes Plus-Licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Dobberan den 26. Januar. 1757.

2) Nach-

2) Nachdem Actor communis des hiesigen Bürgers und gewesenen Postfahrers Krohnen Gläubiger, beym Herzogl. Stadtgericht allhie geziemend nachgesuchet: Daß des Debitoris com. Krohnen bisheriges Wohnhaus samt dessen Scheune und dabey befindlicher kleiner Garten, nicht minder der hinter dem Armenhause oder St. Jürgen belegene Camp, imgleichen die zurück gebliebenen wenigen Meublen, öffentlich vor Gericht, an den Meistbietenden verkaufet werden möchten, und E. E. Gericht in solchem Gesuche gewilliget, auch zu solcher Subhastation einen Terminum auf den 10ten Mart. d. J. vestgestellet; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft nicht nur per publica proclamata hiemit öffentlich kund gemachet, sondern auch in denen Intelligenzblättern davon Meldung gegeben, daß, wer Belieben träget, 1) auf solches Krohnsche, im so genannten grünen Winkel belegene Wohnhaus, oder 2) auf die nahe vor dem Hageböckschen Thore liegende Scheure, samt dem dahinter seyenden kleinen Garten, 3) auf den hinter dem Armenhause oder St. Jürgen belegenen Camp, oder 4) auf die wenige Meublen, davon der Aufsatz beym Gerichte einige Tage vor dem Verkaufe zum Durchsehen zu bekommen, zu bieten, sich in termino dicto, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube zu melden, und zu gewärtigen habe, daß dem Meistbietenden das obgedachte, stückweise, käuflich überlassen, und rechtlicher Art nach, zugeschlagen werden soll. Gegeben Güstrow den 10ten Febr. 1757.

3) Nachdem der Terminus licitationis wegen Köhnens Bude und wüsten Stelle cum pertinentiis auf den 8ten Febr. a. c. fruchtloß abgelaufen; so ist ad instantiam derer Creditorum ein anderweitiger Terminus auf den 8ten Mart. a. c. anberahmet worden, welches also dem Publico hiemit angezeiget wird: Daß, wer Belieben hat, ermeldte Bude cum pertinentiis zu erstehen, sich in Termino vor hiesigem Stadtgericht, Morgens um 9 Uhr, anzugeben, und zu gewärtigen, daß alsdann dem Plus-Licitanti, dieselbe für baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Sternberg den 11ten Febr. 1757.

4) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung, wie auch auf den Postämtern zu Güstrow und Rostock, und bey dem Buchhändler Hrn. Boedner in Wismar, ist in Commißion zu haben: 1) Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 4to à 2 ßl. 2) Großväterliche Erinnerungen über das Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 4to à 4 ßl. 3) Schreiben eines Wienerischgesinneten an seinen Freund zu Maynz über die deutlichere und ausführlichere Auslegung des Pro Memoriæ des Herrn von Hellen, und über den Widerruf dieser Erklärung. Aus dem Französischen. 4to à 2 ßl.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Da am 21sten dieses, des Abends, ein alhier in Verhaft gewesener Kerl, Namens Gottfried Albrecht Vehe, auf 46 Jahr alt, so wegen einiger bereits eingestandenen Diebstähle vestgewesen, entflohen; So wird ein jeder, wes Standes er auch sey, sowohl Hohe als Niedrige, insbesondere aber eines jedes Orts Obrigkeit, hiedurch dienstlich und gehorsamst ersuchet, selbigen, wenn er sich allenfalls irgendwo solte betreten lassen, anzuhalten, anzugreifen und arretiren zu lassen, weilen dem hiesigen Gericht besonders an dessen Person gelegen, da man denn, nach erhaltener Nachricht seiner Arretirung, warum wir nochmal bitten, nicht ermangeln wird, denselben gegen Erlegung der Kosten abholen zu lassen. Der weggelaufene Kerl ist von kleiner Statur, hat schwarze Haare, Augen und Augenbraunen, einen schwarzen Bart, und ist dabey etwas mager und gelblich im Gesicht, träget einen Couleur de Lué oder dunkel asch-gräulichen noch ziemlich neuen Leibrock und Camisol mit Cameel-

meelhaarnen Knöpfen von vorgedachter Couleur, auch solche Beinkleider; er ist geschwätzig und von verschlagenen Wesen, so, daß man aus seinen Reden genugsam seine Schelmstücke erkennen könne.

Wie wir nun keinesweges in etwanigen entstehenden Fall an Willfahrung unserer Bitte und Ersuchens nicht zweifeln, so werden wir auch nicht ermangeln, in solchen und dergleichen Umständen allemahl bereit und willig uns finden zu lassen. Teterow den 23sten Februar. 1757.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Zu Benthen, bey Parchim, ist am 21sten Febr. des Abends, ein Kerl, Namens **Daniel Lehmann**, seiner Aussage nach zu Sternberg gebürtig, der sonsten als Bau-Knecht, hie aber als Reit-Knecht 4 bis 5 Monath gedienet, ohne aller ihm dazu gegebenen Ursache heimlich entwichen, und hat ausser dem baaren Gelde, das man eigentlich nicht bestimmen kann, eine neue Montur, in einem weiß-grauen Rock, mit hellblauen Aufschlägen und platten weissen Knöpfen, einem ebenfalls hell-blauen Camisol mit etwas kleinern Knöpfen, ein paar neuen breiten Stiefeln, und in einem feinen ziemlich grossen Huth bestehend, diebischer Weise mitgenommen, welche Kleidungsstücke er bey seinem Entlaufen vermuthlich angehabt, Statt des Huthes aber auch wohl eine rothe tuchene Kabutze, mit einem grünen plüschenen Mantel getragen haben mag. Es ist dieser Kerl von mittelmäßiger Grösse, ziemlich breiten Schultern, einem platten Gesichte, braunen kurzen Haaren, blauen Augen, und einem wankenden Gange, und träget den Kopf etwas vorwärts. Da er wahrscheinlichst Weise seinen Gang nach Schwerin richten wird, und daselbst als Kutscher in Diensten zu treten gedenket; so werden nicht nur alle Herrschaften vor diesen bösen Menschen wohlmeynend gewarnet, sondern auch die Gerichte allenthalben gehorsamst und ergebenst ersuchet, falls er sich betreten lassen solte, ihn anzuhalten, und dem adelichen Gerichte zu Benthen Nachricht davon zu ertheilen. welches denn nicht ermangeln wird, ihn gegen den gewöhnlichen Revers und Ersetzung der Kosten abholen zu lassen. Benthen den 23sten Febr. 1757.

3) Ein Bursche von etwa 14 Jahren, einen grauen Rock, mit rothen Aufschlägen, ein rothes Camisohl, und einen Hut mit einer maßiv silbernen Tresse tragend, ist seiner Herrschaft, die ihn aus Mitleid angenommen, in der Gegend Güstrow auf ein 6 jährig schwarzes Pferd, diebischer Weise, davon geritten. Es wird also ergebenst ersuchet, wenn solcher sich irgenwo antreffen lassen solte, selbigen anzuhalten, und der hiesigen Intelligenz-Expedition unverweilt geneigte Anzeige davon zu machen.

4) Auf dem Guthe Grossen Welzin, werden Arbeitsleute im Tagelohn verlanget, selbige können sich daselbst, bey dem Schreiber Hrn. Ebel melden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 2. Mart. in Rostock, die Last	104	---	101	--	66	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
4 — Schwerin, Schfl.	1	8	1	4	---	36	---	---	---	44	---	---	---	30	---	28
4 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
4 — Lübeck, Schfl.	1	5	1	---	---	40	---	---	---	---	---	36	---	30	---	28
4 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
2 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0094
DFG

Anno 1757. IItes Stück.

Sonnabend den 12. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 12ten Mart.

Am 8ten Mart. als dem hohen Geburts-Tage der Durchl. Prinzeßin Amalia, war der Hof en Galla. Die Dames erschienen des Abends gegen 6 Uhr en Robe, in der Durchl. Herzogin Audience-Zimmer, und begaben sich demnächst mit Hochgedachter Frau Herzogin Durchl. nach der Durchl. Prinzeßin Ulrique Zimmer, woselbst die Durchl. Prinzeßin Amalia die Glückwünsche von den Dames und Cavaliers annahmen. Hierauf verfügte sich der ganze Hof zu Anhörung des musicalischen Concerts nach den blauen Saal, in welchem der berühmte Pantaloniste, der Herr von Gumpenhuber sich gleichfals hören ließ. Nach geendigten Concert ward an zwoen Tafeln gespeiset, davon die Fürstliche aus 24, die Marschals Tafel aber aus 32 Couverts bestand.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Verordnung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch zu wissen: welcher Gestalten Uns zu Unserm besondern Mißfallen unterthänigst angezeiget worden, daß verschiedene von den Anwohnern

an Unserm hiesigen so genannten Pfaffen-Teich, zur Erweiterung ihrer daran stossenden Hof- und Garten-Plätze, nach eigenen Gefallen, in sothanes Gewässer hinein dämmen, und dadurch dessen Lauf und Gränzen ungebührlicher weise merklich zu verschmälern sich nicht entsehen. Es soll also diese so schädliche als unerlaubte Eindämmung hiedurch alles Ernsts gänzlich untersaget und verboten seyn, und haben vorgedachte Anwohner samt und sonders darunter die äusserste Enthaltung zu gebrauchen, so lieb einem jeden ist, auf verspürtes weiteres Unternehmen, nebst der Wiedereinziehung des Hofraums, und Reinigung des zugedammten Platzes, eine unabbittliche Geldstrafe von funfzig Reichsthaler und sonstiges schärfstes Einsehen zu vermeiden. Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung von den hiesigen Canzeln abzulesen, befohlen. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 18ten Februar. 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist auf unterthänigster Bitte des von Below zu Wendhoff, aus dem Herzogl. Hof und Landgericht erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, rc.

Machen hiedurch gemeinkündig, was massen Uns der von Below zu Wendhoff, supplicando angetreten, Wir möchten in Gnaden, da seine Schulden sich immer mehr und mehr zu häufen schienen, geruhen, sämtliche seine Gläubigere, auf eine gewisse Tagefarth, per publica Proclamata præclusiva ad liquidandum atque transigendum eventualiter autem ad cedend. bonis vorzuladen. Da wir nun auch aus Uns dazu bewegenden Ursachen, solchem unterthänigsten Gesuch statt gegeben, u. hiezu den 17. May a. c. bestimmet; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an den genannten v. Below und dessen Guth Wendhoff, mit Zubehör, einige An- und Zusprache zu haben glauben, gnädigstes Ernstes, und wollen, daß sie am genannten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre vermeintliche Befugnisse, solche rühren her, aus welchem Grunde sie immer wollen, mit in Händen habenden Original-Schuld-Verschreibungen und Urkunden ad protocollum profitiren und angeben sollen, widrigenfalls der oder diejenige, welche sich in diesen angesetzten Termin nicht gemeldet, gewiß wird gewärtigen können, daß ihm ein ewiges Stillschweigen durch den zu publicirenden Abschied soll aufgeleget werden. Gegeben rc. Güstrow den 16. Febr. 1753.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam Patroni, Inspectoris & Provisorum der St. Marien Kirche zu Wismar, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg rc.

Fügen Männiglich hiemit zu wissen: Demnach Uns, Patronus, Inspector und Provisor der St. Marien Kirche zu Wismar per Supplicam unterthänigst fürgestellet, wie die Originalia, woraus bey hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley den 21sten April 1724. von ihnen bey dem Todischen Concurs 200 Fl. oder 100 Rthlr. alter Mecklenburgischer Wehrung an Capital liquidiret worden, als in specie der Vergleich, welcher wegen dieser 200 Fl. mit Jochim Christoph von Strahlendorf sub dato Wismar den 23sten

23sten Febr. 1675. geschlossen worden, und die diesem Vergleich beygefügte Verschreibung Jürgen Dieterich von Strahlendorf und Sophia Margaretha von Strahlendorf gebohrne von Linstow, d. d. Oberhof am Tage Anthonii 1673. von Abhänden gekommen, und den oder diejenige, so solche haben, und daraus ein vermeintliches Recht zu haben vermeinen, per publica proclamata præclusiva vorzuladen, unterthänigst gebeten, Wir auch solchem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erlassen und zu dem gesuchten Ende den 8ten Junii a. c. pro termino präfigiret haben. Als citiren, heischen und laden Wir den oder diejenige, so vorbesagte Originalia haben, und daraus ein Recht zu haben vermeinen, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß er oder sie am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen er oder sie sich geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die Originalia produciren, wie sie dazu gekommen, dociren, und ihr vermeintliches Recht daraus darthun, auch solches sub pœna perpetui silentii und daß diese Verschreibung mortificiret und unkräftig erkannt werden solle, nicht anders halten sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 19ten Febr. 1757.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Hauptmann Hartwigs zu Bützow folgendes Proclama erlassen und zu Wismar, Lauenburg und Bützow affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hauptmann Hartwig und seine Güther aus irgend einem Grunde eine Forderung haben oder zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorgedachten Hauptmanns Hartwig einen Terminum ad profitendum & liquidandum hinc transigendum eventualiter vero cedendum bonis, auf den 17. Mart. a. f. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub poena præcluſi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure, an obbesagten Hauptmann Hartwig oder dessen Güther machende Forderungen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andere briefliche Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und wie hiernächst nach versuchter aber verfehlter Güte, Supplicant das Juramentum manifestationes et cessiones würklich abschwere, ansehen, und ferner auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 3. Octobr. 1756.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist bey der Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock, auf anderweitiges demüthigstes Suppliciren der verwittweten Voitel, nachfolgendes proclama præclusivum erkannt und verfüget, daß es daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Demmin und Damgarten ausgehangen werde.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann die Wittwe des ehemahligen Pensionarii Voitel zu Neuhoff, jüngstens de novo,

und mit Veränderung vormahls erzehlter Umstände, supplicando angezeiget, wie eine, etwa in denen Jahren von 1701 bis 1706, entweder von dem verstorbenen Vater des jetzigen Kammerjunkers von Drieberg, auf Hohen-Sprentz, Rudolph Friederich, dieses Nahmens, oder von dessen Mutter Adelheit Christina gebohrnen von Vieregg, nachmahligen verwittweten Landräthin von Bassewitz, in dem Zeitpunct von 1712 bis 1721, an den derzeitigen Persionarium Hermann Christoph Boldt, zu Zurow, auf 500 Rthlr. alte Zwey-Drittel ausgestellte, und nachmahls von diesem, dem Vater der Supplicantin, Jürgen Boldt, cedirte, endlich aber bey der Erbtheilung des letztern ihr zugefallene Obligation, in welcher, respectu crediti, besonders die in Kleinen-Sprentz befindliche Mühle, zur Hypothec verschrieben, aus ihrer Verwahrsam gekommen, sie also zur vollenkommenen Sicherheit obgedachten Cammerjunkers von Drieberg, zweckdienlich erachtete, publica proclamata, an den etwanigen Besitzern dieses, von Abhänden gekommenen, Instrumenti zu extrahiren, und Uns deshalb demüthigst angetreten; So haben Wir dem petito in Gnaden deferiret, folglich deshalb einen Terminum auf den 4ten Junii laufenden Jahres anberahmet. Citiren, heischen und laden demnach den Besitzer oftmentionirter Obligation hiedurch gnädigst, zum ersten, andern, und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub expressa commination, wie in casum contumaciæ das instrumentum quæstionis cassirt, annullirt und kraftlos erkläret werde, gantz ernstlich, daß benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, er entweder in Person oder per procuratorem erscheine, mehrerwehnte Verschreibung originaliter producire, die daran habende Befugniß, und die Art, wodurch er zu deren Besitz gelanget, anzeige, demnächst aber rechtliche Verfügung gewärtige. Datum Rostock, den 8. Febr. 1757.

2) Ferner ist bey der Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock, nachstehendes Proclama erkannt, und daselbst, sowohl in curia, als auch zu Lauenburg und Demmin affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch Männiglichen in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt Hauptmann Preutz, die widrige Situation seiner Umstände unterthänigst angezeiget, und bonis zu cediren geäussert, worauf denn von Uns der Doctor Weber hieselbst, als actor communis seiner creditorum bestätiget, folglich dieser jüngsthin publica proclamata ad profitendum & liquidandum Supplicando nachgesuchet. Wann nun dem petito deferiret, und zum ebengedachten Zweck der 13te Junii laufenden Jahres pro Termino anberahmet worden; So citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, alle und jede, welche an obbemeldten Hauptmann Preutz, ex capite debiti, und sonst, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, gnädigst, zum ersten andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub præjudicio præclusi ernstlich, und wollen, daß ernannten Tages Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Cantzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch hinlängliche Gevollmächtigte erscheinet, eure Prætensa, mittelst derer Hauptverschreibungen oder beglaubten Abschriften, verificiret und angebet, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 29. Jan. 1757.

d) beym Magistrat zu Rehna.

1) Wenn der hiesige Raschmacher, Jürgen Christoph Rothländer, mit einer Schuldenlast beschweret ist, die sein Vermögen übersteiget, und derselbe geziemend angesuchet, ihm das Beneficium cessionis Bonorum an-

angedeyen zu lassen; So ist zuforderst ein Terminus ad profitendum & liquidandum, auf den 19. April a. c. angesetzet, und gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, die an den Raschmacher Jürgen Christoph Rothländer, und dessen Güter, aus irgend einem Grunde eine Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie und sub pœna perpetui silentii geladen, bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und zu bescheinigen, und demnächst weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Rehna, den 15. Febr. 1757.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

1) Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock ist nachstehende, zu Stralsund, Ratzeburg und Blankenhagen affigirte Edictal-Citation erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem zu Mandelshagen gewesenen Viertel-Bauren Joachim Witt, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns deine Ehefrau, Catharina Maria Witten, demühtigst klagend an- und fürgebracht, daß du vor viertehalb Jahren, ohne einige von ihr gegebene Ursache, heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, an welchem Ort du dich jetzo aufhaltest, mit angefügter demühtigsten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, Edictales zu erlassen. Wann Wir nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Joachim Witt, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 16ten Martii des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden weiteren Bescheid gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres demühtigstes Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam, wider dich erkannt werden solle, was Recht ist. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 11ten Novembr. 1756.

2) Ferner ist beym Herzogl. Consistorio zu Rostock nachstehende, zu Wismar, Neubrandenburg und Cröpelin affigirte, Edictal-Citation erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, Maria Dorothea Hoffen, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns dein Ehemann Ludewig Wilken, unterthänigst klagend an- und fürgebracht, daß du, vor 4 Jahren, heimlich davon gegangen, und ihn böslicher Weise verlassen, derselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, wohin du dich gewandt, oder an welchem Ort du dich jetzo aufhaltest, mit angehängter unterthänigsten Bitte: Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, Edictales zu erlassen. Wenn nun seinem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Maria Dorothea Hoffen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, daß am 4ten May a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehe-

scheheuer Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden weiteren Bescheid gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf des Klägers ferneres unterthänigstes Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam, wider dich, erkannt werden soll, was Recht ist. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 10ten Januar. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 10ten Stück.

Den 6ten Novembr. Urthel, in Sachen der Gebrüdere von Oerzen, curatorio nomine, Imploranten, contra den Schmidt Zyriack zu Recknitz, Imploraten, in puncto begehrter Räumung der Schmiede cum annexis.

Bescheid, in Sachen des Kaufmanns Prieß hieselbst, Appellanten, wider die Kaufleute Spalding und Capherr zu Güstrow, Appellaten, in puncto schadhafter Waaren.

Den 13. Bescheid, in Sachen des Holländers Willrath zu Madsow, Klägers, contra den Pensionarium Brodhagen daselbst, in puncto spolii cum annexis.

Den 15. Bescheid, in Sachen des Bürgermeisters Jägers zu Marlow, Appellanten, wieder Marg. Dorothea Kreyen daselbst, Appellatin, in puncto debiti.

Den 16. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Iven zu Offenhäven, Imploranten, wider seine Gläubiger, besonders den Geheimen Cammerrath von Glüer zu Steinfeldt, Imploraten, in puncto cessionis bonorum.

Den 20. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Brodhagen zu Madsow, Appellanten, contra den Schäfer Möller, Appellaten, in puncto locati conducti.

Den 25. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra den Raths-Verwandten Witte zu Gnoyen, Beklagten, in puncto ungebührlichen Betragens.

Den 30. Urthel, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra die Wittwe Richtern und den Schreiber Kröpelin, Beklagte, in puncto geweigerter Annahme einer Canzley-Verordnung.

Den 11ten Decembr. Urthel, in Sachen der Eigenthümer Russow und Bruhns zu Güstrow, Appellanten, contra den Bürger Koch daselbst, Appellaten, in punctn prätendirten Näher-Rechts.

Den 13. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien, Reconvenienten, contra den Ehrn Pastorem Prüßing und die Vorstehere der Kirchen zu Recknitz, Reconvenren, in puncto prætensi debiti.

Den 16. Bescheid, in Sachen communis actoris, imgleichen des Hofraths Frese, derer Doctorum Cieſe, Weber, Behrmann, respective Principalium nomine, dann auch des Hofmeisters von Vieregg auf Rossewitz, ad acta des Jargowschen Concurses, in puncto administrationis.

Den 17. Bescheid, in Sachen des Schutz-Juden Aaron Salomon zu Berlin, Klägers, contra die Gebrüdere von Mandelsloh auf Toitenwintel, Beklagte, in puncto debiti.

Bescheid, in Sachen des Pensionarii Lange, Imploranten, contra den von Zeppelin auf Appelhagen, auch von Blücher zu Suckow, als Bevollmächtigte des von Zeppelin zu Türkow, Imploraten, in puncto locati conducti.

IV. Was zu verpachten.

1) Nachdem die Pacht-Jahre der hiesigen Bützowischen Stadt-Schäferey, diesen bevorstehenden Martini zu Ende laufen, und solche an den Meistbietenden wiederum verpachtet werden soll; So werden alle und jede, welche

che die Stadt-Schäferey zu pachten Belieben haben, hiemit vorgeladen, daß sie den 5ten des kommenden Monats Aprilis, auf hiesigem Rathhause erscheinen, die Conditiones vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth, auf die vorhero geschehene proponirte Bedingungen, gewarten sollen, daß dem plus Licitanti, sothane Schäferey, auf gewisse Jahrschaare zugeschlagen werden soll. Bützow, in Curia den 1sten Martii 1756.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Als die so genannte, zu hiesiger Stadt gehörige beyde Bachmühlen, wobey sich zugleich eine Oelstampfe und Walkmühle befindet, an den Meistbietenden, gegen instehenden Ostern, wieder zu verpachten sind, und zu dem Ende der Licitations-Termin auf den 31sten dieses Märzmonats anberamet ist; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte beyde Mühlen in Pacht zu nehmen, auch den erforderlichen Vorschuß von 4000 Rthlr. zu thun, sich am bestimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst melden, die Conditiones vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth erwarten, wie selbige nebst zugehörigen Grundstücken, als Acker, Koppeln und Weide zu 30 bis 40 Haupt Rindvieh, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Neubrandenburg den 3ten Mart. 1757.

3) Est fällt auf bevorstehenden Ostern die Schmiede zu Carmon, aus der Pacht, wobey eine gute Kruglage und auch guter Acker ist. Wer solche zu pachten beliebet, der kann sich desfalls zu Gottmannsforde auf dem Hofe melden.

4) Wenn jemand Belieben hat, in der Stadt Gnoyen, ein zur Wirthschaft und zum Herbergieren bequemes und wohlgelenes Haus, nebst Ackerwerk mit zugesäeter Winter- und Sommersaat, diesen bevorstehenden Trinitatis auf gewisse Jahre pachtsweise anzutreten, der wolle sich forderfamst desfals an den Bürger und Herbergierer Jochim Hinrich Harder in Gnoyen, addreßiren, und mit demselben accordiren. Da es verlanget würde, kann dabey Brau- und Brenn-Zeug, ingleichen Vieh, und Bau-Geräth, auf beliebige Conditiones überlassen werden. Gnoyen den 5ten Jan. 1757.

V. Was zu vermieten.

1) In der Apotheckerstrasse ist eine Stube nebst 2 Kammern, wie auch ein Pferdestall, wobey ein Boden, und worinnen 6 bis 8 Pferde geräumlich stehen können, zu vermieten. Wer hiezu Lust hat, kann sich bey dem Weinschenker, Hrn. Wulf, melden.

2) Alhier auf der Neustadt, in der Steinstrasse, ist eine Stube, nebst einem Alcoven und 2 Kammern zu vermieten, und kann solche entweder sogleich, oder auf einstehende Ostern bezogen werden. Wer hiezu Belieben trägt, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition gütigst melden.

3) Nahe am Markte sind 2 Zimmer mit einem Alcoven und Meublen zu vermieten, und die fernere Nachricht bey dem Notario Hrn. Bötger zu haben.

4) Ein gutes Haus, nebst Garten, Wiesewachs und 36 Scheffel Aussaat, wobey die nöthige Weide und Brennholz, ist auf Maytag 1757. offen. Wer nun solches zu mieten verlanget, der wolle sich bey dem Herrn von Grabow zu Suckuwitz melden.

5) Zu Kirchdorf auf dem Fischlande, ist ein Katen zu vermieten, welcher in wohnbaren Stande und sogleich bezogen werden kann. Wer solchen zu bewohnen willens, kann bey dem Herzogl. Amte Ribnitz sich melden, und gewärtigen, daß ihm der Katen auf 6 Jahr für eine billige Heuer eingegeben werden solle. Amt Ribnitz den 19ten Febr. 1757.

VI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0101
DFG

VI. Was zu verkaufen.

1) Wann der Herr Hofrath Lüders, als gemeinschaftlicher Gevollmächtigter der Herren Creditorum des Amade Richards hieselbst, dem hiesigen Stadtgerichte angezeiget, wasgestalt zum Verkauf, der in der Schusterstrasse hieselbst belegenen, vormals Richardscher und dessen Creditoribus zuständigen Häuser, cum pertinentiis, schon oftmals ein Terminus anberamet gewesen, gleichwol aber derselbe, theils aus Mangel von Käufern, theils aber auch wegen nicht geschehenen annehmlichen Boths, bis daher immer fruchtlos verstrichen, inzwischen doch Creditoribus hypothecariis zur Erreichung des endlichen Endes des Concursus daran gelegen, daß gedachte Immobilia, bald möglichst zu Gelde gemachet und verkaufet würden, auch des Endes, von selbigen abermal eine gerichtliche Subhastation beliebet wäre, mithin gebeten, das Herzogl. Stadtgericht hieselbst wollte genehmigen, zum öffentlichen Verkauf obgedachte, in der Schusterstrasse hieselbst belegene, vormals Richardschen, und jetzt Creditoribus zuständiger Immobilien, cum pertinentiis, einen räumlichen Terminum anzuberamen, und des Endes behufige, zu Wismar, Lauenburg und hieselbst, zu affigirende proclamata ad subhastandum cum subsidialibus zu erkennen, auch solcher gewöhnlicher massen, den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen. Und dann das verordnete Herzogl. Stadtgericht, kein Bedenken getragen, des Herrn Supplicantis Gesuch zu deferiren; so haben wir zum anderweitigen Subhastations-Termin gedachter beyder, vormals Richardscher, nunmehro Creditoribus gehörigen, und in der Schusterstrasse hieselbst belegenen Häuser cum pertinentiis den 26sten April a. c. präfigiret und anberamet; und werden also alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, gedachte Häuser cum pertinentiis an sich zu erhandeln, hiedurch, und in Kraft dieses, citiret und vorgeladen, in dicto termino, des Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und nach gethanen Both und Gegenboth, demnächst ohnfehlbar zu gewärtigen, daß oftgedachte Häuser, cum pertinentiis, den Meistbietenden, gerichtlich zugeschlagen werden solle. Urkundlich, sub sigillo judiciali, Schwerin, den 5ten Febr. 1757.

Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

2) Als nach dem Hintritt unsers Bürgers und Zimmermeisters, Wolfgang Michelsen, zu Tilgung dessen Schulden und zur Sicherheit desselben unmündigen Kinder, von uns und den constituirten Vormündern beliebet worden, dessen erstlich neuerbauetes wohl aptirtes Haus, mit denen dazu gehörigen vollen Wiesen, Stall und Hinterhaus, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und den terminum licitationis, auf den 22sten folgenden Monats Martii anzusetzen: So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können alle, so dieses Haus cum pertinentiis zu erstehen belieben, sich erwehnten Tages Morgens um 9 Uhr, in des Herrn Burgermeister Engels Hause einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß solches Haus cum pertinentiis, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung, oder sichere Caution, über die Helfte des Kaufschillings, zugeschlagen werde. Decretum Neustadt, den 25 Febr. 1757.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Alhier zu Schwerin, auf dem grossen Mohr, ist ein räumliches Haus, worinnen 4 Stuben, 7 Kammern, Bodenraum, nebst einer Darre, auch Hofwärts ein Garten und Stall zu 8 Pferden, welches letztere zum Brauen und Backen apptirt ist, entweder aus freier Hand zu verkaufen, oder zu vermieten, und kann auf instehenden Ostern bezogen werden. Nähere Nachricht hievon, giebet der Notarius, Herr Börger.

4) Zu

4) Zu Güstrow ist ein, in der Burgstrasse belegenes, bequemes Wohnhaus, worinnen 4 Stuben und 6 Kammern befindlich, auch mit gute Keller, Hof- Stall- und Bodenraum versehen, entweder aus freier Hand zu verkaufen, oder zu vermieten, und kann auf Ostern a. c. bezogen werden. Wer ein solches benötiget, und Belieben dazu hat, kann sich desfalls bey dem Hofgerichts Bothmeister und Auctionario, Hrn. Kielegasten, melden.

5) Es ist in Sternberg ein Haus aus freier Hand zu verkaufen, darinnen sind 12 Zimmern, eine bequeme Speisekammer, eine grosse Küche, zwey gewölbete Keller, ein Boden über das ganze Haus mit gestrichenen Brettern, eine Wagen-Remise auf beiden Enden zugeschlossen, 5 Ställe, ein Hofraum, ein kleiner Garten mit einem Stacket, alles in vollkommenem Stande. Wer Belieben hat, dasselbige zu kaufen, wolle sich in Sternberg, bey dem Hrn. Bürgermeister Wachenhusen, melden, der dieserwegen Commißion hat.

6) Allhier in der Saltzstrasse, ist ein gut ausgebauetes Haus, worinn 4 tapezirte Zimmer, 4 Kammern und ein Keller, auf den Boden, eine kupferne Darre, auf dem Hofe, ein Wasch- und Brauhaus, wie auch eine gute Pumpe, befindlich sind, aus freier Hand zu verkaufen, welches auf Michaelis dieses Jahres bezogen werden kann. Weitere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

7) Ein im guten Stande seiendes Haus, am sogenannten alten Garten, und ein guter Garten vor dem Thor, soll aus freier Hand verkaufet werden. Die etwanigen Liebhabere, können bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

8) Ein Haus, im sogenannten Graben belegen, ist aus der Hand zu verkaufen. Der Drechsler Benecke, giebet desfalls nähere Nachricht.

9) Da die beyden Krauthoffschen Häuser, in der Schusterstrasse belegen, aus freier Hand verkauft werden sollen; so können die Liebhabere, die zum Kaufe dieser beyden Häuser resolviren möchten, bey dem Kaufmann, Hrn. Weiskopf, die näheren Conditiones erfahren.

10) Bey dem Kaufmann, Herrn Voß, alhier, ist veritabler Dünkerker und St. Omer Toback, wie auch verschiedene Gattungen Holländischer Rauchtoback, für billigen Preis zu haben.

11) Ein gewisser Jäger, welcher nahe an der Stadt Teßin wohnet, ist gewillet, eine kleine Dachshündin, welche den Fuchs ganz perfect aus der Gruben heraus beisset, imgleichen ein Netz, womit man den Fuchs lebendig vor dem Loche fänget, abzustehen. Wer hiezu Belieben träget, wolle sich bey dem dortigen Postmeister, Hrn. Hertzog, melden, welcher nähere Nachricht davon geben wird.

12) Es sind hieselbst acht, mehrentheils neue Pferderäume, mit dazu erforderlichen Krippen und Nöpen, aus freier Hand zu verkaufen, wozu allenfalls auch die Bohlen mit gelassen werden können. Wer solche käuflich zu erstehen beliebet, wolle solches der Intelligenz-Expedition anzeigen.

13) Auf den adelichen Guth Boldebuck, nahe bey Güstrow, sind gut-gebrannte Ziegelsteine, das 1000 vor 5 Rthlr. zu haben. Wer dazu Belieben hat, kann sich in Güstrow, bey die Herren, Mühlenbruch und Berms, melden.

14) Des seel. Herrn Magister Schröders Bibliothec, bestehend in Theologisch-Philosophisch- Philologisch und Historischen Büchern, nebst 80 Bänden Disputations, ist für billigen Preis zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere, können sich bey gedachten Herrn Magister Schröders Wittwe zu Sarran, in der Gegend Güstrow, melden, die Bücher besehen, und Handlung pflegen.

15) Bey dem Riemer, Elias Hinrich Cladt, in Wismar, sind 1) 2 viersitzige von Stellmacher und Schmiede-Arbeit fertige Wagen, ohne Riemer- und Mahler-Arbeit. 2) ein neuer ordinair viersitziger Wagen, mit

blauem Tuch und weissen Schnüren, vorne mit einem Bock-Kasten. 3) eine ganz neue halbe Chaise, zu 2 und 4 Personen, mit grün Lacken und grünen Schnüren. 4) eine ganz neue halbe Chaise, zu 2 und 3 Personen, grün ausgeschlagen. 5) ein zwey oder dreysitziger brauchbarer Wagen, mit gräulichem Lacken, und roth und weissen Schnüren. 6) eine gute brauchbare halbe Chaise, mit grau Lacken und weissen Schnüren. 7) ein guter Jagdwagen, mit grünem Lacken und weissen Schnüren, für billige Preise zu haben. Die etwanige Liebhabere, haben sich bey gedachtem Riemer, in Wismar, in der Lübschen Strasse zu melden.

16) In Crivitz, ist eine eichene grosse Färbermangel und Presse zu verkaufen. Der Rathsverwandte, Herr Niemeyer daselbst, giebt davon fernere Nachricht.

17) In Lübeck bey Warmünde und Beyer ist zu bekommen: frischer weisser Klever- und roth brabander Klever-Saamen um billige Preise.

18) Es ist alhier in Schwerin eine Parthey, von 100 Stein, guter einscherigter Wolle zu verkaufen. Nähere Nachricht davon, ist bey dem Herzogl. Küchenmeister, Herrn Tolle, zu haben.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Am 30sten dieses soll in Wismar, an der breiten Strassen Ecke, eine Auction von gebundenen Büchern, aus allen Wissenschaften, gehalten werden. Der Catalogus davon kann, von denen Liebhabern, aus dem hiesigen Post-Comtoir gratis abgelanget werden.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, von gutem Herkommen, und guter Aufführung, welcher Kinder in der Gottesfurcht, Lesen und Schreiben, auch auf dem Clavier informiren kann, suchet bey einem Verwalter auf dem Lande eine Condition. Solte jemand eines solchen Menschen nötig haben, derselbe kann bey dem Advocato, Herrn Behm, zu Schwerin, desfalls nähere Nachricht erhalten.

2) Ein bejahrter Theologus, der viele Jahre mit Information und Erziehung der Jugend, sich beschäftiget, auch glaubwürdige Testimonia von seinen Studiis und Conduite vorzeigen kann; suchet auf bevorstehenden Ostern, eine favorable Condition, bey einem Prediger oder Pensionario auf dem Lande. So auch jemand ihn zu Rechnungsführungen und zu Correspondencen verlanget, dienet er darinn eben so gerne. Mehrere Nachricht ist bey der Herzogl. Intelligenz-Expedition von ihm zu haben.

3) Ein junger Mensch, welcher die Kochkunst vollenkommen verstehet, und auf nächst bevorstehenden Ostern, seine jetzige Condition verlassen wird; suchet bey einer andern Herrschaft, anzukommen. Wer denselben etwa verlangen möchte, kann davon nähere Nachricht bey der Intelligenz-Expedition einziehen, woselbst der Mieth-Contract zugleich kann verabredet und geschlossen werden.

4) Ein Frauenzimmer, so gut nähen, waschen und Haar frisiren kann, die Aufwartung verstehet, und schon lange gedienet hat; verlanget als Kleinmädgen, eine gute Herrschaft. Bey der Intelligenz-Expedition, giebet man deshalb nähere Nachricht.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, suchet gegen instehenden Ostern, einen Informatorem, bey zween Söhnen und einer Tochter, von respective 13, 11 und 8 Jahren. Die hauptsächlichen Eigenschaften, so bey diesem Subjecto gesuchet werden, sind diese: daß er ein Cand. Juris, von gesetzten Jahren sey, daß er die französische Sprache verstehe, und darinn sowohl, als in allem dem, was man Belles-Lettres nennet, Unterricht geben, auch die Kinder ferner zur Musik anführen könne.

Sala-

Salarium, Gehalt und Begegnung, sind von einer solchen Beschaffenheit, daß man sie mit Recht für gut ausgeben kann. Die Intelligenz-Expedition, giebt von allen nähere Nachricht.

2) Es wird auf dem adelichen Hofe, zu Lütten Pritz, bey Sternberg, ein tüchtiger Häcker, so als Statthalter dabey ist, und den Ackerbau recht gut verstehet, Säen und Mehen kann, gesuchet, und hat ein gutes Gehalt zu gewärtigen. Wer dazu Lust hat, kann sich alldort, auf dem Hofe, mit dem forderfamsten melden, und instehenden Ostern, gleich in Diensten treten. Lütten Pritz, den 31sten Januarii 1757.

X. Vermischte Nachrichten.

1) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten Febr. a c. hat eine Diebes-Bande den Weber Claus Jochim Detmann und seinen Sohn, zu Tatzau, überfallen und gebunden, die Cossres und Laden eröfnet, und daraus folgende Sachen gestohlen, als: 1) einen Beutel mit 400 Rthlr. Neue Zwey-Drittel, 2) 1 Beutel mit 60 Rthlr. neue 4 Gr. Stücker, 3) einen Beutel mit 10 Rthlr. alte 4 Gr. Stücker und 4) einen Beutel mit 24 Rthlr. 40 ßl. Courant. Seinem Sohn gehörig: 1) 1 Beutel mit 52 Rthlr. nemlich 30 Rthlr. Neue Zwey-Drittel, ein doppeltes Markstück mit einem wilden Mann, und 3 einzelne Markstücker, mit wilden Männern, 4 Rthlr. Dänische Kronen, ein 4 Markstück, und 6 Rthlr. Französische 2 Markstücker, das übrige aber an kleinem Gelde, 2) 1 Beutel mit 10 Rthlr. alten Markstücken, 3) 1 Beutel mit 14 a 15. Rthlr. 8 und 4 ßl. Stücken, 4) einen neuen Hut, 5) eine rothe Etoffene Frauensmütze, mit silbernen Spitzen, 6) 1 Paar neue Mannsschuhe, 7) ein Paar neue Strümpfe, 8) 1 Paar schwarze gewalkte wollene Kammaschen, und 9) 1 Schlafmütze. Des Webers Detmanns Frau 1) 1 Backen-Spunt-Mütze, von Etoff mit braunem Grund und weissen Blumen, mit einer goldenen Spitze, und gelben Band eingefasset, 2) 1 Backen-Mütze, von braun seidenem Zeuge mit silbernen Spitzen und braunem Band eingefasset, 3) 1 braunen, doppelten seidenen Tuch, 4) 1 Nesseltuchenen Tuch mit E. R. gezeichnet, 1 schwarz und weiß sitzen Schürze, mit einer Kante, oben mit einer Schnere, und in der Mitten ohne Naht, 1 Paar Vorermel mit Spitzen und rothem Band, 1 Paar Bettlacken, 5 viertel breit, 15 Ellen 5 viertel breites Leinen und 1 feines Frauen-Hemd. Es werden also alle und jede resp. dienst-freundlichst ersuchet, wenn von obigen Sachen jemanden etwas zu Gesichte kommen solte, solches anzuhalten, auch so jemand von den Thätern Nachricht haben solte, der Gerichts-Obrigkeit, geneigte Anzeige davon zu machen. Schimm den 2ten Martii 1757.

Adeliches Gericht daselbst.

2) Da ein hier inhaftirt gewesener Dieb, der viele Diebstähle verübet, nachdem er die grössesten Helmschlösser zu öfnen gewust, aus dem Gefängniß entwischet und entkommen; So werden aller Orten, die respective Obrigkeiten, dienst-ergebenst ersuchet, wenn er sich in ihren Territoriis betreten lassen solte, solchen sogleich zu arretiren, und hiesigem Herzogl. Ribbenitzer Stadtgerichte die Anzeige davon zu thun, damit er zur gebührenden Strafe könne gezogen werden. Der Dieb heisset Johann Plöhn, ist mit einem alten Schwedischen Montirungsrock, blauen Camisohl, weissen Hosen und Strümpfen und breiten Schuhen entwischet, ist von untersetzter Leibesgestalt, blaß, sonst schier von Gesichte, hat hellbraune Haare, und einen blonten Bart, seines Alters einige 30 Jahr. Das hiesige Gerichte wird alle habende Unkosten gerne ersetzen, und in dergleichen Fällen alle Gegendienste zu leisten bestissen seyn. Ribbenitz den 7ten Mart. 1757.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

3) Auf dem hiesigen adelichen Hofe ist noch ein ansehnlicher Vorrath von sehr gutem Rocken, Saatgersten und Saathabern zu verkaufen. Es dienet daher solches nicht nur allen denen zur Nachricht, welche in grossen Quantitäten davon zu kaufen Lust haben, damit selbige sich daselbst anfinden, das Korn besehen, und darüber Handel pflegen mögen; sondern es wird auch besonders denjenigen Einwohnern der benachbarten Städte Schwerin, Wittenburg und Hagenau, die zu ihrer eigenen Nothdurft Korn gebrauchen, hiemit angezeiget, daß ihnen solches sowol Sack- als Scheffel-weise, nach dem jedesmaligen Preise, welchen man an andern Orten bekommen kann, jedoch für baare Bezahlung in Zw. Dr. überlassen werden soll, wenn sie sich desfalls, an dem dazu ausgesetzten Dienstage einer jeden Woche, des Morgens, alhie angeben. Auch sind an die 50 Fuder des besten Heues hieselbst zu haben, womit die Liebhaber um billigen Preis bedienet werden können. Warlitz den 23sten Febr. 1757.

4) Wenn jemand Lust hat, einige erwachsene Kinder, von honetter Familie, von 10 oder mehr Jahren, auf dem Lande in die Kost und Information zu thun, derselbe kann sich bey dem Hrn. Wettering zu Alten Carien melden. Es wird denenjenigen nicht nur ein honetter Gehalt, sondern auch getreue Information in der Latinität und Gottesfurcht versprochen.

5) Es wird allen und jeden, welche annoch Billets aus der 5ten Classe der Stettinschen Gainschen Lotterie, von dem reformirten französischen Prediger, Mr. de Convenent, zu Bützow, in Händen haben, hiemittelst zur ergebensten Nachricht bekannt gemacht, daß sie mit dem forderſamsten, und längstens à dato an bis instehenden Ostern, solche franco bey ihm einschicken mögen, um den ihnen aus dieser Classe à Looß zuerkannten Einsatz à 2 Rthlr. 24 ßl. auszahlen zu können. Da hergegen nach Verflieſſung dieser Zeit keine Zettel mehr von ihm angenommen werden. Bützow den 6ten Mart. 1757.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 9. Mart.

Bey Hrn. Rathsverw. Roggenbau sind 19 Stück Väſſer Franzbranntwein, grüne Seife in groß Band, gelbe Juchten, Hanföl und Leinsaamen, für billigen Preis zu haben. Der Hering steiget sehr im Preise.

Abgehende Schiffe: Schfr. Johannsen gedenket, am 26sten dieses, auf Danzig segelfertig zu seyn. Wer als Paſſagier mit reisen, oder Güter dahin senden will, kann sich in Zeiten melden. Schfr. Heidemann auf Bergen, und Schfr. Hans Beyen auf Lübeck.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbſe		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9. Mart. in Rostock, die Last	102	---	100	--	59	---	---	--	86	---	---	---	52	---	---	---
11 — Schwerin, Schfl.	1	10	1	4	---	36	---	---	---	44	---	---	---	28	---	26
11 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
11 — Lübeck, Schfl.	1	6	1	---	---	40	---	---	---	38	---	36	---	30	---	28
11 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
9 — Lauenburg, Sack	5	24	5	8	3	24	---	---	5	---	---	---	2	32	2	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0106
DFG

Anno 1757. 12tes Stück.

Sonnabend den 19. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, was Maassen die Post-Hörner in Unsern Landen allgemach der Gestalt gemisbrauchet werden, daß fast niemand weiter Scheu zu tragen scheinet, sich derselben nach Gefallen zu bedienen, solche Anmassung aber der wahren Absicht und Bestimmung der Post-Hörner so sehr zuwider, als für Unser Post-Regale und Unsere, Kraft desselben angeordnete Posten, denen der Gebrauch dieser Post-Hörner privativé gebühret, nachtheilig und unleidlich ist; So befehlen Wir hiemit allen in Unsern Landen Reisenden, wes Standes oder Wesens sie seyn mögen, besonders aber Unsern Bürgern und Einwohnern, welche Pferde und Vorspannung halten, hiemit höchsternstlich und wollen, daß sie sich des Gebrauchs der Post-Hörner, es sey denn, daß in Eigenschaft von Extra-Posten und Staffetten ihre Abfertigung von einem Unserer Post-Contoirs geschehen, und dieses durch die ihnen mit gegebene Stunden-Zettels erweislich wäre, gänzlich äussern, solches auch nicht anders halten sollen, so lieb ihnen ist, die Weg-

nahme des Post-Horns, und neben dem eine Strafe von zehn bis zwanzig Reichs-Thaler, wovon zwey Viertheile Unserm Post-Ærario, ein Viertheil dem Gericht, und ein Viertheil dem Denuncianten zufallen soll, zu vermeiden. Nicht weniger befehlen Wir, Kraft dieses, allen Unsern Post-Directoribus, Postmeistern und Posthaltern, sowohl nach Möglichkeit für sich selbst, als durch die Postillions auf die genaue Befolgung dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung ein wachsames Auge zu haben, und so bald eine Entgegenlebung wahrgenommen wird, solche, wo möglich, zur prompten Bestrafung in flagranti bey der nächsten Orts- oder allen Falls derjenigen Obrigkeit, worunter der Contravenient gesessen, anzeigen zu lassen, welche denn gegenwärtiger Unsrer Patent-Verordnung pünctlich nachzugehen, und dieselbe so fort zu exequiren, hiemit ernstlich angewiesen seyn soll. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung gewöhnlicher Maassen affigiren, und durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Febr. 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: Als uns der Veste und Hochgelahrte, Unser auch lieber Getreuer, Hof- und Land-Gerichts Vice-Präsident Ferdinand Albrecht Marggraff, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maassen er in dem mit dem Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern auch lieben Getreuen Hofrath und Burgermeister Conrad Justus Schöpffer, über das in Unserm Amte Güstrow belegene Guth Lüssow cum pertinentiis, errichteten und von Uns Landes- und Lehn-Herrlich confirmirten Kauf-Contract sich verbindlich gemacht, zur völligen Sicherheit des Käufers, wegen aller Lehns-Ansprache ein Proclama auszuwirken, und Uns daneben unterthänigst ersuchet hat, Wir geruheten gnädigst, an alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa An- und Zusprüche, besonders aber ein Lehn- Fidei-Commiss-Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations-Recht zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und einen Terminum ad profitendum anzuberahmen: Daß Wir demnach des Supplicantis Petito in Gnaden deferiret, mithin das gebetene Proclama hiemit erkannt, und einen Terminum ad profitendum auf den 6ten Junii des jetztlaufenden Jahres anberahmet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an vorbenanntes Lehn-Guth Lüssow cum pertinentiis ein Lehn- Fidei- Commiss- Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations-Recht, oder sonst einige Lehn-Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: Daß sie am vorbenannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte Lehn- Fidei- Commiss- Reluitions-Rechte, oder sonstige Lehn-Ansprüche gebührend unterthänigst anzeigen und bescheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludiret und ihnen ein ewiges Still-

Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 10ten Mart. 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Justitz-Canzeley ist ad instant. des von der Jahn zu Reese, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Ratzeburg und Grabow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Grabow belegene Guth Reese und dessen Pertinentien, eine Ansprache oder Schuldforderungen, es rühren solche her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns der Hauptmann Johann Georg Gottfried von der Jahn geziemend zu vernehmen gegeben: wie er obgedachtes sein Guth Reese an den Königl. Groß-Brittannischen Hofrath Cruse verkauset, in dem Kauf-Contracte aber sich verbindlich gemacht habe, zu des Käufers Sicherheit publica proclomata zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun darauf einen Terminum ad profitendum et liquidandum auf den 23sten Mart. 1757. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub poena praeclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am vorbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an das Guth Reese und dessen Pertinentien zu haben vermeinende Ansprache oder Schuld-Forderungen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 13. Decembr. 1756.

b) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist zu Güstrow, Leipzig und Hamburg affigiret:

Es hat der hiesige Kaufmann Friederich Sala, beym Fürstl. Stadtgerichte angezeiget, daß er, ohnerachtet einige seiner Creditorum die gerichtliche Versiegelung seiner Sachen erlanget, dennoch die redliche Intention hege, seinen Creditoribus, wo sie sich billig finden lassen wolten, einen Accord zu offeriren; dazu aber hauptsächlich nöthig wäre, daß alle seine Creditores per publica proclamata præclusiva ein- und vorgeladen würden, und dasselbe daneben gehorsamst ersuchet: gesamte seine Gläubiger auf der Art sub pœna perpetui silentii & præclusi, per publica proclamata, so alhier zu Güstrow, Leipzig und Hamburg affigiret, auch den Intelligenzblättern einverleibet werden möchte, einzuladen, und Terminum deshalb zu präfigiren. Wann nun seinem Gesuche gewähret, und ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 19ten April d. J. festgestellet worden; Als werden hiemit alle und jede, welche an gedachten Kaufmann Friederich Sala einige An- und Zusprache, sie rühre her

her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und eingeladen: in termino præfixo Vormittages um 9 Uhr ſich vor hieſigem Stadtgerichte einzufinden, ihre Forderungen beweißhaft und rechtserforderlich anzugeben, widrigenfals aber, daß ſie damit nicht weiter gehöret, ſondern ein für allemal gänzlich präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens abgewieſen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. So geſchehen zu Güſtrow den 28ſten Febr. 1757.

c) beym Magiſtrat zu Teterow.

1) Als der hieſige Bürger und Pfeiffenmacher David Dudenſieck, ohne Hinterlaſſung einiger Leibes-Erben, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und bey Errichtung des Inventarii ſich ergeben, daß die Schuldenlaſt den Nachlaß weit überſteiget; ſo hat man auf Geſuch der Wittwe, hiedurch alle und jede Gläubiger des David Dudenſiecks, zum erſten, andern und dritten mahle, folglich peremtorie vorladen wollen, am 29ſten Mart. h. a, Vormittages um 9 Uhr in curia zu erſcheinen, ihre Schuld-Poſte gehörig zu beſcheinigen, und in Entſtehung gütlichen Auskommens, rechtlichen Beſcheides zu gewärtigen. Hiernächſt werden zugleich die etwanigen Erben des genannten Defuncti, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, vorgeladen, am vorbemerkten Tage zu erſcheinen, und ihre etwanige Befugniſſe wahrzunehmen. Teterow den 20. Jan. 175.7

III. Urtheile und Abſchiede.

a) bey Herzogl. Juſtitz-Canzeley zu Schwerin.

Bey hieſiger Herzogl. Juſtitz-Canzeley ſind im Monate November und December folgende Urtheile und Abſcheide publiciret, auch nachſtehende Informatoria gegeben.

Den 2ten Novembr. Abſchied, in cauſa des Penſionarii Dargen zu Lübz, contra den Landrath von Barner zu Bülow, in puncto prätendirter Ueberſaat cum annexis.

Abſchied, in cauſa des General-Majors von Pleſſen, contra des wayl. Amtmanns Müllers Erben, in puncto hinc inde gemachter Forderungen aus einem Holz-Contract, modo probationis.

Den 4. Abſchied, in cauſa Ehrn Paſtoris Frahm zu Lübtheen, nomine dortiger Kirche, contra den Vormund der Pleß-Bandeckowſcher Kinder, in puncto reſtirender Prieſter- und Küſter-Gebühren.

Deſertions-Urthel, in Sachen der Anna Suſanna Jungblut, gebohrne Möllern, contra ihren entwichenen Ehemann, den Schäfer Johann Peter Jungblut.

Abſchied, in cauſa Ehrn Paſtoris Frahm zu Lübtheen, nomine dortiger Kirche, contra des ſeel. Poſtmeiſter Schulzen nachgebliebene Wittwe und Erben, in puncto ſpolii, debiti & reliquorum &c.

Den 5. Abſchied, in cauſa Anna Maria Sophia Vierow, verehligte Buhſen, contra den Bürger und Seiler Gabriel Hinrich Metzmann, auch den Bürger und Brauer Vierow, in puncto ſatisfactionis ob violata ſponſalia.

Den 6. Abſchied, in cauſa des Gewürzhändlers Ausborn hieſelbſt, wider den Becker Luger, in puncto emtionis venditionis, modo appellationis.

Den 10. Abſchied, in cauſa des Pächters Malchow, contra Burgermeiſter und Rath zu Gadebuſch, in puncto prätendirten Rückſtandes von Penſionsgeldern.

Den 11. Abſchied, in cauſa des Hofraths Fiſcher, contra den Steuer-Einnehmer Freyer, in puncto reſtirenden Honorarii.

Abſchied, in cauſa Ehrn Paſtoris Paſchen zu Sulſtorf, contra den Erbmüller Möller zu Crack, in puncto prätendirter Metzen-Freyheit.

Den

Den 12. Abschied, in causa des Bürgers Christoph Lüders zu Grabow, der Anna Maria Schulzen und Catharina Margaretha Roggmanns, in puncto sponsaliorum.

Den 13. Præclusiv-Abschied, wegen des von dem Tischler Clasen an den Oberjäger Wulf verkauften, alhier auf dem grossen Mohr, am sogenannten Tappenhagen belegenen Wohnhauses.

Den 15. Abschied, in causa Lembken Erben, contra Gebrüdere Dänecken, in puncto debiti, modo probationis.

Abschied, in causa des Hof-Conditoris Böhm, contra den Böttcher Brandt, in puncto eines streitigen Wasserlaufs, modo R. J. J.

Den 24. Abschied, in causa Ehrn Pastoris Gardelin zu Crammon, contra Anna Sophia Schnapauffen, in puncto sponsaliorum.

Den 27. Abschied, in causa des Kaufmanns Gabke, contra den Zeugmeister Moost, in pnncto debiti.

Den 30. Abschied, in causa Amtmanns Zickermann, contra den Pensionarium Kümpker, in puncto injuriarum & resp. damni dati.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Da die Krnglage zu Gutow, Amtes Güstrow, von einstehenden Johannis an, unter gewissen Bedingungen, ferner auf anderweitige Jahre lang, verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf den 2ten April d. J. anberahmet worden ist; so können diejenigen, welche hierauf zu bieten gesonnen sind, genannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte erscheinen, Both und Gegenboth thun, und darnach die schließliche Handlung erwarten. Signatum Güstrow den 28sten Febr. 1757.

2) Es ist zur anderweitigen Verpachtung der Kruglage in Cavelstorf, Amtes Güstrow, Terminus auf den 2ten April d. J. berahmet worden. Diejenigen also, welche solche von nächstkommenden Johannis an, auf fernere gewisse Jahre zu erstehrn, Belieben hegen, können sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte einfinden, und nach gethanem Both und Gegenboth gewartigen, daß dem Meistbietenden die Pachtung zugeschlagen werden solle. Signatum Güstrow den 28sten Febr. 1757.

3) Als man gesonnen, die hiesige Stadt-Schäferey gegen bevorstehenden Trinitatis an den Meistbietenden öffentlich zu verpachten, und des Endes der 22ste Mart. a. c. nemlich der Dienstag nach dem Sonntag Lätare pro termino ad licitandum anberahmet worden; So wird solches Männiglich hiedurch kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhanse einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti sothane Pachtung öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin den 4ten Januar. 1757.

Burgermeister und Rath hieselbst.

V. Was zu vermieten.

1) Die Wohnung in dem hiesigen Herzogl. so genannten Füllenstalle, soll am 2ten April d. J. von nächstkommenden Johannis an, ferner auf gewisse Jahre vermietet werden. Diejenigen, welche hierzu Belieben finden, können sich also gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Amtsgerichte gestellen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Wohnung ferner mietsweise überlassen werden solle. Signatum Güstrow den 28sten Febr. 1757.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

1) Es sind der seel. Wittwe Stollen Erben zu ihrer desto bequemern Auseinandersetzung gesonnen, folgende liegende Grundstücke: 1) eine Scheune vorm Hageboickschen Thor, wobey ein Garten. 2) Ein Garten vor dem Hageboickschen Thor in der so genannten Prahmstrasse zwischen die Bürger Wehnken Stadt- und Sommerfeld Feldwerts belegen. 3) Ein Garten vor dem Hageboickschen Thor gerade über den Stadtgraben zwischen die Bürger Bätken sen. Stadt- und Meinken sen. Feldwerts belegen. 4) Eine Wiese und ein Stück Acker von 5 und ein halben Schfl. Aussaat zwischen den Bürger Bätken sen. und den Kleinschmidt Schmidt Feldwerts belegen. 5) 3 Morgen Acker bey den Bülowschen Tannen zwischen Frau Wittwe Breslachen und den Bürger Lehsten Stadt- und Wittwe Bittorf und Kegel Feldwerts belegen. 6) Eine Wiese am langen Damm, wobey 1 Morgen Acker anstößt. Die Wiese lieget zwischen den Oeconomie Acker, Stadt- und den Ackersmann Martens Feldwerts. Der Acker ist zwischen den Verwalter Otto Stadt- und des Arbeitsmann Haasen Wittwe Feldwerts belegen, öffentlich zu Rahthause an den Meistbietenden zu verkaufen; da dann E. E. Rath zu sothanem Endzweck den 30. dieses Monaths Martii, als am Mittwochen nach Sonntag Judica angesetzet hat. Es können demnach die Licitantes sich besagten Tages um 11 Uhr zu Rahthause anfinden, Both und Gegenboth thun, und hiernächst gewärtigen, daß ihnen obspecificirte liegende Grundstücke entweder einzelu oder insgesamt für den höchsten Both gerichtlich zu erb- und eigen zugeschlagen werden sollen. Wann auch wieder Vermuthen einige Ereditores sich finden sollten, welche an diese Grundstücke oder auch an dem vormahligen Stollischen nunmehro Lembkischen, am Markte belegenem Wohnhause einige Prätension und Foderung zu haben vermeinten; so werden von E. E. Rath dieselben auf den 29. April a. c. hiedurch öffentlich und zwar peremtorie citiret und geladen: sich alsdann zu Rahthause persönlich oder durch genugsame Vollmacht anzugeben, ihre Credita und sonstige Foderungen rechtsüblich zu justificiren, und intuitu ihrer Befriedigung Bescheides zu gewarten, mit dieser commination: daß denenjenigen, welche am bemerkten 29. April a. c. sich mit ihren Prätensionen zu melden verabsäumen würden, ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Ansprüchen an die Stollische liegende Gründe und nunmehrigen Lembkischen Hause gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Sign. Güstrow den 14. Martii 1757.

2) Als nach dem Hintritt unsers Bürgers und Zimmermeisters, Wolfgang Michelsen, zu Tilgung dessen Schulden und zur Sicherheit desselben unmündigen Kinder, von uns und den constituirten Vormündern beliebet worden, dessen erstlich neuerbauetes wohl aptirtes Haus, mit denen dazu gehörigen vollen Wiesen, Stall und Hinterhaus, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und den terminum licitationis, auf den 22sten folgenden Monats-Martii anzusetzen: So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können alle, so dieses Haus cum pertinentiis zu erstehen belieben, sich erwehnten Tages Morgens um 9 Uhr, in des Herrn Bürgermeister Engels Hause einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß solches Haus cum pertinentiis, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung, oder sichere Caution, über die Helfte des Kaufschillings, zugeschlagen werde. Decretum Neustadt, den 25 Febr. 1757.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Zur

3) Zur Nachricht wird gemeldet, daß am 29sten dieses Monats, zu Alten Crenzlin allerhand Hornvieh, als Ochsen und Kühe, Stiere und Starken, auch Pferde, Schaafe und Schweine, imgleichen verschiedenes Acker- und Hausgeräthe, Wagen, Pflüge, Sielenzeug, Betten, Kupfer- und Zinnen-Zeug ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden solle verkauft werden. Wer dazu Belieben hat, kann sich am gesetzten Tage, in des Heidereuters Streiten Wittwe Hause einfinden. Alten Crenzlin den 12ten Martii 1757.

4) Es soll am 26sten dieses in dem Kruge zu Vietegest, allerhand Hausgeräth, imgleichen etliche Kühe, auch junges Rindvieh und Pferde, auch Fischergeräthe verschiedener Gattung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wer dazu Belieben hat, kann sich also am obbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, daselbst einfinden. Vietegest den 15ten Mart. 1757.

5) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung alhier, ist zu haben: 1) Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 4to à 2 ßl. 2) Großväterliche Erinnerungen über das Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 4to à 4 ßl. 3) Schreiben eines Wienerischgesinneten an seinen Freund zu Maynz, über die deutlichere und ausführlichere Auslegung des Pro Memoria des Herrn von Hellen, und über den Widerruf dieser Erklärung. Aus dem Französischen. 4to à 2 ßl. 4) Die gerechte Sache Churſachsens. 4to à 3 ßl. 5) Beantwortung der Sächsischen Schrift, welche unter dem Titul: Die gerechte Sache Churſachsens, neulich im Drucke erschienen, Berlin 1757. 4to à 4 ßl.

Ferner ist zu haben: Instruction pour un jeune Seigneur, oder Lehren für eine junge Standesperson, französisch und teutsch, 4to à 24 ßl.

VII. Was gestohlen.

1) Unter den, im 9ten Stück dieser Blätter, pag. 78. angezeigten, dem Herrn Küsler, zu Güstrow, gestohlnen Sachen, sind noch folgende kennbare Stücke begriffen, als: 2 Bücher Joh. Friedr. Werners rechter und untrüglicher Himmelsweg, in weiß Prgbd. mit rothem Schnitt, ein Mecklenb. Gesangbuch, in schwarzen Band, und vergoldeten Schnitt, mit Silber beschlagen; ein blau dammasten Taufzeug, mit Ermel, mit Silber besetzet; ein neu roht doppelt seidener Tuch, mit einer schmalen blau und weissen Kante umher; eine weiß kepern gestickte Mannsmütze, mit Spitzen frisiret und mit einer blauen Schleufe; eine weiß kannefassene Pudermäntel, umher mit einer weiß gestickten Kante; ein grün taften, mit Gold, Silber und Seide gestickter, Arbeits-Beutel, mit einem laquirt blechernen Boden; eine grüne und eine schwarze Frisirung, auf Kleider, von ausgehackten Taft; schwarz seidene Manns-Strümpfe; viel schmelzene Halsbänder; ein gelb drogettener Brustlatz, mit fein französisches Silber besetzet, und noch verschiedene Brustlatze und Blumenwerk.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es sind vor einigen Tagen zweene Jungens, welche wegen verübter Dieberey allhie in Verhaft gerathen, aus der hiesigen Pfortstube gebrochen. Der eine heisset; Ernst Franz Herrmann Bossau, aus dem Amt Lübz gebürtig 15 Jahr alt, ist klein von Statur, und von bräunlichten Haaren; blauen diebisch-aussehenden Augen; hat ein blasses, und etwas Pockengrübigtes Gesicht, ein blau Kamisohl, leinen Kittel, leine Beinkleider und blaue Strümpfe. Der andere heisset Johann Jochim Knuth, 14 Jahr alt, aus Plauerhagen im Amt Plau gebürtig, hat schlechte gelblichte Haare, und blasses rundes geschwulstmäßiges Gesicht, und träget einen zerrissenen

nen grauen Rock. Es wird dahero eines jeden Orts Obrigkeit hiedurch dienst-freundlich ersuchet, wenn diese Jungen irgendwo betroffen werden mögten, selbige arretiren, und in sichere Verwahrung bringen zu lassen, hernechst aber dem hiesigen Herzogl. Amte geneigte Nachricht davon zu geben; da dann die Inquisiten sogleich abgeholet, alle Kosten erstattet und in gleichen Fällen auf Verlangen wiederum gefällige Dienste erwiesen werden sollen. Lübz den 8. Mart. 1757.

Herzogliches Amt hieselbst.

2) Als unser Herr Principal, uns specialiter anbefohlen, den zu Wedendorf und Rüting diesjährig zu entbehrenden Vorrath von Waitzen und Gersten, nach jedesmahl seyenden Preisen, wovor man es anderer Orten absetzen kann, gegen baare Bezahlung, Drömmt- Sack- und Scheffel-weise, an diejenige, aus den benachbarten Städten, Schwerin, Gadebusch, Rehna und Grevismühlen, welche es zum eigenen Unterhalt gebrauchen, zu verkaufen. Und da zu diesem wöchentlichen Verkauf zu Rüting der Dienstag, und zu Wedendorf der Donnerstag vestgesetzet worden; Als können diejenigen, aus besagter Nachbarschaft, welche von gedachtem Korn etwas bedürfen, sich an den bestimmten Tagen, des Morgens frühe, daselbst melden. Wedendorf und Rüting den 25. Febr. 1757.

3) Wann der Chirurgus Zander zu Dobbertin, nachdem die Proclamata bereits erkannt gewesen, sich wieder angefunden und angezeiget, daß er nach seiner Heymath ausserhalb Landes verreiset gewesen, und um einen Salvum conductum angesuchet, selbigen auch erhalten: so geschicht hiemit diese Anzeige Gerichtswegen, und daß nur aus Vergessenheit die Edictal-Citation nachhin den Proclamatibus angehänget worden, weil sie vor Gebung des Salvi conducti zur Herzogl. Intelligenz-Expedition eingesandt worden, damit der Chirurgus Zander nicht glaube es sey die Clausul der Edictal-Citation nach allschon ertheilten Salvo conducto absichtlich mit eingerücket. Signatum Lübz den 1ten Martii 1757.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 16. Marr.

Bey Hrn. v. der Masch, ist neuer Sommer-Hering, eine Parthey Kümmel, und Läng- und Brachsen-Dorsch. Bey Hrn. Geismar, ungelöschter Kalk, die Tonne zu 1 Rthlr. 16 ßl. gute Bretter, Hanföl und Lichttalg. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill, neuer Leinsaamen, in groß Band, Englisch Mollenbley, allerhand Gattungen Eisen, reines Lichttalg, Hanföl, rein- und halbreiner Hanf, rußische Lichte, grüne Seife und Steinkohlen.

Abgehende Schiffe: Schfr. Jochim Jenzen auf Petersburg, und suchet dahin Fracht. Wer also selbst mit zu reisen, oder etwas dahin zu senden gedenket, wolle sich bey selbigen angeben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer bunter Erbsen		Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 16. Mart. in Rostock, die Last	100	---	97	---	59	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
18 — Schwerin, Schff.	1	10	1	4	---	36	---	---	---	44	---	---	---	28	---	26
18 — Wismar, Schff.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
18 — Lübeck, Schff.	1	6	1	---	---	38	---	---	---	40	---	32	---	30	---	28
18 — Grabow, gr. Schff.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
16 — Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0114
DFG

Anno 1757. 13tes Stück.

Sonnabend den 26. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama praeclusivum ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Leipzig, Wismar und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich, dem daran gelegen zu vernehmen, was maassen Unser Hof- und Landgerichts Vice-Präsident Marggraf hieselbst unterthänigst angezeiget, wie er in dem mit Unserm Hofrath und Bürgermeister Schöpfer zu Güstrow, wegen das ihm zu Lehn verliehene und von denen Erben des wailand Geheimten Cammerraths von Walters bis daher Pfandsweise besessene Guth Lüssow errichteten Kaufcontract, zur Sicherheit des ermeldeten Käufers, publica proclamata praeclusiva in Unterthänigkeit zu bewirken sich verbindlich gemacht, und solchem Versprechen zu genügen Uns darum gehorsamst zu bitten, keinen Umgang nehmen können. Da Wir nun aus bewegenden Ursachen solchem Suchen staat gegeben, mithin ad profitendum & liquidandum den 7. Jun. d. J. angesetzet; so laden Wir hiemittelst alle und jede, welche an obgenanntes in Unserm Amte Güstrow belegene Guth Lüssow mit

Zubehör aus einer Schuld oder Pfandverschreibung auch sonsten aus irgend einem andern Grunde einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, gnädigstes Ernstes peremtorie und sub poena praeclusi ac perpetui silentii, erwehnten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und mit in Händen habenden Originalurkunden solche ihre prätensiones zu bewarheiten, im andern Falle aber haben sie gewiß zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludiret und auf stets abgewiesen seyn sollen. Gegeben Güstrow den 3. Mart. 1757.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama auf demüthigster Bitte der verwittweten von Lehsten aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglich zu wissen, was Gestalt Uns die verwittwete Helena Catharina von Lehsten gegenwärtig zu Rostock, mittelst eines ad acta übergebenen Memorials demüthigst angezeiget, wie der Obrist von Zoben, als welcher von der Supplicantin das Guth Lunow ehedessen gekaufet, seinen so vielfältigen Erbietungen und Versprechen, im abgewichenen Termino Anthonii alles in Richtigkeit zu bringen, dennoch in geringstem nicht nachgekommen, daher sie dann von denen Creditoribus, welche nun in so langer Zeit ihre Zinsen von denen in dem Guthe Lunow radicirten Capitalien, nicht erhalten, äusserst angefochten würde; und anbey submissest gebeten, Wir geruheten gnädigst zu verordnen, daß das Guth Lunow cum pertinentiis an den Meistbietenden, periculo gedachten Obristen von Zoben, gerichtlich verkaufet, auch zur Sicherheit des Käufers öffentliche Proclamata an alle diejenigen so ex quocunque capite an das Guth Lunow einige Ansprache haben, erkannt werden mögen. Wann Wir nun der Supplicantin Suchen durchgehends gnädigst deferiret, und so wohl zum Verkauf des Guths Lunow cum pertinentiis, als auch ad liquidandum den 13. May a. c. hiemit pro termino anberaumet haben, so heischen und laden Wir alle und jede, welche beregtes Guth Lunow cum pertinentiis zu erhandeln Belieben, imgleichen diejenigen Creditores, welche an oftgedachtes Guth Lunow und dessen Zubehör ex jure hypothecae oder sonst eine gegründete Ansprache haben mögten, sie rühren auch her woher sie immer wollen, und zwar sub poena praeclusi, daß sie Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof und Landgericht erscheinen, und respective wegen der vorzunehmenden Subhastation und ad protocollum geschehenen Liquidation, Bescheides gewärtigen. Gegeben Güstrow den 11. Febr. 1757.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Cammer-Secretarii Manken folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, auf der Neustadt hieselbst, in der so genannten Fischer Strasse, zwischen Unsers Cammer-Secretarii Manken und Unsers Registratoris Faul Häusern belegene, von dem wayl. Land-Caßier Segnitz und nach dessen Ableben von seiner Wittwe besessene und von vorgedachten Unsern Cammer-Secretario Manken den 21. Junii 1755. erkaufte Haus, nebst dazu gehörigen Hof, Stall, Garten, Wiese, auch allen darauf haftenden Gerechtigkeiten und allen Zubehör, bis

bis ans Wasser, nichtes davon ausbeschieden, so wie solches alles in Anno 1755 den 21. Junii in seinen Gränzen und Scheiden befindlich gewesen, bis den 21. Junii Anno 1755 inclusive ex quocunque capite vel ex quacunque causa An- und Zusprache, auch Forderungen gehabt und gehabt zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorerwehnten Käuffers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29. Mart. a. f. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, euer an erwehntes Haus nebst vorbemerkten Pertinentien bis den 21. Junii 1755 inclusive gehabte An- und Zusprache auch Forderungen und welche bis dahin gehabt zu haben ihr vermeinet, profitiren und liquidiren, und solche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originalibus oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und verificiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten, solches alles auch sub praejudicio, daß der oder diejenige, welche diesen Termin, ohne vorberührter maassen sich zu melden ablaufen lassen, nach dessen Ablauf ihrer vorberegten An- und Zusprüche auch Forderungen halber, welche sie ex quocunque titulo & capite, vel ex quacunque causa vor mentionirter maassen gehabt, und gehabt zu haben vermeinen, ganz nicht weiter gehöret, sondern sub impositione perpetui silentii auf ewig damit abgewiesen und ausgeschlossen werden sollen, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 17. Dec. 1756.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Von Herzol. Justiz-Canzeley zu Rostock ist ad instantiam des Major von Viereck auf Cobrow, nachfolgendes Proclama praeclusivum erkannt und verfüget, daß selbiges daselbst sowohl, als in Lübeck und Wismar, affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem bey Unserer Stadt Laage situirten Alladialguth Cobrow, cum pertinentiis, einige Ansprache ex jure hypothecæ, oder sonst ex quocunque capite formiren könnten, hiedurch in Gnaden an: Nachdem Uns der Major von Viereck unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er ebenbenanntes Guth Cobrow mit allen dazu gehörigen Grundstücken an den Hauptmann von Engel verkauft, mit unterthänigter Bitte, Wir geruheten öffentliche Proclamata an diejenige, welche auf vorbeschriebenes Allodialguth und dessen Pertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi zu erkennen, und selbige peremtorie dahin vorzuladen, daß sie ihre Forderungen profitiren und verificiren sollen; Daß Wir dannenhero seinem Petito gnädigst deferiret, mithin zum vorbenannten Endzweck einen Terminum auf den 3ten Junii a. c. berahmet, und gegenwärtige Ladung ad profitendum & liquidandum erlassen haben. Citiren euch demnach samt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit eurer Forderung an oft mentionirtes Allodialguth Cobrow und damit combinirten Ländereyen, nicht weiter gehöret, sondern präcludirt zu werden, ernstlich, und wollen, daß am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf

hiesiger Herzoglichen Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per Procuratorem, unausbleiblich erscheinet, eure Ansprüche und Befugnisse mit in Händen habenden Urkunden in originali, oder copia vestita, bescheiniget und liquidiret, darauf aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 4ten Febr. 1757.

d) bey Königl. Oldenburgischer Regierungs-Canzeley.

1) Aus der Königl. Oldenburgischen Regierungs-Canzeley ist folgendes Proclama erlassen, daselbst, zu Hamburg, und allhie zu Schwerin affigiret.

Friederich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Demnach Uns der Fürstlich-Mecklenb. Actuarius Fabricius zu Güstrow, mandatario nomine von wayland Agneten Büssingen, verehelichten Efflandten, nachgelassenen Kindes-Kindern, supplicando allerunterthänigst vorgetragen, was Gestalt wayland General-Superintendentin Büssings, denen gesammten von wayland ihres Ehemannes Schwester, Agnete Büssingen, verehelichten Efflandten, abstammenden Kindes-Kindern, ein Legatum von 3500 Rthlr. hinterlassen; und dann Behuf derer daran Anspruch habenden Collegatarien, um Ertheilung eines gewöhnlichen Proclamatis geziemend gebeten, Wir auch des Supplicanten Gesuch allergnädigst deferiret haben; Als werden alle und jede, welche als Kindes-Kinder, wayland Agneten Efflandten, gebohrne Büßingen, oder auch ex jure repræsentationis, an dem, denen besagten Kindes-Kindern, in der wayland General-Superintendentin Büßingen Testament, ausgesetztem Legato, Theil zu haben vermeinen, in so ferne sie sich nicht schon bey Unserm Justizrath Wardenburg, als Executore testamenti, oder aber bey dem Mecklenburg-Güstrowischen Actuario Fabricius gemeldet haben, hiemit peremtorie verabladet, ihre daran habende Rechte und Forderungen, ex quocunque capite vel causa, sie herrühren mögen, gegen den 6ten April 1757. vor Unserer Oldenburgischen Regierungs-Canzeley, gebührend anzugeben und zu bescheinigen; Widrigen Falls sie zu gewärtigen haben, daß dieses Legati halber, denen Rechten und Verordnungen gemäß, verfahren werden solle. Gegeben in Unserer Stadt Oldenburg unter Unserm Königl. Innsiegel den 23sten Novembr. 1756.

e) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Wenn auf Herzogl. Cammer gnädigsten Befehl und Einwilligung, der bisherige Schulze Both zu Buchholz, seines Gehöftes entsetzet, und bey darauf vorgenommener Inventur und Separation der Hofwehre sich ergeben, daß derselbe hin und wieder verschiedentliche und sein Vermögen übersteigende Schulden gemachet; so werden alle diejenigen, welche an den gedachten vormaligen Schulzen Claus Both zu Buchholz und dessen weniges Vermögen, nach separirter Hofwehre, einige Ansprache und Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie und sub pœna præclusi citiret und vorgeladen, daß sie am 31sten Mart. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgericht zu Schwaan erscheinen, ihre etwanige Forderungen profitiren und Rechtens bescheinigen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern in dem demnächst zu publicirenden Abscheide präcludiret werden sollen. Wobey denenjenigen, welche in dieser geringen Concurs-

cursſache ihre vermeintliche Erſtigkeiten und Vorzugsrechte zu deduciren gemeinet, ſub pœna præ- & concluſi zugleich aufgegeben wird, ſolche ihre Deduction binnen 3 Wochen nach vorgeweſenen Liquidations-Termin ad acta zu übergeben. Schwaan den 28ſten Febr. 1757.

f) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Beym Magiſtrat zu Schwerin iſt folgendes Proclama ad affigendum & publicandum eingeſchickt worden:

Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Geheimer Conferenzrath, Canzler in dem Herzogthum Holſtein und Amtmann zu Steinburg, Ich Chriſtoph Ernſt von Beulwitz, Ritter ꝛc. Füge hiemit zu wiſſen, daß ein Ausländer, Nahmens Michel Brandt, ſo aus dem Mecklenburgiſchen gebürtig ſeyn ſoll, und ein Oſtindienfahrer geweſen, in dem Kirchſpiel Neuenbroock hieſigen Amts Steinburg, vor einigen Wochen, in einem unverheyratheten Stande verſtorben, und vermöge eines in ſeiner Verlaſſenſchaft vorgefundenen Teſtamenti, den Eingeſeſſenen Marx Rave, zu gedachten Neuenbroock, zu ſeinem Univerſalerben eingeſetzet hat. Ob nun zwar an gedachtem Teſtament kein ſichtbarer Fehler zu bemerken; So wird gleichwol dieſer Sterbfall hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, ſo des Michel Brandts nächſte Erben ab inteſtato ſeyn, und ſich in ſolcher Qualität zu legitimiren vermeinen möchten, ſich binnen 12 Wochen à dato publicationis dieſes, in des Königl. Kirchſpielvoigts Rugmanns zu Neuenbroock Behauſung einfinden, das obberührte Teſtamentum beläuchtigen, und ihre Entſchlieſſung deſſenthalb nehmen können; Allermaaſſen nach Ablauf ſolcher 12 Wochen dem vorgedachten Marx Rave der Nachlaß des Defuncti, fals keine rechtliche Wiederſprache angebracht wird, in Kraft ermeldeten Teſtaments erb- und eigenthümlich übertragen werden ſoll. Wornach ſich die, denen daran gelegen, zu achten haben. Gegeben Itzehoe den 17ten Mart. 1757.

C. E. v. Beulwitz.

g) beym Schelfgericht zu Schwerin.

1) Wenn der hieſige Bürger und Schneider Chriſtian Samuel Meyer dem verordneten Herzogl. Neuſtädtſchen Gerichte geziemend angezeiget, welchergeſtalt er ſein auf der Neuſtadt hieſelbſt, in der Apothecker-Straſſe, zwiſchen des Schneider Ehlerſen und des Zunft-Boten Meſchen belegenes Wohnhaus, nebſt Hof- Stall- und Garten-Platz mit allen Gerechtſamen, aus freyer Hand an den hieſigen Bürger und Becker Bäckler erb- und eigenthümlich verkaufet, zur Sicherheit des Käufers aber ſich anheiſchig gemachet, publica proclamata zu extrahiren und in dreyer Herren Landen affigiren zu laſſen; mithin gehorſamſt gebeten, wir wollten geneigen, ſolche Proclamata zu erkennen, und ſowohl zu Lübeck, Wismar und hieſelbſt affigiren und denen hieſigen Intelligenzblättern inſeriren zu laſſen. Und denn das verordnete Herzogl. Gericht der Neuſtadt, ſolchen des Supplicantis Geſuch deferiret, mithin den 2ten April a. c. pro termino ad profitendum & liquidandum anberahmet; Als werden alle und jede, welche an mehrgedachtes, nunmehro von dem Becker Bäckler erhandelte Meyerſche Haus cum pertinentiis einige An- und Zuſprache haben, oder zu haben vermeinen, ſie rühren her, wo ſie auch nur immer wollen, ſub pœna præ- & concluſi hiedurch citiret und vorgeladen, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, vor hieſiger Gerichtsſtube uncußbleiblich zu erſcheinen, um ihre an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis habende An- und Zuſprüche gehörig zu profitiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß ſie im Auſſenbleibungs-Fall, mit ihren An- und Zuſprüchen präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferleget

werde. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 20sten Januar. 1757.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Beysitzere.

b) beym Magistrat zu Plau.

1) Wann des hiesigen Bürgers und Schusters Hans Ribken weniges Vermögen, bestehend in einer vollen wüsten Hausstelle, einen kleinen Garten, und ein Schmasgen frey Acker, zur Befriedigung der bereits ad acta bekannten Creditorum bey weiten nicht hinreichend ist, und man nicht ohne Grund befürchtet, daß mehrere zur Zeit noch unbekannte an diesem Debitore gleichmäßige Anforderung haben; so werden gesamte des Hans Ribken Creditores hiedurch ex officio zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 30. Aprilis a. c. Morgens um 8 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte erscheinen, ihre Foderungen gehörig liquidiren, mit denen in Händen habenden Originalurkunden verificiren, und alsdann weiteren Bescheides gewärtigen: Sie thun nun solches, oder nicht, soll dennoch in der Sache reiflich verfahren, und die sich nicht meldende Glaubiger gänzlich präcludiret und ausgeschlossen werden. Und da auch an eben diesem Tage des Debitoris am Markt belegene wüste Hausstelle, zusamt denen dazu gehörigen Hausäckern, imgleichen der Garten, und das Stück frey Acker sub hasta verkauffet werden soll, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich angezeiget, und können diejenigen, so hievon etwas zu erhandeln Belieben, sich als dann nur in der Gerichtsstube anfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst erwarten, daß diese Grundstücke dem Meistbietenden, für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Plau den 14. Martii 1757.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, Christina Louisa Schmidten verehelichte Krebsen, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns dein Ehemann, der Compagnie-Feldscherer Carl Ludewig Krebs, unterthänigst klagend an- und fürgebracht, daß du seit vier Jahren ihn böslich verlassen, derselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, wohin du dich gewandt, oder an welchem Orte du dich jetzo aufhaltest, mit angefügter Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, gewöhnliche Edictales zu erlassen. Wann nun seinem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Christina Louisa Schmidten, verehelichte Krebsen, Kraft dieses, zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, daß am 30sten Martii des mit Gott kommenden 1757sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzoglichen Consistorio, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden darauf Verordnung gewärtigest, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf des Klägers ferneres unterthänigstes Nachsuchen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam, wieder dich, erkannt werden solle, was Rechtens. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 3. December. 1756.

b) beym

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Wann dem, zu Freyenholz in hiesigen Amte gewohnten Freymann Christian Oldach bey seinem Wegziehen vor etwann anderthalb Jahr einige Meubles, Schulden halber sub arresto zurück behalten worden; Dieser Christian Oldach, sich nun nachher nicht wieder gemeldet, und man von seinen jetzigen Aufenthalt nichts in Erfahrung bringen können; So wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, am 14 May, a. c. des Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht zu erscheinen, seine Creditores nach zugelegter Liquidation zu befriedigen, und das Seinige dagegen wieder zurück zu nehmen; im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß die angebliche Schulden für liquide erkannt, und aus dem, für seine Meubles, beym öffentlichen Verkauf gelöseten Gelde, berichtiget, und er fernerhin mit seiner etwann dagegen habenden Nothdurft nicht gehöret werden soll. Decretum Ribnitz den 19. Febr. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 12ten Stück.

Den 1sten Decembr. Abschied, in causa Trine Dorotheae Hennings, contra den Knecht Roock, in puncto sponsaliorum.

Abschied, in causa des Pensionarii Rümker zu Ravensberg, contra den Holländer Stavenhagen, in puncto locati conducti cum annexis.

Den 2. Urthel, in causa des Rathsverwandten und Weinschenk Albinus zu Wittenburg, contra Glosemeyers Wittwe daselbst, in puncto debiti.

Urthel, in causa Russowen Wittwe zu Wittenburg, contra Glosemeyers Wittwe daselbst, in puncto debiti.

Urthel, in causa des Brandtweinbrenners Krull zu Wittenburg, contra Glosemeyers Wittwe daselbst, in puncto debiti.

Abscheid, in causa des Doctoris Ackermann, als Communis Mandatarii von Viereggе-Zapkendorfscher Creditorum, contra die Curatores der Gebrüdere von Buchen, in puncto liquidationis.

Den 3. Abschied, in causa Burgermeister und Rath zu Boitzenburg, Klägere modo Imploraten, contra die Ehrn Prediger, Kirchenrath Koch und Præpositum Schultz daselbst, Beklagten, modo Imploranten, in puncto exactionis unmäßiger Priestergebühren und anderer Beschwerden.

Abschied, in causa der Beamten zu Boitzenburg, Klägere, contra Burgermeister und Rath daselbst, Beklagte, in puncto eines neuerlich in dem Mühlenstrohm gesetzten Brettes, und wider den Gebrauch eröfneten Noth-Siels, modo damni & expensarum.

Abschied, in causa des Bürgers Albrecht zu Boitzenburg, Klägers, contra den Gerichtsverwalter Bruhn daselbst, in puncto verweigerter Ablegung der Rechnung & debiti.

Den 6. Abschied, in causa des Doctoris Bouchholtz, als Vormundes der Böthefürschen Kinder, contra den Bothenmeister Cramer, in puncto declarationis sententiæ.

Abschied, in causa des Pensionarii Götting, contra den Major von Plessen zu Gressow, in puncto protractæ justitiæ.

Abschied, in causa Procuratoris Cameræ, contra den Hauptmann von Schurtz auf Gädebehn, modo dessen Erben, in puncto turbatæ possessionis.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung des privativen Lumpensammlens in den Amte Schwerin anderweitiger Terminus auf den 29ten künftigen Monats Aprilis anberahmet. Es können also die etwanigen Licitanten sich dieses Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer

mer hieselbst einfinden, und gewarten, daß nach Both und Gegenboth dem Meistbietenden die Concession auf einige Jahre ertheilet werde. Schwerin, den 16. Martii 1757.

2) Da die Krnglage zu Gutow, Amtes Güstrow, von einstehenden Johannis an, unter gewissen Bedingungen, ferner auf anderweitige Jahre lang, verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf den 2ten April d. J. anberahmet worden ist; so können diejenigen, welche hierauf zu bieten gesonnen sind, genannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte erscheinen, Both und Gegenboth thun, und darnach die schließliche Handlung erwarten. Signatum Güstrow den 28sten Febr. 1757.

3) Es ist zur anderweitigen Verpachtung der Kruglage in Cavelstorf, Amtes Güstrow, Terminus auf den 2ten April d. J. berahmet worden. Diejenigen also, welche solche von nächstkommenden Johannis an, auf fernere gewisse Jahre zu erstehen, Belieben hegen, können sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte einfinden, und nach gethanem Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pachtung zugeschlagen werden solle. Signatum Güstrow den 28sten Febr. 1757.

4) Als die so genannte, zu hiesiger Stadt gehörige beyde Bachmühlen, wobey sich zugleich eine Oelstampfe und Walkmühle befindet, an den Meistbietenden, gegen instehenden Ostern, wieder zu verpachten sind, und zu dem Ende der Licitations-Termin auf den 31sten dieses Märzmonats anberamet ist; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte beyde Mühlen in Pacht zu nehmen, auch den erforderlichen Vorschuß von 4000 Rthlr. zu thun, sich am bestimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst melden, die Conditiones vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth erwarten, wie selbige nebst zugehörigen Grundstücken, als Acker, Koppeln und Weide zu 30 bis 40 Haupt Rindvieh, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Neubrandenburg den 3ten Mart. 1757.

5) Wer Lust und Belieben hat in der Malchinschen Gegend ein Guth zu pachten, der kann sich bey den Postsecretair, Herrn **Gutzmer**, zu Güstrow melden, und allda die ferneren Bedingungen vernehmen.

6) In dem adelichen Guthe Zeberin, an der Landstrasse von Schwerin nach Parchim, wird bevorstehenden Trinitatis der Krug, mit etwas Ackerbau, mietlos. Wer solchen anzutreten gedenket, der hat sich in Zeiten auf dem adelichen Hofe zu melden.

V. Was zu vermieten.

1) Die Wohnung in dem hiesigen Herzogl. so genannten Füllenstalle, soll am 2ten April d. J. von nächstkommenden Johannis an, ferner auf gewisse Jahre vermietet werden. Diejenigen, welche hierzu Belieben finden, können sich also gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte gestellen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Wohnung ferner mietsweise überlassen werden solle. Signatum Güstrow den 28sten Febr. 1757.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist ad instantiam des Doctoris Juris **Albrecht Christian Hinrich Schröder** für sich und seine Miterben in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglich zu wissen, welchergestalt Uns der Doct. Juris Albrecht Chri-

Christian Heinrich Schröder hieselbst, für sich und seine Miterben, mittelst unterthänigst präsentirten Memorials, gehorsamst angezeiget, wie er und sie gesonnen, ihre hieselbst zu Güstrow habende und nahe bey der Dohm-Kirche liegende vier Häuser, je zwey und zwey, also und dergestalt, daß das Haus, welches Unser Hof- und Land-Gerichts-Assessor von Bülow, und das, welches die Licentiatin Köhnen bewohnet, zusammen, dann wiederum dasjenige, welches Unser Hof- und Landgerichts-Assessor von der Lühe, und das, welches der Hof-Gerichts-Bidell Uterhard gegenwärtig bewohnen, gleichfalls zusammen, an den Meistbietenden zu veräussern, und Wir des Endes einen Terminum ad subhastandum auf den 29sten Mart. a. c. anberahmet haben; so heischen und laden Wir diejenigen, welche zu diesen Häusern Belieben tragen, sodann in termino, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einzufinden, und nach geschehenen Both und Ueberboth Bescheides zu gewärtigen. Gegeben Güstrow den 8ten Febr. 1757.

bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Landraths von Barner auf Bülow und des Doctoris Ackermann respective Curatorio & Litis Curatorio &c. folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Lüneburg, Lenzen, Hannover und Wolfenbüttel affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Landraths von Barner zu Bülow und des Doct. Ackermann respective Curatorio et Litis Curatorio nomine des Obristen von Sperling und dessen Kinder einen anderweitigen Terminum zur gerichtlichen Subhastation des Guthes Rubow nebst dem dazu gehörigen Dorfe Alten Schlagstorf, wie auch der Güther Neuen Schlagstorf, Ventschow, Dämelow und deren Pertinentien auf den 30sten Mart. 1757. anberahmet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güther resolviren möchte, sich am gedachten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und daß gedachte Güther, nach geschehener Licitation dem Plus-Licitanti gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin den 14ten Decembr. 1756.

3) Demnach auf Herzogl. Verordnung der Beselinsche vor den Thor hieselbst belegene Garten, auf welchen bereits 160 Rthlr. grob Courant gebothen am 25. April a. c. auf Herzogl. Justitz-Canzeley an den Ueber- und Meistbietenden verkauffet werden soll. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf besagten Gartens resolviren mögte am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden und daß solcher nach geschehenen Both und Gegenboth dem Ueber- und Meistbietenden Gerichtlich zugeschlagen werde zu gewärtigen. Schwerin den 1. Mart. 1757.

4) Demnach auf Herzogl. Verordnung das Jürgensche, auf der Neustadt hieselbst, nahe an der St. Nicolai Kirche belegene Haus, und der dahinter befindliche Garten, auf welche beyde Stücke der Executor Bühring senior, bereits 700 Rthlr. Courant geboten, wofür sie ihm auch extrajudicialiter sub lege addictionis in diem von Creditoribus zugeschlagen worden, nunmehro gerichtlich verkaufet werden soll, und darzu der 20 April a. c. pro Termino anberahmet worden. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder, so zum Kauf dieses Hauses und Gartens resolviren mögte, sich am obbemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr,

auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, einzufinden, und das ermeldetes Haus nebst dem Garten, den Ueber- und Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 14 März 1757.

NB. Wer etwa dieses Haus vorher in Augenschein zu nehmen gedenket, der kann sich bey dem Communi Mandatario Jürgenscher Creditorum, Herrn Buchholtz, hieselbst melden.

5) Als der Curator bonorum Zinzpeterschen Concursus, der Bürger, Gottlob Jahn, um die Subhastation des Zinzpeterschen Hauses und Mobilium, bey uns geziemend nachgesuchet, und seinem Petito secundum conclusum judiciale de 14ten hujus deferiret, des Endzwecks also Terminus auf den 4ten April berahmet worden: So können diejenigen, welche das an der Hauptstrasse hieselbst belegene Zinzpetersche Haus cum pertinentiis, imgleichen die vorhandenen Mobilia aus allerhand Hausgeräth bestehend, an sich zu handeln Belieben tragen, am gemeldten Tage, Morgens um 9 Uhr in dem Zinzpeterschen Hause sich einfinden, und gewärtigen, daß alles Plus-Licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Signatum Lübz, den 15 März 1757.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

6) Dieweil im letztern termino licitationis des Lieutenants Wübbernizischen Hauses nur 600 Rthlr. Courant geboten worden, und man Bedenken getragen, selbiges dafür zuzuschlagen; So ist von Gerichts wegen der 26te Aprilis a. c. zum anderweitigen Termino anberamet, gleich dann selbiger hiedurch so wohl Creditoribus, als denen etwanigen Liebhabern ermeldeten Hauses bekannt gemacht wird, um gemeldeten Tages frühe um 8 Uhr auf hiesigem Herzogl. Amte sich beliebigst einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licitanti das Haus für baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Dobberan, den 12ten März 1757.

Herzogl. Mecklenburgische Beamte hieselbst.

7) Da der jüngsthin allhier verstorbene Schuster Plagmeyer verschiedene Schulden nachgelassen, und, um selbige zu tilgen, zum gerichtlichen Verkauf seiner beyden Häuser und daran stossenden Garten resolviret werden müssen; so ist des Endzwecks der 29. April dieses Jahrs anberahmet, als an welchem Tage die etwanigen Liebhaber, sich Morgens um 8 Uhr auf dem Herzogl. Amte hieselbst beliebigst einfinden, und gewärtigen wollen, daß eines oder das andere ermeldter Grundstücken dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Dobberan den 16. Martii 1757.

Herzogl. Mecklenb. Beamte hieselbst.

8) Es sind der seel. Wittwe Stollen Erben zu ihrer desto bequemern Auseinandersetzung gesonnen, folgende liegende Grundstücke: 1) eine Scheure vorm Hageboickschen Thor, wobey ein Garten. 2) Ein Garten vor dem Hageboickschen Thor in der so genannten Prahmstrasse zwischen die Bürger Wehnken Stadt- und Sommerfeld Feldwerts belegen. 3) Ein Garten vor dem Hageboickschen Thor gerade über den Stadtgraben zwischen die Bürger Bätken sen. Stadt- und Meinken sen. Feldwerts belegen. 4) Eine Wiese und ein Stück Acker von 5 und ein halben Schfl. Aussaat zwischen den Bürger Bätken sen. und den Kleinschmidt Schmidt Feldwerts belegen. 5) 3 Morgen Acker bey den Bülowschen Tannen zwischen Frau Wittwe Breslachen und den Bürger Lehsten Stadt- und Wittwe Bittorf und Kegel Feldwerts belegen. 6) Eine Wiese am langen Damm, wobey 1 Morgen Acker anstößt. Die Wiese lieget zwischen den Oeconomie Acker, Stadt- und den Ackersmann

mann Martens Feldwerts. Der Acker ist zwischen den Verwalter Otto Stadt- und des Arbeitsmann Haasen Wittwe Feldwerts belegen, öffentlich zu Rahthause an den Meistbietenden zu verkaufen; da dann E. E. Rath zu sothanem Endzweck den 30. dieses Monaths Martii, als am Mittwochen nach Sonntag Judica angesetzet hat. Es können demnach die Licitantes sich besagten Tages um 11 Uhr zu Rahthause anfinden, Both und Gegenboth thun, und hiernächst gewärtigen, daß ihnen obspecificirte liegende Grundstücke entweder einzeln oder insgesamt für den höchsten Both gerichtlich zu erb- und eigen zugeschlagen werden sollen. Wann auch wieder Vermuthen einige Creditores sich finden sollten, welche an diese Grundstücke oder auch an den vormahligen Stollischen nunmehro Lembkischen, am Markte belegenem Wohnhause einige Prätension und Foderung zu haben vermeinten; so werden von E. E. Rath dieselben auf den 29. April a. c. hiedurch öffentlich und zwar peremtorie citiret und geladen: sich alsdann zu Rahthause persönlich oder durch genugsame Vollmacht anzugeben, ihre Credita und sonstige Foderungen rechtsüblich zu justificiren, und intuitu ihrer Befriedigung Bescheides zu gewarten, mit dieser commination: daß denenjenigen, welche am bemerkten 29. April a. c. sich mit ihren Prätensionen zu melden verabsäumen würden, ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Ansprüchen an die Stollische liegende Gründe und nunmehrigen Lembkischen Hause gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Sign. Güstrow den 14. Martii 1757.

9) Da nunmehro in der hiesigen Fabrique, die in Bodens Hause, in der Vorstadt, angeleget ist, gute und dauerhafte Waaren für billige Preise gegen baare Bezahlung zum Verkauf bereit sind, als: wollene Damasten, von ein und zweyerley Couleuren, schattirte Taburetten mit kleinen Desseins, schwarze Satins, Sommerzeuge, welche gefärbt und gewässert, auch weis geliefert werden können, und feine weisse Chalons; So wird dieses dem Publico bekannt gemacht. Auswärtige Liebhaber können sich dieserwegen bey dem Hof-Commissionario Herrn Vigy adressiren. Schwerin den 22. Mart. 1757.

10) Nächstkommenden Montag über 8 Tage, als am 4ten Aprilis, sollen auf dem Rahthause hieselbst allerhand Mobilien an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Sie bestehen in Silber, Zinnen, Kupfer und Meßing, feinen Tafellacken und Tischtüchern, Servietten und andern Leinenzeuge, auch Betten, Spiegeln verschiedener Grösse, und dergleichen Haußgeräth. Schwerin den 24. März 1757.

11) Es sind allhier in Schwerin 100 Stein einscheerigter Hammelwolle zu verkaufen, nähere Nachricht davon ist bey dem Herzogl. Küchenmeister Hrn. Tolle zu haben.

12) Zur Nachricht wird gemeldet, daß am 29sten dieses Monats, zu Alten Crenzlin allerhand Hornvieh, als Ochsen und Kühe, Stiere und Starken, auch Pferde, Schaafe und Schweine, imgleichen verschiedenes Acker- und Hausgeräthe, Wagen, Pflüge, Sielenzeug, Betten, Kupfer- und Zinnen-Zeug ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden solle verkauft werden. Wer dazu Belieben hat, kann sich am gesetzten Tage, in des Heidereuters Streiten Wittwe Hause einfinden. Alten Crenzlin den 12ten Martii 1757.

13) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Ivenack, sehr guter frischer, aus veritablen Rigaischen Saamen, von ein und zweyjähriger Saat gebaueter Leinsamen, der Scheffel, Rostocker Maaße, a 2 Rthlr. imgleichen gute Saat-Wicken zu erhalten sind.

18) Es dienet zur Nachricht, daß zu Cambs, bey Schwerin, gute Pathweyden,

à Stück

à Stück 1 ßl. imgleichen gutes grosses auch kleineres Weyden-Bandholz, für billigen Preis zu haben ist.

** ** **

Der in diesem Stück des Intelligenz-Blades No. 3. zum Verkauf proclamirte Garten lieget am alten Kirchhofe, zwischen die Gärten des Hrn. Geheimten Canzeley-Raths Zornhard, Hrn. Regierungs-Canzelist Bluhm und Baader Schaa, er ist 81 Fuß lang und 122 Fuß breit, hat ein Lusthaus und es sind darin viele Obstbäume. Wer solchen zu kauffen beliebet kann ihn in Augenschein nehmen und sich deshalb bey den Curatoribus Hrn. D. Segnitz und Advocato Bouchholz melden.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Am 30sten dieses soll in Wismar, an der breiten Strassen Ecke, eine Auction von gebundenen Büchern, aus allen Wissenschaften, gehalten werden. Der Catalogus davon kann, von denen Liebhabern, aus dem hiesigen Post-Comtoir gratis abgelanget werden.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine Person von mittelmäßigen Jahren, welche viele Jahre bey vornehmer Herrschaft, als französische Mademoiselle gedienet, und adeliche Familie sowol in der französischen Sprache, als auch im Sticken und Nähen informiret hat, suchet in solcher Qualität bey einer guten Herrschaft instehenden Ostern wieder anzukommen. Bey der Intelligenz-Expedition findet man nähere Nachricht.

2) Ein Frauenzimmer, welche bereits als Haushälterin gedienet, und das Kochen verstehet, suchet, auf Ostern, eine dergleichen Condition. Falß sich nun eine Herrschafe dazu finden solte; so ist bey dem Koch Stephans, auf dem Stephansberg alhier, weitere Nachricht zu haben. Schwerin den 14ten Mart. 1757.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann in der Nacht, vom 16. auf den 17. hujus, aus dem hiesigen adelichen Garten, ein Sonnenzeiger, von dem besten Metall, runder Form, etwa 1 Fuß über der Fläche haltend, worauf das von Peterswaldsche Waapen, nemlich, ein wilder Schweinskopf gestochen, sonsten aber von David Zubert in London (welcher Nahme zugleich mit darauf befindlich) nach der hieselbst genommenen Linie, mit accurater Stunden und Minutenzeigung, gerichtet, boshafter Weise gestohlen worden, und man alles Nachforschens ohngeachtet, den Thäter bishero noch nicht hat ausfündig machen können; So sollen demjenigen, der davon einige Nachricht geben, oder solchen wieder herbey schaffen kann, ein Douceur von 10 Rthlr. ausgezahlet werden: wie dann auch derjenige, so den Sonnenzeiger etwa aus Unwissenheit, daß es gestohlen Guth sey, an sich gekauffet, in allen Stücken schadlos gehalten werden soll. Pretzier, den 21sten Martii 1757.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 23. Mart. in Rostock, die Last	100	---	97	---	59	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
25 — Schwerin, Schfl.	1	13	1	2	---	36	---	---	---	44	---	---	---	30	---	28
25 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
25 — Lübeck, Schfl.	1	7	1	---	---	40	---	---	---	40	---	35	---	30	---	28
25 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
23 — Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0126
DFG

Anno 1757. 14tes Stück.

Sonnabend den 2. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 2ten April.

Der gewesene Steuer-Einnehmer Stockfisch zu Goldberg, ist wegen seiner verübten Steur-Defraudationen und Malversationen, ihm zur wohlverdienten Strafe und andern zum abschreckendem Exempel, zum Vestungs-Bau nach Dömitz abgeführet worden. Schwerin den 28sten Mart. 1757.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist auf unterthänigstes Imploriren des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Wismar, Rostock und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich zu vernehmen, was gestalt der Rittmeister von Vieregg zu Subzien vermöge einer in Unser Herzogl. Hof- und Landgericht ausgesprochenen Urthel schuldig erkannt, eine von der Anna Margaretha gebohrne von Zahn des wayland General-Majors Joachim

S Hein-

Heinrich von Vieregg zu Rossewitz hinterbliebene Wittwe in mütterlicher Vormundschaft ihrer Kinder an den Joachim von Drieberg zu Lütken Sprenz auf 1000 Rthlr. Species sub dato Rossewitz am Michaelis Tage 1682. ausgestellte, an den Cammer-Junker von Drieberg zu Kleinen Sprenz durch Erbgangsrecht gekommene Obligation, worinn in specie intitu crediti das Guth Lantow verhypotheciret, zu tilgen. Da aber von obberegter Schuldverschreibung währender Minderjährigkeit des bemeldeten Cammerjunkers von Drieberg das Original in der Erbschaft des verstorbenen Mareschalls von Bülow, als derzeitigen Vormundes, verleget und verlohren gegangen, und nur eine vidimirte Abschrift deren Datum stehet Güstrow den 11. Novembr. 1728. vorhanden, der ermeldete Rittmeister von Vieregg auch seiner völligen Sicherheit und Beruhigung dienlich zu seyn erachtet, den Besitzer von obmentionirter Original-Urkunde per publicum proclama praeclusivum vorzuladen; so ist dessen Bitte deferiret, mithin der 7. Jun. dieses Jahrs anberamet worden. Wir laden solchemnach den Innhaber oftberührter Obligation hiemittelst gnädigstes Ernstes und wollen daß er am genannten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinde, sothane Verschreibung originaliter vorzeige und sich zu derselben legitimire, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Unterlassungs-Falle, das instrumentum quaestionis annulliret und kraftloß erkläret, die angezogene vidimirte Abschrift authensiret und statt des wahren Originals angenommen werden solle. Gegeben Güstrow den 18. Mart. 1757.

2) Ferner ist nachgesetzte öffentliche Ladung in dem Herzogl. Hof- und Landgericht auf unterthänigstes Anhalten des Hauptmann von Lewetzow zu grossen Grabow erkannt und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich, dem daran gelegen, zu vernehmen, wasgestalt der Hauptmann von Lewetzow zu grossen Grabow bey Uns gehorsamst angezeiget, wie er ohnlängst seine auf dem grünen Winkel in der Schulstrasse hieselbst aneinander belegene Häuser mit denen dazu gehörigen Buden an Unsern des Herzogl. Hof- und Landgerichts Assessorem von der Lühe käuflich überlassen, und in dem Contracte sich anheischig gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata ad profitendum et liquidandum zu bewirken. Da dann Wir nun auch zu diesem Endzweck den 18. Aprill dieses Jahrs bestimmet; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche ex capite hypothecæ aus vorbenannten auf dem grünen Winkel belegenen Häusern und Buden ihre Befriedigung verlangen, oder sonsten daran aus irgend einem andern Grunde Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, das sie benannten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre credita angeben und bescheinigen, widrigenfalls sie gewiß gewärtigen können, daß ihnen durch den, zur Sicherheit des Käufers, zu publicirenden Präclusiv-Abschied ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie auf immer abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 3 Febr. 1757.

3) Noch ist nachfolgendes Proclama auf unterthänigstes Suppliciren der gesamten Gebrüdere und Geschwistere von Engel zu grossen Helle in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, was massen die gesamte Gebrüdere und Geschwistere von Engel zu Grossen Helle Uns unterthänigst und demüthigst angelanget, Wir möch-

möchten, da sie mit dem Rittmeister von Molzahn zu Teschow wegen ihrer an obgenannten Guthe Grossen Helle bißher gehabten Pfandgerechtigkeit einen Cessionsvergleich getroffen, in Gnaden geruhen, publica proclamata p: acclusiva zu erlassen. Da nun solchem unterthänigst demüthigstem Gesuch auch deferiret und hiezu der 8. Junii dieses Jahres präfigiret worden; so laden Wir euch alle, die ihr an das beregte Guth Grossen Helle mit dessen Zubehör auf irgend eine Art, es sey aus einer Schuld oder Pfand-Verschreibung oder sonsten etwas zu fordern habet, hiemit gnädigstes Ernstes und wollen: daß ihr bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht euch einfindet, eure Credita angebet und mit den Original-Urkunden erhärtet, wiedrigen Falls ihr durch den zu erlassenden Abschied gänzlich präcludiret und auf immer abgewiesen werden sollet. Gegeben. Güstrow den 7. Mart. 1757.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Kammerherrn und Brigadiers von Lotzow folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg und Kiel affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Webelsfeldt oder irgend eines derselben Pertinentien, ein Recht, Forderung, oder überhaupt einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Vesten Unsers lieben Getreuen Kammerherrn und Brigadier von Lotzow auf Vehlböcken, Unser zur Sicherheit des Käufers vorbesagten Guthes Webelsfeldt cum pertinentiis, des Doctoris juris Thomas Peter Hinrich von Tausch unterm 9ten Novembr. a. p. bereits erlassenes Proclama præclusivum Kraft dieses renoviret, mithin ad profitendum & liquidandum einen neuen Terminum auf den 16ten May a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & imponendi perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an oberwehntes Guth Webelsfeldt oder irgend eines derselben Pertinentien machende Forderungen und Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 19ten Mart. 1757.

c) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Bey Herzoglicher Justitz-Canzeley in Rostock ist nachfolgende Citatio creditorum erlassen, und daselbst ad valvas curiæ wie auch zu Demmin und Damgarten affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den vormaligen Pächter auf Oefftenhäwen, Peter Christoph Iven, und dessen Vermögen, ex quocunque capite vel causa es immer sey, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich an, welchergestalt Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte einiger Gläubiger des ermeldeten Iven bewogen worden, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Julii a. c. anzuberamen,

ramen, mithin gegenwärtiges Proclama zu erkennen. Citiren, heischen und laden demnach sämtliche Creditores des obgedachten Schuldners Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub præjudicio præcluſi ernstlich, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per Procuratorem erscheinet, eure Forderungen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, in originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheiniget und liquidiret, darauf aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 10ten Martii 1757.

d) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Wann der Hr. Hofrath Lüders als gemeinschaftlicher Gevollmächtigter derer Herren Creditorum des Kaufmanns Amade Richard hieselbst, gerichtlich angezeiget, welchergestalt Creditores hypothecarii so viel deren entweder selbst, oder durch Gevollmächtigte, ihre Angelegenheiten dabey bishero betrieben, zu gänzlicher Hinlegung dieser Debitsache, sich mit einander auf eine gewisse Art vereinbaret haben; inzwischen aber unter den Creditoribus hypothecariis, sich noch etliche, wiewohl sehr wenige finden, von welchen, weil sie weder selbst, noch durch Gevollmächtigte, sich um diese Debitsache zeithero bekümmert, die ausdrückliche Einwilligung in besagten Vergleich, noch nicht erfolget, und dann denen ausdrücklich consentiret habenden Creditoribus hypothecariis daran gelegen wäre, daß die ausdrückliche Einwilligung derselben, oder deren sonstige Erklärung nächstens erfolgen möge, hiernächst auch ferner, besagte Creditores hypothecarii aller etwanigen unbefugten Ansprache und Wiederrede, der ad acta hujus concurſus tempestive sich gemeldet habenden Creditorum chirographariorum entohniget zu seyn wünschen, als welche Creditores chirographarii an der Maſſae concurſus mit zu percipiren, denen Rechten und der Billigkeit nach um so vielweniger begehren könnten, als besage des angezogenen Vergleichs, wegen der Geringfügigkeit der concurſs maſſae creditores hypothecarii priores in Absicht der Grösse der profitirten Schulden, schon ein Ansehnliches, und die creditores hypothecarii posteriores 85 pro Cent und vermuthlich noch mehr von ihren Forderungen nachlassen und verlieren müssen; und er zu solchem Endzweck, nomine creditorum hypothecariorum, das hiesige Herzogl. Stadtgericht ersuchen wollen, es mögte, in den hiesigen Intelligenz-Blättern so wohl, als in den Altonaischen Zeitungen Citationes Edictales auf eine räumliche Tagefahrt erkennen und erlassen; Wir auch dessen Suchen Raum und Statt gegeben, mithin hiezu einen Terminum auf den 23. May a. c. präfigiret und angesetzet haben, so werden sowohl diejenigen Creditores hypothecarii, welche den unter übrigen Creditoribus hypothecariis getroffenen vorerwehnten Vergleich ausdrücklich noch nicht genehmiget, als auch die bey diesem Concurſs sich tempestive gemeldet habende oder ad Acta bekannt gewordene Creditores chirographarii in termino praefixo hiemit und in Kraft dieses citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht entweder in Persohn oder durch genugsahme Gevollmächtigte, und zwar erstere nemlich die noch nicht consentirt habende Creditores hypothecarii zu Abgebung ihrer positiven Erklärung, ob sie den unter übrigen Creditoribus hypothecariis getroffenen Vergleich ihrer Seits gleichfals genehmigen und sich gefallen lassen wollen, letztere aber ad respective videndum & audiendum doceri insufficientiam maſſae concurſus in Absicht ihrer, oder daß sie von der Maſſa concurſus

um

um so viel weniger etwas erhalten können, als creditores hypothecarii priores von ihren Forderungen schon ein sehr Ansehnliches verlieren müssen, unausbleiblich erscheinen und demnächst weitere Verordnung gewärtigen sollen, sub praejudicio, daß die Nicht-erscheinende noch nicht ausdrücklich consentirt habende hypothecarii in Ansehung desjenigen, was übrige Creditores hypothecarii unter sich verglichen, oder ferner belieben und beschliessen werden, pro consentientibus geachtet und declariret die Creditores chirographarii aber im Aussenbleibungsfall, für gänzlich abgewiesen und von der Concurs masse excludiret geachtet und gerichtlich declariret werden sollen. Wornach sie sich samt und sonders zu achten. Schwerin den 28. Februar. 1757.

Zum Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es haben des alhie ehemahlig gewesenen Amtschirurgi Zickermanns Erben beym Fürstl. Stadtgerichte hieselbst, fürstellig gemacht, wie sie gesonnen, ihr väterliches Wohnhaus, so alhie am Markte, zwischen dem Herrn Hofrath Spalding, und dem Kaufmann Pippow inne belegen, gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und damit sie wissen möchten, wie viel Schulden darauf hafteten, zugleich sämmtliche ihres seel. Vaters Creditores publice vorladen zu lassen, und daneben ein Edles Gericht gehorsamst gebeten, zum abgezielten Endzwecke terminum zu präfigiren, publica proclamata, resp. ad subhastandum, & ad liquidandum, und zwar letzteres sub poena praeclusi & perpetui silentii, geneigtest zu erkennen, und gewöhnlicher Maassen affigiren, auch in denen Intelligenz-Bogen davon Meldung geben zu lassen. Wie nun E. E. Gericht kein Bedenken gefunden, diesem Gesuche Gehör zu geben, sondern vielmehr so wohl zur Subhastirung des Hauses als Profitirung derer Forderungen, einen Terminum auf den 21. nächstkommenden Monaths Aprilis dieses Jahrs präfigiret, und festgestellet; als werden nicht nur alle diejenige, welche Belieben finden, dieses obgedachte Zickermannsche sehr wohl belegene Wohnhaus, cum pertinentiis an sich zu erhandeln, hierdurch vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 10 Uhr vor hiesiges Stadtgericht zu erscheinen, und nach gethanen Both- und Gegenboth zu gewärtigen, daß obgedachtes Haus, dem Meistbietenden Gerichtswegen käuflich überlassen, und gegen Bezahlung des stipulirten Pretii eingeräumet werde, sondern es werden auch Kraft dieses, sämtliche des verstorbenen Amtschirurgi hieselbst, Zickermanns Gläubigere, oder die an obberührtes Zickermannsche zum öffentlichen Verkauf gestellten Wohnhauses einige rechtliche Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, peremtorie & sub poena praeclusi, citiret und vorgeladen: daß sie ernannten Tages, Vormittages um 9 Uhr, auf hiesiges Herzogl. Stadtgericht entweder in Person, oder durch genugsahm Gevollmächtigte erscheinen ihre Praetensae mittelst denen Hauptverschreibungen Bewahrheiten, und angeben, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigen. Geschehen zu Güstrow den 15. Martii 1757.

2) Wann der hiesige Bürger und Branntweinbrenner Johann Daniel Grubusch, nachdem einige seiner Creditorum wegen Bezahlung ihrer Forderungen hart in ihn gedrungen, beym Fürstl. Stadtgerichte alhie angezeiget, wie er vermeine, zur Befriedigung seiner Creditorum ein hinlängliches Vermögen zu besitzen, und demächst E. E. Gericht gehorsamst gebeten, damit er seinen Gläubigern eine Ueberzeugung geben könne, daß ihre Forderungen annoch hinlänglich gesichert, einem terminum ad profitendum &

liquidandum ac demonstrandum sufficientiam bonorum, eventualiter aber zur Vergleichs-Handlung und Regulirung der dationis in solutum geneigtest anzusetzen, und eine offene Ladung und proclama praeclusivum an alle und jede, welche an ihn und seine Güther einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen ergehen zu lassen, und das Edle Stadtgericht diesem Gesuche deferiret, und zum abgezielten Endzwecke einen Terminum anberahmet, und auf den 28. April dieses Jahres feste gestellet; Als werden hiemit alle diejenige, welche an gedachten Bürger Johann Daniel Grubusch oder dessen alhie in Güstrow belegenes Wohnhaus, und übriges Vermögen, eine rechtliche An- und Zusprache zu haben vermeinen, peremtorie & sub poena praeclusi ac perpetui silentii citiret, und vorgeladen: erwehnten Tages Vormittags um 9 Uhr auf das Herzogl. Stadtgericht unausbleiblich zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und mit denen in Händen habenden Originalien oder sonsten nach Recht, erweislich zu machen, und danechst gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber fernerer rechtlichen Verfügung, auch daß die Nichterschienene mit ihren nachmahls habenden Forderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen werden, gewiß zu gewärtigen. Geschehen zu Güstrow den 28. Mart. 1757.

f) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Als uns der Steuer-Einnehmer Bäckmann hieselbst per supplicam geziemend zu vernehmen gegeben, wie er ohnvermeidlich sein Domicilium verändern, seine allhier belegene Güter dahero abstehen, zuvor aber billig mit seinen Creditoribus sich aus einander setzen müste und deshalb publica proclamata ad liquidandum credita, sub pœna perpetui silentii, & eventualiter ad transigendum, Gerichtswegen zu erkennen, gebeten, und wir seinem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad liquidandum & profitendum, ac eventualiter transigendum auf den 6. May a. c. anberahmet: So citiren und laden wir alle und jede welche an vorgedachten Einnehmer Bäckmann und dessen Güter eine rechtliche Forderung ex debito aliove quocunque capite haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, mitfolglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, in gesagtem Termino, Morgens um 9 Uhr, für uns, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, welche allenfalls zum billigmäßig-gütlichen Auskommen zu instruiren, auf hiesiger Gerichtsstube ohnausbleiblich zu erscheinen und mit den in Händen habenden Original-Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, ihre Ansprüche und Forderungen zu rechtfertigen, und bey verfehlten gütlichen Auskommens, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Urkundlich sub sigillo judiciali. Sig. Lübz den 12. Febr. 1757.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordnete. Richter u. Assessores.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affiget worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben dir Peter Wilhelm Weidemann hiedurch zu vernehmen, wasgestalt deine Ehefrau, die Maria Elisabeth gebohrne Rieben wider dich klagend angebracht, wie du ihr vor 11 Jahren, ohne einiger von ihr gegebenen Ursache, böslich verlassen, und sie seit solcher geraumen Zeit ohnerachtet aller Erkundigung und Nachfrage den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, mit angehängter demüthigsten Bitte,

Wir

Wir wollten daher geruhen, per edictalem citationem dich vorladen zu lassen. Da Wir Uns nun bewogen gefunden, diesem Petito zu deferiren, mithin gegenwärtige offene Ladung an dich erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dich hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, auch endlich peremtorie gnädigstes Ernstes und wollen: Daß du am 20sten Julii d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht dich unausbleiblich in Person einfindest, deiner Entweichung und Verlassung halber hinlängliche Rede und Antwort gebest, widrigen Falls in puncto malitiosæ desertionis & divortii dennoch rechtlich wider dich erkannt werden soll. Gegeben Güstrow den 26sten Mart. 1757.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock hat ad implorationem **Anna Dorothea Ahlsteins** nachfolgende Edictal-Citation erkannt, und verordnet, daß selbige zu Sternberg, Wismar und Neuenbrandenburg affigiret worden.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir dem vormahligen Schlächter in Sternberg **Erich Wulf** hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, **Anna Dorothea Ahlsteins**, Supplicando angezeiget, wie du bereits vor 7. Jahren dieselbe böslich verlassen, und sie, geschehener Erkundigung ungeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht ausfündig machen können, mit angefügter demüthigsten Bitte, Wir geruheten in Gnaden, vorkommenden Umständen nach, Edictales zu erlassen. Als nun dem Petito deferiret; so citiren, heischen und laden Wir dich, **Erich Wulf**, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, daß am 12. Julii anni currentis, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung halber gebührend Rede und Antwort geben, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Nicht-erscheinens, auf fernerweitige demüthigste Imploration der Klägerin, wider dich in contumaciam, auch die würkliche Ehescheidung, und sonst, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock den 25. Febr. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 12ten und 13ten Stück.

Den 7. Dec. Abschied, in causa des Tischler- und Zimmer-Amts hieselbst, contra den Küster und Tischler **Frank** zu Stück, in puncto verfertigter Stadtarbeit.

Urthel, in causa des Apotheckers **Paschen** zu Wittenburg, als Provisoris der Kirchen daselbst, Klägers, contra den Burgermeister **Cordshagen**, in puncto eines vermieteten Stück Kirchen-Ackers.

Urthel, in causa des Burgermeisters **Pfundheilers** zu Grevismühlen, Beklagten, modo Imploranten, contra **Hans Schreibers** Wittwe und Erben, Klägerin, modo Imploratin, in puncto debiti.

Urthel, in causa Burgermeister und Rath zu Bützow, contra den Hofrath und Stadtrichter **Hartwig** daselbst, in puncto violatæ jurisdictionis cum connexis.

Den 8. Abschied, in causa Fiscalis, contra den Eigenthümer **Dahlmann**, in puncto irrespectueuser Reden, modo probationis.

Urthel, in causa **Paschen** Kinder Vormünder, Klägere, contra den Stadtvoigt **Sundt** zu Hagenow, Beklagten, in puncto vindicationis eines gekauften Grundstücks

stücks ad acta convocationis Paschenscher Creditorum.

Urthel, in causa des Ober-Forst-Inspectoris Thiede, Intervenienten, contra die Wittwe Glasemeyern, Interventin, in puncto debiti.

Urthel, in causa Greßmanns Kinder, Appellanten, contra die Wittwe Greßmanns zu Wittenburg, Appellatin, in puncto hæreditatis.

Den 9. Urthel, in causa der Gebrüdere von Bülow, Klägere, modo Implorantes, contra von der Lühe zu Panzow, Beklagten, modo Imploraten, in puncto debiti liquid. modo restitutionis in integrum.

Urthel, in causa der Gebrüdere von Bülow, Implorantes, contra von der Lühe zu Panzow, Imploraten, in puncto usurarum.

Urthel, in causa der Gebrüdere von Bülow, Implorantes, contra von der Lühe zu Panzow, Imploraten, in puncto debiti usurarum.

Urthel, in causa Procuratoris cameræ, Klägers und Wiederbeklagten, contra von Mecklenburg zu Zibuhl, Beklagten und Wiederklägers, in puncto turbatæ possessionis vel quasi der Mastgerechtigkeit & spolii.

Den 11. Abschied, in causa des arretirten Johann Georg Brennecke, contra Fiscalem, in puncto criminis falsi.

Abschied, in causa der Doctoris Bernes, qua Curatoris des blödsinnigen Gerdes, contra Jürgen Friedrich von Sperling zu Gömtow, in puncto begehrter Extradition einer Obligation.

Abschied, in causa Catharina Hedewig Lenthen, contra den Knecht Daniel Reese, in puncto sponsaliorum.

Abschied, in causa der Wittwe Wilbrechten, contra den Chirurgum Ohmsen, in puncto promissæ dotis, modo probationis.

Den 14. Urthel, in causa des Inspectoris Brausen zu Schmalkalden, Klägers modo Imploraten, contra den reformirten Prediger Finmann zu Bützow, Beklagten, modo Imploranten, in puncto debiti liquid. modo restitutionis in integrum.

Urthel, in causa Doctoris Heiders, Klägers, modo Imploraten, contra Executorem Bühring, Beklagten, modo Imploranten, in puncto honorarii, modo restitutionis in integrum.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Nachdem die Pacht-Jahre der hiesigen Bützowischen Stadt-Schäferey, diesen bevorstehenden Martini zu Ende laufen, und solche an den Meistbietenden wiederum verpachtet werden soll; So werden alle und jede, welche die Stadt-Schäferey zu pachten Belieben haben, hiemit vorgeladen, daß sie den 5ten des kommenden Monats Aprilis, auf hiesigem Rathhause erscheinen, die Conditiones vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth, auf die vorhero geschehene proponirte Bedingungen, gewarten sollen, daß dem plus Licitanti, sothane Schäferey, auf gewisse Jahrschaare zugeschlagen werden soll. Bützow, in Curia den 1sten Martii 1757.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Es wird hiedurch kund gemachet, daß der Herr Geheimte Cammerrath Wendt, gewilliget ist, sein, im Amte Gnoyen belegenes Guth Vicheln, welches in eilf Binnen- und fünf Aussenschlägen lieget, wobey eine Meyerey befindlich, an einen annehmlichen Pächter zu verpachten, und kann auf bevorstehenden Trinitatis a. c. bezogen werden. Wann nun jemand zu dieser Pachtung Belieben findet, der kann sich bey obgedachten Herrn Eigner zu Rostock einfinden, und die Conditiones erfahren.

3) Wer Lust und Belieben träge, auf bevorstehenden Trinitatis dieses jetztlaufenden Jahres, eine Holländerey von 50 Kühen in der Gegend Wismar und Rostock zu pachten,

ten, der wolle sich desfalls bey dem Pensionario Herrn Baden, zu Wischendorf, einfinden, von welchem er die nähern Conditiones vernehmen und auch allenfals mit ihm contrahiren kann.

4) Wann zu Critzow, eine Meile von Crivitz, eine Holländerey von 80 Kühen verpachtet, und auf den Maytag angetreten werden kann. So dienet denjenigen, die solche zu pachten gewillet, zur Nachricht, daß sie sich forderſamst auf dem Hofe zu Critzow melden können.

V. Was zu verkaufen.

1) Nachdem Actor cummunis Krohnscher Gläubiger geziemend vorgetragen, daß da in dem vorgewesenen Subhastations-Termin der Both für dem Krohnschen Hause nicht so beschaffen gewesen, daß Creditores davon zufrieden seyn können, er am zuträglichsten fünde, daß solches noch einmal zum öffentlichen Verkaufſe vor Gericht gestellet würde, und daneben E. E. Gericht ergebenst ersuchet: hierinn geneigt zu willigen, und dazu einen Terminum anzuberahmen, auch die etwanigen Liebhabere per publicum proclama vorzuladen, nicht weniger selbiges durch die Intelligenz-Bogen bekannt machen zu lassen, und dasselbe solchem Gesuche gewähret, und zum Verkaufe gedachten Krohnschen, auf dem sogenannten Grünen-Winkel allhie, belegenen Wohnhauses, einen Terminum auf den 28sten nächstkommenden Monats April dieses Jahres festgestellet; als wird solches nicht nur hiedurch öffentlich bekannt gemacht, sondern es werden alle diejenige, so Lust bezeigen, mehrgedachtes Krohnsches Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses vorgeladen: in dem auf den 28. April dieses Jahres präfigirten Termino Vormittages um 10 Uhr vor dem Fürstl. Stadtgericht allhier zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß nach gedachten Both und Gegenboth erwehntes Haus, dem Meistbietenden käuflich überlaſſen, und von Gerichtswegen zugeschlagen werde. Geschehen zu Güstrow den 21sten Martii 1757.

1) Es sind zu Grabow des seel. Johann Martinssen und dessen vor einigen Wochen nunmehro ebenfals Todes verblichenen Wittwe hinterlassene Kinder gesonnen: 1) Ihr alhier am Markte zur Nahrung wohlgelegenes Eckwohnhaus von 3 Etagen, mit 2 Stuben und Küchen, nebst 3 Kammern, in der untersten, 3 Saale und 2 Kammern in der 2ten, einen eingestrichenen Kornboden, worauf eine kupferne Darre, in der 3ten, und über denselben noch ein Kornboden, auch ein schöner gewölbter Keller, wobey neben einem besondern Brennhause und darinn vorhandenen steinern Kumme zum Mülzen, auch einer Pumpe, nicht allein geräumliches Stall- und Scheunraum zum Herbergieren, sondern auch noch eine besondere Auffarth von der Strasse sich befindet, und sonsten 3 Scheffel Aussaat Landes nebst 3 Wiesen, von etwa 4 Fuder Heu dazu gehöret. 2) Eine für den Thor belegene Scheune, 3) eine halbe Hufe Landes, und einen hübschen Garten nahe bey der Stadt, und endlich 4) allerhand Hausgeräth auf den 12. May a. c. an den Meistbietenden öffentlich zu verkauffen und lassen zur Sicherheit derer Käuffere alle und jede, welche an einem oder andern Stücke ex quocunque capite vel causa eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, zugleich hiemit peremtorie vorladen, sich solcherwegen längstens in Termino bey Rathe zu melden, oder widrigen Fals ein ewiges Stillschweigen gewärtig zu seyn. Grabow den 3. Martii 1757.

3) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ein zu Dobberan nahe am Schloß belegenes sehr commodes Wohnhaus aus der Hand zu verkauffen, oder auch Ostern a. c. zu vermieten ist. Dieses Haus bestehet aus zwey Etagen. Unten befinden

sich zwey grosse und zwey kleine Stuben, nebst drey Kammern, ein Küche, Speisekammer und gewölbter Keller. In der zweyten Etage sind zwey grosse Säale, mit Camins, und 5 Stück etwas kleinere. Der Hausboden ist ganz mit Brettern beleget. An diesem Hause ist ein neuer Stall zu 8 Pferden, mit einer Auffarth, worinnen zwey Kammern vor die Knechte. Der zu diesem Hause gehörige Garten ist von 3 Schfl. Aussaat, mit Fruchttragenden Obstbäumen bepflanzet und guter Befriedigung versehen. Wer dieses Haus also zu kaufen, oder auch Ostern a. c. zu mieten willens, der geliebe sich bey dem Pensionario, Herrn Jörden, zu Fahrenholz, oder dem Herrn David Paetow, zu Bliesckow, zu melden und von demselben die weitern Conditiones zu vernehmen. Dobberan den 7. Febr. 1757.

4) Als der Curator bonorum Zinzpeterschen Concursus, der Bürger, Gottlob Jahn, um die Subhastation des Zinzpeterschen Hauses und Mobilium, bey uns geziemend nachgesuchet, und seinem Petito secundum conclusum judiciale de 14ten hujus deferiret, des Endzwecks also Terminus auf den 4ten April berahmet worden: So können diejenigen, welche das an der Hauptstrasse hieselbst belegene Zinzpetersche Haus cum pertinentiis, imgleichen die vorhandenen Mobilia aus allerhand Hausgeräth bestehend, an sich zu handeln Belieben tragen, am gemeldten Tage, Morgens um 9 Uhr in dem Zinzpeterschen Hause sich einfinden, und gewärtigen, daß alles Plus-Licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Signatum Lübz, den 15 März 1757.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

5) Auf dem adelichen Guthe Kleinen-Pritz, ohnweit Sternberg, ist allerhand Gattung Eichenes Bauholz zu verkauffen. Es bestehet solches in etlichen Mühlenwellen, Dachrönnen, Sohlen, Stender und Riegel, auch allerhand Gattung Rademacher-Holz. Wer nun hievon etwas benöthiget ist, kann sich daselbst auf dem adelichen Hofe, oder auch bey dem Brauer Herrn Kochen in Güstrow melden.

6) Da der Müller Schütt, auf der Penser Mühle, diese in Erbpacht habende Mühle, samt Scheune, Acker und Wiesen, so wie er dieselbe bisher besessen, an jemanden erbkäuflich zu überlassen gewilliget: So wird solches allen Liebhabern bekannt gemacht, um sich bey dem Verkäufer zu melden: Jedoch da der Guths-Obrigkeit aus dem Contract, das nächste Kaufrecht bevor stehet; so haben die etwanigen Käuffere, bey derselben, um ihre Einwilligung sich anzugeben. Gottin den 10. Martii 1757.

7) Auf dem adelichen Hofe zu Critzow, ist guter Saatgersten und Habern, für billigen Preis zu haben.

8) Ein Haus und eine Bude, in der Faulen Grube, sind entweder zusammen oder auch einzeln zu verkaufen. Die etwanigen Käufere können bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

9) In Goldberg, nahe an der Kirche, ist ein Eckhaus, von 1 Stube, 2 Säalen, 3 Kammern, 2 Boden nebst einem Stall und kleinen Hof zu verkaufen. Die Liebhabere können sich daselbst, bey Hrn. Martin Palmen melden.

10) Auf dem adelichen Guthe zu Ventschow, nahe bey Hohen Vicheln ist guter Sommer-Rocken, und zu Rubow Dachrohr zu verkaufen; die Liebhabere haben sich, in den Güthern, näher zu erkundigen.

11) Auf dem hiesigen adelichen Hofe ist noch ein ansehnlicher Vorrath, von sehr guten Rocken und Gersten zu verkaufen. Es dienet daher solches nicht nur allen denen zur Nachricht, welche in grossen Quantitäten davon zu kaufen Lust haben, damit selbige

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0136
DFG

bige sich daselbst anfinden, das Korn besehen, und darüber Handlung pflegen mögen, sondern es wird auch besonders denjenigen Einwohnern der benachbarten Städte, Schwerin, Wittenburg und Hagenau, die zu ihrer eigenen Nothdurft Korn gebrauchen, hiemit angezeiget, daß ihnen solches sowohl Sack- als Scheffel-weise, für baare Bezahlung in Neuen Zweydritteln überlassen werden soll, wenn sie sich desfals, an dem dazu ausgesetzten Donnerstage einer jeden Woche, des Morgens alhier angeben. Scharbow den 23. Märtz 1757.

12) Wann des seel. Herrn Cammerjunkers von der Lühe zu Thelkow nachgelassene Frau Wittwe entschlossen, 350 Stück Wehrschaafe entweder insgesamt, oder Hundert-weise aus der Hand zu verkauffen: So wird solches denen Liebhabern zu diesem Handel bekannt gemacht, um sich desfals zu Thelkow zu melden, und nähere Conditiones zum Verkauf feste zu stellen, auch den Handel würklich zu schliessen. Thelkow den 22. Mart. 1757.

13) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht daß auf hiesigen Gräfl. Pleßisch- Ivenackschen Güthern sich annoch ein ansehnlicher Vorrath von allerhand Getraide, als: Waitzen, Rogken, Gersten, Erbsen, Buchwaitzen und Wicken befindet, und zum Verkauf, jedermänniglich feil gehalten wird.

14) Zu Lütten Teßin, nahe bey Crackow, sind 2 Last Saat-Gersten, für billigen Preis, zu verkaufen. Wer solchen benöthiget, wolle sich daselbst, auf dem Hofe, melden.

15) Bey Hrn. Ungnade in Wismar, ist die Tübingsche Bibel, in Folio, Lüneburg 711. Dictionaire Oeconomique par M. Noel Chomel. 4 Tom. av. fig. in Fol. a Amsterd. 732 & 740, in zwey neuen Franzbänden, um billigen Preis zu haben.

16) Da die centuriæ 1. 2 3. des Juris Meckl. Lub. item Hamb. illustrati, bey dem Verfasser gar nicht weiter zu haben, mithin zu vermuten, daß die wenige verhandene Exemplaria, der vierten und fünften cent. einigen Freunden fehlen; so werden dieselben ersuchet, solche abzufodern. Sie bestehen aus 35 Bogen, haben bey sich den neuen Titel, die Vorrede und das Register, und gelten bis Ostern, zusammen 24 ßl. und die fünfte cent. besonders, bestehend, mit denen Summarien, aus 13 Bogen, a 8 ßl.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wenn jemand eine gute brauchbare kupferne Branntweinsblase, 2 à 3 Tonnen haltend, nebst Zubehör, als Kopf u. Schlange, gegen baare Bezahlung, abzustehen hat, der beliebe es mit ehesten bey der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, welcher mit jungen Herrschaften als Hofmeister gereiset, bietet, in solcher Verrichtung, seine Dienste an, und verspricht, in der Lebensart, in Sprachen u. Wissenschaften, nach Wunsch aufzuwarten. Nähere Nachricht ist alhie, in Schwerin, bey des seel. Bratenmeisters Witten Wittwe zu haben.

2) Ein Candidatus Theologiæ, welcher in den galanten Wissenschaften, nemlich in der Historie, Geographie, Heraldic &c. insonderheit aber nebst anderen in der italiänischen und französischen Sprache gründlich zu informiren geschickt ist, wovon er schon, bey einem Gymnasio, Proben abgeleget hat, suchet gegen Ostern eine favorable Station. Bey dem Postamte in Güstrow ist desfals nähere Nachricht zu haben.

3) Ein Mensch, von 26 Jahren, der verschiedene Jahre bey Rechtsgelehrten gedienet, eine gute Hand schreibet, und gute Zeugnisse vorzeigen kann, suchet auf Ostern, entweder auf dem Lande, oder in einer Stadt, als Bedienter Dienste. 2) Ein Mensch, von 30 Jahren, der gute Zeugnisse produciren kann, und geschickt ist, Kinder im Lesen, Rechnen und Schreiben zu informiren, suchet Dienste. Falls nun jemand einen dieser Personen benöthiget

ist, der wolle sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein einzeler Herr, verlanget einen munteren, guten Menschen, der ein Feind des Gesöffs und Spieles, im Rechnen und Schreiben aber geübet ist, und Zeugnisse seiner Conduite beybringen kann, in Diensten zu haben. Ein solcher geniesset ein gutes Salarium, alle 2 Jahre völlige Montur, wöchentlich 1 Rthlr. Kostgeld; hat auch, nach guter Aufführung, Recommendation seines ferneren Glückes sich zu versprechen, und kan bey dem Notario, Hrn. Bötger, alhie, sich näher erkundigen.

2) Von einer adelichen Herrschaft, in einer Stadt, wird ein unverheyratheter tüchtiger Jäger verlanget, welcher ein gutes Gehalt zu gewärtigen hat, und gleich in Diensten treten kann. Hiesige Intelligenz-Expedition giebt davon näheren Bescheid.

3) Eine adel. Herrschaft, in einer Stadt, verlanget einen unverheyratheten Koch, oder daß derselbe wenigstens die Frau nicht bey sich habe, imgleichen daß er Livree trage, in Diensten. Der Ritterschaftliche Secretarius Hr. Berkhahn in Malchin giebet hievon nähere Nachricht.

4) Es wird ein Schreiber, der den Ackerbau und besonders das Säen gut verstehet, auf bevorstehenden Ostern, gegen Erlegung eines ordentlichen Gehalts, gesuchet. Wer nun Lust u. Belieben dazu hat, auch gute Zeugnisse vorzeigen kan, der hat sich bey dem Notario Hrn. Brieger in Schwerin zu melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach der Chirurgus Gottfried Albrecht Schmidt, aus Sültz gebürtig, welcher propter bigamiam attentatam vor einiger Zeit allhier in Verhaft und Inquisition gerathen, aus dem Gefängniß entwischet ist: als wird eines jeden Orts Obrigkeit dienstlich ersuchet, wenn ernannter Chirurgus irgendwo betroffen werden mögte, selbigen arretiren zu lassen, und das hiesige Herzogl. Amtsgericht davon geneigt zu benachrichtigen; da dann Inquisit sogleich abgeholet werden soll. Es ist derselbe von mittelmäßiger Länge, untersetzt, von rundem Gesicht, hat einen schwärzlichen Bart, ist von munterem Wesen, und kann gut schwatzen; seines Alters 39 Jahr, und hat nach seiner Aussage und producirten verschiedenen Abschieden als Feldscherer in Preußischen Diensten gestanden; er ist mit einer schwarzen runden Perucke, dunkelblauen Rock und Weste mit weissen Flonell gefuttert, entwischt. Das hiesige Amtsgericht wird alle verwandte Kosten erstatten, und in dergleichen Fällen alle rechtliche Willfahrung wiederum erweisen. Dargun den 26ten März 1757.

2) Wann der Magistrat zu Sülze, auf der dasigen Salzwiesen-Weide, Koppeln anlegen lassen, worauf den 10. May a. c. 60 Ochsen gejaget, und das Stück für 3 Rthlr. fett geweidet werden sollen; so dienet denjenigen, die Ochsen auf dieser Weide zu haben verlangen, zur Nachricht, daß sie sich baldigst schriftlich (Postfrey) oder mündlich, zu melden haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 30. Mart. in Rostock, die Last	100	---	97	--	59	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
2 Apr. Schwerin, Schfl.	1	13	1	2	---	36	---	---	---	44	---	---	---	30	---	28
2 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
2 — Lübeck, Schfl.	1	7	1	2	---	40	---	---	---	42	---	36	---	32	---	30
2 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
30 Mart. Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0138
DFG

Anno 1757. 15tes Stück.

Sonnabend den 9. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassenes Proclama ist zu Lüneburg, Wismar, Altona und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, wasgestalt der Königl. Dänische Obristlieutenant von Woperschnow supplicando unterthänigst angezeiget, wie vermöge einem aus dem Kayserl. Reichs Cammergericht in Anno 1755 ergangenen interlocut dem in Sachen der Descendenten der Gebrüdere Jürgen und Jochim von Wolperschnow wieder Hinrich Vick und Jochim Gebrüdere von Sperling zu Rüting und Rubow und Jochim und Johann Gebrüdere von Sperling zu Schlagstorf und Retckendorf modo deren Erben in Puncto prätendirter Lehns-Gerechtigkeit an den Güthern Keetz, Turow und den dritten Theil von Buchholz constituirten von Woperschnowschen Anwald auferleget worden, sich mehreres zu legitimiren, und er keine Möglichkeit fünde, solchem allergnädigsten interlocut ein Genüge zu leisten, woferne nicht durch ein von Uns gnädigst

zuerlassendes Proclama praeclusivum alle und jede unbekannte und latitirende von mehrbenannten Jürgen und Jochim Gebrüdern von Woperschnow abstammende Personen, welche den Woperschnowschen Anwald zu Wetzlar noch nicht bevollmächtiget haben, jedoch an dem beym Kayserl. Reichs Cammergericht, wieder die Sperlingsche Erben modo auch deren respective Curatores und Creditores führenden Proceß Theil zu nehmen gemeinet seyn möchten, dazu berufen und convociret würden. Da Wir nun des supplicantis Gesuch statt finden zu lassen bewogen geworden, und zu angezieltem Ende den 21. Julii dieses Jahres bestimmet; so laden Wir hiedurch alle und jede Descendenten der bereits zum öftern erwehnten verstorbenen Gebrüdern Georg oder Jürgen und Jochim von Woperschnow, welche den Woperschnowschen Anwald zu Wetzlar zu dem daselbst beym Kayserl. Reichs Cammergericht für die von Woperschnowsche Erben wieder die von Sperlingsche Erben modo auch deren respective Curatores und Creditores, im Betreff der in Unserm Lande belegenen Güther Keetz, Turow und des dritten theils von Buchholtz und der geschehenen Deposseßirung davon, bißher geführten und noch führenden Proceß, nicht gehörig bevollmächtiget haben und inzwischen an solchem Proceß Theil zunehmen gemeinet sind, gnädigstes Ernstes peremtorie sub poena praeclusi & perpetui silentii und wollen: daß sie am genannten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht in Person oder respective ordnungs-mäßig constituirte Vormünder und Gevollmächtigte erscheinen als von Woperschnowsche Descendenten sich legitimiren und die erforderliche Vollmachten für den Woperschnowschen Anwald zu Wetzlar beybringen, oder annoch mit Nahmens Unterschrift und Pettschaft vollziehen und darauf sodann weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Gegeben Güstrow den 28. Mart. 1757.

2) Ferner ist nachgesetzte öffentliche Ladung in dem Herzogl. Hof- und Landgericht auf unterthänigstes Anhalten des Hauptmann von Lewetzow zu grossen Grabow erkannt und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich, dem daran gelegen, zu vernehmen, wasgestalt der Hauptmann von Lewetzow zu grossen Grabow bey Uns gehorsamst angezeiget, wie er ohnlängst seine auf dem grünen Winkel in der Schulstrasse hieselbst aneinander belegene Häuser mit denen dazu gehörigen Buden an Unsern des Herzogl. Hof- und Landgerichts Assessorem von der Lühe käuflich überlassen, und in dem Contracte sich anheischig gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata ad profitendum et liquidandum zu bewirken. Da dann Wir nun auch zu diesem Endzweck den 18. Aprill dieses Jahrs bestimmet; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche ex capite hypothecæ aus vorbenannten auf dem grünen Winkel belegenen Häusern und Buden ihre Befriedigung verlangen, oder sonsten daran aus irgend einem andern Grunde Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, daß sie benannten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre credita angeben und bescheinigen, widrigenfalls sie gewiß gewärtigen können, daß ihnen durch den, zur Sicherheit des Käufers, zu publicirenden Präclusiv-Abschied ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie auf immer abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 3 Febr. 1757.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) An hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist aus der Königl. und Churfürstl. Braunschweig-

schweig-Lüneburgischen Justitz-Canzeley zu Hannover nachstehendes Proclama erlassen, und an hiesigem Rathhause affigiret worden.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn **Georg** des andern, Königs von Groß-Brittannien, Frankreich und Irrland, Beschützers des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürstens, Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn!

Wir Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Dero hiesigen Justitz-Canzeley verordnete Director und Räthe, fügen hiemit zu wissen: Demnach nicht allein von hiesiger Königl. und Churfürstl. Cammer die Anzeige geschehen ist, daß nach Entweichung des Berghandlungs-Commissarii **Best**, sich bereits ein ansehnlicher herrschaftlicher Cassen-Defect hervorgethan, sondern auch das Gerüchte, Gestalt derselbe ausserdem verschiedene Privatschulden contrahiret und zurück gelassen habe, durch die ergriffene Flucht noch mehr bestättiget wird, und eine Insolvenz zu Tage leget, einfolglich die Nothdurft erfordert, den Statum passivorum in Gewißheit zu setzen, und dero Behuf Citationem edictalem auszulassen, selbige auch unterm heutigen Dato erkannt worden; Als werden Kraft dieses alle und jede, welche an den ausgetretenen Berghandlungs-Commissarium **Best** einiges Recht, Anspruch und Forderung haben, es sey ex quocunque capite es wolle, verabladet, den Freytag nach Ostern, wird seyn der 15te künftigen Monaths Aprilis, welchen Tag Wir ihnen zum ersten, andern, dritten und letztern Termin anberahmen, allhier zu erscheinen, ihre Documenta, Original-Urkunden und übrige Nachrichten zu produciren, mithin ihre Forderungen zu liquidiren, der zu bestellende Curator aber, selbige zu agnosciren oder eidlich zu diffitiren, auch sonstige Nothdurft zu verhandeln. Mit angehängter Verwarnung, daß diejenige Creditores, welche dieser Citation nicht geleben würden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit præcludiret und abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Canzeley-Innsiegels und der gewöhnlichen Unterschrift. Gegeben Hannover den 10ten Jan. 1757.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley nachstehendes anderweitiges Proclama ex officio erlassen, zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Doctorem Juris **Joachim Friederich Carnatz** zu Parchim und dessen Güther einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, auch denen, welche sich bereits im vorigen Termino gemeldet, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nachdem aus denen eingebrachten Documentis aff & refixionis erhellet, wie die vorigen Proclamata vom 19. Nov. a. p. viel zu spät zur Affixion gebracht worden, vorgedachte Proclamata præclusiva ex officio renoviret mithin einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum ac demonstrandam sufficientiam bonorum & tentandam amicabilem compositionem, auf den 20. May a. c. anberamet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure an Supplicanten und dessen

Güther etwa machende An- und Zusprüche, in so ferne es noch nicht bereits geschehen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und nach geschehener Demonstration de sufficientia bonorum, auch eventualiter versuchter gütlichen Handlung, in deren Entstehung weiterer rechtlichen Einleitung dieses Debitwesens gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 26. Mart. 1757.

3) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instant. des Doctoris Diesteler folgendes Proclama erlassen zu Hamburg, Hannover und Güstrow affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen welche ex debito aliove quocunque capite an den Doctorem und Advocatum Diesteler zu Parchim einige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorbenannten Doctoris und Advocati Diesteler gegenwärtiges Proclama und offene Ladung, und zwar zu keinem andern Ende, als ad demonstrandam sufficientiam bonorum erkannt und also den 10. Junii ad profitendum & liquidandum pro termino präfigiret haben. Citiren, heischen und laden euch demnach gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an den supplicirenden Doctorem und Advocatum Diesteler ex debito aliore quocunque capite machende Forderungen mit in Händen habenden Originalien oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, wie selbiger von dem hinlänglichen Bezahlungsvermögen und einen guten Ueberschuß die öffentliche Ueberzeugung gebe, ansehen und hören, und darauf weiterer rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 10. Mart. 1757.

c) beym Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Wir zum Herzogl. Gerichte der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores fügen allen und jeden, welche an das von dem Bürger und Parruquenmacher Gustav Caspar Schulz hieselbst an den Bürger Elias Michael Zübener und dessen Ehefrau Catharina Magdalena Brendeln verkauftes auf dem so genannten Stephanus Berg, zwischen des Hof-Comödianten Schönemanns, und des Bürgers und Töpfers Casels Häuser, belegenen Wohnhauses, samt Garten Hofraum und allen Gerechtsamen, einige Ansprüche, ex hypotheca vel alio quocunque capite & causa zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemende Vorstellung und Bitte vorbemeldeter Käufere Elias Michael Zübener und dessen Ehefrau, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9. Junii a. c. anberahmet haben; Citiren, heischen und laden sie demnach peremtorie, auch sub poena praeclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr für hiesigem Gerichte der Neustadt entweder in Person oder genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Praetensa mit in Händen habenden Obligationen und anderen brieflichen Urkunden entweder originaliter oder auf sonstige beglaubte Art ad Protocollum bringen, und gehörig justificiren, auch nächstdem weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Im Fall aber sie nicht erscheinen, sollen sie mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präs-

präcludiret und abgewiesen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin den 2. Martii 1757.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores.

d) beym adel. Gericht zu Wardau.

1) Nachdem mit Ausgang vorigen Jahres als den 20sten December der auf der Viepernitz, zum adelichen Guthe Wardau gehörig, wohnhaft gewesener Kuh-Hirte, Nahmens Jochim Hinrich Schmidt, mit Tode abgegangen, und keine Kinder hinterlassen hat, dessen hinterbliebene Wittwe aber ad Protocollum abgegeben, daß von ihrem seel. Mann annoch Schwester-Kinder vorhanden seyn, die sich zu Alten- oder Neuen-Kahlen aufhalten sollen; Als hat E. Adel. Gericht hieselbst für nöthig befunden, solches durch die öffentlichen Intelligenzblätter bekannt zu machen, und werden zugleich alle und jede, welche an dem wenigen Nachlaß des obbenannten Kuh-Hirten Jochim Hinrich Schmidt, wegen naher Freundschaft, oder sonst irgend einiger Forderung halber, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 14ten April a. c. des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihr Erbrecht oder sonstige Forderung, wie rechtlich zu dociren, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie nach Verfliessung des obgesetzten Termini nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, dahingegen des Defuncti hinterlassene wenige Güther sodann dessen nachgebliebene Wittwe, der er sie soll zugedacht haben, gerichtlich adjudiciret werden sollen. Signatum Wardau den 10ten Januar. 1757.

Adeliches Gericht daselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 12ten, 13ten und 14ten Stück.

Den 15ten Decembr. Urthel, in causa des Aeltermanns und sämtliche Meister des Leinweber-Amts zu Hagenow, Beklagten modo Appellanten, contra den Aeltesten im Leinweber-Amt Christian Hinrich Lüders daselbst, Klägers modo Appellaten, in puncto Exclusion von den Amtsversammlungen modo appellationis.

Urthel, in causa wayland Amtmann Müllers zu Gammelien hinterlassene Erben, Imploranten, contra Actorem communem Rügewaldtscher Creditorum, Doctorem Schotter, Imploraten, in puncto liquidationis, modo restitutionis in integrum, ad acta concursus des Pensionarii Rügewaldts Creditorum.

Den 17. Abscheid, in causa des Hofraths und Advocati Fischers hieselbst, contra den Land-Syndicum Röpert zu Vielist und Grabow, in puncto honorarii.

Præclusiv-Abscheid, wegen der Güther Pretzier und Quassel.

Abschied, in causa Anna Maria Lefers, verehligte Schregeln, contra den Gerichts-Beysitzer Bühring hielbst, in puncto eines gerichtlichen Attestats.

Abschied, in causa des Burgermeisters Pritzbuer in Bützow, contra den Bürger und Gewürzhändler Evers daselbst, in puncto einer ruinirten Thüre cum annexis.

Informatoria.

Den 3ten Novembr. Informatorium an die Beamte zu Güstrow, contra den Unterthan Peter Vick, in puncto adulterii.

Den 4. Informatorium an die Beamte zu Rehna, contra den Landstreicher Jochim Jacob, in puncto furti.

Informatorium an den Küchmeister Sundt zu Gammelien, wegen angeschuldigter Heelung einiger Diebe in Vietz.

Den 13. Informatorium an den Amts-Hauptmann Baumgarten zu Bützow, eine von dem Müller zu Eickhoff und Schweinhirten zu Zernin unternommene Holz-Diebery betreffend.

Informatorium an hiesiges Schelfgericht, wegen der Anna Catharina Gangeloffen, gebohrne Struven, und des hiesigen Mauermeisters Christoph Bartholomäus Salomon.

Den 19. Informatorium an den Amtmann Oldenburg zu Redentin, contra Caspar Barth und Anna Maria Kahlen, in puncto adulterii simplicis.

Den 3ten Decembr. Informatorium an den Amtmann Grantze zu Grabow, contra 2 Dragoner-Wittwen Knebelsche und Redeliussen, in puncto furti.

2 Informatoria an den Amtmann Baumgarten, contra Trine Dorothea Kohlern, in puncto gebrochener Urphede.

Informatorium an die Beamten hieselbst, contra Sophia Juliana Ruskowen, in puncto betriebener Unzucht.

Informatorium an das Stadtgericht zu Bützow, in causa Christoph Kisow und Hanna Bolicken, in puncto adulterii simplicis.

Den 14. Informatorium an die Beamte zu Wittenburg, contra die Leibeigene Dorothea Wöhlern, gebohrne Burmeistern & Consorten, in puncto furti.

Den 31. Informatorium an den Pensionarium Hauer zu Voigtshagen, contra Catharina Elisabeth Crusen und Johann Friedrich Möller, in puncto stupri.

III. Was zu verpachten.

1) Das ohnweit Güstrow belegene Guth Brunsberg, soll auf instehenden Johanni verpachtet werden. Liebhabere hiezu können sich deswegen, auf dem Gräflich-Salaischen Hofe, zu Bellin, melden.

2) Da das adeliche Guth Trambs auf bevorstehenden Trinitatis verpachtet werden soll; so dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie sich forderfamst bey dem Administratore Hrn. Rollwagen, auf gedachtem Guthe melden, solches besehen, und alsdann die weiteren Conditiones bey dem Hrn. von Sebisch auf Lützenhof, bey Dassau, vernehmen können.

IV. Was zu verkaufen.

1) Nachdem des seel. Bratenmeisters Witten nachgelassene Wittwe, aus bewegenden Ursachen, ihr, in der Armen-Sünder-Strasse, zwischen der Wittwe Eickhoffen, und des Schutz-Juden Israel Häusern, liegendes Haus cum pertinentiis zu veräussern gewillet; so können sich die etwanigen Liebhabere dazu, bey dem Notario Hrn. Tilly in Schwerin melden, und von selbigen die näheren Conditiones gewärtigen. Gedachtes Haus ist von 2 Etagen, hat oben und unten 2 Stuben, mit gehörigen Alcoven und Kammern, einen bequemlichen Hofraum und kleinen Garten.

2) Bey dem Kaufmann Hrn. Friedrich Wilhelm Fischer in Boitzenburg, ist aufrichtig frischer, grosser, holländischer Kleversaamen, vor billigen Preis zu haben.

3) Auf dem Guthe Grossen Raden, bey Sternberg, ist eine Parthey recht gute Eschene Bretter, zu Chatoullen und Trag-Kasten, zu verkaufen. Wer solche zu erhandeln beliebet, hat sich auf dem Hofe daselbst zu melden.

4) Wer noch Haber zur Saat verlanget, kann solchen auf dem Hofe zu Gottmannsforde bekommen.

5) Zu Brunsberg, ohnweit Güstrow, sind einige Last guter Saat-Haber u. Saat-Ger-

Gersten zu verkaufen. Liebhabere hiezu können sich auf dem Gräflich-Salaischen Hofe zu Bellin melden.

6) Wer eine gute neue Cariole, mit dazu gehörigem neuen Geschirr zu kaufen verlanget, der kann bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

7) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, ist zu haben: 1) Der handelnde Adel. Aus dem Französischen des Abts Coyer. 8vo, 8 ßl. 2) Allerhand zum Nutzen und Vergnügen aus den angenehmen Wissenschaften, 2ter Theil. 8vo, 12 ßl; Alle beyde Theile 24 ßl. 3) Harmonische Belustigungen des Geistes in heiligen Oden nach den Gräfischen Melodien. 8vo, 12 ßl. 4) Pommer- und Rügensche Beyträge zum Dienst der Wissenschaften überhaupt, und der theologischen insonderheit, 2ten Bandes 1stes Stück. 8vo. 8 ßl. complet 40 ßl. 5) Johann Daniel Denso physikalische Bibliotheck, 6tes Stück. 8vo, 4 ßl. Alle 6 Stücke 24 ßl. 6) Joh. Lud. Engel Formulæ loquendi nonnullæ, ex doctrina logica, præsertim veterum, derivandæ, observationibus philologicis, histor. philos. illustratæ, Pentas I. & II. 4to, 6 ßl. 7) Jo. Chr. Eschenbach Conditio impossibilis, ultimis voluntatibus adjecta, non indistincte pro non scripta seu ad impleta habenda, Cel. Richtero, JCto Lipsiensi opposita. 4to, 6 ßl. 8) Aug. Hövet, Namen unsers Heilandes Jesu Christi, welche ihm in dem Alten Testament beygeleget werden. 8vo, 10. ßl. 9) Andr. Gottl. Masch, theologische Abhandlungen, erster Theil. 8vo, 10 ßl. 10) M. Ge. Vit. Hinr. Riehenks, Hilaria evangelica Rostochiensia, oder vollständige historische Nachrichten von denen Evangelisch-Lutherischen Religions-Jubel-Festen, welche seit der gesegneten Reformation in der Stadt Rostock, und auf derselben hohen Schule, zur Ehre Gottes gefeyert worden. 4to, 16 ßl.

8) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung alhier, ist zu haben: 1) Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 4to à 2 ßl. 2) Großväterliche Erinnerungen über das Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 4to à 4 ßl. 3) Schreiben eines Wienerischgesinneten an seinen Freund zu Maynz, über die deutlichere und ausführlichere Auslegung des Pro Memoria des Herrn von Hellen, und über den Widerruf dieser Erklärung. Aus dem Französischen. 4to à 2 ßl. 4) Die gerechte Sache Chursachsens. 4to à 3 ßl. 5) Beantwortung der Sächsischen Schrift, welche unter dem Titul: Die gerechte Sache Chursachsens, neulich im Drucke erschienen, Berlin 1757. 4to à 4 ßl. 6) Natürliche Vorstellung der Wahrheit entgegen gesetzet den Preußischen so genannten gründlichen und überzeugenden Bericht, von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dresden, Warschau 4to à 6 ßl. Diejenigen Liebhaber welche ein completes Exemplar hievon nehmen, empfangen solches für 16 ßl.

Ferner ist bey ihm zu haben: Instruction pour un jeune Seigneur, oder Lehren für eine junge Standesperson, französisch und teutsch, 4to à 24 ßl.

V. Was zu verauctioniren.

1) Nächstkommenden Mittwochen als am 13ten Aprilis, sollen auf dem Rahthause hieselbst allerhand Mobilien an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Sie bestehen in Silber, Zinnen, Kupfer und Meßing, feinen Tafellacken und Tischtüchern, Servietten und andern Leinenzeuge, auch Betten, Spiegeln verschiedener Grösse, und dergleichen Haußgeräth. Schwerin den 24. März 1757.

VI.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Studiosus Theologiae der nebst der lateinschen Sprache auch in der Französischen gründlich informiren und fertig reden kann, sucht Trinitatis eine Condition. Wer weitere Nachricht verlanget, kann solche bey dem Hrn. Pastor Loose zu Mulsan haben. Die Addresse dahin, ist über Rostock oder Wismar auf Neuen Buckau.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf die neue sehr vermehrte Auflage von des Herrn Justitzrath Jargows Abhandlung der Lehre von den Regalien, oder majestätischen Rechten eines Regenten, sonderlich der Chur- und Fürsten des heiligen Röm. Reichs, nebst beygefügten Landes-Grund-Gesetzlichen-Erb-Vergleich vom 18. April 1755 welche in der bevorstehenden Leipziger Oster-Messe gewis fertig wird, soll bey den Verlegern, Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, annoch bis Ende dieses Monaths 1 Rthlr. Pränumeration angenommen werden. Ausserdem wird dies Werk wenigstens 1 Rthlr. 16 ßl. gelten.

2) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Schwerinsche Zeitungen zu halten Belieben tragen, sich diesem Oster-Quartal bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung, als Verleger dieser Zeitungen, oder auf denen Post-Contours, melden, und den Empfang dieser Blätter alle Postage richtig gewärtigen können. Es kommen wochentlich zwey Stück, nemlich Donnerstags und Sonntags frühe, heraus, und der Preis ist hier zur Stelle alle Quartal 12 ßl. also jährlich 1 Rthlr. an auswärtige Oerter aber quartaliter 16 ßl. und also jährlich 1 Rthlr. 16 ßl. wofür sie franco geliefert werden. Die von Neujahr bis itzo bereits herausgekommenen Schwerinschen Zeitungs-Blätter, werden für 12 ßl. verlassen. Man verspricht zu diesen Zeitungen allen möglichen Fleis anzuwenden, um sie dem Publico beliebter zu machen.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 6. April.

Bey Hrn. Beckmann ist Rollenbley, eine Parthey 12, 10 und 9 ellige Latten und Balkuns. Bey Hrn. Backs couleurte Tücher, in ganzen Stücken, und gesponnener Prenzlower Toback. Am Strande alte Käse, das Schpf. 12 Rthlr. frische ditto 11 Rthlr. Speck, à Pf. 5 ßl. Butter, das Lpf. 1 Rthlr. 40 ßl. und Mettwürste, das Pf. 6 ßl.

Abgehende Schiffe: Schfr. Hans Block, gedencket den 15ten April auf Amsterdam segelfertig zu seyn.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 6. April in Rostock, die Last	97	---	94	--	59	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
8 Apr. Schwerin, Schfl.	1	13	1	2	---	36	---	---	---	44	---	---	---	30	---	28
8 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
8 — Lübeck, Schfl.	1	7	1	--	---	40	---	---	---	38	---	34	---	32	---	30
8 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
6 Mart. Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0146
DFG

Anno 1757. 16tes Stück.

Sonnabend den 16. April.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Stavenhagen.

Wann der Bürger und Sattler Zinrich Jahn zu Stavenhagen, dem Herzogl. Amts-Gerichte zu vernehmen gegeben, wie er seine Schulden und Creditores, deren einige bereits zur Klage geschritten, in diesen nahrlosen Zeiten, nicht anders, als durch Verkauffung eines Theils seiner Grund-Stücke zu bezahlen vermögend, vorhero aber nöthig sey, mit gesamten seinen Creditoribus gehörig zu liquidiren, und derohalben um Erlassung eines Proclamatis præclusivi, so wohl allhier, als zu Demmin und Neubrandenburg gehorsamst gebeten, das Herzogl. Amts-Gericht auch seinem Petito deferiret: Als werden alle und jede, welche an gedachten Bürger und Sattler Zinrich Jahn, und besonders an dessen allhier belegenen Acker und Haus, rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, peremtorie und sub pœna præclusi hiedurch auf den 21. Junii 1757. citiret, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Ansprache an denselben, oder dessen Vermögen, mit Original-Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens zu legitimiren, und darauf weiteren Bescheides; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen,

tigen, daß sie damit nicht weiter gehöret=sondern ein für allemahl gäntzlich präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Still=schweigens abgewiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundl. unter dem Herzogl. Amts=Gerichts=Siegel. Stavenhagen den 28. Febr. 1757.

b) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es haben des alhie ehemahlig gewesenen Amtschirurgi Zickermanns Erben beym Fürstl. Stadtgerichte hieselbst, fürstellig gemacht, wie sie gesonnen, ihr väterliches Wohnhaus, so alhie am Markte, zwischen dem Herrn Hofrath Spalding, und dem Kaufmann Pippow inne belegen, gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und damit sie wissen möchten, wie viel Schulden darauf hafteten, zugleich sämmtliche ihres seel. Vaters Creditores publice vorladen zu lassen, und daneben ein Edles Gericht gehorsamst gebeten, zum abgezielten Endzwecke terminum zu präfigiren, publica proclamata, resp. ad subhastandum, & ad liquidandum, und zwar letzteres sub poena praeclusi & perpetui silentii, geneigtest zu erkennen, und gewöhnlicher maassen affigiren, auch in denen Intelligenz=Bogen davon Meldung geben zu lassen. Wie nun E. E. Gericht kein Bedenken gefunden, diesem Gesuche Gehör zu geben, sondern vielmehr so wohl zur Subhastirung des Hauses als Profitirung derer Forderungen, einen Terminum auf den 21. nächstkommenden Monaths Aprilis dieses Jahrs präfiget, und festgestellet; als werden nicht nur alle diejenige, welche Belieben finden, dieses obgedachte Zickermannsche sehr wohl belegene Wohnhaus, cum pertinentiis an sich zu erhandeln, hierdurch vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 10 Uhr vor hiesiges Stadtgericht zu erscheinen, und nach gethanen Both= und Gegenboth zu gewärtigen, daß oftgedachtes Haus, dem Meistbietenden Gerichtswegen käuflich überlassen, und gegen Bezahlung des stipulirten Pretii eingeräumet werde, sondern es werden auch Kraft dieses, sämtliche des verstorbenen Amtschirurgi hieselbst, Zickermanns Gläubigere, oder die an obberührtes Zickermannsche zum öffentlichen Verkauf gestellten Wohnhauses einige rechtliche Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, peremtorie & sub poena praeclusi, citiret und vorgeladen: daß sie ernannten Tages, Vormittages um 9 Uhr, auf hiesiges Herzogl. Stadtgericht entweder in Person, oder durch genugsahm Gevollmächtigte erscheinen ihre Praetensa mittelst denen Hauptverschreibungen bewahrheiten, und angeben, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigen. Geschehen zu Güstrow den 15. Martii 1757.

2) Nachstehendes Proclama ist zu Güstrow, Leipzig und Hamburg affigiret:

Es hat der hiesige Kaufmann Friederich Sala, beym Fürstl. Stadtgerichte angezeiget, daß er, ohnerachtet einige seiner Creditorum die gerichtliche Versiegelung seiner Sachen erlanget, dennoch die redliche Intention hege, seinen Creditoribus, wo sie sich billig finden lassen wolten, einen Accord zu offeriren; dazu aber hauptsächlich nöthig wäre, daß alle seine Creditores per publica proclamata præclusiva ein= und vorgeladen würden, und dasselbe daneben gehorsamst ersuchet, gesamte seine Gläubiger auf der Art sub pœna perpetui silentii & præclusi, per publica proclamata, so alhier zu Güstrow, Leipzig und Hamburg affiguret, auch den Intelligenzblättern einverleibet werden möchte, einzuladen, und Terminum deshalb zu präfigiren. Wann nun seinem Gesuche gewähret, und ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 19ten April d. J. festgestellet worden; Als werden hiemit alle und jede, welche an gedachten Kaufmann Friederich Sala einige An= und Zusprache, sie rühre her

her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und eingeladen: in termino præfixo Vormittages um 9 Uhr ſich vor hieſigem Stadtgerichte einzufinden, ihre Forderungen beweishaft und rechtserforderlich anzugeben, widrigenfals aber, daß ſie damit nicht weiter gehöret, ſondern ein für allemal gänzlich präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens abgewieſen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. So geſchehen zu Güſtrow den 28ſten Febr. 1757.

c) beym Magiſtrat zu Grabow.

1) Diejenige Creditores, welche an den allhier verſtorbenen Riemer Johann Matthies und deſſen Verlaſſenſchaft einige An- und Zuſprache, ſie rühren her ex quocunque capite vel cauſa ſie wollen, zu haben vermeinen, werden von Burgermeiſter und Rath der Stadt Grabow, Kraft dieſes peremtorie citiret, ſich mit ihren in Händen habenden Verſchreibungen und ſonſtigen Beweiſen auf den 13ten Junii des jetztlaufenden 1757ſten Jahres, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii bey Rathe zu melden, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren, und darauf rechtlichen Beſcheides zu gewärtigen. Decretum in conſeſſu ſenatus. Grabow den 6ten April 1757.

d) beym Magiſtrat zu Rehna.

1) Wenn der hieſige Raſchmacher, Jürgen Chriſtoph Rothländer, mit einer Schuldenlaſt beſchweret iſt, die ſein Vermögen überſteiget, und derſelbe geziemend angeſuchet, ihm das Beneficium ceſſionis Bonorum angedeyen zu laſſen; So iſt zuforderſt ein Terminus ad profitendum & liquidandum, auf den 19. April a. c. angeſetzet, und gegenwärtiges proclama præcluſivum erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, die an den Raſchmacher Jürgen Chriſtoph Rothländer, und deſſen Güter, aus irgend einem Grunde eine Anſprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie und ſub pœna perpetui ſilentii geladen, bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr, entweder in Perſon, oder durch genugſame Gevollmächtigte, vor hieſigem Herzogl. Amtsgerichte unausbleiblich zu erſcheinen, ihre Forderungen anzugeben, und zu beſcheinigen, und demnächſt weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Rehna, den 15. Febr. 1757.

e) beym Stadtgericht zu Ribbenitz.

1) Wenn von verſchiedenen, aus dem Concurs des ſeel. Kaufmanns Berken hieſelbſt, etwas zu fordern habenden Creditoribus, die ſchriftliche Anſuchung geſchehen, daß, obgleich noch nicht alle ausſtehende Schulden eingetrieben, nur die Claßification, und hiernächſt die Publication der Prioritäts-Urtel möge beſchleuniget werden; So hat man von Gerichts wegen hiemit öffentlich kund machen wollen, daß am 6ten May a. c. die Prioritäts-Urtel ſoll publiciret werden, da denn ein jeder der Creditorum, ad audiendam ſententiam erſcheinen, und entweder in Perſon, oder per Procuratorem ſeine Gerechtſame wahrnehmen kann. Ribbenitz den 5ten April 1757.

II. Urtheile und Abſchiede.

a) bey Herzogl. Juſtitz-Canzeley zu Schwerin.

Im Monat Januar und Februar ſind bey hieſiger Herzogl. Juſtitz-Canzeley nachfolgende Urtheile und Abſchiede publiciret, auch unten bemerkte Informatoria ertheilet:

Den 12ten Januar. Abſchied, in cauſa Auguſt Levin Koch, contra den Penſionarium Pätow, in puncto prätendirter Auslieferung einiger ſilbernen Löffel.

Den 13. Abſchied, in cauſa des Majors von Bülow zu Scharbow, contra den Uhrmacher Kniephoff, in puncto debiti.

Den 15. Præcluſiv-Abſchied, wegen des im Amte Wittenburg belegenen Guths Tü-

schow, mit allen darzu gehörigen Pertinentien, besonders auch derer verpfändeten und eventualiter verkauften Bauren in Granzien.

Den 17. Abschied, in causa Catharina Elisabeth Pommerenken zu Hagenow, contra den Schmidt Heinken daselbst, in puncto sponsaliorum.

Abschied, in causa des Zimmermeisters Schleiff zu Bützow, contra den Hofrath Hartwig daselbst, in puncto eines Lust- und Garten-Haus-Baues.

Den 18. Abschied, in causa Kaufmanns Rohden Wittwe und Erben, contra Ehrn Pastorem Petersen, Pensionar. Dahlmann und Pensionar. Bertrams Wittwe, in puncto debiti.

Abschied, in causa der Lembkschen Vormünder, contra die verwittwete Pastorinn Lembken, in puncto verweigerter Abfolgung eines Kindes.

Den 20. Præclusiv-Abschied, in causa der Beselinschen Curatorum, contra alle und jede, welche an dem Nachlaß des seel. Registratoris Hennichow, oder an der Verlassenschaft der seel. Majorin Beselin, oder an den jüngern Beselin Ansprache haben.

Den 22. Abschied, in causa seel. Pastoris Rehen Erben, contra des seel. Obristen von Bülow zu Borkow nachgelassene Erben, in puncto damni dati, modo præstandi juramenti purgatorii.

Den 25. Abschied, in causa seel. Chirurgi Schmidten Wittwe zu Bützow, contra den daselbstigen Gerichts-Actuarium Drümpelmann, in puncto novi operis, modo examinis testium in perpetuam rei memoriam.

Abschied, in causa des Ober-Amtmann Crull zu Pugdala, contra den Major von Plüskow, in puncto debiti modo R. J. J. hinc præstandorum solennium.

Abschied, in causa Burgermeister und Rath zu Bützow, contra den Hofrath und Stadtrichter Hartwig daselbst, in puncto violatæ jurisdictionis modo declarationis sententiæ.

Den 26. Abschied, in causa des Kaufmanns und Gewürzhändlers Feyers, contra die Wittwe Drümmern, in puncto innovationum modo appellationis.

Distributions-Abschied, in Concurs-Sachen des wayland Landraths Adam Henning von Bülow zu Benthen.

Den 27. Abschied, in causa des Bürgers Schlue zu Hagenow, contra Johann Jochim Schlue zu Gadebusch, in puncto familiæ erciscundæ.

Den 28. Abschied, in causa Geheimen Raths von Clausenheims hinterbliebene Erben, contra die Wittwe Lindbladen, in puncto prätendirter Unterthänigkeit modo probationis.

Abschied, in causa des Erbmüllers Harders zu Spornitz, contra den Müller Bollbrügge zu Neustadt, in puncto R. J. J.

Den 31. Abschied, in causa des Rathsverwandten Wehnerts zu Wahren Ehefrau, contra ihres Mannes Creditores, wie auch letzterer, contra den gedachten Rathsverwandten, in puncto amicabilis compositionis, modo præstat. juram. cess. & manifest.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es hat Herzogl. Cammer resolviret, in dem Dorfe Ziegendorf, hiesigen Amtes, eine Schmiede anzulegen, und dem Schmidt ein Gehöfte von einer halben Hufe, so durch Abmeyerung eines wegen übeler Wirthschaft rückfällig gewordenen Hauswirths ledig wird, beyzulegen. Dannenhero derjenige, so die anzulegende Schmiede und das damit verknüpfte Gehöfte anzunehmen entschlossen, mit dem forderfamsten sich beym Herzogl. Amte hieselbst zu melden, und nähere Nachricht zu gewarten hat. Amt Grabow den. 7. April 1757.

2) Da die Fischerey hiesigen Amts auf dem kleinen See zwischen Wangelien und Dam-

Dammerau an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und zu solcher Licitation der 18te Maji d. J. angesetzet ist, so können diejenigen, welche Belieben haben, diese Fischerey zu pachten, am gedachten Tage des Morgens um 9 Uhr vors Herzogl. Amt hieselbst sich einfinden und gewartigen, daß selbige dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Lübz den 6. April 1757.

3) Wann der, zur Verpachtung der Cavelstorfer Krug-Lage, auf den 2. dieses bestimmet gewesene Terminus, gewisser Entstehungen halber, nicht bezogen, daher auf dem 30. laufenden Monats April erneuert worden; so wird dieses zu jedermans Wissenschaft gebracht, mit der anderweitigen Bekandmachung, daß die Liebhabere zu gedachter Krug-Lagen-Pacht beregten Tages, Morgends um 9 Uhr, sich vor hiesigem Amts-Gerichte gestellen und sodann gewärtigen können, daß die Zuschlagung der Pacht dem Meistbietenden geschehen werde. Signatum Güstrow den 4. April 1757.

Herzogl. Amts-Gericht.

4) Der, zur Verpachtung der Krug-Lage in Gutow, Amtes Güstrau, auf den 2ten dieses vestgesetzt gewesene Terminus ist, aus entstandenen Ursachen, auf dem 30. jetztlaufenden Monats April erneuret worden. Diejenigen also, welche hierauf zu bieten gesonnen sind, können sich ernannten Tages, morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amts-Gerichte, erscheinen und nach gepflogener Licitation erwarten, daß der Meistbietende die Pacht, von nächstkünftigen Johannis an, erstehen werde. Signatum Güstrow den 4. April 1757.

Herzogl. Amts-Gericht.

5) Es wird hierdurch kund gemachet, daß in der Gegend Röbel eine Schmiede, wobey eine Hufe Acker, nebst einer Wohrd von 8 Scheffel Aussaat befindlich, und welche völlig bestellet geliefert wird, von nächstkommenden Trinitatis an verpachtet werden soll. Wer dazu Lust haben solte, kan sich bey dem Herrn Bürgermeister Giesen in Röbel melden, und weitere Nachricht einziehen.

IV. Was zu vermieten.

1) Es ist zur öffentlichen Vermietung der Wohnung in dem Herzogl. hiesigen sogenannten Füllen-Stalle ein anderweitiger Terminus, auf dem 30. dieses Monats berahmet worden. Derjenige also, welcher zu dieser ferneren Miet-Nehmung Belieben heget, kann sich gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, beym hiesigen Amts-Gerichte melden und der näheren Vestsetzung gewärtig seyn. Güstrow den 4. April 1757.

Herzogl. Amts-Gericht.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung des vormahligen Tischlers und jetzigen Küsters Franken, an dem so genannten Mohr, zwischen des Kaufmann Ehlers und dem Langbeinschen Hause belegenes Haus cum pertinentiis am 19ten April a. c. an dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden soll; Als wird solches Männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin den 1sten Februar. 1757.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung das Jürgensche, auf der Neustadt hieselbst, nahe an der St. Nicolai Kirche belegene Haus, und der dahinter befindliche Garten, auf welche beyde Stücke der Executor Bühring senior, bereits 700 Rthlr. Courant geboten, wofür sie ihm auch extrajudicialiter

sub lege addictionis in diem von Creditoribus zugeschlagen worden, nunmehro gerichtlich verkaufet werden soll, und darzu der 20 April a. c. pro Termino anberahmet worden. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder, so zum Kauf dieses Hauses und Gartens resolviren mögte, sich am obbemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, einzufinden, und das ermeldetes Haus nebst dem Garten, den Ueber- und Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 14 März 1757.

NB. Wer etwa dieses Haus vorher in Augenschein zu nehmen gedenket, der kann sich bey dem Communi Mandatario **Jürgenscher** Creditorum, Herrn **Buchholtz**, hieselbst melden.

3) Als der Bürger und Zinngiesser **Christian Gottlieb Pohlmann**, als Curator nomine des verstorbenen Amtsschusters **Friederich Zillen** Kinder hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, wie es die Nothwendigkeit erfordere, zur Auseinandersetzung seiner Curanden, die Veräusserung eines Grundstücks von ein Morgen Acker auf dem hiesigen Stadtfelde zu bewirken, mithin gebeten, wir mögten geruhen, nicht nur ein Alienations-Decretum darüber zu ertheilen, sondern auch zugleich einen, ad valvas Curiæ zu affigirenden und denen Intelligenz-Blättern zu inserirenden Terminum ad subhastandum zu erkennen: Und dann das verordnete Stadtgericht solchem seinem Bitten Statt und Raum gegeben, mithin einen terminum ad subhastandum auf den 6. Junii a. c. präfigiret und angesetzet; so werden alle diejenigen, welche auf den von dem sel. Amtsschuster **Friederich Zillen** nachgelassenen, auf hiesigem Stadtfelde am Lankower hohlen Wege, auf den sogenannten 3 Enden zwischen des Fuhrmanns **Christopher Bull** Stadt- und des Müller **Röpers** Feldwerts Aekern belegenen einen Morgen Ackers licitiren wollen hiedurch und in Kraft dieses citiret und vorgeladen, in dicto termino des Vormittages um 9 Uhr für hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu gewärtigen daß solcher nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti Gerichtlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciali. Swerin den 9ten Martii 1757.

Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

4) Ein Haus, so ganz neu, mit 9 guten bequemen Stuben, 7 Kammern, 6 Küchen und guten Hofraum, ist aus der Hand zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere können sich bey der Schuster-Wittwe **Gerdsen** melden.

5) Daß zu Schwansee, im Amte Grevismühlen, ein schwarzer Beschehler, von 10 Jahren, ein junger schwarzer Hengst von 3 Jahren, eine braune Stute von 7 Jahren, eine schwarze Stute von 8 Jahren, ein braun und ein schwarzes einjähriges Stut-Füllen, eine schwarze 3 jährige Stute, ein 3 jähriger schwarzer Wallach, ein 2 jahriger Schimmel-Wallach, und eine 7 jährige Schimmel-Füllen-Stute zu verkaufen sind, wird Liebhabern hiedurch angezeiget.

6) Bey dem Zimmermeister **Seckrot** hieselbst, ist beschlagen- auch geschnittenes Bauholz, für baare Bezahlung, zu haben.

7) Bey dem Tischler-Meister **Eichbladt** sind einige Fenstern zu verkaufen.

8) Wer eine fast neue, mit rothem Plüsch ausgeschlagene Gutsche, mit weissen Gardienen, welche sowohl zur Parade, als zum Reisen, gebraucht werden kann, zu kaufen gewillet ist, der kann, von solcher, bey dem Hof-Sattler Hrn. **Wichel** näheren Unterricht erhalten.

9) Auf der, 2 Meilen von hier belegenen, **Zülowschen** Ziegeley, sind gute Mauersteine, die tausend Stück zu 5 Rthlr. 20 ßl.

und

und auf dem Hofe daselbst, guter reiner Saat-Habern, zu verkaufen.

10) Wer das Wohnhaus, vor dem Thor, im wilden Mann genannt, mit 6 Stuben, 6 Kammern, einem Hof, worauf ein Brunnen, und einem grossen Garten, zu kaufen oder zu mieten gedenket, der wolle sich bey dem Handschumacher, Meister Mölln, am Markte wohnhaft, baldigst melden.

11) In der Stadt Ratzeburg ist eine ganz neu inventirte Ramme zu verkaufen, welche vermittelst einer Machine von 6 Mann gezogen wird. Die Rammung gehet so geschwinde, daß in einigen Minuten ein Schlag geschehen kann. Und obgleich der mit starken Eisen beschlagene Rammblock 700 Pfund schwer ist, so kann er doch gar füglich von 6 Mann auf 22 bis 25 Fuß hoch durch die Machine gezogen werden. Der Rammblock wird mit einem Schneller, und dieser mit einer kleinen Linie losgezogen. Sobald der Schlag geschehen, lauffet der Haacke oder Läuffer von selbsten herunter, und fasset den Block wieder an, und dann drehen die 6 Mann die Machine zur anderweitigen Aufziehung des Blocks in der Runde um. Daß diese Ramme würcklich also beschaffen sey, wie sie beschrieben worden, solches hat die That erwiesen; indem alle Pfähle zu der in anderthalb Jahren neuerbaueten und 1140 Fuß haltenden langen hiesigen See-Brücke, welche an den mehresten Stellen des Sees 60. 66 bis 72 Fuß lang und 14 Zoll dick gewesen, damit geschlagen sind. Diese Ramme ist an solchen Orten mit guten Nutzen zu gebrauchen, allwo Bollwerke und grosse Vorsetzungen zu unterhalten sind. Beschriebene Ramme kann auch so gestellet werden, die Pfähle schräge einzuschlagen. Wer dieselbe nebst der Machine, dazu gehörigen Tauen, und zwey neuen, aber noch unbeschlagenen Rammblöcken, zu erhandeln gewillet ist, beliebe sich bey E. E. Raths Zimmermeister Johann Rohden zu melden, welcher ihm sodann eine Anweisung zur Handlungspflege geben wird. Ratzeburg den 28. Jan. 1757.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, welches verschiedene Jahre als Haushälterin gedienet, suchet eine anderweitige Condition, und kann solche sogleich antreten. Von deren ihren Aufenthalt, gibt der Postmeister Hr. Stemwede in Parchim Nachricht.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird ein Candidatus Theologiae bey einer anwachsenden Jugend zur Information erfordert, welcher nicht allein von gesetzten Jahren sein soll, und die Jugend in der Gottesfurcht und übrigen christlichen Tugenden zu unterweisen hat, sondern dabey eine gute Hand schreiben, wie auch rechnen kann. Der Gehalt soll nach seiner Wissenschaft eingerichtet werden. Nähere Nachricht giebet der Notarius Hr. Böttger.

2) Nahe an der Stadt Teßin, wird auf einen adelichen Guthe ein Statthalter verlanget, welcher in seinen Wissenschaften wohl erfahren und geübet seyn muß, auch gute Attestata seines Lebens und Wandels vorzeigen kann. Diesen wird nicht allein eine annehmliche Wohnung, sondern auch ein gutes Gehalt versprochen, und kann seine Bedienung allenfals mit Frau und Kindern, auf bevorstehenden Johannis antreten, hievon giebet der Postmeister Hr. Fr. Z. Herzog zu Teßin nähere Nachricht.

3) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget einen guten Acker-verständigen Schreiber, welcher wegen seines guten Verhaltens Zeugnisse vorzeigen kann;

Auch

Auch wird bey derselben Herrschaft ein tüchtiger Gärtner, und ein Laquai verlanget. Letzterer muß eine gute Hand schreiben auch rasiren können, und beyde mit guten Zeugnissen versehen seyn; wogegen einem jeden ein gutes Gehalt accordiret werden wird. Nähere Nachricht ist bey dem Notario Hn. Völkers, in Güstrow, zu haben.

VIII. Was verlohren.

1) Von dem Guthe Müsselmow, ist am abgewichenen grünen Donnerstage, eine gräuliche Dachshündin, welche vorne am Halse und unter dem Bauche weiß ist, und der, zum besonderen Kennzeichen, die Unterlefze und ein Zahn fehlet, so ihr vom Fuchs weggerissen worden, verlaufen. Wer solche etwa aufgegriffen, und sie dem Hrn. General von Plessen, auf gedachtem Guthe, einliefert, oder nur sichere Nachricht, wo diese Hündin anzutreffen, giebet, der hat dagegen ein Douceur von 2 Rthlr. zu empfangen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Bey dem Juden Nathan Aaron, ist ein wegen Verdacht angehaltener silberner Löffel, von dem etwanigen Eigener, nach genugsamer Rechtfertigung, abzufordern.

2) Wenn man den Maurer und Brunnen-Gräber Balthasar Jochim Gericke auf dem Lande bedarf, und der Ort seines jetzigen Aufenthalts unbekannt ist; so wird derselbe ersuchet, solchen der hiesigen Intelligenz-Expedition bekannt zu machen.

3) Da nunmehro in der hiesigen Fabrique, die in Bodens Hause, in der Vorstadt angeleget ist, gute und dauerhafte Waaren für billige Preise gegen baare Bezahlung zu kauf sind, als: wollene Damasten, von ein und zweyerley Couleuren, schattirte Taburetten mit kleinen Desseins, schwarze Satins, feine Sommer-Zeuger, Percane und doppelte Camelotten, welche gefärbt und gewässert, auch weiß, geliefert werden können, sehr feine weisse Schalons; so wird dieses dem Publico bekannt gemacht. Auswärtige Liebhaber können sich dieserwegen bey dem Hof-Commißionair Hrn. Vigy adreßiren. Schwerin den 3ten April 1757.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 13. April.

Bey Hrn. Thomas Georg Tarnow, ist weisser Saat-Habern, neu Rigaischer Leinsaamen und Syrob, die 100 Pf. gut Gewicht, 15 Mrk. Bey Hrn. Bernh. Mann, dicker Syrob, in Vässern von 400 Pf. die 100 Pf. 4 Rthlr. 24 ßl. Königsberger Seife, die Tonne 14 Rthlr. 32 ßl. Lübsche bunte Seife, 13 Rthlr. dito grüne Seife, die Tonne 12 Rthlr. 24 ßl. bester Caroliner Reiß, die 100 Pf. 6 Rthlr. Coffee-Bohnen, zu billigen Preiß, neuer Berger Hering, die Tonne zu 7 Rthlr. weisser und bunter Klever-Saamen, à Pf. 6 ßl. Bey Hrn. Wiese verschiedene Gattungen Coffee-Bohnen, und weiß und rother Klever-Saamen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 13.	April in Rostock, die Last	97	---	94	--	59	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
15	Apr. Schwerin, Schfl.	1	13	1	2	---	36	---	---	---	44	---	---	---	30	---	28
15	— Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
15	— Lübeck, Schfl.	1	7	1	--	---	40	---	---	---	38	---	34	---	32	---	30
15	— Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
13	— ½ Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0154
DFG

Anno 1757. 17tes Stück.

Sonnabend den 23. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wasmaassen die Gebrüdere Wesenbergen u. Joach. Martin Warnemünde bey Uns supplicando angezeiget, wie sie das im Amte Ribbenitz belegene Guth Goritz mit der Pertinenz Depsow an den Hauptmann Conrad Daniel von Engel verkaufet, und in dem deshalb errichteten Contract, um den Käufer ein reines Guth zu liefern, sich verbindlich gemacht, publica proclamata unterthänigst zu erbitten. Da Wir Uns nun auch bewogen gefunden, solchem gehorsamsten Gesuch staat zu geben, und zu diesem Endzweck den 29 April d. J. präfigiret; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche ex jure crediti oder sonst aus einigem andern Grunde An- und Zusprüche an das gemeldte im Amte Ribbenitz belegene Guth Goritz und dessen Pertinenz Depsow haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii gnädigst, bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht zu erscheinen, und sodann ihre Forderungen und vermeintliche Befugnisse zu profitiren, auch mit in Händen habenden

original instrumentis zu bestätigen. Gegeben Güstrow den 3. Febr. 1757.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

2) Nachdem der seel. Wittwe Stollen liegende Gründe bereits an den Meistbietenden verkauffet sind; so werden nunmehro diejenigen, welche wieder Vermuthen an den Stollischen Nachlaß, und an das nunmehrige Lembkische am Markte belegene Wohnhaus einige Praetension und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch auf den 29 April a. c. öffentlich und zwar peremtorie citiret und geladen, sich alsdann zu Rathhause vor E. E. Rath persönlich oder durch genugsame Vollmacht anzugeben, ihr credita und sonstige Forderungen rechtsüblich zu iustificiren, und intuitu ihrer Befriedigung Bescheides zu gewarten, mit dieser commination, daß denenjenigen, welche sich mit ihren prætensionen zu melden verabsäumen würden, ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Ansprüchen an den Stollischen Nachlaß und nunmehrigen Lembkischen Hause gäntzlich prächudiret und abgewiesen werden sollen. Signatum Güstrow den 14 Martii 1757.

c) beym Stadt-Gericht zu Malchow.

1) Nachdem des wayland gewesenen Bürgers und Schusters Christoph Berendten hinterlassene Wittwe Nahmens Anna Elisabeth gebohrne Necklen, hiefelbst, ohne Kinder ohnlängst verstorben, und unter andern geringen Kleidern-ein- und schlechten Bettzeug &c. auch etwas weniges an baarem Gelde nach gelassen, deren rechtmäßige Erben aber ausser einigen Bruder und Schwester-Kindern, bis daher nicht bekannt sind; Als wird das Absterben dieser Frauen, denen etwanigen abwesenden Erben, mithin allen, welche an ihren geringen Nachlaß ex quocunque capite vel causa es sey, gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich angezeiget und kund gemacht: zugleich werden dieselben peremtorie & sub pœna perpetui silentii, auf den 17ten des kommenden Monaths May a. c. wird seyn der Dienstag vor Christi Himmelfahrt, auf hiesigem Rahthause zu erscheinen, citiret und vorgeladen, zu sothaner Verlassenschaft sich gehörig zu legitimiren, und alsdann die Verabfolgung eines jedweden Antheils zu gewärtigen. Signatum Malchow den 9. April 1757.

2) Wann der hiesige Bürger und Branntweinbrenner Johann Daniel Grubusch, nachdem einige seiner Creditorum wegen Bezahlung ihrer Forderungen hart in ihn gedrungen, beym Fürstl. Stadtgerichte alhie angezeiget, wie er vermeine, zur Befriedigung seiner Creditorum ein hinlängliches Vermögen zu besitzen, und danächst E. E. Gericht gehorsamst gebeten, damit er seinen Gläubigern eine Ueberzeugung geben könne, daß ihre Forderungen annoch hinlänglich gesichert, einen terminum ad profitendum & liquidandum ac demonstrandum sufficientiam bonorum, eventualiter aber zur Vergleichs-Handlung und Regulirung der dationis in solutum geneigtest anzusetzen, und eine offene Ladung und proclama præclusivum an alle und jede, welche an ihn und seine Güter einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen ergehen zu lassen, und das Edle Stadtgericht diesem Gesuche deferiret, und zum abgezielten Endzwecke einen Terminum anberahmet, und auf den 28. April dieses Jahres feste gestellet; Als werden hiemit alle diejenige, welche an gedachten Bürger Johann Daniel Grubusch oder dessen alhie in Güstrow belegenes Wohnhaus, und übriges Vermögen, eine rechtliche An- und Zusprache zu haben vermeinen, peremtorie & sub poena præclusi ac perpetui silentii citiret, und vorgeladen: erwehnten Tages Vormittags um 9 Uhr vor dem Herzogl. Stadtgerichte unausbleiblich zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und mit denen in Händen habenden Originalien oder sonsten nach Recht,

er

erweislich zu machen, und danächst gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber fernerer rechtlichen Verfügung, auch daß die Nichterschienene mit ihren nachmahls habenden Forderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen werden, gewiß zu gewärtigen. Geschehen zu Güstrow den 28. Mart. 1757.

d) beym Magistrat zu Plau.

1) Wann des hiesigen Bürgers und Schusters Hans Ribken weniges Vermögen, bestehend in einer vollen wüsten Hausstelle, einen kleinen Garten, und ein Schmasgen frey Acker, zur Befriedigung der bereits ad acta bekannten Creditorum bey weiten nicht hinreichend ist, und man nicht ohne Grund befürchtet, daß mehrere zur Zeit noch unbekannte an diesem Debitore gleichmäßige Anforderung haben; so werden gesamte des Hans Ribken Creditores hiedurch ex officio zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 30. Aprilis a. c. Morgens um 8 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte erscheinen, ihre Foderungen gehörig liquidiren, mit denen in Händen habenden Originalurkunden verificiren, und alsdann weiteren Bescheides gewärtigen: Sie thun nun solches, oder nicht, soll dennoch in der Sache reiflich verfahren, und die sich nicht meldende Glaubiger gänzlich präcludiret und ausgeschlossen werden. Und da auch an eben diesem Tage des Debitoris am Markt belegene wüste Hausstelle, zusamt denen dazu gehörigen Hausäckern, imgleichen der Garten, und das Stück frey Acker sub hasta verkaufset werden soll, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich angezeiget, und können diejenigen, so hievon etwas zu erhandeln Belieben, sich alsdann nur in der Gerichtsstube anfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst erwarten, daß diese Grundstücke dem Meistbietenden, für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Plau den 14. Martii 1757.

e) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf des Ausschuß-Bürgers Jochim Nehlsens geziemende Bitte, sämtliche seine Gläubigere per publica proclamata præclusiva ad liquidandum atque transigendum eventualiter autem ad cedendum bonis auf den 6ten May a. c. vorgeladen, und gedachte öffentliche Vorladung zu Wismar, Lübeck und hier gehörig zur Affixion besorget worden. Die demnach an den genannten Bürger Nehlsen An- und Zusprache zu haben glauben, können sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, gefast gestellen, oder haben auch auf dem Ausbleibungsfall nichts gewissers zu erwarten, denn daß ihnen durch den zu publicirenden Abschied ein stetswährendes ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Bützow den 9ten April 1757.

f) beym adel. Gericht zu Wendelstorf.

1) Nachdem mit Ausgang vorigen Jahres, hieselbst eines Dröschers Frau, Namens Lehne Schachten, gebohrne Küsauen, mit Tode abgegangen, und keine Kinder hinterlassen; so hat das adel. Gericht hieselbst für nöthig befunden, solches durch die öffentlichen Intelligenzblätter bekannt zu machen, und werden zugleich alle und jede, welche an den Nachlaß der obgenannten Verstorbenen, wegen naher Freundschaft, oder sonst irgend einiger Forderung halber, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 3ten May, als am Dienstage nach Jubilate, a. c. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem adel. Gerichte entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihr Erbrecht, oder sonstige Forderung, wie rechtlich zu doceiren, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie nach

Verfliessung des obgesetzten Termini nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, dahingegen der Defunctæ Hinterlassenes sodann dessen nachgebliebenen Wittwer, dem sie solches zugedacht und vermacht, auch das Legatum der einen Schwester-Tochter, so von der Defuncta expresse benannt worden, gerichtlich adjudiciret werden solle. Signatum Wendelstorf den 13ten April 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 16ten Stück.

Den 1sten Febr. Abschied, in causa der Wittwe Glasemeyern, contra den Rathsverwandten Albinus zu Wittenburg, in puncto verschiedener von letzterm liquidirten Schuldforderungen, modo declarationis sententiæ.

Den 4. Abschied, in causa Clas Schmidt junioris, contra Anna Borgwardten, in puncto sponsaliorum.

Abschied, in causa Peter Borgwardts, contra Trine Schmidten, in puncto gerühmter Sponsaliorum.

Præclusiv-Abschied, in causa des Doctoris Schnelle, contra seine Creditores.

Den 8. Abschied, in causa des von der Lühe auf Panzow und Mulsow, contra die Gebrüdere von Bülow, in puncto debiti modo restitutionis in integrum & præst. solenn.

Abschied, in causa des von Bülow zu Camin, contra Burgermeister und Rath zu Wittenburg, in puncto der Braugerechtigkeit des Guths Camin.

Abschied, in causa Pensionarii Blenck zu Hagen, contra den Pensionarium Däbeler auf dem Lübzer Bauhof, in puncto debiti.

Den 10. Abschied, in causa des Bürgers Herbst, contra den Bürger und Schneider Brasch hieselbst, in puncto begehrter Extradirung eines Mantels, hinc appellationis & publ. act. primæ instantiæ.

Abschied, in causa des Communis Mandatarii der Rehnaischen Schutz-Juden Meyer Aaron und Levin Jacob, contra gedachte Juden, in puncto manifestationis.

Den 12. Præclusiv-Abschied, in causa Communis Mandatarii von Salderscher Creditorum chirographariorum, contra des wayland Obrist-Lieutenant von Dippach etwanigen Erben, und allen und jeden, welche sonst an der, in den von Salderschen Liquidations-Termin aus einem von dem Lieutenant von Saldern an den Obrist-Lieutenant von Dippach unterm 1sten Jun. 1747. ausgestellten Wechsel, profitirten Forderung von 1546 Rthlr. 32 ßl. an Golde, einiges Recht zu haben vermeinen, und dasselbe geltend zu machen sich getrauen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung des privativen Lumpensammlens in den Amte Schwerin anderweitiger Terminus auf den 29ten künftigen Monats Aprilis anberahmet. Es können also die etwanigen Licitanten sich dieses Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und gewarten, daß nach Both und Gegenboth dem Meistbietenden die Concession auf einige Jahre ertheilet werde. Schwerin, den 16. Martii 1757.

2) Wann der, zur Verpachtung der Cavelstorfer Krug-Lage, auf den 2. dieses beramet gewesene Terminus, gewisser Entstehungen halber, nicht bezogen, daher auf dem 30. laufenden Monats April erneuert worden; so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft gebracht, mit der anderweitigen Bekandmachung, daß die Liebhabere zu gedachter Krug-Lagen-Pacht beregten Tages, Morgends um 9 Uhr, sich vor hiesigem Amts-Gerichte gestellen und sodann gewärtigen können, daß die Zuschlagung der Pacht dem Meistbietenden geschehen werde. Signatum Güstrow den 4. April 1757.

3) Der

3) Der, zur Verpachtung der Krug-Lage in Gutow, Amtes Güstrow, auf den 2ten dieses vestgesetzt gewesene Terminus ist, aus entstandenen Ursachen, auf dem 30. jetztlaufenden Monats April erneuret worden. Diejenigen also, welche hierauf zu bieten gesonnen sind, können ernannten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amts-Gerichte, erscheinen, und nach gepflogener Licitation erwarten, daß der Meistbietende die Pacht, von nächstkünftigen Johannis an, erstehen werde. Signatum Güstrow den 4. April 1757.

IV. Was zu vermieten.

1) Es ist zur öffentlichen Vermietung der Wohnung in dem Herzogl. hiesigen sogenannten Füllenstalle ein anderweitiger Terminus auf dem 30sten dieses Monats beramet worden. Derjenige also, welcher zu dieser ferneren Miet-Nehmung Belieben heget, kann sich gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, beym hiesigen Amts-Gerichte melden, und der näheren Vestsetzung gewärtig seyn. Güstrow den 4ten April 1757.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung der Beselinsche vor den Thor hieselbst belegene Garten, auf welchen bereits 160 Rthlr. grob Courant gebothen am 25. April a. c. auf Herzogl. Justitz-Canzeley an den Ueber- und Meistbietenden verkauffet werden soll. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf besagten Gartens resolviren mögte am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden und daß solcher nach geschehenen Both und Gegenboth dem Ueber- und Meistbietenden Gerichtlich zugeschlagen werde zu gewärtigen. Schwerin den 1. Mart. 1757.

2) Wann der Herr Hofrath Lüders als gemeinschaftlicher Gevollmächtigter der Herren Creditorum des Amade Richards hieselbst, dem hiesigen Stadtgerichte angezeiget, wasgestalt zum Verkauf, der in der Schusterstrasse hieselbst belegenen, vormals Richardscher und dessen Creditoribus zuständigen Häuser, cum pertinentiis, schon oftmals ein Terminus anberamet gewesen, gleichwol aber derselbe, theils aus Mangel von Käufern, theils aber auch wegen nicht geschehenen annehmlichen Boths, bis daher immer fruchtlos verstrichen, inzwischen doch Creditoribus hypothecariis zur Erreichung des endlichen Endes des Concursus daran gelegen, daß gedachte Immobilia, bald möglichst zu Gelde gemachet und verkaufet würden, auch des Endes, von selbigen abermal eine gerichtliche Subhastation beliebet wäre, mithin gebeten, das Herzogl. Stadtgericht hieselbst wollte genehmigen, zum öffentlichen Verkauf obgedachte, in der Schusterstrasse hieselbst belegene, vormals Richardscher, und jetzt Creditoribus zuständiger Immobilien, cum pertinentiis, einen räumlichen Terminum anzuberamen, und des Endes behufige, zu Wismar, Lauenburg und hieselbst, zu affigirende proclamata ad subhastandum cum subsidialibus zu erkennen, auch solcher gewöhnlicher massen, den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen. Und dann das verordnete Herzogl. Stadtgericht, kein Bedenken getragen, des Herrn Supplicantis Gesuch zu deferiren; so haben wir zum anderweitigen Subhastations-Termin gedachter beyder, vormals Richardscher, nunmehro Creditoribus gehörigen, und in der Schusterstrasse hieselbst belegenen Häuser cum pertinentiis den 26sten April a. c. präfigiret und anberamet; und werden also alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, gedachte Häuser cum pertinentiis an sich zu erhandeln, hiedurch, und in Kraft dieses, citiret und vorgeladen, in dicto termino, des Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte zu er-

scheinen, und nach gethanen Both und Gegenboth, demnächst ohnfehlbar zu gewärtigen, daß oftgedachte Häuser, cum pertinentiis, den Meistbietenden, gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Urkundlich, sub sigillo judiciali, Schwerin, den 5ten Febr. 1757.

Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

3) Da der jüngsthin allhier verstorbene Schuster **Plagmeyer** verschiedene Schulden nachgelassen, und, um selbige zu tilgen, zum gerichtlichen Verkauf seiner beyden Häuser und daran stossenden Garten resolviret werden müssen; so ist des Endzwecks der 29. April dieses Jahrs anberahmet, als an welchem Tage die etwanigen Liebhaber, sich Morgens um 8 Uhr auf dem Herzogl. Amte hieselbst beliebigst einfinden, und gewärtigen wollen, daß eines oder das andere ermeldter Grundstücken dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Dobberan den 16. Martii 1757.

4) Dieweil im letztern termino licitationis des Lieutenants **Wübbernizischen** Hauses nur 600 Rthlr. Courant geboten worden, und man Bedenken getragen, selbiges dafür zuzuschlagen; So ist von Gerichts wegen der 26te Aprilis a. c. zum anderweitigen Termino anberamet, gleich dann selbiger hiedurch so wohl Creditoribus, als denen etwanigen Liebhabern ermeldeten Hauses bekannt gemacht wird, um gemeldeten Tages frühe um 8 Uhr auf hiesigem Herzogl. Amte sich beliebigst einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licitanti das Haus für baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Dobberan, den 12ten März 1757.

Herzogl. Mecklenburgische Beamte hieselbst.

5) Nachdem Actor cummunis **Krohnscher** Gläubiger geziemend vorgetragen, daß da in dem vorgewesenen Subhastations-Termin der Both für das **Krohnsche** Hause nicht so beschaffen gewesen, daß Creditores davon zufrieden seyn können, er am zuträglichsten fünde, daß solches noch einmal zum öffentlichen Verkaufe vor Gericht gestellet würde, und daneben E. E. Gericht ergebenst ersuchet: hierinn geneigt zu willigen, und dazu einen Terminum anzuberähmen, auch die etwanigen Liebhabere per publicum proclama vorzuladen, nicht weniger selbiges durch die Intelligenz-Bogen bekannt machen zu lassen, und dasselbe solchem Gesuche gewähret, und zum Verkaufe gedachten **Krohnschen**, auf dem sogenannten Grünen-Winkel allhie, belegenen Wohnhauses, einen Terminum auf den 28sten nächstkommenden Monats April dieses Jahres festgestellet; als wird solches nicht nur hiedurch öffentlich bekannt gemacht, sondern es werden alle diejenige, so Lust bezeigen, mehrgedachtes **Krohnsche** Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses vorgeladen: in dem auf den 28. April dieses Jahres präfigirten Termino Vormittages um 10 Uhr vor dem Fürstl. Stadtgericht allhier zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß nach gedachten Both und Gegenboth erwehntes Haus, dem Meistbietenden käuflich überlassen, und von Gerichtswegen zugeschlagen werde. Geschehen zu Güstrow den 21sten Martii 1757.

6) Vom Herzogl. Stadtgericht hieselbst, wird ad instantiam des verstorbenen Bürger **Hinrich Kaphingsten** Creditorum, dem Publico hiemit und in Kraft dieses öffentlich kund gemachet, daß zu Befriedigung seiner Schulden, dessen Haus cum pertinentiis, als Peescher Morgen und Klagsbrockswiese, in welchem Hause, am Markt belegen, 3 Stuben, 3 Kammern, wobey 2 Ställe, Hofraum und ein kleiner Garten hinter dem Hause befindlich, auf den 10ten May a. c. öffentlich verkauft werden soll. Es werden also diejenigen, so solches Haus cum pertinentiis erstehen wollen, in termino dicto, Mor-

Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen belieben, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth, dem Plus-Licitanti dasselbe für baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Datum Sternberg den 15ten Mart. 1757.

7) Auf Anhalten der Gebrüdere Wagenknechten sollen am 13ten May a. c. 1) ein Morgen Acker bey den Sägebornschen Tannen, zwischen Bittorf und Kägels Wittwe Aeckern belegen. 2) Zwey Morgen bey den Sägebornschen Tannen, an Frau Wittwe Klevenow Acker stossend. 3) Ein Morgen beym Krauel zwischen Bercken und Martens Acker belegen. 4) Eine Scheure, bey Brunkhorst und Becker Mau am St. Gerdruten Kirchhofe belegen. 5) Eine Bude, hinter der Schnoien Mauer, zwischen Brunkhorst und Möllern belegen, in Curia für E. E. Rath an den Meistbietenden, und zwar die Aecker mit voller Einsaat verkauft werden; da dann zugleich diejenigen sich mit anfinden können, welche an diese liegende Grundstücke oder sonst an des alten verstorbenen Daniel Wagenknechts Vermögen einige Ansprache haben. Wonächst nach vollbrachter Liquidation die latitirende Creditores durch einen präclusivischen Abschied von dieser Massa gänzlich abgewiesen werden sollen. Güstrow den 18. April 1757.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann ein hier inhaftirt gewesener Dieb, nachdem er zweene Schlösser zu eröfnen, und ein Gelenk der Kette zu zerbrechen gewußt, aus dem Gefängniß in der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieses entkommen, aller angewandten Mühe, Nachsuchens und Nachfrage aber ohngeachtet man nicht in Erfahrung bringen mögen, wohin derselbe gekommen seyn müsse; Als werden aller Orten die respective Obrigkeiten dienstlich ersuchet, wenn er sich in ihren Territoriis betreten lassen solte, solchen sogleich zu arretiren, und hiesigem adel. Gerichte Nachricht davon zu ertheilen, damit er zur gebührenden Strafe könne gezogen werden. Der Dieb heisset Jochim Christopher Otto, von mittelmäßiger Länge, blaß, sonst schier und länglichtem Gesichte, hat schwarzbraune Haare und einen schwärzlichen Bart, seines Alters 27 Jahr, trägt einen weislichten Rock, weiß friesaden Nacht-Camisol, gelb lederne Hosen, weisse Strümpfe und breite Schuhe. Das hiesige adeliche Gericht wird alle verwandte Kosten erstatten, und in dergleichen Fällen alle rechtliche Willfahrung wiederum erweisen. Wardau den 14ten April 1757.

adel. Gericht daselbst.

2) Es sind in der Nacht vom 13ten auf den 14ten April aus dem Adel. Hause zu Weitendorf, ohnweit Laage, durch einen gewaltsamen Einbruch gesamte Guardinen einer grossen Thron-Bettstelle von Seladon grünen dicken chinesischen Dammast mit grossen Blumen, etwa aus 50 bis 60 Ellen bestehend, und mit grün Glanzleinwand untergefuttert, nebst einem ganzen Umhang einer französischen Bettstelle, von feinen Leinen, mit rothen, gelben und weissen schmalen Streifen, die rothen Streifen von Seide, wie auch ein fein Tischlacken gestohlen worden. Die dammastene Guardinen sind alle von einer Länge, oben mit Ringen versehen. Wer nun von diesen gestohlnen Sachen eine sichere Nachricht zu geben weiß, wolle solches entweder zu Güstrow, bey dem Notario Hrn. Becker, oder aber zu Weitendorf bey dem Hrn. Gödecken gegen ein Doucenr von 20 Rthlr. anzeigen, und kan dabey versichert seyn, daß dessen Name verschwiegen bleiben soll.

3) In der Nacht vom 14. auf den 15. dieses sind in Grevismühlen bey einem Einbruch folgende Sachen gestohlen: 9 Stück Bremer- und 4 Stück engl. Kalmank, auf Bretter geschlagen, an welchen ein Kartenblatt, worauf

auf F. S. VK. 10. 11. 12 ßl. geschrieben. 4 Stück couleurt geblümt wollen Dammast, auf Bretter, G. H. S. VK. 18. 19. 20 ßl. gezeichnet. 2 Stück gestreift und 1 Stück geflammten Kammelott, S. gezeichnet. 4 Stück gedruckt Leinen von verschiedenen Mustern, mit Ranken. 2 Stück blau Leinen, E. K. E. gezeichnet. 2 Stück steif Leinen, E. K. 2 Stück gestreift halb Baumwollen Zeug, E. L. 2 Stück Ettamin, wovon eines ganz dunkelblau, u. das 2te hell-roht, G. G. u. G. H. 3 Stück, roht, braun und bläulicht äuglichte Zeuger, E. K. 2 Stück gewürfelt Juden-Zeug, E. K. E. 1 Stück brauner Boye, von 28 Ellen. 1 Stück weisser Boye, von 17 Ellen. 40 Stück seiden, halbseiden, leinen und wollen couleurten Band. seidene Schnupftücher auf Brettern. einige Ellen Land-Sarsche, worinnen ein grosser Fett-Flecken. einige Dutzen gewalkte und gewebte Mützen, wovon einige mit dem Accise-Stempel besiegelt, und 7 à 8 Stück beym Einpacken zerrissen. einige Dutzt grosse und kleine leinene Schnupftücher, einige gewürfelte Kattunen Tücher. einige Stück unächt Silber, auf Bretter. einige Stück Metalle auf Zwirn. verschiedene Gattungen Spitzen. 7 Stück geblümten Kattun, 1 dito ganz fein, mit braunen Grund und grossen Ranken. 9 Hüte Zuper, F. R und F. R. S. gezeichnet, allerhand Farben Chor, weissen und couleurten Zwirn, und ein braun Päckel Geld, H. H. gezeichnet. Es werden daher alle u. jede, welchen von diesen gestohlnen Sachen etwas zu Gesichte kommen solte, oder wer von den Thätern dieses Diebstahls einige Nachricht geben könnte, aufs dienst-ergebenste ersuchet, dem Kaufmann Hn. Sandmann in Grevismühlen, ohnverweilte geneigte Anzeige davon zu machen, wogegen er nebst Verschweigung des Denuncianten Namen eine Erkänntlichkeit von 20 Rthlr. zu geben hiedurch versichert.

VII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 20. April.

Franzbranntwein gelten die 30 Viertel 44 Rthlr. Bey Hrn. Krumbügel ist Litthauisches und Königsberger rauhes grosses Leder, neuer Leinsaamen, die Tonne zu 6 Rthlr. 16 ßl. Berger Hering, die Tonne zu 5 Rthlr. 36 ßl. Großband Seife in Vierteln und Achteln. Bey Hrn. Groht, im Rathskeller, neuer Burgunder Wein, die Bouteille 32 ßl. Dousin-weise à 28 ßl. und in Quantität von 240 Bouteillen à 24 ßl. Bey Hrn. Rathsverw. Roggenbau und Hrn. Thomas Hill, eine ganze Ladung Steinkohlen und englisch Bley. Am Strande, bey Schfr. Marcus Paulsen von Kappel, Käse, Butter, Speck und Spickheringe, das Wall 8 ßl.

Angekommene Schiffe: Capitain Schafgoht, von Neucastel, mit Steinkohlen und Bley.

Abgehende Schiffe: Schfr. Crempin, gedenket am 24sten auf Copenhagen segelfertig zu seyn.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 20.	April in Rostock, die Last	97	---	94	--	59	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
22	Apr. Schwerin, Schfl.	1	13	1	2	---	36	---	---	---	44	---	---	---	30	---	28
22	— Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
22	— Lübeck, Schfl.	1	7	1	2	---	40	---	---	---	36	---	33	---	32	---	31
22	— Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
20	— Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0162
DFG

Anno 1757. 18tes Stück.

Sonnabend den 30. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch öffentlich zu wissen: Nachdem von den Einwohnern hiesiger Stadt mehrmalen geklaget, und auch aus der Erfahrung zum öftern mißfälligst wahrgenommen worden, daß der Preiß der Fische von einem Tag zum andern willkührlich gesteigert werde, und schon jetzo würklich so hoch gesetzet sey, daß es den Leuten nach gerade fast kostbarer fällt, lebendige und brauchbare Fische zu kaufen; so sind Wir aus Landes-Väterlicher Fürsorge für das gemeine Wesen, besonders aber für die Armuht, und damit selbige künftighin nicht weiter der willkührlichen Uebersetzung der Verkäufer bloß gestellet bleibe, in Gnaden dahin bewogen worden, zur Einführung einer beständigen und billigmäßigen Fisch-Taxe, wornach die Fische hinführo Pfunds-weise in der Stadt zu verkaufen sind, Unsre gnädigste Genehmigung zu ertheilen, und deswegen nachstehende Verordnung wohlbedächtlich ergehen und publiciren zu lassen. Setzen, ordnen und wollen demnach gnädigst und ernstlich: Daß hinkünftig, und vom nächstkommenden 1sten May a. c. anzurechnen, der Verkauf der Fische, beydes in hiesiger Alt- und Neu-Stadt, nicht anders als bey Pfunden geschehen, mithin nach ihrer verschiedenen Art und Beschaffenheit, ein jegliches Pfund Fische nicht höher, als wie hiernächst folget, verkauft und bezahlet werden soll, nämlich:

1 Pfund Hecht mit	= =	2 ßl.
zur Leichzeit	= =	1½ =
grosse Marenen	= =	3 =
die Kleinen	= =	2 =
grosse Brachsen	= =	3 =
die Mittel-Brachsen	=	2 =
Brachsen-Plieten	=	1½ =
Schleie	= = =	1½ =
grosse Baars	= = =	2 =
zur Leichzeit	= = =	1½ =
Die übrigen kleinen Fische,		
ausser die grossen Kuhl-Baars	=	1 =
grosse Kuhl-Baars	=	2 =
grüne Ahl	= = =	2 =
trockene Ahl	= =	3 =

Da sich jemand gelüsten lassen würde, in einem oder anderm Fall hiegegen zu handeln, sollen der oder diejenigen nichts gewisser als die Confiscirung ihrer gesammten Fisch-Waaren, und über das nach Befinden der Umstände, eine empfindliche Geld- oder Leibes-Strafe, unabbittlich zu gewärtigen haben; immassen Wir Unsrer Policey-Commißion, hierüber auf das genaueste zu halten, und wider die Fischer, im Fall wucherlicher Uebersetzung des Publici, ihres Amts wahrzunehmen, zu gleicher Zeit gnädigst aufgegeben haben. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 29sten Mart. 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit zu wissen: Was Gestalt Uns Cord Bogislaus, Johann Detloff, Christian Jacob und Daniel Jacob, Gebrüdere die Wesenbergen, auch Joachim Martin Warnemünde, unterthänigst angelanget und gebeten: Wir geruheten, wegen ihres unter Unserm Landes- und Lehn-Herrlichen Consens verkauften, in Unserm Amte Ribnitz belegenen Lehnguhts Goritz und dessen Pertinens Depsow, zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata, mithin öffentliche Ladung an alle diejenigen, welche wegen Lehns-Ansprüche Fidei-Commiss- oder Vorkaufsrecht etwa An- oder Zusprache an ersagtes Guht und dessen Pertinenz zu formiren, sich berechtiget achten mögten, zu erkennen. Wir auch der Supplicantium Petito in Gnaden deferiret, und zur Profitirung gedachter Ansprüche einen Terminum auf den 9ten kommenden Monaths May jetzt laufenden Jahres anberamet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche wegen Lehns-Ansprüche, Fidei-Commiss- oder Vorkaufsrecht, etwa An- und Zusprache an mehr gedachtes, in Unserm Amte Ribnitz belegene Guht Goritz und dessen Pertinenz Depsow zu formiren sich berechtiget achten, Kraft dieses gnädigst und wollen: daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte Procuratores erscheinen, ihre vermeinte Rechte profitiren, und mit den etwa in Händen habenden Instrumenten oder auf sonst rechtliche Art bestättigen, widrigen Falls aber, und daferne sie sich nicht melden würden, gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen für stets ab- und zum ewigen Stillschweigen ver-

verwiesen werden. Wornach ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 1 Febr 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Beym Magistrat zu Schwerin ist folgendes Proclama ad affigendum & publicandum eingeschickt worden:

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Geheimer Conferenzrath, Canzler in dem Herzogthum Holstein und Amtmann zu Steinburg, Ich Christoph Ernst von Beulwitz, Ritter ꝛc. Füge hiemit zu wissen, daß ein Ausländer, Nahmens Michel Brandt, so aus dem Mecklenburgischen gebürtig seyn soll, und ein Ostindienfahrer gewesen, in dem Kirchspiel Neuenbroock hiesigen Amts Steinburg, vor einigen Wochen, in einem unverheyratheten Stande verstorben, und vermöge eines in seiner Verlassenschaft vorgefundenen Testamenti, den Eingesessenen Marx Rave, zu gedachten Neuenbroock, zu seinem Universalerben eingesetzet hat. Ob nun zwar an gedachtem Testament kein sichtbarer Fehler zu bemerken; So wird gleichwol dieser Sterbfall hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, so des Michel Brandts nächste Erben ab intestato seyn, und sich in solcher Qualität zu legitimiren vermeinen möchten, sich binnen 12 Wochen à dato publicationis dieses, in des Königl. Kirchspielvoigts Rugmanns zu Neuenbroock Behausung einfinden, das obberührte Testamentum beläuchtigen, und ihre Entschliessung dessenthalb nehmen können; Allermaassen nach Ablauf solcher 12 Wochen dem vorgedachten Marx Rave der Nachlaß des Defuncti, fals keine rechtliche Wiedersprache angebracht wird, in Kraft ermeldeten Testaments erb- und eigenthümlich übertragen werden soll. Wornach sich die, denen daran gelegen, zu achten haben. Gegeben Itzehoe den 17ten Mart. 1757.

C. E. v. Beulwitz.

b) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Als uns der Steuer-Einnehmer Bäckmann hieselbst per supplicam geziemend zu vernehmen gegeben, wie er ohnvermeidlich sein Domicilium verändern, seine allhier belegene Güter dahero abstehen, zuvor aber billig mit seinen Creditoribus sich aus einander setzen müste und deshalb publica proclamata ad liquidandum credita, sub pœna perpetui silentii, & eventualiter ad transigendum, Gerichtswegen zu erkennen, gebeten, und wir seinem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad liquidandum & profitendum, ac eventualiter transigendum auf den 6. May a. c. anberahmet: So citiren und laden wir alle und jede welche an vorgedachten Einnehmer Bäckmann und dessen Güter eine rechtliche Forderung ex debito aliove quocunque capite haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, mitfolglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, in gesagtem Termino, Morgens um 9 Uhr, vor uns, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, welche allenfalls zum billigmäßig-gütlichen Auskommen zu instruiren, auf hiesiger Gerichtsstube ohnausbleiblich zu erscheinen und mit den in Händen habenden Original-Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, ihre Ansprüche und Forderungen zu rechtfertigen, und bey verfehlten gütlichen Auskommens, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Urkundlich sub sigillo judiciali. Sig. Lübz den 12. Febr. 1757.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter u. Assessores.

c) beym Stadtgericht zu Ribbenitz.

1) Wenn von verschiedenen, aus dem Concurs des seel. Kaufmanns Betken hieselbst, etwas zu fordern habenden Creditori-

bus, die schriftliche Ansuchung geschehen, daß, obgleich noch nicht alle ausstehende Schulden eingetrieben, nur die Claßification, und hiernächst die Publication der Priorität-Urtel möge beschleuniget werden; So hat man von Gerichts wegen hiemit öffentlich kund machen wollen, daß am 6ten May a. c. die Priorität-Urtel soll publiciret werden, da denn ein jeder der Creditorum, ad audiendam sententiam erscheinen, und entweder in Person, oder per Procuratorem seine Gerechtsame wahrnehmen kann. Ribbenitz den ten April 1757.

d) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf des Ausschuß-Bürgers Jochim Nehlsens geziemende Bitte, sämtliche seine Gläubigere per publica proclamata præclusiva ad liquidandum atque transigendum eventualiter autem ad cedendum bonis auf den 6ten May a. c. vorgeladen, und gedachte öffentliche Vorladung zu Wismar, Lübeck und hier gehörig zur Affixion besorget worden. Die demnach an den genannten Bürger Nehlsen An- und Zusprache zu haben glauben, können sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, gefast gestellen, oder haben auch auf dem Ausbleibungsfall nichts gewissers zu erwarten, denn daß ihnen durch den zu publicirenden Abschied ein stetswährendes ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Bützow den 9ten April 1757.

e) beym adel. Gericht zu Wendelstorf.

1) Nachdem mit Ausgang vorigen Jahres, hieselbst eines Dröschers Frau, Namens Lehne Schachten, gebohrne Rüsauen, mit Tode abgegangen, und keine Kinder hinterlassen; so hat das adel. Gericht hieselbst für nöthig befunden, solches durch die öffentlichen Intelligenzblätter bekannt zu machen, und werden zugleich alle und jede, welche an den Nachlaß der obgenannten Verstorbenen, wegen naher Freundschaft, oder sonst irgend einiger Forderung halber, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 3ten May, als am Dienstage nach Jubilate, a. c. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem adel. Gerichte entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihr Erbrecht, oder sonstige Forderung, wie rechtlich zu dociren, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie nach Verfliessung des obgesetzten Termini nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, dahingegen der Defunctæ Hinterlassenes sodann dessen nachgebliebenen Wittwer, dem sie solches zugedacht und vermacht, auch das Legatum der einen Schwester-Tochter, so von der Defuncta expresse benannt worden, gerichtlich adjudiciret werden solle. Signatum Wendelstorf den 13ten April 1757.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

2) Es ist beym Herzogl. Consistorio zu Rostock nachstehende, zu Wismar, Neubrandenburg und Cröpelin affigirte, Edictal-Citation erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, Maria Dorothea Hoffen, hiemit zu wissen, wasgestalt Uns dein Ehemann Ludewig Wilken, unterthänigst klagend an- und fürgebracht, daß du, vor 4 Jahren, heimlich davon gegangen, und ihn böslicher Weise verlassen, derselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, wohin du dich gewandt, oder an welchem Ort du dich jetzo aufhaltest, mit angehängter unterthänigsten Bitte: Wir wolten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen, Edictales zu erlassen. Wenn nun seinem Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich, Maria Dorothea Hoffen, hiemit zum ersten,

sten, andern und dritten mal, also peremtorie, daß am 4ten May a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Consistorio, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Vice-Directore und Räthen geziemend beschehener Meldung, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden weiteren Bescheid gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf des Klägers ferneres unterthänigstes Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam, wider dich, erkannt werden soll, was Recht ist. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock den 10ten Januar. 1757.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 16ten und 17ten Stück.

Den 12ten Febr. Abschied, in causa des Viertelsmann Burmeisters zu Bützow, contra die daselbstige Viertelsmänner Bruhn und Wulf, in puncto angeschuldigter Holz-Dieberey, modo probationis.

Subhastations-Abschied, wegen des wayland Vice-Canzeley-Directoris von Fabers in der Steinstrasse belegenen Hauses.

Den 14. Abschied, in causa des Registratoris Burmeister, contra den Hof-Tischler Sievert, in puncto debiti, modo recognitionis vel jurato diffessionis.

Urthel, in causa Maria Dorothea Bobsien, contra Franz Jochim Brockmöller, in puncto stupri sub promissione matrimonii.

Den 15. Abschied, in causa Krügers Schulzen zum Hünerbusch hinterbliebene Wittwe, contra Martin Hennings zu Bennin, in puncto debiti modo appellationis.

Abschied, in causa des Nachrichters Hennings zu Grabow und Boitzenburg, contra des Nachrichters Kaufmanns Wittwe und Erben, in puncto emti venditi,

Den 18. Præclusiv-Abschied, in causa der verwittweten Geheimen Cammerräthin Tiedemannen, contra ihres seeligen Mannes Creditores.

Abschied, in causa seeligen Pastoris Rehen Erben, contra seeligen Obristen von Bülow zu Borkow Erben, in puncto damni dati, modo præst. juramenti purgatorii.

Informatoria.

Den 10ten Jan. Informatorium an hiesiges Schelfgericht, contra Margaretha Dorothea Hessen, in puncto eines angeschuldigten Diebstahls.

Informatorium an den Amtmann Zur-Nedden zum Heidhof, die Bestrafung dreyer Bauerknechte, so sich auf den Hofdienst gegen ihre Vorgesetzte zur Wehre gestellet, betreffend.

Informatorium an den Amtmann Grantze zu Grabow, betreffend die heimliche Trauung des Knechts Ernst Roock aus Prislich.

Den 29. Informatorium an den Amtmann Grantzen zu Grabow, wider den Leonhard Schulenburg, in puncto verschiedener Pferde-Diebstähle.

Den 10ten Febr. Informatorium an hiesige Beamte, wegen des hieselbst arretirten angeblichen österreichischen Emigranten Johann Georg Blumenstock.

Den 14. Informatorium an den Obrist-Lieutenant von Witzendorf zu Vietlübbe, wider den Zimmergesellen Johann Michael Bauer und dessen Eheweib.

Den 15. Informatorium an die Beamte zu Wittenburg, wieder die Hedewig Banthiens aus Kogel, in puncto furti.

Den 21. Informatorium an den Amtmann Oldenburg zu Strömkendorf, wider Anna Maria Kahlen, in puncto adulteri simplicis.

Den 23. Informatorium an das Stadtgericht zu Malchin, wegen Jochim Käder.

Den 28. Informatorium an das Stadtgericht zu Neustadt, contra den Becker Böteführ, in puncto profanationis ædis sacræ.

V. Was zu verpachten.

1) Da der Zoll-Pächter Wänne zu Wahren seinen Contract fortzusetzen sich ausser Stande befindet; so ist zur anderweitigen Verpachtung des dortigen Land-Zolles Terminus auf den 24sten künftigen Monats May anberamet. Es können also die etwanigen Liebhaber dieses Tages frühe um 9 Uhr sich vor Herzogl. Cammer dieserhalb einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewarten, daß nach Bot und Gegenbot plus offerenti die Zoll-Pacht auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Schwerin den 9ten April 1757.

2) Da die auf hiesigem Stadtfelde befindliche wüste Ziegeley cum pertinentiis an Weide und Acker von neuen an den Meistbietenden zu verpachten, und zu dem Ende der 24ste bevorstehenden Maymonats anberamet ist; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche beregte Ziegeley mit zubehörigen Stücken in Pacht zu nehmen Belieben tragen, sich am bestimmten Tage, Vormittags gegen 10 Uhr, vor versammleten Rathe hieselbst melden, und nach gethanen Bot und Gegenbot gewärtigen, wie dem Plus Licitanti selbige auf gewisse Jahre pachts-weise zugeschlagen, und der Contract mit ihm geschlossen werde. Neubrandenburg den 19ten April 1757.

Burgermeister und Rath daselbst.

VI. Was zu verkaufen.

1) Ein nahe am alten Garten belegenes Haus, mit 2 Stuben, einem guten Alcoven, 2 Kammern, einer Küche, 1 Speise-Kammer, und kleinen Keller, nebst Stall- und Hofraum, ist aus der Hand zu verkaufen. Der etwanige Liebhaber, kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

2) Das auf dem kleinen Mohr belegene Krohnsche Haus von 2 Etagen, mit 2 Stuben, 4 Kammern, Küche, einen neuen Stall und kleinem Hof, soll aus der Hand verkaufet werden. Wer hievon mehr Nachricht verlanget, kann sich bey dem Eigener desselben melden.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein, in Güstrow, in der Burgstrasse belegenes Haus, worinnen 4 Stuben, 6 Kammern, Hof- Stall- und Bodenraum befindlich, an den Meistbietenden verkaufet oder vermietet werden solle. Wer nun solches zu kaufen oder zu mieten Belieben träget, kann sich forderſamst bey dem Hrn. Hof-Gerichts-Botenmeister und Auctionario Kielegasten melden, und von demselben nähere Nachricht gewärtigen.

4) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein, zu Wismar, in der Dankwarter Strasse belegenes, wohlausgebauetes Haus, aus der Hand zu verkaufen, oder auch auf nächstkommenden Johannis oder Michaelis zu vermieten ist. Dieses Haus hat alle Bequemlichkeiten an Zimmern, Hof, Ställe und Gartenraum, imgleichen 2 gute Keller, in welchen beständig frisches Wasser zu haben. Wer dieses Haus zu kaufen oder zu mieten gewillet ist, der beliebe sich bey dem Kaufmann und Gewürzhändler Hrn. Johann Jürgen Nedder in Wismar zu melden, und von selben die weitern Conditiones zu vernehmen.

5) Vom Herzogl. Stadtgericht hieselbst, wird ad instantiam des verstorbenen Bürger Hinrich Kaphingsten Creditorum, dem Publico hiemit und in Kraft dieses öffentlich kund gemachet, daß zu Befriedigung seiner Schulden, dessen Haus cum pertinentiis, als Peescher Morgen und Klagsbrockswiese, in welchem Hause, am Markt belegen, 3

Stu-

Stuben, 3 Kammern, wobey 2 Ställe, Hofraum und ein kleiner Garten hinter dem Hause befindlich, auf den 10ten May a. c. öffentlich verkauft werden soll. Es werden also diejenigen, so solches Haus cum pertinentiis erstehen wollen, in termino dicto, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen belieben, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth, dem Plus Licitanti dasselbe für baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Datum Sternberg den 15ten Mart. 1757.

6) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß am bevorstehenden 9ten May a. c. auf dem adelichen Hofe zu Levckendorf, zwischen Güstrow und Laage belegen, eine Parthey Holländer Kühe und sonstiges junges Vieh denen Meistbietenden für baare Bezahlung verkaufet werden solle. Die Liebhabere hiezu werden demnach ersuchet, am obbenannten Tage sich zu Levckendorf einzufinden, und nach geschehenen Bot und Gegenbot die Veräusserung des benannten Viehes zuverläßig zu gewärtigen. Levckendorf den 24sten April 1757.

7) Bey dem Kaufmann Hrn. **Friedrich Wilhelm Fischer** in Boitzenburg ist aufrichtig frischer, grosser, holländischer Kleversaamen, für billigen Preis zu haben.

8) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Hrn. **Wilhelm Bärensprung**, wie auch auf den Herzogl. Post-Comtoirs zu Güstrow und Rostock, imgleichen bey dem Buchhändler Hrn. Boedner in Wismar ist zu haben: Standhafte Widerlegung der sogenannten ausführlichen Königlich-Preußischen Beantwortung der von dem Wiener Hofe heraus gegebenen kurzen Verzeichniß einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königlich-Preußischen Hofes wider die Berliner und Dresdener Tractaten ausgeübten friedbrüchigen Unternehmungen. Wien und Prag, 1757. 4to zu 4 ßl. Auch sind noch einige complete Exemplarien zu 16 ßl. zu haben.

9) Da Hr. **Friederich Delbrügk** in Wismar, eine Schifs-Ladung Malz und Rogken bekommen; so ist solches bey ihm für billigen Preis zu haben.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus Theologiæ, welcher schon verschiedenen Conditionen vorgestanden, und im Schreiben, Rechnen nnd Catechisiren, auch in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache Lection gegeben, auch überdem das Clavier spielet, suchet auf nächstkommenden Johannis, eine dergleichen Condition. Man kann desfals bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht bekommen.

2) Ein junger wohlgewachsener Mensch, der die Landwirthschaft zu erlernen Lust hat, und im ersten Jahre keine Besoldung verlanget, suchet bey einem erfahrnen Landwirth anzukommen. Wer dessen bedarf, wolle es dem Hrn. Notario **Völker**, in Güstrow anzuzeigen belieben.

3) Ein Bedienter von gesetztem Alter, welcher eine gute Hand schreibet, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann, suchet entweder auf dem Lande, oder in der Stadt, in Diensten zu kommen. Bey der Intelligenz-Expedition ist desfals mehrere Nachricht zu haben.

VIII. Gelder, so auszuleihen.

1) Wer in Landgüthern, bey Ueberzeugung genugsamer Sicherheit, ein Capital von 5. bis 10000 Rthlr. in Golde, zusammen, auch in kleinern Pösten, auf 6. 8. oder 12 Jahre, als ein Anlehn, mit überdem billigen Conditionen, verlanget, beliebe sich in Parchim auf dem Post-Comtoir, und in Schwerin, bey dem Notario, Hn. **Baumgarten**, nächstens zu melden.

IX.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Der Regierungs-Canzlist Herr Blume hieselbst hat es für seine Schuldigkeit gehalten, dem geliebten Vaterlande von dem vortreflichen Nutzen des Lucerne-Saamens Nachricht zu geben, und zugleich seine uneigennützige Dienste, zu dessen mittel- oder unmittelbaren Erhaltung von den Herrn Johann und Mathias Gebrüdern Klefecker in Hamburg, willigst darzubieten, den hiesigen Intelligenz-Blätter aber denn successiven Nachdruck des ihm mitgetheilten Avertissements einverleiben zu lassen.

Wohlgegründete und bewährte Nachricht, von der Säung, Nutzen und Wirkung des vortrefflichen Futterkrautes, Lucerne genannt.

Die Lucerne (sive Medica sativa siliqua cornuta magis tortilis, vel Medica Major, erectior, floribus purpurascentibus) ist eigentlich das rechte und vortreffliche Futterkraut, welches allerley Vieh nutzbar; indem es denen Kühen reiche Nahrung und überflüßige Milch, denen Schafen eine schöne und weiche Wolle, dem Wilde ein treffliches Futter giebet. Der Saame sowol als die Blätter haben eine Aehnlichkeit mit dem bekannten Klee, doch sind die Blätter bleicher und zarter, auch machen die Pflanzen fast hundertfältige Stengel, tragen eine purpurfärbige Blühte, und schiessen eine starke bis auf 1 und einen halben Fuß lange Wurzeln. Es gleichen demselben noch vielerley Sorten schlechte Kleen, als: Cochleata echinata aculeis sursum & dorsum, Scorpioides siliqua compoide hispata. Medica cochleata, capsula nigra majore, spinis paucioribus & rigidoribus armata &c. &c. dahero man sich wohl vorzusehen, daß man diese mit jenen nicht verwechsele, als wodurch sonsten alle Arbeit und Kosten verlohren, und die wahre Absicht nicht erreichet wird. Es artet sich dieses Futterkraut in allerley Erdreich; insonderheit wächset es gerne in einem warmen, luckernen, ebenen, von allen Queck und Unkraut gereinigten; ja auch in einem kiesigten, leichten und sandigten doch vorhero wohlgedüngten, nicht aber schattigten und leimichten Boden, indem sonsten der Wachsthum gehindert wird, daß der Saame nicht aufgehen kann, sondern in der Erde liegen und faulen muß.

(Der Beschluß folgt künftig.)

2) Wer Vieh auf gute Weide zu jagen gedenket, der kann sich, in Zeiten, bey dem Pensionario Hrn. Kahl, zu Zickhausen, an der Wismarschen Landstrasse, melden, und über das Weide-Geld mit demselben handeln.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 27. April in Rostock, die Last	97	---	94	---	59	---	---	---	86	---	---	---	52	---	---	---
29 Apr. Schwerin, Schfl.	1	14	1	---	---	32	---	---	---	44	---	---	---	28	---	26
29 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
29 — Lübeck, Schfl.	1	2	1	2	---	40	---	---	---	36	---	33	---	32	---	30
29 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
27 — Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0170
DFG

Anno 1757. 19tes Stück.

Sonnabend den 7. May.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Dem Publico wird hiermit kund gemachet, daß, nachdem die Seuche unter dem Hornvieh, glaubwürdigen Anzeigen nach, nachgelassen, solchemnach die in hiesigen Mecklenburgischen Städten und sonst an andern Orten herkommentliche, öffentliche Viehmärkte, wieder erlaubet worden, dennoch mit der ausdrücklichen Bedingung: Daß diejenigen, welche Vieh zu Markte bringen, mit zuverläßigen, und von eines jeden Orts Obrigkeit unterschriebenen Pässen und Zeugnissen, daß das Vieh von gesunden Orten hergebracht, versehen seyn, widrigen Falls aber in die Thöre und sonsten, nicht ein noch zugelassen werden sollen. Schwerin den 29sten April 1757.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist auf unterthänigster Bitte des von Below zu Wendhoff, aus dem Herzogl. Hof und Landgericht erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, was massen Uns der von Below zu Wendhoff, supplicando angetreten, Wir möchten in Gnaden, da seine Schulden sich immer mehr und

mehr zu häufen schienen, geruhen, sämtliche seine Gläubigere, auf eine gewisse Tagefarth per publica Proclamata præclusiva ad liquidandum atque transigendum eventualiter autem ad cedend. bonis vorzuladen. Da wir nun auch aus Uns dazu bewegenden Ursachen, solchem unterthänigsten Gesuch statt gegeben, u. hiezu den 17. May a. c. bestimmet; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an den genannten v. Below und dessen Guth Wendhoff, mit Zubehör, einige An- und Zusprache zu haben glauben, gnädigstes Ernstes, und wollen, daß sie am genannten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre vermeintliche Befugnisse, solche rühren her, aus welchem Grunde sie immer wollen, mit in Händen habenden Original-Schuld-Verschreibungen und Urkunden ad protocollum profitiren und angeben sollen, widrigenfalls der oder diejenige, welche sich in diesen angesetzten Termin nicht gemeldet, gewiß wird gewärtigen können, daß ihm ein ewiges Stillschweigen durch den zu publicirenden Abschied soll aufgeleget werden. Gegeben ꝛc. Güstrow den 16. Febr. 1753.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama auf demüthigster Bitte der verwittweten von Lehsten aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglich zu wissen, was Gestalt Uns die verwittwete Helena Catharina von Lehsten gegenwärtig zu Rostock, mittelst eines ad acta übergebenen Memorials demüthigst angezeiget, wie der Obrist von Zoben, als welcher von der Supplicantin das Guth Lunow ehedessen gekaufet, seinen so vielfältigen Erbietungen und Versprechen, im abgewichenen Termino Anthonii alles in Richtigkeit zu bringen, dennoch in geringstem nicht nachgekommen, daher sie dann von denen Creditoribus, welche nun in so langer Zeit ihre Zinsen von denen in dem Guthe Lunow radicirten Capitalien, nicht erhalten, äusserst angefochten würde; und anbey submissest gebeten, Wir geruheten gnädigst zu verordnen, daß das Guth Lunow cum pertinentiis an den Meistbietenden, periculo gedachten Obristen von Zoben, gerichtlich verkaufet, auch zur Sicherheit des Käufers öffentliche Proclamata an alle diejenigen so ex quocunque capite an das Guth Lunow einige Ansprache haben, erkannt werden mögen. Wann Wir nun der Supplicantin Suchen durchgehends gnädigst deferiret, und so wohl zum Verkauf des Guths Lunow cum pertinentiis, als auch ad liquidandum den 13. May a. c. hiemit pro termino anberamet haben, so heischen und laden Wir alle und jede, welche beregtes Guth Lunow cum pertinentiis zu erhandeln Belieben, imgleichen diejenigen Creditores, welche an oftgedachtes Guth Lunow und dessen Zubehör ex jure hypothecae oder sonst eine gegründete Ansprache haben mögten, sie rühren auch her woher sie immer wollen, und zwar sub poena præclusi, daß sie Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof und Landgericht erscheinen, und respective wegen der vorzunehmenden Subhastation und ad protocollum geschehenen Liquidation, Bescheides gewärtigen. Gegeben Güstrow den 11. Febr. 1757.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Kammerherrn und Brigadiers von Lotzow folgendes Proclama erlassen, zu Hamburg und Kiel affiget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Webelsfeldt oder irgend eines derselben Pertinentien, ein Recht, Forderung, oder

oder überhaupt einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Vesten Unsers lieben Getreuen Kammerherrn und Brigadier von Lozow auf Behlböcken, Unser zur Sicherheit des Käufers vorbesagten Guthes Wehlsfeldt cum pertinentiis, des Doctoris juris Thomas Peter Hinrich von Tausch unterm 9ten Novembr. a. p. bereits erlassenes Proclama præclusivum Kraft dieses renoviret, mithin ad profitendum & liquidandum einen neuen Terminum auf den 16ten May a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi & imponendi perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an oberwehntes Guth Wehlsfeldt oder irgend eines derselben Pertinentien machende Forderungen und Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 19ten Mart. 1757.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Doctoris Lehmann curatorio nomine des Notarii Ulbrecht hinterlassene Tochter, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & titulo an des hieselbst verstorbenen Notarii Ulbrecht Nachlaß Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Lehmann curatorio nomine des Notarii Ulbrecht hinterlassene Tochter, jetzo verehelichten Capsen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten May a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure habende Forderungen, sie rühren her wo sie wollen, profitiren, und mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 9ten Febr. 1757.

c) beym Amts-Gericht zu Schwaan.

1) Wenn zur Publication der Prioritäts-Urthel in der Concurs-Sache des entsetzten Claus Both zu Buchholz ein Terminus auf den 16ten May a. c. festgesetzet worden; Als werden sowohl Liquida der vormahlige Schulze Claus Both, als dessen Gläubiger vorgeladen, benannten Tages, früh um 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann der Publication beregter Prioritäts-Urthel zu gewärtigen. Signatum Schwaan den 15ten April 1757.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Wann dem, zu Freyenholz in hiesigen Amte gewohnten Freymann Christian Oldach bey seinem Wegziehen vor etwann anderthalb Jahr einige Meubles, Schulden halber sub arresto zurück behalten worden; Dieser Christian Oldach, sich nun nachher nicht wieder gemeldet, und man von seinen jetzigen Aufenthalt nichts in Erfahrung bringen können; So wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, am 14 May, a. c des Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht zu erscheinen, seine Creditores nach zugelegter Liquidation zu befriedigen, und das Seinige dagegen wieder zurück zu nehmen; im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß die angebliche Schulden für liquide erkannt, und aus dem, für seine Meubles, beym öffentlichen Verkauf gelöseten Gelde, berichtiget, und er fernerhin mit seiner etwann dagegen habenden Nothdurft nicht gehöret werden solt. Decretum Ribnitz den 19. Febr. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht sind folgende Urtheile in der Neujahrs-Juridique vom 11ten Januarii 1757. publiciret:

Urthel, in causa des Eigenthümers zu Ave, Caspar Bernhard Richters, Beklagten und Appellanten, contra Schäfer Hans Blumen nunc dessen Erben, Klägere und Appellaten, in puncto angeblich erpreßter 500 Rthlr.

Urthel, in causa des Freyherrn Otto Julius von Moltzahn, jetzo dessen Wittwe und Erben, Beklagten und Imploranten, contra Freyherrn Georg Hinrich von Moltzahn, Klägers und Imploraten, in puncto revocationis feudi.

Urthel, in causa derer an der Malchowschen Jurisdiction interessirenden von Flotow, Klägere und Impetranten, contra Bürgermeister und Rath zu Malchow, Beklagte und Impetraten, in puncto Beytrags zu denen Inquisitions-Kosten.

Urthel, in causa Bürgermeister und Rath der Stadt Ribnitz, Klägere, contra den Rath Mester zu Schwerin, nomine der Herzogl. Cammer, Beklagten, in puncto prätendirten Eigenthums der Land-Wehre.

Urthel, in causa derer Vorstehere des Gotteshauses zum St. Georg zu Rostock, Imploranten, contra die verwittwete Rittmeisterin von Preen zu Dummerstorf, tutorio nomine ihres Sohnes Claus Joachim Preen, Imploratin, in puncto reluitionis dreyer Hufen in Schlage.

Urthel, in causa des Obristlieutenants von Bärner uxorio nomine und des von Lützow zu Wahren, Klägers, contra den von Freyburg zu Passow, Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in causa des Königl. Preußischen Generalmajors von Langermann, Klägers, contra den Baron von Erlenkamp auf Vielist, Beklagten, in puncto fidei commissi modo commissionis.

Den 31sten Jan. Urthel, in causa des Kaufmanns Christian Georg von der Maasch in Rostock, Appellanten und Beklagten, contra den Rathsverwandten Hans Kornemann in Drontheim, Appellaten und Klägers, in puncto debiti.

Urthel, in causa des Pensionarii Baden zu Belitz Wittwe und Erben, Imploranten, contra den Actorem Communem des verstorbenen Landraths von Pläskow Gläubiger, Imploraten, betreffend die zu Belitz von des seeligen Baden Erben aufgenommenen Pensions-Rechnungen.

Urthel, in causa Ernst Friedrich von Gnes-

Gusmann zu Kötzow, Appellanten, contra des Hauptmanns von der Lühe zu Dettmannsdorff hinterlassene Kinder und Erben, in actis benannte Appellaten, in puncto commissionis.

Urthel, in causa derer sämtlichen Unterthanen und Einwohner derer Fürstlichen Boitzenburgischen Amtsdörfer Gültze und Bohlen, Appellanten, Producenten und Reproducten, contra die Burgermeistere und Rath zu Boitzenburg, Appellanten, Producten und Reproducenten, in puncto intendirter Turbirung der Huth- und Weyde-Gerechtigkeit auf der Gamone.

Den 8ten Mart. Urthel, in causa Fiscalis hujus dicasterii, Klägers, entgegen die Bürgermeistere und Rath zu Rostock, Beklagte, in puncto strafbären Verbrechens bey Führung des obrigkeitlichen Amts.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es sind zu Grabow des seel. Johann Martinssen und dessen vor einigen Wochen nunmehro ebenfals Todes verblichenen Wittwe hinterlassene Kinder gesonnen: 1) Ihr alhier am Markte zur Nahrung wohlgelegenes Eckwohnhaus von 3 Etagen, mit 2 Stuben und Küchen, nebst 3 Kammern, in der untersten, 3 Säle und 2 Kammern in der 2ten, einen eingestrichenen Kornboden, worauf eine kupferne Darre, in der 3ten, und über denselben noch ein Kornboden, auch ein schöner gewölbter Keller, wobey neben einem besondern Brennhause und darinn verhandenen steinern Kummen zum Mülzen, auch einer Pumpe, nicht allein geräumliches Stall- und Scheunraum zum Herbergieren, sondern auch noch eine besondere Auffarth von der Strasse sich befindet, und sonsten 2 Scheffel Aussaat Landes nebst 3 Wiesen, von etwa 4 Fuder Heu dazu gehöret. 2) Eine vor dem Thor belegene Scheune, 3) eine halbe Hufe Landes, und einen hübschen Garten nahe bey der Stadt, und endlich 4) allerhand Hausgeräth auf den 12. May a. c. an den Meistbietenden öffentlich zu verkauffen, und lassen zur Sicherheit derer Käuffere alle und jede, welche an einen oder andern Stück ex quocunque capite vel causa eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, zugleich hiemit peremtorie vorladen, sich solcherwegen längstens in Termino bey Rathe zu melden, oder widrigen Fals ein ewiges Stillschweigen gewärtig zu seyn. Grabow den 3. Martii 1757.

2) Auf Anhalten der Gebrüdere Wagenknechten sollen am 13ten May a. c. 1) ein Morgen Acker bey den Sägebornschen Tannen, zwischen Bittorf und Kägels Wittwe Aeckern belegen. 2) Zwey Morgen bey den Sägebornschen Tannen, an Frau Wittwe Klevenow Acker stossend. 3) Ein Morgen beym Krauel zwischen Betcken und Martens Acker belegen. 4) Eine Scheune, bey Brunkhorst und Becker Mau im St. Gerdruten Kirchhofe belegen. 5) Eine Bude, hinter der Schnoien Mauer zwischen Brunkhorst und Möllern belegen, in Curia für E. E. Rath an den Meistbietenden, und zwar die Aecker mit voller Einsaat verkauft werden; da dann zugleich diejenigen sich mit anfinden können, welche an diese liegende Grundstücke oder sonst an des alten verstorbenen Daniel Wagenknechts Vermögen einige Ansprache haben. Wonächst nach vollbrachter Liquidation die latitirende Creditores durch einen präclusivischen Abschied von dieser Massa gänzlich abgewiesen werden sollen. Güstrow den 18. April 1757.

3) Wann am 26sten hujus als im 2ten Termino licitationis des Hrn. Ingenieur-Lieutenant Wübbernitzen Hauses cum pertinentiis sich abermal keine anderweitige Liebhabere gefunden, und es also noch zur Zeit bey denen offerirten 600 Rthlr. Courant geblieben; so hat man von Gerichts wegen

zum 3ten und letzten Termino resolviret und wird sowol Creditoribus, als allen übrigen Liebhabern hiedurch kund gemacht, am 17ten May a. c. Vormittages um 9 Uhr, für hiesigem Herzogl. Amte zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum anzugeben, und zu gewärtigen, daß Plus-Licitanti ermeldetes Haus nebst Zubehör werde zugeschlagen werden. Dobberan den 27sten April 1757.

4) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß am bevorstehenden 9ten May a. c. auf dem adelichen Hofe zu Levckendorf, zwischen Güstrow und Laage belegen, eine Parthey, dem vormahligen Pächter Herrn Lieutenant Jargow zuständig gewesene, Holländer Kühe und sonstiges junges Vieh denen Meistbietenden für baare Bezahlung verkaufet werden solle. Die Liebhabere hiezu werden demnach ersuchet, am obbenannten Tage sich zu Levckendorf einzufinden, und nach geschehenen Bot und Gegenbot die Veräusserung des benannten Viehes zuverläßig zu gewärtigen. Levckendorf den 24sten April 1757.

5) Nächstkommenden Pfingst-Markt soll allhier, in Wismar, ein vollständiges Kutsch-Geschirr, nebst allen Zubehörungen, als Stangen, Ketten ꝛc. so wenig gebrauchet, auf 6 Pferden, und noch dergleichen auf 2 Pferden, aus der Hand verkaufet werden. Wer dergleichen benöthiget, und sie erhandeln will, beliebe sich bey Hrn. C. H. Ungnade zu melden, woselbst er die Geschirr besehen, und weitere Nachricht erhalten kann. Wismar den 3ten May 1757.

6) Auf dem adelichen Guthe Zibühl, ohnweit Bützow, sind Ochsen, Stiere und Kühe, auch guter Saatgersten zu verkaufen.

7) Wer guten Gersten und Buchweitzen zur Saat bedarf, kann solche Gattungen Getraide von dem Hrn. Kammer-Junker von Bassewitz, zu Gneven, für billigen Preis erhalten.

V. Was verlohren.

1) Einige Tage vor Ostern ist zu Hagenow eine schwarzbraune Stute, mit einem greisen Schwanz, einer Klocke um den Hals und auf der linken Lende H. A. gebrannt, von der Weide entkommen. Wer von dieser Stute und deren jetzigen Aufenthalt Nachricht geben kann, der beliebe es, dem Bürger Jochim Piehl, daselbst, gegen eine Erkänntlichkeit anzuzeigen.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Da in der Nacht vom 23sten auf den 24sten dieses, aus dem Dorfe Kuhlen, im Amte Mecklenburg belegen ein, unter dem Guthe Rutteln, unterthäniger Cossate, Namens Daniel Klüver, nebst seiner Frau und 6 Kindern, nachdem er zuvor das zur Hofwehre gehörige Vieh und Fahrniß auch seine besten Meubles an Betten, Kesseln ꝛc. fort und beyseite gebracht, böslicher weise, heimlich davon gegangen, ohne daß man zur Zeit den Ort seines Auffenthalts erfahren können; So werden alle und jede respective Orts Obrigkeiten, wo dieser meyneidige und diebische Bösewicht sich nebst den Seinigen, oder jemand davon und seine Sachen sollte betreten lassen, in subsidium juris dienstfreundlich ersuchet, dieselben periculo petentis sogleich arretiren und unverweilt der Guths-Herrschaft zu Rutteln davon geneigte Nachricht ertheilen zu lassen: da denn dieselben sogleich, gegen gehörige Reversales und Erstattung aller Unkosten, sollen abgeholet werden. Besagter entloffener Daniel Klüver, ist etwa 50 Jahr alt, länglicher schmalen Statur, mit schlechten Haaren, dessen Frau, kleiner Statur, einige 40 Jahr alt, eine Tochter von 20 Jahr, der älteste Sohn von 16, die mittelste Tochter von 14, eine von 12, der jüngste Sohn von 6, und die jüngste Tochter von einem Jahre. Man ist erbötig, in gleichen Fällen, allemal schuldigste

Ju-

Justice zu administriren. Nutteln den 25sten April 1757.

adel. Gericht hieselbst.

2) Wann hieselbst ein in Inquisition gerathener Kerl Christopher Grähnert, mittlern Alters und Statur, schwärzlichen magern länglichten Gesichts, spitzer Nase und schwarzer Haare, einen grauen Rock mit abgeschnittenen Aufschlägen, ein schwarzes Camisol, lederne Hosen, blaue Strümpfe, weisse Sträußinge und runde Schuhe tragend, vor einigen Tagen entwichen; derselbe aber ausser den zuletzt zu Schwetz begangenen Diebstal noch verschiedene andere in Pommern und Mecklenburg ausgeübte Räubereyen bekannt; So hat man sich dem Publico schuldig zu seyn erachtet, mittelst vorstehender Beschreibung einen jeden für diesen Bösewicht zu warnen. Adeliches Gericht zu Dieckhof den 26sten April 1757.

3) Die Frau Hauptmannin von Hopfgarten ist gewillet, Wallach- und Stutt-Füllen, auf gute Koppeln, auf der Weide für 3 Rthlr. Weidegeld à Stück zu nehmen, und können gleich angenommen werden, welches Liebhabern hiedurch angezeiget wird.

4) Es können die Herren Pränumeranten das 17te und 18te Buch des Alt und Neuen Mecklenburgs, mittelst Erlegung eines Nachschusses von 8 ßl. weil diese Bücher unvermuthet stärker, wie die vorigen geworden, nunmehro ablangen lassen. Auf das 19te Buch und Register wird 1 Rthlr. 16 ßl. pränumeriret. Ersteres, so von Mecklenburgs Beruhigung handelt, soll nebst denen genealogischen Tabellen auf instehenden Michaelis erfolgen, letzteres aber zusammt denen Charten, Bildniß und Lebenslauf des seel. Hrn. Autoris wird, wo nicht ehe, doch gewiß auf Ostern die Presse verlassen, und nach geschehener Anzeige abgefordert werden können. Der Kaufpreis derer 18 Bücher ist 7 Rthlr. 32 ßl. und sind dieselben an den gewöhnlichen Orten, als zu Schwerin bey der Intelligenz-Expedition, zu Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Thomas Tarnow und zu Güstrow bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Fritze zu finden.

Beschluß der Nachricht von Futterkraut, Lucerne genannt.

Der zu einer solchen Wiese gedestinirte Acker wird im Herbst vorher etwa im Monat November, mit kurtzen vermoderten Mist gedünget, und mit selbigen tieff untergepflüget: und wann alsdann derselbe eben geegget worden, lässet man ihn bis im Früh-Jahr liegen: da er dann im Anfange des Monats April abermahl mit einer nicht gar zu tief gehenden Egge in kleine Reihen geegget, und darauf der Saame, ohne ihm mit Gersten oder Haber zu vermengen, gesäet, und mit Erde leicht bedecket wird. Hat man aber im Herbst die gehörige Bestellung des Ackers versäumet, kann selbiges auch im Früh-Jahr gantz füglich geschehen, dann die Säung bis medio Augusti verrichtet werden kann. Anfangs May, wenn der Saamen aufgehet und sich die Blätter zeigen, ist es nöthig, daß man das Land von allem Unkraut reinige; auch ist es nicht überflüßig, wann dasselbe wieder hervorkommt, solches zu wiederholen, nachhero und in folgenden Jahren wird selbiges nicht nöthig seyn, insonderheit wann der Saame in gehöriger Dicke gesäet worden; indem alsdann kein Unkraut zwischen demselben aufkommen kann. Zu Ende Julii ist es bis ein und ein halb Elle hoch gewachsen, und kommen alsdann die Blumen hervor, da dann dasselbe bey trockener Witterung gemähet, fleißig gewendet, und sobald es trocken, nach Hause geschaffet werden muß; damit nicht die aufs neue austreibende junge Sprossen an dem Wachsthum gehindert werden. Im September ist es abermahlen 5 a 6 Zoll gewachsen, da man es abermahls abmähen, oder durch die Schafe abhüten lassen kann. Weil nun dieses

Kraut

Kraut vermögend ist den strengsten Winter auszuhalten, so stehet es schon im andern Jahr medio Martii 8 Zoll hoch, da man es durch die Schafe abhüten lassen; im Junio und ultimo Julii wann es gemähet und eingebracht, und dann die Wurtzeln sich recht feste gesetzet, das Rind-Vieh darauf getrieben werden kann. 3) Wann nun ein solches Futterland lange erhalten werden soll, ist es nicht überflüßig, wann es alle 10 a 12 Jahr im Herbst, nachdem es abgemähet worden, mit kurtzen Kühe-Mist überstreuet wird, welcher dem Acker sein Saltz und Fettigkeit zum neuen Wachsthum und Nahrung den Winter über mittheilet; alsdann hat man 25 bis 30 Jahre ein schönes Futterland zu hoffen. Zu Besäung eines solchen Landes gebrauchet man 12 a 14 Pfund dieses Saamens auf einen Morgen von circa 120 Ruthen. Auf solche nun gedachte Art kann man eine gantz unfruchtbahre Heyde in die schönste nutzbahrste Wiese verwandeln, nur ist hauptsächlich zu beobachten, das man das Land von allem Unkraut im ersten Jahr säubere. Es verdienet dieses Futterkraut mit Recht einen Vorzug vor allen andern dergleichen, und insbesondere dem ordinairen Wiesen Grase, weil ein hiemit besäeter Acker dem Rind-Vieh weit bessere und mehrere Futterung verschaffet, als drey ordinaire Wiesen, zumahl es auf einen solchen Boden wächset, der kein Gras träget, auch keine Kälte idemselben schaden kann, und daher im Früh-Jahr viel ehender hervorkommt, auch jährlich vier, ja wenn die Witterung es zulässet, wohl fünf mahl kann gemähet werden, wovon das im Sommer eingeerndte Kraut, wann es bey trockener Witterung geschehen, dem Vieh im Winter trefflich zu statten kommt.

Weil nun viele Länder und Gegenden noch einen Mangel an guten Wiesenwachs haben, so hat man es der Mühe werth zu seyn geachtet, denenjenigen, die den Landbau lieben, eine umständliche und gegründete Nachricht, von diesem dem Viehe so nützlichen Futterkraut mitzutheilen, auch zugleich versichern wollen, daß dieser Saamen frisch und in aufrichtiger Art, nebst noch einem andern Futterkraut-Saamen, Türckischer Klee genannt: wie auch dem, zu undurchdringlichen Hecken dienlichen Dorn-Saamen Genista Spinosa, wie auch überhaupt alle Arten frische Garten-Saamen, alle Sorten der besten Früchte und Plantagien-Bäume, ja alles was zur Zierde und Nutzen eines Gartens dienlich, zu bekommen sey, bey Johann und Matthias Klefcker, in Hamburg.

Das Pfund a 20 ßl.

VII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 4. May.

Bey Hrn. Rathsverw. Roggenbau und Hrn. Thom. Hill, ist englisch Mollenbley und eine Parthey Steinkohlen. Bey Hrn. Mann Berger Hering, die Tonne 5 und einen halben Rthlr. Syrob, in kleinen Väßern, die 100 Pf. gut Gewicht 4 Rthlr. 16 ßl. und alte Käse, das Schpf. 12 Rthlr. Am Strande, Käse zu billigen Preis, grosses Speck, das Pf. zu 4 und einen halben ßl. kleines dito zu 4 ßl. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 4. May in Rostock, die Last	104	---	96	---	60	---	---	---	86	---	---	---	58	---	---	---
6 — Schwerin, Schf.	1	14	1	---	---	32	---	---	---	44	---	---	---	28	---	26
6 — Wismar, Schf.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
6 — Lübeck, Schf.	1	8	1	2	---	39	---	---	---	36	---	32	---	32	---	30
6 — Grabow, gr. Schf.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
4 — Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0178
DFG

Anno 1757. 20tes Stück.

Sonnabend den 14. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 14ten May.

Gestern, Nachmittags, nach aufgehobener Tafel, erhoben Sr. Herzogl. Durchl. nebst Höchstderoselben Frau Gemahlin Sich mit einer kleinen Suite von Dames und Cavaliers, von hier nach den Lustschlosse Ludwigslust. Die übrigen Durchl. Herrschaften werden nächstkommende Woche folgen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Ladung ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen nebst Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses denen sämmtlichen Erben des wailand Generalmajor von der Lühe in Norwegen hiedurch an, was maassen die Erben des ohnlängst verstorbenen Doctoris Warnemünden hieselbst unterthänigst und demüthigst angezeiget, wie ihr Erblasser den genannten Generalmajor von der Lühe in einer Rechtssache wider die von Staffeldten bedient gewesen, und zugleich die dabey zu erhebende Gelder in Empfang genommen und berechnet hätte. Da nun aber sie als Erben sich nicht länger mit den nach erfolgten Ableben des Doctoris Warnemünden vorgefundenen Geldern und Briefschaften befassen könnten, sie auch deren entlediget zu werden, keinen Weg vor sich fünden, Wir geruheten dann, zu deren Ablieferung eine peremtorische Frist anzuberamen. Als nun auch solches Gesuch für billig erkannt und zu angezieltem Ende eine Tagefahrt auf den 22sten Julii d. J. angesetzet worden;

So machen Wir ihnen solches hiedurch kund und wollen: Daß am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, sich gesammte des mehrerwehnten Generalmajor von der Lühe in Norwegen Erb-Interessenten in dem Sterbhause des Doctoris Warnemünden entweder selbsten oder durch einen genugsam Bevollmächtigten angeben, die daselbst verhandene Acten, Briefschaften, und Gelder abfordern und Supplicantes darüber quitiren, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß nach Verlauf solcher peremtorischen Frist, auf weiteres Anrufen jemand, der diese von Implorantin Erblasser geführte Berechnung aufnehme und selbige darüber quitire, ex officio auf ihre Kosten bestellet, die vorräthigen Gelder aber, wie auch Acten und sonstige Schriften, wann von den Geldern zuvor abgenommen, was dieserwegen verwandt worden, ad judiciale depositum Unsers Herzogl. Hof- und Landgerichts werden gebracht werden. Wornach selbige sich zu richten, und Wir verbleiben ihnen mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Güstrow den 3ten May 1757.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Förster Suhr zu Friederichsmohr folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, dem Förster Jürgen Hinrich Suhr zu Friederichsmohr zugehörige, auf dem sogenannten Closterhof belegene Haus cum pertinentiis, eine Ansprache oder Schuldforderungen, es rühren solche her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte vorgedachten Försters Suhr, nachdem er besagtes sein Haus an Unsers Kammerdieners Croissant Ehefrauen Anna Magdalena gebohrne Jochensen verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, zur Sicherheit der Käuferin publica proclamata præclusiva zu extrahiren, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Jul. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbesagtes Haus cum pertinentiis machende und ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache oder Schuldforderungen, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 2ten April 1757.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley nachstehendes anderweitiges Proclama ex officio erlassen, zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Doctorem Juris Joachim Friederich Carnatz zu Parchim und dessen Güther einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, auch denen, welche sich bereits im vorigen Termino gemeldet, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nachdem aus denen eingebrachten Documentis aff & refixionis erhellet, wie die vorigen Proclamata vom 19. Nov. a. p.

viel

viel zu spät zur Affixion gebracht worden, vorgedachte Proclamata praeclusiva ex officio renoviret mithin einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum ac demonstrandam sufficientiam bonorum & tentandam amicabilem compositionem, auf den 20. May a. c. anberamet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub praejudicio praeclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Supplicanten und dessen Güther etwa machende An- und Zusprüche, in so ferne es noch nicht bereits geschehen mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern briefflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und nach geschehener Demonstration de sufficientia bonorum, auch eventualiter versuchter gütlichen Handlung, in deren Entstehung weiterer rechtlichen Einleitung dieses Debitwesens gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 26. Mart. 1757.

3) Noch ist aus Herzogl. Justiz-Canzeley hieselbst ein Proclama ad instantiam Behrend Mahnken Wittwe zu Wismar erlassen, welches zu Wismar, Perlberg und Wahren affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch, den gewesenen Mousquetier Hoffmann und dessen Ehefrau, auch deren etwanigen Erben hiemit zu wissen, daß Wir auf demüthigste Vorstellung und Bitte Behrend Mahnken Wittwe zu Wismar einen Terminum zur Prosecution der ad acta Supplicantin als Klägerin, entgegen Johann Martin Spieß zu Wahren in puncto debiti & hypothecæ von euch angestellete und bereits bis zur würklichen Rotulation gediehenen, mithin spruchfertigen Intervention, im Fall ihr solche fortzusetzen gemeinet, auf den 14ten Jul. a. c. anberamet, und da der Ort eures Aufenthalts ganz unbekannt, gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, einen Procuratorem gebührend ad acta bestellen, auch was sonst zu Prosecution und Endschaft dieser Interventions-Sache erforderlich seyn mag, beschaffen, oder, daß im widrigen Fall ihr damit nicht weiter werdet gehöret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18ten Mart. 1757.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Nachdem in Concurssachen des ehemaligen Mühlenmeisters Wolters zur Krudrups-Mühle, ad instantiam actoris communis ein Terminus ad introtulandum acta auf den 20sten Jun. a. c. anberamet worden; so werden sämtliche Creditores des besagten Mühlenmeisters, hiemit citiret und geladen, zu dem Ende beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen; wobey denenjenigen, so prioritatem zu deduciren gemeinet sind, ihre etwanige Deductiones prioritatis 14 Tage ante terminum ad acta zu bringen, jedoch sub commination, daß sie anderergestalt damit gänzlich präcludiret seyn sollen, hiemit frey gelassen wird. Schwerin den 2ten May 1757.

d) beym Amtsgericht zu Ribnitz.

1) Es werden alle und jede, welche an nachstehende abgemeyerte Hauswirthe als den Schulzen Hinr. Allm zu Brünkendorf, den Hausmann Martin Brüdigam zu Volkshagen, den Hausmann Claus Ballrüse in Riehagen, und den Hausmann Hans Bruß in Klockenhagen, ex quocunque capite es seyn möge, etwas zu fordern habende Creditores hiemit öffentlich ein vor allemahl, mithin peremtorie et sub pœna præcluſi et perpetui ſilentii citiret, den 16. Jun. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf dem Herzogl. Amte hieſelbſt zu erſcheinen, ihre Schuldforderungen gehörig zu beſcheinigen, darüber zu liquidiren, und hiernächſt rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum im Ribnitzſchen Amts-Gericht den 16. Apr. 1757.

e) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Wann der Hr. Hofrath Lüders als gemeinſchaftlicher Gevollmächtigter derer Herren Creditorum des Kaufmanns Amade Richard hieſelbſt, gerichtlich angezeiget, welchergeſtalt Creditores hypothecarii ſo viel deren entweder ſelbſt, oder durch Gevollmächtigte, ihre Angelegenheiten dabey bishero betrieben, zu gänzlicher Hinlegung dieſer Debitſache, ſich mit einander auf eine gewiſſe Art vereinbaret haben; inzwiſchen aber unter den Creditoribus hypothecariis, ſich noch etliche, wiewohl ſehr wenige finden, von welchen, weil ſie weder ſelbſt, noch durch Gevollmächtigte, ſich um dieſe Debitſache zeithero bekümmert, die ausdrückliche Einwilligung in beſagten Vergleich, noch nicht erfolget, und dann denen ausdrücklich conſentiret habenden Creditoribus hypothecariis daran gelegen wäre, daß die ausdrückliche Einwilligung derſelben, oder deren ſonſtige Erklärung nächſtens erfolgen möge, hiernächſt auch ferner, beſagte Creditores hypothecarii aller etwanigen unbefugten Anſprache und Wiederrede, der ad acta hujus concurſus tempeſtive ſich gemeldet habenden Creditorum chirographariorum entohniget zu ſeyn wünſchen, als welche Creditores chirographarii an der Maſſae concurſus mit zu percipiren, denen Rechten und der Billigkeit nach um ſo vielweniger begehren könnten, als beſage des angezogenen Vergleichs, wegen der Geringfügigkeit der concurs maſſae creditores hypothecarii priores in Abſicht der Gröſſe der profitirten Schulden, ſchon ein Anſehnliches, und die creditores hypothecarii poſteriores 85 pro Cent und vermuthlich noch mehr von ihren Forderungen nachlaſſen und verlieren müſſen; und er zu ſolchem Endzweck, nomine creditorum hypothecariorum, das hieſige Herzogl. Stadtgericht erſuchen wollen, es mögte, in den hieſigen Intelligenz-Blättern ſo wohl, als in den Altonaiſchen Zeitungen Citationes Edictales auf eine räumliche Tagefahrt erkennen und erlaſſen; Wir auch deſſen Suchen Raum und Statt gegeben, mithin hiezu einen Terminum auf den 23. May a. c. präfigiret und angeſetzet haben, ſo werden ſowohl diejenigen Creditores hypothecarii, welche den unter übrigen Creditoribus hypothecariis getroffenen vorerwehnten Vergleich ausdrücklich noch nicht genehmiget, als auch die bey dieſem Concurs ſich tempeſtive gemeldet habende; oder ad Acta bekannt gewordene Creditores chirographarii in termino præfixo hiemit und in Kraft dieſes citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hieſigem Stadtgericht entweder in Perſohn oder durch genugſahme Gevollmächtigte, und zwar erſtere nemlich die noch nicht conſentirt habende Creditores hypothecarii zu Abgebung ihrer poſitiven Erklärung, ob ſie den unter übrigen Creditoribus hypothecariis getroffenen Vergleich ihrer Seits gleichfals genehmigen und ſich gefallen laſſen wollen, letztere aber ad reſpective videndum & audiendum doceri inſufficientiam maſſae concurſus in Abſicht ihrer, oder daß ſie von der Maſſa concurſus

um

um so viel weniger etwas erhalten können, als creditores hypothecarii priores von ihren Forderungen schon ein sehr Ansehnliches verlieren müssen, unausbleiblich erscheinen und demnächst weitere Verordnung gewärtigen sollen, sub praejudicio, daß die Nicht-erscheinende noch nicht ausdrücklich consentirt habende hypothecarii in Ansehung desjenigen, was übrige Creditores hypothecarii unter sich verglichen, oder ferner belieben und beschliessen werden, pro consentientibus geachtet und declariret die Creditores chirographarii aber im Aussenbleibungsfall, für gänzlich abgewiesen und von der Concurs massa excludiret geachtet und gerichtlich declariret werden sollen. Wornach sie sich samt und sonders zu achten. Schwerin den 28. Februar. 1757.

Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

f) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Da vor etwa 30 Jahren die Magdalena Jensen sich an einen Lüneburgischen Mousquetier, Namens Balthasar Kreeck, verheirathet, und vermuthlich in stehender Ehe mit demselben einige Kinder erzeuget hat, inzwischen aber derselben und ihren Kindern von ihrem hieselbst verstorbenen Bruder, dem Arbeitsmann Daniel Jense eine kleine Erbschaft zugefallen; So wird von E. E. Rath allhie an die vorbenannte Magdalena Jensen, verehligte Kreecken und deren Kinder, weil man von ihren Aufenthalt lange nichts in Erfahrung bringen können, gegenwärtige peremtorische Ladung hiedurch erkannt: daß sie a dato in Zeit von 3 Monathen, mithin vor den 29 Jun. a. c. in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte allhie erscheinen, sich behörig legitimiren, und die Auslieferung der ihnen angestorbenen Erbschaft gewärtigen sollen; im widrigen Fall dieselbe denen nächsten Freunden des Erblassers überantwortet werden wird. Decretum Güstrow den 18ten Mart. 1757.

g) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Burgermeister und Rath der Mecklenburgischen Vorder-Stadt Parchim, thun hiemit kund und zu wissen: demnach der hiesige Bürger und Friesenmacher, Johann Laurenz Mevendahlen Uns zu erkennen gegeben, wasmassen er in Abgang seiner Nahrung gerathen, und seine in ihm dringende Creditores zu befriedigen nicht im Stande wäre, mithin sich genöthiget finde, das beneficium cessionis bonorum zu ergreifen, und gebeten, seine Gläubiger per publica proclamata ad liquidandum et profitendum vorladen zu lassen; wir auch seinem Petito deferiret, und gegenwärtiges Proclama erkannt haben: Als werden alle und jede, welche an vorgedachten Johann Laurenz Mevendahlen oder dessen Güter eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch sub praejudicio praecluſi citiret, und vorgeladen, daß sie auf den 6ten Jun. a. c. in hiesiger Raths-Stuben entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich sich einfinden, ihre Foderung und Ansprüche gehörig profitiren und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama unter unser und der Stadt-Innsiegel, auch des Secretarii Namens Unterschrift, ausfertigen, und den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern einrücken, auch dessen Affixion zu Güstrow, Grabow und allhier, ad valvas Curiæ besorgen lassen. So geschehen, Parchim den 7. May 1757.

Bernh. Christ. Voß. Civ. Secret.

h) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des allhie gewesenen Bürgers, seel. Johann Michel Franken nachgelassene Wittwe kürzlich verstorben: So werden alle und jede, welche an gedachten Joh. Michel Franken, dessen nachgelassenen Wittwe und deren Güther, so gegenwärtig in eine alte Bude und wenigen Mo-

bilien bestehen, von Burgermeister und Rath hieselbst, als Waysengericht, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 14ten Jun. dieses Jahres, alhie, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen alsdann, sie mögen herrühren, woher sie immer wollen, rechtlich zu beweisen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich alsdenn in Termino nicht melden werden, mit solchen ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit präcludiret seyn sollen. Gegeben Teßin den 4ten May 1757.

2) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Teßin, thun hiemit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Maurer, Hans Grooß, seine allhie habende Bude verkaufet habe; daferne nun jemand seyn sollte, welcher an gedachten Grooßen und dessen Bude eine rechtliche Ansprache und Forderung, sie mögen herrühren, woher sie wolle, hätte: So wird selbigen hiemit anbefohlen, solches auf den 8ten Jun. laufenden Jahres, als zu solchem Ende anberamten Termino, anzuzeigen. Dahero alle und jede hiemit citiret und vorgeladen werden, zur gesetzten Zeit, Morgens um 9 Uhr. vor Burgermeister und Rath auf dem Rathhause allhier zu erscheinen, und ihre etwanige Forderungen rechtlich zu beweisen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich alsdenn nicht melden werden, nicht weiter damit sollen gehöret, sondern präcludiret seyn, dem Käufer aber erlaubet werden, nach Abzug der gemeldeten Schulden, den Rest des Kauf-Schillings an Verkäufern zu bezahlen. Teßin, den 27. Apr. 1757.

i) beym Stadtgericht zu Malchow.

1) Demnach vom Stadtgerichte zu Malchow, zur Publication der in der Gulowschen Concurssache anderweitig eingeholten Urthel der 6te des bevorstehenden Monats Junii pro termino anberamet; So werden sämmtliche Gläubigere Kraft dieses von Gerichts wegen öffentlich citiret und vorgeladen, daß sie des Endzwecks in dicto termino Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube, entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß auf Anhalten der in termino sich eingefundenen, mit Publication sothaner Urthel dem ohngeachtet verfahren werde. Decretum Malchow den 2ten May 1757.

2) Nachdem des wayland gewesenen Bürgers und Schusters Christoph Berendten hinterlassene Wittwe Nahmens Anna Elisabeth gebohrne Hecklen, hieselbst, ohne Kinder ohnlängst verstorben, und unter andern geringen Kleidern, Lein- und schlechten Bettzeug &c. auch etwas weniges an baarem Gelde nach gelassen, deren rechtmäßige Erben aber ausser einigen Bruder und Schwester-Kindern, bis daher nicht bekannt sind; Als wird das Absterben dieser Frauen, denen etwanigen abwesenden Erben, mithin allen, welche an ihren geringen Nachlaß ex quocunque capite vel causa es sey, gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich angezeiget und kund gemacht: zugleich werden dieselben peremtorie & sub pœna perpetui silentii, auf den 17ten des kommenden Monaths May a. c. wird seyn der Dienstag vor Christi Himmelfahrt, auf hiesigem Rahthause zu erscheinen, citiret und vorgeladen, zu sothaner Verlassenschaft sich gehörig zu legitimiren, und alsdann die Verabfolgung eines jedweden Antheils zu gewärtigen. Signatum Malchow den 9. April 1757.

k) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da der hiesige Bürger und Schuster-Amts ältester Meister Caspar Rohse von einem und dem andern seiner Creditoren gedränget und verklaget worden, er aber angezeiget, wie er nicht im Stande sey, mit einem jeden Creditore, so, wie sie sich melden

würden, zu Gericht zu gehen, und er auf solche Art selbige nicht befriedigen könnte; so würde er gemüßiget, seine sämtliche Creditores ad liquidandum vorladen zu lassen, und bäte, dazu einen Terminum anzuberamen. Es ist also dessen Petito deferiret, und Terminus auf den 7ten Junii a. c. festgesetzet, an welchem Tage sich alsdann ein jeder, der von ihm etwas zu fordern, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rahthause in der Gerichtsstube ad liquidandum einzufinden, und den fernern Antrag des Debitoris zu gewarten haben wird. Und soll dieses, damit ein jeder Creditor des benannten Debitoris es erfahren möge, nicht nur denen Intelligenz-Blättern einverleibet, sondern auch zu Güstrow, Malchin, Bützow und hieselbst zu Teterow affigiret werden. Teterow den 19ten April 1757.

II. Citationes Edictales.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Wismar, Wittstock und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch, der Beata Dorothea von Kalden, geborne von Schwandissen hiedurch zu wissen, wasgestalt Uns euer Ehemann der Balthasar von Kalden zu wiederholten malen unterthänigst klagend angezeiget, wie ihr demselben ohne den geringsten von ihm dazu gegebenen Anlaß, strafbarer Weise verlassen, er auch, aller Erkundigung und Nachfrage ohngeachtet, nicht erfahren können, an welchem Ort ihr euch ietzo aufhaltet, mit beygefügter Bitte, Wir wollten in Gnaden geruhen, bey diesen Umständen gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann Wir dann dessen Gesuch deferiret; so citiren, heischen nnd laden Wir euch Beata Dorothea von Kalden, geborne von Schwandissen hiedurch zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie gnädigsten Ernstes, daß ihr am 22 Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht in Person erscheinet, die Ursachen euer boslichen Verlassung anzeiget, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im weiteren Ausbleibungsfalle, auf eures Mannes ferneres Anrufen ergehen soll, was sich zu Recht gebühret. Gegeben Güstrow, den 5ten May 1757.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) An hiesige Herzogl. Justitz-Canzley ist aus den Königl. und Churfürstl. Consistorio zu Ratzeburg, folgendes Proclama eingesandt, welches hieselbst affigiret werden solle.

Wir Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zum Consistorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Präses, Räthe und Assessores, fügen hiemit männiglich zu wissen: demnach der Häusling Franz Joachim Wickhorst zu Lütau Amts Lauenburg, geziemend zu vernehmen gegeben, was Gestalt seine Ehefrau, Maria Dorothea Wernern, vor etlichen Jahren, wegen angeblichen Diebstals, von ihm gegangen, und er nach geschehener eydlichen Versicherung, den Aufenthalt derselben, und ob sie noch am Leben, ohngeachtet angewandter Mühe nicht erfahren können, mithin gebeten, dieselbe edictaliter zu citiren, und wann solches geschehen, und sie nicht erschiene, dieselbe für eine boshafte Desertricin zu erkennen, ihn aber der Ehe halber zu entladen, und die anderweite Verheirathung zu verstatten, und Wir dann diese Edictal-Citation erkannt. Als citiren, heischen und laden, Namens vor allerhöchst gedachter Sr. Königl. Maj. Wir Sie Maria Dorothea Wernern hiemit peremtorie, daß sie am 6ten August dieses Jahrs, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königl. und

Chur-

Churfürstl. Consistorio hieselbst erscheinen, wegen angeblicher böslichen Verlassung ihres Ehemannes Rede und Antwort geben, und darauf rechtlichen Bescheides gewärtigen soll, mit der ausdrücklichen Verwarnung, sie erscheine alsdann oder nicht, daß nichts destoweniger, auf des gehorsamen Theils ferneres geziemendes Anrufen, was Rechtens ist, verfüget werden soll. Gegeben Ratzeburg unter dem Königl. und Churfürstlichen Consistorial-Secret, den 15. Mart. 1757.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogl. Justiz-Canzley in Rostock, hat ad instantiam der Maria Catharina Kaufeldten nachstehende Edictales erlassen, und deren öffentlichen Anschlag zu Lübeck, Neu-Brandenburg und Sülz verordnet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir dem Schneider-Gesellen, Christian Borchert, hiemit öffentlich zu wissen, welcher Gestalt Uns deine Ehefrau, Anna Catharina geborne Kaufeldten zu Rossentien, demüthigst vorgetragen, wie du dich schon seit 3 Jahren von ihr ganz unvermuthet getrennet und entfernet, auch sie, aller angewandten Bemühung ungeachtet, von deinem Aufenthalt nichts in Erfahrung bringen können, mit demüthigster Bitte, Wir wolten in Gnaden geruhen, vorkommenden Umständen nach, eine peremtorische Ladung zu erkennen. Gleichnun dem Petito der Supplicantin Statt gegeben, und der 27ste August laufenden Jahres pro termino anberamet worden; Als citiren, heischen und laden Wir dich, Christian Borchert, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, deiner Entweichung halber gebührend Rede und Antwort gebest, darauf aber rechtlichen Bescheid gewärtigest; mit ausdrücklicher Verwarnung, daß bey deinem Aussenbleiben auf fernerweitiges Anrufen der Klägerin, wieder dich in contumaciam, auch die wirkliche Ehescheidung, und sonst, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 15. April 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

Beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow sind von Neujahr 1757. bis den 31sten Mart. a. c. nachstehende Urtheile und Abschiede publiciret:

Den 11ten Januar. Urthel, in Sachen Wolf Friederich von Ahrenswalde, Appellanten, contra den Hauptmann von Bassewitz zu Glocksien, Appellaten, in puncto diversorum.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subsien, Appellanten, modo Imploranten, contra den Major von Zülow auf Poppendorf, Appellaten, modo Imploraten, in puncto Pacht- und Ablieferungs-Streitigkeiten.

Urthel, in Sachen des Generalmajors von Plessen auf Müsselmow, Beklagten, modo Appellanten, contra des Major von Moltck nachgelassene Wittwe, jetzt verehelichte von Bülow auf Cammin, Klägerin, modo Appellatin, in puncto rückständiger Leibrenten, modo appellationis.

Urthel, in Sachen der Aeltesten und Ausschuß-Bürger in Güstrow, Appellanten, contra die Oeconomie-Bauren in Dehmen, Appellaten, in puncto Stadtäcker und Wiesen, modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Urthel

Urthel, in Sachen des Notarii Sauerkohls, als Vormundes der Stolliſchen Kinder, Klägern, modo Appellanten, contra die verwittwete Hof-Kellermeiſterin Behrenſen, Beklagtin, modo Appellatin, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des von Wenkſtern zu Vietegeſt, für ſich und in Vormundſchaft ſeiner majorennen Brüder, Beklagten nunc Imploranten, contra Paſtorem Sengebuſch, Klägers, nunc Imploraten, in puncto vorgeſchoſſener Baukoſten hinc debiti modo R. J. J.

Urthel, in Sachen des Bürgers und Riemers Peter Vick in Roſtock, Beklagten, nunc Appellanten, contra die verwittwete Canzeleyräthin Oertlingen, gebohrne Weiſſen, Klägerin, nunc Appellatin, in puncto debiti, modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Cammerjunkers Wilhelm von Koppelow auf Mentin und Meyerſtorf, Beklagten, nunc Appellanten, contra Procuratorem eccleſiarum Doctorem Zander, Namens der Pfarre und Kirche zu Marnitz, Klägern, nunc Appellaten, in puncto intendirender Trennung des Filials Meyerſtorf von der Pfarre zu Marnitz, modo appellationis.

Urthel, in Sachen Hinrich Haſſelmanns, nomine ſeiner Tochter Kinder, Appellanten, contra Matthias Leppien, und den Schneider Seemann, Appellaten, in puncto Ackerkaufs & relutionis ex jure retractus conſanguinitatis modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen der Gebrüdere Joachim und Michel Ahrend zu Röbel, Appellanten, contra den Bürger Johann Friederich Leuſſow, Appellaten, in puncto Großväterlicher Erbſchaft, modo relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen Samuel Strahls in Roſtock, Appellaten, contra die Wittwe Mohnen daſelbſt, Appellatin, in puncto concessionis einer Wollen-Druckerey, modo appellationis.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Da der Zoll-Pächter Wünne zu Wahren ſeinen Contract fortzuſetzen ſich auſſer Stande befindet; ſo iſt zur anderweitigen Verpachtung des dortigen Land-Zolles Terminus auf den 24ſten künftigen Monats May anberamet. Es können alſo die etwanigen Liebhaber dieſes Tages frühe um 9 Uhr ſich vor Herzogl. Cammer dieſerhalb einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewarten, daß nach Bot und Gegenbot plus offerenti die Zoll-Pacht auf gewiſſe Jahre zugeſchlagen werde. Schwerin den 9ten April 1757.

2) Da die auf hieſigem Stadtfelde befindliche wüſte Ziegeley cum pertinentiis an Weide und Acker von neuen an den Meiſtbietenden zu verpachten, und zu dem Ende der 24ſte bevorſtehenden Maymonats anberamet iſt; ſo wird ſolches hiemit öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche beregte Ziegeley mit zubehörigen Stücken in Pacht zu nehmen Belieben tragen, ſich am beſtimmten Tage, Vormittags gegen 10 Uhr, vor verſammleten Rathe hieſelbſt melden, und nach gethanen Bot und Gegenbot gewärtigen, wie dem Plus-Licitanti ſelbige auf gewiſſe Jahre pachts-weiſe zugeſchlagen, und der Contract mit ihm geſchloſſen werde. Neubrandenburg den 19ten April 1757.

Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

3) Wann auf kommenden Michaelis a. c. die bis anher commune, itzo aber vereinte ſehr beträchtliche Fiſcherey bey dem Hochfürſtl. Hofe Barnin, Amtes Crivitz, welche bis hieher 2 Fiſchers inne gehabt, für itzt an einem guten Fiſcher ſoll verpachtet werden, und zwar mit Sommer- und Winter-Fiſcherey, Wohnungen, Gärten und ſonſt dabey

gelegten Aeckern und Wiesen; So können diejenigen, so dazu Belieben haben, sich bey Zeiten, und zwar höchstens vor Trinitatis, bey dem Hrn. Pensionair Ebell daselbst melden, die Conditiones vernehmen, und allenfalls sogleich den Contract schliessen. Barnin den 25sten April 1757.

4) Da die Fischerey hiesigen Amts auf dem kleinen See zwischen Wangelien und Dammerau an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und zu solcher Licitation der 18te Maji d. J. angesetzet ist, so können diejenigen, welche Belieben haben, diese Fischerey zu pachten, an gedachtem Tage des Morgens um 9 Uhr vor dem Herzogl. Amt hieselbst sich einfinden und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Lübz den 6. April 1757.

5) Wann auf bevorstehenden Trinitatis die Schmiede zu Tolzien, ohnweit Güstrow, aus der Pacht fällt; so wird solches hiemit kund gethan. Sollte einer oder anderer zu Pachtung dieser Schmiede Lust haben, der kann sich zu Tolzien auf dem Hofe melden, und daselbsten die Conditiones erwarten.

V. Was zu vermieten.

1) Diejenige, welche den in der Hagenauer Heyde belegenen, und von der Förster Wittwe Pahlsauen bisher bewohnten Katen, mit einem Garten und etwas Acker, zu heuren, und solchen auf instehenden Johannis zu beziehen gewillet sind, können sich bey den Herrn Inspector Menke zu Redevin desfals baldigst melden, und gewärtigen, daß bis zur Herzogl. Cammer gnädigsten Ratification, solcher plus offerenti auf gewisse Jahre zugeschlagen werde.

2) Es sind alhier, auf dem grossen Mohr, zwey Stuben, wovon bey der einen ein Alcoven, und bey der andern eine grosse räumliche Cammer, nebst Vorsaal und sonstige Commoditäten, zu vermieten; es können diese plaisant liegende Zimmer, entweder ohne oder auch mit Meublen und Betten vermietet, auch nach Gefallen, sogleich bezogen werden. Der Herr Notar. Baumgarten giebt von allen weitere Nachricht.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wann am 26sten hujus als im 2ten Termino licitationis des Hrn. Ingenieur-Lieutenant Wübbernitzen Hauses cum pertinentiis sich abermal keine anderweitige Liebhabere gefunden, und es also noch zur Zeit bey denen offerirten 600 Rthlr. Courant geblieben; so hat man von Gerichts wegen zum 3ten und letzten Termino resolviret und wird sowol Creditoribus, als allen übrigen Liebhabern hiedurch kund gemacht, am 17ten May a. c. Vormittages um 9 Uhr, für hiesigem Herzogl. Amte zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum anzugeben, und zu gewärtigen, daß Plus-Licitanti ermeldetes Haus nebst Zubehör werde zugeschlagen werden. Dobberan den 27sten April 1757.

2) Zu Beybringung derer auf des Budener Pagel Gleitz, in Besitz, Vermögen haftenden und zum Theil sich bereits angegebenen Schulden, ist Terminus professionis auf den 18ten Jun. a. c. angesetzet; und wie zugleich zur Sicherheit der Creditorum man vor nöthig erachtet mit Subhastation dessen Haus und übriges Allodium zu verfahren, so stehet hiezu Terminus auf den 26. May an, da denn die Käufere solches vorhero zu Besitz in Augenschein nehmen, in Termino aber nach Gefallen bieten, und gegen den höchsten Both, auch baare Bezahlung, oder zu stellende Sicherheit, den Zuschlag gewärtigen können. Boitzenburg, den 30. April 1757.

Herzoglich Amtsgericht.

3) Es

3) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl soll eine Parthey, im Amte Ribnitz aufgehauenes Eichen und Ellern Faden-Holz, welches in der Gelbensander, Freyenholzer und Volkshäger Forst in Augenschein genommen werden kann, am 27sten May an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Die Liebhabere können sich demnach gedachten Tages, des Nachmittags um 2 Uhr zum Gelbensande in dem Herzogl. Forsthause einfinden, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden von der gnädigst verordneten Commißion, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werde.

4) Es ist der Herr Geheimte Cammer-Rath Wendt gesonnen, folgendes Inventarium, bestehend: 1) in 70 Stück Holländer Kühen. 2) 2 Stück Bollen. 3) 26 Stück grossen Zug-Ochsen. 4) 30 Stück Jüstes Horn-Vieh. 5) 16 Stück grossen starken Bau-Pferden. 6) 25 Stück Schweinen. 7) 200 Wehr-Schaafen. 8) einem ganz completen Bau-Geräthe zu einer vollständigen Landwirthschaft. Benebst 4 stark beschlagenen Wagen; imgleichen 9) allerhand Haus-Geräthe, auch Gesinde-Betten, und dergleichen Meublen, so zu einer Landwirthschaft erfordert werden, öffentlich auf seinem Hofe Vicheln, nahe bey Gnoyen belegen, an den Meistbietenden zu verkaufen, und hat zu sothanem Endzweck, den 14. des Monaths Junii, als am Dienstage post Trinitatis, pro Termino angesetzet. Es können demnach die Licitantes, besagten Tages, des Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe Vicheln sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und hiernächst gewärtigen, daß obspecificirte Sachen den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

5) Da der Bürger und Thorschreiber, Johann Friederich Seuer, sein in der grossen Strasse, zu Grevismühlen, belegenes Wohnhaus an den Meistbietenden zu verkaufen gesonnen; Als kann derjenige, so dazu Lust und Belieben träget, dieses Haus in Augenschein nehmen, und danächst in Ansehung des Kauf-Pretii nähere Conditiones von dem Verkäufer gewärtigen. Grevismühlen den 3ten May 1757.

6) Wenn am 13ten Junii a. c. auf dem Amte Stavenhagen Pferde, Füllen, Rindvieh, Schweine und Schaafe, an den Meistbietenden veräussert werden sollen; so hat man denen Liebhabern solches hiedurch bekannt machen wollen.

7) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß der allhie, vor dem neuen Thore, belegene grosse Garten, die Gänsekuhle genannt, benebst den dazu gehörigen Gebäuden, gegen bevorstehenden Trinitatis, aus freyer Hand verkauft, oder auch allenfalls vermietet werden soll. Die zur Wirthschaft, Herbergieren, Bier- und Branntweinschenken wohlgelegene Gebäude bestehen in einem geräumigen Wohnhause mit 2 Stuben, 1 Saal, 4 Kammern, 1 Küche, grosser Flohr und geraumigen Bodengelaß, auch Stallung zu 16 Pferden. Der Garten ist 448 Fuß lang und 168 Fuß breit. In selben befinden sich 145 Stück rare Obst-Bäume, grosse Espaliers mit Wein, Pfirschen und Apricosen, viele Hecken von Stachel- Johannis- und Hinde-Beeren, zwo grüne Lusthäuser, schöne Allees und zwo Kegelbahnen. Wer diesen Garten zu kaufen, oder zu mieten Lust hat, kann sich deshalb bey dem Advocato Hrn. Schrödern, oder Kaufmann Hrn. Andreas Friedrich Toll allhie melden, und die Conditiones vernehmen. Neubrandenburg, den 22 Apr. 1757.

8) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, ist zu haben: 1) Gelehrte Nachrichten auf das Jahr 1756. 8vo 1 Theil. NB. Es sind auch noch die vorigen Jahre von 1751 an, jedes a 1 Rthlr zu haben. Alle zusammen von 1751 bis 1756. sollen für 5 Rthlr. gelassen werden. 2) D. Joach. Hartmanni

Dissertationis inauguralis defensæ Pars posterior. 4to 10 ßl. Alle beyde Theile, 20 ßl. 3) Wenz. Joh. Gust. Karsten Beweis, daß der Algorithmus speciosus keine widersinnige Rechnungsregeln enthalte. 8vo 4 ßl. 4) Vermischte Schriften der Engländer, 1. Sammlung, 8vo 8 ßl. 5) Neueste Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden, zweites Stück, 8vo 8 ßl. 6) Auf des Herrn Just. Rath Jargow Abhandlung von den Regalien, nebst angefügtem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, 4to, wird annoch bis zu Ende dieses Maymonats 1 Thlr. Pränumeration angenommen.

9) Wer Dachstroh benöthiget ist, der kan solches Fimmweise zu billigen Preis, von den Herrn Cammerjunker von Bassewitz zu Gneven gegen baare Bezahlung erhalten.

10) Bey dem Kaufmann, Herrn Johann Trendelburg in Wismar, ist frischer Pyrmonter und Selzer wie auch Seidschützer bitter Brunnen, Portions und Kruckenweise zu haben.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Da in dem, von dem höchstsel. Herrn Herzoge Christian Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin unterm 2ten Sept. 1755. uns. des seel. Hartwig Brauers Wittwe und Erben zu Hamburg, auf 22 Jahr ertheilten, von Höchstgedachter Sr. Herzogl. Durchl. eigenhändig unterschriebenen Contracte, über den Hof und die Glashütte zu Neuen-Crenzlien, oder Lütten-Cramps, und zwar in dessen §pho 24 uns die jurisdiction in Civilibus, über unsere gesammte Hütten-Leute gnädigst mit ertheilet und beygeleget ist, und wir dann, um das Gericht über sothane unsere Hütten-Leute, nach Maaßgabe des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs in Mecklenburg §pho 425 gehörig zu bestellen, in unserer Abwesenheit, dem Hrn. Doctori juris Ernst Friederich Bouchholz zu Schwerin die Verwaltung des Gerichts, und neben ihm unsern Hütten-Meister und Pensionario, Hn. Johann Wilhelm Bartels, imgleichen unserm Vice-Meister, Hn. Caspar Brauer, als Beysitzere (in Sachen welche nicht einen von diesen beiden letztern selbst betreffen mögten) auch unserm Hütten-Schreiber, Hr. Johann Christian Stölting, als Actuario (jedoch ebenmäßig in Sachen die nicht etwa ihn selbst betreffen, als in welchen Fällen von erwehnten Herrn Doctore Bouchholz anderweite Gesetzmässige Vorkehrung gemachet werden wird) aufgetragen haben: So wird solches hiemit zu dem Ende jedermann kund gemacht, damit ein jeder, der etwa an unsere Hütten-Leute zu Neuen-Crenzlin oder Lütten-Cramps, in Civilibus, einige Forderung und Ansprache haben, oder künftighin erlangen mögte, wisse, wo er sich deshalb, ohne unmittelbare Angehung der höchsten Landes-Gerichte unsere Hütten-Leute und sich selbst mit unnützen Kosten zu beladen, zu melden habe. Hamburg. den 2ten May 1757.

seel. Hartwig Brauers Wittwe und Erben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 11. May in Rostock, die Last	104	---	96	---	60	---	---	---	86	---	---	---	58	---	---	---
13 — Schwerin, Schff.	1	14	1	---	---	32	---	---	---	44	---	---	---	28	---	26
13 — Wismar, Schff.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
13 — Lübeck, Schff.	1	10	1	2	---	39	---	---	---	35	---	33	---	32	---	30
13 — Grabow, gr. Schff.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
11 — Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0190
DFG

Anno 1757. 21tes Stück.

Sonnabend den 21. May.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Nachstehendes Privilegium ist von Herzogl. Regierung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst jedermänniglich: Als Uns die Wohl- und Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte Unsere Ehrn-Superintendens und Dom-Prediger hieselbst, liebe andächtige und getreue, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, was Maassen schon mit Ausgang des vorigen Jahrhunderts ihre Vorgängere im Amt darauf bedacht gewesen, Capital zusammen zu bringen, um durch die davon fallende Zinsen, ihren und ihrer Nachfolger Wittwen, in ihrem Wittwen-Stande einen erträglichen Unterhalt zu verschaffen, welche Absicht denn auch, Theils durch eigene Zuschüsse, Theils durch milde Gaben ihrer Freunde, Anverwandten und Gönner, denen diese Absicht kund geworden, Theils durch die zu Capital gemachte Zinsen, wenn keine Wittwen verhanden gewesen, der Gestalt erreichet worden, daß nicht nur ein Capital zusammen gebracht wäre, sondern auch solches sich gegenwärtig ziemlicher Maassen vergrössert befünde, mit hinzugefügter unterthänigster Bitte, Wir geruheten diese da-

her erwachsene Dom-Prediger-Wittwen-Casse, zur Sicher-Stellung ihrer zinsbar belegten Capitalien mit dem Privilegio eines würklichen pii Corporis zu begnadigen; Und Wir dann diesem unterthänigstem Petito aus sonderbaren Gnaden, auch in Betracht der bey dieser Dom-Prediger-Wittwen-Casse gehegten heilsamen Absicht, und aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen Raum und Statt gegeben; Daß Wir demnach mehrersagten Dom-Prediger-Wittwen-Casse alle Privilegia und Vor-Rechte eines würklichen pii Corporis mitgetheilet und beygeleget haben. Thun auch solches hiemit und Kraft dieses aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit wissentlich und wohlbedächtlich, so viel von Rechts und Gewohnheits-wegen geschehen kann und mag, der Gestalt und also: Daß nun hinführo oftberegte Dom-Prediger-Wittwen-Casse in Ansehung aller Capitalien, welche in Unsern Herzogthümern, Fürstenthumen und Landen von derselben zinsbar werden beleget werden, in Concursen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und piis Corporibus, in der Herzoglich-Mecklenburgischen Constitution vom 6ten Febr. 1644. beygeleget worden, und überhaupt alle Privilegia, welche besagte pia Corpora in Unsern Landen haben, und künftig noch erlangen mögten, sich zu erfreuen haben solle.

Befehlen demnach allen Unsern Justitz-Collegiis und Gerichten in Unsern sämmtlichen Landen, daß sie in vorkommenden Fällen und Urthel-Sprüchen über die Priorität der Creditorum und sonsten, sich hiernach allemahl genau achten, und dem entgegen nichts verfügen noch erkennen sollen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 13ten April 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Kaufmann Weiskopfs ein Proclama erlassen, so zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die hieselbst in der Schusterstrasse belegene, dem seel. Kaufmann Krauthof ehedem zugehörige und nunmehro an den Kaufmann Weiskopf hieselbst verkaufte Häuser ein dingliches und hypothecarisches Recht und Ansprache vor Michaelis a. p. erhalten und noch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten Kaufmanns Weiskopf einen Terminum ad Profitendum & Liquidandum auf d. 21sten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwanige Forderungen anzeigen und durch eure in Händen habende Verschreibung oder auf eine andere Rechtsbeständige Weise gehörig rechtfertigen, oder, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet.

Wor-

Wornach ꝛc. Schwerin den 21sten April 1757.

b) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Demnach Uns der hiesige Schutz-Jude Michel Salomon per Supplicam geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt einige Creditores, wegen ihrer promten Befriedigung, obzwar er denenselben annehmliche Conditiones offeriret, jedennoch fortführen, hart in ihm zu dringen, er aber, bey jetzig nahrlosen Zeiten, nicht sogleich zu ihrer Befriedigung die nöhtige Anstalt treffen mögen, mit gehorsamster Bitte, gesamte seine Creditores per publica proclamata præclusiva ad liquidandum & eventualiter transigendum auf eine gewisse Tagefahrt citiren, und solche hieselbst zu Wittstock, Strelitz und Schwerin affigiren zu lassen, Wir auch seinem Petito Raum gegeben und einen Terminum ad liquidandum & profitendum credita, ac eventualiter transigendum auf den 4ten Julii dieses Jahres anberahmet haben: Als citiren heischen und laden Wir alle und jede, welche an vorgedachten Juden Salomon, oder dessen Habseeligkeiten eine rechtliche Forderung ex debito, aliove quocunque capite haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, einfolglich peremtorie, auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilenti in gesagtem Termino, Morgens um 9 Uhr, für Uns in Person, oder durch genugsam bevolmächtigte, welche allenfals zum billigmäßig-gütlichen Auskommen zu instruiren, auf hiesiger Gerichts-Stube, ohnausbleiblich zu erscheinen, und mit den in Händen habenden Original Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, ihre Ansprüche und Forderungen rechtfertigen, und bey verfehltem gütlichen Auskommen rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Urkundlich sub Sigillo judiciali. Signatum Lübz den 2. April. 1757.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

c) beym Stadtgericht zu Cröpelien.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schumacher Claus Eckhorst vor einigen Wochen mit hinterlassung vieler Schulden nicht allein ausgetreten, sondern auch überdem seine Sachen und Effecten zugleich mit sich genommen, und dannenhero von Creditoribus so wol ad Concurſum provociret, als auch von Ihnen, auf die öffentliche Citation des ausgetretenen Claus Eckhorsten angetragen, und dann diesem Petito von Gerichtswegen billig deferiret worden; So wird zur Liqvidation der 28sten Junius lauffenden Jahres pro Termino anberahmet, auch solchemnach Kraft dieses alle und jede, welche an obbemeldeten Claus Eckhorst ex capite debiti und sonst Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, und ſub præjudicio & perpetui ſilentii nicht allein hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernanten Tage, Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in loco Judicii entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre prætenſa mittelst denen Hauptverschreibungen oder beglaubten Abschriften verificiren und angeben, und hiernächst rechtlichen Bescheid gewärtigen: Sondern es wird auch zugleich der entwichene Claus Eckhorst hiemit edictaliter citiret und vorgeladen, daß er am oberregten 28sten Junii dieses Jahres sich gleichfals in loco Judicii gestelle, seiner Entweichung und derer entführten Sachen halber Rede und Antwort gebe, wiedrigenfals aber gewärtige daß wieder ihn nach Inhalt derer Rechte werde verfahren werden. Gegeben Cröpelin den 25ten April 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 20sten Stück.

Den 21sten Januar. Abschied, in Sachen des von Voß zu Schwandt und Luplow,

Imploranten, contra Pensionatium Engelbrecht zu Hohen Brünzow, Imploraten, in puncto eines verlegten Weges.

Abschied, in Sachen des Bürgers Schurffenhauers aus Stavenhagen, Klägers, contra die Wittwe Barbara Elisabeth Krambow, eben daselbst, Beklagtin, in puncto promissi matrimonii.

Den 25. Urthel, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra Lieutenant von Wenkstern zu Goldberg, Beklagten, in puncto excessuum.

Den 31. Abschied, in Sachen der Geheimten Cammer-Räthin von Brandt zu Wredenhagen, Reproducenten, contra den Hauptmann von Bassewitz zu Dambeck, Reproducten, in puncto spolii.

Abschied, in Sachen des Majors von Lotzow zu Gaarz, curatorio nomine des Hauptmanns von Oldenburg aus Nörwegen, Producenten, contra Lieutenant von Oldenburg, und des Majors von Oldenburg Tochter, Producten, in puncto Vietegester Lehn-Gelder.

Abschied, in Locations-Sachen der Güther Gädebehn und Gahlenbeck, zusamt den so genannten Acker-Hof.

Abschied, in Sachen Procuratoris Fisci, Klägers und Producenten, contra Pensionarium Müller zu Brisiow, Producten, in puncto verübter Gewaltthätigkeit modo examinis testium.

Den 1sten Februar. Abschied, in Appellations-Sachen Pensionarii Drews, Appellanten, contra Graf Sala auf Bellin, Appellaten. in puncto locati conducti.

Den 8. Abschied, in Sachen des Closter-Hauptmanns von Bülow zu Woserin, Imploranten, contra die Wittwe Krauein zu Rostock, Imploratin, in puncto debiti.

Den 12. Abschied, in Sachen Gerd Zinrich von Levetzow auf Elaber, Klägers, contra Charlotta Sedewig Quandten, Beklagtin, in puncto libelli famosi.

Abschied, in Sachen des Candidati Vick zu Malchow, Producenten, contra Ehrn Pastorem Gräff zu Barth in Königlich-Schwedisch Pommern, nomine des verstorbenen Johann Josua Maassen Erben, Producten, in puncto donationis.

Abschied, in Sachen Burgermeistere und Rath zu Röbell, Producenten, contra Rectorem Schabbel daselbst, Producten, in puncto Speisegelder, modo examinis testium.

Den 19. Abschied, in Sachen der Catharina Margaretha Köhn, verehelichte Sommerfeldten, Impetrantin, contra actorem communem Sommerfeldtscher Creditorum Doctorem Schotter, Impetraten, in puncto eydlicher Bestärkung der Illatorum.

Abschied, in Sachen des von Wenkstern zu Vietegest, Reproducenten, contra Obristlieutenant von Viereggе zu Gremlien, Reproducten, in puncto possessionis am Meister Berge.

Abschied, in Sachen des Mühlenmeisters Gerdes zu Schwaan, Producenten, contra des von Raven Erben, Producten am andern, und den actorem communem Sommerfeldtscher Creditorum dritten Theils.

Abschied, in Liquidations-Sachen des von Wenkstern zu Vietegest, für sich und in Vormundschaft seiner Brüder, Convocanten, contra die an das Guth Vietegest, und Pfandguth Roggentien cum pertinentiis Ansprache machende Creditores, Convocaten, in puncto liquidationis.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es sollen auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube den 6ten Junii a. c. die Jagden auf den Feldern der Amts-Dörfer Jürgenshagen, Tarnow, Zernin, Boitin, kleinen Siem und Moltenow auf drey nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Die etwanigen Liebhabere können sich demnach am bestimm-

stimmten Tage, Vormittags gegen 9 Uhr, am benannten Ort einfinden, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden entweder ein oder mehrere Felder dem Befinden nach zugeschlagen werden. Bützow den 14ten May 1757.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Auf dem adelichen Hofe Barneckow, eine Meile von Wismar belegen, wird auf bevorstehenden Martini, ein Schäfer verlanget, welcher 600 Stück eigene Schaafe hat, und zugleich eine Holländerey von 40 Kühen, in Pacht übernehmen will. Wer hiezu Belieben hat, der wolle sich bey dem Guthsherrn, nach Gefallen melden, und den Accord schliessen.

IV. Was zu verkaufen.

bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Curatoris und Litis Curatoris des Obristen von Sperling und dessen Kinder, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Lüneburg, Lenzen, Hannover und Wolffenbüttel affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen Männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf weiteres unterthänigstes Ansuchen des Land-Raths von Barner zu Bülow, und des Doctoris Ackermann respective Curatorio & Litis-Curatorio nomine des Obristen von Sperling und dessen Kindern einen nochmahligen Terminum zur gerichtlichen Subhastation des Gutes Rubow, nebst den dazu gehörigen Dorfe alten Schlagstorff, wie auch der Güter neuen Schlagstorff, Ventschow, Dämelow, und deren Pertinentien, auf den 29 August a. c. anberamet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güter resolviren mögte, sich am gedachten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und daß gedachte Güter nach geschehener Licitation dem plus Licitanti gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin den 25sten April. 1757.

bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

1) Wann Wir zur Licitation des in Unserm Amte Stargard belegenen Nower Tannen Kruges Terminum auf den 13ten Junii a. c. anberamet haben; Als werden diejenigen, welche darauf zu bieten gewilliget, hiemit citiret, an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitz-Canzeley allhier zu erscheinen, und nach geschehener Licitation der Zuschlagung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Neu-Strelitz den 29sten April 1757.

Ad Mandatum Sereniſſimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Geheime- und Hof-Räthe.

3) Wenn des allhier kürzlich, mit der Frauen, verstorbenen Zinngiesser Gustav Dammen Verlassenschaft, denen unmündigen nachgebliebenen Wayſen zum Besten, öffentlich am 13ten nächstkommenden Monats Junii verkauft werden soll; So werden alle diejenige, welche Lust zu kaufen haben, besonders aber diejenige, welche mit dem verstorbenen Zinngiesser Dammen, wegen abgegebenen alten, und wieder zu empfangen habenden neuen Zinnen-Geräthe, in Berechnung stehen, hiemit am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, in dem Sterbhause, vor dem hier verordneten Waysengericht zu erscheinen, vorgeladen, und glaubwürdigen Beweis beyzubringen, oder zu gewärtigen haben, daß das befindliche alte, und auf Rechnung gemachte neue Zinn, denen Wayſen zum Besten, verkauft werden soll. De-

cretum im Waysengericht zu Bützow den 9ten May 1757.

4) Wann am 30sten kommenden Monats Junii, das, am hiesigen Markte belegene, mit einem guten Hofraum und schönen Garten versehene Parießische Haus, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; So werden alle diejenige, besonders welche zum Backen und Brauen ein bequemes Haus verlangen, hiemit vorgeladen, sich obbemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, in besagter Wohnung einzufinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot, zu gewärtigen, daß dem plus Offerenti dieses Haus, Hofraum und Garten, zugeschlagen werden solle. Decretum im Waysengericht zu Bützow den 9ten May 1757.

5) Auf Herzogl. gnädigstem Befehl soll eine Parthey, im Amte Nibnitz, aufgehauenes Eichen und Ellern Faden-Holz, welches in der Gelbensander, Freyenholzer und Volkshäger Forst in Augenschein genommen werden kann, am 27sten May an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Die Liebhabere können sich demnach gedachten Tages, des Nachmittags um 2 Uhr, zum Gelbensande in dem Herzogl. Forsthause einfinden, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden von der gnädigst verordneten Commißion, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werde.

6) Es ist der Herr Geheimte Cammer-Rath Wendt gesonnen, folgendes Inventarium, bestehend: 1) in 70 Stück Holländer Kühen. 2) 2 Stück Bollen. 3) 26 Stück grossen Zug-Ochsen. 4) 30 Stück Jüstes Horn-Vieh. 5) 16 Stück grossen starken Bau-Pferden. 6) 25 Stück Schweinen. 7) 200 Wehr-Schaafen. 8) einem ganz completen Bau-Geräthe zu einer vollständigen Landwirthschaft. Benebst 4 stark beschlagenen Wagen; imgleichen 9) allerhand Haus-Geräthe, auch Gesinde-Betten, und dergleichen Meublen, so zu einer Landwirthschaft erfordert werden, öffentlich auf seinem Hofe Vicheln, nahe bey Gnoyen belegen, an den Meistbietenden zu verkaufen, und hat zu sothanem Endzweck, den 14. des Monaths Junii, als am Dienstage post Trinitatis, pro Termino angesetzet. Es können demnach die Licitantes, besagten Tages, des Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe Vicheln sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und hiernächst gewärtigen, daß obspecificirte Sachen den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

7) Auf dem adelichen Hofe zu Raden, in der Gegend Güstrow, sind noch 6 Last Rogken und einige Last Weitzen, für billigen Preis, zu verkaufen.

8) Bey Hrn. Christian Ludewig Hundt in Wismar, sind Polnische Balken und Sparrhölzer, von 50 Fuß lang, wie auch allerhand Gottländisches Holz und Bretter, Steinkohlen, wie auch polnisches und holsteinisches rauhes Leder zu haben.

9) Wann in Gadebusch ein Nagelschmidt verlanget wird; so ist daselbst für einen solchen, ein Haus, worinnen eine Schmiede-Aese, mit einem guten Blasebalg, ein guter Amboß und allerhand Klein-Schmiede-Geräthe, zum Verkauf. Der etwanige Liebhaber kann, bey dem Bürger und Tischler-Meister Thede daselbst, von allen nähere Nachricht erhalten.

10) Denen Liebhabern, welche Lust und Belieben haben möchten, allhier in Gadebusch, ein an der Strasse wohl belegenes Backhaus, mit wohlversehenem Hofraum, Ställen, und Garten hinter dem Hause, Scheure auf dem Kietze, 18 Morgen Binnen-Feldischen und 12 Morgen Buten-Feldischen besäeten Acker, aus freyer Hand an sich zu kaufen, dienet hiedurch zur Nachricht: Daß sie sich, bey dem Hrn. Burgermeister Kuhberg in Gadebusch zu melden, und daselbst nähere Nachricht zu gewärtigen haben.

11) Am

11) Am 14ten Junii soll auf dem adelichen, dem Herrn von Zepelin zu Appelhagen zugehörigen, Hof Mickow, welcher nahe bey Teterow liegt, eine Auction von Ochsen, Stieren und Starken fürgenommen werden. Dahero die Liebhabere sich in dicto die daselbst einfinden können.

12) Auf dem Hofe zu Zweendorfen, nahe bey Neuen Buckow, sollen, am Sonnabend, als den 4ten Junii 6 Stück grosse Zug-Ochsen, 6 Stück grosse Stiere, von 4 bis 5 Jahren, auch 3, 2, und überjährige Stiere verkaufet werden, welches Liebhabern hiedurch angezeiget wird.

13) Den 14ten Junii und folgende Tage, soll auf dem adelichen Güthe Lüssow, ohnweit Güstrow, gesammtes Vieh, als Bau-Pferde, Ochsen, Kühe, Bollen, Stiere, Starken und Schweine, imgleichen alles Baugeräth, nemlich Wagens, darunter einer mit beschlagenen Rädern, Pflüge, Hacken, Eggen ꝛc. nicht weniger allerhand Haus-Meublen, an Betten, Bettstellen, Schappen, Zinnen, Kupfer, Meßing ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer nun Belieben findet, hievon etwas, für baare Bezahlung, an sich zu handeln, der kann sich beregten Tages, Vormittages um 9 Uhr, daselbst auf dem Hofe einfinden.

14) Zu Oftenhäven, ohnweit Rostock, sollen am 4ten Junii a. c. 12 milchende Kühe, 2 trächtige Starken, 2 Bollen, 2 Stiere, so schon gezogen, 2 junge Starken, 7 Baupferde, einige instrumenta rustica, und etwas an Meublen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die etwanigen Käufere, können sich also gedachten Tages, gegen 9 Uhr, Vormittags, daselbst einfinden.

15) Wenn noch jemand guten Saatgersten benöthiget ist, der kann sich in Zeiten, auf dem adelichen Guthe Panneckow, eine halbe Meile von Gnojen, melden.

16) Bey dem Hrn. Hof-Commißionair **Vigy** ist veritabler Brüsseler geriebener Rappee, bey Pfunden, zu haben.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer eine frisch-milchende Eselin zu verkaufen hat, der wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Es suchet ein schon erfahrner Landwirth, welcher lange Jahre, als Schreiber, Güther berechnet, eine dergleichen Condition, welche er, auf Verlangen, instehenden Johannis antreten kann. Er ist erbötig, entweder, ein Guth alleine zu administriren, oder auch, bey einer Herrschaft zu ziehen. Solte in dem ersten Fall seine Frau zugleich als Haushälterin bey ihm seyn können; so ist solche in der Wirthschaft völlig erfahren, und hat bereits viele Zeit auf solchen Fuß gedienet. Wäre dieses aber nicht; so ist er auch erbötig, die Frau abwesend zu lassen, und in seinem Dienst alle Satisfaction zu geben. Die Intelligenz-Expedition wird desfalls nähere Nachricht ertheilen.

2) Ein Mensch von mittelmäßigen Jahren, der von Jugend auf der Landwirtschaft obgelegen und sowohl auf adelichen Gütern, als auch auf Herzogl. Aemtern, als Berechner und Hauswirth in Diensten gestanden, siehet sich, diesen Trinitatis, gerne in dergleichen Dienste wieder emploiret. Nähere Nachricht ist bey dem Kaufmann Herrn **Martinsen** in Schwerin, imgleichen bey Herrn **Garmsen** in Grabow von dieser Person zu haben.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft, auf dem Lande, verlanget einen tüchtigen verheiratheten Jäger der schon gedienet, und von seinem Verhalten und Geschick beglaubte Zeugnisse vorzeigen kan. Ein solcher hat bey dem Post-Amte zu Güstrow, nähere Nachricht zu gewärtigen.

2) Es wird ein tüchtiger, mit guten Attestatis versehener Schreiber, auf instehen-

den

den Trinitatis, gesuchet. Nähere Nachricht giebet der Herr Amts-Secretarius Klevenow in Güstrow.

VIII. Was verlohren.

1.) Wann am Mittwochen, Nachmittags, zwischen Schwerin und Mirow, ein rauher Reise-Coffre, E. R. gezeichnet, mit etwas Wäsche und dergleichen, einem Herzogl. Bedienten gehörig, von einer Gutsche verlohren worden; So wird derjenige, der diesen Coffre gefunden, ersuchet, solchen der hiesigen Intelligenz Expedition, gegen ein Douceur, einzuliefern.

2) Wann dem Hausmann Johann Schuldt, aus dem hiesigen Amts-Dorfe Warnow, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses ein gantz schwartzer 8 jähriger Wallach weggekommen; so wird hiedurch ersuchet, fals jemanden dieses Pferd zu Händen gekomkommen, oder sonst davon Nachricht zu gegeben weiß, es dem Herzogl. Amte alhier anzuzeigen, und von demselben die Erstattung aller Unkosten zu gewärtigen. Bützow den 13ten May 1757.

Herzogl. Amt hieselbst.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Da in der Nacht von 8 auf den 9 hujus, von dem adelichen Gute kleinen Trebbow nahe bey Schwerin, eine leibeigene Unterthanin, Namens Anna Grete Kuhlmansch (wo sie solchen nicht verändert) nach dem sie ihr Zeug vorher fort und beyseite gebracht, heimlich weggegangen, ohne daß man zur Zeit den Ort ihres Aufenhalts erfahren können; so werden alle und jede respective Obrigkeiten besonders die Herrn Prediger in dessen Gemeine sie sich aufhalten solte, dienstfreundlich ersuchet, dem Pensionario Herrn Westphal zu kleinen Trebbow durch einen Expressen, oder durch ein Schreiben per Schwerin Nachricht zu geben. Besagte entloffene Anna Grete Kuhlmannsch ist etwa 32 Jahr alt, lang und wohl gewachsen, mager und blaß vom Gesichte, mit einer spitzigen Nase, blonden Haaren, etwas tief im Kopf liegenden Augen, und eine Backenmütze tragend. Der Vorwurf ihrer Entweichung, welcher noch nicht recht ausgebrochen war, ist, daß sie einen Liebesfehler begangen, weswegen ihr gewesener Herr ein wahres Mittleiden mit ihr hat; es wird daher dieser Person versprochen, daß ihr wegen des übereilten Schrittes, wodurch sie sich selber in den betrübtesten Umständen gesetzt, in soferne sie sich zu ihren gütigen Herrn, auch lieben Geschwistern und Verwandten wird zurücke begeben wollen, die Strafe für der heimlichen Entweichung solle erlassen und vergeben seyn. Man ist erbötig, in gleichen Fällen, wodurch die Liebe des Nächsten kan gefördert werden, promte und schuldige Gegendienste zu leisten. Kleinen Trebbow den 18ten May 1757.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 18. May	in Rostock, die Last	104	---	96	---	60	---	---	---	86	---	---	---	58	---	---	---
20	— Schwerin, Schfl.	1	14	1	---	---	32	---	---	---	44	---	---	---	28	---	26
20	— Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
20	— Lübeck, Schfl.	1	10	1	4	---	38	---	---	---	36	---	34	---	32	---	30
20	— Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
18	— Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0198
DFG

Anno 1757. 22tes Stück.

Sonnabend den 28. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 28. May.

Auf Herzogl. gnädigstem Befehl, wird hiedurch angezeiget, daß die bisherige Hof- und Landes-Trauer heute geendiget, und Morgen, als am ersten heiligen Pfingst-Tage, couleurte Kleider zu tragen angefangen werde.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigstem Grusses allen unsern Haupt- und Amt-Leuten und übrigen Befehlshabern, dann auch sämmtlichen von der Ritterschaft, ingleichen Burgermeistern, Stadt-Voigten, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und überhaupt allen und jeden Einwohnern, Innsassen und Unterthanen Unsrer Herzog-Fürstenthümer und Lande, hiermit zu wissen: wasmassen Wir aus bewegenden Ursachen, Unser unterm 18ten Decembris vorigen Jahres wiederhergestelltes Verbot der Ausfuhr des Korns, vor der Hand wiederum aufgehoben, mithin die Ausfuhr alles und jeden Getreides ohne Unterscheid, bis auf weitere Verordnung zu verstatten, und überhaupt einem jedem frey zu geben, beschlossen haben. Befehlen demnach Unsern Haupt- und Amt-Leuten, und übrigen Befehlshabern, insonderheit auch Unsern Zöllnern, Policey-Reutern, und Schulzen, und sonst jedermänniglich, gnädigst und ernstlich: der Ausfuhr alles Getreides ohne Unterscheid,

bis auf weitere Verordnung weder in Unsern Domainen noch in den Ritterschaftlichen Gütern, noch in Unsern Städten Hinderung zu machen, sondern dasselbe überhaupt frey und unaufgehalten, aller Orten wohin es gehet, passiren und fahren zu lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzoglichen Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. May 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Noch ist aus Herzogl. Regierung folgendes verordnet.

Wann vermöge eingegangener Berichte einige Einwohner in den Städten kein Bedenken tragen heimliche Oerter und Abtritte in den öffentlichen Gassen zu halten, oder wenigstens die Ausflüsse dahin abzuleiten; Und dann dergleichen Unflätereyen schon von selbst einem jeden verabscheuentlich seyn solten; als ist auf ausdrücklichen höchsten Befehl allen Einwohnern in den Städten, sie seyn, wes Standes oder Wesens sie wollen, bey Vermeidung gestrackter Execution und anderer unbeliebigen Verordnung aufgegeben: daß sie alle an den Gassen habende Abtritte uud heimliche Oerter oder die Ausflüsse aus denselben nach den Gassen ohne den mindesten Anstand abschaffen, und gänzlich abthun, oder wenigstens der Gestalt vermauren sollen daß davon an den Gassen nichts weiter und auf keine Art zu bemerken ist. Wie denn auch gleich ernstlich verboten seyn soll den Unflat aus den Abtritten und heimlichen Oertern, es sey bey Tage oder bey Nacht auf die Gassen zu bringen, und daselbst auszuschütten. Immassen derjenige, so sich dazu gebrauchen läst, mit scharffer Leibes- auch nach Befinden Zucht-Hauß und Karren-Strafe, derjenige aber so die Ordre dazu giebt, mit einer Geld-Strafe von funfzig und mehr Reichs-Thaler unnachläßig beleget werden sollen. Damit nun alles dieses desto genauer beobachtet werden und sich davon Niemand ausziehen möge; so ist nicht nur Burgermeistern, Gerichten und Räthen in gesammten Städten und zwar in Ansehung derer, welche ihrer Jurisdiction sonst nicht unterworfen sind Vi specialis Commissionis aufgegeben, das, deshalb ergangene öffentliche Edict zu publiciren, und darüber ohne Ansehen der Person und des Standes mit Nachdruck zu halten; Sondern es wird auch diese Verordnung zu jedermanns Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Schwerin den 13 April 1757.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: Als uns der Veste und Hochgelahrte, Unser auch lieber Getreuer, Hof- und Land-Gerichts Vice-Präsident, **Ferdinand Albrecht Marggraff**, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maassen er in dem mit dem Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern auch lieben Getreuen Hofrath und Burgermeister **Conrad Justus Schöpffer**, über das in Unserm Amte Güstrow belegene Guth Lüssow cum pertinentiis, errichteten und von Uns Landes- und Lehn-Herrlich confirmirten Kauf-Contract sich verbindlich gemacht, zur völligen Sicherheit des Käufers, wegen aller Lehns-Ansprache ein Proclama auszuwirken, und Uns daneben unterthänigst ersuchet hat, Wir geruheten gnädigst, an alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa An- und Zusprüche, besonders aber ein Lehn- Fidei-Commiss-Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations-Recht zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und einen

Ter-

Terminum ad profitendum anzuberamen: Daß Wir demnach des Supplicantis Petito in Gnaden deferiret, mithin das gebetene Proclama hiemit erkannt, und einen Terminum ad profitendum auf den 6ten Junii des jetztlaufenden Jahres anberamet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an vorbenanntes Lehn-Guth Lüssow cum pertinentiis ein Lehn- Fidei- Commiß- Reluitions- Näher- oder Vorkaufs- und Revocations-Recht, oder sonst einige Lehn-Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: Daß sie am vorbenannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthten sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte Lehn- Fidei- Commiß- Reluitions-Rechte, oder sonstige Lehn-Ansprüche gebührend unterthänigst anzeigen und bescheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 10ten Mart. 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Notificatorium ist aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Wann auf eingereichter unterthänigsten Fürstellung des Barons Georg Heinrich Bogislav von Moltzahns der auf gehorsamsten Ansuchen der Gebrüdere und Geschwistere von Engel per proclamata bey Unserm Hof- und Land-Gericht auf den 8. Junii d. J. ad liquidandum wegen des Guths Grossen-Helle angesetzt gewesene Terminus wiederum suspendiret worden; So haben Wir solches hiedurch gemeinkündig zu machen in Gnaden verordnet. Gegeben Güstrow den 20. May 1757.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Von Herzol. Justitz-Canzeley zu Rostock ist ad instantiam des Major von Vieregg auf Cobrow, nachfolgendes Proclama præclusivum erkannt, und verfüget, daß selbiges daselbst sowohl, als in Lübeck und Wismar, affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem bey Unserer Stadt Laage situirten Allodialguth Cobrow, cum pertinentiis, einige Ansprache ex jure hypothecæ, oder sonst ex quocunque capite formiren könnten, hiedurch in Gnaden an: Nachdem Uns der Major von Vieregg unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er ebenbenanntes Guth Cobrow mit allen dazu gehörigen Grundstücken an den Hauptmann von Engel verkauft, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten öffentliche Proclamata an diejenige, welche auf vorbeschriebenes Allodialguth und dessen Pertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi zu erkennen, und selbige peremtorie dahin vorzuladen, daß sie ihre Forderungen profitiren und verificiren sollen; Daß Wir dannenhero seinem Petito gnädigst deferiret, mithin zum vorbenannten Endzweck einen Terminum auf den 3ten Junii a. c. berahmet, und gegenwärtige Ladung ad profitendum & liquidandum erlassen haben. Citiren euch demnach samt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit eurer Forderung an oft mentionirtes Allodialguth

Cobrow und damit combinirten Ländereyen, nicht weiter gehöret, sondern präcludirt zu werden, ernstlich, und wollen, daß am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per Procuratorem, unausbleiblich erscheinet, eure Ansprüche und Befugnisse mit in Händen habenden Urkunden in originali, oder copia vestita, bescheiniget und liquidiret, darauf aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 4ten Febr. 1757.

2) Es ist bey der Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock, auf anderweitiges demüthigstes Suppliciren der verwittweten Voiteln, nachfolgendes proclama præclusivum erkannt und verfüget, daß es daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Demmin und Damgarten ausgehangen werde.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann die Wittwe des ehemahligen Pensionarii Voitel zu Neuhoff, jüngstens de novo, und mit Veränderung vormahls erzehlter Umstände, supplicando angezeiget, wie eine, etwa in denen Jahren von 1701 bis 1706, entweder von dem verstorbenen Vater des jetzigen Kammerjunkers von Drieberg, auf Hohen-Sprentz, Rudolph Friederich, dieses Nahmens, oder von dessen Mutter Adelheit Christina gebohrnen von Vieregg, nachmahligen verwittweten Landräthin von Bassewitz, in dem Zeitpunct von 1712 bis 1721, an den derzeitigen Pensionarium Hermann Christoph Boldt, zu Zurow, auf 500 Rthlr. alte Zwey-Drittel ausgestellte, und nachmahls von diesem, dem Vater der Supplicantin, Jürgen Boldt, cedirte, endlich aber bey der Erbtheilung des letztern ihr zugefallene Obligation, in welcher, respectu crediti, besonders die in Kleinen-Sprenz befindliche Mühle, zur Hypothek verschrieben, aus ihrer Verwahrsam gekommen, sie also zur vollenkommenen Sicherheit obgedachten Cammerjunkers von Drieberg, zweckdienlich erachtete, publica proclamata, an den etwanigen Besitzern dieses, von Abhanden gekommenen, Instrumenti zu extrahiren, und Uns deshalb demüthigst angetreten; So haben Wir dem petito in Gnaden deferiret, folglich deshalb einen Terminum auf den 4ten Junii laufenden Jahres anberamet. Citiren, heischen und laden demnach den Besitzer oftmentionirter Obligation hiedurch gnädigst, zum ersten, andern, und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub expressa comminatione, wie in casum contumaciæ das instrumentum quæstionis caßirt, annullirt und kraftlos erkläret werde, gantz ernstlich, daß benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, er entweder in Person oder per procuratorem erscheine, mehrerwehnte Verschreibung originaliter producire, die daran habende Befugniß, und die Art, wodurch er zu deren Besitz gelanget, anzeige, demnächst aber rechtliche Verfügung gewärtige. Datum Rostock, den 8. Febr. 1757.

c) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Beym Magistrat zu Schwerin ist folgendes Proclama ad affigendum & publicandum eingeschickt worden:

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Geheimer Conferenzrath, Canzler in dem Herzogthum Holstein und Amtmann zu Steinburg: Ich Christoph Ernst von Beulwitz, Ritter ꝛc. Füge hiemit zu wissen, daß ein Ausländer, Nahmens Michel Brandt, so aus dem Mecklenburgischen gebürtig seyn soll, und ein Ostindienfahrer gewesen, in dem Kirchspiel einigen Wochen, in einem unverheyratheten Stande verstorben, und vermöge eines in seiner Verlassenschaft vorgefundenen Testamenti,

menti, den Eingesessenen Marx Rave, zu gedachten Neuenbroock, zu seinem Universalerben eingesetzet hat. Ob nun zwar an gedachtem Testament kein sichtbarer Fehler zu bemerken; So wird gleichwol dieser Sterbfall hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, so des Michel Brandts nächste Erben ab intestato seyn, und sich in solcher Qualität zu legitimiren vermeinen möchten, sich binnen 12 Wochen à dato publicationis dieses, in des Königl. Kirchspielvoigts Rugmanns zu Neuenbroock Behausung einfinden, das obberührte Testamentum beläuchtigen, und ihre Entschliessung dessenthalb nehmen können; Allermaassen nach Ablauf solcher 12 Wochen dem vorgedachten Marx Rave der Nachlaß des Defuncti, fals keine rechtliche Wiedersprache angebracht wird, in Kraft ermeldeten Testaments erb- und eigenthümlich übertragen werden soll. Wornach sich die, denen daran gelegen, zu achten haben. Gegeben Itzehoe den 17ten Mart. 1757.

C. E. v. Beulwitz.

d) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Burgermeister und Rath der Mecklenburgischen Vorder-Stadt Parchim, thun hiemit kund und zu wissen: demnach der hiesige Bürger und Friesenmacher, Johann Laurenz Mevendahlen Uns zu erkennen gegeben, wasmassen er in Abgang seiner Nahrung gerathen, und seine in ihm dringende Creditores zu befriedigen nicht im Stande wäre, mithin sich genöthiget finde, das beneficium cessionis bonorum zu ergreifen, und gebeten, seine Gläubiger per publica proclamata ad liquidandum et profitendum vorladen zu lassen; wir auch seinem Petito deferiret, und gegenwärtiges Proclama erkannt haben: Als werden alle und jede, welche an vorgedachten Johann Laurenz Mevendahlen oder dessen Güter eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch sub praejudicio praeclusi citiret, und vorgeladen, daß sie auf den 6ten Jun. a. c. in hiesiger Raths-Stuben entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich sich einfinden, ihre Foderung und Ansprüche gehörig profitiren und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama unter unser und der Stadt-Innsiegel, auch des Secretarii Namens Unterschrift, ausfertigen, und den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern einrücken, auch dessen Affixion zu Güstrow, Grabow und allhier, ad valvas Curiæ besorgen lassen. So geschehen, Parchim den 7. May 1757.

Bernh. Christ. Voß. Civ. Secret.

e) beym Stadtgericht zu Malchow.

1) Demnach vom Stadtgerichte zu Malchow, zur Publication der in der Gulowschen Concurssache anderweitig eingeholten Urthel der 6te des bevorstehenden Monats Junii pro termino anberamet; So werden sämmtliche Gläubigere, Kraft dieses, von Gerichts wegen öffentlich citiret und vorgeladen, daß sie des Endzwecks in dicto termino Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube, entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß auf Anhalten der in termino sich eingefundenen, mit Publication sothaner Urthel dem ohngeachtet verfahren werde. Decretum Malchow den 2ten May 1757.

f) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da der hiesige Bürger und Schuster-Amts-Aeltester, Meister Caspar Rohse, von einem und dem andern seiner Creditoren gedränget und verklaget worden, er aber angezeiget, wie er nicht im Stande sey, mit einem jeden Creditore, so, wie sie sich melden würden, zu Gericht zu gehen, und er auf solche Art selbige nicht befriedigen könnte; so würde er gemüßiget, seine sämtliche Creditores ad liquidandum vorladen zu lassen,

und bäte, dazu einen Terminum anzuberamen. Es ist also dessen Petito deferiret, und Terminus auf den 7ten Junii a. c. festgesetzet, an welchem Tage sich alsdann ein jeder, der von ihm etwas zu fordern, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rahthause in der Gerichtsstube ad liquidandum einzufinden, und den fernern Antrag des Debitoris zu gewarten haben wird. Und soll dieses, damit ein jeder Creditor des benannten Debitoris es erfahren möge, nicht nur denen Intelligenz-Blättern einverleibet, sondern auch zu Güstrow, Malchin, Bützow und hieselbst zu Teterow affigiret werden. Teterow den 19ten April 1757.

g) beym Malchowschen Closter-Amts-Gericht.

1) Ein unverheiratheter Chirurgus Nahmens Schwerdt aus Nürnberg gebürtig, der auf dem Closter-Hofe kleinen Reheberg viele Jahre gewohnet, ist den 22sten hujus daselbst mit Hinterlassung einiger Meubles verstorben. Da nun die Leute, bey welchen er sich aufgehalten, und die ihn gepfleget, angeben, daß er ihnen das Seinige geschencket habe; So hat man von Gerichtswegen allen und jeden, welche ex capite successionis vel crediti oder auf sonstige Art, an dessen Verlassenschaft Ansprache zu haben vermeinen, eine Zeit von vier Monath a dato anzurechnen, präclusivisch vorschreiben wollen, um binnen selbiger sich hieselbst anzugeben, und gehörig zu legitimiren. Mit der Verwarnung, daß nach vergeblich abgeloffener Frist denen vorgedachten Personen, dem Befinden nach, des verstorbenen Nachlaß ausgeliefert, oder auf sonstige legale Art darüber disponiret werden solle. Malchowsches Closter-Amts-Gericht den 26sten April 1757.

III. Citationes Edictales.

1) Da der Bürger und getaufte Jude, **Adam Belefke**, sich nebst Frau und Kindern vor einiger Zeit von hier begeben, und man keine Nachricht von seinen gegenwärtigen Auffenhalt erhalten können, seine Gegenwart aber hieselbst in Ansehung gewisser ihm zu erkanten Inquisitions-Kosten unumgänglig erfodert wird; So wird derselbe, Kraft dieses, zum erstenmale vom hiesigen Stadt-Gericht citiret, mit den Anfügen innerhalb 3 Wochen zu seinem Hause und hinterlassenen Gütern sich einzufinden, oder zu gewärtigen daß dieselben per publicam Licitationem, Bestreitung der ihm zuerkanten Inquisitions-Kosten, an den Meistbietenden verkaufet werden. Signatum Goldberg im Herzogl. Stadt-Gericht den 24sten May 1757.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urteile und Abschiede im 20sten und 21sten Stücke.

Den 8. Mart. Urtel, in Sachen der Majorin von **Lieliengreifen**, Intervenientin, contra Advocatum **Kuetz** Interventen, ad acta ejusdem Klägers, contra die **Wittwe Behrens**, Beklagtin, in puncto debiti nunc Interventionis.

Urtel. In Sachen des Doctoris und Professoris **Quisdorf** in Rostock, Klägern, contra den Lieutenant von **Grünewaldt** und dessen Schwester, die Lieutenantinn von **Esmann**, nicht minder den Obristlieutenant von **Kayserling**, und Hauptmann von **Blücher**, tutorio nomine, des verstorbenen von **Voß**, vormals auf Luplow nachgelassenen Kinder, Beklagte, in puncto debiti.

Urtel, in Sachen des Rittmeisters von **Walsleben** zu Damerow, für sich und nomine des Müllers **Vieregg** und Schmidt Soltow, Klägern, contra den Geheimen Cammerrath von **Müller**, Beklagten, in puncto debiti ad acta des ersten Klägers, contra den Glasemeister **Drebing**, Beklagten.

Urtel, in Sachen Casper Dähnen Wittwe und Erben, Klägere und Interventen, contra des verstorbenen **Wilhelm Schröders** Wittwe und Erben Beklagte, modo den

Mühlen-

Mühlenmeister Johann Dietrich Schröder, Intervenienten, in puncto einer bezahlten und desfalls zu extradirenden Obligation.

Urtel, in Sachen des Kaufmanns Rhau, zu Kyritz, Liquidanten und Imploranten, contra Actorem communem des Hauptmann von Jörgas zu Schönberg Creditorum, Liquidaten und Imploraten in puncto præclusionis ad acta concursus Jörgas Schönbergscher Creditorum.

Urtel, in Sachen des Königl. Preußischen Hof-Fiscalis und Cammer-Gerichts Advocati, Zuulbeck, als Curatoris bonorum des Lieutenants Albrecht Ludewig von Jörgas, zu Wulkow, Liquidanten, contra den bestellten Actorem communem, des Hauptmanns Christian Bogislaus von Jörgas zu Schönberg Creditorum liquidaten, in puncto probationis, ad acta concursus Jörgas Schönbergscher Creditorum.

Urtel, in Sachen des Land- und Hofgerichts Fiscalis, Klägers, contra den Kaufmann Schaller, und dessen Ehefrau hieselbst, Beklagte, in puncto contraventionis.

Urtel, in Sachen des Einwohners Joachim Stüven in Richthahl, Klägers, contra den Pensionarium Müller zu Cassebohm, Beklagten, in puncto spolii.

Urtel, in Sachen des Secretarii Friederich Nicolaus Prangen, Klägers, contra des verstorbenen Präsidenten, Freyherrn von Boden Kinder, Beklagten, in puncto debiti.

Urtel, in Sachen des Cammerjunkers von Raven auf Golschow, Klägers, contra den Hofrath Fischer zu Schwerin, Beklagten, in puncto debiti.

Urtel, in Sachen des Lieutenants Johann Ulrich von Flotow zu Vorwerk, uxorio nomine, Klägers, contra den Vormund des verstorbenen Hauptmanns von Flotow Kinder, Wesenbergen zu Kussewitz, Beklagten, in puncto familiæ erciscundæ.

Urtel, in Sachen des Grafen von Sala auf Bellin, Klägers, contra den Hofmeister von Viereggе auf Leveckendorf, Beklagten, in puncto gestæ tutelæ hinc debiti.

Urtel, in Sachen des Rittmeisters von Viereggе auf Subsien, Klägers, contra den Hofmeister von Viereggе auf Leveckendorf, Beklagten, in puncto possessionis & spolii nunc delati juramenti.

Urtel, in Sachen Christoph Friederich von Hollstein, Klägers, contra verstorbenen von Raven Erben, Beklagte, in puncto debiti & donatione.

Urtel, in Sachen Procuratoris Fisci, contra den Studiosum Bittorf und dessen Bruder, in puncto excessus.

Den 12. Mart. Abschied, in Sachen des Müller Gerdes zu Suaan, Impetranten, contra Actorem communem Sommerfeldtscher Creditorum, Impetraten, in puncto eydlicher Bestärkung des Zinsen Rückstandes.

Abschied, in Sachen derer beyden sich hieselbst aufhaltenden Fräulein von Oldenburgen, Impetranten, contra Actorem communem Sommerfeldtscher Creditorum, Impetraten, betreffend die Beschwörung der Zinsen.

Den 26. Mart. Abschied, in Sachen des Bürgers Ordelin, Klägers, modo Appellanten, contra Pensionarium Brützen, und dessen älteste Tochter Helena Brützen, Beklagte, modo Appellaten, in puncto sponsaliorum.

Abschied, in Sachen des Land-Raths von Molzahn, Klägers und Producenten, contra Burgermeistere und Rath zu Malchin, Beklagte und Producten, in puncto einer Abseite beym Fischerhause nunc productionis Testium.

V. Was zu verkaufen.

1) Denen Liebhabern guter Pferde wird hiedurch bekannt gemachet, daß am 4 Junii zu Parchim unter Betrieb des Candidati Grambzow, zwey Kirschbraune Stuten 7 Jahr alt und 16 Hand hoch, wie auch ein Wallach von gleicher Coleur, 8 Jahr alt und 15 Hand hoch öffentlich verkaufet und dem

den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Die Pferde sind von besonderer Schönheit und können sowohl vor einer Carosse als zum Reiten gebrauchet werden.

2) Zu Oftenhäven, ohnweit Rostock, sollen am 4ten Junii a. c. 12 milchende Kühe, 2 trächtige Starken, 2 Bollen, 2 Stiere, so schon gezogen, 2 junge Starken, 7 Baupferde, einige Instrumenta rustica, und etwas an Meublen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die etwanigen Käufere, können sich also gedachten Tages, gegen 9 Uhr, Vormittags, daselbst einfinden.

3) Auf dem Hofe zu Zweendorfen, nahe bey Neuen Buckow, sollen, am Sonnabend als den 4ten Junii, 6 Stück grosse Zug-Ochsen, 6 Stück grosse Stiere, von 4 bis 5 Jahren, auch 3, 2, und überjährige Stiere verkaufet werden, welches Liebhabern hiedurch angezeiget wird.

VI. Was verlohren

1) Es ist dem Hauswirth Jochim Schmedemann aus dem hiesigen Amts-Dorfe Ulitz, vor 3 Wochen eine schwarzbraune Stute, welche Schaden am linken Auge und einen Knip-Rücken hat, von der Weide weg, und dem Vernehmen nach in die Gegend von Wismar gelaufen. Sollte nun dieses Pferd jemanden zu Händen gekommen seyn, so wird um Nachricht an hiesiges Amt, dienstlich ersuchet, damit solches dem Eigenthümer gegen billige Vergütung wiederum verabfolget werden möge. Schwerin den 23sten May 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

VIII. Was gefunden.

1) Demnach zu Walkendorf ein fremder Jagd-Hund angekommen, auf dessen einen Seite V. H. geschoren; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit der etwanige Eigenthümer, solchen wieder erhalten möge.

Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 25. May.

Bey Hr. Thom. Heinr. Hill ist eine Ladung neuer Berger Hering, eine Ladung schwedisches Eisen. Bey Hr. Carl Frieder. Wiese eine Schifs-Ladung Eisen. Bey Hn. Thom. Tarnow und Bistorf neuer Berger und Holländischer Hering. Bey Hn. Hühn eine Ladung rauhes Leder. Bey Hn. Hoppe am Markte, eine Parthey rauhes Leder, grüne Königsberger Seife, in groß Band, die Tonne zu 14 Rthlr. 36 ßl. Syrob die 100 Pfund 4 Rthlr. 40 ßl. Rußischer Kümmel, die 100 Pfund 5 Rthlr. 16 ßl. Am Strande gilt Butter, in halben Tonnen, das Lpf. 1 Rthlr. 32 ßl. Weisse dito, das Lpf. 1 Rtl. 24 ßl. Eingesalzen Rindfleisch, die Tonne 4 Rthlr. Speck, das Pfund 4 und einen halben ßl. Käse, das Pfund 2 ßl. Mettwürste, von Rindfleisch, das Pf. 3 und einen halben ßl. dito von Schweinfleisch, das Pf. 4 und einen halben ßl.

Angekommene Schiffe. Schfr. Joh. Cornilsen mit Hering von Bergen. Schfr. Pet. Boström, und Schfr. Jonas Ahberg mit Eisen, von Schweden. Schfr. Christ. Persch und Schfr. Heidemann von Bergen mit Hering.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 25. May in Rostock, die Last	105	---	90	---	59	---	---	---	65	---	---	---	58	---	---	---
27 — Schwerin, Schfl.	1	14	1	---	---	32	---	---	---	44	---	---	---	28	---	26
27 — Wismar, Schfl.	1	4	1	6	---	39	---	40	1	---	---	28	---	30	---	26
27 — Lübeck, Schfl.	1	9	1	3	---	37	---	---	---	36	---	34	---	32	---	31
27 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
25 — Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0206
DFG

Anno 1757. 23tes Stück.

Sonnabend den 4. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Nachstehende Herzogl. Verordnungen, sind von Herzogl. Regierung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen zu wissen, daß Wir zwar in Betracht der vielen Beschwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Zugang derjenigen Sachen an Uns, deren Betrieb und Expedition Wir Unseren Regierungs-Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemessener Instruction und Verpflichtung anbefohlen haben, verursachet werden, Uns bewogen gefunden, in Ansehung der einkommenden Memorialien, Berichte, Vorstellungen, und Bitt-Schreiben, und deren gehörigen Abgabe, unter Erneurung der von Unsers Hochgeehrten und Herzlichgeliebten Herrn Vaters, Herzogen Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, Christmildesten Gedächtnisses, unterm 2. November 1751. erlassenen Patent-Verordnung Unsre ernstliche Willens-Meinung durch ein öffentliches Edict vom 8. Junii vorigen Jahres bekannt zu machen, mithin aller Beschwerung die so wohl Uns Selbst, als Unsern Unterthanen und Eingesessenen dadurch, daß alles ohne Unterscheid an Uns unmittelbar gelanget, in Zukunft erwachsen könnte, ein für allemal in Gnaden abzuhelfen.

Wann wir aber dadurch Unsre Absicht noch nicht vollkommen erreichet, hingegen

tägliche Ueberschreitungen und Entgegen-Lebungen sorhaner Unsrer Constitution wahrgenommen: Als haben Wir selbige anderweitig zu erneuern und zu erläutern Unserm Zweck gemäß befunden.

Wir wollen, setzen, und ordnen demnach hiemit anderweit:

Erstlich, daß alle und jede welche in Unseren Residenzen, und an Unserm Hoflager sind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unsere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia schlagen, ihre Memorialien, Berichte, Vorstellungen, und Abgaben, wie die Namen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur, und Unsrer Anordnung nach, gehöret, bringen, und daselbst an Unsere bestellte Registratores abgeben sollen. Diejenigen aber, welche

Zweytens, ausser Unsrer Residenz und Hoflager, jedoch in Unseren Landen wohnen, und also ihre Anliegen, Berichte, Vorstellungen, und Schriften versiegelt einsenden müssen, sollen unter der an Uns gerichteten teutschen Aufschrift, allemal das Collegium, wohin die Sache gehörig ist, bemerken, folglich die Worte: Regierungs-Lehn- oder Cammer-Sachen, äusserlich kenntbar aufschreiben. Begäbe sichs aber,

Drittens, daß Jemand an Uns eine Klage über Unsre Collegia unmittelbar zu bringen, und Unsere Collegia damit zu übergehen nöthig fände: So sollen die Auswärtigen, daß das verschlossene Memorial zu Unsrer eigenhändigen Erbrechung bestimmet sey, deutlich auf dem Umschlag zu bemerken, die Einheimischen aber solche Sachen an Uns Selbst gelangen zu lassen schuldig seyn. Gestalt Wir hiemit ein für allemal, ausser dem Fall einer Beschwerde über Unsere Collegia, alle andere Abgaben der Memorialien und Supplicationen, die von den Supplicanten an Uns Selbst, und nicht an Unsere Collegia geschehen, hiemit bey willkührlicher Strafe verboten haben wollen. Diesemnach befehlen Wir

Viertens, Unseren Post-Bedienten allhier zu Schwerin und Rostock, oder wo Wir Uns sonst mit Unseren Collegiis befinden werden, daß sie hinkünftig:

1) Alle aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben:

2) Die, welche eine französische Aufschrift haben, und

3) Die, auf welchem die Worte: zu eigenhändiger Eröfnung, geschrieben, an Uns unmittelbar sogleich nach Ankunft der Posten, einliefern; Dahingegen

4) Alle die übrigen einheimischen Sachen, und die, welche an Unsere Regierungs-Lehns- und Domainen Cammer-Collegia gerichtet sind, so fort an Unsere Registratores jeden Collegii abgeben lassen sollen. Gestaltsam

Fünftens, ersagte Unsere Registratores, von 9 Uhr frühe bis 12 Uhr Mittags, und nach Mittag von 2 bis 5 Uhr des Sommers, im Winter aber bis 4 Uhr, in der Registratur sich finden zu lassen, hiemit angewiesen werden, daß sie die einlaufende Sachen ohne Aufenthalt in Empfang nehmen, registriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sachen dem Vorsitzenden jeden Collegii zuschicken, damit es von diesem an die andere Räthe des Collegii ohneinstellig weiter gesandt werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen ist, zu gemeinsamer Collegial-Notitz gelange. Uebrigens wiederholen Wir

Sechstens, die hiebevorige Verordnungen und Constitutiones vom 8. Febr. 1748. und 26. Apr. 1749. wegen Unterschrift der Concipienten und Procuratoren, mithin in allem dem, was darin zur Beobachtung, so wohl den Partheyen, als den Advocaten, Schrift-Stellern und Procuratoren ge- und verboten worden, um sich darnach, so lieb

einem

einem jeden ist, die darin gesetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten.

Wie dann zum Ueberfluß

Siebendens, sowohl gesamte Unsere Bediente, als Advocati, auch sonst jedermänniglich hiemit angewiesen und befehliget werden, alle und jede Eingaben, wie die nur immer genannt werden mögen, mit einer Rubric, worin der Punct, den selbige betreffen, genau und deutlich bestimmet ist, zu versehen, auch wenn ein, aus einem Collegio ergangenes Rescript, Responsum, oder eine Verordnung angezogen wird, jedesmahl das Datum und Jahr derselben, und aus welchem Collegio, nicht minder auf wessen Instanz solche erlassen, in der Eingabe gehörig auszudrücken: Insonderheit aber befehlen Wir

Achtens, gesamten Advocaten hiemit gnädigst und ernstlich, bey Unterschrift ihrer Namen, so fort mit zwey Worten das Collegium, wohin das Memorial oder die Vorstellung gehörig und abzugeben ist, eigenhändig beyzusetzen, so lieb einem jeden ist, bey der Unterlassung dieses Beysatzes eine Strafe von Zehn Reichsthalern, und noch schärfere nach Befindung der Umstände, zu vermeiden. Bringet aber

Neuntens, der Supplicant nichts desto weniger des Memorial oder sein Supplicatum an einen andern, als an den, von dem unterschriebenen Advocato bezeichneten Ort; So soll derselbe mit der empfindlichsten Strafe unabbittlich beleget werden.

Allermassen auch

Zehntens alle diejenige, welche einen Mißbrauch an der oben im Dritten Artikul freygegeben unmittelbaren Addreßirung an Uns, und von den Worten: zur eigenhändigen Erbrechung, machen, mithin dadurch dieser Constitution im geringsten entgegen zu handeln sich entblöden, ohne Ansehung der Person mit exemplarischer Strafe beleget werden sollen. An dem allen geschicht Unsre gnädigste aber auch ernstliche Willens-Meinung.

Des zu Urkund haben Wir diese erneuerte und erklärte Constitution eigenhändig unterschrieben, und mit Unsrem Innsiegel bestärket, auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 12ten May 1757.

(L.S.) Friederich H. z. M.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, was Gestalt Wir das von unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 4ten Sept. 1754. erlassene Patent, die Bezahlung der Diäten für Commißionen betreffend, Landes-Fürstlich bestätiget und erneuret haben. Allermassen Wir solches hiemit und Kraft dieses wissentlich thun; Jedoch der Gestalt und also: Daß der dritte Punkt, wegen der, in Parthey-Sachen zu Commissarien verordneten, in Unserm Sold stehenden Bedienten, dahin erkläret und erweitert seyn soll, daß diese nach Unterscheid ihres Standes, täglich zu zwey, drey, bis vier Reichsthaler in Rechnung zu bringen oder anzunehmen, berechtiget, anbey aber schuldig seyn sollen, in Armen- und Kirchen-Sachen die ihnen aufgetragene Commißiones unentgeltlich auszurichten, und in Ansehung dieser mit baarer und prompter Erstattung ihres wirklichen Verlags zufrieden zu seyn. Wornach sich also jedermänniglich zu richten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Innsiegel bestärket, auch bey Unsern gesammten Collegiis durch öffentliche Affixion an die Canzley-Thüren, und durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen, befohlen. Gegeben

geben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9. May 1747.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, was Maassen Wir es zwar bey Erlegung der bisher gewöhnlichen Sperrgelder und der hievorigen deshalb erlassenen Verordnungen bewenden lassen, zur Erleichterung der Ein- und Auspaßirenden aber nunmehro Kraft dieses verordnet haben wollen: daß hinkünftig das Mühlthor sowohl, als der Spielthun des Abends nicht eher noch später geschlossen werden sollen, als:

Im Monat	Januario	um 5 Uhr.
——	Februario	— 6 —
——	Martio	— 7 —
——	Aprill	— 8 —
——	Majo	— 9 —
——	Junio	— 10 —
——	Julio	— 10 —
——	Augusto	— 10 —
——	Septemb.	— 8 —
——	October	— 7 —
——	November	— 6 —
——	December	— 5 —

Und damit sich ein jeder hiernach gebührend achten könne, haben Wir diese Verordnung an den Thüren der Corps de Garde beyder Thöre affigiren lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 7. May 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstow.

1) Nachstehendes Proclama praeclusivum ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Leipzig, Wismar und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich, dem daran gelegen zu vernehmen, wasmaassen Unser Hof- und Landgerichts Vice-Präsident Marggraf hieselbst unterthänigst angezeiget, wie er in dem mit Unserm Hofrath und Bürgermeister Schöpfer zu Güstrow, wegen das ihm zu Lehn verliehene und von denen Erben des wailand Geheimten Cammerraths von Walters bis daher Pfandsweise besessene Guth Lüssow errichteten Kaufcontract, zur Sicherheit des ermeldeten Käufers, publica proclamata praeclusiva in Unterthänigkeit zu bewirken sich verbindlich gemacht, und solchem Versprechen zu genügen Uns darum gehorsamst zu bitten, keinen Umgang nehmen können. Da Wir nun aus bewegenden Ursachen solchem Suchen statt gegeben, mithin ad profitendum & liquidandum den 7. Jun. d. J. angesetzet; so laden Wir hiemittelst alle und jede, welche an obgenanntes in Unserm Amte Güstrow belegene Guth Lüssow mit Zubehör aus einer Schuld oder Pfandverschreibung auch sonsten aus irgend einem andern Grunde einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, gnädigstes Ernstes peremtorie und sub poena praeclusi ac perpetui silentii, erwehnten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre etwa habende

de Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und mit in Händen habenden Originalurkunden solche ihre Prätensiones zu bewarheiten, im andern Falle aber haben sie gewis zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludiret und auf stets abgewiesen seyn sollen. Gegeben Güstrow den 3. Mart. 1757.

2) Nachfolgendes Proclama ist auf unterthänigstes Imploriren des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Wismar, Rostock und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich zu vernehmen, was Gestalt der Rittmeister von Vieregg zu Subzien vermöge einer in Unser Herzogl. Hof- und Landgericht ausgesprochenen Urthel schuldig erkannt, eine von der Anna Margaretha gebohrne von Zahn des wayland General-Majors Joachim Heinrich von Vieregg zu Rossewitz hinterbliebene Wittwe in mütterlicher Vormundschaft ihrer Kinder an den Joachim von Drieberg zu Lütken Sprenz auf 1000 Rthlr. species sub dato Rossewitz am Michaelis Tage 1682. ausgestellte, an den Cammer-Junker von Drieberg zu Kleinen Sprenz durch Erbgangsrecht gekommene Obligation, worinn in specie intitu crediti das Guth Lantow verhypotheciret, zu tilgen. Da aber von obberegter Schuldverschreibung währender Minderjährigkeit des bemeldeten Cammerjunkers von Drieberg das Original in der Erbschaft des verstorbenen Mareschalls von Bülow, als derzeitigen Vormundes verleget und verlohren gegangen, und nur eine vidimirte Abschrift deren Datum stehet Güstrow den 11. Novembr. 1728. vorhanden, der ermeldete Rittmeister von Vieregg auch seiner völligen Sicherheit und Beruhigung dienlich zu seyn erachtet, den Besitzer von obmentionirter Original-Urkunde per publicum proclama praeclusivum vorzuladen; so ist dessen Bitte deferiret, mithin der 7. Jun. dieses Jahrs anberamet worden. Wir laden solchemnach den Innhaber oftberührter Obligation hiemittelst gnädigstes Ernstes und wollen daß er am genannten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinde, sothane Verschreibung originaliter vorzeige und sich zu derselben legitimire, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Unterlassungs-Falle, das instrumentum quaestionis annulliret und kraftloß erkläret, die angezogene vidimirte Abschrift authensiret und statt des wahren Originals angenommen werden solle. Gegeben Güstrow den 18. Mart. 1757.

3) Noch ist nachgesetztes Proclama abermals auf demüthigstes Anhalten der verwittweten von Lehsten in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, was gestalt zum Verkauf des Guths Lunow cum pertinentiis auf demüthigstes Anhalten der verwittweten von Lehsten ein anderweitiger Terminus auf d. 22. Jun. a. c. angesetzet worden; Wir laden solchemnach hiedurch alle und jede, welche obberegtes Guth Lunow mit Zubehör käuflich zu erstehen gewillet seyn möchten, ermeldeten Tages Morgens um 10. Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches plus offerenti allenfalls bis auf Unsere weite-

re Herzogl. Lehns concession zugeschlagen und überlassen werde. Gegeben Güstrow den 18ten May 1757.

a) bey Herzogl. Justitz = Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam Patroni, Inspectoris & Provisorum der St. Marien Kirche zu Wismar, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Männiglich hiemit zu wissen: Demnach Uns, Patronus, Inspector und Provisor der St. Marien Kirche zu Wismar per Supplicam unterthänigst fürgestellet, wie die Originalia, woraus bey hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley den 21sten April 1724. von ihnen bey dem Todischen Concurs 200 Fl. oder 100 Rthlr. alter Mecklenburgischer Wehrung an Capital liquidiret worden, als in specie der Vergleich, welcher wegen dieser 200 Fl. mit Jochim Christoph von Strahlendorf sub dato Wismar den 23sten Febr. 1675. geschlossen worden, und die diesem Vergleich beygefügte Verschreibung Jürgen Dieterich von Strahlendorf und Sophia Margaretha von Strahlendorf gebohrne von Linstow, d. d. Oberhof am Tage Anthonii 1673. von Abhanden gekommen, und den oder diejenige, so solche haben, und daraus ein vermeintliches Recht zu haben vermeinen, per publica proclamata præclusiva vorzuladen, unterthänigst gebeten, Wir auch solchem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erlassen und zu dem gesuchten Ende den 8ten Junii a. c. pro termino präfigiret haben. Als citiren, heischen und laden Wir den oder diejenige, so vorbesagte Originalia haben, und daraus ein Recht zu haben vermeinen, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß er oder sie am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen er oder sie sich geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die Originalia produciren, wie sie dazu gekommen, doceiren, und ihr vermeintliches Recht daraus darthun, auch solches sub pœna perpetui silentii und daß diese Verschreibung mortificiter und unkräftig erkannt werden solle, nicht anders halten sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 19ten Febr. 1757.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instant. des Doctoris Diesteler folgendes Proclama erlassen zu Hamburg, Hannover und Güstrow affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen welche ex debito aliove quocunque capite an den Doctorem und Advocatum Diesteler zu Parchim einige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorbenannten Doctoris und Advocati Diesteler gegenwärtiges Proclama und offene Ladung, und zwar zu keinem andern Ende, als ad demonstrandam sufficientiam bonorum erkannt und also den 10. Junii ad profitendum & liquidandum pro termino präfigiret haben. Citiren, heischen und laden euch demnach gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinet, eure an den supplicirenden Doctorem und Advocatum Diesteler ex debito aliove, quocunque capite machende Forderungen mit in Händen habenden Originalien oder sonsten

wie

wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, wie selbiger von dem hinlänglichen Bezahlungsvermögen und einen guten Ueberschuß die öffentliche Ueberzeugung gebe, ansehen und hören, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 10. Mart. 1757.

2) Ferner ist bey der Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock, nachstehendes Proclama erkannt, und daselbst, sowohl in curia, als auch zu Lauenburg und Demmin affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch Männiglichen in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt Hauptmann Preutz, die widrige Situation seiner Umstände unterthänigst angezeiget, und bonis zu cediren geäussert, worauf denn von Uns der Doctor Weber hieselbst, als actor communis seiner creditorum bestätiget, folglich dieser jüngsthin publica proclamata ad profitendum & liquidandum Supplicando nachgesuchet. Wann nun dem petito deferiret, und zum ebengedachten Zweck der 13te Junii laufenden Jahres pro Termino anberahmet worden; So citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, alle und jede, welche an obbemeldten Hauptmann Preutz, ex capite debiti, und sonst, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, gnädigst, zum ersten andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub præjudicio præclusi ernstlich, und wollen, daß ernannten Tages Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch hinlängliche Gevollmächtigte erscheinet, eure Prætensa, mittelst derer Hauptverschreibungen oder beglaubten Abschriften, verificiret und angebet, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 29. Jan. 1757.

bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

1) Wann Wir zur Licitation des in Unserm Amte Stargard belegenen Rower Tannen Kruges Terminum auf den 13ten Junii a. c. anberamet haben; Als werden diejenigen, welche darauf zu bieten gewilliget, hiemit citiret, an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justiz-Canzeley allhier zu erscheinen, und nach geschehener Licitation der Zuschlagung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Neu-Strelitz den 29sten April 1757.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Geheime- und Hof-Räthe.

a) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Zinngiesser Christian Gottlieb Pohlmann, als Curator nomine des verstorbenen Amtsschusters Friederich Zillen Kinder hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, wie es die Nothwendigkeit erfordere, zur Auseinandersetzung seiner Curanden, die Veräusserung eines Grundstücks von ein Morgen Acker auf dem hiesigen Stadtfelde zu bewirken, mithin gebeten, wir mögten geruhen, nicht nur ein Alienations-Decretum darüber zu ertheilen, sondern auch zugleich einen, ad valvas Curiæ zu affigirenden und denen Intelligenz-Blättern zu inserirenden Terminum ad subhastandum zu erkennen: Und dann das verordnete Stadtgericht solchem seinem Bitten Statt und Raum gegeben, mithin einen terminum ad subhastandum auf den 6. Junii a. c. präfigiret und angesetzet; so werden alle diejenigen, welche auf den von dem sel. Amtsschuster Friederich Zillen nachgelassenen, auf hiesigem Stadtfelde am Lankower hohlen Wege, auf den sogenannten 3 Enden zwischen des Fuhrmanns

Chri-

Christopher Bull Stadt- und des Müller Köpers Feldwerts Aekern belegenen einen Morgen Ackers licitiren wollen hiedurch und in Kraft dieses citiret und vorgeladen, in dicto termino des Vormittages um 9 Uhr für hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu gewärtigen daß solcher nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti Gerichtlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 9ten Martii 1757.

Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

f) beym Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Wir zum Herzogl. Gerichte der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores fügen allen und jeden, welche an das von dem Bürger und Paruquenmacher Gustav Caspar Schulz hieselbst an den Bürger Elias Michael Zübener und dessen Ehefrau Catharina Magdalena Brendeln verkauftes auf dem so genannten Stephanus Berg, zwischen des Hof-Comödianten Schönemanns, und des Bürgers und Töpfers Casels Häuser, belegenen Wohnhauses, saint Garten Hofraum und allen Gerechtsamen, einige Ansprüche, ex hypotheca vel alio quocunque capite & causa zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemende Vorstellung und Bitte vorbemeldeter Käufere Elias Michael Zübener und dessen Ehefrau, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9. Junii a. c. anberahmet haben; Citiren, heischen und laden sie demnach peremtorie, auch sub poena praeclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr für hiesigem Gerichte der Neustadt entweder in Person oder genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Praetensa mit in Händen habenden Obligationen und anderen brieflichen Urkunden entweder originaliter oder auf sonstige beglaubte Art ad Protocollum bringen, und gehörig justificiren, auch nächstdem weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Im Fall aber sie nicht erscheinen, sollen sie mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin den 2. Martii 1757.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores.

g) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des allhie gewesenen Bürgers, seel. Johann Michel Franken nachgelassene Wittwe kürzlich verstorben: So werden alle und jede, welche an gedachten Joh. Michel Franken, dessen nachgelassenen Wittwe und deren Güther, so gegenwärtig in eine alte Bude und wenigen Mobilien bestehen, von Burgermeister und Rath hieselbst, als Waysengericht, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 14ten Jun. dieses Jahres, alhie, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen alsdann, sie mögen herrühren, woher sie immer wollen, rechtlich zu beweisen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich alsdenn in Termino nicht melden werden, mit solchen ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit präcludiret seyn sollen. Gegeben Teßin den 4ten May 1757.

2) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Teßin, thun hiemit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Maurer, Hans Grooß, seine allhie habende Bude verkaufet habe; daferne nun jemand seyn sollte, welcher an gedachten Grooßen und dessen Bude eine rechtliche Ansprache und Forderung, sie mögen herrühren, woher sie wolle, hätte: So wird selbigen hiemit anbefohlen, sol-

solches auf den 8ten Jun. laufenden Jahres, als zu solchem Ende anberamten Termino, anzuzeigen. Dahero alle und jede hiemit citiret und vorgeladen werden, zur gesetzten Zeit, Morgens um 9 Uhr. vor Burgermeister und Rath auf dem Rathhause allhier zu erscheinen, und ihre etwanige Forderungen rechtlich zu beweisen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich alsdenn nicht melden werden, nicht weiter damit sollen gehöret, sondern präcludiret seyn, dem Käufer aber erlaubet werden, nach Abzug der gemeldeten Schulden, den Rest des Kauf-Schillings an Verkäufern zu bezahlen. Teßin, den 27. Apr. 1757.

h) beym Magistrat zu Grabow.

1) Diejenige Creditores, welche an den allhier verstorbenen Riemer Johann Matthies und dessen Verlassenschaft einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, werden von Burgermeister und Rath der Stadt Grabow, Kraft dieses peremtorie citiret, sich mit ihren in Händen habenden Verschreibungen und sonstigen Beweisen auf den 13ten Junii des jetztlaufenden 1757sten Jahres, sub pœna præclusi & perpetui silentii bey Rathe zu melden, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren, und darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Decretum in consessu senatus. Grabow den 6ten April 1757.

i) beym Herzogl. Amt zu Neu-Buckow.

1) Als mit hoher Herzogl. Cammer Bewilligung der bißherige Cossate, in Neu-Carien, Claus Jochim wegen seiner schlechten Wirthschaft, seines Gehöftes entsetzet worden, und mann nicht ohne Grund vermuthet, daß derselbe hie und da Schulden gemachet habe; so werden alle des Cossaten Claus Jochim Creditores hiedurch peremtorie citiret am 11ten Jun. vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu protitiren und weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Decretum Amt Neu-Buckow den 25sten May 1757.

Herzogl. Beamte daselbst.

IV. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

Bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock sind in dem Quartal von Neujahr bis Ostern a. c. nachstehende Urtheile und Abschiede publiciret:

Den 15. Januar. Bescheid, in Sachen des Notar. Astbahr zu Malchin, Klägers contra den Magistrat, Rathsverwandten Knese, und dessen Sohn daselbst, Beklagte, in puncto beschuldigter Unrichtigkeit.

Den 18. Urthel, in Sachen des Doct. Thym, Imploranten, contra die Obristlieutenantin von Lehsten, Imploratin, in puncto debiti ex sidejussione.

Eod. Bescheid, in Sachen des Kaufmanns Beckmann, Imploranten, contra den Mühlenmeister Giesenhagen in Weitendorf, auch Jacob Heinrich Clasen zu Lage, Imploraten, in puncto einer Windmühle zu Volkenshagen.

Den 21. Bescheid, in Sachen der Lieutenantin Jargow, Implorantin, contra Actorem communem Jargowischer Creditorum, Doct. Thym, Imploraten, in puncto illatorum.

Den 26. Bescheid, in Sachen der Wittwe von Kalden, Implorantin, contra den Hauptmann von Scharfenberg, Imploraten, in puncto debiti.

Den 29. Bescheid, in Sachen des Hauptmanns von Cramon auf Ihlow, Imploranten, contra den Obrist von Hoben, Imploraten, in puncto dotis.

Den 1. Febr. Urthel, in Sachen des Schmidts Bülow zu Laage, Appellanten, contra den Becker Frank in Gnoyen, Appellaten, in puncto debiti.

Urtel, in Sachen des Pension. Andersen zu Alberstorf, Klägers, contra den Hauptmann von Preen zu Bandelstorf, Beklagten, in puncto arresti personalis.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Wann, aus Herzogl. hoher Cammer, mittelst besonderen Auftrages, dem hiesigen Amts-Gerichte gnädigst befohlen worden, den, zur Verpachtung des Land- und Wassers-Zolles zu Wahren, auf den 24sten jüngstverwichenen Monats, berameten gewesenen, abzwecklich aber nicht geendigten Terminum von hieraus zu erneuern, wir also, des Endzwecks eine anderweitige Tage-Fahrt auf den 20sten jetzigen Monats Junii bestimmet haben; So wird allen und jeden, welche zu der, in Termino Johannis, lauffenden Jahrs, neu angehenden Pachtnehmung gedachten Land- und Wasser-Zolles, belieben hegen, hiedurch algemein kündig gemachet, daß sie beregten Tages, Vormittags um 10, Uhr, auf hiesigem Amts-Gerichte erscheinen, und nach beschaffeten öffentlichen Bote, gewärtigen mögen, wie dem Meistbietenden die Pachtung nach denen, in hiesiger Amts-Registratur, allenfals vorhero durchzusehenden Conditionen bis auf Herzogl. höchsten Genehmigung, werde überlassen werden. Signatum Güstrow, den 1. Junii, 1757.

Herzogl. Amts-Gericht.

2) Es ist ein hier im Lande, 4 Meilen von Rostock, belegenes ansehnliches Guth annoch gegen vorstehenden Trinitatis zu verpachten, und können die Herren Liebhaber sich bey dem Hn. Notario Wolf in Rostock, auf Marien-Kirchhof wohnhaft, der Conditionen halber beliebig melden, und nähere Nachricht von selben desfals einziehen.

3) Es sollen auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube den 6ten Junii a. c. die Jagden auf den Feldern der Amts-Dörfer Jürgenshagen, Tarnow, Zernin, Boitin, kleinen Siem und Moltenow auf drey nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Die etwanigen Liebhabere können sich demnach am bestimmten Tage, Vormittags gegen 9 Uhr, am benannten Ort einfinden, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden entweder ein oder mehrere Felder dem Befinden nach zugeschlagen werden. Bützow den 14ten May 1757. Herzogl. Amt hieselbst.

4) Wann auf kommenden Michaelis a. c. die bis anher commune, itzo aber vereinte sehr beträchtliche Fischerey bey dem Hochfürstl. Hofe Barnin, Amtes Crivitz, welche bis hieher 2 Fischers inne gehabt, fürjetzt an einem guten Fischer soll verpachtet werden, und zwar mit Sommer- und Winter-Fischerey, Wohnungen, Gärten und sonst dabey legten Aeckern und Wiesen; So können diejenigen, so dazu Belieben haben, sich bey Zeiten, und zwar höchstens vor Trinitatis, bey dem Hrn. Pensionair Ebell daselbst melden, die Conditiones vernehmen, und allenfalls sogleich den Contract schliessen. Barnin den 25sten April 1757.

IV. Was zu verkaufen.

1) Beym Herzogl. Hof- und Landgerichte ist nachstehendes erlassen.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, was Gestalt zum Verkauf des Guths Lunow cum pertinentiis auf den 22. Jun. a. c. angesetzet worden: Wir laden solchemnach alle und jede, welche obberegtes Guth Lunow mit Zubehör käuflich zu erstehen gewilliget seyn möchten, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Landgericht zu erscheinen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches plus offerenti allenfalls bis auf Unsre weitere Herzogl. Lehns-Concession zugeschlagen und überlassen werde. Gegeben Güstrow, den 18. May 1757.

2) Demnach des seel. Bürgers Christian Wichmanns Erben, Bürgermeister, Gericht und Rath ersuchet zu Verkaufung ihres seel. Vaters Haus, Scheure und liegen-

genden Gründen einen Terminum auf den 17ten Jun. a. c. anzuberamen; So ist dessen petito deferiret, mithin werden hiedurch alle Wichmannsche Creditores von Bürgermeister, Gericht und Rath auf den 16ten dieses als des Tages vorhero des Morgens um 8 Uhr auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen citiret und vorgeladen, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit Debitoribus vor Burgermeister, Gericht und Rath zu liquidiren, damit Tages darauf mit der öffentlichen Subhastation könne verfahren werden, wornach sich ein jeder zu achten. Ita Decretum in Senatu Gadebusch den 1sten Jun. 1757.

Burgermeister Gericht und Rath hieselbst.

3) Es ist der Herr Geheimte Cammer-Rath Wendt gesonnen, folgendes Inventarium, bestehend: 1) in 70 Stück Holländer Kühen. 2) 2 Stück Bollen. 3) 26 Stück grossen Zug-Ochsen. 4) 30 Stück Jüstes Horn-Vieh. 5) 16 Stück grossen starken Bau-Pferden. 6) 25 Stück Schweinen. 7) 200 Wehr-Schaafen. 8) einem ganz completen Bau-Geräthe zu einer vollständigen Landwirthschaft. Benebst 4 stark beschlagenen Wagen; imgleichen 9) allerhand Haus-Geräthe, auch Gesinde-Betten, und dergleichen Meublen, so zu einer Landwirthschaft erfordert werden, öffentlich auf seinem Hofe Vicheln, nahe bey Gnoyen belegen, an den Meistbietenden zu verkaufen, und hat zu sothanem Endzweck, den 14. des Monaths Junii, als am Dienstage post Trinitatis, pro Termino angesetzet. Es können demnach die Licitantes, besagten Tages, des Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe Vicheln sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und hiernächst gewärtigen, daß obspecificirte Sachen den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

4) Am 14ten Junii soll auf dem adelichen, dem Herrn von Zepelin zu Appelhagen zugehörigen, Hof Mickow, welcher nahe bey Tetzerow liegt, eine Auction von Ochsen, Stieren und Starken fürgenommen werden. Dahero die Liebhabere sich in dicto die daselbst einfinden können.

5) Auf dem Hofe zu Gädebehn ohnweit Stavenhagen, sind Zug-Ochsen, Pferde, Füllen, Starcken, auch einige Instrumenta rustica, als Wagen, Pflüge, ꝛc. den 13ten Jun. als den Montag nach den ersten Trinitatis-Sonntage, einzeln an den Meistbietenden zu verkaufen.

6) Wenn am 13ten Junii a. c. auf dem Amte Stavenhagen Pferde, Füllen, Rindvieh, Schweine und Schaafe, an den Meistbietenden veräussert werden sollen; so hat man denen Liebhabern solches hiedurch bekannt machen wollen.

7) Auf dem adelichen Grubenhäger Bauhofe, soll den 14 Jun. wird seyn am Dienstage nach dem 1sten Trinitatis Sonntage a. c. eine Auction von Pferden, Bollen, Ochsen, Kühen, Stieren, Starcken, auch Schweinen gehalten werden. Diejenigen nun, welche ein Belieben tragen, hievon für baare Bezahlung etwas an sich zu kauffen, wollen beregten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf dem benannten Grubenhäger Bauhofe, zu solchem Endzweck, sich geneigt einfinden.

8) Es ist der Hr. Pension. Berg zu Gnewitz gesonnen, folgendes Inventar. an den Meistbietenden zu verkaufen, neml. 8 Ochsen, 8 Kühe, 18 Stück jüstes Vieh, sowohl Starken als Stiere, 21 St. Schweine, und zu solchem Endzweck den 13. Jun. pro Termino angesetzt. Es können demnach die Licitantes besagten Tages, des Morgens um 8 Uhr auf besagtem Guthe Gnewitz, so nahe an die Stadt Teßin belegen, sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß es den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle.

9) Es werden am 14. Jun. in Wismar allerhand Philologische, Philosophische, Theologische und etliche Juristische Bücher, öffentlich an die Meistbietende verkauft werden. Wer nun als ein Liebhaber der Wissenschaften davon für sich eine Anzahl auszusuchen und zu er-

stehen beliebt, der kann bey der Intelligenzexpedition in Schwerin die Catalogos erhalten, und hernach seine Commißiones an den Hrn. Wulf, Pedellen an dem hiesigen hohen Tribunal, übersenden. Die Bezahlung wird forderſamſt erbeten und erwartet. Wismar, den 27. May 1757.

V. Was verlohren.

1) Es ist dem Hauswirth Jochim Schmedemann aus dem hiesigen Amtsdorfe Uelitz, vor 3 Wochen eine schwarzbraune Stute, welche Schaden am linken Auge und einen Knip-Rücken hat, von der Weide weg, und dem Vernehmen nach, in der Gegend von Wismar gelaufen. Sollte nun dieses Pferd Jemanden zu Händen gekommen seyn, so wird um Nachricht an hiesiges Amt dienstlich ersuchet, damit solches dem Eigenthümer gegen billige Vergütung wiederum verabfolget werden möge. Schwerin, den 23sten May 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

VI. Was gestohlen.

1) Wann vor einiger Zeit, aus einem Hause in Wismar 4 Stühle mit Rückenlehnungen, wovon zwey mit Leder und die andern zwey mit flammichtwollenen Zeuge bezogen, und ein braun mit weissen Blumen gemahlter kleiner Theetisch, mit einem Kreutzfuß und einer kleinen Schublade, diebischer Weise entkommen; so wird ersuchet, wer etwa anzeigen kann, wo diese Sache hin gekommen, solches dem Herrn Postmeister Leusmann daselbst, gegen eine Vergeltung, anzuzeigen. Sollte diese Stücke auch jemand gekauft haben; so wird zugleich angezeiget, daß gedachter Herr Leusmann solche, gegen Erstattung des dafür bezahlten nebst noch ein Douceur, wieder in Empfang zu nehmen verlanget.

2) Von dem Gathe Neuen-Schlagstorf, ist den 22sten May ein hellbrauner 3jähriger Wallach, einen kleinen Stern vor dem Kopf habend, welcher vorn starck ausgewachsen, und hinten etwas spitzig weg fält, aus der Koppel gestohlen worden; Es werden daher alle und jede, denen von diesem Pferde und dessen jetzigen Aufenthalt etwas bekannt seyn solte, ersuchet, dem Holländer Johann Abraham, zu Neuen-Schlagstorf, gegen Empfang eines Ducatens, baldige Nachricht davon zu geben.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) In der Nacht vom 21 bis 22 dieses Monats ist nahe vor dem Dorfe Gögelau Amtes Mecklenburg ein todter Cörper mit mehr als 24 Wunden erschlagen gefunden, so viel man urtheilen kan, ist es ein Arbeitsmann von einigen 50 Jahren, der Tages vorher sich vernehmen lassen als ob er ein leibeigener der adelichen Gerichtsbarkeit Wedendorf, und gewillet sey, sich heimlich loß und davon zu machen. Der vermutliche Mörder ist ein Unterthan des Amtes Mecklenburg Namens Hans Klüssendorf etwa 36 Jahr alt seines Gewerbes ein Taglöhner, nähere Beschreibung kan mann nicht abgeben, weil sein Anzug unbekant. Es werden demnach jedes Ortes Obrigkeiten respective ersuchet, fals gedachter Mörder sich irgendwo betreten lässet, ihn arretiren, und dem Amte Nachricht davon werden zu lassen. Amt Mecklenburg d. 26 May 1757.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 1. Jun. in Rostock, die Last	10	---	90	--	59	---	---	---	65	---	--	---	58	---	---	--
3 — Schwerin, Schfl.	15	14	1	---	---	32	---	---	---	44	---	---	---	28	---	26
3 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	22	---	---
3 — Lübeck, Schfl.	1	11	1	4	---	37	---	---	---	36	---	---	---	32	---	---
3 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
1 — Lauenburg, Sack	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0218
DFG

Anno 1757. 24tes Stück.

Sonnabend den 11. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Nachstehende Herzogl. Verordnung, ist von Herzogl. Regierung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, was massen von einigen Unserer hiesigen Einwohnern, den unschädlichen Vögel- und allem Flügel-Werk, durch Schiessen und Fangen nachgestellet, und nichts, was zu dessen Vertilgung gereichen kann, unterlassen werden wolle; So verbieten und untersagen Wir allen und jeden, wes Standes oder Wesens sie seyn mögen, besonders aber den Einwohnern hieselbst hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung willkührlicher Strafe höchst ernstlich: Daß sie von dergleichem schädlichen Unternehmen für die Zukunft abstehen, mithin sowohl in den hiesigen Gärten in und vor der Stadt, als auf dem ganzen Stadtfelde, und Unserm am nächsten um Schwerin belegenen Fürstlichen Feldern sich während der Heck-Zeit alles fernern Schiessens oder Fangens gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen ist, obige angedrohete Strafe zu vermeiden. Wer aber zu Abwehrung der Raub- und andrer schädlichen Vögel zu schiessen sich genöthiget finden will; soll solches zuvor anzeigen und Special-Conceßion desfalls auszubringen schuldig seyn. Damit

sich nun auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung affigiren, und durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 28sten May 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Aus Herzoglicher Cammer ist nachstehendes erlassen.

Es haben Ihro Herzogl. Durchl. Höchst-Dero Cammer in Gnaden aufgegeben, für alle, aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, und aus gesammten Höchst-Dero Landen ausgetretene Leibeigene, unter dem Beding, daß sie vor Ablauf dieses Jahres zurück kehren. und sich in den Aemtern, welchen sie mit der Leibeigenschaft verwandt sind, einen allgemeinen Pardon kund zu machen.

Es wird solchemnach allen und jeden entwichenen Herzogl. Mecklenb. Schwerin-Güstrowschen Leibeigenen hiemit zu wissen gefügt, daß, daferne sie in der gesetzten Zeit, nemlich noch vor den 1sten Jan. 1758. zurück kehren, ihnen nicht allein alle sonst wohl verdiente Strafe erlassen seyn, sondern auch für ihr gutes Unterkommen, nach eines jeden Umständen gesorget, allenfalls auch, wann diesen oder jenen besonders damit gedient wäre, die Erlassung der Leibeigenschaft, für ein Billiges zugestanden werden soll. Im widrigen aber, und wann diese angebotene Gnade verschmähet wird, haben alle und jede, deren man auf anzustellende Kundschaft und Nachforschung wird habhaft werden können, die strengste Ahndung zu gewärtigen. Schwerin, den 27sten May 1757.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Nachdem in Concurssachen des ehemaligen Mühlenmeisters Wolters zur Krudrups-Mühle, ad instantiam actoris communis ein Terminus ad inrotulandum acta auf den 20sten Jun. a. c. anberamet worden; so werden sämtliche Creditores des besagten Mühlenmeisters, hiemit citiret und geladen, zu dem Ende beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen; wobey denenjenigen, so prioritatem zu deduciren gemeinet sind, ihre etwanige Deductiones prioritatis 14 Tage ante terminum ad acta zu bringen, jedoch sub comminatione, daß sie anderergestalt damit gänzlich präcludiret seyn sollen, hiemit frey gelassen wird. Schwerin den 2ten May 1757.

b) beym Amtsgericht zu Ribnitz.

1) Es werden alle und jede, welche an nachstehende abgemeyerte Hauswirthe als den Schulzen Hinr. Allm zu Brunkendorf, den Hausmann Martin Brüdigam zu Volkshagen, den Hausmann Claus Ballrüse in Niehagen, den Hausmann Hans Bruß in Klockenhagen, ex quocunque capite es seyn möge, etwas zu fordern habende Creditores hiemit öffentlich ein vor allemahl, mithin peremtorie et sub pœna præcluſi et perpetui ſilentii citiret, den 16. Jun. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen, ihre Schuldforderungen gehörig zu bescheinigen, darüber zu liquidiren, und hiernächst rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum im Ribnitzschen Amts-Gericht den 16. Apr. 1757.

c) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Stavenhagen.

1) Wann der Bürger und Sattler Hinrich Jahn zu Stavenhagen, dem Herzogl. Amts-

Amts-Gerichte zu vernehmen gegeben, wie er seine Schulden und Creditores, deren einige bereits zur Klage geschritten, in diesen nahrlosen Zeiten, nicht anders, als durch Verkauffung eines Theils seiner Grund-Stücke zu bezahlen vermögend, vorhero aber nöthig sey, mit gesamten seinen Creditoribus gehörig zu liquidiren, und derohalben um Erlassung eines Proclamatis præclusivi, so wohl allhier, als zu Demmin und Neubrandenburg gehorsamst gebeten, das Herzogl. Amts-Gericht auch seinem Petito deferiret: Als werden alle und jede, welche an gedachten Bürger und Sattler Hinrich Jahn, und besonders an dessen allhier belegenen Acker und Haus, rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, peremtorie und sub pœna præclusi hiedurch auf den 21. Junii 1757. citiret, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Ansprache an denselben, oder dessen Vermögen, mit Original-Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens zu legitimiren, und darauf weiteren Bescheides im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ein für allemahl gäntzlich präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundl. unter dem Herzogl. Amts-Gerichts-Siegel. Stavenhagen den 28. Febr. 1757.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann einige Domini adjudicativi des Bürgers Christian Pesters Wohnhauses allhie, nahe vor dem Hageböckschen Thore belegen, E. E. Gericht fernerweit gehorsamst gebeten, zum Verkaufe gedachten Pesterschen Hauses nicht nur einen neuen Terminum anzuberahmen, und solchen per publicum proclama kund zu machen, sondern auch zur Sicherheit des etwa sich angebenden, oder meistbietenden Käufers, zugleich in solcher Tagefahrt gesammte Pesterſche Creditores ad liquidandum sub pœna præclusi vorzuladen, und E. E. Gericht diesem Gesuche deferiret, und sowohl zum öffentlichen Verkaufe des hiesigen Bürgers Pesters, nahe vor dem Hageböckschen Thore belegenen neu erbaueten Wohnhauses nebst Stall, Hofraum und übriger Zubehörde, als auch zur liquidirung und profitirung der darauf haftenden Schulden einen Terminum auf den 21. Jun. d. J. festegestellet; als werden diejenige, so Belieben finden dieses Haus cum pertinentiis für baare Bezahlung an sich zu handeln, hierdurch vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 10 Uhr, vor hiesiges Stadtgericht zu erscheinen, und nach gethanen Both zu vernehmen, wie es dem Meistbietenden vom Gerichte käuflich zugeschlagen und übergeben werde, wie denn auch zugleich und besonders zur Sicherheit des Käufers, Kraft dieses, alle Dieselben, so an mehr beregten Bürger Christian Pester, oder dessen zum Kaufe gestellten Wohnhause, einige rechtliche Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, zu haben vermeinen, peremtorie et sub pœna præclusi citiret, und eingeladen werden: daß sie am 21. Jun. d. J. um 9 Uhr, Vormittags, in judicio erscheinen, ihre Prätensa mittelst denen Hauptverschreibungen bewahrheiten und angeben, demnächst aber rechtl. Bescheid gewärtigen. Geschehen zu Güstrow, den 15. May 1757.

e) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des allhie gewesenen Bürgers, seel. Johann Michel Franken nachgelassene Wittwe kürzlich verstorben: So werden alle und jede, welche an gedachten Joh. Michel Franken, dessen nachgelassenen Wittwe und deren Güther, so gegenwärtig in eine alte Bude und wenigen Mobilien bestehen, von Burgermeister und Rath hieselbst, als Waysengericht, hiemit citiret

und vorgeladen, auf den 14ten Jun. dieses Jahres, allhie, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen alsdann, sie mögen herrühren, woher sie immer wollen, rechtlich zu beweisen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich alsdenn in Termino nicht melden werden, mit solchen ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit präcludiret seyn sollen. Gegeben Teßin den 4ten May 1757.

f) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Wann der Bürger und Drechsler Andreas Christian Bartram hieselbst dringender Schulden halber ad beneficium Cessionis bonorum provociret, und daher ad liquidandum credita der 17. dieses Monats Jun. a. c. pro Termino festgesetzet; so werden des ermeldeten Bartrams sämmtliche Gläubigere auch hiedurch peremptorie et sub pœna præclusi eingeladen, alsdann vor dem Fürstl. Stadtgericht alhier zu erscheinen, und ihre Befugnisse wahrzunehmen. Bützow, den 1. Jun. 1757.

Fürstl. Stadtgericht allhier.

g) beym Magistrat zu Friedland.

1) Wenn die hieselbst wohnende Wittwe Anna Catharina Neumann gebohrne Fidlern, zur Befriedigung der ihr dringenden Creditoren keinen Rath schaffen kann, und Judicium dahero aus bewegenden Ursachen ex officio resolviren müssen, Proclamata zu erkennen, solche in Anclam, Altstreliz und hieselbsten affigiren und gesamte Creditores der Wittwe Neumann öffentlich citiren zu lassen; So citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an seel. Ludwig Neumann und dessen hinterlassene Wittwe einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zum ersten, andern und dritten mal und zwar peremtorie, sich am 21sten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht, mit aller Nothdurft gefaßt, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu gestellen, ihre etwa habende Forderungen gehörig zu liquidiren, zu justificiren und diesemnächst weiterer rechtlichen Erkenntniß zu gewärtigen. Sub expressa comminatione, daß nachmals die Säumigen sofort präcludiret, und mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen.

Nicht minder werden auch alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, das, der Wittwen Neumann zugehörige und hieselbsten in der Kayserstrasse zwischen Adam Schulzen zur Rechten und Jürgen Wörnhoff zur Linken introitus belegene Haus cum pertinentiis, als 2 Morgen Landes im Kafel-Felde und ein Hausgarten auf den Stott-Brink belegen, als welches Haus zur Wirthschaft sehr bequem ist, an sich zu kaufen, hiedurch invitiret und eingeladen, sich in obbenannten Termino einzufinden, ihren Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dieses Haus cum pertinentiis, dem Meistbietenden für baare Bezahlung oder auch sonsten annehmliche Conditiones werde zugeschlagen werden. Decretum Friedland in judicio den 29sten Mart. 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 23. Stück.

Den 8. Febr. Bescheid, in Sachen des Advocati Rüetz, Imploranten, contra den Schäfer West Imploraten, in puncto debiti.

Den 8. Urtel, in Sachen des Hauptmanns von Holstein zu kleinen Luckow, uxorio nomine Klägern, nunc imploranten, contra den Stallmeister von Engel auf Bresen, Beklägten, nunc Imploraten, in puncto hæredidatis modo restitutionis in integrum.

Den

Den 11. Bescheid, in Sachen des Executoris Schaller zu Güstrow, Appellanten, contra den Doctor Weber hieselbst, Appellaten, in puncto debiti nunc Appellationis.

Bescheid, in Sachen des Bürgers Frank zu Gnoyen, Appellanten, contra den dortigen Rathsverwandten Sueckstedt, Appellaten, in puncto debiti.

Den 16. Bescheid, in Sachen des Doctoris Thym, qua Actoris Communis Jargowischer Creditorum, Provocanten, contra gemeldete Gläubiger, Provocaten und Liquidaten, auch der Lieutenant Jargow, Liquidaten, in puncto professionis debitorum et Cessionis bonorum.

Den 28. Urtel, in Sachen des Pensionarii Probst, Klägers, contra den Major von Königsmark, Beklagten, in puncto locati conducti.

Den 9. Mart. Urtel, in Sachen, des Holländers Willrath, Klägers und Reconventen, contra den Pensionar. Brodhagen, zu Madsow Beklagten, und Reconvenienten, in puncto spolii cum annexis.

Den 24. Bescheid, in Sachen des Burgermeisters Jäger zu Marlow, Appellanten, contra Margarerha Dorothea Kreyen daselbst, Appellatin, in puncto debiti.

Den 28. Bescheid in Sachen des Doctoris Webers, qua Actoris Communis Preutzischer Creditorum, Imploranten, contra den Obristen von Hobe, Iwploraten, in puncto einigen zu Bestreitung der Concurskosten begehrten Geldes.

Den 1. April. Bescheid, in Sachen des Hofmeisters von Vieregg, Imploranten und Reconventen, in puncto mutueller turbation, modo hinc inde zu ersetzenden Metzen-Korns.

Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg, Imploranten, contra den Hofmeister von Vieregg, Imploraten, in puncto vindicirter Unterthanen.

Den 2. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Pätow zu Blieskow, curatorio nomine Spannischer Kinder, Imploranten, wider die Justizräthin Oertlingen, als Erbin des verstorbenen Candidati Weiß hieselbst, Imploratin, in puncto geforderten Urkunden.

Bescheid, in Sachen, Sophia Hedewig Krauthoffen, Imploratin, wider Christian Schmidt zu Viltz, Imploraten, in puncto stupri, hinc prætensæ satisfactionis.

III. Was zu verpachten.

1) Wann, aus Herzogl. hoher Cammer, mittelst besonderen Auftrages, dem hiesigen Amts-Gerichte gnädigst befohlen worden, den, zur Verpachtung des Land- und Wassers-Zolles zu Wahren, auf den 24sten jüngstverwichenen Monats, beramet gewesenen, abzwecklich aber nicht geendigten Terminum von hieraus zu erneuern, wir also, des Endzwecks eine anderweitige Tage-Fahrt auf den 20sten jetzigen Monats Junii bestimmet haben; So wird allen und jeden, welche zu der, in Termino Johannis, lauffenden Jahrs, neu angehenden Pachtnehmung gedachten Land- und Wasser-Zolles, Belieben hegen, hiedurch algemein kündig gemachet, daß sie beregten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Amts-Gerichte erscheinen, nnd nach beschaffeten öffentlichen Bote, gewärtigen mögen, wie dem Meistbietenden die Pachtung nach denen, in hiesiger Amts-Registratur, allenfals vorhero durchzusehenden Conditionen bis auf Herzogl. höchsten Genehmigung, werde überlassen werden. Signatum Güstrow, den 1. Junii, 1757.

Herzogl. Amts-Gericht.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es ist der Herzogl. Archivarius Benmann hieselbst zu Schwerin gesonnen, seinen, auf dem Stadtfelde vor dem Rehberger Thor zu Grabow auf dem so genannten Kietz belegenen Kamp Acker Sand-Land, zu 8 Scheffel Einsaat, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann derjenige, welcher solchen zu erhandeln Lust hat, sich bey demselben allhier zu Schwerin angeben und desfalls Handelung pflegen; auch nach getroffenen Accord sothanen Acker mit Ausgang des Monats Augusti laufenden 1757sten Jahres im ruhigen Besitz nehmen.

2) Demnach des seel. Bürgers Christian Wichmanns Erben, Bürgermeister, Gericht und Rath ersuchet zu Verkaufung ihres seel. Vaters Haus, Scheure und liegenden Gründen einen Terminum auf den 17ten Jun. a. c. anzuberamen; So ist dessen petito deferiret, mithin werden hiedurch alle Wichmannsche Creditores von Bürgermeister, Gericht und Rath auf den 16ten dieses als des Tages vorhero des Morgens um 8 Uhr auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen citiret und vorgeladen, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit Debitoribus vor Burgermeister, Gericht und Rath zu liquidiren, damit Tages darauf mit der öffentlichen Subhastation könne verfahren werden, wornach sich ein jeder zu achten. Ita Decretum in Senatu Gadebusch den 1sten Jun. 1757.

Burgermeister Gericht und Rath hieselbst.

3) Wenn des allhier kürzlich, mit der Frauen, verstorbenen Zinngiesser Gustav Dammen Verlassenschaft, denen unmündigen nachgebliebenen Waysen zum Besten, öffentlich am 13ten nächstkommenden Monats Junii verkauft werden soll; So werden alle diejenige, welche Lust zu kaufen haben, besonders aber diejenige, welche mit dem verstorbenen Zinngiesser Dammen, wegen abgegebenen alten, und wieder zu empfangen habenden neuen Zinnen-Geräthe, in Berechnung stehen, hiemit am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, in dem Sterbhause, vor dem hier verordneten Waysengericht zu erscheinen, vorgeladen, und glaubwürdigen Beweis beyzubringen, oder zu gewärtigen haben, daß das befindliche alte, und auf Rechnung gemachte neue Zinn, denen Waysen zum Besten, verkauft werden soll. Decretum im Waysengericht zu Bützow den 9ten May 1757.

4) Es ist in Wismar, ein nahe am Markte, sehr wohl belegenes Haus, in welchem zeithero ein offener Eisen-Krahm gehalten, benebst den annoch vorhandenen sämtlichen Vorrath, von allerhand Waaren, aus freyer Hand zu verkaufen. Falls nun jemand hiezu Neigung haben sollte, der wird ersuchet, sich forderſamst bey dem Herrn Rathsverwandten Lembke, oder dem Kaufmann Hrn. Johann Joachim Kindler, daselbst zu melden, allwo er weitere Nachricht, der billigen Bedingungen, erhalten kann. Wismar den 17ten May 1757.

5) Auf dem Hofe zu Grossen Lunow sollen den 21sten Junii a. c. 21 Ochsen, 24 Kühe, 2 Bollen, 8 Stiere, 24 kleine Rinder, 42 Schweine, 200 Schaafe, 17 Pferde, 7 Füllen, allerhand Baugeräthe, und einige Meubles, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden, welches also Liebhabern hiedurch angezeiget wird.

6) Den 14ten Junii und folgende Tage, soll auf dem adelichen Güthe Lüssow, ohnweit Güstrow, gesammtes Vieh, als Bau-Pferde, Ochsen, Kühe, Bollen, Stiere, Starken und Schweine, imgleichen alles Baugeräth, nemlich Wagens, darunter einer mit beschlagenen Rädern, Pflüge, Hacken, Eg-

Eggen ꝛc. nicht weniger allerhand Haus-Meublen, an Betten, Bettstellen, Schappen, Zinnen, Kupfer, Meßing ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer nun Belieben findet, hievon etwas, für baare Bezahlung, an sich zu handeln, der kann sich beregten Tages, Vormittages um 9 Uhr, daselbst auf dem Hofe einfinden.

7) Es wird hiemit angezeiget, daß den 23. Jun. als den Tag vor Johannis, zu Heiligenhagen, im Amte Suaan, entweder auf dem Pfarrhofe oder Kruge daselbst, ein guter Ambos, Spierhacken, Blasebalg, und überhaupt alle Schmiedegeräthschaften, item einige Kühe, ein Stier, und einige Füllen, von zwey bis drey Jahren, nichtweniger auch etwas Hausgeräth, als Kessel, Schappen, Tischen, und dergleichen, an den Meistbietenden verkauft werden solle. Es wollen sich demnach die Liebhabere am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

8) Zur Nachricht wird gemeldet, daß auf dem adel. Guthe Grambzow, nahe bey Teterow belegen, am 16. Jun. wird seyn der Donnerstag nach St. Vitus, 40 bis 42 Stück Rindvieh, als: Kühe, Starken und Stiere, von 7 bis zu 2 Jahren alt; imgleichen unterschiedliche Pferde von allerhand Sorten, und über 100 Stück Schweine groß und klein; wie nicht weniger allerhand Feldbaugeräthschaft an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung sollen verkauft werden. Es werden demnach diejenigen Herrn, welche hievon etwas zu erhandeln belieben, an obbemeldetem Taae, des Morgens gegen 8 Uhr, auf dem adelichen Hofe daselbst sich gütigst einzufinden hiedurch dienstfreundlich ansuchet.

9) Es wird hiedurch angezeiget, daß auf dem Guthe Bülow, im Amte Gadebusch belegen, nahe bey Rehn, am 13. Jun. 31 Stück durchgeseuchte Holländermäßige Kühe, 8 Stiere von drittehalb Jahren, 4 Starken, 6 Stück Füllen, von anderthalb Jahren, verkauft werden sollen.

10) Zu Beybringung derer auf des Budener Pagel Gleitz, in Besitz, Vermögen haftenden und zum Theil sich bereits angegebenen Schulden, ist Terminus professionis auf den 18ten Jun. a. c. angesetzet; und wie zugleich zur Sicherheit der Creditorum man vor nöthig erachtet mit Subhastation dessen Haus und übriges Allodium zu verfahren, so stehet hiezu Terminus auf den 26. May an, da denn die Käufere solches vorhero zu Besitz in Augenschein nehmen, in Termino aber nach Gefallen bieten, und gegen den höchsten Both, auch baare Bezahlung, oder zu stellende Sicherheit, den Zuschlag gewärtigen können. Boitzenburg, den 30. April 1757.

Herzoglich Amtsgericht.

11) Nachstehende Tannen Balken, so nach vollendeten Bau der Ratzeburgischen langen Brücke übrig blieben, sollen daselbsten auf dem Rathhause, in Termino 14ten Junii a. c. bey einer öffentlichen Licitation, gegen baare Bezahlung, in R. Zw. Dr. Stück à 30 ßl. an den Meistbietenden verkaufet werden, und zwar

1	Balken	von	62	Fuß 13	Zoll
4	——	von	61	— 11	—
1	——	von	60	— 13	—
4	——	von	60	— 14	—
2	——	von	50	— 13	—
2	——	von	48	— 13	—
4	——	von	46	— 13	—
10	——	von	45	— 12	—
5	——	von	44	— 12	—
4	——	von	43	— 12	—
9	——	von	42	— 13	—
3	——	von	41	— 13	—
5	——	von	40	— 13	—
1	——	von	39	— 13	—
1	——	von	35	— 13	—

56 Stück. alles in Quadrat.

Auch soll die, im 16ten Stück dieser Blätter, pag. 17. beschriebene neu inventirte

tirte Ramme an den Meistbietenden in gedachtem Termino verkaufet werden. Welches also Liebhabern hiedurch angezeiget wird. Ratzeburg den 11ten May 1757.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 20sten Junii a. c. wird auf dem hiesigen Rathhause eine Auction gehalten werden, bey welcher verschiedene Krahm-Waaren, auch Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Eisen-Zeug, Porcelain, Spiegel, Tische, Stühle, Betten und Bettstellen, auch sonsten allerhand Hausgerath, durch den höchsten Both, für baares Geld käuflich zu erstehen sind. Schwerin den 8 Junii 1757.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Auf speciellen Befehl E. E. Rahts der Stadt Schwerin, machen die Vormündere, des jungen Johann Jochim Stier, nahmentlich, der Bürger und Becker Lütgens, auch der Bürger und Schuster Merklinghusen hiedurch kund, und ersuchen einem jeden, diesen ihren Pflegbefohlenen, weil er eine Zeithero verschiedene Schulden gemachet, und die nöthigsten Sachen seiner wenigen Effecten versetzet, nicht das geringste, ohne ihr Vorwissen, ferner zu creditiren, zu borgen oder auf Pfandt anzuleihen. Wer inzwischen, wider diese Kundmachung zu handeln, sich gelüsten lassen solte, dem werden Vormündere nicht nur keinen Schilling bezahlen, sondern der oder die wird auch bey E. E. Rath deshalb keinen Schutz noch Hülfe finden. Schwerin den 7 Junii 1757.

2) Es ist der Markt-Platz, in der Stadt Penzlin, anjetzo neu und gut abgepflastert, so daß künftighin die Jahrmärckte daselbsten sollen gehalten werden. Weilen nun nöthig ist, daß die, bey Marktzeiten, aufzuschlagende Buden, und Stände ordentlich placiret und eingetheilet werden; so hat man diejenigen, welche hieher zu Marckte zu ziehen pflegen, hiedurch ersuchen wollen, den Tag vor dem nächsteinstehenden Sommer-Marckt, sich zu dem Ende, bey guter Zeit, hier einzufinden. Penzlin den 4 Junii 1757.

Burgermeister und Rath.

3) Wann kurz vor Pfingsten ein Jung ohngefehr 15 bis 16 Jahr alt, Nahmens Christoffer Buggelmann, rund von Gesicht, mit weißlichem Haaren, ein weiß Worpenjack, beeden leinen Hosen, weisse wollene Strümpfe tragend, entwichen; welcher nicht allein ein Unterthan von diesem Guthe ist, sondern nach seiner Entweichung eines strafbahren Delicti beschuldiget worden; Und aller angewandten Bemühung ungeachtet man seiner nicht wieder habhaft werden können: So werden hiedurch alle und jede Obrigkeiten, in deren Gerichtbarkeiten er sich etwa solte betreten lassen, dienstfreundlich ersucht, denselben in Verwahrung zu nehmen, und solches hieher zu melden, da man nicht ermangeln wird, die aufgewandte Kosten, samt den gewöhnlichen Reversalen bey dessen Abhohlung danckbahrlich einzuliefern. Gottin den 2 Junii 1757.

Adeliches Gericht daselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 8. Jun. in Rostock, die Last	10	---	90	---	59	---	---	---	65	---	---	---	58	---	---	---
10 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	6½	---	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28
10 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	22	---	---
10 — Lübeck, Schfl.	1	6	1		---	30	---	---	---	36	---	---	---	32	---	39
10 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
8 — Lauenburg, Sack	5	40	5	8	4	---	---	---	---	---	---	---	2	32	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0226
DFG

Anno 1757. 25tes Stück.

Sonnabend den 18. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 18. Jun.

Mann zu Ludwigslust, und in dessen Gegend, zwey zahme Renn-Thiere herumgehen, welche mit den Hirschen viele Aehnlichkeit haben, auch dergleichen Gehörne tragen, nur daß sie weiß von Haaren sind, und solche sich leicht aus gedachter Gegend zu weit entfernen könnten; So wird auf speciellen Herzogl. gnädigstem Befehl hiedurch bekannt gemacht, daß Niemand, dem diese Thiere etwa zu Gesichte kommen sollten, aus Unwissenheit, auf selbige schiessen, oder mit Hunden verfolgen, noch auf einige Art ihnen Schaden zufügen, sondern ein jeder vielmehr suchen möge, solche nach dem Lustschlosse Ludwigslust zurück zu bringen, oder wenigstens dem dortigen Herzogl. Castellan Becker bekannt zu machen, von welchem Ort er diese Thiere abholen lassen könne.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Nachrichters Schmidten Wittwe zu Gnoyen, folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Neuenbrandenburg und Gnoyen affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des verstorbenen Nachrichters Schmidten Erb-Frohnerey zu Gnoyen ex jure hypothecæ vel alio capite, oder sonst, an ihn oder dessen Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Suppliciren des verstorbenen Nachrichters Schmidten Wittwe geborne Witten, nomine ihrer Kinder, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Aug. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung anerkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure ex jure hypothecæ vel alio capite oder sonsten etwa machende Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 14ten May 1757.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wenn bey uns Burgermeister und Rath die Ackersleute Hinrich Hasselmann und Samuel Andreas Leppin angezeiget, daß sie mit dem Bürger und Gewürzhändler Johann Joachim Tiel über 11 und einen halben Morgen Acker und einer Scheure einen Kauf- und Verkauf-Contract geschlossen, und sich darinnen anheischig gemacht, zu des Käufers Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren, uns dannenhero gehorsamst gebeten, wir geneigeten, solche zu erlassen; So haben wir deren Petito deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 8ten Julii a. c. anberamet. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenige sub pœna præclusi & perpetui silentii, welche an nachstehende Hasselmann- und Leppinsche liegende Grundstücke, als: 1) 8 Morgen Acker am Sternbergschen Wege zwischen Oeconomie- und Everhardschen Acker. 2) 1 und einen halben Morgen Acker eben daselbst zwischen Oeconomie- und Cämmerey-Acker. 3) 2 Morgen Acker auf dem Kuhkamp bey der Bülower Burg, zwischen Cämmerey und Hrn. Licentiat Sibeth Acker belegen. 4) 1 Scheure vor dem Schnoien Thor zwischen Frau Klevenow und Schusters Cordsen Scheuren belegen, ex jure hypothecæ vel alio quocunque capite Forderungen und Näher-Kaufs-Ansprüche zu haben prätendiren, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, daß sie am bemeldeten 8ten Julii entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu Rathhause unausbleiblich erscheinen, ihre An- und Zusprüche, wie es von Rechts- und Gewohnheits wegen immer geschehen kann, beweisen und liquidiren, und weitere Verordnung gewarten, mit dem Anfügen, daß diejenige, welche in Termino sich nicht melden, weiter nicht gehöret, sondern durch einen präclusivischen Abschied abgewiesen werden sollen. Signatum Güstrow den 23sten April 1757.

c) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Demnach in vorseyender Concurs-Sache des entwichenen Kaufmanns Otto Johann Hinrich Broitels hieselbst, eine auswärtig eingeholte Prioritäts-Urtel vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte am 27sten Ju-

Junii a. c. publiciret werden soll; Als werden desselben Creditores samt und sonders durch diese abermalige Proclamata, peremtorisch, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, zu Anhörung dieser obermeldeten Urtel im vorgedachten Termino, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sich unausbleiblich zu gestellen, und zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle eines oder des andern Creditoris, dennoch mit sothaner Publication rechtlich verfahren werde. Signatum Warin den 22sten May 1757.

d) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Zu wissen sey hiemit: Demnach des wayland hiesigen Stadthauptmanns und Töpfers Jochim Hermann Rieß nachgelassene Kinder und Erben angezeiget, welcher Gestalt sie beydes zu desto füglicher Auseinandersetzung unter sich, und Bezahlung der Elterlichen Schulden, gewillet, ihres resp. Vaters und Erblassers beyde Häuser cum pertinentiis, das eine zwischen dem Schmidt Mstr. Stammer und des Rathsverwandten Hrn. Kochen Hausgarten oder sogenannter wüsten Stelle, das andere am Kirchhofe zwischen dem Becker Kleinow und dem Kaufmann Hrn. Christian Koch belegen, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, mithin sie um ein behufiges Proclama præclusivum decenter gebeten, solchem billigen Gesuch auch von Gerichts wegen deferiret, und zur resp. Liquidation und Subhastation Terminus auf den 11ten Jul. a. c. anberamet worden; Als wird solches hierdurch öffentlich kund gemacht, daß sowohl diejenigen, so Lust und Belieben haben, vorbenannte Häuser cum pertinentiis zu kaufen, als auch alle, die etwas daran oder an bemeldeten Stadthauptmann und Töpfer Jochim Hermann Rieß, ex quocunque capite vel causa es wolle, zu fordern haben, in termino præfixo, den 11ten künftigen Monats Julii, Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst in der Gerichtsstube sich anfinden, darauf bieten, und, wie gedachte Häuser dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, werden zugeschlagen werden, die Creditores aber zugleich, nach beschafter Liquidation, fernerer rechtlichen Verfügung gewärtigen können. Mit der ausdrücklichen Verwarnung an sämmtliche Creditores, daß, wenn sie auf diese peremtorische Citation in Termino nicht erscheinen, sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich abgewiesen und präcludirt seyn sollen. Wornach sie sich zu richten und vor Schaden zu hüten. Datum Dömitz den 10ten Junii 1757.

e) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des allhie gewesenen Bürgers und Schlössers seel. Hinrich Christopher Stavenauen nachgelassene Wittwe Sophia Elisabeth Polen, ihr hiesiges Haus ihrem Sohne känslich überlassen, Käufer aber solcherwegen zu seiner Sicherheit um gegenwärtiges Proclama bey Burgermeister und Rath hieselbst geziemend angesuchet; Als werden hiedurch alle und jede, welche an gedachten seel. Stavenau, auch dessen nachgelassene Wittwe und deren Haus und Güther hieselbst, eine rechtliche Ansprache und Forderung, sie mögen herrühren, wo sie wollen, haben, oder zu haben vermeinen, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 4ten Julii d. J. Morgens um 9 Uhr, allhie zu Rathhause vor Burgermeister und Rath zu erscheinen, ihre etwanige Forderung und Ansprache alsdann anzugeben, und gehörig zu beweisen, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, so sich in Termino nicht melden werden, damit nicht weiter gehöret, sondern präcludiret seyn sollen. Gegeben Teßin den 21sten May 1757.

f) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Demnach auf Instant. des Adjudicatarii Hans Tielcken mit Einwilligung der Eigenthümerin Wittwe Radden, verehligten Klossen zu Grabow, des verstorbenen Schneiders Raddens Wohnhaus, in der Rühnerstrasse zu Bützow belegen, am 4 Jul. a. c. an dem Meistbietenden öffentlich von Gerichtswegen verkaufet werden solle; so können sich nicht nur die etwanigen Liebhabere hiezu des Morgens um 9 Uhr vor dem Fürstl. Stadtgericht zu Bützow anfinden, Both und Gegenboth thun, und des Zuschlages, sondern auch diejenige, welche an diesem Hause eine hypothecarische Ansprache zu haben vermeinen, gleichfalls diese ihre Forderung in Termino gehörig liquidiren, und weiteren Bescheides gewärtigen, anderer Gestalt letztere mit solcher ihrer Forderung ohnfehlbar auf immerdar werden ausgeschlossen werden. Bützow, den 18. May 1757.

g) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schumacher Claus Eckhorst vor einigen Wochen mit Hinterlassung vieler Schulden nicht allein ausgetreten, sondern auch überdem seine Sachen und Effecten zugleich mit sich genommen, und dannenhero von Creditoribus sowol ad concursum provociret, als auch von ihnen, auf die öffentliche Citation des ausgetretenen Claus Eckhorsten angetragen, und dann diesem Petito von Gerichts wegen billig deferiret worden; so wird zur Liquidation der 28ste Jun. a. c. pro termino anberamet, auch solchemnach Kraft dieses alle und jede, welche an obbemeldeten Claus Eckhorst ex capite debiti und sonst Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, und sub præjudicio & perpetui silentii nicht allein hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause in loco judicii entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Prätensa mittelst denen Hauptverschreibungen oder beglaubten Abschriften verificiren und angeben, und hiernächst rechtlichen Bescheid gewärtigen; sondern es wird auch zugleich der entwichene Claus Eckhorst hiemit edictaliter citiret und vorgeladen, daß er am obberegten 28sten Junii d. J. sich gleichfalls in loco judicii gestelle, seiner Entweichung und derer entführten Sachen halber Rede und Antwort gebe, widrigenfalls aber gewärtige, daß wider ihn, nach Inhalt derer Rechte, werde verfahren werden. Gegeben Cröpelin den 25sten April 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock sind von Neujahr bis Ostern 1757. in nachstehenden Sachen Bescheide und Urtheile publiciret.

Den 4. Jan. Bescheid, in Sachen des Lieutenants Helm, zu Oberhof, wider Maria Catharina Beringen, in puncto sponsaliorum.

Den 11. in Sachen Fiscalis, contra den Studiosum Wegner und die Wittwe Rohden zu Malchin, in puncto versäumter sacrorum & concubinatus.

Den 13. in Sachen Fiscalis, contra den Baron von Werdhausen zu Ridsenow, in puncto einer verfallenen Filial-Kirche.

In Sachen Fiscalis, contra den Weber-Gesellen Marriensen, die Elisabeth Plessen und Maria Wilmsen, in puncto sponsaliorum.

Den 14. in Sachen Fiscalis, wider den Pastorem von Sieden zu Marnitz, in puncto der Amts-Führung, bey Vorbereitung eines Maleficanten.

Sent. in Sachen der Kirchen-Oeconomie zu Gnoien, contra die von Hobenschen Kinder, wegen Abtretung eines Kirchengehöfts.

Den

Den 26. Bescheid, in Sachen Catharina Maria Gauen wider den Tambour Asmus, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Fiscalis, contra den Hauptmann von Scharfenberg zu Penzlien, in puncto versäumter sacrorum.

In Sachen Fiscalis, contra den Musquetier Peter Jäger und Maria Söften zu Sültz, in puncto sponsaliorum.

Den 9. Febr. In Sachen des Beckers Gabriel Bützow, Appellanten, contra seine Ehefrau Catharina Dorothea Lütckens, in puncto sævitiarum hinc divortii.

Den 16. Mart. Sent. In Sachen Elisabeth Dorothea Gaeden, wider ihren Ehemann Joachim Friederich Bavelmacher, in puncto malitiosæ desertionis hinc divortii.

Den 26. Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider den Reichsgrafen von Sala zu Bellin, in puncto irrespectueusen Betragens, bey Insinuation einer Consistorial-Verordnung.

In Sachen Fiscalis, contra Ehrn Pastorem von Sieden zu Marnitz, in puncto der Amtsführung bey Vorbereitung eines Maleficanten.

In Sachen Fiscalis, contra den Leinweber-Gesellen Meyer zu Röversdhagen, in puncto sponsaliorum.

In Sachen des Küsters Brandt zu Schwienkendorf, in puncto anticipati concubitus.

In Sachen des Küsters zu Zehna, in puncto contraventionis.

In Sachen der Catharina Frölichen zu Hof-Lütgendorf und des Knechts Christoph Fritz zu Lapitz, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Ehrn Pastoris Mag. Darjes und des Schneiders Just Henrich Michelen zu Wahren, wegen Veränderung des Beicht-Vaters.

(Die übrigen künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Zu mehrerer Bequemlichkeit der neu Anbauenden zu Picher und in dortiger Gegend ist die Herzogl. Cammer hieselbst im Begrif, die Anlage einer Windmühle daselbst unter gewissen Bedingungen zuzustehen, und darüber einen Zeit-Pacht-Contract zu ertheilen. Es wird also solches hiedurch bekannt gemachet, damit diejenigen, die dergleichen Pachtung einzugehen gemeinet sind, sich am 28sten Junii vor Herzoglicher Cammer melden, und nähere Conditiones vernehmen. Schwerin den 1sten Febr. 1757.

2) Von Burgermeistern und Rath der Stadt Sternberg wird dem Publico kund gemacht, daß die hiesige Stadt-Burg auf Johannis 1758. aus der Pacht fällt. Es sind dabey verschiedene Ländereyen, Wiesen und Gärten, auch nöthige Gebäude. Wenn nun jemand Belieben trüge, solche pachtweise anzunehmen; so wird derselbe vorgeladen, auf den 30sten dieses sich bey dem Worthabenden Hrn. Burgermeister Wachenhusen zu melden, woselbsten er die Conditiones vernehmen, und gewarten kann, daß sie dem Plus-Licitanti desselben Tages zugeschlagen werde. Sternberg den 15ten Junii 1757.

3) Auf dem Guthe Dambeck, im Amte Neustadt, wird ein Schäfer, der 5 bis 600 eigene Schaafe hat, verlanget. Wer dahin zu ziehen gedenket, wolle sich forderlamst bey dem jetzigen Pächter Hn. Klitzing daselbst melden.

IV. Was zu vermieten.

1) Diejenige, welche den in der Hagenauer Heyde belegenen, und von der Förster Wittwe Pahlsauen bisher bewohnten Katen, mit einem Garten und etwas Acker, zu heuren, und solchen auf instehenden Johannis zu beziehen gewillet sind, können sich bey den

Herrn Inspector Menke zu Redevin desfalls baldigst melden, und gewärtigen, daß bis zur Herzogl. Cammer gnädigsten Ratification, solcher plus offerenti auf gewisse Jahre zugeschlagen werde.

2) Allhie auf den kleinen Mohr ist eine Stube und Kammer mit oder ohne Meublen zu vermieten, und kann gleich bezogen werden. Bey der Intelligenz-Expedition ist desfalls nähere Nachricht zu haben.

V. Was zu miethen gesucht wird.

1) Allhier in Schwerin, wird auf bevorstehenden Michaelis ein gut logiables Haus zur Miete gesuchet, worinnen etwa 5 bis 6 zu bewohnende Stuben, nebst Hof- und Stall-Raum, Auffarth und Wagen-Schauer seyn müssen. Wer ein solches Haus zu vermieten willens, kann es dem Hrn. Obristlieutenant von Lützow anzeigen, und weitere Abrede nehmen. Schwerin den 7. Jun. 1757.

VI. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist abermals auf demüthigstes Anhalten der verwittweten von Lehsten in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenb. ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, was gestalt zum Verkauf des Guths Lunow cum pertinentiis auf demüthigstes Anhalten der verwittweten von Lehsten ein anderweitiger Terminus auf den 22. Jun. a. c. angesetzet worden; Wir laden solchemnach hiedurch alle und jede, welche obberegtes Guth Lunow mit Zubehör käuflich zu erstehen gewillet seyn möchten, ermeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches plus offerenti allenfalls bis auf Unsere weitere Herzogl. Lehnsconceßion zugeschlagen u. überlassen werde. Güstrow den 18ten May 1757.

2) Auf Anordnung der Herzogl. Cammer soll am 27sten Junii und den darauf folgenden Tagen im Amte Dargun und zwar: auf dem dortigen Bauhofe, auf dem Fürstenhofe, und auf dem Hofe Küsserow sämtliches Vieh, Acker- und Hausgeräthe verkaufet werden, bestehend mehr als in 200 Stück Haupt-Rind-Vieh allerley Sorten, wovon ein gut Theil durchgeseucht oder doch von durchgeseuchtem Viehe aufgezogen; einige 100 Stück Schweine; allerhand Feder-Vieh, auch allerhand Haus-Acker- und Fischer-Geräthe, worunter besonders eine grosse Wade zur Winter-Fischerey. Wer nun von diesen allen etwas zu kaufen Lust hat, kann sich an obbemeldeten Tagen, auf gedachten Höfen einfinden, und gewärtigen, daß alles an den Meistbietenden ohnfehlbar zugeschlagen werde.

3) Wann vom Herzogl. Hof- und Landgericht, Einhalts Commissorii vom 18ten May d. J. uns gnädigst anbefohlen worden, das, der verwittweten Bürgermeisterin Zandern, gehörige Haus, welches der Rathsverwandtin Möllern zu Rostock vorlängst adjudiciret worden, fordersamst an den Meistbietenden zu verkaufen, und gedachte Frau Rathsverwandtin Möllern zur Bezahlung des Adjudicati darauf restirenden Zinsen und ferner verursachten Unkosten schleunigst zu verhelfen; So haben wir, gnädigst anbefohlner maassen zu angezieltem Ende, mithin zu Verkaufung des hieselbst befindlichen Zanderschen Hauses Terminum auf den 4ten Julii d. J. anberamet, und können diejenigen, welche oftgedachtes Zanderschе Haus zu kaufen Belieben tragen, am bestimmten Tage des Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst zu Rathhause einfinden, worauf nach geschehenen Bot und Gegenbot dem Plus-Licitanti angeregtes Haus gegen Erlegung baarer Bezahlung

lung zugeschlagen werden soll. Signatum Goldberg den 6ten Jun. 1757.

4) Auf dem adelichen Hofe zu Benten, sollen, am 22sten dieses, verschiedene Pferde, Rindvieh und allerhand Bau- und Ackergeräthe, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wer hievon etwas zu erstehen Belieben hat, kan sich alsdann daselbst einfinden. Benten den 8ten Jun. 1757.

5) Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Thelckow, bey Tessin, 200 Stück Schaafe verkaufet werden sollen, welche gegen Martini abzuliefern sind. Die Liebhabere dazu wollen sich binnen 3 Wochen zum Ankaufe melden, weil sie sonsten wieder in Pacht gethan werden.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Am 20sten Junii a. c. wird auf dem hiesigen Rathhause eine Auction gehalten werden, bey welcher verschiedene Krahm-Waaren, auch Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Eisen-Zeug, Porcelain, Spiegel, Tische, Stühle, Betten und Bettstellen, auch sonsten allerhand Hausgerath, durch den höchsten Both, für baares Geld käuflich zu erstehen sind. Schwerin den 8 Junii 1757.

VIII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer eine frischmilchende Eselin zu verkaufen hat, wolle es der Intelligenzexpedition baldigst anzuzeigen Belieben.

IX. Was gefunden.

1) Wenn jemand einen Lichtform verlohren, der kann desfalls bey dem Jäger Siggelckow zu Lützow Nachricht erhalten.

X. Was gestohlen.

1) Dem Pensionario Crull, auf dem adelichen Guthe Herzberg, bey Parchim, ist die Nacht vom 10. auf dem 11. eine schwarze Stute, von 6 Jahren, aus der Koppel gestohlen. Sie hat gar keine Abzeichen, ist gut von Gewächs, ohne Eisen, und ist zum Reiten gebrauchet. Wann solche sich irgendwo anfinden sollte, so bittet sich der Eigenthümer, welcher nicht allein die Kosten erstattet, sondern noch ein gutes Douceur zu zu geben verspricht, davon eine Nachricht aus.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist der bey dem hiesigen Amte wegen verübten diebischen Einbruches in Verhaft gewesene Schuster Carl Abel, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses, nachdem er durch die Mauer gebrochen. und die Ketten abgeschlagen, aus dem Gefängniß entwischet. Er ist ungefähr 30 Jahr alt, von mittelmäßiger Länge, etwas magern und blassen Gesicht, jedoch untersetzig und von fester Leibesbeschaffenheit, und hat schwarzkrause Haare. Im Gefängnisse hat er eine schwarzkreppene Binde, ein kalmankenes gestreiftes Brustuch, ein blau lackenes Camisol mit kameelharenen Knöpfen, eine lederne Hose, schwarze Strümpfe, und Pantoffeln angehabt, auch eine grüne Mütze mit einem rauhen Gebräme getragen, und träget sonst einen schwarzen Hut, blau lackenen Rock mit kameelharenen Knöpfen und offenen Ermeln, eine dergleichen lackene Hose, und halbbreite Stiefeln: Er soll auch dem Vernehmen nach, die letztere Kleidung auf der Flucht zu erhalten Gelegenheit gehabt haben. Sollte sich dieser Dieb irgendwo betreten lassen: So werden die Obrigkeiten des Ortes hiedurch geziemend ersuchet, denselben sofort in gefängliche Haft nehmen und gegen Erstattung der Kosten und gewöhnlichen Revers an hiesiges Amt geneigt abfolgen zu lassen. Goldberg, den 10. Jun. 1757.

2) Wenn das Hochadel. Gericht zu Wardow, in dem 17. Stück der Wochenblätter d. d. den 23. April a. c. bekannt machen lassen, daß ein dort inhaftirt gewesener Dieb, Namens Jochim Christoph Otto, von mittelmäßiger Länge, blaß, sonst schier und länglichtem Gesichte, von schwarzbraunen Haaren u. schwärzlichtem Barte, seines Alters 27 Jahr, einen weislichten Rock, weiß frisaden Nachtkamisol, gelb lederne Hosen, weisse Strümpfe u. breite Schuhe tragend, in der Nacht vom 12. auf den

13.

13. passati in hiesiger Jurisdiction sichtbar geworden, indem 2 Knechte ihn aus einen Baum gejaget, selbige ihn dennoch, weil er sich im Bruch retiriret, nicht habhaft werden können, gleichwol, nebst verschiedenes von seinen Sachen, einen Querbeutel auf dem Baum gefunden, worinnen 4 Stück silberne Theelöffel und eine Pfeffer-Dose von einer Platt-Menage, gleichfalls silbern, verhanden gewesen, und solche Sachen allhie in Verwahrung gebracht; so wird solches dem Publico kund gemacht, damit derjenige, dem solches Silberzeug gestohlen worden, selbiges nach beschafter Legitimation und gegen Erstattung derer etwanigen Unkosten, wieder in Empfang nehmen könne. Zugleich ersuchet man alle und jede resp. Obrigkeiten, auf deren Territorio dieser Erzdieb sich solte betreten lassen, denselben, weil er schon vor seiner Inhaftirung allhie Boßheiten verübet, und man, da er sich wieder hieselbst betreten lassen, seinethalben allerhand noch ferner zu verübende Excessen befürchten muß, sogleich arretiren und dem adel. Gerichte zu Wardow davon unverweilte Nachricht ertheilen zu lassen, damit solcher Bösewicht den durch eingehohlte Urtel und Recht nunmehro verdienten Lohn empfangen könne, weil sonsten von demselben noch Mordbrennereyen und greuliche Diebstähle zu befürchten stehen. Datum Lütten-Pritz, den 3ten Jun. 1757.

3) Wenn am 6. dieses einige Bauren aus Hastorf, Töpfererde nach Rostock gefahren, und der eine davon, Namens Hans Radder, etwa 40 Jahr alt, länglichter und schmaler Postur, schwarzlichen Angesichts, schlechte schwarzbraune Haare habend, An grau lacken Camisol, bisweilen auch einen leinen Kittel tragend, auf der Rückreise mit dem Schäferknecht aus Barnstorf auf der Strasse in der Rostocker Heyde in eine Schlägerey gerathen, solchen gefährlich verwundet, und sich gleich darauf mit der Flucht salviret, so daß er aller angewandten Mühe ungeachtet nicht ad custodiam gebracht werden können; Als wird eines jeden Orts Obrigkeit hiedurch in subsidium juris ersuchet, den obgenannten Hans Radder, so ein Herzogl. Unterthan ist, falls er sich unter ihrer Jurisdiction betreten lassen sollte, sofort zu arretiren, und solches dem hiesigen Herzogl. Gericht geneigtest anzuzeigen, als welches sich zur Erlegung der Arretirungskosten und in ähnlichen Fällen zu gleichen Gegendiensten offeriret. Conow, den 7. Jun. 1757.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 16. Jun.

Engl. Mollenbley gilt das Schpf. 17 Rthlr. 24 ßl. bis 18 Rthlr. Bey Hn. Hülsenbeck ist Engl. Zinnen, in Blöcken, bey Hrn. Eylers, Eisen, das Schpf. 11 Rthlr. 36 ßl. neuer Hering, die Tonne 6 Rthr. 24 ßl. alter Nordländisch., und Sommerhering, die Tonne 5 Rthlr. 12 ßl. Bey Hn. Susemihl, Brauner Trahn, Scheerwolle gilt der Stein 1 Rthl. 12 ßl. Lammwolle, der Stein, 1 Rthl. 32 ßl. ungelöschter Kalk, die Last 15 Rthl. 24 ßl.; wie auch Bretter bey Schfr. Monssen, Allward und Flindt. Am Strande liegen 3 Finnsche Schiffe mit Balkuns und verschiedener Gattungen Latten, zum Verkauf.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 15. Jun. in Rostock, die Last	106	---	92	---	59	---	---	---	83	---	---	---	58	---	---	---
17 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	8	---	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28
17 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	22	---	---
17 — Lübeck, Schfl.	1	6	2		---	30	---	---	---	36	---	---	---	32	---	31
17 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
15 — Lauenburg, Sack	6	---	5	28	4	---	---	---	---	---	---	---	3	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0234
DFG

Anno 1757. 26tes Stück.

Sonnabend den 25. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Nachstehende Herzogl. Verordnung, ist von Herzogl. Regierung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Sartgard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gönst-gnädigen auch gnädigsten Grusses, allen Unsern Collegiis und Gerichten, so wohl höhern als niedern, und überhaupt allen und jeden Bedienten, Landes-Einwohnern, und Unterthanen, hiemit zu wissen, was Maassen Wir, zu Vermeidung der vielen Mißfolgen, welche aus der uneingeschränkten, bisher fast gewöhnlich-gewesenen Bekümmerung der Besoldungen und Gnaden-Geldern entstehen, Uns bewogen gefunden, darunter, nach Maaßgabe der vorhin schon bekannten Rechte, und der Billigkeit, ein gewisses Normativ zur Nachachtung Unserer gesammten Collegiorum und Gerichte in der gleichen Fällen, wie hiemit geschiehet, vest zu setzen.

Verordnen demnach und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich: daß

1) die Salaria der Bedienten so wenig, als die Gnaden-Gelder gerichtlichen Arresten und Bekümmerungen unterworfen seyn sollen. Jedoch

2) in Ermangelung aller Mobilien und anderer Habseligkeiten des Schuldeners, die schon verdiente oder fällige Salaria und Gnaden-Gelder in Subsidium mit Arrest beleget werden können, der Gestalt, daß

3) sothane Ermangelung anderer Güter von dem Allegante und Implorante gerichtlich bewiesen, mithin von Unsern Gerichten

4) prævia Causæ Cognitione, daß die Ermangelung eines andern Objecti Executionis genungsam erwiesen, folglich in Subsidium der Arrest erkannt sey, ausgesprochen werde. Da denn

5) bey dem Arrest die Maasse zu halten, daß damit dem Schuldener nicht der Lebens-Unterhalt entzogen, sondern ihm nach Ermessen desjenigen Collegii oder Gerichts, vor welchem die Sache anhängig ist, Standesmäßige und nothdürftige Nahrungs-Mittel übrig gelassen werden. Was aber

6) die Verschreibungen und Aßignationes der Salarien- oder Gnaden-Gelder betrift; So sind solche, mit dem Beding des Vorwissens und der Bewilligung der Vorgesetzten, einem jeden Debitori zwar unbenommen, jedoch mit dieser Erklärung, daß solche Verschreibungen und Aßignationes nicht anders, als

a) auf schon verdiente und fällige Salarien- und Gnaden-Gelder, folglich

b) keinesweges auf künftige noch nicht verdiente, mithin noch nicht fällige, verbindlich ausgestellet oder in Aßignation und Verschreibung angenommen werden sollen, und zwar bey Verlust der aßignirten und dafür angenommenen Gelder.

Befehlen darauf gesammten Unsern vorersagten Collegiis, auch höhern und niedern Gerichten hiemit gnädigst: sich in vorkommenden Arrest-Gesuchen auf die Salaria der Bedienten, oder auch auf Gnaden-Gelder, hiernach auf das genaueste zu achten. Und damit diese rechtliche Verordnung, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht kommen möge, haben Wir selbige, da ihre Befolgung gesammten Unsern Collegiis und Gerichten besonders aufgegeben ist, durch den Druck und die öffentlichen Intelgenz-Blätter, bekannt machen zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 18 May 1757.

(L. S.) **Friederich H. z. M.**

Ursache des Verderbens des Korns und Mittel demselben vorzukommen, nebst einer Anweisung, wie das Korn, ehe es gesäet wird, zubereitet werden muß.

Man weiß, daß das Korn vielen Fehlern unterworfen ist; bald ist es nicht reif geworden, bald ist es mit dem Brand behaftet. Der gemeinste Fehler ist der, davon hier hauptsächlich gehandelt wird, und der darinn bestehet, daß das Korn seine Gestalt und sein eigenes Häutlein zwar behält, aber sich in einem dicken und schwärzlichten Staub verkehret; man nennt diesen Fehler den Kornwurm: „Man hat bemerkt, daß die ordentliche Ursache des Kornwurms in dem Staube des verdorbenen Korns zu suchen sey; daß das beste Korn, welches man mit diesem Staube angeschwärzet, durch ein schnelles Anstecken und eine sehr geheime Communication den Gift annimmt, daß er sich auf das Korn fortpflanzet, daß er hervorgebracht; daß wenn dies Korn einmahl angesteckt ist, es sich in schwarzen Staub verkehret, und anderes Korn mit verdirbt.“ Viele Proben haben diese Warheit bewehrt.

Man hat etwas von diesem Staube unter gutes Korn gestreuet und es gesäet, woraus eine ganz verdorbene Frucht geworden.

Man hat den besten Weizen mit solchem Staube bestreuet, und den, der schon damit bestreuet

bestreuet war nach der bald folgenden Art prepariret; der erste hat nur zum Theil verdorbenes Korn hervorgebracht; der andere hat die besten und gesundesten Aehren gegeben. Indessen war das Erdreich für beyde mit gleicher Sorgfalt zubereitet. Viele Mittel sind ohne Nutzen angewendet worden. Das gemeineste, das am wenigsten kostet und das sicherste ist, bestehet in folgendem:

Wann man 60 Scheffel Weizen zu säen hat, so muß man 100 Pfund Asche und 200 halbe Maaß Wasser in einem Küfen thun. Asche von Eichen, Hägebüchen und Büchen ꝛc. ist besser als die von weichem und im Wasser gewesenen Holz; diese ist indessen auch brauchbar, nur muß man die Dosin vermehren. Die Ausdünstung und das Einziehen nehmen zweyfünftel Theile davon weg; also bleiben noch 120 halbe Maaß Lauge, die denn hinreichend seyn werden, wenn man 2 halbe Maaß auf einem Scheffel rechnet.

Die Asche verläßt ihr Salz nicht auf einmahl; sondern man muß sie oft rühren, und davon allen Unrath der oben fliesset, wegnehmen. Man füllet alsdann einen grossen Kessel mit diesem Wasser an, läßt ihn heiß machen, gießt ihn über das kalte Wasser, und wiederholet dieses so lange, bis alles Wasser des Küfens einen merklichen Grad der Wärme erlanget hat. Man rühret die Asche zween Tage lng dann und wann um. Am dritten Tage läßt man sie niederschlagen, und läßt davon das Wasser durch ein Loch, von der Grösse eines Fingers, welches in gleicher Höhe mit der Asche gemacht wird, ohne darinn die geringste Bewegung zu verursachen, ablaufen. Wenn das Wasser klar geworden, so wirft man lebendigen Kalk hinein, nemlich 2 Unzen auf die halbe Maaß, oder gar ein wenig mehr; man läßt es in einem Kessel giessen, und macht das ganze Wasser, wie man es vorhin gemacht hat, warm; aber mit dem Unterscheide, daß es eine angenehme Wärme seyn muß; diese kann man durch hineinstecken der Hand erkennen. Seine Farbe muß nach Auflösung des Kalks milchweiß seyn. Wenn die Saat, die man gebrauchen muß, gut und gesund ist, so wird es unnütz seyn, daß sie in gemeinem Wasser gewaschen werde: wenn sie es aber nicht ist, so muß sie so lange, bis das Wasser klar von der Stelle wo sie gewaschen wird abfließt, gereiniget werden. Nach diesem Verfahren, bedienet man sich eines weidenen Korbes mit 2 Handgriffen, der 8 bis 10 Fuß tief ist, leicht in das Küfen geht, (worinn das Wasser der präparirten Lauge enthalten,) und der auch dichte genung ist, damit das Korn nicht durch die Weiden unterm Ablaufen des Wassers mit weggehe. Das Korn wird leicht umgeschüttet; der Korb aufgehoben und zu wiederholten mahlen wieder ins Wasser getaucht. Endlich aber, wenn man das Korn hat ausströpfeln lassen, wird es über Lacken oder Tische ausgebreitet, damit es desto eher trocken werde. Mit dieser Operation fährt man bey der ganzen Quantität des zu säenden Korns fort. Ein so zubereitetes Korn kann 2 Monat aufbewahret werden.

Dies ist eine wesentliche Anmerkung für die Ackerleute, die dadurch der Mühe, diese Operation so oft sie einen Strich Landes besäen wollen, zu wiederholen, überhoben seyn können.

der Nutzen dieser Entdeckung verkündiget sich von selbst.

Universal-Mittel gegen die Tollheit, welches in einer Erfahrung von 30. Jahren bey ungefähr 6 bis 700 von tollen Thieren gebissenen Menschen bewährt befunden worden.

Man nimmt
Geißbart,
Polypodii querni,
klein Tausendgülden Kraut,
Wermuht,

Johannis-Kraut,
Wegwart,
Raute,
Betonien-Kraut,
Beyfuß,
Meliß,
des sogenannten Pimento,
Salbey,
Eisen-Kraut,
Krause-Münze,
Calcinirte Auster-Schaalen:

Man pflücket die Pflanzen, wenn sie in der Blüte stehen, trocknet sie im Schatten, macht sie zu Pulver und läßt jede besonders durch ein Haarsieb gehen.

Alsdann nimmt man von jedem gleich viel, und dreymahl so viel von dem Pulver, der calcinirten Auster-Schalen, mischet alles genau unter einander und behält es in einem neuen irdenen nicht glasirten Topf. Die Pflanzen müssen alle Jahre wieder angefrischet werden.

Weiter nimmt man ein Quentin von diesen Pulvern, läßt es von einem Abend bis zum Morgen mit einem guten Glase weissen Wein übergossen stehen, und gibt es dem Gebissenen nüchtern zu trinken. Darauf muß er drey Stunde ohne einige Speise oder Trank bleiben, und, um sich im Schweiß zu erhalten, im Bette liegen. Dieselbe Dosis wird 3 Tage wiederholet. Ueberdem läßt man die Wunde bluten, und hält sie durch Reinigen mit weissem Wein, der reichlich mit gemeinem Salz versehen ist, und durch Auflegen solcher Pflaster, die von obengedachten Pulvern mit ordinairem Wein gemacht sind, offen. Man wiederholet diese äusserliche Mittel, bis zur Genesung.

Schienen die Wunden sehr vergiftet zu seyn, müste man sie scarificiren. Weil aber der Gift der Tollheit bisweilen sehr geschwinde um sich greift, so muß man nicht warten, bis der Gebissene nüchtern sey. Nur muß man es ihm 3 Stunden nach dem Essen geben.

Das Gewicht und Maaß der Dosen muß man nach der Beschaffenheit des Bisses, des Alters und der Stärke des Kranken vermehren oder vermindern.

Die Wunden am Gesichte, an den Fingern, und an der Brust sind gefährlicher als sonst irgendwo.

Diejenigen, welche sich dieses Mittels alsobald bedienen, genesen gemeiniglich mit 3 oder 4 Prisen aufs höchste. Ist das Uebel eingewurzelt, so muß man wohl 6, 7, 8 ja 9 haben.

Für diejenigen, die den Wein mit den Pulver nicht niederschlucken können, übergießt man noch eine Dosin 12 Stunden lang mit eben dem Wein, und wenn er dann abgekläret, läßt man ihn also trinken; in diesem Fall muß man die Doses vermehren und öfterer davon geben.

Was diejenigen betrift, die nicht trinken können, so läßt man sie davon in Bissen von Theriack oder von einem Eyer-Kuchen, der mit gelb von Eyern und Nuß-Oel gemacht ist, nehmen.

Man giebt dieses Mittel den Ammen, wenn die Kinder, die gebissen worden, an der Brust sind. Schwangere Frauen können es ohne Gefahr nehmen.

Wenn die Tollheit sich durch ein melancholisches Wesen und Anfälle der Unsinnigkeit anmeldet, so muß man die Würkung des Mittels durch Verdoppelung der Dosen beschleunigen.

Ist der Kranke wasserscheu, so muß man vor allen Dingen die Vorsicht gebrauchen, ihn zu binden, ohne ihm Schmerzen zu machen, und man muß auf allerhand Art und Weise versuchen, daß man ihn dazubringe dis Pulver zu sich zu nehmen; dis hält zwar sehr schwer: man kann aber dazu den Zwischenraum, da er von Anfällen frey ist, nehmen, und die Pulver in kleinen Pillen geben.

Die Wunden im Gesicht sind zwar sehr gefährlich, aber doch nicht tödtlich. Viele,

die

die über den Augenbraunen, an den Lippen, an der Backe, und an der Zunge gebissen waren, sind völlig durch dieses Mittel genesen.

Von 5 oder 600 Personen, die von der Tollheit angefallen und dem Medico unter Händen gerahten sind, haben nur sechs das Leben verloren, weil sie entweder das Maaß nicht gehalten haben, oder ihnen dieses Mittel übel appliciret worden.

Gebrauch eben dieses Mittels für das Vieh.

Den Ochsen, Kühen, Hammeln, Schafen, Ziegen, Eseln, Maul-Eseln und allen grossen Thieren giebt man 3 mahl so viel in Wein; aber Hunde, Katzen und Färckeln bekommen es in kleinerer Dosi in Gestalt eines Eyerkuchens: auch muß man sie warm halten.

Ihre Wunden muß man öfnen, sie bluten lassen, und mit weissem Wein, in welchem man Meersalz zerlassen hat, waschen: darauf muß man die Stelle mit einem glüenden Eisen zu brennen.

Es ist zuträglich, daß man diese Thiere wärend der ganzen Cur angebunden halte. Ueberdem, wenn sie nicht sauffen und fressen wollen, wenn sie rothe und feurige Augen haben, wenn sie schreyen, wenn sie die Ohren niedergeschlagen halten, ein aufgesperretes und schäumendes Maul haben, wenn sie auf den Füssen wackeln und alle Kommende wütend anfallen, so muß man sich ihrer so gleich entledigen, damit sie nicht andere gesunde Thiere beissen mögen, und man also nicht den Gift der Tollheit weiter ausbreite.

Es ist dienlich anzumercken, daß alle diese Zufälle sich nicht allemahl bey den tollen Thieren zusammen eräugen; einige haben mehr davon, andere weniger, nach der Beschaffenheit und Stärcke ihrer Wuth. Es giebt auch Anzeigen, die den Hunden mehr als andern Thieren eigen sind: bisweilen verrathen sie sich nicht eher, als bis die Tollheit zur Reife gekommen; und dieserhalben kan man nicht vorsichtig genug in Ansehung der Hausthiere seyn, so bald sie einige Ursache geben, an ihrer Gesundheit zu zweifeln.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Kaufmann Weiskopfs ein Proclama erlassen, so zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die hieselbst in der Schusterstrasse belegene, dem seel. Kaufmann Krauthof ehedem zugehörige und nunmehro an den Kaufmann Weiskopf hieselbst verkaufte Häuser ein dingliches und hypothecarisches Recht und Ansprache vor Michaelis a. p. erhalten und noch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten Kaufmanns Weiskopf einen Terminum ad Profitendum & Liquidandum auf d. 21sten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwanige Forderungen

rungen anzeigen und durch eure in Händen habende Verschreibung oder auf eine andere Rechtsbeständige Weise gehörig rechtfertigen, oder, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 21sten April 1757.

b) beym Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Wir zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores, fügen allen und jeden, so daran gelegen, zu wissen, was gestalt der hiesige Bürger und Zimmergesell Johann Christian Hohgassel geziemend angezeiget, wie er sein auf der hiesigen Neustadt neu erbauetes Wohnhaus verkaufet; zur Sicherheit des Käufers aber ein gewöhnliches Proclama zu bewircken sich anheißig gemachet, und dieserhalb gehorsamst bey Uns nachgesuchet; Wir wolten geruhen einen Terminum ad liquidandum anzuberahmen, das dazu erforderliche proclama præclusivum zu erkennen und solches am hiesigen Rathhause öffentlich affigiren, auch denen Intelligenzblättern zu wiederhohlten mahlen inseriren zu lassen; wenn wir nun des supplicantis Gesuch hierin deferiret, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten Julii a. c. anberahmet haben, als werden alle und jede welche an mehrgedachten Hause des Bürgers und Zimmergesellen Johann Christian Hohgassel einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiedurch und Kraft dieses citiret und vorgeladen in dicto Termino des Vormittages um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stuben unausbleiblich zu erscheinen und ihre anberegtes Haus habende Ansprache und Forderung, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Anwälde gehörig zu profitiren und zu liquidiren: Im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen, an mehrgedachtes Haus, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich samt und sonders zu achten. Schwerin den 6ten May 1757.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores.

c) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Da vor etwa 30 Jahren die Magdalena Jensen sich an einen Lüneburgischen Mousquetier, Namens Balthasar Kreeck, verheirathet, und vermuthlich in stehender Ehe mit demselben einige Kinder erzeuget hat, inzwischen aber derselben und ihren Kindern von ihrem hieselbst verstorbenen Bruder, dem Arbeitsmann Daniel Jense eine kleine Erbschaft zugefallen; So wird von E. E. Rath allhie an die vorbenannte Magdalena Jensen, verehligte Kreecken und deren Kinder, weil man von ihren Aufenthalt lange nichts in Erfahrung bringen können, gegenwärtige peremtorische Ladung hiedurch erkannt: daß sie a dato in Zeit von 3 Monathen, mithin vor den 29 Jun. a. c. in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte allhie erscheinen, sich behörig legitimiren, und die Auslieferung der ihnen angestorbenen Erbschaft gewärtigen sollen; im widrigen Fall dieselbe denen nächsten Freunden des Erblassers überantwortet werden wird. Decretum Güstrow den 18ten Mart. 1757.

d) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Demnach Uns der hiesige Schutz-Jude Michel Salomon per Supplicam geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt einige Creditores, wegen ihrer promten Befriedigung, obzwar er denenselben annehmliche Conditiones offeriret, jedennoch fortführen, hart in ihm zu dringen, er aber, bey jetzig nahrlosen Zeiten, nicht sogleich zu ihrer Befriedigung die nöthige Anstalt treffen mögen, mit gehorsamster Bitte, gesamte seine Cre-

Creditores per publica proclamata præclusiva ad liquidandum & eventualiter transigendum auf eine gewisse Tagefahrt citiren, und solche hieselbst zu Wittstock, Strelitz und Schwerin affigiren zu lassen, Wir auch seinem Petito Raum gegeben und einen Terminum ad liquidandum & profitendum credita, ac eventualiter transigendum auf den 4ten Julii dieses Jahres anberahmet haben: Als citiren heischen und laden Wir alle und jede, welche an vorgedachten Juden Salomon, oder dessen Habseeligkeiten eine rechtliche Forderung ex debito, aliove quocunque capite haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, einfolglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silenti in gesagtem Termino, Morgens um 9 Uhr, für Uns in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, welche allenfals zum billigmässig-gütlichen Auskommen zu instruiren, auf hiesiger Gerichts-Stube, ohnausbleiblich zu erscheinen, und mit den in Händen habenden Original Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, ihre Ansprüche und Forderungen rechtfertigen, und bey verfehltem gütlichen Auskommen rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Urkundlich sub Sigillo judiciali. Signatum Lübz den 2. April. 1757.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

e) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des allhie gewesenen Bürgers und Schlössers seel. Zinrich Christopher Stavenauen nachgelassene Wittwe Sophia Elisabeth Polen, ihr hiesiges Haus ihrem Sohne käuflich überlassen, Käufer aber solcherwegen zu seiner Sicherheit um gegenwärtiges Proclama bey Burgermeister und Rath hieselbst geziemend angesuchet; Als werden hiedurch alle und jede, welche an gedachten seel. Stavenau, auch dessen nachgelassene Wittwe und deren Haus und Güther hieselbst, eine rechtliche Ansprache und Forderung, sie mögen herrühren, wo sie wollen, haben, oder zu haben vermeinen, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 4ten Julii d. J. Morgens um 9 Uhr, alhie zu Rathhause vor Burgermeister und Rath zu erscheinen, ihre etwanige Forderung und Ansprache alsdann anzugeben, und gehörig zu beweisen, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, so sich in Termino nicht melden werden, damit nicht weiter gehöret, sondern präcludiret seyn sollen. Gegeben Teßin den 21sten May 1757.

f) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Demnach auf Instant. des Adjudicatarii Hans Tielcken mit Einwilligung der Eigenthümerin Wittwe Radden, verehligten Klossen zu Grabow, des verstorbenen Schneiders Raddens Wohnhaus, in der Rühnerstrasse zu Bützow belegen, am 4 Jul. a. c. an den Meistbietenden öffentlich von Gerichtswegen verkaufet werden solle; so können sich nicht nur die etwanigen Liebhabere hiezu des Morgens um 9 Uhr vor dem Fürstl. Stadtgericht zu Bützow anfinden, Both und Gegenboth thun, und des Zuschlages, sondern auch diejenige, welche an diesem Hause eine hypothecarische Ansprache zu haben vermeinen, gleichfalls diese ihre Forderung in Termino gehörig liquidiren, und weiteren Bescheides gewärtigen, anderer Gestalt letztere mit solcher ihrer Forderung ohnfehlbar auf immerdar werden ausgeschlossen werden. Bützow, den 18. May 1757.

g) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Demnach in vorseyender Concurs-Sache des entwichenen Kaufmanns Otto Johann Zinrich Broitels hieselbst, eine auswärtig eingehohlte Prioritäts-Urtel vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte am 27sten Junii a. c. publiciret werden soll; Als werden desselben Creditores samt und sonders durch diese abermalige Proclamata, peremtorisch, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii

silentii vorgeladen, zu Anhörung dieser obermeldeten Urtel im vorgedachten Termino, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sich unausbleiblich zu gestellen, und zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle eines oder des andern Creditoris, dennoch mit sothaner Publication rechtlich verfahren werde. Signatum Warin den 22sten May 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 25sten Stück.

Den 26sten Mart. Sent. in Sachen Ernst Friederich von Gusmann zu Kölzow, wider Ehrn Pastorem Schmidt daselbst, wegen angeschuldigter Verwüstung der Kirchen-Hölzung.

In Sachen Ehrn Pastoris Weber zu Slate, wider den Hauptmann von Ditten zu Werle, in puncto Pfarrdienste cum annexis.

In Sachen des Kirchen-Visitations-Raths Neumann, nomine der Kirche, Pfarre und Küsterey zu Biestow, contra den Justitzrath Berg und Fähndrich Gragetopf, curatorio nomine derer von Bergen Kinder zu Stove, in puncto restirender Kirchen- Pfarr- und Küster-Gebühren.

In Sachen Ehrn Superintendenten Quistorp zu Rostock, wider den Magistrat und Bürgerschaft zu Ribbenitz, in puncto locati conducti.

In Sachen Ehrn Pastoris Gräff zu Barth, nomine des verstorbenen Johann Josua Maassen Erben, wider die verwittwete Magisterin Schrödern und Catharina Dorothea Anthonin, in puncto Extradirung einiger Erbschafts-Stücke.

Bescheid, in Sachen des Hauptmanns Gütschow zu Stove, Supplicanten, contra Fiscalem Consistorii, Supplicaten, in puncto pœnæ contumacialis.

In Sachen der Aelterleute und sämmtlichen Mitglieder der Schützen-Zunft zu Goldberg, Supplicanten, contra Fiscalem Consistorii, Supplicaten, in puncto eines Leichlackens.

In Sachen der Vormünder des jungen von Zoben, Appellanten, contra den Kirchen-Visitations-Rath Neumann, in puncto eines Kirchen-Gehöfts.

In Sachen derer von Adel auf Lehsen, Wölzow, Waschau und Harst, Appellanten, contra den Kirchen-Provisorem Paschen zu Wittenburg, in puncto Beytrags zur Aufbauung derer Prediger-Scheunen.

In Sachen Fiscalis, contra Wilhelm Otto von Haack zu Kleinen Viehlen, in puncto pœnæ contumacialis.

Sent. in Sachen Maria Witten zu Mandelshagen, wider ihren entwichenen Ehemann Joachim Witt, in puncto divortii.

Den 2ten April Bescheid, in Sachen des Gärber Pragsten jun. und der Margaretha Schomannen zu Rostock, in puncto sponsaliorum.

In Sachen Dorothea Langen zu Cheelstorf und des Wirths auf der Fähre zu Toitenwinkel, Schröders Ehefrauen, wegen betriebenen Unfugs in der Kirche.

Sent. in Sachen des Compagnie-Feldscherers Ludewig Krebs, wider seine Ehefrau Christina Louisa Schmidten, in puncto malitiosæ desertionis, hinc divortii.

Urtel bey der Justitz-Canzley zu Strelitz.

In Sachen des von Gundelachs zu Grauenhagen, Imploranten, contra Johann Jürgen Gundelachs Erben, Imploraten, in puncto der Hüttenleute Schulden, modo restitutionis in integrum wird hiemit zum rechtlichen Bescheide ertheilet:

Daß,

Daß, nachdem Implorant die ergangenen öffentlichen sowohl, als privat Citationes rite ad acta bescheiniget, nunmehro das Präjudicium gebetenermassen zu purificiren, mithin Abjentes unter den Imploraten mit ihren etwanigen Einwendungen gegen Implorantes Restitutions-Gesuch ferner nicht zu hören, immassen sie damit Kraft dieses präcludiret werden: Uebrigens aber ist Implorant schuldig, die Natas dieser abwesenden Interessenten binnen 3 Wochen ad Depositum judiciale zu liefern. Und da die Götteschischen und Gredenerschen Erben sich ad acta erkläret, daß sie mit den von Imploranten angebotenen Natis der von den Hüttenleuten erhobenen Gelder, zufrieden; so hat es ratione dieser Interessenten dabey seyn bewenden, und Implorant ihnen solche gegen Quitung auszuzahlen. Compensatis Expensis. Neu-Strelitz, den 18ten Febr. 1757.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi Herzoglich-Mecklenburg. zur Justiz-Canzley verordnete Geheime- und Hofräthe.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu Verpachtung der Niederjagd auf denen zum Amte Lübz gehörigen Feldern der 9 Julii a. c. anberahmet; die Liebhabere können sich dahero gedachten Tages Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden, und gewärtigen, daß die Jagden den Meistbietenden bis auf Herzogl. Ratification zugeschlagen werden sollen. Schwerin den 22. Junii 1757.

3) Wann der Rathskeller zu Grabow, wobey nicht allein eine bequeme geräumliche Wohnung, sondern auch hinlänglicher Raum mit benöthigten Stallungen und einer gedoppelten Auffarth zum Logiren fremder Personen ist, auf Ostern des mit Gott kommenden 1758sten Jahres aus der Pacht fällt, und zu dessen anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 21sten Septembr. d. J. anberamet worden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche etwan zu solcher Pachtung Belieben haben möchten, sich in benanntem Termino bey Rath melden, und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen können, daß selbige dem plus offerenti zugeschlagen werde. Solte jemand vorher nähere Bedingungen zu wissen verlangen, dem kann von dem Hrn. Cämmerer Martinssen damit gewillfahret werden. Signatum in consessu Senat. Grabow den 3ten May 1757.

Burgermeister und Raht.

IV. Was zu verkaufen.

1) Auf Anordnung der Herzogl. Cammer soll am 27sten Junii [illegible]en darauf folgenden Tagen im Amte Dargun und zwar: auf dem dortigen Bauhofe, auf dem Fürstenhofe, und auf dem Hofe Kusserow samtliches Vieh, Acker- und Hausgeräthe verkaufet werden, bestehend mehr als in 200 Stück Haupt-Rind-Vieh allerley Sorten, wovon ein gut Theil durchgeseucht oder doch von durchgeseuchtem Viehe aufgezogen: einige 100 Stück Schweine; allerhand Feder-Vieh, auch allerhand Haus-Acker- und Fischer-Geräthe, worunter besonders eine grosse Wade zur Winter-Fischerey. Wer nun von diesen allen etwas zu kaufen Lust hat, kann sich an obbemeldeten Tagen, auf gedachten Höfen einfinden, und gewärtigen, daß alles an den Meistbietenden ohnfehlbar zugeschlagen werde.

2) Es sollen im Amte Dargun 4000 Faden Büchenholz an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhabere werden dahero ersuchet den 6ten Julii a. c. sich zu Dargun einzufinden, ihr Bot und Gegenbot zu thun, und zugewärtigen, daß dieses Fadenholz bis auf Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werden soll. Schwerin den 22 Junii 1757.

3) Wann vom Herzogl. Hof- und Landgericht, Einhalts Commissorii vom 18ten May d. J. uns gnädigst anbefohlen worden, das, der verwittweten Bürgermeisterin Zandern, gehörige Haus, welches der Rathsverwandtin Möllern zu Rostock vorlängst adjudiciret worden, forderſamst an den Meistbietenden zu verkaufen, und gedachte Frau Rathsverwandtin Möllern zur Bezahlung des Adjudicati darauf restirenden Zinsen und ferner verursachten Unkosten schleunigst zu verhelfen; So haben wir gnädigst anbefohlner maassen zu angezieltem Ende, mithin zu Verkaufung des hieselbst befindlichen Zanderschen Hauses Terminum auf den 4ten Julii d. J. anberamet, und können diejenigen, welche oftgedachtes Zandersche Haus zu kaufen Belieben tragen, am bestimmten Tage des Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst zu Rathhause einfinden, worauf nach geschehenen Bot und Gegenbot dem Plus-Licitanti angeregtes Haus gegen Erlegung baarer Bezahlung zugeschlagen werden soll. Signatum Goldberg den 6ten Jun. 1757.

4) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg wird ad instantiam verschiedener Creditorum hieselbsten dem Publico kund und zu wissen gemacht, daß des verstorbenen Bürgers, David Schulzen, zuständig gewesene Ländereyen, als: 1) die Hausstelle nebst dem darauf stehenden Hintergebäude cum pertinentiis, in der Küterstrasse zwischen Herrn Pastoris Goldschmidten und Peter Wendten Häusern belegen. 2) Ein Stück Acker von 2 Scheffel Saat in der Steinkuhl. 3) Zwey Morgen Acker beym Schweinläger im obersten Schlage im Wendfelde. 4) Ein Morgen im mittelsten Schlage bey dem runden Berge. 5) Ein Morgen bey dem Uhlenbrock. 6) Eine Wiese im Röpken Furth. 7) Ein grosser Garten beym Steegen. 8) Noch ein Garten bey dem Ziegelkamp belegen, öffentlich subhastiret werden sollen, zu dem Ende denn ein Terminus Subhastationis auf den 12ten Julii d. J. anberamet worden: So werden alle und jede, welche Belieben tragen solche Grundstücke an sich zu kaufen, in Termino dicto vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden vorgeladen, und nach vorgängigen Conditionen zu gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti selbige für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Datum Sternberg den 14 Junii 1757.

5) Wann am 30sten kommenden Monats Junii, das, am hiesigen Markte belegene, mit einem guten Hofraum und schönen Garten versehene Parießische Haus, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; So werden alle diejenige, besonders welche zum Backen und Brauen ein bequemes Haus verlangen, hiemit vorgeladen, sich obbemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, in besagter Wohnung einzufinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot, zu gewärtigen, daß dem plus Offerenti dieses Haus, Hofraum und Garten, zugeschlagen werden solle. Decretum im Wayſengericht zu Bützow den 9ten May 1757.

6) Nachdem der ehemalige Holländer des hiesigen Cammerhofs Johann Christoph Rausch, bey seinem neulichen Abzug aus Dobberan wegen nicht bezahlter Pension seine Haabseligkeiten sub arresto zurück gelassen, auch der zur Zahlung ihme gesetzte Termin fruchtlos vorbey gestrichen; Als ist zum gerichtlichen Verkauf sothanen Nachlasses der nächstkommende 16te Julii pro termino anberamet, da denn diejenigen, welche zu guten Kühen, Schweinen, Pferden, Wagen-Zeug, und andern Holländer-Geräthschaften Belieben tragen möchten, hiedurch ersuchet werden, ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich allhier auf dem Cammerhof einzufinden, und zu gewärtigen, daß dieses oder jenes Plus-Licitanti gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Dobberan den 10ten May 1757.

7) Wann

7) Wann am 29sten Junii a. c. auf dem Ruhmkogelker Hof, ein zum Kloster Dobbertien gehöriges Guth, ohgefehr eine Meile von Dobbertien, 24 Kühe, 14 Ochsen, 18 Starken von 4 Jahren, 10 Stier von 4 Jahren, 12 zweyjährige Starken und Stiere, 24 grosse Schweine, 8 Zugpferde, 3 zweyjährige Füllen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung sollen überlassen werden; so hat man denen Liebhabern solches hiedurch gehörig bekannt machen wollen.

8) Dem Publico dienet hiedurch zur Nachricht, daß der Pensionarius zu Klentz, Herr Engel gesonnen, einige 40 Seiten Speck, von gut gemästeten Schweinen, gegen baare Bezahlung abzustehen. Wer nun davon etwas käuflich zu erstehen gesonnen, der beliebe sich bey ihm zu melden, auch darüber Handlung zu pflegen.

9) Demnach der Koch Stephanus gesonnen, sein auf der Schelfe belegenes neues Haus, allwo sich in der ersten Etage 3 Stuben, 3 Kammern, und 2 Küchen, in der zweyten Etage 2 Stuben, 2 Kammern und 2 Küchen befinden. Nebst den dazu gehörigen Garten-Platz, aus freyer Hand zu verkaufen. So können diejenigen, welche Lust und Belieben haben, solches an sich zu kaufen, bey dem Eigenthümer sich desfalls melden, und vorhero solches in Augenschein nehmen.

10) Wann das, der hiesigen Kirche zuständige sogenannte Gottes-Holz, mit Herzogl. gnädigstem Consens an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll, und hiezu der 20ste Jul. a. c. pro termino anberamet ist; so wird solches hiedurch gemein kündig gemachet. Es bestehet sothanes Holz etwa in Hundert und etliche abgängige Eichen auf dem Stamme, und kann allenfalls vorhero auf der hiesigen Feldmark in Augenschein genommen werden. Die sich hiezu findende Käufer müssen sich an obgedachtem Tage, des Morgens um 8 Uhr im hiesigen Pfarr-Hause melden. Quaritz im Amte Bützow den 20sten Jun. 1757.

11) In Grabow ist eine Berliner halbe Chaise mit hellblau Lacken und weissen Schnüren ausgeschlagen, mit einer gar bequemen Rückbank, wenn 4 Personen darauf fahren wollen, zu verkaufen. Es kann selbige bey dem Hrn. Küchmeister Marfeldt daselbst in Augenschein genommen, und der Handel geschlossen werden.

12) Allhier zu Schwerin, auf der Neustadt in der sogenannten Fischer-Strasse, ist ein neuerbauetes, oder auch ein im mittelmäßigen Stande seyendes Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen, nähere Nachricht davon giebet der Notarius Herr Böttger.

13) Der Stadtvoigt Hr. Artener in Laage, ist gewillet, sein vor 12 Jahren neu erbauetes Haus, worinnen unten zwey Stuben, eine helle Küche, eine Kammer, worunter ein Keller, oben 3 Saale und guter Bodenraum, nebst Stallung aus der Hand zu verkaufen. Der etwanige Liebhaber hat sich deshalb bey dem Eigener zu melden.

14) Zu Güstrow ist ein Barbieramt zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, dem kann der Hr. Notar. Sueimfuß daselbst die Anzeige davon geben.

15) Des Barbier Völkern Wittwe in Parchim ist gewilliget, eine Stange mit einer Krone und 4 Becken, zum Aushangen, an einen Chirurgum zu verkaufen. Der etwanige Liebhaber kan sich gedachten Orts melden.

16) Wer ein, im guten brauchbaren Stande seyendes, 4 octavigtes Clavier zu kaufen beliebet, der kann bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

17) Bey den Kaufmann, Hrn. Friedr. Wilhelm Fischer in Boitzenburg ist frischer Pyrmonter Brunnen, in grossen und kleinen Bouteillen, wie auch Seldeser und Seidelitzer bitter Wasser um billigen Preiß zu haben.

18) Wer Belieben hat, gutes frisches Selzer Brunnen-Wasser zu kaufen, der kann

solches für einen ganz billigen Preiß, von dem Kaufmann in Parchim, Herrn Jochim Simon Könnberg, bekommen.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wann Jemand eine brauchbare Kalesche oder Jagdwagen, so noch im guten Stande, abzustehen hat, wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben, welche dazu einen Käufer nachweisen wird.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Denen Liebhabern guter theologischer besonders homiletischer Bücher, wird hiedurch wissend gemacht, daß zu Rostock in des Herrn Magistri Guhlen Behausung, ein Vorrath dieser Bücher am 18 Julii a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Der Catalogus ist an gedachtem Ort zu haben. Rostock den 25 Junii 1752.

VII. Was verlohren.

1) Am 7ten Junii ist zu Langen-Trechow eine braune 12jährige Stute mit etlichen weissen Haaren vor dem Kopfe und eine schwartze 6jährige Stute mit einem weissen Stern vor dem Kopfe von der Weide entkommen. Da man nun alles Nachsuchens ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, wo selbige hingekommen; So wird hiemit ersuchet, wenn sich diese Pferde irgendwo angefunden, dem Verwalter, Herrn Poll zu Langen-Trechow, baldige Nachricht davon zu geben, welcher nicht ermangeln wird, die Pferde abholen zu lassen, und auch das gebührende Pfandgeld zu erlegen. Langen-Trechow den 19ten Junii 1757.

VIII. Was gestohlen.

1) Den 15ten Junii sind aus einem Hause hieselbst zwey silberne Löffel diebischer weise entwandt worden, worauf zum Abzeichen die Jahrzahl 1746. gestochen ist. Es werden also diejenigen, bey welchen diese Löffel etwa zum Verkauf gebracht werden möchten, dienstlich ersuchet, solche anzuhalten, und es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 22. Jun.

Bey Hrn. Schmidt ist eine Parthey Bockfelle, Hering, die Tonne zu 6 Rthlr. 24 ßl. Dorsch, die Tonne zu 5 Rthlr. 24 ßl. Lachs, Stockfisch, die Waage von 36 Pf. zu 1 Rthlr. und brauner Trahn. Bey Hrn. Krumbügel Königsberger grosses Leder, zu 34 Rthlr. und mittel Leder. Bey Hrn. Bauer, Danziger Seife, neue Hirsegrütze, rauhes Leder, und 200 Bockfelle zu haben. Grosse Schollen gilt das Bund 40 ßl. Kleine dito 24 ßl. Weil Commißiones eingegangen, so wird gegenwärtig der Rogken sehr gesuchet.

Angekommene Schiffe: Schfr. Schmidt und Grivan von Bergen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 22. Jun. in Rostock, die Last	108	---	100	--	60	---	72	---	84	---	---	---	60	---	---	---
24 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	8	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28	
24 — Wißmar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	32	---	---	
24 — Lübeck, Schfl.	1	6	1	2	---	30	---	---	---	36	---	---	34	---	32	
24 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	40	---	---	
22 — Lauenburg, Sack	6	---	5	32	4	---	---	---	5	---	---	---	3	---	---	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0246
DFG

Anno 1757. 27tes Stück.

Sonnabend den 2. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affiniret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Uns Gerd Carl Graf von Sala zu Bellin unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er mit dem Doctore und Rathsverwandten Johann Joachim Storch hieselbst den 13ten May d. J. wegen seinem Guthe Zehna einen Pfand- und Pensions-Contract, nach welchem der Vorschuß jährlich vermindert, und ausserdem noch jährliche Pacht abgegeben wird, auf gewisse Jahre geschlossen und vollzogen, worauf der genannte Pfandträger und Pächter selbigem einen Vorschuß von 32000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel, womit eine gleiche Summa von denen auf Supplicantis Güthern haftenden Obligationibus und Schuldverschreibungen eingelöset und getilget werden soll; Supplicant aber im Contract sich anheischig gemacht, dieserwegen publica proclamata præclusiva bey Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht an alle diejenige, welche nach dem im Jahr 1753. ergangenen Präclusiv-

Abschied einige Forderungen an dessen Güthern überkommen haben möchten, in Unterthänigkeit auszubitten; so ist dessem unterthänigstem Petito gnädigst deferiret worden, und werden demnach alle und jede, welche nach dem im Jahr 1753. bey diesem Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht bereits ergangenen Präclusiv-Abschied, einige Forderung und Prätension an Provocanten und dessen sämmtliche Güther überkommen haben, oder sonsten einige Ansprache daran haben zu können vermeinen, auf den 27sten Septembr. a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht, entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Procuratorem zu erscheinen, hiemit zum ersten, andern, und dritten mal, also peremtorie vorgeladen, sodann ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren und profitiren, solche mit Production der Verschreibungen und Documentorum in ihren Originalibus zu verificiren und erweisen, unter der Commination und dem Präjudicio, daß sonsten die Nichterscheinende und ihre vermeintliche Forderung und Ansprache nicht in termino ad protocollum angebende, hienächst damit nicht weiter gehöret, sondern von Provocanten und seinen Güthern gänzlich abgewiesen, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen, in dem zu publicirenden Präclusiv-Abschied, auferleget werden soll.

Wann auch Liquidat unterthänigst angetragen hat, daß er in obgedachten termino provocationis & liquidationis vor diesem Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht jedermänniglich, besonders aber seinen Creditoribus, von seinen vorzüglich habenden guten und sicheren Umständen, seines freyen Vermögens eine völlige Ueberzeugung geben und zu dem Ende, durch Producirung der von seinen Pächtern eidlich in Gegenwart zweener Notarien bestärkten Pensions-Contracte ad protocollum darthun wollte, daß sein, nach Abzug der Schulden, in Allodial-Land-Güthern übrig bleibendes freye Vermögen, die Pretiosa und Mobilia nicht mit gerechnet, noch einen guten Theil über 100000 Rthlr. zu dem Ertrag von jährlichen 5 pro Centum gerechnet, ausmache; so wird auch solches jedermänniglich, besonders denen, so daran gelegen, hiedurch öffentlich kund gemacht. Gegeben Güstrow den 23sten Junii 1757.

2) Ferner ist nachgesetztes Proclama auf unterthänigstes Anhalten des Kriegsrath von der Lühe in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, was maassen der Kriegsrath von der Lühe zu Sophienhof Namens seiner Frauen mittelst bey Uns gehorsamst übergebenen Memorial in Unterthänigkeit angezeiget, wie einige seiner Frauen Creditoren die Bezahlung ihrer Forderungen so heftig verlangten, daß solche auf einmal zu beruhigen, er sich genothsachet sähe, ad beneficium dationis in solutum zu provociren, mit Bitte, Wir möchten in Gnaden geruhen, sämtliche seiner Frauen Gläubigere auf eine gewisse Tagefahrt per publica proclamata ad liquidandum vorzuladen. Da Wir nun hiezu den 23sten Septembr. d. J. angesetzet; so laden Wir hiedurch alle und jede, die ihr an des Provocanten Ehefrau und deren Güther Lütgendorf, Sophienhof, auch übrige Zubehör, einige Forderungen und Prätensiones habet und zu haben vermeinet, solche rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure Credita angebet und mit den Originalverschreibungen bewahrheitet, widrigenfalls, der oder diejenige, welche sich in dem obgemeldeten Termino nicht gemeldet, gewiß gewärtigen sollen, daß sie inskünftige mit ihrer For-

Forderung nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow den 23sten Junii 1757.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wenn bey uns Burgermeister und Rath die Ackersleute Hinrich Hasselmann und Samuel Andreas Leppin angezeiget, daß sie mit dem Bürger und Gewürzhändler Johann Joachim Tiel über 11 und einen halben Morgen Acker und einer Scheure einen Kauf- und Verkauf-Contract geschlossen, und sich darinnen anheischig gemacht, zu des Käufers Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren, uns dannenhero gehorsamst gebeten, wir geneigeten, solche zu erlassen; So haben wir deren Petito deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 8ten Julii a. c. anberamet. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenige sub pœna præclusi & perpetui silentii, welche an nachstehende Hasselmann- und Leppinsche liegende Grundstücke, als: 1) 8 Morgen Acker am Sternbergschen Wege zwischen Oeconomie- und Everhardschen Acker. 2) 1 und einen halben Morgen Acker eben daselbst zwischen Oeconomie- und Cämmerey-Acker. 3) 2 Morgen Acker auf dem Kuhkamp bey der Bülower Burg, zwischen Cämmerey und Hrn. Licentiat Sibeth Acker belegen. 4) 1 Scheure vor dem Schnoien Thor zwischen Frau Klevenow und Schusters Cordsen Scheuren belegen, ex jure hypothecæ vel alio quocunque capite Forderungen und Räher-Kaufs-Ansprüche zu haben prätendiren, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, daß sie am bemeldeten 8ten Julii entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu Rathhause unausbleiblich erscheinen, ihre An- und Zusprüche, wie es von Rechts- und Gewohnheits wegen immer geschehen kann, beweisen und liquidiren, und weitere Verordnung gewarten, mit dem Anfügen, daß diejenige, welche in Termino sich nicht melden, weiter nicht gehöret, sondern durch einen präclusivischen Abschied abgewiesen werden sollen. Signatum Güstrow den 23sten April 1757.

c) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Zu wissen sey hiemit: Demnach des wayland hiesigen Stadthauptmanns und Töpfers Jochim Hermann Rieß nachgelassene Kinder und Erben angezeiget, welcher Gestalt sie beydes zu desto füglicher Auseinandersetzung unter sich, und Bezahlung der Elterlichen Schulden, gewillet, ihres resp. Vaters und Erblassers beyde Häuser cum pertinentiis, das eine zwischen dem Schmidt Mstr. Stammer und des Rathsverwandten Hrn. Kochen Hausgarten oder sogenannter wüsten Stelle, das andere am Kirchhofe zwischen dem Becker Kleinow und dem Kaufmann Hrn. Christian Koch belegen, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, mithin sie um ein behufiges Proclama præclusivum decenter gebeten, solchem billigen Gesuch auch von Gerichts wegen deferiret, und zur resp. Liquidation und Subhastation Terminus auf den 11ten Jul. a. c. anberamet worden; Als wird solches hierdurch öffentlich kund gemacht, daß sowohl diejenigen, so Lust und Belieben haben, vorbenannte Häuser cum pertinentiis zu kaufen, als auch alle, die etwas daran oder an bemeldeten Stadthauptmann und Töpfer Jochim Hermann Rieß, ex quocunque capite vel causa es wolle, zu fordern haben, in termino præfixo, den 11ten künftigen Monats Julii, Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst in der Gerichtsstube sich anfinden, darauf bieten, und, wie gedachte Häuser dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, werden zugeschlagen werden, die Creditores aber zugleich, nach beschafter Liquidation, fernerer rechtlichen Verfügung gewärtigen können. Mit der ausdrücklichen Verwarnung an sämmtliche

Creditores, daß, wenn sie auf diese peremtorische Citation in Termino nicht erscheinen, sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich abgewiesen und präcludirt seyn sollen. Wornach sie sich zu richten und vor Schaden zu hüten. Datum Dömitz den 10ten Junii 1757.

d) zu Grevesmühlen.

1) Nachdem der Kaufmann Spalding das auf der grossen Strasse hieselbst belegene so genannte Klievoigtsche des vormahligen Herrn Präpositi Schusters Senioris Erben gehörige Haus vor hiesiger Herzogl. Commißion öffentlich als plus licitans erstanden hat; zu seiner Sicherheit aber gebeten, publica proclamata zu erkennen; solchem Gesuch auch deferiret worden, als werden von Commißions wegen alle und jede, welche an besagtes Haus annoch einige Forderungen zu machen haben, sie rühre her ex quocunque capite sie wolle, hiemit verabladet, auf den 25 Julii a. c. in dem Herrschaftlichen Hause in Grevesmühlen, Morgens um 9 Uhr, peremtorie zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, oder auf den nicht Erscheinungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen fernerhin nicht gehöret werden sollen. Decretum Grevesmühlen den 6ten May 1757.

Herzogl. Mecklenburgische zu des weyl. Präpositi Schusters Debit-Wesen verordnete Commissarii.

H. G. Reuß. G. J. Brünning.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Als der hiesige Bürger und getaufte Jude Adam Belefke auf die ergangene Citation von 26ten May h. a. sich noch nicht gestellet, seine Gegenwart aber alhier nothwendig erfodert wird; so wird sothane Citation hiemit zum 2ten mahle wiederholet; mit den Anfügen sich innerhalb 3 Wochen zu seinen hinterlassenen Hause und Gütern einzufinden, oder zu gewärtigen daß solche zu Bestreitung derer ihm zu erkannten Inquisitionskosten, gerichtlich veräussert werden: und damit er sich in keine Wege mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Citation zum 2ten mahle in denen öffentlichen Wochenblättern kund gemachet worden. Signatum Goldberg den 27ten Junii 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Im Martio und April a. c. sind bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley nachstehende Urtheile und Abschiede publiciret, auch unten bemerkte Informatoria ertheilet.

Den 1sten Mart. Abschied, in causa seel. Pastoris Rehen nachgelassene Erben, contra wayland Obristen von Bülow zu Borkow hinterbliebene Erben, in puncto damni dati, modo expensarum hinc respective petitæ declarationis sententiæ & moderationis.

Abschied, in causa der Beamten zu Rehna, contra Bürgermeistere und Rath daselbst, in puncto expensarum.

Den 2. Desertions-Urtel, in causa des Amts-Schneiders Harmsen zu Wittenburg, contra seine entwichene Ehefrau Engel Lische gebohrne Vogten, in puncto malitiosæ desertionis, hinc dissolvendi matrimonii,

Abschied, in causa des Rathsverwandten und Rathskellermeisters Albinus zu Wittenburg, contra die Wittwe Glasemeyern daselbst, in puncto streitiger Forderungen, modo appellationis & præst. solenn.

Abschied, in causa der Wittwe Glasemeyern zu Wittenburg, contra den Rathsverwandten und Rathskellermeister Albinus daselbst, in puncto streitiger Forderungen, modo appellationis, hinc adhæsionis.

Den

Den 5. Abschied, in causa des von Zülow zu Zülow, contra Hans Jochim Warnecke, in puncto verlangter Wiederkehr, ad acta letztern Klägers, contra erstern, Beklagten, in puncto libertatis und widerrechtlichen Verfahrens.

Den 7. Abschied, in causa des Bürgers und Kaufmanns Bibow zu Wittenburg, Provisorio nomine des Armenhauses, contra Burgermeister und Rath daselbst, in puncto debiti.

Abschied, in causa des Bürgers und Gastgebers Herbst, contra den Bürger und Schneider Brasch, in puncto einer vorenthaltenen Mantel, modo appellationis.

Den 9. Abschied, in causa Burgermeister und Rath zu Boitzenburg, contra die dasige Beamte, in puncto eines im Stadtgraben gesetzten Bretts, modo appellationis.

Abschied, in causa der hiesigen Schul-Collegen, contra die Herzogl. Beamte zu Bützow, in puncto der so genannten Probstey-Hebungen cum annexis.

Den 15. Abschied, in causa des von Mecklenburg auf Zibühl, contra Procuratorem Cameræ, in puncto turbatæ possessionis der communen Weide auf dem Drenz, hinc spolii, modo productionis eines Grenz-Protocolli.

Abschied, in causa Burgermeistere und Rath zu Bützow, contra den Hofrath Hartwig daselbst, in puncto violatæ jurisdictionis, modo appellationis & præst. solenn.

Abschied, in causa des Pensionarii Freise zu Ganzlien, contra den Amtshauptmann Buchholz zu Goldberg, in puncto bekümmerter Schäferpacht.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zu Verpachtung der Niederjagd auf denen zum Amte Lübz gehörigen Feldern der 9 Julii a. c. anberahmet; die Liebhabere können sich dahero gedachten Tages Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden, und gewärtigen, daß die Jagden den Meistbietenden bis auf Herzogl. Ratification zugeschlagen werden sollen. Schwerin den 22. Junii 1757.

2) Nachdem am 9ten Mart. dieses jetztlaufenden Jahres vor Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin, zwischen uns Klägern, und denen Hn. Beamten zu Bützow, Beklagten, in puncto der sogenannten Probstey-Hebungen cum annexis, ein Vergleich getroffen worden, vermöge dessen wir berechtiget sind, diejenigen Aecker und Wiesen zu Bützow, so zu unsern Stipendiis gehören, unserer besten Convenience nach, selbst zu verheuern, jedoch mit dieser Condition, daß wir dabey übernommen haben, mit denenjenigen, so diese Aecker bishero cultiviret, wegen der darin etwa befindlichen Aussaat, imgleichen der Ackerbestellung und Mistweichung uns gebührend abzufinden: und wir denn gewillet sind, sämtliche unsere Probstey-Ländereien zu Bützow, sie bestehen in Gärten und Feld-Acker, oder Wiesen, an den Meistbietenden, entweder conjunctim oder separatim, zu vermieten; Als wird solches denen gegenwärtigen Inhabern sothaner Probstey-Ländereyen zu Bützow nicht nur kund gemacht, damit sie an uns zu Schwerin, ihre Rechnungen, wegen der darinn etwa befindlichen Aussaat, imgleichen der Acker Bestellung und Mistweichung, einsenden können, sondern es wird auch zugleich allen denenjenigen, welche erwehnte Probstey-Ländereyen zu Bützow, an Garten und Saat-Acker auch Wiesen, conjunctim oder separatim zu mieten Lust haben, hiedurch angezeiget, daß sie sich gegen die Mitte des instehenden Monats Julii bey uns schriftlich oder mündlich melden, und gewärtigen können daß mit den Meistbietenden der Contract werde geschlossen werden. Schwerin den 27ten Junii 1757.

Sämtliche Collegen der Dohm-Schule zu Schwerin.

3) Wann zu Verpachtung des Krisannewitzer Sees, im Amte Güstrow, der 9. Jul. a. c. anberahmet worden; so können sich die etwanige Liebhabere an bemeldetem Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß gedachter See dem plus licitanti zugeschlagen werde. Güstrow, den 25. Jun. 1757.

V. Was zu verkaufen.

1) Es sollen im Amte Dargün 4000 Faden Büchenholz an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhabere werden dahero ersuchet den 6ten Julii a. c. sich zu Dargun einzufinden, ihr Bot und Gegenbot zu thun, und zugewärtigen, daß dieses Fadenholz bis auf Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werden soll. Schwerin den 22 Junii 1757.

2) Am 9. Julii a. c. als den Sonnabend nach den 4 Trinitatis Sonntag, sollen auf dem Hofe zu Swardorf, im Amt Gneuen einige 30 Zugochsen 40 Häupter jung Vieh, als Stier und Starken, unterschiedliche Baupferde, 6 beschlagene Reisewagen, und verschiedenes anderes Bau- und Wirtschaftsgeräthe, auch einige Kessel und Gesindebetten an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Wozu sich die Käufer an gedachtem Tage, Morgens um 7 Uhr, einfinden können.

3) Allhier zu Schwerin, bey dem Herrn Rummerow, ist vor Bezahlung zu haben, Tannen und Eichen Bauholtz, und Bretter von unterschiedenen Sorten, wie auch Fensterpfosten, Latten ꝛc. Wer hierzu Beliebung hat, kann sich bey obbemeldten Herrn Rummerow melden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß in des wohlseel. Herr Doctor Haberkorns Behausung zu Güstrow eine den mehresten Theil, nach aus medicinischen fast durchgängig gut conditionirten Büchern bestehende Bibliotheque und gleich darauf allerhand Hausgerath und Leinenzeug, als Uhren, Schränke, Spigel, Stühle, Koffers, Betten, Tisch und Bettlacken, Serviettes, Oberhemder und andere kleine Wäsche, auch Kupfer, Zinn, Meßing, Kufen und Tonnen ꝛc. öffentlich gegen baare Bezahlung verauctioniret, und der Anfang damit am 21. Julii a. c. Morgens um 9 Uhr gemachet werden soll. Der Catalogus von denen Büchern ist gratis zu haben, in Wismar bey dem Herrn Magister und Pastor Hahn, in Schwerin bey der Intellegenz-Expedition, in Güstrow bey dem Herrn Botmeister Kielgast, und in Rostock bey dem Buchdrucker Herrn Adler. Solte allenfalls ein Liebhaber sich finden, der diese wohlconditionierte und mit schönen medicinschen Werken versehene Bibliotheque zusammen zu erhandeln Belieben haben mögte, so kann derselbe solche in des defuncti Hause zu sehen bekommen, und zugleich von dem Botmeister Herrn Kielgast den Preiß davon erfahren. Hiernächst wird ebenfalls noch angezeiget, daß mehrbesagtes des wohlseel. Doctor Haberkorns Haus samt der dabey befindlichen Bude, welche beyde zwischen der Herzogl. Hof- und Landgerichts-Canzeley und dem Kirchenhause worinn vorjetzo die Frau Mareschallin von Bülow wohnet, belegen ist, am 18ten vorgedachten Monaths Julii öffentlich an den Meistbietenden solle verkaufet werden.

VII. Was verlohren

1) Es ist auf dem Wege von Meteln nach Hohenviecheln am abgewichenen Dienstag als den 28sten Junii, ein Sack worin 2 Oberbetten, als eines von blau und weiß gewürfelt Leinen, das andere von blau und weiß, eigen gemachten Sartuch verlohren worden. Wer dieselbe gegen ein Recompence den Eigenthümer wiederum abzuliefern gewillet, beliebe solches der hiesigen Intelligenz-Expedition oder auch zu Zickhusen auf dem Hofe, kund zu machen.

2) Die Nacht vom 21 bis 22 Junii ist dem Haußmann Hinrich Bollhagen zu Lhom, Klosteramts Dobbertin, ein blutbrauner Wallach von 6 Jahren, etwa 14 Hand hoch, kurz und dick von Luder, aus der Koppel

pel entkommen. Man ersuchet also demselben da dieses Pferdt hingelanget ist, oder der davon einige Nachricht hat, es gedachtem Mann oder dem Klosteramte zu eröfnen. Wogegen er erbötig ist, das Weydegeldt und ein Douceur willig zu erlegen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann auf Herzogl. gnädigstem Befehl, denen Reisenden und Correspondirenden zum Besten, vom 1sten Jul. a. c. an, eine fahrende Post, von Güstrow über Malchin und Nienkalden nach Dargun angeleget werden wird, welche wöchentlich des Dienstags und Freytags Mittags um 12 Uhr, dahin abfähret, und des Montags und Freytags, Nachts, wieder ankömmt; Als wird solches dem Publico hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht. Güstrow den 29sten Junii 1757. Herzogl. Postamt.

2) Da mein Schreiber, Namens **Nicolaus Grothe**, ohne daß er von vielen Sachen, insbesondere aber von 8 Last Korn Rechnung abgeleget, auch in puncto sexti noch verschiedenes auszumachen gehabt, und nachdem er zugleich mein Pettschaft mit weg genommen, den 5ten dieses, heimlich seiner Dienste entlaufen; Als habe solches hiedurch bekannt machen, und einer jeden respectiven Obrigkeit, in deren Jurisdiction sich dieser entlaufene Schreiber, **Nicolaus Grothe**, betreten lassen solte, gehorsamst und dienstfreundlich ersuchen wollen, solchen auf meine Gefahr in sicherem Verwahrsam nehmen, und mir eine geneigte Nachricht davon geben zu lassen, damit ich denselben, gegen Erstattung der Kosten und auszustellenden Reversalien, ablangen lassen könne, welches ich bey allen Vorkommenheiten, zu erwiedern, erbothig bin. Zaschendorf den 25sten Jun. 1757. verwittwete von Dedingk.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß **Christian Fruenstein**, kurz untersetziger Statur, etwa 22 Jahr alt, einen leinen Kittel tragend, blassen Gesichts, mit blauen Augen, schwarzbraunen Augenbranen, einer breiten Mund, kurzen schwarz krausen Haaren, den Kopf nach der linken Seite etwas schief haltend und einer hoch ausstehenden rechten Schulter, oder einen halben Puckel habend, bey dem Ehrn Prediger **Schultz**, in Laage, als Knecht gedienet, seiner bösen Aufführung und Lebensart wegen aber seiner Dienste entlassen; Wann nun solcher hierauf, und zwar die erste heil. Pfingstnacht, ein dem Hrn. Pastori gehöriges Pferd, etwa 50 Rthlr. werth, aus dem Felde gestohlen, und damit fort geritten; so hat man ihm zwar beym Nachsetzen, in dem Brandenburgischen Dorfe Zetmin angetroffen; da er aber eben zu Pferde gesessen, ist er dennoch in einem dicken Gehölze entjaget, und hat bis jetzo nicht ausgekundschaftet werden können. Damit nun nicht jemand von diesem Diebe und bösen Menschen betrogen werden möge; so wird nicht allein hiedurch jedermann gewarnet, sondern gedachter Herr Pastor **Schultz**, zu Laage, wird auf eines jeden Orts Obrigkeit Verlangen, dieses Menschen böses Betragen, hinlänglich erweisen. Laage den 18ten Jun. 1757.

4) Als E. E. Gerichte hieselbst von einem hiesigen Bürger eine schwarze 5jährige Stute, mit gewissen Abzeichen, eingeliefert worden, welche ein fremder Kerl auf dem Woldegschen Markt verkaufen, und die Bezahlung auf dem Rückwege gewärtigen wollen, von welchem Pferde selbiger jedoch unterwegens zugestanden, daß er es gestohlen habe, und anbey vorgegeben, daß das Pferd nach Borckow gehöre; So wird solches dem Publico zu dem Ende kund gemacht, damit derjenige, welcher sich als Eigenthümer sothanen Pferdes, rechtlicher Art nach, wird legitimiren können, solches binnen 4 Wochen gegen Vergütung des Futtergeldes und etwaniger Kosten, wieder abfordern möge.

Obgedachter fremde Kerl, welcher unterwegens in einem dicken Gebüsche zu echappiren Gelegenheit gefunden, hat, nach der Anzeige des hiesigen Bürgers, sich **Johann Christian Otte** genannt, etwa 30 Jahr alt, ist

ist von schwarzen Haaren, (in welchen er an den Seiten einen Knoten geschlagen) schwarze Augen, schwulen magern Angesichts, und hat einen weißlichten Rock, grüne Weste, schwarze leinene Beinkleider und dergleichen Stiefeletten getragen, anbey 4 Pässe oder Abschiede bey sich gehabt, davon der eine aus Schweden, ein anderer von einem Herrn von Normann und noch ein anderer von einem Herrn von Bülow zu Borkow unterschrieben gewesen. Welches man dem Publico, um sich für diesen Dieb hüten zu können, hiemit kund machen wollen. Decretum in Judicio Neobrandenburgensi den 14ten Junii 1757.

Richter und Rath hieselbst.

5) Wann der Schneidergesell, **Christian Schäncke**, welcher sich einige Zeit, bey seinem Vater dem Büdener und Freymann Schäncken in dem hiesigen Amtsdorfe Gresenhorst aufgehalten, wegen verübter Pferdediebstähle gestern in Verhaft gerathen, durch Hülfe des Amtspförtners aber, seiner Banden in der Nacht entlediget und aus dem Gefängniß frey gelassen worden; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch ergebenst ersuchet, falls dieser **Christian Schäncke** auf welchen bereits mehrere Diebstahle angegeben worden, sichtbar werden solte, selbigen in Verhaft nehmen zu lassen, und dem Herzogl. Amte hieselbst davon geneigte Nachricht zu ertheilen, da man denn mit vielen Dank die Kosten erstatten, und den Inhaftirten abholen lassen wird. Der Entwichene ist mittler Statur, weißlichen Angesichts, mit einer spitzen Nase, und gelblichen abgestutzten Haaren, 35 Jahre alt, und träget ein blau lackenes Kleid, Bein-Kleider und blaue Strümpfe, nebst breiten Schuhen, blauen seidenen Halstuch, und einer schwarzen Cabusse. Amt Ribnitz, den 28. Jun. 1757.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 29. Jun.

Wolle, gilt der Stein 1 Rthlr. 24 ßl. Lammwolle 1 Rthlr. 36 ßl. neuer Berger Hering, gilt die Tonne 6 Rthlr. 8 ßl. Brachsen- und Läng-Dorsch die Tonne 5 Rthlr. 16 ßl.

Bey Hrn. Tarnow ist frischer Pyrmonter Brunnen, Portions- oder Bouteillen- und Krucken-weise. Bey Hrn. Hülsenbeck, Engl. Block-Zinnen, grosse und kleine Waagebalken. Bey Schfr. Hans Block eine Ladung Toback und Pfeiffen von Amsterdam; bey selbigem ist auch ein Rheinscher Mühlenstein, von 5 Fuß 5 Zoll breit, und 18 Zoll dick, zu haben. Wer solchen bedarf, kann sich bey ihm melden. Am Strande Schfr. Brixen von Kappel, mit Käse, das Pf. 1 ßl. 9 pf.

Bey Hrn. Karthaus, in Wismar, ist veritabler Parmesan-Käse, zu 20 ßl. das Pfund; Es kann aber keine Portion, unter 4 Pf. abgeschnitten werden, wie auch noch 1 Glaß aufrichtiger Balsam di Mecco, und allerhand Bau-Materialien, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 29. Jun. in Rostock, die Last	108	---	102	---	60	---	72	---	84	---	---	---	60	---	---	---
Den 1. Jul. Schwerin, Schfl.	1	16	1	16	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28	
1 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	32	---	---	
1 — Lübeck, Schfl.	1	6	1	2	---	30	---	---	---	36	---	---	34	---	32	
1 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	40	---	---	
Den 29. Jun. Lauenburg, Sack.	6	---	5	32	4	---	---	---	5	---	---	---	3	---	---	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0254
DFG

Anno 1757. 28tes Stück.

Sonnabend den 9. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Förster Suhr zu Friederichsmohr folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, dem Förster Jürgen Hinrich Suhr zu Friederichsmohr zugehörige, auf dem sogenannten Closterhof belegene Haus cum pertinentiis, eine Ansprache oder Schuldforderungen, es rühren solche her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte vorgedachten Försters Suhr, nachdem er besagtes sein Haus an Unsers Kammerdieners Croissant Ehefrauen Anna Magdalena gebohrne Jochensen verkaufet, und sich dabey anheischig gemachet, zur Sicherheit der Käuferin publica proclamata præclusiva zu extrahiren, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Jul. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch

sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbesagtes Haus cum pertinentiis machende und ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache oder Schuldforderungen, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 2ten April 1757.

2) Noch ist aus Herzogl. Justiz-Canzeley hieselbst ein Proclama ad instantiam Behrend Mahnken Wittwe zu Wismar erlassen, welches zu Wismar, Perlberg und Wahren affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch, den gewesenen Mousquetier Hoffmann und dessen Ehefrau, auch deren etwanigen Erben hiemit zu wissen, daß Wir auf demüthigste Vorstellung und Bitte Behrend Mahnken Wittwe zu Wismar einen Terminum zur Prosecution der ad acta Supplicantin als Klägerin, entgegen Johann Martin Spieß zu Wahren in puncto debiti & hypothecæ von euch angestellete und bereits bis zur würklichen Rotulation gediehenen, mithin spruchfertigen Intervention, im Fall ihr solche fortzusetzen gemeinet, auf den 14ten Jul. a. c. anberamet, und da der Ort eures Aufenthalts ganz unbekannt, gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, einen Procuratorem gebührend ad acta bestellen, auch was sonst zu Prosecution und Endschaft dieser Interventions-Sache erforderlich seyn mag, beschaffen, oder, daß im widrigen Fall ihr damit nicht weiter werdet gehöret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18ten Mart. 1757.

b) beym Herzoglichen Amtsgericht zu Goldberg.

1) Nachdem von Ihro Herzogl. Durchl. dem hiesigen Amte die Erörterung der Palmischen Schuld- und Interventions-Sache zum Zweck eines gütlichen Vergleichs oder rechtlichen Erkenntnisses gnädigst aufgetragen ist; So werden alle diejenige, welche an die hinterlassene wenige Habseligkeit des hieselbst Schulden halber ausgetretenen Bürgers und Böttgers Palm Anspruch haben, hiedurch ein für alle mal geladen, am 23sten dieses Monats Julii vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte des Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, nächst geschehener Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in gütliche Handlung zu treten, in Ermangelung gütlichen Auskommens aber weiterer rechtlichen Verordnung, auch der gänzlichen Ausschliessung derer, die sich nicht gemeldet haben, gewärtig zu seyn. Gegeben Goldberg den 4ten Jul. 1757.

c) beym Stadtgericht zu Neuen Buckow.

1) Als die bey einem hiesigen Stadtgerichte in Sachen derer Creditorum des Bürgers und Beckers Johann Christian Oldeschwagers verhandelten gesammten Concurs-Acten, zur Urthel versandt gewesen: Und dann solche nunmehro wieder zurück gekom-

kommen; So hat ein hiesiges Stadtgericht, zu deren Eröfnung, und Publicirung der Urthel, den 21sten dieses, als den 6ten Sonntage post Trinitatis angesetzet. Es werden solchemnach alle und jede des obgedachten Oldeschwagers sich in termino liquidationis angegebene Creditores hiedurch ad audiendam sententiam citiret und verabladet, daß sie in præfixo termino, Morgens um 9 Uhr, in loco judicii erscheinen, sub commination, daß auf des einen oder andern Ausbleibungsfall, auf Anrufen der gegenwärtigen Creditorum, mit der würklichen Publication verfahren, und nichts destoweniger das Behufige weiter veranstaltet werden solle. Wornach sie sich zu richten. Decretum in judicio zu Neuen Buckow den 11ten Jul. 1757.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock hat ad implorationem **Anna Dorothea Ahlsteins** nachfolgende Edictal-Citation erkannt, und verordnet, daß selbige zu Sternberg, Wismar und Neuenbrandenburg affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir dem vormahligen Schlächter in Sternberg **Erich Wulf** hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, **Anna Dorothea Ahlsteins**, Supplicando angezeiget, wie du bereits vor 7. Jahren dieselbe böslich verlassen, und sie, geschehener Erkundigung ungeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht ausfündig machen können, mit angefügter demühtigsten Bitte, Wir geruheten in Gnaden, vorkommenden Umständen nach, Edictales zu erlassen. Als nun dem Petito deferiret; so citiren, heischen und laden Wir dich, **Erich Wulf**, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, daß am 12. Julii anni currentis, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung halber gebührend Rede und Antwort geben, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Nicht-erscheinens, auf fernerweitige demüthigste Imploration der Klägerin, wider dich in contumaciam, auch die würkliche Ehescheidung, und sonst, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock den 25. Febr. 1757.

b) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Als der hiesige Bürger und getaufte Jude **Adam Beleffe** auf die ergangene Citation von 26ten May h. a. sich noch nicht gestellet, seine Gegenwart aber alhier nothwendig erfodert wird; so wird sothane Citation hiemit zum 2ten mahle wiederholet: mit den Anfügen sich innerhalb 3 Wochen zu seinen hinterlassenen Hause und Gütern einzufinden, oder zu gewärtigen daß solche zu Bestreitung derer ihm zu erkannten Inquisitionskosten, gerichtlich veräussert werden: und damit er sich in keine Wege mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Citation zum 2ten mahle in denen öffentlichen Wochenblättern kund gemachet worden. Signatum Goldberg den 27ten Junii 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 27sten Stück.

Den 16. Mart. Abschied, in causa des Schulzen **Meves** aus Rheinstorf, contra den Cantorem **Israel Froh** zu Warin, in puncto zugefügter Verwundung.

Abschied, in Sachen Jochim Friedrich Zinzpeters, contra den Advocatum Bouchholz, qua Executorem testamenti der verstorbenen Anna Ilsabe Zinzpetern, in puncto reddendarum rationum.

Den 18. Abschied, in causa des Raths-Chirurgi Lütticke zu Parchim, contra den Stadtrichter Enghard daselbst, in puncto debiti.

Abschied, in causa Hans Hinrich Havemann in der Teldau, Amts Boitzenburg, contra des verstorbenen Heidereuters Seecken nachgelassene Wittwe und Erben, in puncto geforderter Erstattung bezahlter Vorschußgelder.

Den 21. Abschied, in causa des Emailleurs Gottfried Meymann aus Berlin, contra den Mahler Caspar Albrecht hieselbst, in puncto debiti & arresti.

Abschied, in causa des wayland Organist Greuels zu Bützow nachgebliebenen Wittwe, contra Communem Mandatarium Greuelscher Creditorum, in puncto illatorum modo probationis.

Den 22. Abschied, in causa Gebrüdere Brockmanns zu Lübz, contra den Schneider Matthias Lembken, in puncto reluitionis einiger Aecker ꝛc. modo appellationis.

Den 23. Abschied, in causa des Schäfers Christian Neuhaus, contra den Pensionarium Fischer, in puncto debiti.

Den 24. Abschied, in causa des Lohgärbers Johann Christoph Martiensen zu Grabow, contra den Chirurgum Tebell daselbst, in puncto cloacæ, modo appellationis.

Abschied, in causa des Küchmeisters Sunde zu Gammelien, contra den Geheimen Cammerrath von Müller, als Pfandt-Einhaber des Guths Sudenhof, in puncto unzuläßiger Eingriffe, turbationis & spolii.

Den 26. Abschied, in causa des Bürgers und Gastwirths Neumann und dessen Ehefrau, contra Maria Elisabeth Bobzien, in puncto injuriarum cum annexis hinc appellationis.

Abschied, in causa des Doctoris Carnatz zu Parchim, contra seine Creditores, in puncto liquidationis.

Den 28. Abschied, in causa des Weinhändlers Lefers zu Hamburg & Consorten contra Hartwig Philipp Lefers zu Boitzenburg, in puncto arresti, wegen brüderlicher Erbschaft.

Abschied, in causa des Bürgers Florentz, contra dessen Ehefrau gebohrne Prangen, in puncto conservationis illatorum & separationis.

Abschied, in causa des von Sperling vormalen auf Gömtow, contra den Pensionarium Schlee, in puncto compromissi, modo eines zu erwählenden Obmanns.

Den 29. Præclusiv-Abschied, in causa des Hauptmanns von der Jahn, contra alle und jede an das von ihm verkaufte Guth Reese Ansprache machende.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Nachdem am 9ten Mart. dieses jetztlaufenden Jahres vor Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin, zwischen uns Klägern, und denen Hn. Beamten zu Bützow, Beklagten, in puncto der sogenannten Probstey-Hebungen cum annexis, ein Vergleich getroffen worden, vermöge dessen wir berechtiget sind, diejenigen Aecker und Wiesen zu Bützow, so zu unsern Stipendiis gehören, unserer besten Convenience nach, selbst zu verheuern, jedoch mit dieser Condition, daß wir dabey übernommen haben, mit denenjenigen, so diese Aecker bishero cultiviret, wegen der darin etwa befindlichen Aussaat, imgleichen der Ackerbestellung und Mistweichung uns gebührend abzufinden: und wir denn gewillet sind, sämtliche unsere Probstey-Ländereien zu Bützow, sie bestehen in Gärten und Feld-Acker, oder Wiesen, an den Meistbietenden, entweder conjunctim oder separatim, zu vermieten;

Als

Als wird solches denen gegenwärtigen Inhabern sothaner Probstey-Ländereyen zu Bützow nicht nur kund gemacht, damit sie an uns zu Schwerin, ihre Rechnungen, wegen der darinn etwa befindlichen Aussaat, imgleichen der Acker Bestellung und Mistweichung, einsenden können, sondern es wird auch zugleich allen denenjenigen, welche erwehnte Probstey-Ländereyen zu Bützow, an Garten und Saat-Acker auch Wiesen, conjunctim oder separatim zu mieten Lust haben, hiedurch angezeiget, daß sie sich gegen die Mitte des instehenden Monats Julii bey uns schriftlich oder mündlich melden, und gewärtigen können daß mit den Meistbietenden der Contract werde geschlossen werden. Schwerin den 27ten Junii 1757.

Sämtliche Collegen der Dohm-Schule zu Schwerin.

V. Was zu vermieten.

1) In Güstrow, in der Levinschen Strasse, nahe am Markte, ist ein Haus zu vermieten, welches auf bevorstehenden Michaelis bezogen werden kann. Es sind darinnen 3 Stuben, 3 Kammern, ein guter Keller, nebst Stallraum. Wer solches zu mieten gewillet, der kann von dem Kaufmann Hn. Simonis nähere Nachricht erhalten.

2) Allhie in Schwerin, nahe am Schlosse, sind zwey gute Zimmer und Kammern, mit Meublen zu vermieten. Wer solche zu beziehen verlanget, hat sich bey der Intelligenz-Expedition näher zu erkundigen.

3) Bey dem Bürger und Posamentier Solrau allhie, sind 2 Stuben zu vermiethen. Wer solche in Miet zu nehmen gewillet, wolle sich angezeigten Orts melden.

VI. Was zu verkaufen.

1) Nachdem der ehemalige Holländer des hiesigen Cammerhofs Johann Christoph Rausch, bey seinem neulichen Abzug aus Dobberan wegen nicht bezahlter Pension seine Haabseligkeiten sub arresto zurück gelassen, auch der zur Zahlung ihme gesetzte Termin fruchtlos vorbey gestrichen; Als ist zum gerichtlichen Verkauf sothanen Nachlasses der nächstkommende 16te Julii pro termino anberamet, da denn diejenigen, welche zu guten Kühen, Schweinen, Pferden, Wagen-Zeug, und andern Holländer-Geräthschaften Belieben tragen möchten, hiedurch ersuchet werden, ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich allhier auf dem Cammerhof einzufinden, und zu gewärtigen, daß dieses oder jenes Plus-Licitanti gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Dobberan den 10ten May 1757.

2) Den 18ten nächstkommenden Monaths Julii sollen auf der hiesigen Amtsstube 364 Faden Büchen Scheiterholtz an den Meistbietenden verkaufet werden, und können demnach diejenigen, welche besagtes Holz zu erhandeln Belieben haben werden, sich am benannten Tage, Vormittags gegen 10 Uhr an den bestimmten Ort zur Licitation einfinden, darauf gewärtigen, daß demjenigen, welcher den höchsten Bot thun wird, solches Holz, jedoch unter gewissen Bedingungen zugeschlagen werde. Falls aber einer oder der andere dieses Holz in Augenschein zu nehmen gewilliget seyn solte, so kann derselbe sich nur bey dem Oberförster Schlüter alhier melden, da ihm gehörig gewillfahret werden soll. Bützow den 29sten Junii 1757.

Herzogl. Beamte u. Oberförster hieselbst.

3) Dem Publico wird hiedurch wissend gemacht, wie allhier in der Stadt Grabow, ein, in der grossen Strasse belegenes, und zur Handlung und Wirthschaft wohl aptirtes Haus mit guten Hof- und Stallraum, nebst Aeckern, Wiesen und Garten, aus freyer Hand zu verkaufen ist. Die Liebhabere haben sich dieserhalb bey dem Hn. Elnain daselbst zu melden.

4) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg wird ad instantiam verschiedener Creditorum hieselbsten dem Publico kund und zu wissen gemacht, daß des verstorbenen Bürgers, David Schulzen, zuständig gewesene Ländereyen, als: 1) die Hausstelle nebst dem darauf stehenden Hintergebäude cum pertinentiis, in der Küterstrasse zwischen Herrn Pastoris Goldschmidten und Peter Wendten Häusern belegen. 2) Ein Stück Acker von 2 Scheffel Saat in der Steinkuhl. 3) Zwey Morgen Acker beym Schweinläger im obersten Schlage im Wendfelde. 4) Ein Morgen im mittelsten Schlage bey dem runden Berge. 5) Ein Morgen bey dem Uhlenbrock. 6) Eine Wiese im Röpken Furth. 7) Ein grosser Garten beym Steegen. 8) Noch ein Garten bey dem Ziegelkamp belegen, öffentlich subhastiret werden sollen, zu dem Ende denn ein Terminus Subhastationis auf den 12ten Julii d. J. anberamet worden: So werden alle und jede, welche Belieben tragen solche Grundstücke an sich zu kaufen, in Termino dicto vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden vorgeladen, und nach vorgängigen Conditionen zu gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti selbige für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Datum Sternberg den 14 Junii 1757.

5) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Wilhelm Bärensprung sind nachstehende gedruckte Sachen, für beygesetzte Preise zu haben, als: 1) Schwerinsche Canzley-Ordnung, 2 ßl. 2) Güstrowische Canzley-Ordnung, 16 ßl. 3) Mecklenburgische Sammlung von Cammer- und Amts-Sachen, 8 ßl. 4) ejusd. von Justitz-Sachen, 8 ßl. 5) ic. von Kirchen-Sachen, 8 ßl. 6) ic. von Policey-Sachen, 8 ßl. 7) Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenburgis. Maaßregeln ꝛc. 32 ßl. 8) Aktenmäßige Nachricht von dem was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ꝛc. und Dero Land-Ständen, insonderheit aber der Ritterschaft im Jahr 1748. vorgekommen. Mit Beylagen von Num. 1. bis 135. nebst der 1ten und zweyten Fortsetzung, 32 ßl. 9) Herzogl. Vergleich mit Herzog Adolph Friederich zu Strelitz, 4 ßl. 10) Kayserl. Resolutiones von der Hof-Commißion, 4 ßl. 11) Herzogl. Rescriptum Cassatorium, 2 ßl. 12) Die sogenannte alte Union, nebst der neuen Union, 2 ßl. 13) Der Städte Gravamina, 1 ßl. 14) Herzogl. Mecklenburgis. Steuer-Ordnung, 4 ßl. 15) Herzoglich-Mecklenb. Verordnung wegen Mißbrauch der Handwerker, 4 ßl. 16) Herzog Adolph Friederichs Gesinde- Taglöhner- Bauer- Schäfer- Tax- und Victual-Ordnung, 4 ßl. 17) Herzog Christian Ludewig Medicinal-Ordnung, 4 ßl. 18) Rang-Ordnung, 1 ßl. 19) Licent-Edict, nebst der Instruction und Erläuterung, 8 ßl. 20) Instruction für die Zimmerleute, 4 ßl. 21) Großgebauers Wächterstimme, aus dem verwüsteten Zion, 24 ßl. 22) Die Bestimmung des Menschen, deutsch und französisch, 4 ßl. 23) Lehren für junge Personen allerley Standes, 16 ßl. Es sind auch bey demselben die bis dato herausgekommene Herzogl. Verordnungen und Patente mehrentheils zu haben.

VII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer eine frisch milchende Eselin zu verkaufen hat, wolle es der Intelligenz-Expedition baldigst anzuzeigen belieben.

VIII. Was zu verauctioniren.

1) Wann in dem Intelligenzblade von voriger Woche, und zwar in der darinn geschehenen Anzeige, wie zu Güstrow in des wohlseel. Hrn. Doct. Haberkorns Haus ein, mehresten Theil nach, aus mediciniſchen fast durchgängig gut conditionirten Büchern bestehende Biblioteque, und gleich darauf allerhand

hand Hausgerath und Leinenzeug, als Uhren, Schränke, Spiegel, Stühle, Koffers, Betten, Tisch und Bettlacken, Serviettes, Oberhemder und andere kleine Wäsche, auch Kupfer, Zinn, Meßing, Küfen und Tonnen ꝛc. öffentlich gegen baare Bezahlung verauctioniret werden soll, statt des 11ten dieses Monats der 21ste zum Anfange vorbesagter Auction bestimmet worden; So wird dem Publico hiemit kund gemachet, daß es bey der einmahl zum Anfange der Auction vestgesetzten Zeit, nemlich den 11ten jetzigen Monats Julii, verbleibet, und also am beregten Dato, Morgens um 9 Uhr, mit der Bücher-Auction, falls sich inzwischen ein annehmlicher Käufer zu gesammten Bücher nicht finden sollte, ohnfehlbar der Anfang gemachet werde, und nach Endigung derselben aber sogleich darauf, und vermuthlich schon am 13ten hujus die Auction von Hausgerath, Leinewand und Bettzeug ꝛc. ihren Fortgang haben wird, und kann das Verzeichniß der Bücher in Wismar bey dem Herrn Magister Hahn, in Schwerin von der Intelligenz-Expedition, in Güstrow von dem Herrn Botmeister Kielgast, und in Rostock von dem Buchdrucker Herrn Adler graris abgefordert werden. Wobey man denn nochmalen anzuzeigen nicht unterlassen wollen, wie das Haus des wohlseel. Herrn Doctor Haberkorns, samt der dabey befindlichen Bude, welche beyde zwischen der Herzogl. Hof- und Landgerichts-Canzeley, und dem von der Frau Mareschallin von Bülow vorjetzo bewohnten Kirchenhause belegen sind, am 18ten hujus darauf an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll. Man ersuchet demnach die Herren Liebhaber, am benannten Tage gleichfalls Morgens um 9 Uhr, sich zu dem Ende in des Defuncti Hause geneigt einzufinden.

2) Die vor 14 Tagen in diesen Anzeigen bekannt gemachte Bücher-Auction in des Hrn. Magistri Guhlen Behausung zu Rostock hat, wie vor gemeldet, am 18ten Jul. G. G. ihren Fortgang, wann gleich auf dem Titulblatt des Catalogi der 25ste Jul. pro Termino irrig bemerket worden.

IX. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Gärtner, der seine Kunst rechtschaffen erlernet, neue Lust- Blumen- und Küchen-Garten anzulegen weiß, auch dergleichen zu bearbeiten und im Stande zu erhalten verstehet, suchet, entweder in- oder ausserhalb Landes, Dienste. Dieser hat bey einer Herrschaft von 1742. bis 1757. in Condition gestanden, wovon die Zeugnisse ein mehres besagen. Nähere Nachricht hiervon, giebet der Notarius Hr. Böttger.

2) Wenn eine adeliche oder sonstige Herrschaft auf dem Lande einen Kunst-Gärtner nöthig hat, welcher in allen zur Gärtnerey gehörigen Wissenschaften geschickt ist, und gleich in Diensten treten kann; so ist von solchen, bey hiesiger Intelligenz-Expedition, nähere Nachricht zu haben.

3) Ein junger Mensch, welcher einige Jahre als Porteur in Diensten gestanden, auch mit Pferden umzugehen weiß, und von seiner Herrschaft gute Attestata vorzeigen kann, suchet als Gutscher oder Diener Condition. Nähere Nachricht davon giebet der Notarius Hr. Böttger.

X. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Wann sich ein junger Mensch von guten Leuten, und etwa 16 bis 17 Jahren, der in der lateinischen Sprache einigen Grund geleget, finden solte, welcher die Chirurgie zu erlernen, zugleich auch in der Pharmacie und Medicinschen Wissenschaft angeführet zu werden verlanget; So kann ein solcher von den Bedingungen bey hiesiger Intelligenz-Expedition völligen Unterricht erhalten.

2) Auf

2) Auf einem adel. Guthe wird ein Vogt verlanget, welcher zugleich die Dienste als Holzwärter, und Feldhüter verrichten soll. Ein solcher muß beweibt und noch bey frischen Kräften seyn. Ausser freyer Wohnung, Garten, und Weide für eine Kuhe, wird ihm ein jährliches Lohn, ferner Deputat, und jährlich ein neuer Rock versprochen. Für das Feldhüten, wozu ihm ein Pferd gehalten werden wird, hat er absonderliche Belohnung zu gewarten, wie er denn auch noch überdem alles Pfandgeld bekommen soll. Sollte sich jemand finden, so zu diesem Dienst Lust hat, der kann von dem Herrn Stadt-Richter und Notario Meyern zu Teterow weitere Nachricht erhalten.

3) Es werden auf dem adel. Guthe Langenbrütz, 2 Meile von Schwerin, 40 bis 50 Tagelöhner auf 1 Jahr verlanget, welche Möhre abgraben, und Hölzungen ausraden sollen. Diejenigen so solche Arbeit anzunehmen gewillet, können sich daselbst auf dem adel. Hofe melden, woselbst sie mehrere Nachricht erhalten werden.

4) Eine Gräfliche Herrschaft auf dem Lande verlanget auf instehenden Michaelis einen Bedienten, der Peruquen accommodiren und rasiren, auch von seinem Geschick und Aufführung Zeugnisse vorzeigen kann. Das jährliche Lohn ist 20 Rthlr. Wer hiezu Geschick und Belieben hat, wolle sich bey dem Weinhändler, Hn. Neumann allhier in Schwerin forderfamst melden.

XI. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses, ist zu Bietlübbe eine 6jährige schwarzbraune Stute, mit einem Eselmaul, und einigen kleinen weissen Flecken auf dem Rücken, von mittelmäßiger Grösse und guten Liste, samt dem Tüder, von der Weide gestohlen. Wer dieses Pferd sicher nachweisen, oder wieder zu Händen bringen kann, wolle sich daselbst bey dem Pastore Hrn. Pagenkopp melden, und dafür ein Douceur von 5 Rthlr. empfangen.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird allhie in der Stadt Penzlin ein Glaser verlanget; sollte nun jemand, von dieser Profeßion, Belieben tragen, sich hier wohnhaft zu setzen, hat er sich gewiß, so ferne er das Metier recht gut verstehet, unter Gottes Seegen, sein Fortkommen reichlich zu versprechen. Wie denn auch zu Facilitirung dessen Etablissement ein paar Bley-Winden allbereit vorräthig sind. Penzlin den 26sten May 1757.

2) Da bereits ein neues Quartal angegangen; so werden die auswärtigen Herrn Liebhabere der Schwerinschen Zeitungen, die sie zu halten gesonnen sind, ersuchet, sich entweder bey den Post-Contoirs, oder auch bey dem Verleger derselben, dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Wilhelm Bärensprung zu melden, welcher schleunige Anstalt zum richtigen Empfang dieser Zeitung vorzukehren, nicht ermangeln wird.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 6. Jul. in Rostock, die Last	108	---	102	--	60	---	72	---	84	---	---	---	60	---	---	---
8 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	16	---	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28
8 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	32	---	---
8 — Lübeck, Schfl.	1	8	1	2	---	30	---	---	---	36	---	---	---	36	---	34
8 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
6 — Lauenburg, Sack.	6	---	5	32	4	---	---	---	5	---	---	---	3	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0262
DFG

Anno 1757. 29tes Stück.

Sonnabend den 16. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, vom 16 Julii. 1757.

Morgen, als am 17ten dieses, wird, für die verstorbene Frau Herzoginn von Würtemberg Stutgard Durchl. Johanna Elisabet, gebohrne Marggräfliche Prinzeßin von Baden-Durlach, bey Hofe, die Trauer auf ein halb Jahr angeleget.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassenes Proclama ist zu Lüneburg, Wismar, Altona und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, wasgestalt der Königl. Dänische Obristlieutenant von Woperschnow supplicando unterthänigst angezeiget, wie vermöge

möge einem aus dem Kayserl. Reichs Cammergericht in Anno 1755 ergangenen interlocut dem in Sachen der Descendenten der Gebrüdere Jürgen und Jochim von Woperschnow wieder Hinrich Vick und Jochim Gebrüdere von Sperling zu Rüting und Rubow und Jochim und Johann Gebrüdere von Sperling zu Schlagstorf und Retckendorf modo deren Erben in Puncto prätendirter Lehns-Gerechtigkeit an den Güthern Keetz, Turow und den dritten Theil von Buchholz constituirten von Woperschnowschen Anwald auferleget worden, sich mehreres zu legitimiren, und er keine Möglichkeit fünde, solchem allergnädigsten interlocut ein Genüge zu leisten, woferne nicht durch ein von Uns gnädigst zuerlassendes Proclama praeclusivum alle und jede unbekannte und latitirende von mehrbenannten Jürgen und Jochim Gebrüdern von Woperschnow abstammende Personen, welche den Woperschnowschen Anwald zu Wetzlar noch nicht bevollmächtiget haben, jedoch an dem beym Kayserl. Reichs Cammergericht, wieder die Sperlingsche Erben modo auch deren respective Curatores und Creditores führenden Proceß Theil zu nehmen gemeinet seyn möchten, dazu berufen und convociret würden. Da Wir nun des supplicantis Gesuch statt finden zu lassen bewogen geworden, und zu angezieltem Ende den 21. Julii dieses Jahres bestimmet; so laden Wir hiedurch alle und jede Descendenten der bereits zum öftern erwehnten verstorbenen Gebrüdern Georg oder Jürgen und Jochim von Woperschnow, welche den Woperschnowschen Anwald zu Wetzlar zu dem daselbst beym Kayserl. Reichs Cammergericht für die von Woperschnowsche Erben wieder die von Sperlingsche Erben modo auch deren respective Curatores und Creditores, im Betreff der in Unserm Lande belegenen Güther Keetz, Turow und des dritten theils von Buchholtz und der geschehenen Deposedirung davon, bißher geführten und noch führenden Proceß, nicht gehörig bevollmächtiget haben und inzwischen an solchem Proceß Theil zunehmen gemeinet sind, gnädigstes Ernstes peremtorie sub poena praeclusi & perpetui silentii und wollen: daß sie am genannten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht in Person oder respective ordnungs-mäßig constituirte Vormünder und Gevollmächtigte erscheinen als von Woperschnowsche Descendenten sich legitimiren und die erforderliche Vollmachten für den Woperschnowschen Anwald zu Wetzlar beybringen, oder annoch mit Nahmens Unterschrift und Pettschaft vollziehen und darauf sodann weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Gegeben Güstrow den 28. Mart. 1757.

2) Noch ist nachstehende Ladung in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen nebst Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses denen sämmtlichen Erben des wailand Generalmajor von der Lühe in Norwegen hiedurch an, was maassen die Erben des ohnlängst verstorbenen Doctoris Warnemünden hieselbst unterthänigst und demüthigst angezeiget, wie ihr Erblasser den genannten Generalmajor von der Lühe in einer Rechtssache wider die von Staffeldten bedient gewesen, und zugleich die dabey zu erhebende Gelder in Empfang genommen und berechnet hätte. Da nun aber sie als Erben sich nicht länger mit den nach erfolgten Ableben des Doctoris Warnemünden vorgefundenen Geldern und Briefschaften befassen könnten, sie auch deren entlediget zu werden, keinen Weg vor sich fünden, Wir geruheten dann, zu deren Ablieferung eine peremtorische Frist anzuberamen. Als nun auch solches Gesuch für billig erkannt und zu angezieltem Ende eine Tagefahrt auf den

den 22sten Julii d. J. angesetzet worden; So machen Wir ihnen solches hiedurch kund und wollen: Daß am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, sich gesammte des mehrerwehnten Generalmajor von der Lühe in Norwegen Erb-Interessenten in dem Sterbhause des Doctoris Warnemünden entweder selbsten oder durch einen genugsam Bevollmächtigten angeben, die daselbst verhandene Acten, Briefschaften, und Gelder abfordern und Supplicantes darüber quitiren, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß nach Verlauf solcher peremtorischen Frist, auf weiteres Anrufen jemand, der diese von Imploranten Erblasser geführte Berechnung aufnehme und selbige darüber quitire, ex officio auf ihre Kosten bestellet, die vorräthigen Gelder aber, wie auch Acten und sonstige Schriften, wann von den Geldern zuvor abgenommen, was dieserwegen verwandt worden, ad judiciale depositum Unsers Herzogl. Hof- und Landgerichts werden gebracht werden. Wornach selbige sich zu richten, und Wir verbleiben ihnen mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Güstrow den 3ten May 1757.

b) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Kaufmann Weiskopfs ein Proclama erlassen, so zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die hieselbst in der Schusterstrasse belegene, dem seel. Kaufmann Krauthof ehedem zugehörige und nunmehro an den Kaufmann Weiskopf hieselbst verkaufte Häuser ein dingliches und hypothecarisches Recht und Ansprache vor Michaelis in a. p. erhalten und noch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten Kaufmanns Weiskopf einen Terminum ad Profitendum & Liquidandum auf den 21sten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwanige Forderungen anzeigen und durch eure in Händen habende Verschreibung oder auf eine andere Rechtsbeständige Weise gehörig rechtfertigen, oder, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 21sten April 1757.

c) beym Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Wir zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores, fügen allen und jeden, so daran gelegen, zu wissen, was gestalt der hiesige Bürger und Zimmergesell Johann Christian Hohgassel geziemend angezeiget, wie er sein auf der hiesigen Neustadt neu erbauetes Wohnhaus verkaufet; zur Sicherheit des Käufers aber ein gewöhnliches Proclama zu bewircken sich anheißig gemachet, und dieserhalb gehorsamst bey Uns nachgesuchet; Wir wolten geruhen einen Terminum ad liquidandum anzuberahmen, das dazu erforderliche proclama præclusivum zu erkennen und solches am hiesigen Rathhause öffentlich affigiren, auch denen Intelligenzblättern zu wiederhohlten mahlen inseriren zu lassen; wenn wir nun des supplicantis Gesuch hierin deferiret, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten Julii a. c. anberamet,

rahmet haben, als werden alle und jede welche an mehrgedachten Hause des Bürgers und Zimmergesellen Johann Christian Hohgassel einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch und Kraft dieses citiret und vorgeladen in dicto Termino des Vormittages um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stuben unausbleiblich zu erscheinen und ihre anberegtes Haus habende Ansprache und Forderung, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Anwälde gehörig zu profitiren und zu liquidiren: Im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen, an mehrgedachtes Haus, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich samt und sonders zu achten. Schwerin den 6ten May 1757.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores.

d) beym Herzoglichen Amtsgericht zu Goldberg.

1) Nachdem von Ihro Herzogl. Durchl. dem hiesigen Amte die Erörterung der Palmischen Schuld- und Interventions-Sache zum Zweck eines gütlichen Vergleichs oder rechtlichen Erkenntnisses gnädigst aufgetragen ist; So werden alle diejenige, welche an die hinterlassene wenige Habseligkeit des hieselbst Schulden halber ausgetretenen Bürgers und Böttgers Palm Anspruch haben, hiedurch ein für alle mal geladen, am 23sten dieses Monats Julii vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte des Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, nächst geschehener Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in gütliche Handlung zu treten, in Ermangelung gütlichen Auskommens aber weiterer rechtlichen Verordnung, auch der gänzlichen Ausschliessung derer, die sich nicht gemeldet haben, gewärtig zu seyn. Gegeben Goldberg den 4ten Jul. 1757.

e) beym Stadtgericht zu Neuen Buckow.

1) Als die bey einem hiesigen Stadtgerichte in Sachen derer Creditorum des Bürgers und Beckers Johann Christian Oldeschwagers verhandelten gesammten Concurs-Acten, zur Urthel versandt gewesen: Und dann solche nunmehro wieder zurück gekommen; So hat ein hiesiges Stadtgericht, zu deren Eröfnung, und Publicirung der Urthel, den 21sten dieses, als den 6ten Sonntage post Trinitatis angesetzet. Es werden solchemnach alle und jede des obgedachten Oldeschwagers sich in termino liquidationis angegebene Creditores hiedurch ad audiendam sententiam citiret und verabladet, daß sie in præfixo termino, Morgens um 9 Uhr, in loco judicii erscheinen, sub commination, daß auf des einen oder andern Ausbleibungsfall, auf Anrufen der gegenwärtigen Creditorum, mit der würklichen Publication verfahren, und nichts destoweniger das Behufige weiter veranstaltet werden solle. Wornach sie sich zu richten. Decretum in judicio zu Neuen Buckow den 11ten Jul. 1757.

f) zu Grevesmühlen.

1) Nachdem der Kaufmann Spalding das auf der grossen Strasse hieselbst belegene so genannte Klievoigtsche des vormahligen Herrn Präpositi Schusters Senioris Erben gehörige Haus vor hiesiger Herzogl. Commißion öffentlich als plus licitans erstanden hat; zu seiner Sicherheit aber gebeten, publica proclamata zu erkennen; solchem Gesuch auch deferiret worden, als werden von Commißions wegen alle und jede, welche an besagtes Haus annoch einige Forderungen zu machen haben, sie rühren her ex quocunque capite sie wollen, hiemit verabladet, auf den 25 Julii a. c. in dem Herrschaftlichen Hause in Grevesmühlen, Morgens um 9 Uhr, peremtorie zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, oder auf den nicht Erscheinungsfall

fall zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen fernerhin nicht gehöret werden sollen. Decretum Grevesmühlen den 6ten May 1757.

Herzogl. Mecklenburgische zu des weyl. Präpositi Schusters Debit-Wesen verordnete Commissarii.

L. G. Reuß. G. J. Brünning.

II. Citationes Edictales.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Wismar, Wittstock und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch, der Beata Dorothea von Kalden, geborne von Schwandissen hiedurch zu wissen, wasgestalt Uns euer Ehemann der Balthasar von Kalden zu wiederholten malen unterthänigst klagend angezeiget, wie ihr demselben ohne den geringsten von ihm dazu gegebenen Anlaß, strafbarer Weise verlassen, er auch, aller Erkundigung und Nachfrage ohngeachtet, nicht erfahren können, an welchem Ort ihr euch ietzo aufhaltet, mit beygefügter Bitte, Wir wollten in Gnaden geruhen, bey diesen Umständen gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann Wir dann dessen Gesuch deferiret; so citiren, heischen und laden Wir euch Beata Dorothea von Kalden, geborne von Schwandissen hiedurch zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie gnädigsten Ernstes, daß ihr am 22 Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht in Person erscheinet, die Ursachen euer böslichen Verlassung anzeiget, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im weiteren Ausbleibungsfalle, auf eures Mannes ferneres Anrufen ergehen soll, was sich zu Recht gebühret. Gegeben Güstrow, den 5ten May 1757.

2) Noch ist nachgesetzte Edictal-Citation aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben dir Peter Wilhelm Weidemann hiedurch zu vernehmen, wasgestalt deine Ehefrau, die Maria Elisabeth gebohrne Rieben wider dich klagend angebracht, wie du ihr vor 11 Jahren, ohne einiger von ihr gegebenen Ursache, böslich verlassen, und sie seit solcher geraumen Zeit ohnerachtet aller Erkundigung und Nachfrage den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, mit angehängter demüthigsten Bitte, Wir wollten daher geruhen, per edictalem citationem dich vorladen zu lassen. Da Wir Uns nun bewogen gefunden, diesem Petito zu deferiren, mithin gegenwärtige offene Ladung an dich erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dich hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, auch endlich peremtorie gnädigstes Ernstes und wollen: Daß du am 20sten Julii d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht dich unausbleiblich in Person einfindest, deiner Entweichung und Verlassung halber hinlängliche Rede und Antwort gebest, widrigen Falls in puncto malitiosæ desertionis & divortii dennoch rechtlich wider dich erkannt werden soll. Gegeben Güstrow den 26sten Mart. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 27sten und 28sten Stück.

Den 2ten April Abschied, in causa Anna Maria Lefers verehelichte Schregeln, contra den Gerichts-Beysitzer Bühring, in

puncto eines gerichtlichen Attestati, modo probationis.

Abschied, in causa des von Freyburg zu Kleinen Poserin, contra den Pächter Femerling, in puncto einiger crepirter Häupter Vieh.

Abschied, in causa des von Sperling ehedem auf Gömtow, contra den Pensionarium Schlee daselbst, in puncto compromissi cum connexis modo remediorum.

Abschied, in causa des Hofraths Fischer, contra den Doctorem Diesteler, in puncto liquidationis.

Abschied, in causa des Kaufmanns Rosenbaum, contra Christina Margaretha Prangen, in puncto relaxandi arresti hinc appellationis.

Den 19. Præclusiv-Abschied, wegen des in der Fischerstrasse hieselbst belegenen ehemaligen wayland Land-Caßirer Segnitz zugehörigen Hauses.

Abschied, in causa der Capitain-Lieutenantin Curren, contra des verstorbenen Steuer-Einnehmers Glasemeyers Wittwe zu Wittenburg, in puncto probationis.

Den 20. Abschied, in causa des Schäferknechts Christian Voß, contra den Rittmeister von Schack auf Wendorf, in puncto zuerkannter Bezahlung eines todt geschossenen Hundes, hinc interpositorum remed. nullitatis & appellationis.

Abschied, in causa Anna Margaretha Franzen, contra die Vormündere des jungen Siehlen zu Dömitz, in puncto zu conservirenden Illatorum.

Den 22. Abschied, in causa des Schulmeisters Reimar Friedrich Rönnbergs zu Belau, contra Maria Elisabeth Nölken daselbst, in puncto sponsaliorum.

Den 23. Abschied, in causa des Advocati Bouchholz, als Actoris Communis Jürgenscher Creditorum, in puncto subhastationis judicialis des Jürgenschen Hauses.

Den 25. Abschied, in causa der Beselinschen Curatorum, in puncto subhastationis des vor dem Thore hieselbst belegenen Beselinschen Gartens.

(Der Beschluß künftig.)

IV. Was zu verkaufen.

bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

1) Demnach in dem zur Licitation des Nower Tannen-Kruges anberahmt gewesenen Termino sich kein Käufer gefunden; Als wird hiemit auf Imploration Actoris Communis der hiebey interessirenden Creditorum novus terminus ad licitandum auf den 22sten Julii a. c. anberamet, und solches zu jedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht. Neu-Strelitz den 20sten Junii 1757.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Geheime- und Hof-Räthe.

2) Den 18ten nächstkommenden Monaths Julii sollen auf der hiesigen Amtsstube 364 Faden Büchen Scheiterholtz an den Meistbietenden verkaufet werden, und können demnach diejenigen, welche besagtes Holz zu erhandeln Belieben haben werden, sich am benannten Tage, Vormittags gegen 10 Uhr an den bestimmten Ort zur Licitation einfinden, darauf gewärtigen, daß demjenigen, welcher den höchsten Bot thun wird, solches Holz, jedoch unter gewissen Bedingungen zugeschlagen werde. Falls aber einer oder der andere dieses Holz in Augenschein zu nehmen gewilliget seyn solte, so kann derselbe sich nur bey dem Oberförster Schlüter alhier melden, da ihm gehörig gewillfahret werden soll. Bützow den 29sten Junii 1757.

Herzogl. Beamte u. Oberförster hieselbst.

3) Wann

3) Wann das, der hiesigen Kirche zuständige sogenannte Gottes-Holz, mit Herzogl. gnädigstem Consens an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll, und hiezu der 20ste Jul. a. c. pro termino anberamet ist; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemachet. Es bestehet sothanes Holz etwa in Hundert und etliche abgängige Eichen auf dem Stamme, und kann allenfalls vorhero auf der hiesigen Feldmark in Augenschein genommen werden. Die sich hiezu findende Käufer müssen sich an obgedachtem Tage, des Morgens um 8 Uhr im hiesigen Pfarr-Hause melden. Qualitz im Amte Bützow den 20sten Jun. 1757.

4) Allhier zu Benten sind noch 16. brauchbare Zug-Ochsen, 3 Rinder, einige Stiere und Starken, einige Kühe und auch einige gute Pferde für billigen Preis zu haben. Wer also Belieben trägt, von oben benannten Stücken etwas, oder auch alles auf einmal zu erhandeln, wird freundlich ersuchet, sich allhier auf dem Hofe bald zu melden, und eines guten und billigen Handels versichert zu halten. Benten nahe bey Lübz den 8ten Julii 1757.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es wird denen Liebhabern guter Bücher hiedurch bekannt gemacht, daß den 26sten Julii a. c. eine Bücher-Auction auf dem hiesigen Rathhause gehalten werden soll. Der Catalogus wird von dem Buchbinder, Hrn. Ernst Carl Ebert ausgegeben. Schwerin den 15ten Jul. 1757.

VI. Was verlohren

1) Von dem hiesigen Kalk-Werder, sind, am 13ten dieses, 2 weisse Wallache, mit langen Mähnen und Schweifen, verlaufen. Wer diese Pferde angehalten, oder den Ort ihres Aufenthalts weiß, wird ersuchet, selbige dem hiesigen Kalkbrenner wieder einzuliefern, oder Anzeige davon zu machen, und dagegen eine gute Vergeltung zu empfangen.

VII. Was gefunden.

1) Wenn sich, vorigem Herbst 1756. zu Zehna, ein, ins 4te Jahr gehendes, schwärzliches Pferd, ohne Abzeichen, angefunden, und bisher aufbehalten worden; so dienet dem etwanigen Eigener zur Nachricht, daß er dieses Pferd, nach abgestatteten glaubhaften Zeugnissen, und vergüteten Futter- und Weide-Geldes, bey dem Pastore Hn. Amtsberg daselbst in Empfang nehmen könne.

2) Zu Friedrichsmohr, ist eine braune junge Stute mit einem kleinen Bliß vor dem Kopf, irrig angekommen, und alles Erforschens ungeachtet, der Eigener nicht ausfündig gemacht werden können; so dienet hiemit zur Nachricht, daß der Eigener solche, legitimo modo, bey dem Herzogl. Förster Suhr daselbst, wieder abfordern könne.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 25sten auf den 26sten Junii a. c. ist eine 6jährige schwarze Stute ohne Abzeichen, und ein ins 4te Jahr gehender schwarzer Wallach, gleichfals, ohne Abzeichen, und beyde von mitler Grösse, aus dem Dorfe Lexow, nahe bey Malchow, aus der Koppel gestohlen worden. Es wird daher ersuchet, wer Nachricht zu geben weiß, wo diese Pferde sicher anzutreffen sind, solches der Obrigkeit zu Dobbertin bekannt zu machen, welche nicht ermangeln wird, die erforderlichen Kosten, als auch noch ein douceur dafür zu erstatten.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Ein bey dem Herzogl. Amte zu Boitzenburg in Inquisition gerathener, daselbst aber aus dem Gefängniß entwischter und mit Steckbriefen verfolgter Dieb, Nahmens Carl Friederich Pruß, kleiner bucklichter Statur, mit schwarzen schlechten Haaren, grauen Augen, und einer kurzen stumpfen Nase, einen alten zerrissenen rothen Lackenrock, Lederne Hosen, weisse wollene Strümpfe, und alte runde Schuhe ohne Schnallen anhabend,

ist

ist auf dem adelichen Guth grossen Salitz zur gefänglichen Haft gebracht, und hat Mittel gefunden zum zweyten mahle der Wache zu entwischen, auch aller Nachforschung ungeachtet, nicht wieder ertappet werden können. Eines jeden Orts Obrigkeit, unter dessen Gerichtsbarkeit dieser berüchtigte Dieb sich betreten lassen möchte, wird also hiedurch dienstlich ersuchet, dessen sofort sich zu versichern, und davon anhero, oder bey den Herrn Beamten zu Boitzenburg, an welche er ausgeliefert werden sollen, Anzeige zu thun, damit er gegen Erstattung der Kosten und gewöhnliche Reversales abgeholet werden könne. Grossen-Salitz den 8ten Julii 1757.

Adeliches Gericht daselbst.

2) Als in der Nacht von 9ten auf den 10ten hujus in des hiesigen Bürgers und Schlächters **Johann Seelers** Hause mit gewaltsamer Eröfnung des Fensters und Schranks, ein Diebstahl ausgeübet, und vorermeldten Bürger Seeler 8 Rthlr an baarem Gelde, ein paar silberne Schuesschnallen und 4 Mannshembder entwendet worden, und dann dieses begangenen Diebstahls wegen ein reisender Handwerksbursche, welcher in des besagten Seelers Hause Tages vorher beherberget, und in der Nacht, da der Diebstahl geschehen, sich heimlich auf der Strasse aufgehalten, in Verdacht gerathen, und an einer mittlern und magern Statur sommersprößigem Gesichte, röthlichen in einen Schwanz gebundenen Haaren, weißlichen Ueberrock und rothgestreiften Calmanken Camisol, auch weißlichten Strümpfen, kenntlich werden kann; so werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten hiemit in subsidium juris & sub oblatione ad reciproca & quævis alia ersuchet, auf vorbeschriebenen verdächtigen Handwerksburschen acht haben zu lassen, und fals selbiger zur Verhaft gezogen werden solte, solches nachrichtlich anhero gelangen zu lassen. Rehna den 12 Julii 1757.

3) Da in der Nacht vom 7ten auf den 8ten hujus, ein Jude Nahmens **Abraham Moses** aus Lissau, ein Städtgen in der Gegend bey Frankfurt an der Oder, gebürtig, welcher im abgewichenen Pfingst-Markt, Diebstals halber, alhier, in Rostock, in Verhaft und Inquisition gerathen, aus dem Gefängniß entwischet ist; so wird eines jeden Ortes Obrigkeit dienstlich ersuchet, wenn ernannter Jude **Abraham Moses** irgendwo betroffen werden mögte, selbigen arretiren zu lassen, und anhero davon geneigt zu benachrichtigen; da dann Inquisit so gleich abgeholet werden soll. Es ist derselbe von mittelmäßiger Länge, untersetzig, von runden Gesichte, hat schwarze abgeschnittene Haare, so ihm ziemlich ins Gesichte gewachsen, ist von munterem Wesen, und kan gut schwatzen; seines Alters 25. Jahr, er ist mit einer schlechten runden Paruque von grauem Haar, und alten Schlafmütze, einen dunkelblauen Rock, ohne Weste, schwartze Beinkleider, weissen Strümpfen, und ohne Schnallen in den Schuhen, echapiret. Wir werden alle verwandte Kosten erstatten, und in dergleichen Fällen alle rechtliche Willfahrung wiederum erweisen. Rostock, den 8ten Julii 1757.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 13. Jul. in Rostock, die Last	108	---	102	---	60	---	72	---	84	---	---	---	60	---	---	---
15 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	16	---	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28
15 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	32	---	---
15 — Lübeck, Schfl.	1	8	1	---	---	30	---	---	---	30	---	---	---	30	---	---
15 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
13 — Lauenburg, Sack.	6	---	5	13	4	---	---	---	5	---	---	---	2	40	---	---

Anno 1757. 30tes Stück.

Sonnabend den 23. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Dobberan.

Demnach die in Sachen Creditorum Liquidanten, entgegen den Hrn. Ingenieur-Lieutenant Wübbernitzen Liquidaten, verhandelte Acta an eine Juristen-Facultät versandt gewesen, und von daher mit der Prioritäts-Urthel hieselbst eingegangen, auch zu deren Publication der 27ste August a. c. von Gerichts wegen angesetzet ist; Als werden alle und jede Interessenten hiedurch geziemend vorgeladen, ersagten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amte, nach vorher geschehener Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und præsticis præstandis der Publication zu gewärtigen. Dobberan den 13ten Julii 1757.

b) beym Amts-Gericht zu Schwaan.

1) Wann der Ehrn Prediger Christian Buck und dessen Ehefrau Magdalena gebohrne Hoffen beyderseits durch einen unglücklichen Zufall den 10ten dieses Todes verstorben, und darauf dererselben beiderseitiger Nachlaß, von Gerichtswegen so fort versiegelt, auch demnächst zu mehrerer Sicherheit ad judiciali depositum genommen worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachte beyde verstorbene Eheleute und ihrem Nach-

laß ex jure hæreditario vel alio quocunque capite Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal und also peremtorie vorgeladen, daß sie den 29sten kommenden Monats Augusti dieses Jahres Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte erscheinen, ihre Forderungen und sonstige Ansprüche gebührend dociren, oder demnächst gewärtigen, daß sie damit nicht weiter hieselbst gehöret, sondern der Nachlaß, denen sich angebenden nächsten Erben ausgeliefert werden solle. Signatum zu Schwaan den 22ten Junii 1757.

Herzogl. Amts-Gericht daselbst.

c) beym Closteramt zu Dobbertin.

1) Wann der ehemahlige Pensionarius zu Spennien Joch. Friedr. Wienke dringender Schulden halber beym hiesigen Closteramte, per supplicam ad beneficium Cessionis bonorum provociret, und anbey um Anberahmung eines Termini ad Liquidandum Credita angesucht, des Endes auch der 2te Septembr. a. c. pro Termino fest gesetzet ist; So werden des ermeldeten Pensionario Wienken sämtliche Gläubigere hiedurch peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am vorberührten 2ten September a. c. Morgens um 10 Uhr beym hiesigen Closteramt, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen sodann anzugeben und rechtlich zu beweisen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Dobbertin den 9ten Julii. 1757.

d) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es hat der Tischler Leidschick beym Fürstl. Stadtgericht angezeiget, wie er sein allhie in der kleinen Burgstrasse, zwischen den Amtsschneider Peter Friedrich Bohnstorf und dem Amtsschneider Sommerfeldten belegene Wohnhaus an den Bürger Peter Gäthken verkaufet, und dasselbe daneben gehorsamst ersuchet, zu des Käufers völliger Sicherheit publica proclamata ad liquidandum sub pœna præclusi geneigtest zu erkennen, und Terminum desfalls zu präfigiren. Diesem zur Folge hat ein Fürstl. Stadtgericht ad liquidandum credita einen Terminum auf den 30sten August d. J. vest gestellet, und werden Kraft dieses alle und jede, welche an gedachten Tischler Leidschick, oder besonders an dessen erwehntes nunmehro verkauftes Wohnhaus eine gegründete Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, peremtorie & sub pœna præclusi auf den 30sten August d. J. citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Vormittages um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu justificiren, im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Geschehen zu Güstrow den 7ten Jul. 1757.

d) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Wir haben Gerichtswegen aus bewegenden Ursachen einen abermaligen Terminum ad liquidandum & transigendum Beckmannischer Creditorum sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 24sten August a. c. anberamet. Es werden demnach die bereits sich gemeldet habende, oder noch etwa latitirende Creditores, des Steuereinnehmers Beckmanns, in besagtem Termino Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube, in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte mit Production ihrer habenden Originalurkunden und Briefschaften zu erscheinen, respective hiedurch nochmal citiret und vorgeladen, ihre Credita zu liquidiren und zu justificiren, die zuthuende Vergleichs-Vorschläge anzuhören und bey verfehlter Transaction-Bescheid rechtens zu gewärtigen, sub hac commination, daß die ferner und Aussenbleibende respective denen mehresten Transigirenden beyzutreten, gehalten, und

nach

nach dem abzufassenden Präclusiv-Abschied gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Lübz den 13 Junii 1757.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht daselbst verordneter Richter und Assessores.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Bey dem Herzogl. Consistorio, zu Rostock, sind, von Ostern bis Johannis, in nachstehenden Sachen, Urtheile und Bescheide publiciret.

Den 27sten April Sentent. In Sachen der Wittwen Falken zu Wahren, wider den Becker Daniel Möller, aus Schwerin, in puncto sponsaliorum.

Den 4ten May Sentent. in Sachen des Arbeitsmanns Ludewig Wilken, wider seine entwichene Ehefrau, Maria Dorothea Hoffen, in puncto divortii,

Den 10. Bescheid, in Sachen Ehrn Pastoris Schrödern, senioris, zu Ankershagen, wider die Obristlieutenantin von Holstein zu Ballin, wegen Bezahlung verglichener 500 Rthlr.

Bescheid, in Sachen Ehrn Pastoris Seemann zu Dobberan, wider seine Ehefrau, in puncto præt. nullitatis matrimonii.

Den 17. Bescheid, in Sachen des Schul-Rectoris zu Gnoyen, Johann Georg Joachim Treffnern, in puncto contraventionis.

Den 9ten Jun. Bescheid, in Sachen des Bürgers Christian Schärff zu Marlow, in puncto diversorum.

Den 10. Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider den Kirchen-Oeconomie-Rath Ehrn Pastorem Koch und dessen Ehefrau, zu Boitzenburg, in puncto superstitionis.

Den 11. Bescheid, in Sachen Ehrn Pastoris Schrödern, junioris, zu Ankershagen, wider die Obristlieutenantin von Holstein, zu Ballin, und den Hauptmann von Oertz, zu Ankershagen, in puncto diversorum.

Den 17. Bescheid, in Sachen der Vormündere des minorennen von Boden, zu Warbzlow, Appellanten, contra den Visitations-Rath Neumann, nomine der Kirchen-Oeconomie zu Gnoyen, in puncto Abtretung eines Gehöfts.

Den 22. Bescheid, in Sachen des Reichs-Grafen von Sala zu Bellin, Appellanten, wider den Fiscalem Consistorii, in puncto unerlaubten Betragens, bey Insinuation einer Consistorial-Verordnung.

Sentent. In Sachen Fiscalis, contra Ehrn Pastorem Johannsen, zu Brenz, in puncto zweymaliger Taufe eines Kindes.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach auf bevorstehenden Ostern des mit Gott kommenden 1758. Jahres, die Contracts-Jahre der hiesigen Stadtwaage zu Ende laufen, und die Cämmerey mit Approbation Herrn Burgermeistere und Rath resolviret, selbige auf den 25. Monats August a. c. wiederum recessmäßig an den Meistbietenden zu verpensioniren: Als wird solches hiedurch Jedermännniglichen öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, welche ermeldete Stadtwaage zu pachten Belieben tragen, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und wegen der Conditiones sich erkundigen, darauf im angezogenem Termino, des Vormittages um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus licitanti nach Beschaffenheit der Umstände geschlossen, und gewöhnlicher massen contrahiret werden solle. Signatum Gustrow, den 30. Jun. 1757.

2) Da auf nächstkommenden Ostern des zukünftigen 1758. Jahres die Contracts-Jahre der hiesigen Stadt-Ziegeley zu Ende gehen, und die Cämmerey mit Genehmigung Herrn Burgermeistere und Rath, resolviret, selbige auf den 18. Monats August h. a. wiederum zu verpachten, so wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, welche gedachte Ziegeley cum pertinentiis zu pensioniren gewillet, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Hn. Camerariis ex Senatu melden, und die Conditiones vernehmen, darauf in angezogenem Termino des Morgens um 10 Uhr vor der Cämmerey erscheinen und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Gegenbot mit dem plus offerenti bewandten Umständen nach geschlossen, und ein förmlicher Contract errichtet werden solle. Güstrow, den 30. Jun. 1757.

3) Auf bevorstehende Martini fält die Schäferey zu Schlieven, bey Parchim und Crivitz belegen, ausser Pacht. Wer nun solche zu pachten Lust hat, der kann sich desfals bey dem Pensionario, Herr Baden, zu Schlieven melden, und mit selbigem contrahiren.

4) Zu Dambeck, im Amte Neustadt, wird ein Schäfer mit 5 bis 600 eigenen Schaafen, auf Martini verlanget. Wer diese Pachtung anzunehmen gewillet, der wolle sich daselbst auf dem Hofe melden.

5) Wann das Guth Jesendorf, in der Gegend Wismar, Trinitatis 1758 aus der Pacht fällt, so dienet den etwanigen Liebhabern, die dieses Guth wieder zu pachten gesonnen, zur dienstlichen Nachricht, daß sie sich bey dem Herrn Obrist-Lieutenant von Pressentin, in Rostock baldigst zu melden, und billige Conditiones zu gewarten haben.

6) Es wird hiedurch nach vorgängiger dazu erhaltener hohen Erlaubniß bekannt gemacht, daß das Guth Madsow Trinitatis 1758. aus der Pacht fällt, und solches vor Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin am 7 Septembr. a. c. dem Meistbietenden ferner weit verpachtet werden solle. Die Liebhabere zu dieser Pachtung können sich also am obgedachten Tage vor hoher Justitz-Canzley einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden, auch vorhero das Guth in Augenschein nehmen, und die Conditiones von dem Herrn Doctore Weber in Rostock als actore communi Grell Madsowscher Creditorum zur Durchsicht bekommen kann.

VI. Was zu vermieten.

1) Gegen der St. Nicolai Kirche über, ist ein Haus, unter billigen Conditionen auf Michaelis zu beziehen. Wer dazu Belieben hat, kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

2) Es sollen hieselbst in der Königstrasse eine wohl aptirte Stube, eine geräumige Kammer, eine kleine Stube, und Stallraum auf 4 Pferden vermiethet werden, wer dazu Belieben findet, wolle sich geneigt desfals bey dem Hof-Conditor Herrn Zehring melden. Wobey dennoch angezeiget wird, daß solche Gelegenheit entweder gleich oder auf bevorstehenden Michaelis bezogen werden kann.

3) In der hiesigen Königsstrasse wird auf Michaelis eine Stube und Kammer mit Meublen, für eine ledige Person, zur Miethe ledig. Der etwanige Liebhaber hat sich bey hiesiger Intellegenz-Expedition zu melden.

4) In einem wohlgebauetem Hause, auf dem sogenannten Closterhofe, nahe am Schlosse sind 2 gute Zimmer, mit Alcoven und Kammern, nebst Stallung, für einigen Pferden, auf Michaelis zur Miethe zu haben. Wer solche benöthiget, wolle sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition, zu melden belieben.

5) In des gewesenen Laquai und jetzigen Castellan Brügers Haus, nahe am so genann-

nannten alten Garten, ist eine Stube und Kammer, oder auf Verlangen, das ganze Unterhaus zur Miethe zu haben. Der etwanige Liebhaber kann desfalls, von dem Stallbedienten Evers, in gedachtem Hause, von den Bedingungen näheren Unterricht erhalten.

V. Was zu verkaufen.

1) Wenn der Bürger und Sattler Zinrich Jahn dem Herzogl. Amtsgerichte gehorsamst zu erkennen gegeben, wie er bey diesen unnahrhaften Zeitläuften sich nicht im Stande befinde, seine gerichtlich auf ihn eindringende Gläubigere, mit baarem Gelde abzufinden, und zugleich ein Herzogl. Amtsgerichte gehorsamst angetreten, einen Terminum seine liegende Gründe, als nemlich sein hieselbst in der Hauptstrasse belegenes wohl eingerichtetes und in gutem Stande befindliches Haus nebst daran liegenden Garten, imgleichen seinen vor der Stadt habenden Garten und Acker von 6 Scheffel Aussaat, an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen; So wird von Gerichts wegen diesem Ansuchen gefüget, und der Terminus auf den 25sten August a. c. darzu hiemit anberamet, in welchem alle und jede, so diese Grundstücke zu erhandeln gewillet sind, bey hiesigem Amtsgerichte erscheinen, die Conditiones vernehmen, Bot und Gegenbot, auch nach geschehenen höchsten Bot, die würkliche Zuschlagung der Grundstücke gewärtigen können. Stavenhagen den 21sten Jun. 1757.

2) Wenn zum Verkauf des vormahlig Schwederschen Hauses zu Malchin ad instantiam des Hrn. Drosten von Storchen, Erbherrn zu Hoppenrade, Grabau und Lüdershagen, wegen eines darinn habenden Adjudicats, der Terminus auf den 18ten August h. a. beramet; so werden alle und jede, welche dieses zur Wirthschaft aptirte neue Haus mit zulänglichen Hof- und Stallraum zu kaufen Belieben tragen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst zu erscheinen, eingeladen, Bot und Gegenbot zu thun, und danächst zu gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti es zugeschlagen werde. Decretum Malchin den 11ten Jul. 1757.

3) Da unter Herzogl. gnädigster Einwilligung in der Rettendorfer Pfarrhölzung 200 Faden Büchen Holz geschlagen, und in einer Auction verkaufet werden sollen, so wird denen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, daß im abgewichenen Winter bereits 100 Faden geschlagen, und solche am 12ten August, Vormittags, auf dem Rettendorfer Pfarrhofe, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Zugleich wird angezeigt, daß dieses Holz nur eine kleine viertel Meile vom Schwerinschen See entlegen ist, folglich kann es gar bequem zu Wasser transportiret werden.

4) Ohnweit Schwerin ist eine viersitzige Chaise, auch ein viersitziger Jagdwagen, welche beyde von tüchtiger Arbeit und ohne Mängel sind, desgleichen ein paar Kutschpferde-Geschirre mit Stangen und Zäumen, zu verkaufen. Die sich findende Liebhaber können sich desfalls, bey dem Herrn Kreys-Chirurgo Preuß, in Schwerin melden, welcher fernere Nachricht giebt.

5) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Wilhelm Bärensprung sind nachstehende gedruckte Pieçen, für beygesetzte Preise zu haben, als: 1) Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 4to à 2 ßl. 2) Großväterliche Erinnerungen über das Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, 4to à 4 ßl. 3) Schreiben eines Wienerischgesinneten an seinen Freund zu Maynz, über die deutlichere und ausführlichere Auslegung des Pro Memoria des Herrn von Hellen, und über den Widerruf dieser Erklärung. Aus dem Französi-

schen. 4to à 2 ßl. 4) Die gerechte Sache Chursachsens. 4to à 3 ßl. 5) Beantwortung der Sächsischen Schrift, welche unter dem Titul: Die gerechte Sache Chursachsens, neulich im Druck erschienen, Berlin 1757. 4to à 4 ßl. 6) Natürliche Vorstellung der Wahrheit, entgegen gesetzet den Preußischen so genannten gründlichen und überzeugenden Bericht, von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dresden, Warschau 4to à 6 ßl. 7) Standhafte Wiederlegung, der sogenannten ausführlichen Königl. Preußischen Beantwortung, der von dem Wiener Hof herausgegebenen kurzen Verzeichniß, einiger, aus denen vielfältigen, von Seiten des Königl. Preußischen Hofes, wider die Berliner und Dresdener Tractaten, ausgeübten friedbrüchigen Unternehmungen 4 ßl. 8) Königl. Preußis. und Churbrandenburgische Gegen-Declaration, auf die, so von der Krone Frankreich jüngsthin an den Reichstag gebracht worden 1 ßl. 9) Königl. Preußische und Churbrandenburgische Gegen-Declaration, auf die, so von der Krone Schweden ꝛc. 1 ßl. 10) Anzeige gegründeter Ursachen, warum die, von einigen Derer höchsten und hohen Deutschen Reichsstände, auf dem allgemeinen Reichstage am 10 Jan. 1757. wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Chursächsische und Churböhmische Lande, im Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht Statt finden könne. 4 ßl. Diejenigen Liebhabere welche von diesen Pieçen ein completes Exemplar verlangen, erhalten solches für 24 ßl.

6) Zu Schorrentien, im Amte Nienkalden, sind auf nächstkommenden Martini 200 Stück Wehr-Schaafe, von gesunder und trockener Weide zu verkaufen. Wer solche zu erstehen gedenket, hat sich auf dem Hofe zu Schwissel, 2 Meilen von Güstrow, zu melden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es wird denen Liebhabern guter Bücher hiedurch bekannt gemacht, daß den 26sten Julii a c. eine Bücher-Auction auf dem hiesigen Rathhause gehalten werden soll. Der Catalogus wird von dem Buchbinder, Hrn. Ernst Carl Ebert ausgegeben. Schwerin den 15ten Jul. 1757.

2) Am 9ten August und folgenden Tagen, wird des Nachmittages auf hiesigem Rathhause eine Bücher-Auction von verschiedenen theologischen, juristischen, medicinischen, philosophischen und historischen, auch französischen Büchern, gehalten werden, welches denen Liebhabern hiedurch bekannt gemachet wird.

3) Dem Publico dienet hiedurch zur Nachricht, daß am 29sten Julii a. c. auf dem Adelichen Guthe Kleinen-Steinhorst, nicht weit von Marlow belegen, unterschiedliches Vieh, als Ochsen, Kühe, Pferde und Schweine, ꝛc. auch Fahrniß ꝛc. per auctionem öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet, und abgefolget werden soll. Wer nun also dergleichen zu handeln belieben träget, der wolle an gedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr auf dem adelichen Guthe zu Kleinen-Steinhorst sich anfinden, und der Auction mit beywohnen. Grossen-Steinhorst den 19ten Julii 1757.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Jäger, der in seinem Metier geschickt ist, und schon gedienet, auch davon gültige Zeugnisse vorzeigen kann, verlanget Dienste. Wer solchen bedarf, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition kund machen.

VIII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0276
DFG

VIII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Es wird auf dem Lande, bey einer anwachsenden Jugend, ein Theologus zur Information erfordert, der in der Gottesfurcht und allen Geschicklichkeiten dieselbe unterweiset, besonders aber eine zierliche Hand schreibet, auch im Rechnen woll geübet ist. Ein solcher kann gleich im Dienst treten. Der Pensionarius Herr Leopold, zu Borkow, ohnweit Sternberg, giebt hievon mehrere Nachricht.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget auf Michaelis ein Klein-Mädgen, so gut nähen und sticken kann, die Aufwartung verstehet, und gute Zeugnisse hat. Eine solche Person hat bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu gewärtigen.

IX. Was verlohren.

1) Wenn jemand 4 viertel Loose, nemlich: No. 7808. 7812. 7814. 7815. zur 31sten Hamburger Lotterie verlohren; so wird ersuchet, daß derjenige, welcher diese Loose gefunden, solche an hiesiger Intelligenz-Expedition, gegen ein Douceur, einliefern möge. Da dann im wiedrigen Fall hiemit angezeiget wird, daß von dem Collecteur solche vor ungültig erkläret, und nach gezogener Lotterie, die etwanigen Gewinne, nicht an den Inhabern der Loose, sondern an den rechten Eigener vergütet werden sollen. Schwerin den 22sten Julii 1757.

X. Was gefunden.

1) Es ist im Königl. Schwedischen Amte Neukloster, und zwar in dem Lübbersdorfer Holze, am 25sten Jun. von den Lübbersdorfer Pferdejungens, ein Packen Zeug, worin folgende Sachen, als: 1) ein Rock und Camisohl von blaugrauen Lacken: der Rock blau, und das Camisohl weiß gefuttert, 2) ein alter Calmanken Brustuch. 3) ein grosser Hut ohne Futter, so trockne Blutflecken hat. 4) eine Schachtel, worin eine Kleiderbürste, ein Nähering und 2 Pfriemen. 5) eine alte Nachtmütze. 6) zwey paar alte schwarze Strümpfe. 7) ein hällisches Gesangbuch mit einem Anhange befindlich gewesen, gefunden. Wenn man nun, aller angestellten Nachforschung und genauen Erkundigung ohngeachtet, bis dato nicht erfahren mögen, wem dieser Packen Zeug, welches in einem ledernen Renzel, mit Ringen und einer eisernen Stange versehen, verwahret gewesen, zugehörig sey; solchemnach hat man solches hiedurch kund machen, und dabey anzeigen wollen, daß diejenigen, welche von dem Eigenthümer dieses Zeuges einige Nachricht wissen, oder selbst daran Ansprache haben, sich auf dem Königl. Amtshofe zu Neukloster anzugeben haben. Neukloster den 1sten Jul. 1757.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann aus dem Adelichen Guthe Daldorf, ohnweit Lauenburg belegen, der Hauswirth Julius Franz Stuhtmund, ohngefehr 32 Jahr alt, von langer Statur, und gelblicht krausen Haaren, ein weiß beyerwands Jack, hänfenkamps Brustuch, wie auch eine schwarz beyerwands Hose, und wollne Mütze auf dem Kopf tragend, an sich aber verwirrter Sinnen ist, in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Decembris abgewichenen 1756ten Jahres heimlich weggegangen, und aller angewandten Mühe und Nachfrage ohngeachtet von dessen etwanigen Aufenthalt, oder ob selbiger annoch am Leben,

ben, oder tod sey, bishero nichtes ist in Erfahrung zu bringen gewesen: Als werden alle und jede, so von des beschriebenen Julius Franz Stuhtmunds Aufenthalt eine zuverläßige Nachricht zu geben wissen, hiedurch dienstergebenst und freundlich ersuchet, ohnschwer solches auf dem adelichen Hofe zu Basthorst oder Dalborf, oder auch in Lübeck bey dem Ober-Gerichtsprocuratori, und nur genannter Adelicher Güther p. t. Justitiario C. M. Dietz gütigst zu vermelden. Welches bey Vorfallenheiten zu erwiedern man diesseits jedesmahl so willig als dienstgesissen seyn wird.

2) Denen Liebhabern seltener und curieuser Sachen, besonders aber denen von der Musik, wird hiedurch bekannt gemacht, Daß der hiesige Orgelbauer Paul Schmidt, nach 5jähriger Mühe und vielen Kosten, endlich ein sehr künstliches Orgelwerk zu Stande gebracht, welches mit allen den verschiedenen Instrumentenstimmen versehen, die zu einem vollkommen besetzten Concert nur immer erfordert werden mögen. Dieses Orgelwerk spielet die musikalischen Stücke von selbst, ohne daß es jemand in Bewegung erhalte, mit der gehörigen Harmonie, so, daß man den Unterschied der Instrumentenstimmen, wovon es zusammengesetzt, mit der grösten Accuratesse wahrnehmen kann. Solten sich Personen finden, welche Belieben trügen, ein so rares Stück in Augenschein zu nehmen, es zu hören, und nach seiner Einrichtung zu betrachten; so werden selbige ersuchet, des Abends von 6 bis 7 Uhr sich in des Orgelbauers Schmidt, Wohnung auf dem Borgwall einzufinden wann sie zuvor gegen Erlegung 4 ßl. von demselben ein Billet ablangen lassen. Vornehmen und fremden Personen stehet es frey, ausser der benannten Zeit zu kommen, wann sie sich nur zuvor bey ihm melden lassen, und ihm danechst für seine Mühe nach Belieben bezahlen. Rostock den 4. Jun. 1757.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 22. Jul.

Bey Hrn. Thomas Tarnow, ist eine Parthey Petersburger Hirse. Bey Hrn. Felix Wendt eine Ladung rußisches Talg, Oel, reiner Hanf und Paß-Hanf. Bey Hrn. Rathsverwandten Roggenbau eine Ladung Talg, Oel und Hanf. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill, eine Ladung Talg, Oel, reiner und halbreiner Hanf, Turse, feine und mittel Sorten Juchten, und rußische Lichte. Bey Hrn. Wiese, in der Wasserstrasse, eine Ladung schwedisches Eisen. Bey Hrn. Joh. Dieterich Dörks eine Ladung Oel und Hanf von Petersburg zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Jochim Jentzen, Schfr. Jochim Jacob Meier, Schfr. Hinrich Gerdes, und Schfr. Peter Meier, mit rußischen Waaren, von Petersburg.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dt.)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber.	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 20.	Jul. in Rostock, die Last	116	---	105	---	60	---	72	---	84	---	---	---	60	---	---	---
22	— Schwerin, Schfl.	1	16	1	16	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28	
22	— Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	32	---	---	
22	— Lübeck, Schfl.	1	10	1	2	---	32	---	---	---	36	---	---	32	---	---	
22	— Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	40	---	---	
20	— Lauenburg, Sack.	6	---	5	16	4	---	---	---	5	---	---	---	3	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0278
DFG

Anno 1757. 31tes Stück.

Sonnabend den 30. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

Als die Wittwe des ohnlängst verstorbenen Büdeners Claus Bull zu Görries, dem Herzogl. Amte zu vernehmen gegeben, was maassen sie sich Schulden halber gemüßiget sähe, den von ihrem verstorbenen Mann ex propriis erbaueten geringen Katen zu veräussern; sich auch schon verschiedene Creditores gemeldet haben und vielleicht noch einige latitiren mögten; so werden selbige hiemit auf instehenden 7ten Sept. als am Mittwochen nach dem 13ten Sonntage Trinitatis, vor hiesiges Amtsgericht peremtorie citiret, um ihre etwanige Forderungen an gedachte Claus Bullen Wittwe, zu prostituren und zu erweisen, mithin weiteren Bescheides zu gewärtigen. Schwerin den 25sten Julii 1757.

b) beym Amts-Gericht zu Bützow.

1) Als für einiger Zeit der auf hiesiger Amts-Jurisdiction wohnhaftige Leinweber Christian Andreas Bosett heimlich von hier entwichen, und seine Frau nicht allein

böslich ver- sondern auch viele Schulden nach sich hinterlassen, und dann von Amts-Gerichts wegen ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 24sten Sept. a. c. beramet, und zu sothanem Endzweck Proclamata præclusiva erkannt; Als werden alle und jede, welche an gedachten Leinweber Bosett und dessen Nachlaß einige Ansprache und Forderung zu machen haben, hiemit citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht in Person oder durch Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credita und Forderungen ad protocollum liquidiren, und darauf weitere Verabscheidung, die Ausbleibende aber die ohnfehlbare Purification des angedroheten Präjudicii gewärtigen sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten. Bützow den 14ten Jul. 1757.

c) beym Herzogl. Amt zu Ribbnitz.

1) Wann ein Scheerenschleifer und Siebenmacher, Namens Zimmer, für 2 Jahren von Herzogl. Cammer ein Privilegium über dieses Amt erhalten, wofür derselbe jährlich 8 Rthlr. zu erlegen sich verbindlich gemachet; die Zahlung der 8 Rthlr. aber von selbigen auf abgewichenen Jahrgang von Johannis 1756. bis 1757. noch nicht entrichtet worden, und man den Ort seines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können; So wird derselbe hiedurch öffentlich erinnert, die noch schuldige 8 Rthlr. innerhalb 3 Wochen, bey unbeliebiger Verfügung, zu entrichten, und wegen der künftighin jährlich zu erlegenden 8 Rthlr. Pacht sichere Gewehr zu leisten. Amt Ribnitz den 25sten Jul. 1757.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wann der Bürger und Schuster Christian Benedix junior hieselbst zu Schwerin Uns geziemend zu vernehmen gegeben, wie er mit Genehmigung seiner Creditorum deren einige schon würklich zur Klage geschritten, sich resolviret, zur Bezahlung seiner Schulden, sein alhie auf dem Mohr, zwischen des Hofbuchdruckers Bärensprung und des Herzogl. Hof-Fouriers Krusen Behausungen, belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und dieses sein zu Bürgerrecht liegendes Eigenthum nach Vorschrift des Landesgrund gesetzlichen Erbvergleichs, durch die Verlassung zu Stadtbuch, auf den Käufer zu transferiren, mithin durch sothane öffentliche und Gesetzmäßige-Verlassung sich selbst und den Käufer in Sicherheit zu setzen, anbey gehorsahmst gebeten, des Endes einen legalen Terminum anzuberahmen, auch die zu erlassende Proclamata sowohl ad valvas curiæ zu affigiren, als auch denen Intelligenz-Blättern zu inseriren und dann Wir, sothanem seinem Petito zu deferiren, kein Bedenken gefunden, vielmehr zur Subhastirung und Verlassung für öffentlichen Stadtpfand-Buche, vor erwehnten Hauses cum Pertinentiis den 13 Septembr. a. c. pro Termino Kraft dieses präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche zum Kauf dieses Hauses cum pertinentiis etwa geneigen möchten, hiedurch, und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rath-Hause erscheinen, die Kauf-Conditiones, welche auch allenfals ante Terminum bey dem Herrn Senatore Lorentz beliebigst nachgesehen werden können, vernehmen, und daß nach geschehenen Both und Gegen-Both vorbemeldetes Hauß cum pertinentiis dem Plus-Licitanti zugeschlagen und für öffentlichen Stadtpfand-Buche verlassen werde, gewärtigen solle. Schwerin den 14 Julii 1757.

Burgermeister und Rath hieselbst.

II.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) An hiesige Herzogl. Justiz-Canzley ist aus den Königl. und Churfürstl. Consistorio zu Ratzeburg, folgendes Proclama eingesandt, welches hieselbst affigiret werden solle.

Wir Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zum Consistorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Präses, Räthe und Assessores, fügen hiemit männiglich zu wissen: demnach der Häusling Franz Joachim Wickhorst zu Lütau Amts Lauenburg, geziemend zu vernehmen gegeben, was Gestalt seine Ehefrau, Maria Dorothea Wernern, vor etlichen Jahren, wegen angeblichen Diebstals, von ihm gegangen, und er nach geschehener eydlichen Versicherung, den Aufenthalt derselben, und ob sie noch am Leben, ohngeachtet angewandter Mühe nicht erfahren können, mithin gebeten, dieselbe edictaliter zu citiren, und wann solches geschehen, und sie nicht erschiene, dieselbe für eine boshafte Desertricin zu erkennen, ihn aber der Ehe halber zu entladen, und die anderweite Verheirathung zu verstatten, und Wir dann diese Edictal-Citation erkannt. Als citiren, heischen und laden, Namens vor allerhöchst gedachter Sr. Königl. Maj. Wir Sie Maria Dorothea Wernern hiemit peremtorie, daß sie am 6ten August dieses Jahrs, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königl. und Churfürstl. Consistorio hieselbst erscheinen, wegen angeblicher böslichen Verlassung ihres Ehemannes Rede und Antwort geben, und darauf rechtlichen Bescheides gewärtigen soll, mit der ausdrücklichen Verwarnung, sie erscheine alsdann oder nicht, daß nichts destoweniger, auf des gehorsamen Theils ferneres geziemendes Anrufen, was Rechtens ist, verfüget werden soll. Gegeben Ratzeburg unter dem Königl. und Churfürstlichen Consistorial-Secret, den 15. Mart. 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Urtheile und Abscheide, so beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow vom 2ten April bis den 30sten Junii 1757. publiciret sind.

Den 2ten April Abscheid, in Sachen Doctoris Holsten, mandatario nomine derer von Walters Erben, Provocanten, contra den Hauptmann von Walter zu Lüssow, Provocaten, in puncto verschiedener Præstandorum,

Abscheid, in Sachen des Zimmermeisters Müllers, Producenten, contra Actorem communem Sommerfeldtscher Creditorum, Producten, in puncto examinis testium.

Abscheid, in Sachen des Pensionarii Georg Schmidt, als Vormundes der Krügerschen Kinder, Impetranten, contra Actorem communem Sommerfeldtscher Creditorum, Impetraten, in puncto præstandi juramenti

Abscheid, in Sachen des Closter-Amts Dobbertien, Impetranten, contra Actorem communem derer Sommerfeldtschen Creditorum, Impetraten, in puncto rückständiger Zinsen.

Abscheid, in Sachen des verstorbenen Hofraths Storchen Erben, Impetranten, contra Actorem communem von Plüskowscher Creditorum, Impetraten, in puncto von einem bey dem von Plüskowischen Concurs profitirten Capital von 250 Rthlr alte Zwey Drittel restirenden Zinsen.

Abscheid, in Sachen des Closter-Amts Dobbertien, Impetranten, contra den Actorem

rem communem derer Creditorum des verstorbenen Landraths von Plüskow, Impetraten, in puncto rückständiger Zinsen.

Den 19ten April Urthel, in Sachen des Rathsverwandten Johann Jacob Langen zu Rostock modo dessen Erben, Klägere und Appellanten, contra des verstorbenen Geheimten Raths von Clausenheims Erben, Beklagten und Appellaten, in puncto debiti ex cessis litteris cambialibus modo appellationis hinc relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen des Kaufmanns Werkentien zu Wusterhausen, Imploranten, contra die ihm vorgesetzte Creditores, Imploraten, in puncto præferentiæ ad acta concursus Schönbergscher Creditorum.

Urthel, in Sachen der Wittwen Staven hieselbst, Klägerin modo Appellantin, contra den Schulzen Milhan in Dehmen, Beklagten modo Appellaten, in puncto retractus ex jure vicinitatis modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen Hans Joachim Christoph Schulze in Parchim, Appellanten, contra Johann Andreas Wolf daselbst, Appellaten, in puncto finium modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Goldarbeiters Kielemann hieselbst, Appellanten und Imploranten, contra seinen Schwiegervater Leonhard Mestelin, Appellaten und Imploraten, in puncto diversorum modo R. J. J.

Urthel, in Sachen Christoph Nerger in Rostock, Appellanten, contra Paul Christoph Schomann daselbst, Appellaten, in puncto juris retractus, modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen des Schul-Rectoris Stavenhagen zu Bützow, Klägers und Appellaten, contra den Bürger und Schwerdtfeger Wölper hieselbst, Beklagten und Appellanten, in puncto eines verkauften Pferdes.

Urthel, in Sachen Christoph Nergers in Rostock, Appellanten, contra Paul Christoph Schomann daselbst, Appellaten, in puncto Räumung einer Bude modo appellationis.

Urthel, in Sachen der Wittwen Fürsten, Klägerin, nunc Appellantin, contra Michael Wenecken, Beklagten, nunc Appellaten, in puncto verübter Injurien modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Deden, Beklagten und Appellanten, contra den Königl. Dänischen Justitzrath Behrmann, für sich und seine Tochter die verehelichte Rittmeisterin von Deden, Klägere und Appellaten, nunc Imploraten, in puncto restitutionis dotis.

Urthel, in Sachen des verstorbenen Mühlenmeisters Hinrich Ahrens zu Gilow nachgelassene Wittwe und Erben, Beklagte, nunc Appellanten, contra Lucas Wolgast zu Claber, modo dessen nachgelassene Wittwe und Kinder und deren constituirter Vormund, Klägere nunc Appellaten, in puncto vindicationis der Gilower und Zeddemiener Mühle.

Urthel, in Sachen Johann Schröders, Appellanten nunc Imploranten, contra die Wittwe Reutern, Appellatin nunc Imploratin, in puncto injuriarum und prätendirten Lohns.

Urthel, in Sachen des Pensionarii und Schreibers Gebrüdere Schröden, Beklagte nunc Appellanten, contra den Grobschmidt Randow, Klägern nunc Appellaten, in puncto verübter Schlägerey, modo appellationis.

Urthel, in Sachen des verstorbenen Ernst Christoph von der Lanken nachgelassener Kinder, Intervenienten und Appellanten, contra des verstorbenen Pensionarii Nagels Kinder und Erben, Interventen und Appellaten, in puncto interventionis.

Den

Den 5ten May Abscheid, in Sachen der verwittweten Kammerjunkerin von Drieberg gebohrne von Jasmund auf Dolgen, tutorio nomine ihrer Kinder, Supplicantin, in puncto tutelæ.

Abscheid, in Sachen der Wittwe Behrenssen, contra den Weinhändler Bertzener.

Den 6. Abscheid, in Sachen des Hauptmanns von Holstein auf Kleinen-Luckow, Impetranten, contra Ehrn Pastorem Schimmelmann, Imploraten, in puncto producendi originalis & præstationis juramenti.

Den 14. Abscheid, in Convocations- und Liquidations-Sachen derer Gebrüdere Wesenberg und Joachim Martin Warnemünde, Convocanten, contra die an das Guth Goritz und der Pertinenz Depsow Ansprache machende Creditores, Convocaten, in puncto liquidationis.

Den 21. Abscheid, in Liquidations-Sachen des Obristen von Soden, betreffend das Guth Lunow.

Abscheid, in Convocations-Sachen des von Below zu Wendhof, in puncto liquidationis.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Auf dem Guthe Banzin, dem Hrn. Kammerherrn Baron von Kurzrock zugehörig, in der Gegend Boitzenburg belegen, ist die Schäferey zu verpachten. Wer solche annehmen will, der wolle sich angezeigten Orts melden.

V. Was zu vermieten.

1) In einem wohlgebaueten Hause, auf dem sogenannten Closterhofe, nahe am Schlosse, sind 2 gute Zimmer, mit Alcoven und Kammern, nebst Stallung, für einigen Pferden, auf Michaelis zur Miete zu haben. Wer solche benöthiget, wolle sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden belieben.

VI. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, was massen in dem auf dem 22sten passato ad subhastandum des Guths Lunow mit Zubehör beramt gewesenen Termino sich abermals kein Käuffer eingefunden und des Endes auf ferner weitiges Anhalten der verwittweten von Lehsten abermals eine Tagefahrt zu angezieltem Ende auf den 9ten Septembr. d. J. präfigiret worden. Laden solchemnach alle und jede hiemittelst, welche obgenandtes Guth Lunow cum pertinentiis käuflich zu erhandeln Willens seyn möchten, genannten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einzufinden und zu gewärtigen, daß dieses Guth dem Meistbietenden bis auf Unsere weitere Herzogl. Lehns-Concession zugeschlagen werden solle. Gegeben Güstrow den 5 Julii 1757.

2) Wann von hoher Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin mir Unterschriebenen gnädigst anbefohlen, und aufgetragen worden, des verstorbenen Organist Greuels ad Concursum gerathener hieselbst fürm Rostocker-

Thor am Wege nach der Amidams-Fabrique belegenen Garten per modum licitationis zu verkaufen und behuf dessen einen geräumigen Terminum anzuberahmen, hiezu also auch der 30ste Septembris a. c. festgesetzet ist; Als werden alle und jede, welche sothanen Garten käuflich an sich zu bringen gewillet, hiedurch eingeladen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr sich in meinem Wohnhause hieselbst einfinden, und nach denen vorhero kund zu machenden Conditionen gewärtigen wollen, wie nach gethanen Bot- und Gegenbot, plus licitanti gedachter Garten zugeschlagen werden wird. Bützow den 20 Julii 1757.

G. L. Schultze.
p. t. Amts-Notar.

3) Es wird hiedurch aufs neue öffentlich bekannt gemacht, daß in Wismar, ein nahe am Markte belegenes Wohnhaus, in welchem bishero ein offener Eysen-Krahm und diverse Ellen-Waaren gehalten worden, mit den annoch vorhandenen mäßigen Waaren-Vorrath, aus freyer Hand zu verkaufen ist. Fals nun Jemand hiezu Neigung haben sollte; der wird ersuchet, sich forderſamst in Wismar bey des seel. Herrn Joh. Frid. Kindlers Kindern-Vormündere, Herrn Joh. Joch. Kindlern, und Joh. Peter Breslach, zu melden, und daß mit ihm auf billige Bedingungen, deshalb werde geschlossen werden, zu gewärtigen. Wismar den 26sten Julii 1757.

4) Auf hiesiger Neustadt, in der Haupt- oder sogenannten Ritterstrasse, ist eine kleine Bude, von einer Stube einer Cammer, Küche, auch geräumlichen Hof- und kleinen Garten-Platz, ans freyer Hand zu verkaufen und kann sogleich bezogen werden. Wer hiezu Lust bezeiget, kann sich bey dem Herrn Reuß, hinter dem Rathhause wohnhaft, melden. Schwerin, den 10 Julii 1757.

5) Von nachfolgenden wohlconditionirten und für einen billigen Preiß einzeln abzustehenden Büchern giebt der Herr Registrator Burmeister hieselbst weitere Nachricht. 1) Hoburgs Postilla Mystica. 2) Tauleri Predigten. 3) Buddei Morat. Theologie. 4) Gerdes Schauplatz des Schwedischen Schicksahls, 5--13 Samlungen zum Bau des Reiches Gottes nebst verbesserten Samlungen und Supplimenten. 14--17) Theologia Pastoralis Practica. 18) Frankens Nachrichten vom Wayssen-Hause. 19) Andersons fataler Schifs-Capitain. 20) Faramonds unchristliches Christenthum und Reich der Eitelkeit. 21) Faramonds Land der Zufriedenheit, Reich der Thorheit, Gedanken über die Eitelkeit der Welt, Epictetus und Lebens-Reguln, 22) Faramonds Begebenheiten des Telemachs. 23) Richters Erkenntniß des Menschen. 24) Hofmans Diætetica und Carls Medicina aulica. 25) Sturms Mathesis juvenilis.

6) Eine ganz neue commode Drechselbank, mit einem inventieusen Ziehe-Balken, so auf der Bank selbst befestiget ist, wobey zugleich eine Einrichtung zur Electrisation befindlich, ist oberhalb dem grossen Moor in der Demoiselle Langbeinen Hause, zu verkaufen. Wer dazu Belieben trägt, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition erkundigen.

7) Es ist Stapfers Grundlegung zur wahren Religion, 12 Theile Complet, wovon jeder Theil roh 20 Gr. und also das ganze Werk 10 Rthlr. im Buchladen kostet: ganz neu in vergüldeten Pappe gebunden, für 9 Rthr. zu verkaufen. Die etwanigen Liebhaber können sich deßwegen bey dem Post-Amte zu Alt-Strelitz melden. Doch müssen die Briefe Franco eingesandt werden.

8) Ein alhie vor dem Thor liegendes neues Haus, von 6 Stuben und 6 Kammern, Küche, Keller und Hofraum, ist zum Kauf, oder zur Miethe, zu haben. Hievon

von giebt der Beutler Hrn. Mölln, am Markt, mehr Nachricht.

9) Es ist ein Haus mit 2 Stuben, 3 Kammern, einem gewölbten Keller und Küche, zu Rostock in der Eselförder Strasse, nebst ein Barbieramt, mit ansehnlichen Kunden, aus der Hand zu verkaufen. Wer solches zu erhandeln gemeinet ist, der kann daselbst, bey dem Notario Hrn. Reuter, wie, auch in Schwerin, bey dem Chirurgo Hrn. Sprech nähere Nachricht erhalten.

10) Allhie auf der Schelfe, in der so genannten Bergstrasse, ist ein Haus, worinnen 6 Stuben, wovon 3 Tapezieret sind, 3 Kammern, 4 Küchen, 1 Saal im Altan, ein Thorweg, worinnen 4 Kutschen stehen können, nebst einen grossen Hof, und Garten, aus der Hand zu verkaufen. Das accordmäßige Kauf pretium, ist auf Terminen zu setzen, auch kann die Hälfte, auf Verlangen darinnen stehen bleiben. Die etwanige Liebhabere konnen desfals bey hiesiger Intelligenz-Expedition näheren Unterricht erhalten.

11) Bey dem Kaufmann Hrn. Friedrich Wilhelm Fischer, in Boitzenburg, ist frischer Pyrmonter Brunnen, für billigen Preis, zu haben.

12) Bey Hrrn Löhr, ist frischer Pyrmonter Brunnen zu haben.

13) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner in Rostock und Wismar ist zu haben: 1) Jargows Abhandlung der Lehre von den Regalien, nebst beygefügtem Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich, 4to 1 Rthlr. 24 ßl. 2) Winklers heilige Amtsreden, gr. 8vo, 36 ßl. 3) Dreyers Samlung vermischter Abhandlungen zur Erleuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, 2 Theile, 8vo, 1 Rtlr. 4) Lelands Abhandlung von dem göttlichen Ansehen des Alten und Neuen Testaments, 8vo, 1 Rthlr. 5) Samlung verschiedener Urkunden und Nachrichten von Pommern und Rügen, 2 Theile 4to, 1 Rthlr. 6) Fr. Wilh. Krafts neue theologische Bibliotheck 1. bis 100tes Stück. 8vo, Leipz. 1746. = = 1755. in 10. welschen Bänden. 25 Mk. 7) Dav. Nic. Schönfelds Lehre vom Glück und Unglück und dem rechten Verhalten dabey. 8vo, 10 ßl.

VI. Personen, so Dienste suchen.

Ein Gelahrter, welcher sowohl in Sachsen als in hiesigen Landen unterschiedene junge Herrn von Adel unterwiesen, suchet eine Hofmeister-Station mit einem guten Gehalte und Salario: Er verspricht dagegen

1) Die Französische und Griegische-Sprache theoretice also abzuhandeln, daß in der ersteren, die Vortheile der Lateinischen Regelmäßig erkläret, und in der letzten die Aehnlichkeit und Uebereinstimmung mit der teutschen Sprache gewiesen werden soll. Die Lateinische aber wird sowohl in exponirung, im Reden und Schreiben ratione elegantiarum auf das beste tractiret. 2) Die Kirchen, Politische und gelahrte Geschichte wird pragmatice vorgetragen, damit selbige ein Spiegel der Vorsorge, Regierung und Allweißheit Gottes, wie auch ein Schauplatz menschlicher Klugheit wird, und in den Canonischen Natur und Völcker-Rechte, wie auch in die Politiqve und Jure publico zur illustration dienen könne. 3) Die Jüdischen, Grigischen, Römischen und teutschen Altenthümer sollen als principia demonstrandi fundamentell erkläret, und in jure canonico, romano, publico atque germanico zur application gebracht werden. So vindiciret sich auch vor Liebhabern die Geographie Oratorie und galant teutsche Poesie in denen Lectionen einen Platz. 5) Die neuere Philosophie durch alle Theile benebst der Rechts-Gelahrtheit soll demonstrativisch erkläret, und in der letzteren die vorfallenden Materien nicht nur nach Möglichkeit ad principia philosophica reduciret sondern auch alle halbe Jahr die Collegio richtig

tig geschlossen werden. Die Liebhaber belieben sich in Brunshöfen bey dem Herrn Pastor Mayer zu melden.

VIII. Was gestohlen.

1) Es ist, in der Nacht, vom 20sten auf den 21sten dieses Monaths Julii zu Lübow, ohnweit Wismar, eine ins 4te Jahr gehende schwarze Stute von 16 bis 17 Hand hoch gestohlen. Es ist selbige etwas ausgebleichet, hat einen kleinen Stern vor dem Kopf, und ist ihr der rechte Hinterfuß, woran sie Schaden gehabt, noch etwas dick und geschwollen, womit sie, wenn sie selbigen anstosset, noch stark hinket, auch hat sie in erwehntem Fuß noch einige Hufnagel stecken. Solte jemand von diesem Pferde Nachricht wissen, der wird gebeten, solches Herrn Pastor Hasemeister zu Lübow, mit der Post über Wismar, anzuzeigen, welcher nicht ermangeln wird, die hierüber angewandte Mühe, reichlich zu erstatten.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wenn eine gewisse Soldaten-Frau, welche hier jetzt nicht mehr aufzufragen stehet, vor langer Zeit verschiedene Sachen: als, Zinnerne Kannen und Teller, meßingene Kessel, Leinen, Flachs und dergleichen, an Jemanden versetzet, und nicht wieder eingelöset hat; so wird den etwanigen Eigenern dieser Sachen hiemit angezeiget, daß sie solche, für das eigentlich darauf vorgeschossene Geld, ohne Interesse, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen, der näheren Nachricht halber, bey der Intelligenz Expedition melden, in Empfang nehmen können.

2) Wer in der ein und dreyßigsten, sehr favorable eingerichteten Hamburger 4 Classen Stadt-Lotterie von 5, 10, 15 und 20 Mrk. Dänsch Cour. Einsatz, wogegen 5000, 8000, 10000, 30000 Mrk. und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden, sein Glück zu versuchen beliebet, der wolle sich, vor den 20sten Septembr. a. c. weil am 26sten darauf, die Ziehung gewiß geschiehet, bey dem hiesigen Collecteur Hrn. Joseph Abraham Meier, mit Loosen versehen. Der Plan dieser vortheilhaft eingerichteten Lotterie ist bey selbigem gratis zu haben.

3) Nachdem Johannis bereits verflossen, und damit der halbjährige Pränumerations-Termin eingetreten; so werden die respective Interessenten dieser Blätter ersuchet, nicht nur gedachte Pränumeration, sondern auch den noch etwanigen Rückstand, baldigst geneigt zu berichtigen:

4) Als gewisser Vorkommenheiten halber, die am 9ten August angesetzte Bücher-Auction nicht vor sich gehen wird, so hat man solches hiemit bekannt machen wollen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 27. Jul. in Rostock, die Last	116	---	105	--	60	---	72	---	84	---	---	---	60	---	---	---
29 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	16	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28	
29 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	32	---	---	
29 — Lübeck, Schfl.	1	12	---	47	---	32	---	---	---	36	---	---	30	---	---	
29 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	40	---	---	
27 — Lauenburg, Sack.	6	---	5	16	3	36	---	---	---	---	---	---	3	---	---	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0286
DFG

Anno 1757. 32tes Stück.

Sonnabend den 6. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist auf anderweitiges unterthänigstes und demüthigstes Anrufen der Gebrüdere und Geschwistere von Engel in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Geben hiedurch jedermänniglich, dem daran gelegen, zu vernehmen, was Gestalt auf anderweitiges unterthänigstes demüthigstes Anhalten der Gebrüdere und Geschwistere von Engel die unterm 7ten Mart. d. J. wegen das Guth Grossen Helle erkannten Proclamata wiederum erneuert und ad liquidandum & profitendum de novo ein Terminus auf den 22sten Septembr. d. J. angesetzet worden. Laden solchemnach euch alle, die ihr an das beregte Guth Grossen Helle mit dessen Zubehör auf irgend eine Art, es sey aus einer Schuld- oder Pfand-Verschreibung, oder sonsten etwas zu fordern habet, hiemit abermahls gnädigsten Ernstes und wollen: Daß ihr bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, in Conformität voriger Ladung, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht euch einfindet, eure Credita angebet, und mit den Original-Urkunden erhärtet, widrigen

gen Falls ihr durch den zu erlassenden Abschied gänzlich präcludiret, und auf immer abgewiesen werden sollet. Gegeben Güstrow den 9ten Julii 1757.

b) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Schwerin.

1) Von hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist, ad instantiam des Advocati Bouchholtz, als Communis Mandatarii Diesteler'scher Creditorum, nachstehende Verordnung erkannt, und, zur dreymaligen Bekanntmachung in gegenwärtigen Blättern, der Intelligenz-Expedition zugefertiget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir fügen allen und jeden ohne Unterschied, welche dem Doctori Diesteler zu Parchim schuldig sind, oder sonst ihm zuständige Gelder oder Pfänder an ihn zu bezahlen oder abzugeben haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Advocati Bouchholtz, als Communis Mandatarii des vorbesagten Doctoris Diesteler Creditorum, gegenwärtiges Arrestatorium an euch erkannt haben. Befehlen euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr obbemeldete respective debita, Gelder und Pfänder, sub pœna dupli an ihn nicht abgeben, sondern vielmehr zur Verfallzeit an hiesige Unsere Herzogl. Justitz-Canzeley gegen behufige Quitung ad depositum einliefern sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 22sten Julii 1757.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

2) Wann von hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, in Sachen der, das officium communis actoris bey dem von Bülow-Clodramschen Concurs, verwaltenden Erben des wayland Geheimen Raths von Clausenheim, wider gesammte bey obgedachtem Concurs interessirende Creditores, wegen einiger ante distributionem noch zu regulirenden Differentien, durch den unter heutigem Dato publicirten Abschied, ein neuer Terminus auf den 26sten Augusti a. c. anberamet, und gesammte Interessenten, wo nicht in Person, doch wenigstens durch ihre, zu Abgebung einer positiven Erklärung auf dasjenige, so von dem Herzogl. Gericht ihnen sodann ratione der circa principium distributionis entstandenen Differentien und anderer dabey mit einschlagen könnender Special-Puncte, wird proponiret werden, genugsam instruirte und de statu hujus causæ sich gründlich informiret habende Procuratores, ohnerwartet weiterer Ladung in dicto termino zu erscheinen, und nach möglichstem nochmaligen Versuch einer gütlichen Vereinbarung, allenfalls, in deren Entstehung die rechtliche Bestimmung eines Normativi zur künftigen Distribution ohne weitern Anstand zu gewärtigen, sub iterato & finali præjudicio angewiesen worden, daß die auf solche Art nicht erscheinende an dasjenige, so mit Einstimmung derjenigen, welche diesem Injuncto sich gemäß bezeigen, wird reguliret werden, auch ihres Ortes mit verbunden seyn sollen; So wird solches annoch zum Ueberfluß hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Schwerin den 30sten April 1757.

c) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Rostock.

1) Folgendes bey Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock, ad implorationem Ehrn Pastoris Jeppe zu Boddin erkannte Proclama, ist daselbst in curia, wie auch zu Lübeck und Wismar ausgehangen worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat Ehren Pastor Jeppe zu Boddin mittelst exhibiti de hodierno, unterthänigst an

angezeiget, wie bey einigen hiesiger Landes-Gerichten verschiedene Creditores in puncto debiti wider ihn Klage erhoben, und solche bis zur Execution fortgesetzet, dahero er in hoc frangenti sich gezwungen sähe, alle seine Gläubiger zu convociren, um ein gütliches Auskommen zu versuchen, bey dessen Verfehlung aber das flebile beneficium cessionis bonorum zu ergreifen, mit submissester Bitte, Wir wolten geruhen, einen terminum peremtorium ac præclusivum, eventualiter ad profitendum & liquidandum, wie auch zu Ableistung des juramenti cessionis, anzusetzen. Gleich nun Supplicantis Gesuch in Gnaden deferiret, und eben gedachten Endzwecks halber der 2te Decembris laufenden Jahres anberamet worden; Als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an mehrerwehnten Ehrn Pastorem Jeppe oder dessen sämmtliches Vermögen einige Ansprache ex quocunque capite formiren zu können, vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusionis ernstlich, daß ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratores satis instructos erscheinet, die Prätensa mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen oder vidimirten Copeyen angebet und bestärket, die gütliche Vorschläge vernehmet, und wenn diese nicht Platz greifen möchten, ansehet und höret, wie communis debitor bonis cedire, auch den gewöhnlichen Eyd, falls er zu admittiren, corporaliter ablege; worauf denn rechtlicher Bescheid erfolgen soll. Datum Rostock den 16ten Julii 1757.

2) Die nachstehende Edictal-Citation ist aus der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock erlassen, und daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Damgarten und Demmin affiguret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch allen und jeden, welche an den bisherigen Pächter Gutknecht, zu Kleinen Steinhorst und dessen Vermögen ex quocunque capite eine Ansprache haben, des mehren zu vernehmen, welchergestalt ad instantiam verschiedener dessen Creditorum ein Concurs erreget, folglich profitendum & liquidandum credita ein Terminus auf den 12ten November laufenden Jahres berahmet worden. Citiren, heischen und laden demnach sämtliche Creditores des obgedachten Schuldeners, und sonstige Interessenten, Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, auch sub præjudicio, demnächst nicht weiter gehöret, sondern præcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per procuratorem erscheinen, die Forderung mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in Originali oder sonsten wie Rechtens, verificiren und liquidiren, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollet. Datum Rostock den 8ten Julii 1757.

d) beym Herzogl. Amt zu Ribbenitz.

1) Wann ein Scheerenschleifer und Siebenmacher, Namens Zimmer, für 2 Jahren von Herzogl. Cammer ein Privilegium über dieses Amt erhalten, wofür derselbe jährlich 8 Rthlr. zu erlegen sich verbindlich gemachet; die Zahlung der 8 Rthlr. aber von selbigen auf abgewichenen Jahrgang von Johannis 1756. bis 1757. noch nicht entrichtet worden, und man den Ort seines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können; So wird derselbe hiedurch öffentlich

erinnert, die noch schuldige 8 Rthlr. innerhalb 3 Wochen, bey unbeliebiger Verfügung, zu entrichten, und wegen der künftighin jährlich zu erlegenden 8 Rthlr. Pacht sichere Gewehr zu leisten. Amt Ribnitz den 25sten Jul. 1757.

e) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Wir verordneter Justitiarius und Assessores, machen hiemit kund allen und jeden, welche sowol das in der Rühnerstrasse zwischen die beyden Schutzjuden Jochim Gumppers und Isaac Aaron, hieselbst belegene ehemalige Holstische Wohnhaus, cum pertinentiis, an sich zu kaufen gewilliget; als auch daran einige An- und Zusprache, ex capite hæreditatis aut jure reluitionis, crediti, vel alio quocunque titulo, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich kund und zu wissen: daß wir auf Ansuchen des Ehren Pastoris und Vorstehern der Kirchen zu Rosien, als Adjudicatorum vorbemeldeten Hauses, einen Terminum ad resvective subhastandum nec non ad profitendum & liquidandum, auf den 30sten des Monats Septembris h. a. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben: Citiren, heischen und laden demnach, nicht nur diejenige, so gedachtes Haus durch den höchsten Bot käuflich zu erstehen gesonnen, sondern auch alle Creditores so überhaupt, als auch besonders des seel. Küchenmeisters Holstens Erben, falls davon noch welche vorhanden seyn mögen, und andere die ein Erb-Reluitions-Näherrecht, oder sonstige Prätensiones, sie rühren her aus welchem Grunde sie auch immer wollen, an obbemerktes Haus haben, hiedurch respective sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, daß sie am vorbestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Fürstl. Gericht erscheinen, die Creditores ihre habende Forderungen, mittelst Producirung der in Händen habenden Urkunden, rechtlich profitiren und liquidiren; des seel. Küchenmeisters Holsten Erben aber in Termino ihre Declaration dahin: ob sie von dem jure reluendi in Absicht dieses ihres Väterlichen, der Kirchen zu Rosien adjudicirten Hauses, annoch Gebrauch zu machen intendiret sind, ad Protocollum geben, die Liebhaber dahingegen Bot und Gegenbot thun, und nächstdem darauf respective des Zuschlags, die nicht erschienene Creditores, daß sie mit ihren etwanigen Foderungen gänzlich präcludiret, und endlich die Holsten Erben, auf dem Ausbleibungsfall, mit ihren etwanigen Erb- und Reluitionsrecht, nicht weiter gehöret, gewärtigen sollen. Urkundlich unter des Fürstl. Gerichts Insiegel. Bützow den 16ten Julii 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 31sten Stück.

Den 13ten Jun. Abscheid, in Convocations- und Liquidations-Sachen des Hof- und Landgerichts-Vice-Präsidenten Marggraf, Convocanten, contra die an das Guth Lüssow und dessen Zubehör Ansprache machende Creditores, in puncto liquidationis.

Abscheid, in Sachen des Rittmeisters Friedrich Ludwig von Vieregg auf Subzien und Lantau, Impetranten, in puncto einer verlohren gegangenen Obligation.

Den 15. Abscheid, in Sachen Bürgermeister und Rath zu Rostock, Appellanten, contra Fiscalem hujus Dicasterii, Appellaten, in puncto præstitorum solennium.

Den 18. Abscheid, in Sachen des Königl. Preußischen Hof-Fiscal Bulbeck, als Curatoris bonorum des Lieutenants Albrecht Ludewig von Jorgas, Liquidanten.

Den 23. Abschied, in Sachen des Grafen von Sala auf Bellin, Imploranten, contra die hiesige Bürger Joachim Knuth und Johann Ternant, Imploraten, in puncto contractus modo R. J. J.

Ab-

Abscheid, in Sachen Anna Hedewig Sophia Olsche, contra den gewesenen Pensionarium Lefers, Beklagten, in puncto restirenden Lied-Lohns.

Abscheid, in Sachen Burgermeister und Rath zu Malchin, Reproducenten, contra den Landrath von Moltzahn, Reproducten, in puncto examinis testium.

Den 28. Abscheid, in Appellations-Sachen des von Moltken auf Walkendorf und des Cammerherrn von Wolfrath, uxorio nomine, Appellanten, contra von Moltke auf Wotrum, Appellaten, betreffend den Besitz der Lehn-Güther Walkendorf und Strietfeldt, modo appellationis ad causam & præstitorum solennium.

Den 30. Abscheid, in Sachen der verwittweten Majorin von Königsmark, tutorio nomine ihrer Kinder, Supplicantin, in puncto tutelæ.

Noch sind bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht nachstehende Urtheile publiciret:

Den 19ten April Abscheid, in Sachen des Pastoris Nicolaus Bährenwaldt zu Ivenack, Beklagten und Imploranten, contra den Königl. Schwedischen Kammerherrn und Ober-Auditeur Ludewig von Hesse, Klägers und Imploraten, in puncto debiti liquid. ex cambio.

Abscheid, in Sachen des Bothenmeisters bey Unserm Hof- und Landgericht Christoph Friedrich Bielegast, Klägers und Impetranten, contra Unsern Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung in Schwerin, Beklagten und Impetraten, in puncto debiti.

Abscheid, in Sachen des Verwalters Georg Gustaph Gerschow, Beklagten modo Imploranten, contra den Geheimen Canzeley-Rath Carl von Bremen, Klägers modo Imploraten, in puncto debiti ex cambio.

Abscheid, in Sachen Jürgen Schulzens, Appellanten & Imploranten, contra Joachim Dertloff von Winterfeldt, Appellaten & Imploraten, in puncto der Unterthänigkeit.

Abscheid, in Sachen Ludewig August von Moltke auf Wotrum, Appellaten modo Imploranten, contra den Cammerherrn von Wolfraht und dem von Moltke auf Schossow, Appellanten modo Imploraten, in puncto des Guths Wahlkendorf.

Abscheid, in Sachen des Amts Wredenhagen Imploranten, contra des Hofmeisters von Ferbers in actis benannten Erben, ab intestato Imploraten possessionem & spolium betreffend.

Abscheid, in Sachen des Kirchen-Visitations-Raths Neumann, nomine der Oeconomie zu Boitzenburg, Imploranten und Beklagten, contra Catharina Regina verwittwete Jürgens gebohrne Steinorten, Implotatin und Klägerin, in puncto eines Hauses und Gartens, modo reijudicatæ.

Abscheid, in Sachen Johann Friedrich von Holzendorf, Königl. Preußischen Geheimten Rath, Imploranten und Klägers, contra den Cammerrath Joachim Dieterich Janecke, Imploraten und Beklagten, in puncto præt. debiti.

Abscheid, in Sachen des Raths-Keller-Meister Albinus zu Wittenburg, Appellanten, contra den Magistrat daselbst, Appellaten, betreffend die Bestrafung vorgegebener unrichtiger Wein-Maasse.

Abscheid, in Sachen des Obristlieutenants von Vieregge auf Gremlien, Imploranten, contra den Procuratorem Fisci, Imploraten, wegen gebrauchter irrespectueusen Worte bey Insinuation eines Hochfürstl. Befehls.

Den 6ten May Abscheid, in Sachen des Grafen von Sala, Beklagten und Impetranten, contra den Koch Butter, Klägers und Impetraten, in puncto restirenden Salarii, modo præstationis juramenti.

Den 21sten Jun. Abscheid, in Sachen Magistratus Güstrovienſis, Imploranten, contra die Herzogl. Beamte daſelbſt, in puncto rückſtändiger Pächte auf Simitz und Gutow.

Abschied, in Sachen des Obriſtlieutenants von Vieregg zu Gremlien, Klägers, contra den von Wenkſtern, tum ſuo tum tutorio nomine, Beklagten, in puncto ſpoliirten Faden Holz und Tannen, und daher turbirter Poſſeßion.

Abschied, in Sachen der verwittweten Landräthin von Plüskow, Klägerin, contra Actorem Communis des verſtorbenen Landraths von Plüskow Creditorum, Beklagten, in puncto vorgeſchoſſener Gelder.

III. Was zu verpachten.

1) Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß das adeliche Guth Leppin, im Mecklenburg-Strelitziſchen, etwa 14 Meilen von Berlin belegen, nebſt einer Holländerey und Pertinentiis, auf Trinitatis des nächſtkommenden 1758ſten Jahres ſolle verpachtet werden. Wegen der damit verknüpften Conditionen können die Herren Liebhabere bey der auf dem Guthe wohnenden Frau Hauptmannin von Oerzen, des weiteren Erkundigung einziehen. Leppin den 30ſten Jul. 1757.

IV. Was zu vermieten.

1) Auf inſtehenden Michaelis d. J. iſt das, in der Schuſterſtraſſe hieſelbſt belegene, im Concurs ſtehende, vormal Richardiſche kleine Haus, zu vermieten. Es können diejenigen, welche ſolches zu mieten Belieben finden, bey dem Hrn. Hofrath Lüders allhier, als gemeinſchaftlichen Gevollmächtigten Richardſcher Creditorum, ſich melden, und die Conditiones vernehmen. Schwerin den 30ſten Julii 1757.

V. Was zu verkaufen.

1) Als der am 30ſten des verſtrichenen Monats Junii dieſes Jahres, anberamt geweſene Terminus ſubhaſtationis des Pariſiſchen Hauſes allhier, deswegen fruchtlos abgelaufen, weil der geſchehene Bot weit unter der Taxe war; So haben ſämmtliche Majorenne und Vormündere der Minorennen Pariſiſchen Erben, einen anderweitigen Terminum ſubhaſtationis ihres Hauſes, auf den 24ſten dieſes Monats Auguſt, bey hieſigem Wayſengericht erbeten: dieſemnach werden alle und jede, welche daß am hieſigen Markte belegene, mit gutem Hofraum und ſchönen Garten verſehene Pariſiſche Haus, welches in ſpecie zum Backen und Brauen ſehr bequem iſt, für baare Bezahlung zu kaufen Luſt haben, hiedurch vorgeladen, an ermeldetem Tage den 24ſten dieſes Monats Auguſt a. c. Morgens um 9 Uhr, ſich in beſagter Wohnung einzufinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem Plus offerenti dieſes Haus, Hofraum und Garten, nunmehro zugeſchlagen werden ſoll. Datum im Wayſengericht zu Bützow den 24 Aug. 1757.

2) Es ſtehen auf dem Schelfwerder, 11 Faden Büchen- 17 Faden Eichen- und 11 Faden Büchen-Knüppelholz, ſo an den Meiſtbietenden verkauft werden ſollen. Diejenigen, ſo ſolches Holz zu erhandeln reſolviren, können am 11ten dieſes, Morgens um 9 Uhr, auf den Schelfwerder ſich einfinden, und gewärtigen, daß ſolches Fadenholz dem Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung überlaſſen wird. Wer auch dieſes Holz vorhero beſehen will, der wolle den Tag vor der angeſetzten Licitation, bey dem Hrrn Bereuter Molle, ſich melden, der alsdenn ſolches Holz zeigen wird. Schwerin den 4ten Auguſt 1757.

3) Es iſt eine noch faſt neue und bequeme Cariole, nebſt 4 noch recht gute Kutſchſielen mit Meßing beſchlagen, zu verkaufen. Es können die Liebhaber darzu, ſich bey dem Notario Herrn Tilly, melden.

4) Da

4) Da der Kaufmann, Herr Friedrich Wilhelm Fischer, in Boitzenburg, noch besondere Gelegenheit gehabt, eine Parthey frischen Pyrmonter Brunnen in groß und kleinen Bouteillen durchzubringen, auch abermal frischen Selteser Brunnen erhalten, so ist solcher bey ihm um billigen Preiß zu haben.

5) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Wilhelm Bärensprung, ist die Schwerinsche Feuerordnung, eingebunden, a Stück 6 ßl. zu haben.

6) Da unter Herzogl. gnädigster Einwilligung in der Rettendorfer Pfarrhölzung 200 Faden Büchen Holz geschlagen, und in einer Auction verkaufet werden sollen, so wird denen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, daß im abgewichenen Winter bereits 100 Faden geschlagen, und solche am 12ten August, Vormittags, auf dem Rettendorfer Pfarrhofe, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Zugleich wird angezeigt, daß dieses Holz nur eine kleine viertel Meile vom Schwerinschen See entlegen ist, folglich kann es gar bequem zu Wasser transportiret werden.

7) Ohnweit Schwerin ist eine viersitzige Chaise, auch ein viersitziger Jagdwagen, welche beyde von tüchtiger Arbeit und ohne Mängel sind, desgleichen ein paar Kutschpferde-Geschirre mit Stangen und Zäumen, zu verkaufen. Die sich findende Liebhaber können sich desfalls, bey dem Herrn Kreys-Chirurgo Preuß, in Schwerin melden, welcher fernere Nachricht giebt.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wann jemand ein gutes Kleiderschrank von der Grösse zu 3 oder 4 Kleider abzustehen hat, wolle solches der Intelligenz-Expedition anzuzeigen Belieben, welches einen Käufer dazu angeben wird.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, welche zur Aufwartung geschickt ist, und gut nähen, sticken, und waschen kann, suchet als Kammermädgen, bey guter Herrschaft, in Diensten zu kommen. Wer solche bedarf, wolle es der Intelligenz kund zu machen belieben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Wann ein junger etwas erwachsener Mensch, von guten Leuten, der im Lateinischen einigen Grund geleget hat, und Michaelis a. c. bey einem geschickten Chirurgo in der Lehre zu treten Lust haben sollte; so kann ihm bey hiesiger Intelligenz-Expedition von den billigen Conditionen Nachricht gegeben werden.

IX. Was verlohren.

1) In der Gegend von Wahrin ist jemanden eine junge Jagd-Hündin verlaufen oder aufgegriffen. Selbige ist nur erst ein Jahr alt, gelblich von Farbe, etwas weiß um den Hals, und auf der Seite mit einer L. gezeichnet. Wer von dieser Hündin Nachricht geben kann, der bringe solche in Grossen Wahrin bey dem Hn. Rathsverwandten Prestien daselbst. Es sollen nicht allein die Unkosten erstattet, sondern auch überdies ein gutes Douceur, dem, der die Nachricht ertheiltet, gegeben werden.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses, ein hieselbst auf dem Guthe Greven im Dienst gestandener unterthäniger Knecht, Namens Nicolaus Neeckels nebst dessen Ehefrau Sophia Schuldten, heimlich durchgegangen. Ersterer ist ohngefehr 32 Jahr alt, von mittelmäßiger Statur, breitem Angesichte, und schwarzen Haaren, ein blau Lacken Camisohl und dergleichen Cabutze tragend. Letztere ist ohngefehr 36

Jahr

Jahr alt, von mittelet Länge, und schwarzbraunen Haaren, eine Backenmütze, einen braunen Rock und dergleichen Camisohl gewöhnlich tragend. Wie nun diese beyde Leute aller genau angestellten Erkundigung ohngeachtet, nicht ausgeforschet werden können; so werden alle und jede Obrigkeiten, wann diese beyde Personen in deren Gerichtsbarkeit sich etwa aufhalten, oder noch anfinden möchten, ergebenst und dienstlich ersuchet, solche in Verhaft nehmen, und dem Pensionario Crull zu Greven geneigte Nachricht davon ertheilen zu lassen: da sie dann gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten abgeholet werden sollen, und man ist hieneben zu dergleichen und andern rechtlichen Erwiederungen willigst erbötig. Greven den 23sten Jul. 1757.

2) Es wird dem Publico hiemit angezeiget, das auf dem Guthe Steinhorst, eine Meile von Ribnitz, und eine halbe Meile von Marlow belegen, 40 bis 50 Haupter Vieh, theils auf der Weyde, und theils auf Futterung bis Maytag des mit Gott kommenden 1758. Jahres untergebracht werden können. Wer also hiezu Belieben hat, entweder in Quantität oder auch bey einzelen Stücken das Vieh dorthin zu treiben, der wolle bey dem Grundherrn zu Grossen-Steinhorst sich melden, und nähere Conditiones darüber vernehmen. Grossen-Steinhorst den 27 Julii 1757.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 3. Aug.

Bey Hrn. Joh. Dieterich Dörcks und Hrn. Frenz sind neu angekommene Weine und Franzbranntwein. Bey Hrn. Carl Friedrich Wiese neu angekommener Conjac-Branntwein, und eine Ladung Eisen. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill eine Ladung schwedisches Eisen, eine Parthey rauhes Leder, reines Lichttalg, und Lichte. Bey Hrn. Hoppe, rauhes Leder. Bey Hrn. Rathsverw. Roggenbau und Behrens, rauhes Leder. Bey Hrn. Hühn und Geismar, Danziger Roggen. Bey Hrn. Suhr, eine Ladung Wein. Bey Hrn. Tellin, eine Ladung Wein und Franzbranntwein, und bey Schfr. Jochim Jenssen, rußische Lichte, das Lpf. 2 Rthlr. 12 ßl. groß Band Seife und Hirsegrütze, zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Lubert Saap, Schfr. Hans Beck und Schfr. Corduan, mit Wein und Branntwein, von Bourdeaux. Schfr. Johann Sellgrün und Schfr. Bauström, mit Eisen, von Schweden. Schfr. Jochim Jenssen jun. Schfr. Claus Jochim Jenzen, mit rauhes Leder und Roggen, von Danzig, und Schfr. Nettelbeck, mit ungelöschten Kalk, von Gottland.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 3. Aug. in Rostock, die Last	113	---	103	---	60	---	72	---	84	---	---	---	54	---	---	---
5 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28
5 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	32	---	---
5 — Lübeck, Schfl.	1	11	---	45	---	32	---	---	---	36	---	---	---	30	---	26
5 — Grabow, gr. Schfl.	1	32	1	24	1	3	---	---	1	22	---	---	---	40	---	---
3 — Lauenburg, Sack.	6	---	5	16	3	32	---	---	---	---	---	---	3	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0294
DFG

Anno 1757. 33tes Stück.

Sonnabend den 13. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 13. August.

Gestern Morgen ward der hiesige Bürger und Schuster Schwager, seiner, wider die gesammten Ehrn-Prediger hieselbst, und sonsten ausgestossenen unverantwortlichen Reden halber, ihm zur wohlverdienten Strafe und andern zur Warnung, zur schweren Arbeit, bis auf Sr. Herzogl. Durchl. weitere höchste Verordnung, nach Dömitz abgeführet.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen denen, welchen daran gelegen, zu wissen: was Maassen Uns der Vester Unser lieber getreuer, Hauptmann Cord Hinrich von Bülow, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt, bis auf Unsern Landes- und Lehn-Herrlichen Consens, er sein, in Unserm Amte Neuen Buckow belegenes, neu-acquirtes Lehn-Guth Goldberg, nebst den da-

zu gehörigen Pertinentien Langenstück und der Hufe in Tützen, mit allen übrigen Zubehörungen, an den Vesten, Unsern lieben besonderen Königl. Dänischen Obristen von der Cavallerie und Major von der Leib-Garde Hans Albrecht von der Lühe erb- und eigenthümlich verkaufet, in dem darüber getroffenen, Uns originaliter producirten, auch von Uns Landes- und Lehn-Herrlich bestättigten Kauf-Contract aber sich verbindlich gemacht habe, ein Proclama præclusivum bey Unsrer Lehn-Cammer an alle und jede, welche wegen Lehns-Ansprüche, Fidei- Commiss- Pfand- oder Vorkaufs-Rechte, an besagtes Guth Goldberg eine Prätension zu haben vermeinen dürften, unterthänigst nachzusuchen, und zu deren Affigirung, in Güstrow, Lübeck und Wismar behufige Verfügungen auszubringen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, sothanes Proclama idque præclusivum zu erkennen, und zu dessen Affigirung das Behufige zu erlassen. Wann Wir nun des Supplicantis billigem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum auf den 3ten nächstkommenden Monats Novembr. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche wegen Lehns-Ansprüche, Fidei- Commiss- Pfand- oder Vorkaufs-Rechte an besagtes Guth Goldberg und dessen Pertinentien, eine Prätension zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen: Daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprache ad acta anzeigen und gehörig beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sich also männiglich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 1sten August 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Von hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist, ad instantiam des Advocati Bouchholtz, als Communis Mandatarii Diesteler'scher Creditorum, nachstehende Verordnung erkannt, und, zur dreymaligen Bekanntmachung in gegenwärtigen Blättern, der Intelligenz-Expedition zugefertiget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir fügen allen und jeden ohne Unterschied, welche dem Doctori Diesteler zu Parchim schuldig sind, oder sonst ihm zuständige Gelder oder Pfänder an ihn zu bezahlen oder abzugeben haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Advocati Bouchholtz, als Communis Mandatarii des vorbesagten Doctoris Diesteler Creditorum, gegenwärtiges Arrestatorium an euch erkannt haben. Befehlen euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr obbemeldete respective debita, Gelder und Pfänder, sub pœna dupli an ihn nicht abgeben, sondern vielmehr zur Verfallzeit an hiesige Unsere Herzogl. Justiz-Canzeley gegen behufige Quitung ad depositum einliefern sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 22sten Julii 1757.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

2) Noch

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des Advocati Bouchholz als Commun. Mandatarii der ad acta bekannten Creditorum des Doctoris Diesteler folgendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Hannover und Güstrow affigiret stehet.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen Creditoribus des Doctoris Carl Leopold Diesteler, welche sich in dem von ihm selbst, ad demonstrandam sufficientiam bonorum, hiebevor ausgebrachten Termino liquidationis nicht bereits gemeldet haben, und also noch etwa latitiren mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Bouchholz als Communis Mandatarii der ad acta bekannten Creditorum des vorbemeldeten Doctoris Diesteler, einen anderweitigen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28. Novembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am bemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den Doctorem Diesteler und dessen Güther machende Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, und insbesondere diejenigen, welche auf ihre Forderungen Pfänder besitzen, in Termino sich aber nicht gebührend melden, sothaner ihrer Forderungen verlustig erkläret, und gleichwohl zu Herausgebung der erweißlich besitzenden Pfänder angehalten werden, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 22sten Julii 1757.

b) beym Malchowschen Closter-Amts-Gericht.

1) Ein unverheiratheter Chirurgus Nahmens Schwerdt aus Nürnberg gebürtig, der auf dem Closter-Hofe kleinen Reheberg viele Jahre gewohnet, ist den 22sten hujus daselbst mit Hinterlassung einiger Meubles verstorben. Da nun die Leute, bey welchen er sich aufgehalten, und die ihn gepfleget, angeben, daß er ihnen das Seinige geschencket habe; So hat man von Gerichtswegen allen und jeden, welche ex capite successionis vel crediti oder auf sonstige Art, an dessen Verlassenschaft Ansprache zu haben vermeinen, eine Zeit von vier Monath a dato anzurechnen, präclusivisch vorschreiben wollen, um binnen selbiger sich hieselbst anzugeben, und gehörig zu legitimiren. Mit der Verwarnung, daß nach vergeblich abgeloffener Frist denen vorgedachten Personen, dem Befinden nach, des verstorbenen Nachlaß ausgeliefert, oder auf sonstige legale Art darüber disponiret werden solle. Malchowsches Closter-Amts-Gericht den 26sten April 1757.

c) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Wir haben Gerichtswegen aus bewegenden Ursachen einen abermaligen Terminum ad liquidandum & transigendum Beckmannischer Creditorum sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 24sten August a. c. anberamet. Es werden demnach die bereits sich gemeldet habende, oder noch etwa latitirende Creditores, des Steuereinnehmers Beckmanns, in besagtem Termino Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube, in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte mit Production ihrer habenden

Originalurkunden und Briefschaften zu erscheinen, respective hiedurch nochmal citiret und vorgeladen, ihre Credita zu liquidiren und zu justificiren, die zuthuende Vergleichs-Vorschläge anzuhören und bey verfehlter Transaction-Bescheid rechtens zu gewärtigen, sub hac comminatione, daß die ferner Aussenbleibende respective denen mehresten Transigirenden beyzutreten, gehalten, nach dem abzufassenden Präclusiv-Abschied gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Lübz den 13 Junii 1757.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht daselbst verordnete Richter und Assessores.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Fracht-Fuhr-Mann, Martin Ihlenfeldt aus Neubrandenburg, wider seine Ehefrau, Maria Dorothea Schrödern, in puncto annullandi matrimonii, Klage erhoben, und, zu Untersuchung dieser Sache verschiedene Vorbescheide anberamet worden; gedachter Ihlenfeldt aber, unterm Vorwand seiner auswärtigen Geschäfte allemal ausgeblieben, gleichwol unumgänglich nöthig, daß ehe diese Matrimonial-Sache ausgemachet werde, bevor besagte seine Ehefrau ihrer andern Verbrechen, in puncto falsi &c. wegen, und wesfals wider dieselbe der Inquisitions-Proceß bereits geendiget ist, ihr Urthel empfange; Als wird nur erwehnter Fracht-Fuhr-Mann, Martin Ihlenfeldt, hiemit edictaliter citiret und befehliget, am 6ten Octobr. a. c. vor Unserm Consistorio, Morgens um 8 Uhr, in Person unausbleiblich zu erscheinen, die Untersuchung seiner, wider seine Ehefrau angebrachten Klage und demnächst deren rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, mit dem ernstlichen Beyfügen, daß, da Wir bewandten Umständen nach, und weil derselbe zur Alimentation seiner Ehefrau, den Rechten gemäß, gehalten, dessen Mo- & Immobilia inventiren und selbige darinn provisionaliter immittiren lassen, bey seinem fernern Ungehorsam und Aussenbleiben auch dieserwegen das Weitere rechtlich verfüget werden solle. Wornach derselbe sich zu achten. Datum Neu-Strelitz den 27sten Julii 1757.

Ad Mandatum Sereniſſimi Herzogl. Mecklenb. zum Consistorio verordnete Geheime- und Consistorial-Räthe.

b) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Als der Bürger und getaufte Jude Adam Belefke sich so wenig auf die Citation von 26sten May als 27sten Junii h. a. eingestellet; So wird er hiemit zum 3ten mahle und zwar peremtorie nochmahlen citiret, sich zu seinem verlassenen Hause und Gütern innerhalb 3 Wochen in Goldberg zu sistiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf derselben, sein Haus und Haabseligkeit zu bestreitung derer ihm zuerkannten Inquisitions-Kosten gerichtlich verkaufet werden: Und damit er sich in keine Wege mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Citation zum 3ten mahle denen öffentlichen Wochenblättern inseriret worden. Signatum Goldberg den 2ten August 1757.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IV.

VI. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Rostock.

Urthel und Bescheide, welche bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock von Ostern bis Johannis 1757 publiciret.

Den 23. Apr. Urtel, in Sachen Fiscalis, Imploranten, wider die verwittwete Hauptmannin von Zichten auf Zahren, Imploraten, in puncto einiger bey einem zu Zahren angestellten Inquisitions-Proceß begangenen Fahrläßigkeiten.

Urtel, in Sachen des Müllers auf der Wendfelder Mühle, Daniel Hinrich Giesen, Klägers und Appellaten, modo Imploraten, wider den Bürger und Becker, Johann Tobias Peters zu Teßin, Beklagten und Appellanten, modo Imploranten, in puncto eines von Beklagten an Klägern angeblich verkauften Hauses, modo probationis.

Urtel, in Sachen Burgermeister und Raths zu Malchin, Imploranten, modo Producenten und Reproducten, wider den Landrath von Molzahn auf Grubenhagen, nomine seines Bruders, des Königl. Danischen Kammerherrn von Molzahn zu Rothenmohr, Imploraten, modo Producten und Reproducenten, in puncto possessionis vel quasi einer Ueberfahrt, cum annexis.

Bescheid, in Sachen des Holländers Oven zu Detershagen, Imploranten, wider den Amtmann Müller zu Mecklenburg, Imploraten, in puncto locati conducti.

Den 26. Urtel, in Sachen der Wittwe Schneidern und des Licentiati Winkler, tutorio et litis curatorio nomine seel. Johann Ahlers hinterlassener Kinder zu Hamburg, Klägere, wider den Doctorem Burgmann zu Rostock, curatorio nomine des seel. Hauptmanns von Vogelsang nachgelassener Kinder, Beklagte, in puncto debiti.

Urtel, in Sachen unsers Fiscalis, Imploranten, wider den Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg zu Matgendorf, Imploraten, in puncto verübter Thätlichkeit an den Jäger Weiburg.

Den 30. Bescheid, in Sachen der verwittweten Justice-Räthin Oertlingen, Klägerinn, wider den Hauptmann von Oerz zu Gorow, Beklagten, in puncto debiti.

Bescheid, in Sachen des Pensionarii Prestin zu Spotendorf, Klägers, wider den Schmidt Cyriack zu Röcknitz, Beklagten, in puncto injuriarum.

Urtel, in Sachen des von Freyburg, zu kleinen Poserin, nomine seiner Tochter, Imploranten, wider den Pensionarium Klüsse zu Pocrent, Imploraten, in puncto prætensi debiti.

Den 3. May. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Beringe zu Röversdagen, Klägern, wider den Stadtrichter Seyn in Ribnitz, und den Pächter Reimers auf Willershagen, als Vormündere der Kinder des verstorbenen Pensionarii Suderow zu Bockhorst Beklagte, in puncto debiti.

Den 6. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Rümker zu Ravensberg, Imploranten, wider den Hauptmann von der Lühe auf Buschmühlen, Imploraten, in puncto der Justitz-Pflege, nunc fori.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider der Margaretha Dorothea Hackelbuschen und den Gärtner Reinken in Marlow, Beklagte, in puncto sponsaliorum cum annexis.

Den 10. Bescheid, in Sachen des Colони Zander, Imploranten, wider den Pastorem Ockel, Imploraten, in puncto locati conducti.

(Der Beschluß künftig.)

*** *** ***

In Concurs- und Prioritäts-Sachen des insolvent gewordenen Bürgers und Raschmachers Johann Hinrich Riehl hieselbst, sind nach geschlossenem Protocollo liquidationis, die sämmtlichen Creditores, welche etwa annoch einige Forderung haben mögten, und

sich damit in dem auf den 17ten Febr. a. c. angesetzt gewesenen Termino liquidationis bey hiesigem Amts-Gerichte nicht gemeldet, nunmehro völlig abgewiesen, und gänzlich präcludiret. Rehna den 6ten August 1757.

Verordnete Beamte hieselbst.

V. Was zu verpachten.

2) Da auf nächstkommenden Ostern des zukünftigen 1758. Jahres die Contracts-Jahre der hiesigen Stadt Ziegeley zu Ende gehen, und die Cämmerey mit Genehmigung Herrn Burgermeistere und Rath, resolviret, selbige auf den 18. Monats August h. a. wiederum zu verpachten; so wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, welche gedachte Ziegeley cum pertinentiis zu pensioniren gewillet, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Hn. Camerariis ex Senatu melden, und die Conditiones vernehmen, darauf in angezogenem Termino des Morgens um 10 Uhr vor der Cämmerey erscheinen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Gegenbot mit dem plus offerenti bewandten Umständen nach geschlossen, und ein förmlicher Contract errichtet werden solle. Güstrow, den 30. Jun. 1757.

VI. Was zu vermieten.

1) Allhier nahe am Markte, ist, oben im Hause, eine Stube, Alcoven nebst Küche und Cammer, mit, oder ohne Meubles, zu vermieten, und kann sogleich oder auch auf nächstkommenden Michaelis bezogen werden. Nähere Nachricht davon, giebet der Notarius Herr Börger.

2) Bey Herr Florenz allhie, sind 2 Stuben, und eine verschlossene Küche, unten im Hause nach der Strasse, zu vermieten, und können auf Michaelis bezogen werden.

VII. Was zu mieten gesucht wird.

1) Es wird gegen bevorstehenden Michaelis ein geraumiges Haus, am Wasser belegen, zur Miete gesuchet. Wer solches zu vermieten hat, wolle es dem Herrn Conradi, in des Weinhändler Herrn Uhlen Hause, baldigst anzuzeigen belieben.

VIII. Was zu verkaufen.

1) In Wismar, in der sogenannten Baustrasse, ist ein sehr wohl ausgebauetes Haus, von 2 Etagen, worinnen unten 6 wohl aptirte, und nach der neuesten Bauart gemachte Zimmer, wie auch einige für Bediente, eine gute Küche, verschiedene abgetheilte Keller, worinnen eine Wasserkumme, oben eben dergleichen Zimmer, nebst Ställe für Pferde und anderes Vieh, einer Auffahrt, Wagenschauer, Hofplatz, Garten, und Wasserröhr, mit einer daran liegenden Wohnbude von 3 Stuben, aus der Hand zu verkaufen, oder zu vermieten. Wer auf ein oder andere Art hiezu Genüge findet, wolle sich bey dem Kaufmann Herrn Daniel Blumenthal, daselbst, melden.

2) Wenn zum Verkauf des vormahlig Schwederschen Hauses zu Malchin ad instantiam des Hrn. Drosten von Storchen, Erbherrn zu Hoppenrade, Grabau und Lüdershagen, wegen eines darinn habenden Adjudicats, der Terminus auf den 18ten August h. a. beramet; so werden alle und jede, welche dieses zur Wirthschaft aptirte neue Haus mit zulänglichen Hof- und Stallraum zu kaufen Belieben tragen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst zu erscheinen, eingeladen, Bot und Gegenbot zu thun, und danächst zu gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti es zugeschlagen werde. Decretum Malchin den 11ten Jul. 1757.

3) Bey

3) Bey dem Kaufmann Herrn Satow, in Wismar, ist frischer ungelöschter Gottländischer Kalck, Gottländische Balcken, Schwedischer Theer, 12 und 14 füßige Bretter, wie auch finnsche Bretter und Latten, zu billigen Preiß zu haben.

4) Es ist Stapfers Grundlegung zur wahren Religion, 12 Theile complet, (wovon jeder Theil roh 20 gr. und also das ganze Werk 10 Rthlr. im Buchladen kostet:) ganz neu in vergüldeten Pappe gebunden, für 9 Rthlr. zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere können sich deßwegen bey dem Postamte zu Altstrelitz melden. Doch müssen die Briefe franco eingesandt werden.

5) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, sollen folgende Bücher vor beygesetzte wohlfeile Preise verlassen werden: 1) Bestätigter Grund der Steuerfreyheit der Mecklenburgische Ritterschaft ꝛc. gr. fol. 742. 1 Rthlr. 2) Justissimæ Decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis dritte und vermehrte Auflage. fol. 746. 4 Rthlr. 3) Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributionsverfassung derer drey Crayse der Herzogthümer Mecklenburg. fol. 751. 1 Rthlr. 8 gr. 4) Der wahre Begrif des Herkommens, als ein in den Rechten gegründeter Titel ein Recht zu besitzen. 4to, 751. 12 gr. 5) Etwas von Rostockschen gelehrten Sachen auf die Jahre 1737 bis 44. complet 8vo, 4 Rthlr. 6) Gerdes Samlung Mecklenburgischer Schriften und Uhrkunden, 9 Stücke, nebst dem Schreiben von Nicolots 1sten wahrhaften Ursprung. 4to, 736--44. 7) Pötkers neue Samlung Mecklenburgischer Schriften und Uhrkunden, 6 Stücke. 4to, 744--46. 8) Ungnadens Amoenitates diplomatico-historico-juridicæ, 18 Stücke. 4to, 749--54. 6 Rthlr. 7) Mantzelii Jus Meklenburgicum & Lubecense illustratum, 3 Partes, 5 Centuriæ. fol. 751. 1 Rthlr. 8) Mecklenburgische gelehrte Zeitungen auf das Jahr 1751 und Rostocksche Gelehrte Nachrichten auf die Jahre 1752 bis 56. complet 8vo, 5 Rthlr. 9) Der freymüthige Erdbürger. Eine moralische Wochenschrift. 4to, 746. 16 gr. 10) Fechtii Noctes christianæ & Schediasmata sacra. 8vo, 706. 16 gr.

IX. Was zu verauctioniren.

1) Auf gnädigstem Befehl eines hochpreißlichen Hof- und Land-Gerichts sollen zu Güstrow in des Kaufmann Herrn Mussäi Hause den 18 August a. c. Vormittags um 9 Uhr, eines gewissen Candidati Theologiæ Effecten, bestehend in guten Theologischen und Schul-Büchern, mehrentheils wohlconditioniret, etwas Kleidung, Coffres und Meubles öffentlich subhastiret werden, welches hiedurch bekannt gemacht und die etwanigen Liebhabere darzu eingeladen werden.

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in des Herrn Secretaire Behm Behausung, hieselbst, den 6ten October d. J. und folgende Tage, Vor- und Nachmittags, allerley Meubles, an Zinnen, Kupfer, Meßing, Leinen- und Bettgewand, Spiegeln, Stühlen, Schränken, Kisten und Kasten, und sonsten, auch etwas Silberzeug, nicht weniger eine Bibliothec, bestehend, mehrentheils, aus theologischen, philologischen und philosophischen Büchern Stückweise, an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Grabau den 9ten August 1757.

X. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Studiosus Juris, welcher schon verschiedene Jahre conditioniret hat, suchet auf Michaelis in der Gegend Schwerin, eine gute Hofmeisterstelle. Er übernimmt ohne den sonst nöthigen Unterrichtungen, auch die Unterweisung in der französischen Sprache. Nähere Nachricht ist desfalß, bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu haben.

XI.

XI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine gewisse adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget gegen bevorstehenden Michaelis, oder Galli, einen tüchtigen Gutscher, der schon bey Pferden Dienste verrichtet, gute Zeugnisse aufzuweisen hat, und nicht trunckfällig ist; seine Arbeit ist: mit seiner Spannung Holz zu fahren, auch in der Erndte mit zu mähen und einzufahren; an Lohn verspricht man ihm jährlich, 12 Rthlr. und freye Montirung; wann er sich gut schicket, kömmt es auf einige Thaler mehres Lohn nicht an. Imgleichen verlanget selbige Herrschaft auch, gegen bemeldte Zeit, einen guten Häcker, welcher als Staathalter gebraucht wird, Korn verfahren und verkaufen muß; es hat derselbe ebenmäßig gute Zeugnisse seiner Treue und Ehrlichkeit halber vorzuzeigen, und sodann sich ein recht gutes Gehalt zu versprechen. Solte nun jemand zu vorbemeldten Bedienungen Lust haben; kann derselbe sich bey Hrn. Tausch, Ritterschaftlichen Secretair in Sternberg melden, und von selbigem weitere Nachricht gewärtigen.

XII. Gelder, so auszuleihen.

1) Bey dem Herzogl. Armenhause hieselbst, stehen 150 Rthlr. welche gegen einer Hypothec von liegenden Gründen, auf Zinsen ausgethan werden sollen. Wer solche benöthiget ist, kann bey den Herren Provisoribus Hausvoigt Meckel, und Amtschreiber Reußner, weitere Nachricht erhalten.

XIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 3ten auf den 4ten August ist ein hellbrauner Wallach zu Wismar von der Weide, aus dem Tüder gestohlen. Es ist selbiger von mittler Grösse, ohngefehr 10 Jahr alt, auf dem Rücken, wo der Sattel gelegen, mit einem weissen Flecken, und sonst ohne Abzeichen. Sollte jemanden dieses Pferd zu Händen kommen, der wolle dem Bürger und Kürßner Hinrich Jonas Seitzner in Wismar, hievon Nachricht ertheilen, welcher alle Kosten zu ersetzen, sich willigst erbietet.

XIV. Vermischte Nachrichten.

1) Als ein in Fürstl. Schwarzburgischen und hernach in Herzogl. Mecklenburgischen Diensten gestandener und mit richtigen Abschieden versehener Musquetier, Namens Hasselhun, bey dem Closter Amte zu Malchow, um einen Dienst sich beworben, und derselbe auf Johannis a. c. zur Resolution-Erhaltung wieder beschieden, aber nicht gekommen: hingegen man ihm diesen Convenablen, Dienst gerne gönnen, und zur Zeit mit keinen andern sich einlassen will, bevor man sich von dem an Hasselhun gegebenem Worte, entlediget. Man aber nicht erfahren kann, wo dieser Mensch sich aufhalte; so wird jedermann dienstlich ersuchet, wo der Hasselhun sich befinden möchte, denselben dieses anzuzeigen, daß er entweder ohn Zeitverlust bey dem Closteramt zu Malchow sich einfinde, oder mündlich oder schriftlich seinem Engagement absage, damit man sich um ein anderes geschicktes Subject bemühen könne.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 10. Aug. in Rostock, die Last	113	---	103	---	60	---	72	---	84	---	---	---	54	---	---	---
12 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28
12 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	32	---	---
12 — Lübeck, Schfl.	1	11	---	42	---	33	---	---	---	38	---	---	---	30	---	26
12 — Grabow, gr Schfl.	1	36	1	8	---	42	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
10 — Lauenburg, Sack.	5	16	3	32	3	---	---	---	---	---	---	---	2	32	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0302
DFG

Anno 1757. 34tes Stück.

Sonnabend den 20. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 20. August.

Es wird hiedurch auf specialen Befehl einem jedweden bekannt gemacht, daß unterm 8ten dieses eine Herzogliche Verordnung, im Betreff der Gast-Wirthe, und ihres Betragens gegen alle, welche bey ihnen logiren und speisen, an Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst erlassen, zum Druck gebracht, und auch den übrigen hiesigen Obrigkeiten in ihren Gerichtsbarkeiten darüber zu halten aufgegeben worden. In dem §. 1. derselben wird alles Speisen und Logiren ausser den ordentlichen Gast-Höfen, jedoch zum Theil nur unter gewissen Bedingungen verboten, denenjenigen aber, welche sich mit der Gastwirthschaft ordentlich abzugeben gedenken, ein Termin von 14 Tagen von dem heutigen Tage an gerechnet vorgeschrieben, um solches bey ihrer Obrigkeit und demnächst bey dem Commendanten anzuzeigen, widrigen Falls aber sich des Speisens und Herbergierens bey 20. und mehr Rthlr. Strafe zu enthalten. Der §. 2. befiehlt die Numerirung und Taxirung der Zimmer in den Gast-Höfen, und die Bekanntmachung der Taxe durch Anheftung einer Pappe an jegliches Zimmer. Der §. 3. macht das Speisen den Gast-Wirthen zur Schuldigkeit und bestimmt den Preis der Mahlzeiten nach Anzahl der Gerichte. Der §. 4. schreibt den Fremden vor, was sie von ihren Wirthen in Ansehung des Speisens nicht zu fordern haben. Der §. 5. betrift die mitgebrachten Gäste der Fremde, welche in der Taxe den Frem-

den gleich geachtet werden. Der §. 6. bestimmet den Preis der Abendmahlzeiten, der §. 7. den Preis der Mahlzeiten auf dem Zimmer, welchem der §. 8. den Fall, wenn mehr als 2 Personen sich auf einem Zimmer speisen lassen, und der §. 9. den Fall hinzufüget, wenn Leute ausserhalb den Wirths-Häusern sich das Essen ins Haus bringen lassen. Der §. 10. setzet den Preis der Butter-Brödte, und der §. 11. befiehlet die Vorauszahlung des Kost-Geldes für einen beständigen Tisch. Der §. 12. bestimmt den von dem Kost-Gelde im Ausbleibungs-Fall zu machenden oder nicht zu machenden Abzug, und der §. 13. den Preis der Aufwartung und des Tisch-Zeuges bey mitgebrachtem eigenen Essen. Der §. 14. befiehlet den Gast-Wirthen ein ordentliches und allenfalls eidlich zu bestärkendes Buch zu halten. Der §. 15. betrifft die Gesinde-Tische und deren Taxe. Der §. 16. enthält eine nachdrückliche Erinnerung wegen Zurichtung der Speisen, so wie der §. 17. die Absicht dieser Tax-Ordnung, durch welche den Fremden die Freyheit, einen anderen beliebigen Accord zu treffen, nicht benommen seyn soll, mit angehängter Verwarnung an die Gast-Wirthe. Der §. 18. verordnet die Preis-Charten von auswärtigen Bieren, Weinen, Liqueurs, Caffee, Thee, Chocolade ꝛc. und der §. 19. das schwarze Brett zur Bekanntmachung der Taxe des Pferde-Futters. Der §. 20. bestimmt den Preis des Einheitzens, und der §. 21. den Preis des Nachtlagers für Bediente. Der §. 22. enthält des Wirths Schuldigkeit in Anschaffung benöthigter Sänften und Mieth-Laquays, und der §. 23. eben dasselbe in unentgeltlicher Haltung dieser Blätter, und sonstiger Zeitungen und Nachrichten. Der §. 24. betrifft die in jedem Wirths-Hause, Schenke oder Kruge zu haltende Armen-Büchse, und Verwendung des darinn Gesammleten. Der §. 25. befiehlt den Gast-Wirthen die Meldung der Fremden. Der §. 26. bestimmt die Strafe der Wirthe, welche die Taxe überschreiten, oder falsche Maasse ꝛc. gebrauchen. Der §. 27. befiehlt den Wirthen die Sachen der Fremden zu verwahren. Der §. 28. ihnen wohl zu begegnen, und der §. 29. gute Bediente zu halten. Der §. 30. betrifft das zu gebende Trink-Geld in den Wirths-Häusern. Der §. 31. befiehlet die schleunigste und unentgeltliche Entscheidung der zwischen den Fremden und Gast-Wirthen entstehenden Streitigkeiten, und der §. 32. die Affigirung dieser Verordnung in allen Gast-Stuben, und überhaupt deren genaueste Beobachtung.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Nachrichters Schmidten Wittwe zu Gnoyen, folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Neuenbrandenburg und Gnoyen affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des verstorbenen Nachrichters Schmidten Erb-Frohnerey zu Gnoyen ex jure hypothecæ vel alio capite, oder sonst, an ihn oder dessen Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Supplicaren des verstorbenen Nachrichters Schmidten Wittwe geborne Witten, nomine ihrer Kinder, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Aug. a. c. anberaumet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung anerkannt

kannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure ex jure hypothecæ vel alio capite oder sonsten etwa machende Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 14ten May 1757.

2) Wann von hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, in Sachen der, das officium communis actoris bey dem von Bülow-Clodtramschen Concurs, verwaltenden Erben des wayland Geheimen Raths von Clausenheim, wider gesammte bey obgedachtem Concurs interessirende Creditores, wegen einiger ante distributionem noch zu regulirenden Differentien, durch den unter heutigem Dato publicirten Abschied, ein neuer Terminus auf den 26sten Augusti a. c. anberamet, und gesammte Interessenten, wo nicht in Person, doch wenigstens durch ihre, zu Abgebung einer positiven Erklärung auf dasjenige, so von dem Herzogl. Gericht ihnen sodann ratione der circa principium distributionis entstandenen Differentien und anderer dabey mit einschlagen könnender Special-Puncte, wird proponiret werden, genugsam instruirte und de statu hujus causæ sich gründlich informiret habende Procuratores, ohnerwartet weiterer Ladung in dicto termino zu erscheinen, und nach möglichstem nochmaligen Versuch einer gütlichen Vereinbarung, allenfalls, in deren Entstehung die rechtliche Bestimmung eines Normativi zur künftigen Distribution ohne weitern Anstand zu gewärtigen, sub iterato & finali præjudicio angewiesen worden, daß die auf solche Art nicht erscheinende an dasjenige, so mit Einstimmung derjenigen, welche diesem Injuncto sich gemäß bezeigen, wird reguliret werden, auch ihres Ortes mit verbunden seyn sollen; So wird solches annoch zum Ueberfluß hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Schwerin den 30sten April 1757.

b) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Dobberan.

1) Demnach die in Sachen Creditorum Liquidanten, entgegen den Herrn Ingenieur-Lieutenant Wübbernitzen Liquidaten, verhandelte Acta an eine Juristen-Facultät versandt gewesen, und von daher mit der Prioritäts-Urthel hieselbst eingegangen, auch zu deren Publication der 27ste August a. c. von Gerichts wegen angesetzet ist; Als werden alle und jede Interessenten hiedurch geziemend vorgeladen, ersagten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amte, nach vorher geschehener Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und præstitis præstandis der Publication zu gewärtigen. Dobberan den 13ten Julii 1757.

c) beym Amts-Gericht zu Schwaan.

1) Wann der Ehrn Prediger Christian Buck und dessen Ehefrau Magdalena gebohrne Hoffen beyderseits durch einen unglücklichen Zufall den 10ten dieses Todes verstorben, und darauf dererselben beiderseitiger Nachlaß, von Gerichtswegen so fort versiegelt, auch demnächst zu mehrerer Sicherheit ad judiciali depositum genommen worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachte beyde verstorbene Eheleute und ihrem Nachlaß ex jure hæreditario vel alio quocunque capite Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal und also peremtorie vorgeladen, daß sie den 29sten kommenden Monats Augusti dieses Jahres

Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte erscheinen, ihre Forderungen und sonstige Ansprüche gebührend docuren, oder demnächst gewärtigen, daß sie damit nicht weiter hieselbst gehöret, sondern der Nachlaß, denen sich angebenden nächsten Erben ausgeliefert werden solle. Signatum zu Schwaan den 22ten Junii 1757.

Herzogl. Amts-Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Als der Bürger und getaufte Jude Adam Belefke sich so wenig auf die Citation vom 26sten May als 27sten Junii h. a. eingestellet; So wird er hiemit zum 3ten mahle und zwar peremtorie nochmahlen citiret, sich zu seinem verlassenen Hause und Gütern innerhalb 3 Wochen in Goldberg zu sistiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf derselben, sein Haus und Haabseligkeit zu bestreitung derer ihm zuerkannten Inquisitions-Kosten gerichtlich verkaufet werden: Und damit er sich in keine Wege mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Citation zum 3ten mahle denen öffentlichen Wochenblättern inseriret worden. Signatum Goldberg den 2ten August 1757.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 33sten Stück.

Den 13ten May Urtel, in Sachen des Eigenthümers Gebhardt zu Güstrow, Klägers und Appellanten, wider den dortigen Bürger Knuth, Beklagten und Appellaten, in puncto eines streitigen Wasser-Laufs.

Den 14. Urtel, in Sachen des Hofraths Frese, Klägers, wider den Doct. Thym, Beklagten, in puncto injuriarum.

Urtel, in Sachen derer Erben des verstorbenen Fallenkampfs zu Güstrow, Beklagte, litis Denunciantен und Appellanten, wie auch des Stadt-Musicanten Wünne in Wahren, litis Denunciaten und Adhärenten, wider Paul Brützmann, tutorio nomine Klägern und Appellaten, in puncto einiger abzutretender Aecker.

Bescheid, in Sachen des Schmidt Zyriack zu Recknitz, Imploranten, wider den von Buchen zu Zapendorf, Imploraten, in puncto der Räumung der Schmiede cum annexis, modo restitutionis in integrum.

Den 17. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Imploranten, wider den Rathsverwandten Wehner in Wahren, auch dessen Ehefrau, und die Gebrüdere Ruessen, Imploraten, in puncto verübter Excessen.

Bescheid, in Sachen des Cornet Krieger zu Cröpelin, Appellanten, wider den Kaufmann Mussehl daselbst, Imploraten, in puncto locati conducti modo appellationis.

Den 18. Bescheid, in Sachen des Rathsverwandten Schröder und Kaufmanns Mann hieselbst, wider Burgermeister und Rath in Schwaan, Beklagte, in puncto immunitatis vom Brücken-Gelde.

Urtel, in Sachen Elias Gragetopf zu Ribbenitz, Beklagten und Appellanten, wider des Senatoris Zochen Erben daselbst, Klägere und Appellaten, in puncto emti venditi, modo appellationis.

Urtel, in Sachen Elias Gragetopf in Ribbenitz, Klägers, wider des Senatoris Zochen Erben daselbst, Beklagten, in puncto evictionis.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Bürger Holtz in Gnoyen, Beklagten, in puncto injuriarum contra judicem.

Den 20. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Bürger Holtz in Gnoyen, Beklagten, in puncto begangenen Unfugs.

Den 21. Urtel, in Sachen des Pensionarii Lange zu Türkow, Klägers wider den von Zep-

Zeppelin zu Appelhagen, und den von Blücher zu Suckow, als Bevollmächtigte des abwesenden Hauptmanns von Zeppelin auf Türkow, Beklagte, in puncto locati conducti.

Den 7ten Junii Bescheid, in Sachen des Obristwachtmeisters von der Kettenburg, Beklagten, modo Appellanten, wider Fiscalem, Klägern und Appellaten, in puncto verübter Thätlichkeit, nunc appellationis.

Bescheid, in Sachen der verwittweten Voteln allhier, Provocantin, wider den etwanigen Innhaber einer Abhänden gekommenen originalen Driebergischen Verschreibung, Provocaten, in puncto productionis & tituli possessionis edendi.

Den 13. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subsien, Imploranten, wider den Hofmeister dieses Namens, Imploraten, in puncto turbatæ possessionis hinc resarciendi damni, modo restitutionis in integrum.

Den 14. Urtel, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Stadtsprecher Carl Matthias, auch übrige Aelter- und Viertels-Männer zu Röbell, Beklagte, in puncto grobschuldigen Vergehens.

Den 15. Bescheid, in Sachen des Majors von Vieregg zu Kobrow, Provocanten, wider alle diejenige, welche an besagtes Allodial-Guth cum pertinentiis etwanige Ansprache zu haben vermeinen, Provocaten, in puncto liquidationis.

Den 16. Urtel, in Sachen Ehrn Pastoris Seedorf zu Tulendorf, Implorantens, wider den Geheimen Cammer-Rath von Glüer auf Fienstorf, Imploraten, in puncto salarii.

Den 18. Urthel, in Sachen des Pensionarii Brodhagen zu Madsow, Klägers und Appellanten, wider den Schäfer Möller, Beklagten und Appellaten, in puncto locati conducti, modo appellationis.

Bescheid, in Sachen des Doctoris Weber, qua communis actoris Preutzischer Creditorum, Provocanten, wider diejenige, welche an dem Vermögen des Hauptmanns Preutzen ex capite debiti und sonst einige Ansprache zu haben vermeinen, Provocaten, in puncto professionis & liquidationis.

Bescheid, in Sachen des Doctoris Thym qua actoris communis Jargowscher Creditorum, Imploranten, wider den Hofmeister von Vieregg, qua cnratorem bonorum, Imploraten, in puncto administrationis cum annexis.

Bescheid, in Sachen Ursula Clasen zu Gnoyen, Implorantin, wider ihren Ehemann Gottfried Clasen daselbst, Imploraten, in puncto angeschuldigter Ungebühr, und eigenmächtiger Separation.

Den 20. Bescheid, in Sachen des Bürgers Hermann, Klägers, auch Appellanten, wider den Becker Schröder zu Malchow, Beklagten, modo Appellaten, in puncto prätendirten Ackers.

Den 23. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Cornet Krieger zu Cröpelin, Beklagten, in puncto einiger Ungebühr am Fest-Tage.

IV. Was zu verpachten.

1) Demnach auf bevorstehenden Ostern des mit Gott kommenden 1758. Jahres, die Contracts-Jahre der hiesigen Stadtwaage zu Ende laufen, und die Cämmerey mit Approbation Herrn Burgermeistere und Rath resolviret, selbige auf den 25. Monats August a. c. wiederum receßmäßig an den Meistbietenden zu verpensioniren: Als wird solches hiedurch Jedermänniglichen öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, welche ermeldete Stadtwaage zu pachten Belieben tragen, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und wegen der Conditiones sich erkundigen, darauf im angezogenem Termino, des

Vormittages um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus licitanti nach Beschaffenheit der Umstände geschlossen, und gewöhnlicher massen contrahiret werden solle. Signatum Güstrow, den 30. Jun. 1757.

2) Wann das Schießhaus der ältesten Schützenzunft zu Güstrow, so nahe am Mühlenthor belegen, mit allem Zubehör, in einen grossen Garten, etwas Wiesewachs und der Brennerey Gerechtigkeit bestehend, auf Ostern des kommenden 1758sten Jahres aus der Pacht fällt, und zur anderweitigen Verpachtung auf 3 oder 6 nach einander folgende Jahre, Terminus auf den 5 Septembr. dieses Jahres anberahmet ist. Als wird solches hiedurch kund gemacht, und können diejenigen, so dieses Schießhaus mit allen Pertinentien zu Pachten belieben tragen mögten, die Conditiones vorher bey den Stadthauptmann und Aeltesten der ältesten Schützenzunft, Herrn Knuthen vernehmen, auch am vorbemeldeten Tage, sich Nachmittags um 2 Uhr auf gedachtem Schießhause einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Schießhaus cum pertinentiis, werde zugeschlagen werden. Güstrow den 16 August 1757.

3) Als ein schönes grosses Guth, im Schwedisch-Pommerschen, ganz nahe zwischen Franzburg und Richtenberg belegen, von Trinitatis 1758 an. auf gewisse Jahre, von neuen wieder in Arrhende ausgethan werden solle; so wird solches hiemit öffentlich kund gemachet. Und fals Liebhabere hiezu sich finden, können dieselbe sich zuförderst bey Hrn. Candidato Richelmann in Rostock angeben, und nähere Nachricht gewärtigen. Rostock den 17 Julii 1757.

V. Was zu vermieten.

1) Demnach am hiesigen Markte oben im Hause, nach dem Markte zu, in der 2ten Etage, eine Stube und 2 Cammern, mit- oder ohne Meublen, auf nächstkommenden Michaelis zu vermieten, so auch allenfals gleich zu beziehen sind; so ist desfals bey dem Notario Hrn. Böttger nähere Nachricht zu haben.

2) Allhie in der Königsstrasse, nahe am Markte, ist eine Stube und Kammer mit guten Meublen zu vermieten, und kann Michaelis bezogen werden. Der etwanige Liebhaber hat bey der Intelligenz-Expedition mehr Nachricht zu gewärtigen.

3) In einer nahe am Markte hieselbst belegenen Gasse sind zwey tapezirte und mit guten Meublen versehene Zimmer, nebst einer bedienten Stube, auch einem Stall zu zwey Pferden zu vermieten, und auf bevorstehenden Michaelis zu beziehen. Nähere Nachricht ertheilet die Intelligenz-Expedition.

VI. Was zu verkaufen.

bey Herzoglicher Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Curatoris und Litis Curatoris des Obristen von Sperling und dessen Kinder, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Lüneburg, Lenzen, Hannover und Wolffenbüttel affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen Männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf weiteres unterthänigstes Ansuchen des Land-Rath von Barner zu Bülow, und des Doctoris Ackermann respective Curatorio & Litis-Curatorio nomine des Obristen von Sperling und dessen Kindern einen nochmahligen Terminum zur gerichtlichen Subhastation des Gutes Rubow, nebst den dazu gehörigen Dorfe alten Schlagstorff, wie auch der Güter neuen

neuen Schlagstorff, Ventschow, Dämelow, und deren Pertinentien, auf den 29 August a. c. anberamet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güter resolviren mögte, sich am gedachten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley einzufinden, und daß gedachte Güter nach geschehener Licitation dem plus Licitanti gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin den 25sten April. 1757.

2) Wenn der Bürger und Sattler Hinrich Jahn dem Herzogl. Amtsgerichte gehorsamst zu erkennen gegeben, wie er bey diesen unnahrhaften Zeitläuften sich nicht im Stande befinde, seine gerichtlich auf ihn eindringende Gläubigere, mit baarem Gelde abzufinden, und zugleich ein Herzogl. Amtsgerichte gehorsamst angetreten, einen Terminum seine liegende Gründe, als nemlich sein hieselbst in der Hauptstrasse belegenes wohl eingerichtetes und in gutem Stande befindliches Haus nebst daran liegenden Garten, imgleichen seinen vor der Stadt habenden Garten und Acker von 6 Scheffel Aussaat, an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen; So wird von Gerichts wegen diesem Ansuchen gefüget, und der Terminus auf den 25sten August a. c. darzu hiemit anberamet, an welchem alle und jede, so diese Grundstücke zu erhandeln gewillet sind, bey hiesigem Amtsgerichte erscheinen, die Conditiones vernehmen, Bot und Gegenbot, auch nach geschehenen höchsten Bot, die würkliche Zuschlagung der Grundstücke gewärtigen können. Stavenhagen den 21sten Jun. 1757.

3) Als der am 30sten des verstrichenen Monats Junii dieses Jahres, anberamt gewesene Terminus subhastationis des Parisischen Hauses allhier, deswegen fruchtlos abgelaufen, weil der geschehene Bot weit unter der Taxe war; So haben sämmtliche Majorenne und Vormündere der Minorennen Parisischen Erben, einen anderweitigen Terminum subhastationis ihres Hauses, auf den 24sten dieses Monats August, bey hiesigem Waysengericht erbeten: diesemnach werden alle und jede, welche das am hiesigen Markte belegene, mit gutem Hofraum und schönen Garten versehene Parisische Haus, welches in specie zum Backen und Brauen sehr bequem ist, für baare Bezahlung zu kaufen Lust haben, hiedurch vorgeladen, an ermeldetem Tage den 24sten dieses Monats August a. c. Morgens um 9 Uhr, sich in besagter Wohnung einzufinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem Plus offerenti dieses Haus, Hofraum und Garten, nunmehro zugeschlagen werden soll. Datum im Waysengericht zu Bützow den 24 Aug. 1757.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von 23 Jahren, welcher die Schneider-Profession gelernet, und gute Zeugnisse produciret, und bey jetzigen Zeiten in die Fremde zu reisen sich scheuet, suchet auf Michaelis bey Herrschaften in Diensten zu kommen. Die Intelligenz-Expedition hieselbst giebet von selbigen weitere Nachricht.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft, auf dem Lande, verlanget einen Bedienten, der schon gedienet, etwas von der Küchen-Gärtnerey verstehet, auch im Schiessen geübet ist. Wer sich zu diesem Dienst geschickt hält, kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Ein gewisser Magister Philosophiä, der sich viele Jahre in Berlin aufgehalten, und daselbst junge Herren, und vornehmer

Leute

Leute Kinder, in verschiedenen Wissenschaften, besonders aber in der französischen Sprache mit Nutzen unterwiesen; nunmehro aber sich hieher nach Schwerin zubegeben diensam gefunden; offeriret seine Dienste mit Unterweisung in vorgedachter Sprache, allen denjenigen, welche solche gründlich zu lernen bemühet sind. Und wie er als ein Literatus, ohne allem Selbstruhm, die Principia Grammatticæ recht verstehet; so ist er auch viele Jahre selbst in Frankreich gewesen, und um so mehr im Stande, denen Anfängern einen guten Accent, (als von dessen Fassung in dieser Sprache ein grosses abhänget) beyzubringen. Diejenigen Herren, welche sich seiner Manuduction zu bedienen resolviren möchten, belieben sich in seinem Logis, in dem Thaborschen Hause auf der Schelfe, gerade gegen der St. Nicolai-Kirche über, zu melden, oder daselbst, wann sie ihn zu sprechen verlangen, es wissen zu lassen.

2) Dem Publico wird hiedurch kund gemachet, daß Ihro Herzogl. Durchl. die Ausmessung u. Anweisung der Baustellen, auf der Neustadt, dem Bau-Inspector Hn. Conradi gnädigst aufgetragen. Diejenigen welche also daselbst bauen wollen, können wegen Anweisung solcher Stellen, sich bey ihm melden.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 17. Aug.

Bey Madame Kraueln ist eine frische Ladung Wein und Franz-Branntwein. Bey Schfr. Johann Jenzen, Herse und Buchweitzengrütze zu haben. Hanföl, gelten die 100 Pf. 5 Rthlr. 16 ßl. gutes Licht-Talg, in Bässern, das Schpf. 32. 33 Rthlr. Hanf, das Schpf. 23 Rthlr. halbreiner dito, das Schpf. 20 Rthlr. Türse, das Schpf. 9. 10 Rthlr. guter Hering, die Tonne 6 Rthlr.

NB. Weil dies Jahr viele Weine angekommen, so dienet auswärtigen Liebhabern zur Nachricht, daß solche für sehr wohlfeilen Preis verkaufet werden.

Angekommene Schiffe: Capitain Liebke Bernhardus, mit Wein und Branntwein, von Bourdeaux, für Madame Kraueln.

Abgehende Schiffe: Schfr. Plagmann, Schfr. Andreas Behr und Schfr. Jacob Meier, auf Kiel, Pferde nach Petersburg zu laden.

Da 2 Schifs-Ladungen Heringe, von Bergen, in Wismar angekommen, wovon in diesem Monate, die Tonne zu 5 Rthlr. 24 ßl. verkaufet werden soll; so dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie sich deshalb bey dem Kaufmann Herrn Christian Ludewig Zundt daselbst, fordersamst melden können.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 17. Aug. in Rostock, die Last	98	---	88	--	60	---	---	---	---	---	---	---	54	---	---	---
19 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28
19 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	32	---	---
19 — Lübeck, Schfl.	1	10	---	38	---	33	---	---	---	38	---	34	---	30	---	26
19 — Grabow, gr. Schfl.	1	36	1	8	---	42	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
17 — Lauenburg, Sack.	5	16	3	---	2	24	---	---	---	---	---	---	2	8	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0310
DFG

Anno 1757. 35tes Stück.

Sonnabend den 27. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 27. August.

Am abgewichenen Sonntage, des Nachmittags um 2 Uhr, haben Sr. Excellence der Herr Geheime Rath und Ober-Hof-Marechall Baron von Nitzschwitz, nach rühmlichst erreichten hohen Alter, an einem Schlag-Flusse, zum Leidwesen des Hofes, das Zeitliche gesegnet.

Aus hiesiger Herzogl. Regierung ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit auf unterthänigstes Ansuchen des Rittmeisters Ernst Christoph von Schack auf Wendorf, als Curatoris und Executoris testamenti des verstorbenen Hauptmanns Gustav Winterfeld,

ehedem auf Moysall, nachhin zu Bützow, allen, denen daran gelegen, zu wissen, daß des benannten Hauptmanns Gustav Winterfeld Verlassenschaft mit einem Fideicommiß beleget sey, und also Niemand auf die an denselben ausgestellte oder cedirte Obligationes Gelder creditiren, oder gar Capitalia, ohne Vorwissen und specielle Quitung beregten Curatoris und Executoris testamenti, Rittmeisters Ernst Christoph von Schack zu Wendorf auszahlen, noch weniger an die Cammer-Junkerin von Preen einige Zinsen, wenn auch gleich einige Assignation von vorersagtem Rittmeister von Schack vorgezeiget werden sollte, abgeben, im widrigen Fall aber derselbe gewärtigen solle, daß ad instantiam mehr beregten Curatoris & Executoris testamenti, Rittmeisters von Schack die bezahlten Zinsen so wohl, als das Capital selbst nochmals bezahlet, und das etwa Creditirte nicht vergütet werde. Welchem Wir denn weiter noch hinzufügen: Daß die Winterfeldschen Debitores zu ihrer selbst eigenen Sicherheit, nach vorgegangener Anzeige bey oftbenannten Curatori & Executori testamenti, ihre Hand und Siegel bey dem zu Bützow wohnenden Winterfeld, sub pœna recogniti, zu recognosciren haben. Urkundlich unter Unserm aufgedrucktem Herzoglichen Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 15ten Aug. 1757.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Wenn in der Palmischen Schuld- und Interventions-Sache kein gütliches Auskommen zu erhalten gewesen, sondern sich vielmehr währender Vergleichs-Handlung noch verschiedene mit ihren Forderungen gemeldet haben, und darauf zur Notulation der Acten der 10te Septembr. d. J. vestgesetzet ist; So wird solches den Palmischen Gläubigern hiedurch bekannt gemacht, damit sie am gedachten Tage, frühe um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht erscheinen, und der Notulation beywohnen; diejenigen aber, welche die ihnen vorbehaltene Bescheinigung noch einzubringen haben, oder auch der Erstigkeit halber etwas verhandeln wollen, solches vorher in Zeiten beschaffen können. Gegeben Goldberg, den 22sten August 1757.

b) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Rehna.

1) Sämmtliche Creditores, welche in Concurs-Sachen des hiesigen Raschmachers und Bürgers Jürgen Christoph Rothländer, sich in Termino professionis gemeldet, und ihre Forderungen ad protocollum liquidiret haben, werden auf den 3ten Sept. a. c. wird seyn der Sonnabend nach dem 12ten post Trinitatis, vor hiesiges Amts-Gerichte citiret und vorgeladen, um den Versuch gütlichen Vergleiches inter partes zu gewärtigen, bey dessen Entstehung aber, das der Sache halber weiter Erforderliche zu vernehmen. Wobey denen Creditoribus, welche bis anhero ihre Anwälde mit hinlänglichen Vollmächten ad acta nicht versehen, hiemit aufgegeben wird, in obbenanntem Termino solche gehörig beyzubringen. Rehna den 18ten August 1757.

Verordnete Beamte hieselbst.

c) beym Closteramt zu Dobbertin.

1) Wann der ehemahlige Pensionarius zu Spennien Joch. Friedr. Wienke dringender Schulden halber beym hiesigen Closteramte, per supplicam ad beneficium Cessionis bonorum provociret, und anbey um Anberahmung eines Termini ad Liquidandum Cre-

Creditа angesucht, des Endes auch der 2te Septembr. a. c. pro Termino fest gesetzet ist; So werden des ermeldeten Pensionarii Wienken sämtliche Gläubigere hiedurch peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am vorberührten 2ten September a. c. Morgens um 10 Uhr beym hiesigen Closteramt, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen sodann anzugeben und rechtlich zu beweisen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Dobbertin den 9ten Julii. 1757.

d) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es hat der Tischler Leidschick beym Fürstl. Stadtgericht angezeiget, wie er sein allhie in der kleinen Burgstrasse, zwischen den Amtsschneider Peter Friedrich Bohnstorf und dem Amtsschneider Sommerfeldten belegene Wohnhaus an den Bürger Peter Gäthken verkaufet, und dasselbe daneben gehorsamst ersuchet, zu des Käufers völliger Sicherheit publica proclamata ad liquidandum sub pœna præclusi geneigtest zu erkennen, und Terminum desfalls zu präfigiren. Diesem zur Folge hat ein Fürstl. Stadtgericht ad liquidandum credita einen Termihum auf den 30sten August d. J. vest gestellet, und werden Kraft dieses alle und jede, welche an gedachten Tischler Leidschick, oder besonders an dessen erwehntes nunmehro verkauftes Wohnhaus eine gegründete Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, peremtorie & sub pœna præclusi auf den 30sten August d. J. citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Vormittages um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu justificiren, im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich prächudiret und abgewiesen werden. Geschehen zu Güstrow den 7ten Jul. 1757.

*** *** ***

Da der Schmid Sivert Boldt vor einigen Jahren von dem adelichen Guthe Hohenpritz weggezogen, vorhero aber auf dem Hofe daselbst einen Ambos versetzet, und man von gedachten Schmiedes Aufenthalt keine Nachricht einziehen kann; So wird demselben hiemit kund gemacht, daß, im Fall die Einlösung des Ambosses binnen 2 monatlicher Frist à dato nicht beschaffet werden sollte, man die Verkaufung desselben, so gut es geschehen kann, vornehmen wird. Hohenpritz den 22sten August 1757.

Johann Saß,
Verwalter hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Im May, Junio und Julio 1757. sind bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley nachstehende Urtheln und Abschiede publiciret, auch unten benannte Informatoria ertheilet.

Den 3. May. Abschied, in causa der Wehmutter Tümmlern, contra die Wehmutter Lammersen, in puncto Appellationis.

Urtel, in causa des gewesenen Raths-Kellermeister von der Wetter zu Boitzenburg, contra den Kaufmann Fischer daselbst, in puncto injuriarum modo Appellationis.

Urtel, in causa des Glas-Factors Meyer zu Boitzenburg, contra den Glaser Söne und Burgermeister Mielert daselbst, in puncto debiti, wegen einer Kiste Glas, modo appellationis.

Urtel, in causa der Geschwister Bergern, contra den Stallmeister und Hauptmann von Bülow zu Rambow, in puncto prätendirter Unterthänigkeit.

Den 7. Urtel, in causa Procuratoris Cameræ, contra Ehrn Pastorem Calander zu Plate, in puncto der so genannten Franken-Hufe.

Urtel, in causa ejusdem, contra den Litis Curatorem der minderjährigen von Mecklenburg auf Lubzien, in puncto turbatæ possessionis &c.

Urtel, in causa ejusdem, contra eundem, in puncto turbatæ possessionis, hinc spolii.

Abschied, in causa des Cammerjunkers von Winterfeldt, contra Actorem Communem Linstow-Garzer Concursus, in puncto indemnisationis &c.

Abschied, in causa des Pensionarii Patow zu Schlagstorf, contra Communem Mandatarium Sperling-Rubowscher Creditorum, in puncto verschiedener Pachtungs-Differentien.

Abschied, in causa des Obristlieutenant von Woperschnow, contra die von Sperlingsche Curatores, in puncto einiger Liquidations-Differentien.

Abschied, in causa des Bürgers und Mauermeisters Zanders, contra den Notarium Dohrmann, in puncto zu bezahlenden und restirenden Arbeits-Lohn.

Den 9. Abschied, in causa Doctoris Lehmann, contra den Bürger und Gastwirth Neumann hieselbst, in puncto angeschuldigter Partheylichkeit bey dem Nieder-Gerichte auf der Neustadt.

Den 11. Abschied, in causa der seeligen Ilsabe Hinzpetern eingesetzten Testaments-Erben, contra Ehrn Superintendent Witsche & Consorten, nomine der hiesigen Dom-Kirche, in puncto einer an dem Hinzpeterschen Nachlaß formirten Ansprache.

Urtel, in causa Jochim Steffen Cravack, uxorio nomine, contra Burgermeister Mielert, in Vormundschaft Anna Catharina Ebelingen Sohnes & Consorten, in puncto familiæ herciscundæ.

Den 12. Abschied, in causa Friedrich Thebus hieselbst, contra Ehrn Pastorem Passow zu Dambeck, in puncto debiti.

Den 13. Abschied, in causa des Weinhändlers Lefers & Consorten, und des Rathsverwandten Anthon Lefers zu Boitzenburg, contra Hartwig Philipp Lefers daselbst, in puncto arresti wegen brüderlicher Erbschaft.

Abschied, in causa des Burgermeisters und Oeconomie Odewahn zu Bützow, contra den Obristlieutenant von Bassewitz zu Neuhof, in puncto vorenthaltener Pächte.

Den 17. Abschied, in causa des Bürgers und Schwerinschen Amts-Tischlers Facklam zu Gadebusch, contra das Tischler-Amt daselbst, in puncto ungebührlicher Anmuthung und gestöhrter Stadt-Arbeit.

Den 20. Abschied, in causa des Juden Israel Elias hinterlassene Erben, contra einige Lepelsche Creditores, in puncto prioritatis modo probationis.

Den 21. Abschied, in causa der Beamten zu Wittenburg, contra den von Grävenitz auf Waschow, in puncto streitiger Possession der Hütung und Trenkung des Viehes in dem zwischen Banthien und Waschow belegenen Teiche.

Den 29. Präclusiv-Abschied wegen des verkauften Guthes Webelsfelde cum pertinentiis.

(Der Verfolg künftig.)

** ** **

In Concurs-Sachen des Raschmachers und Bürgers Jürgen Christoph Rothländers hieselbst, sind alle diejenigen, welche an denselben und dessen gegenwärtiges Corpus bonorum noch Forderung haben und damit in dem auf den 19ten April a. c. angesetzt gewesen, per edictales gehörig kund gemachten Termino professionis & liquidationis bey hiesigem Amts-Gerichte sich nicht gemeldet, hiemit gänzlich präcludiret, und ist denen-

nenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget worden. Rehna den 18ten August 1757.

Verordnete Beamte hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Wann das Schießhaus der ältesten Schützenzunft zu Güstrow, so nahe am Mühlenthor belegen, mit allem Zubehör, in einen grossen Garten, etwas Wiesewachs und der Brennerey Gerechtigkeit bestehend, auf Ostern des kommenden 1758sten Jahres aus der Pacht fällt, und zur anderweitigen Verpachtung auf 3 oder 6 nach einander folgende Jahre, Terminus auf den 5 Septembr. dieses Jahres anberahmet ist. Als wird solches hiedurch kund gemacht, und können diejenigen, so dieses Schießhaus mit allen Pertinentien zu Pachten belieben tragen mögten, die Conditiones vorher bey dem Stadthauptmann und Aeltesten der ältesten Schützenzunft, Herrn Knuthen vernehmen, auch am vorbemeldeten Tage, sich Nachmittags um 2 Uhr auf gedachtem Schießhause einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Schießhaus cum pertinentiis, werde zugeschlagen werden. Güstrow den 16 August 1757.

IV. Was zu vermieten.

1) Ein ausser der Ehe lebender Prediger, welcher in ei..er vorzüglich angenehmen und gesegneten Gegend des glückseel. Mecklenburgs wohnet, ist neccessiret, den grössesten Theil seines schönen Pfarrhauses cum pertinentiis an christliche, wohlcondnisirte Leute auf gewisse Conditiones miets weise zu überlassen. Da er leider! in einem ins weitläuftige gespielten Proces gerathen; und anbey mehrere Ruhe zur rechtschaffenen Führung seines heiligen Amtes suchen muß, so will er sich lieber gänzlich einschränken, als sein Herz mit künftigen Nahrungssorgen beschweren. Der Pfarracker ist schon längst verpachtet, und der Contract höret mit dem 1760 Jahre auf. Er bringet folglich nur in den Anschlag: 1) 4 Stuben, 1 Saal mit einem Camien, 4 Cammern, worunter 1 Rauch- und 1 Speise-Kammer, 1 räumliche Küche, Boden und Keller, it. 2 grosse Taubenboden mit Tauben. 2) Das Backhaus mit 2 Back-Oefen, und die darin befindliche Wohnungen, worinnen zwo Familien von ordinairen Leuten wohnen können. Es ist zugleich in diesem Hause Gelegenheit zu mülzen, brauen und waschen. 3) Viehhauß und übrige Gebäude. 4) Den Garten zu 8 Scheffel Aussaat, worin viele fast jährlich gutzutragende Obstbäume. 4) Gewisses Fadenholz. 6) Gewisses Messekorn. 7) Mast- und Mühlenfreyheit. 8) Heu, Stroh, Kurz und Kaff zur Auswinterung von 20 Kühen, 20 Schaafen, 20 Schweinen und 4 Pferden. 9) Koppel- und Aussenwäyde für jetztgedachtes Vieh im Sommer. 10) Acker zu 2 und ein halb Scheffel Aussaat an Leinsamen. 11) Gewisse Dienste zur Heuwerbung. Falls der etwanige Pächter den Hrn. Pastorem bey sich zugleich mit einen Diener und mit seiner jetzt bey ihm wohnenden Pupillin in die Kost zu nehmen sich entschliessen mögte, so sollen dafür jährlich 200 Rthlr. und zwar qvartaliter 50 Rthlr bezahlet werden. Dagegen wird weiter nichts, als zu Mittage 2 Gerichte und Abends kalte Küche nebst mäßiges Bier-Getränk, Licht und Wäsche und für dem Diener die gewöhnliche Gesindekost prätendiret. Will man sich aber damit nicht gerne befassen, so ist dieser Punct anderweitig zu reguliren. Wenn überdem des etwanigen künftigen Pächters Ehegenoßin oder Hausjungfer in christlicher Erziehung zwoer Töchter dem Hrn. Pastori zu Hülfe zu kommen geneigt wäre, würde gewiß ein raisonables Kostgeld auch dafür besonders entrichtet werden. Auf Michaelis a. c. oder

auch etwas später kann die Wirthschaft in Gottes Namen angetreten werden. Wer von dem Orte benachrichtiget seyn will, kann sich in Rostock bey dem Gastwirth Hrn. Beil vor dem Crôpelinschen-Thore näher erkundigen.

V. Was zu verkaufen.

1) Am 8ten Septembr. a. c. werden vier Stück Böthe von Tannen Bretter in des Hrn. Ober-Forst-Inspectoris Tieden Hause hieselbst in einer Licitation verkauft werden. Die Liebhaber hiezu, können am obgedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, an besagtem Ort sich einfinden, und die vier Böthe zusammen oder auch einzeln, auf den höchsten Bot und gegen baare Bezahlung erhalten. Schwerin den 23sten August 1757.

2) Ein, in Bützow, am Markte belegenes Haus, worinnen unten 3 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, in eine derselben eine Speise-Kammer, nebst 2 gewölbte Keller. Oben aber 3 Stuben, 2 Kammern, 2 grosse Säle, imgleichen eine Winde, eine commode Auffarth, einen grossen Hofraum, 4 Ställe unter einem Dach, ein Brunnen auf dem Hofe und einen Garten hinterm Hause befindlich, ist zu verkaufen. Die Liebhabere können sich bey dem Herrn Burgermeister Odewahn hieselbst melden, und bey demselben weitere Nachricht hievon erhalten. Bützow den 24sten August 1757.

3) Nächstkommenden 31sten August soll in Wismar, in der Krahmer-Compagnie, ein, in der Krahmer-Strassen, nahe am Markt, belegenes, zur Handlung und Wohnung gar bequemes Haus, öffentlich aufgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Dieses Haus stehet in starken Brand-Mauren, und ist in vollkommenen guten baulichem Stande. Es sind darinn 5 Stuben, ein Saal, auch Keller und Boden-Raum. Die etwanigen Liebhaber, welche es vorher zu sehen verlangen, belieben sich bey Hrn. C. H. Ungnade zu melden, von welchem sie dieses Hauses wegen alle nöthige Nachricht erhalten werden.

4) Aus dem adelich Bassevitzischen Garten zu Lütkeburg, zwischen Teßin und Gnojen belegen, ist die Orangerie entweder ganz oder zum Theil zu verkaufen. Sie bestehet in 1 Citronen-Baum, 3 Fuß hoch und 9 Zoll dick. 1 Apfel Sina Baum, 1 und einen halben Fuß hoch und 11 Zoll dick. 3 Pommeranzen-Bäume, 2 Fuß hoch und 8 Zoll dick. 17 Stücke Apfel Sina, Citronen- und Pommeranzen-Bäume, von 3 bis 4 Fuß hoch und 4 bis 5 Zoll dick. 2 Lauriers von 3 Fuß hoch und 9 Zoll dick. 6 Lauriers von unterschiedener Grösse zu 3 und 3 ein halben Fuß hoch und 7 Zoll dick. 1 grosser Laurisserio von 3 Fuß hoch und 8 Zoll dick. 1 dito kleiner. 7 Myrrthen, wovon 2 mit versilberten Blättern. 19 kleine Lauriers von 4 bis 5 Fuß hoch, und 2 bis 3 Zoll dick. Wer zu derselben überhaupt, oder zu einzelnen Stücken Belieben träget, darf sich dieserhalb bey dem dortigen Gärtner Reinhold Ahrens melden.

5) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Wilhelm Bärensprung sind nachstehende gedruckte Sachen, für beygesetzte Preise zu haben, als: 1) Schwerinsche Canzley-Ordnung, 2 ßl. 2) Güstrowische Canzley-Ordnung, 16 ßl. 3) Mecklenburgische Sammlung von Cammer- und Amts-Sachen, 8 ßl. 4) ejusd. von Justitz-Sachen, 8 ßl. 5) it. von Kirchen-Sachen, 8 ßl. 6) it. von Policey-Sachen, 8 ßl. 7) Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenburgis. Maaßregeln ꝛc. 32 ßl. 8) Aktenmäßige Nachricht von dem was zwischen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ꝛc. und Dero Land-Ständen, insonderheit aber der Ritterschaft im Jahr 1748. vorgekommen. Mit Beylagen von Num. 1. bis 135. nebst der 1ten und zweyten Fortsetzung, 32 ßl. 9) Herzogl. Vergleich mit Herzog Adolph Frie-

Friederich zu Strelitz, 4 ßl. 10) Kayserl. Resolutiones von der Hof-Commißion, 4 ßl. 11) Herzogl. Rescriptum Cassatorium, 2 ßl. 12) Die sogenannte alte Union, nebst der neuen Union, 2 ßl. 13) Der Städte Gravamina, 1 ßl. 14) Herzogl. Mecklenburgis. Steuer-Ordnung, 4 ßl. 15) Herzoglich-Mecklenb. Verordnung wegen Mißbrauch der Handwerker, 4 ßl. 16) Herzog Adolph Friederichs Gesinde-Tagelöhner-Bauer-Schäfer-Tax- und Victual-Ordnung, 4 ßl. 17) Herzog Christian Ludewigs Medicinal-Ordnung, 4 ßl. 18) Rang-Ordnung, 1 ßl. 19) Licent-Edict, nebst der Instruction und Erläuterung, 8 ßl. 20) Instruction für die Zimmerleute, 4 ßl. 21) Großgebauers Wächterstimme, aus dem verwüsteten Zion, 24 ßl. 22) Die Bestimmung des Menschen, deutsch und französisch, 4 ßl. 23) Lehren für junge Personen allerley Standes, 16 ßl. Es sind auch bey demselben die bis dato herausgekommene Herzogl. Verordnungen und Patente mehrentheils zu haben.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer einen guten brauchbaren eisernen Ofen abzustehen hat, wolle es dem Notario Hrn. Tilly allhie kund zu machen belieben.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft, suchet einen Schreiber, der sowohl die Wirthschaft aus dem Grunde verstehet, als auch im Schreiben und Rechnungsführen völlig geübet ist, auch von seinem Geschick und Wandel gegründete Zeugnisse beybringen kann. Das Salarium, Gehalt und Begegnung kann, nach dem Geschick des Subjecti, als vollkommen gut angepriesen werden. Nähere Nachricht hievon, ist bey dem Post-Secretair, Hrn. Gutzmar in Güstrow zu haben.

2) Es wird auf dem Lande ein, mit guten Zeugnissen, seiner Treue wegen, versehener Jäger, der von der Fischerey etwas verstehet, und, in der Erndte zur Aufsicht sich gebrauchen lassen will, verlanget. Ein solcher hat ein gutes Lohn, und ordentliches Schießgeld zu gewarten, kann gleich im Dienst treten, und hat sich deshalb forderſamst bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden.

3) Es wird bey einer Herrschaft, in einer benachbarten Stadt, ein Diener, zur Aufwartung verlanget, welcher bereits gedienet hat, eine gute Hand schreibet, und ziemlich Rechnen kann, auch auf Reisen mit Reit- und Carriolpferden umzugehen weiß, anbey Lust hat in Wirthschaftssachen sich zu üben, von guten Eltern ist, und gute Zeugniße seines Wohlverhaltens, Treue, Verschwiegenheit und Fleisses vorzuzeigen hat. Wer nun dergleichen Subject in Vorschlag bringen kann, der beliebe solches bey der Intelligenz-Expedition anzuzeigen, als woselbst wegen seines Gehalts, und wohin er verlanget wird, fernere Nachricht zu haben ist. Er kann benötigen Falles auf zukünftigen Michaelis seine Dienste antreten.

4) Wann hieselbsten des Gerichtsdieners-Stelle, der zugleich auch das Schliesser-Amt verwalten muß, erlediget worden. So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und hat derjenige welcher zu sothaner Bedienung Belieben trägt, sich bey hiesigem Herzoglichen Stadt-Gerichte zu melden, und die Conditiones zu vernehmen, da dann der Dienst sofort angetreten werden kann. Malchau den 10ten August 1757.

Herzogliches Stadt-Gericht hieselbst.

5) Auf dem adelichen Guthe Suckow, im Amte Nienkalden, wird ein Vogt verlangt, dessen man sich zum Schliessen und Strafen bedienen könne, und welcher zugleich die Dienste als Holzwärter und

Feld-

Feldhüter verrichten soll. Ein solcher muß beweibt und bey frischen Kräften seyn. Ausser freyer Wohnung, Garten und Weide für eine Kuh, wird ihm ein jährliches Lohn, ferner Deputat und jährlich ein neuer Rock versprochen. Für das Feldhüten, wozu ihm des Sommers ein Pferd gehalten werden soll, hat er absonderliche Belohnung zu gewärtigen, wie er denn auch noch überdem alles Pfandgeld bekommen soll. Wer zu diesem Dienst Lust hat, kann bey der adelichen Herrschaft zu Suckow sich angeben, und das Weitere vernehmen.

VIII. Was verlohren.

1) Da am 25sten dieses auf der Bützow-Sternbergischen Post, zwischen Schwerin und Pinnow, 2 kleine Brief-Beutel verlohren gegangen, nachdem ein Stück des Boden-Bretts von der in der vordersten Schoß-Kelle gestandenen kleinern Post-Lade schadhaft geworden, und etliche Nägel nebst dem Beschlag, im Fahren losgerüttelt; gedachte Brief-Beutel auch alles angewandten Nachfragens ohnerachtet, noch nicht wieder gefunden worden; so wird dieser Zufall hiemit öffentlich bekannt gemacht, und jedermann geziemend ersuchet, der etwa diese Brief-Beutel gefunden, oder einige Nachricht davon haben solte, solches bey dem Post-Amte in Schwerin zu melden; da demjenigen, der selbige wiederbringet oder nachweiset, ein raisonnables Trinkgeld bezahlet werden soll.

IX. Was gefunden.

1) Wann sich zu Badendieck, Göstrowschen Amtes, vor ohngefehr 6 Wochen, ein brauner 3 bis 4jähriger, mit einem kleinen Stern vorm Kopf versehener Wallach angefunden, und bis daher aufbehalten worden; so dienet dem etwanigen Eigener zur Nachricht, daß er, nach vorgezeigetem gehörigen Beweisthume, gedachtes Pferd in Empfang nehmen könne. Güstrow den 19ten August 1757. Herzogl. Beamte.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Wer in der ein und dreyßigsten, sehr favorable eingerichteten Hamburger 4 Classen Stadt-Lotterie von 5, 10, 15 und 20 Mrk. Dänisch Cour. Einsatz, wogegen 5000, 8000, 10000, 30000 Mrk. und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden, sein Glück zu versuchen beliebet, der wolle sich, vor den 20sten Septembr. a. c. weil am 26sten darauf, die Ziehung gewiß geschiehet, bey dem hiesigen Collecteur Hrn. Joseph Abraham Meier, mit Loosen versehen. Der Plan dieser vortheilhaft eingerichteten Lotterie ist bey selbigem gratis zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 24. Aug. in Rostock, die Last	98	---	88	---	60	---	---	---	---	---	---	---	54	---	---	---
26 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	32	---	28
26 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	32	---	---
26 — Lübeck, Schfl.	1	10	---	38	---	35	---	---	---	38	---	34	---	30	---	26
26 — Grabow, gr. Schfl.	1	36	1	8	---	42	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
24 — Lauenburg, Sack.	5	16	3	---	2	24	---	---	---	---	---	---	2	8	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0318
DFG

Anno 1757. 36tes Stück.

Sonnabend den 3. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 3. September.

Es wird allen von hier nach Ludwigslust, Neustadt, Grabow oder in dasige Gegenden Reisenden hiemit bekannt gemacht, daß sich Niemand, wer er auch sey, unterstehen soll, den gemachten neuen Weg oder die Alee zu passiren. Gestalt die Passage dieses Herr-Weges ohn Ausnahme Männiglichen und bey harter Strafe verboten wird.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Burgermeistern und Rath, auch Stadt-Richtern, und allen übrigen Unserer Herzog-

Fürstenthümer und Lande Eingesessenen hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, nachdem wegen Aufhebung der bisherigen zu vielen Unordnungen Anlaß gebenden Ungleichheit der Ellen-Scheffel- und Tonnen-Maasse, auch des Gewichts von Unsers Herrn Vaters, wayland Herrn Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, in dem 339sten §pho des Erb-Vergleichs Verheissung geschehen; zu solchem Ende auch bereits auf dem im Jahr 1755 gehaltenem Land-Tage mit Ritter- und Landschaft Berathschlagung darüber gepfleget, und deren rathsames Gutachten vernommen, mithin auf vorigjährigem Land-Tage diese Sache gänzlich zu Stande gebracht worden, Wir nach Anleitung der darüber bereits unterm 18ten September 1703 ergangenen Landes-Fürstlichen Constitution, nachfolgendes allgemein verbindliches Landes-Gesetz gegeben und publiciret haben.

Setzen und verordnen solchemnach hiemit, daß so viel

I. Die Ellen-Maasse betrifft die Hamburger Elle, zur durchgängigen egalen Mecklenburgschen Elle angenommen seyn, und führohin dergleichen eisernes Modele in allen Städten am Rath-Hause ausgehangen werden, und stets befindlich seyn soll.

Gleicher Gestalt soll

II. In Ansehung des Gewichts das Lübeckische alle Wege pro fundamento genommen und sowohl im Ein- als Verkauf darnach gehandelt, mithin alle, Waage-Gewichte, im Stein zu 10 Pf. im Centner zu 100 Pf. im Schpf. zu 300 Pf. oder 30 Stein eingerichtet werden, auch das Flachs-Gewicht davon nicht unterschieden seyn, mithin ungesäumte Veranstaltung ergehen, damit eine hinreichende Anzahl gewrögter eiserner Gewichte nach jener Vorschrift für alle publique und Privat-Waagen verfertiget werden, und und feil zu haben seyn.

III. Soll bey aller Scheffel-Maasse der Rostocker Korn-Scheffel mit dem Bolzen, jedoch daß dieser nicht höher als der Rand stehe, zur alleinigen und durchgängigen Richtschnur gelten, mithin der Haber-Scheffel gänzlich cessiren, statt dessen aber beym Haber-Verkauf ein Scheffel gleich andern gestrichen, und der andere, so viel darauf liegen kann, doch ohne vorhero einen Rand zu machen, gehäufet, der Rocken, Gersten, Weizen, Erbsen, Wicken, und Buch-Weizen aber von dem Verkäufer glatt abgestrichen, und dem Käufer ohne Uebermaasse zugemessen werden; wiewohl in Ansehung der Städte, die mit der Mark Brandenburg grenzen, besonders zugestanden wird, daß nur beym Einkauf der itzt regulirte Landes-Scheffel, beym Verkauf an Auswärtige aber, wenn sie es verlangen, der Parchimsche Scheffel gebraucht werden könne. Wohergegen mit ausdrücklichem Vorbehalt der Unsrer Cammer zustehenden Befugnisse bey Pacht- und Miß-Korn sowohl, als auch überhaupt aller wohl erworbenen Rechte und Befugniße eines jeden, ohne Unterscheid des Namens und Standes, in Ansehung der zu erhebenden, oder zu leistenden Korn-Abgaben, der obige allgemeine Landes-Scheffel in durchgängigen Gebrauch zu bringen ist, und an Orten, wo bisher grosse Parchimsche Maasse gegeben worden, statt 3 Scheffel, 4 Scheffel zu entrichten sind. Wes Endes für jede Stadt, ein kupferner Probe-Scheffel angeschafft, und nach vorgängiger Wrögung beym Rath-Hause aufbehalten. Endlich

IV. Bey der Wein- und Bier-Maasse die Lübecker Kannen und Pottmaasse allenthalben geltend gemacht, mithin jede Tonne auf 64 Kannen, wie solches dem 234sten §pho des Erb-Vergleichs gemäß ist, eingerichtet werden; Uebrigens und

V. Aber dieses Regulativ in allen Stücken auf Ostern künftigen Jahres den Anfang nehmen, mithin eines jeden Orts Obrigkeit schuldig seyn soll, so fort nach geschehener Publication dieser Unsrer Patent-Verordnung

nung dafür zu sorgen, damit die nöthigen Maassen und Gewichte deren genaue Untersuchung Unsrer verordneten Policey-Commißion vorbehalten bleibet, angeschafft und gewröget, die alten aber abgegeben und vernichtet werden. Wie Wir dann überhaupt dieser Vorschrift aufs genaueste nachgelebet, und die Contravenientes aufs nachdrücklichste bestrafet wissen wollen. Damit sich nun Niemand mit einer Unwissenheit entschuldige, so soll gegenwärtiges Patent durch den Druck bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten ohne Ausnahme zur Affixion gebracht werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22. Augusti 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Von Herzogl. Mecklenb. Justitz-Canzley zu Rostock ist nachstehendes Proclama præclusivum ad implorationem des Doctoris Weber, als gerichtlich bestellten Actoris communis derer Creditorum des Obristen von Zoben, erlassen, und dessen Affixion so wohl hieselbst, als zu Wismar und Hamburg erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoribus des Obristen Wedig Friedrich von Zobe hieselbst, als Käufers derer Güther Grossen und Kleinen Lunow, oder, wer sonst an dessen Person und Haabe ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeinet, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Doctoris Weber, als gerichtlich constituirten Actoris communis, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, ex causa movente ac propter difficultatem in mora, non obstantibus feriis, auf den 17ten Decembr. a. c. beramet und desfalls gegenwärtiges Proclama erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach sammt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hierüächst mit eurer Forderung nicht weiter gehöret, sondern prächudiret zu werden, ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorhero geschehener Anmeldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinet, eure vermeinte Ansprache und Befugnisse liquidiret, solche mit denen Hauptverschreibungen und andern Urkunden in originali, oder sonst wie Rechtens bescheiniget, auch darauf weitere Verordnung gewartet. Datum Rostock den 13ten August 1757.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Als die Wittwe des ohnlängst verstorbenen Büdeners Claus Bull; zu Görries, dem Herzogl. Amte zu vernehmen gegeben, was maassen sie sich Schulden halber gemüßiget sähe, den von ihrem verstorbenen Mann ex propriis erbaueten geringen Katen zu veräussern; sich auch schon verschiedene Creditores gemeldet haben und vielleicht noch einige latitiren mögten; so werden selbige hiemit auf instehenden 7ten Sept. als am Mittwochen nach dem 13ten Sonntage Trinitatis, vor hiesiges Amtsgericht peremtorie citiret, um ihre etwanige Forderungen an gedachte Claus Bullen Wittwe, zu profitiren und zu erweisen, mithin weite-

ren Bescheides zu gewärtigen. Schwerin den 25sten Julii 1757.

c) beym Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Wenn in der Palmischen Schuld- und Interventions-Sache kein gütliches Auskommen zu erhalten gewesen, sondern sich vielmehr währender Vergleichs-Handlung noch verschiedene mit ihren Forderungen gemeldet haben, und darauf zur Rotulation der Acten der 10te Septembr. d. J. vestgesetzet ist; So wird solches den Palmischen Gläubigern hiedurch bekannt gemacht, damit sie am gedachten Tage, frühe um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht erscheinen, und der Rotulation beywohnen; diejenigen aber, welche die ihnen vorbehaltene Bescheinigung noch einzubringen haben, oder auch der Erstigkeit halber etwas verhandeln wollen, solches vorher in Zeiten beschaffen können. Gegeben Goldberg, den 22sten August 1757.

d) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Als Matthias Burmeister hieselbst nicht allein gewilliget, sein allhier in Goldberg, am Stadt-Graben stehendes Wohnhaus zu veräussern, sondern auch bereits mit einem Käufer deshalber soweit zur Richtigkeit gekommen, daß das Kauf-Pretium den 20sten Septembr. h. a. ausbezahlet werden soll; Käufer aber zu seiner Sicherheit verlanget, daß sothanes Haus allhier öffentlich zuvor möge proclamiret werden; So wird allen denen, die da etwa Schulden halber, oder nach dem Vorkaufs-Recht, oder auch sonst ex quocunque capite vel causa an Matthias Burmeistern oder dessen Haus Ansprache haben, vermittelst dieses öffentlichen Proclamatis angefüget, sich deshalber zwischen nun und den 20sten nächstkommenden Septembr. bey hiesigem Stadtgericht zu melden, ihre Credita und Ansprache gehörig zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß sie nach verflossenen Termino mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieser Kauf-Handel denen öffentlichen Wochen-Blättern inseriret worden. So geschehen Goldberg den 31sten August 1757.

Burgermeister, Gericht und Rath daselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 35sten Stück.

Den 6ten Junii Aschied, in causa des Leinwandhändlers Speller, contra den Canzellisten Babst, in puncto debiti.

Den 7. Abschied, in causa Burgermeister und Rath zu Bützow, contra den Zimmermeister Drümpelmann, in puncto imputati falsi &c.

Den 9. Urtel, in causa des Amtshauptmanns Buchholz zu Goldberg, contra Pensionarium Freyse zu Ganzlin, in puncto schuldiger Pension, modo restitutionis in integrum.

Abschied, in causa Jochim Friederich Zinzpeters, contra Advocatum Bouchholz qua Executorem testamenti der verstorbenen Anna Ilsabe Zinzpetern, in puncto testamenti, modo reddend. rationum.

Den 11. Abschied, in causa des Richters Ackermann zu Lübz, contra den Müller Wilken zu Plau, dessen Ehefrau und Tochter, in puncto sponsaliorum.

Den 14. Abschied, in causa Schmidten Wittwe, contra den Gerichts-Actuarium Drümpelmann, in puncto examinis testium in perpetuam rei memoriam.

Abschied, in causa der Kaufleute Gabriel und Samuel Schnelle, proprio & curatorio nomine, contra die Creditores des Doctoris Schnellen, in puncto der mit Arrest belegten Kaufgelder des an hiesige St. Nicolai Kirche verkauften Hauses.

Ab-

Abschied, in causa Maria Carlin gebohrne Baireuthen, contra Christian Ludewig Baireuth, Schlächter in Grabow, in puncto appellationis.

Den 17. Abschied, in causa des Doctoris Gröning, qua communis Mandatarii Sperling-Rubowscher Creditorum, contra den Pensionarium Kämpfer, in puncto rückständiger Pension.

Abschied, in causa des Advocati Bouchholz, contra den Kaufmann Peitzner, in puncto interventionis.

Den 18. Abschied, in causa der Wahrinschen Amts-Unterthanin Stien Greth Cremen, contra den Amts-unterthänigen Knecht Siemann, in puncto sponsaliorum.

Præclusiv Abschied, in causa des Doctoris Carnatz, contra seine Credirores, in puncto liquidationis.

Den 20. Abschied, in causa des Müllers und Krügers König zu Weßien, contra den Amts-Rath Elderhorst, in puncto locati conducti cum annexis.

Abschied, in causa des Doctoris Zeider, contra den Canzley-Executorem Bühring, in puncto honorarii modo restitutionis in integrum & præstand. solennium.

Den 22. Abschied, in causa des Kaufmanns Willebrandt zu Rostock, contra den von der Lühe auf Mulsow, in puncto debiti modo probationis.

Abschied, in causa des Pensionarii Aven zu Dambeck, contra den Obristlieutenant von Bassewitz zu Neuhof, in puncto verkauften aber nicht gelieferten Saat-Gerstens.

Abschied, in causa des Ehrn Pastoris Magistri Plahn zu Grabow, contra des wayl. Ehrn Präpositi Zinken nachgelassene Kinder und Creditores, in puncto des Zinkschen Nachlasses.

Den 23. Abschied, in causa des Eigenthümers Holst, contra den Pensionarium Voß, in puncto eines vorenthaltenen Schäfers, modo damni & expensarum.

Abschied, in causa der Wittwe Lindbladten zu Hamburg, contra den Pensionarium Beckmann zu Brahlstorf, in puncto prätendirter Zinsen, modo præst. juramenti.

Abschied, in causa des Advocati Schütz, contra den Bürger und Becker Daase zu Dömitz, in puncto honorarii und Verlags.

Den 27. Abschied, in causa Pensionarii Dargen, contra den Landrath von Barner, in puncto prätendirter Uebersaat, modo probationis.

Abschied, in causa des Weinhändlers Hans Jacob Lefers zu Hamburg & Consorten, contra den Gastwirth Hartwig Philipp Lefers zu Boitzenburg, in puncto præstandi utrinque juramenti resp, calumniæ & delati.

Abschied, in causa des Kirchen-Provisoris zu Bützow, contra des wayland Forstmeisters Hartwigs hinterbliebene Kinder und Erben & Consorten, in puncto näherer Regulirung des Urtel-mäßigen Abzugs vom Stamm- und Anweisungs-Geld.

Den 30. Abschied, in causa des Bürger-Worthalters Roggen zu Wittenburg, contra den Rathsverwandten Albinum, in puncto debiti, modo tentandæ amicabilis compositionis.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch nach vorgängiger dazu erhaltener hohen Erlaubniß bekannt gemacht, daß das Guth Madsow Trinitatis 1758. aus der Pacht fällt, und solches vor Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin am 7 Septembr. a. c. dem Meistbietenden ferner weit verpachtet werden solle. Die Liebhabere zu dieser Pachtung können sich also am obgedachten Tage vor hoher Justiz-Canzley einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden, auch vorhero das Guth in Augenschein nehmen, und

und die Conditiones von dem Herrn Doctore Weber in Rostock als actore communi Grell Madsowscher Creditorum zur Durchsicht bekommen kann.

IV. Was zu vermieten.

1) In der Königstrasse hieselbst, ist in einem Hause, in der 2ten Etage, eine meublirte Stube, vor eine einzelne Person, auf Michaelis zu vermieten. Nähere Nachricht giebt der Hofbuchdrucker Hr. Bärensprung.

V. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, was massen in dem auf dem 22sten passato ad subhastandum des Guths Lunow mit Zubehör beramt gewesenen Termino sich abermals kein Käuffer eingefunden und des Endes auf ferner weitiges Anhalten der verwittweten von Lehsten abermals eine Tagefahrt zu angezieltem Ende auf den 9ten Septembr. d. J. präfigiret worden. Laden solchemnach alle und jede hiemittelst, welche obgenanntes Guth Lunow cum pertinentiis käuflich zu erhandeln Willens seyn möchten, genannten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einzufinden und zu gewärtigen, daß dieses Guth dem Meistbietenden bis auf Unsere weitere Herzogl. Lehns-Concession zugeschlagen werden solle. Gegeben Güstrow den 5 Julii 1757.

2) Da der ehedem hier gewesene Bürger und getaufte Jude Adam Belefke, ohngeachtet der ergangenen dreymaligen Citation, sich nicht zu seinem hinterlassenen Hause und Gütern eingefunden; So erfordert die Nothwendigkeit, theils zu Bestreitung derer ihm zuerkannten Inquisitions-Kosten, theils zu Befriedigung seiner Creditorum, daß selbige gerichtlich an den Meistbietenden veräussert werden. Und da zu dem Ende der 27ste nächstkommenden Septembris anberamet; Als werden alle diejenigen, welche dieses Haus zu erhandeln Belieben haben, hiemit geladen, vorbemeldten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, Bot und Gegenbot zu thun, und alsdann zu gewärtigen, daß solches per publicam licitationem den Meistbietenden zugeschlagen werde. Auch wird allen denen, so Schulden halber oder sonsten, Ansprache an obgedachten Adam Belefken oder dessen Hause haben, hiemit angefüget, sich ante terminum bey hiesigem Stadtgericht zu melden, und ihre Credita gehörig zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß sie nachhero mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Gegeben Goldberg, den 31sten Aug. 1757.

3) Am 8ten Septembr. a. c. werden vier Stück Böthe von Tannen Bretter in des Hrn. Ober-Forst-Inspectoris Tieden Hause hieselbst in einer Licitation verkauft werden. Die Liebhaber hiezu, können am obgedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, an besagtem Ort sich einfinden, und die vier Böthe zusammen oder auch einzeln, auf den höchsten Bot und gegen baare Bezahlung erhalten. Schwerin den 23sten August 1757.

4) Es werden am 21sten Septembr. h. a. in Wismar, einige Juwelen, auch mittelmäßige Zahl-Perlen, imgleichen verschiedenes Silber, als Coffee- Thee-Zeug, Schaalen, Löffel, Schachteln, nicht wenig gute Meubles und Hausgerath von allerhand Gattung, als Stühle, Tische, Spiegel, Schränke, Bettstellen ꝛc. meßing- und eisernes Küchen-Geräthe, besonders ein ansehn-

sehnlicher Vorrath von Kupfer, als ein ganzer, halber und viertel Tonnen-Kessel, Torten-Pfannen, Distillier-Blase ꝛc. wie auch grosse und kleine zinnerne Schüsseln, verschiedene Dosin Teller von englischen und ordinairen Zinn ꝛc. in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkauft werden, welches denen Liebhabern zur Nachricht gemeldet wird. Wismar den 30sten Aug. 1757.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein gesetzter Mensch von 38 Jahren, der sich auf die Wirthschaft wohl appliciret hat, bietet instehenden Michaelis seine Dienste als Schreiber an. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

VII. Was verlohren

1) Da am 25sten dieses auf der Bützow-Sternbergischen Post, zwischen Schwerin und Pinnow, zwey kleine Brief-Beutel verlohren gegangen, nachdem ein Stück des Boden-Bretts von der in der vordersten Schoß-Kelle gestandenen kleinern Post-Lade schadhaft geworden, und etliche Nägel nebst dem Beschlag, im Fahren loßgerüttelt; gedachte Brief-Beutel auch alles angewandten Nachfragens ohnerachtet, noch nicht wieder gefunden worden; so wird dieser Zufall hiemit öffentlich bekannt gemacht, und jedermann geziemend ersuchet, der etwa diese Brief-Beutel gefunden, oder einige Nachricht davon haben sollte, solches bey dem Post-Amte in Schwerin zu melden; da demjenigen, der selbige wiederbringet oder nachweiset, ein raisonnables Trinkgeld bezahlet werden soll.

2) Von dem Dorfe Lehmkuhlen, ist die Nacht vom Montage auf dem Dienstage ein ins dritte Jahr gehendes hell schwarzes Stut-Füllen, mit einer Mahrklatte im Schwanz, ohne sonstiges Abzeichen, von der Weide entkommen. Wer von solchem Füllen Nachricht geben kann, wolle es dem Gärtner Herrn Strange, in der hiesigen Vorstadt, gegen Empfang einer guten Vergeltung, anzeigen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Denen Correspondenten zu Güstrow und Sternberg, welche am vergangenen 24sten Augusti, von dorten Briefe mit der Schwerinschen Post abgesandt, wird besonders hiemit bekannt gemacht, daß sowohl der Güstrowische als Sternbergische Briefbeutel, (nachdem die Postlade unterweges schadhaft geworden, und sich die eiserne Bände mit den Nägeln am Boden derselben gelöset,) verlohren gegangen, auch aller angewandten Bemühung ohnerachtet noch nicht wieder ausfündig gemacht werden können. Und ob zwar dieser unglückliche Zufall, schon in dem vorigen Intelligenz-Blatte unter No. 35. sub Artic. VIII. Von verlohrnen Sachen, öffentlich gemeldet worden; auch heute in dem gegenwärtigen, sub eodem Articulo, ein gleiches geschehen; so hat doch dieses dem Publico in Ansehung der Correspondence noch à part angezeiget werden sollen, damit diejenigen, welche zu Güstrow oder Sternberg den 24sten August etwa Briefe auf Schwerin ꝛc. abgesandt, den Innhalt derselben in anderweitigen Schreiben wiederholen, und solchergestalt ausser aller Verlegenheit gesetzet werden mögen.

2) Wann auf gnädigstem Befehl Sr. Herzogl. Durchl. die bishero am Sonntage und Mittwoch, Mittags um 12 Uhr, nach Bützow, Sternberg, Schwerin, Gadebusch, Ratzeburg, Hamburg und so ferner ins ganze Reich abgefertigte Post, in Zukunft jederzeit eine Stunde früher und zwar an bevorstehendem Sonntage den 4ten Sept. zum ersten mal präcise um 11 Uhr Vormittags von hier abfahren soll; So wird dieses hiedurch öffentlich kund gemachet, damit ein jeder Correspondent, welchem an ohnaufhältlicher Spedition seiner Briefe, Gelder und andern Sachen gelegen, solche jedesmal eine Stunde vor Abgang, nemlich um 10 Uhr Vormittags einliefern lasse; widrigenfalls selbige bis

zur

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0325
DFG

zur nächsten Post aufbehalten bleiben. Rostock den 29sten August 1757.

Herzogl. Mecklenb. Post-Amt hieselbst.

3) Da mit dem letzten der nächstkommenden Woche das Agio-Werk von 206 Tabellen die Presse verlässet; so wird denen Hrn. Pränumeranten solches hiedurch angezeiget, damit die Exemplaria alsdann nach Belieben abgefordert werden können. Bis dahin werden noch Pränumerations-Quittungen von dem Autor und Verleger, dem Münz-Caßier Hrn. Engeström, ausgegeben, bey welchem auch nachgehends Exemplaria zu haben sind.

4) Wann vorgestern Abend eine Weibes-Person in dem Schulzenhause zu Gressenhorst, hiesigen Amtes, sich mit einem 10 Wochen, ihrem Vorgeben nach, alt seyendem Kinde, welches sie zu Harmstorf, nahe bey Bentwisch, der Zeit gebohren, eingefunden, und um Herberge angehalten, die Nacht aber heimlich davon gegangen, und das Kind zurück gelassen; Und man bis daher, obgleich von dem Schulzen, so bald er es inne geworden, und auch von denen Hausleuten vor Anbruch des Tages der Entwichenen noch nachgesetzet worden, selbige nicht wieder aufbringen können, so viel aber in Erfahrung gebracht, daß selbige die Tour auf Rostock genommen; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch dienstlich ersuchet, obgedachte Person, welche lang von Statur, weislich von Angesicht, mit einer länglichen Nase, ohngefehr etliche 20 Jahr alt, einen alten gestreiften Rock, vorne mit einem gelben Flicken, weiß Boyen Camisohl, nebst schwarzer Mütze und einen schlechten Strich darunter tragend, und auf Söcken gehend, wenn sie sich sollte betreten lassen, anzuhalten, und dem hiesigen Herzoglichen Amte davon Nachricht zu geben, damit selbige zu Abholung ihres zurück gelassenen Kindes angehalten werden könne, und wird man die etwanigen Kosten gerne erstatten. Man füget noch zur Nachricht bey, wie diese Person, da sie sich zu Mönkhagen, nach abgelegten Wochen, vor kurzen, 14 Tage aufgehalten, daselbsten noch ein anderes kleines Mädgen von etwan 5 bis 6 Jahren bey sich gehabt. Amt Ribnitz den 30sten August 1757.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 31. Aug.

Rauher Honig gilt das Lpf. 32 ßl. und wird stark gesuchet. Traub- Kant- und graue Renett-Aepfel die Tonne 1 Rthl. 20 ßl. Gut Lichttalg das Schpf. 30 Rthlr. Hersegrütze, die 100 Pf. 3 Rthlr. 6 ßl. Reiner Hanf das Schpf. 23 Rthlr. halb reiner dito 20 Rthlr. ungelöschter Kalk, die Last 12 Rthl. am Strande. Segeltücher 8 a 9 Rthlr. Bey Herrn Hoppe und Herrn Hühn am alten Markt, rauhes Leder und Danziger Seife, die Tonne zu 14 Rthlr. 32 ßl. Bey Hrn. Frese, Lüneburger Salz, zu billigen Preis zu haben. Hering, ist die Tonne zu 5 Rthlr. 24 ßl. und Dorsch, die Tonne zu 4 Rthlr. 16 ßl. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 31. Aug. in Rostock, die Last	98	---	88	--	62	---	---	88	---	80	---	---	54	---	---	---
2. Sept. Schwerin, Schff.	1	---	---	32	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
2 — Wismar, Schff.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	32	---	---
2 — Lübeck, Schff.	1	10	---	37	---	37	---	---	---	37	---	34	---	28	---	26
2 — Grabow, gr. Schff.	1	36	1	8	---	42	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
31. Aug. Lanenburg, Sack.	5	---	3	32	3	16	---	---	---	---	---	---	2	16	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0326
DFG

Anno 1757. 37tes Stück.

Sonnabend den 10. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 10. September.

Es wird allen von hier nach Ludwigslust, Neustadt, Grabow oder in dasige Gegenden Reisenden hiemit bekannt gemacht, daß sich Niemand, wer er auch sey, unterstehen soll, den gemachten neuen Weg oder die Alee zu passiren. Gestalt die Passage dieses Herren-Weges ohn Ausnahme Männiglichen und bey harter Strafe verboten wird.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich öffentlich zu vernehmen, wasmassen der von Lewzow zu Grossen-Grabow Uns in Unterthänigkeit angetreten, Wir mögten in Gnaden geruhen, da er sein obgenanntes Guth Grossen-Grabow mit Zubehör, unter Vorbehalt Unsers Lehnsherrlichen Consensus an den von Hoben zu Warbelow, käuflich überlassen, und in dem deshalb errichteten Kauf-Contract sich verbindlich gemachet, seine gesammte Creditores per publica proclamata ad profitendum & liquidandum vorladen zu lassen, solche gnädigst zu erkennen. Da Wir Uns nun bewogen gefunden des Supplicantis devotes Bitten Staat finden zu lassen, und zu angezieltem Ende den 17. Novemb. d. Jahrs bestimmet haben; so laden Wir hiedurch alle und jede, welche an das beregte Guth cum pertinentiis einige Ansprache oder Forderung aus irgend einem Grunde haben oder zu haben vermeinen, gnädigst und wollen: daß sie genannten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre Forderung und vermeintliche Ansprüche durch Producirung der Original-Urkunden liquidiren und erhärten, wiedrigenfalls der oder diejenige, welche sich in diesem angesetzten Termino nicht gemeldet, gewärtigen können, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Uebrigens kann auch ein jeder Creditor des Supplicantis zur Erhebung seines Capitals auf Trinitatis a. f. wo nicht ein oder anderer derselben mit dem obgenannten Käufer des Guths Grossen-Grabow sich besonders vergleichet, und an Provocanten einen Renunciations-Schein ausstellet, sich gefaßt halten, maassen die Kündigung gesammter Capitalien nach der in supplica gethanen Erklärung des Supplicantis Kraft dieses hiemit geschiehet, und solches gleichsfalls zu jedermanns Wissenschaft hiedurch angefüget wird. Gegeben Güstrow den 30. August 1757.

b) bey Herzogl. Justitz Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Hauptmanns Cord Hinrich von Bülow auf Goldberg, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Güstrow affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Neuen Buckow belegene, den Hauptmann Cord Hinrich von Bülow zuständige Guth Goldberg sammt den dazu gehörigen Pertinentien Langensück, und der Hufe in Tützen, einige An- und Zusprache ex capite crediti vel alio quocunque zu Unserm Herzogl. Canzley-Gerichte gehörigen Causa zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt vorbemeldeter Hauptmann Cord Hinrich von Bülow unterthänigst fürgestellet, wie er obbenanntes sein Guth Goldberg cum pertinentiis an den Königlich-Dänischen Obristen von der Cavallerie und Major von der Leibgarde, Hans Albrecht von der Lühe, verkaufet, und in dem mit ihm geschlossenen Contract sich verbindlich gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 24. Novemb. a. c. anberamet haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Forderun-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0328
DFG

derungen gehörig profitiren, auch mittelst in Händen habenden Urkunden oder auf eine andere zurecht beständige Weise verificiren, oder daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 25. Aug. 1757.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Advocati Schützen als Actoris Communis Tiedemannscher Creditorum nachstehendes Proclama erlassen, und zu Bützow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche vor und nach dem Tode des wayland geheimten Cammerraths Tiedemann Pfänder erhalten, oder an welche auch post ipsius mortem Tiedemannische Sachen verkaufet worden, oder welche sonst ex hoc vel alio Titulo etwas von gedachten Sachen in Händen haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des Advocati Schütz hieselbst als Actoris Communis des wail. geheimten Cammerraths Tiedemann Creditorum gegenwärtiges Proclama erkannt und einen Terminum zur Specification der Sachen und Bestimmung des Temporis accepti auf den 29. Nov. a. c. anberamet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, die in Händen habende Tiedemannische Sachen alsdenn genau specificiren, und dabeneben das tempus accepti gehörig angeben, solches alles auch sub præjudicio solche sonst ohne alle Vergeltung heraus zu geben, nicht anders halten sollt. Wobey euch noch gnädigst aufgegeben wird, vor der Hand an Niemanden sub pœna dupli etwas von solchen auszuliefern. Wornach ꝛc. Schwerin den 25. Aug. 1757.

Von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg bey denen Aemtern Bützow und Rühn gnädigst bestallter Amts-Hauptmann.

Ich Adolph Friederich Baumgart, Füge hiedurch allen und jeden, welche an der hieselbst verstorbenen des ehemahligen Hofpredigers Deinhardten hinterlassenen Wittwe Maria Elisabeth gebohrne Colla, ex jure crediti & quocunque alio titulo Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch zu wissen, daß auf gedachter Wittwen, bey Lebenszeit geschehenen unterthänigsten Fürstellung und Bitte, von hoher Herzogl. Regierung per speciale Commissorium d. d. 22te Martii a. c. die Aufsicht und Direction, derselben Verlassenschaft mir gnädigst committirt und übertragen worden. Wann nun zu Sicherstellung und Regulirung der Erbschaft nöthig seyn will, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberamen, und per publica proclamata præclusiva alle etwanige Creditores, so latitiren möchten, vorzuladen, und zu solchen Endzweck denn auch ein terminus liquidationis auf den 28sten Octobris a. c. von mir anberahmet worden ist. Als werden alle und jede Creditores, welche an den Nachlaß gedachter Wittwe Deinhardten Ansprüche und Forderung haben und zu machen gedenken, hiemit ein für allemahl, mithin peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube coram Commissione erscheinen, ihre Credita und Forderungen nicht nur ad Protocollum liquidiren sondern auch justificiren und darauf rechtliche Verabscheidung gewärtigen sollen. Denen sodann nicht erscheinenden wird aber hiedurch zugleich angefüget, daß das angedrohete Präjudicium durch Publication des gewöhnlichen Präclusiv-Abschiedes purificiret, ihnen ein ewiges

Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren etwanigen Forderungen niemahlen weiter gehöret, sondern pro nunc & tunc gänzlich abgewiesen seyn sollen. Wornach sich also jedermann zu achten. Signatum Bützow den 20sten Augnst 1757.

Ex speciali Mandato Serenissimi

Adolph Friederich Baumgart.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wann der Bürger und Schuster Christian Benedix junior hieselbst zu Schwerin Uns geziemend zu vernehmen gegeben, wie er mit Genehmigung seiner Creditorum deren einige schon würklich zur Klage geschritten, sich resolviret, zur Bezahlung seiner Schulden, sein alhie auf dem Mohr, zwischen des Hofbuchdruckers Bärensprung und des Herzogl. Hof-Fouriers Krusen Behausungen, belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und dieses sein zu Bürgerrecht liegendes Eigenthum nach Vorschrift des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, durch die Verlassung zu Stadtbuch, auf den Käufer zu transferiren, mithin durch sothane öffentliche und Gesetzmäßige-Verlassung sich selbst und den Käufer in Sicherheit zu setzen, anbey gehorsahmst gebeten, des Endes einen legalen Terminum anzuberahmen, auch die zu erlassende Proclamata sowohl ad valvas curiæ zu affigiren, als auch denen Intelligenz-Blättern zu inseriren; und dann Wir, sothanem seinem Petito zu deferiren, kein Bedenken gefunden, vielmehr zur Subhastirung und Verlassung für öffentlichen Stadtpfand-Buche, vor erwehnten Hauses cum Pertinentiis den 13 Septembr. a. c. pro Termino Kraft dieses präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche zum Kauf dieses Hauses cum pertinentiis etwa geneigen möchten, hiedurch, und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rath-Hause erscheinen, die Kauf-Conditiones, welche auch allenfals ante Terminum bey dem Herrn Senatore Lorentz beliebigst nachgesehen werden können, vernehmen, und daß nach geschehenen Both und Gegen-Both vorbemeldetes Haus cum pertinentiis dem Plus-Licitanti zugeschlagen und für öffentlichen Stadtpfand-Buche verlassen werde, gewärtigen solle. Schwerin den 14 Julii 1757.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Als Matthias Burmeister hieselbst nicht allein gewilliget, sein allhier in Goldberg, am Stadt-Graben stehendes Wohnhaus zu veräussern, sondern auch bereits mit einem Käufer deshalber soweit zur Richtigkeit gekommen, daß das Kauf-Pretium den 20sten Septembr. h. a. ausbezahlet werden soll; Käufer aber zu seiner Sicherheit verlanget, daß sothanes Haus allhier öffentlich zuvor möge proclamiret werden; So wird allen denen, die da etwa Schulden halber, oder nach dem Vorkaufs-Recht, oder auch sonst ex quocunque capite vel causa an Matthias Burmeistern oder dessen Haus Ansprache haben, vermittelst dieses öffentlichen Proclamatis angefüget, sich deshalber zwischen nun und den 20sten nächstkommenden Septembr. bey hiesigem Stadtgericht zu melden, ihre Credita und Ansprache gehörig zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß sie nach verflossenen Termino mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieser Kauf-Handel denen öffentlichen Wochen-Blättern inseriret worden. So geschehen Goldberg den 31sten August 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 35sten und 36sten Stück.

Den 4ten Julii Abschied, in causa des Stuhlmachers Zandt hieselbst, contra des Rich-

Richters Franken Ehefrau, in puncto interventionis, ad acta des erstern, contra gedachten Richter Frank, in puncto denegatæ justitiæ.

Den 5. Abschied, in causa Fiscalis, contra den Generalmajor von Plessen auf Müsselmow, in puncto gedroheten und intendirten Gewaltthätigkeiten.

Den 6. Abschied, in causa des Pensionarii Groth zu Rabensteinfeldt, contra den Schuster Klingenberg & Consorten, in puncto spolii, hinc appellationis.

Den 9. Abschied, in causa des Doctoris Heider, als Actoris Communis des Todischen Concursus, contra den Doctorem Gröning, als Communis Mandatarii Plessischer Creditorum, in puncto respective verlangter und verweigerter Vollmacht ꝛc.

Den 12. Abschied, in causa des Bürgers Steinkopf, proprio & liberorum nomine, contra Actorem Communem Niemannschet Creditorum und die Niemannsche Beneficial-Erben, in puncto debiti ex administratione tutelæ.

Abschied, in causa des Bürgers Jochim Tremer zu Grevismühlen, uxorio nomine, contra den Rathsverwandten Gramm daselbst, in puncto streitigen zweyer Morgen Ackers.

Den 13. Abschied, in causa Fiscalis, contra den Ritterschaftlichen Einnehmer Notarium Stroth, in puncto prätendirter Einlieferung einiger gerichtlichen Protocolle, modo respective offerirten und geforderten eidlichen Bestärkung.

Den 14. Abschied, in causa des Ehrn Pastoris von Sieden zu Marnitz, contra Communem Mandatar. von Salderscher Creditorum, in puncto einer prosiirten Schuld-Forderung.

Præclusiv-Abschied, in causa Patroni, Inspectoris & Provisorum der St. Marien Kirche zu Wismar, contra den oder diejenige, so die von Abhänden gekommene Originalia, worauf bey hiesiger Justiz-Canzeley den 21sten April 1724. 200 Fl. oder 100 Rthl. alter Mecklenburgischer Währung beym Todischen Concurs liquidiret worden, Ansprache machen und ein vermeintliches Recht zu haben vermeinen.

Abschied, in causa des Amtmanns Streubels, contra die Wittwe und Erben des verstorbenen Krügers Jochim Siegmund Schulzen zum Hünerbusch, in puncto debiti hinc appellationis.

Abschied, in causa des Rathsverwandten Diehn hieselbst, contra den gewesenen Regiments-Secretair Walter, in puncto appellationis.

Den 18. Abschied, in causa Maria Elisabeth Sengern, contra den Knecht Wilhelm Senger, in puncto sponsaliorum, copula carnali confirmatorum, hinc consumandi matrimonii.

Abschied, in causa Procuratoris Cameræ, nomine des Pächters Schröders zu Hüttenhof, contra Burgermeister und Rath zu Brühl, in puncto streitigen Besitz der Trifft-Gerechtigkeit von Hüttenhof auf dem Brühlschen Felde nach dem Hohlen-See, modo determinandi possess. summariissimi.

Abschied, in causa Procuratoris Cameræ, nomine des Pächters Schröder zu Hüttenhof, contra Burgermeister und Rath zu Brühl, in puncto niedergerissenen Zäune, hinc spolii & determinationis poss. summariissimi.

Abschied, in causa des hiesigen Juden Abraham Meyer, contra den Steuer-Canzelist Babst, in puncto debiti.

(Der Beschluß künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Wann zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Stadt Ziegeley wobey nicht allein gute Wohnung, Ställe, Gärtens und Wiesen, sondern auch zweene Brenn-

Ofens, worinn jährlich für 1000 Rthlr. Steine gebrannt, und reichlich in der Stadt abgesetzet werden können, wozu auch das nöthige Holz für ganz billigen Preiß von der Cämmerey aus der nahe liegenden Stadt-Hölzung verkaufet wird, ein neuer Terminus auf den 22sten Monaths Septembr. a. c. anberahmet worden; so wird solches hiedurch jedermänniglichen öffentlich kund gemachet, und können diejenigen welche ermeldete Stadt-Ziegeley cum pertinentiis zu pachten belieben tragen, sich gegen ermeldete Zeit bey denen Herren Cammeraliis ex Senatu melden, und wegen der Conditionen derselben erkundigen, darauf im eingezogenen Termino des Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rath-Hause erscheinen und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus licitanti geschlossen, und der gewöhnliche Contract errichtet und ausgefertiget werden solle. Güstrow den 19 August 1757.

Stadt-Cämmery hieselbst.

2) Da man aus gewissen Ursachen, mit der Verpachtung des Güstrowischen Schützen-Hauses am 5ten dieses Monaths, als den dazu bestimmt gewesenen Termin, nicht fortgefahren, so macht man hiedurch abermahlen bekannt: daß das Schützen-Haus der ältesten Schützen-Zunft zu Güstrow mit allen Zubehör, in einen grossen Garten, etwas Wiese-Wachs, und der Brennerey-Gerechtigkeit bestehend, auf Ostern des kommenden 1758sten Jahres aus der Pacht fält und zur anderweitigen Verpachtung ein neuer Terminus auf den 17ten Octobr. dieses Jahres anberahmet ist. Daher können sich die etwanigen Liebhabere zu diesem Schützen-Hause, vorher bey dem Herrn Stadt-Hauptmann und Aeltesten der Schützen-Zunft Hrn. Knuthen melden, und die Conditiones daselbsten vernehmen, und nächst dem sich in vorgemeldetem Termino des Nachmittags um 2 Uhr auf den Schützen-Hause einfinden, und gewärtigen, daß solches Schützen-Haus mit Zubehör den Meistbietenden werde pachtweise zugeschlagen werden. Güstrow den 7 Septembr. 1757.

IV. Was zu verkaufen.

1) Bey dem Herrn Superintendenti Wirsche hieselbst, sind annoch der 2te und 3te Theil des Freybergischen Bibelwerks vor den Pränumerations-Preis und Erstattung des Porto zu haben. Wer hiezu Belieben hat, muß sich aber bey Zeiten melden, weil sonst die vorräthigen Theile wieder nach Freyberg geschicket werden.

2) Es will jemand Bayle Dictionaire, IV Toms, Amst. 1730. in 4 gut, conditionirten Franzbänden, für billigen Preis abstehen. Wem damit gedienet, beliebe sich bey dem Buchhändler Hrn. Berger in Rostock zu melden.

3) Wenn jemand Saat-Rocken benöthiget seyn sollte, der kann sich zu Suckuwitz melden, wo er immer bereit lieget.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 19ten dieses Monats wird in Rostock ein Bücher-Verkauf von mehrentheils theologischen Büchern gehalten werden, dessen Verzeichniß bey der Intelligenz-Expedition hieselbst zu haben ist.

2) Denen Liebhabern guter Bücher wird hiedurch angezeiget, daß am 6ten October a. c. auf der Communité zu Rostock eine Auction von mehrentheils theologisch- und alt- und neuen historischen Büchern bevorstehet, wovon der Catalogus bey Herzogl. Intelligenz-Expedition zu Schwerin gratis abzulangen ist.

3) Zu Dobberan wird den 13ten Sept. a. c. durch den Hrn. Actuarium Herrling in öffentlicher Auction, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung distribuiret werden:

den: 1) allerhand Hausgeräth, 2) Silber, Zinn, Kupfer, Meßing und Eisenzeug, 3) Kleider, 4) Betten, insonderheit aber 5) auserlesenes mehrentheils in Lübeck verfertigtes ungebrauchtes Leinen-Zeug, als fein, mittelmäßig und randsächsen und heeden Drell in Bolzen und Tafel-Lacken ꝛc. welches denen Liebhabern zur Nachricht dienet.

Vermuthlich wird auch zugleich in diesen oder in folgenden Tagen eben daselbst Rind-Vieh von schöner Art, als 1 Boll, verschiedene Kühe, Starken und Kälber, Schaafe und Schweine, item ein junger schwarzer 6jähriger Beschceler, eine neue Chaise, Cariole, und übriges Wagen- auch neues und altes Sielen-Zeug, nebst andern Mobilien, in öffentlicher Licitation gegen baare Bezahlung gleichfalls verkauft werden.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf dem adelichen Guthe Müsselmow wird auf Gallen, ein Ackervoigt und Nacht-Wächter verlangt. Wer also zu beyde Dienste, jedoch jeden besonders, Lust hat, kann sich bey der dortigen adelichen Herrschaft melden; sie haben sich ein ganz gutes Lohn und Gehalt zu versprechen.

VII. Was gestohlen.

1) Zu Parchim ist am 3ten dieses, eine Schildpatten Dose, welche am Chanier einen Riß hat, und desfalls mit einem silbernen Ring eingefasset ist, gestohlen worden. Wann jemand Nachricht haben sollte, wo diese gestohlne Dose anzutreffen, wolle es dem Hrn. Postmeister Stemwede daselbst, gegen ein Recompence anzuzeigen belieben.

2) Die Nacht vom 30sten bis zum 31sten August a. c. ist dem Mühlenmeister Plahn zu Kluden, Closter-Amts Dobbertin, eine ganz schwarze Stute, von mittler Grösse, mit einigen weissen Haaren vor der Stirne, von etwa 9 Jahren, aus der Koppel diebischer Weise entwandt worden. Die etwanige Nachricht davon beliebe man gedachten Amte, oder dem Eigener, gegen eine Vergeltung anzuzeigen.

3) In der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses, ist zu Rabensteinfeld, ein 6jähriger dunkel-schwarzer Wallach, so vor die Brust eine Benle, eines Hühner-Eyes groß, hat, von mittelmäßiger Grösse und guten Liste, aus der Koppel gestohlen worden. Wer dieses Pferd sicher nachweisen, oder wieder zu Händen bringen kann, wolle sich daselbst bey dem Pensionario Hrn. Grohr melden, und dafür ein gutes Douceur empfangen.

VIII. Was verlohren.

1) Den 26sten August a. c. ist auf dem Wege zwischen Güstrow und Lantow, eine Taschen-Uhr verlohren worden. Wer solche gefunden, beliebe sie an den Hrn. Pensionarium Engel, auf dem Hofe zu Lantow, gegen Empfang einer Belohnung von 10 Rthlr. wieder abzuliefern.

2) In der Nacht vom 31sten August auf den 1sten Septembr. ist eine grosse schwarze 7jährige Stute, mit einem Staar auf dem rechten Auge, einem Klopf-Schwanz, und einigen schwarzen Flecken, von frisch gewachsenen Haaren auf dem Rücken, von dem Felde zu Goldebee entkommen. Wer den Aufenthalt dieses Pferdes weiß, wird ersuchet, dem Pensionario Hrn. Seehase daselbst, oder dem Kaufmann Hrn. Detgens in Wismar, gegen eine Erkänntlichkeit, Anzeige davon zu machen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0333
DFG

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Denen Correspondenten zu Güstrow und Sternberg, welche am vergangenen 24sten Augusti, von dorten Briefe mit der Schwerinschen Post abgesandt, wird besonders hiemit bekannt gemacht, daß sowohl der Güstrowische als Sternbergische Briefbeutel, (nachdem die Postlade unterweges schadhaft geworden, und sich die eiserne Bände mit den Nägeln am Boden derselben gelöset,) verlohren gegangen, auch aller angewandten Bemühung ohnerachtet noch nicht wieder ausfündig gemacht werden können. Und ob zwar dieser unglückliche Zufall, schon in dem Intelligenz-Blatte unter No. 35. sub Artic. VIII. Von verlohrnen Sachen, öffentlich gemeldet worden; auch in No. 36. sub eodem Articulo, VII. ein gleiches geschehen; so hat doch dieses dem Publico in Ansehung der Correspondence noch à part zum 2ten mahl angezeiget werden sollen, damit diejenigen, welche zu Güstrow oder Sternberg den 24sten August etwa Briefe auf Schwerin ꝛc. abgesandt, den Innhalt derselben in anderweitigen Schreiben wiederholen, und solchergestalt ausser aller Verlegenheit gesetzet werden mögen.

2) Auf bevorstehenden Michaelis erfolget von des Hrn. Präpositi Frank. Alt- und Neuem Mecklenburg das 19te Buch von Mecklenburgs Beruhigung, zusammt denen genealogischen Tabellen; Hierauf und auf das Register wird bey der Intelligenz-Expedition, zu Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Thomas Tarnow, und zu Güstrow bey dem Hof-Buchdrucker Hrn. Fritze 1 Rthlr. 16 ßl. pränumeriret. An diesen Oertern sind auch bis zum 18ten Buch vollständige Exemplaria für 7 Rthlr. 32 ßl. zu haben.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 7. Sept.

Bey Hrn. Hermann Stein sind 150 Mollen Englisch Bley. Bey Hrn Rathsverwandten Roggenbau 46 Mollen und 4 Rollen Englisch Bley. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill 50 Mollen Englisch Bley, 30 Väßer Hanföl, 28 Väßer rein Licht-Talg, 9 Bund reiner Hanf und 30 Kasten rußische Lichte. Bey Hrn. von der Masch fein Salz, die Last zu 34 Rthlr. Bey Hrn. Tobias Krumbügel Berger Trahn, rauhes Leder, reiner Hanf, und Bremer Rundfisch. Bey Schfr. Crempin, 4 Ballen Pfeffer, feiner Thee und 50 Tonnen Syrob, und bey Hrn. Thomas Tarnow 60 Väßer Syrob zu billigen Preis zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Hinrich Grivan von Neucastle. mit Bley und Salz, Schfr. Peter Beyen von Petersburg, und Schfr. Crempin von Copnhagen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7. Sept. in Rostock, die Last	98	---	88	--	62	---	---	88	---	80	---	---	54	---	---	---
9. Sept. Schwerin, Schfl.	1	---	---	34	---	36	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
9 — Wismar, Schfl.	1	4	1	2	---	35	---	40	---	44	---	---	---	32	---	---
9 — Lübeck, Schfl.	1	10	---	36	---	38	---	---	---	39	---	34	---	30	---	26
2 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
7 — Lauenburg, Sack.	5	---	4	---	3	16	---	---	---	---	---	---	2	---	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0334
DFG

Anno 1757. 38tes Stück.

Sonnabend den 17. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 17. September.

Es wird auf specialen gnädigsten Befehl hiemit bekannt gemacht, daß bey Gelegenheit des gegenwärtigen Teßiner-Brücken-Baues, sich Niemand mit zollbaren Waaren, bey Vermeidung gestrackteſter Confiscation derſelben, des Weges über den Depzower- und Lieper-Damm bedienen, oder andere Neben-Wege fahren, mithin den Zoll defraudiren, sondern ein jeder bey Vermeidung vorersagter und anderer empfindlichen Strafe, in dem ordentlichen Wege bleiben solle, zu welchem Ende zu Teßin bey der Paſſage eine Noth-Brücke, worüber die gröſſeſten Fracht-Wagen fahren können, in fertigen Stand geſetzet worden.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

1) Nachfolgendes Proclama iſt auf anderweitiges unterthänigſtes und demüthigſtes Anrufen der Gebrüdere und Geſchwiſtere von Engel in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden,

den, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Geben hiedurch jedermänniglich, dem daran gelegen, zu vernehmen, was Gestalt auf anderweitiges unterthänigstes demüthigstes Anhalten der Gebrüdere und Geschwistere von Engel die unterm 7ten Mart. dieses Jahres, wegen das Guth Grossen Helle erkannten Proclamata wiederum erneuert und ad liquidandum & profitendum de novo ein Terminus auf den 22sten Septembr. d. J. angesetzet worden. Laden solchemnach euch alle, die ihr an das beregte Guth Grossen Helle mit dessen Zubehör auf irgend eine Art, es sey aus einer Schuld- oder Pfand-Verschreibung, oder sonsten etwas zu fordern habet, hiemit abermahls gnädigsten Ernstes und wollen: Daß ihr bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, in Conformität voriger Ladung, auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht euch einfindet, eure Credita angebet, und mit den Original-Urkunden erhärtet, widrigen Falls ihr durch den zu erlassenden Abschied gänzlich präcludiret, und auf immer abgewiesen werden sollet. Gegeben Güstrow den 9ten Julii 1757.

2) Ferner ist nachgesetztes Proclama auf unterthänigstes Anhalten des Kriegsrath von der Lühe in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Rostock affigiret worden.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, was maassen der Kriegsrath von der Lühe zu Sophienhof Namens seiner Frauen mittelst bey Uns gehorsamst übergebenen Memorial in Unterthänigkeit angezeiget, wie einige seiner Frauen Creditoren die Bezahlung ihrer Forderungen so heftig verlangten, daß solche auf einmal zu beruhigen, er sich genothsachet sähe, ad beneficium dationis in solutum zu provociren, mit Bitte, Wir möchten in Gnaden geruhen, sämtliche seiner Frauen Gläubigere auf eine gewisse Tagefahrt per publica proclamata ad liquidandum vorzuladen. Da Wir nun hiezu den 10ten Octobr. d. J. angesetzet; so laden Wir hiedurch alle und jede, die ihr an des Provocanten Ehefrau und deren Güther Lütgendorf, Sophienhof, auch übrige Zubehör, einige Forderungen und Prätensiones habet und zu haben vermeinet, solche rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, daß ihr bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure Credita angebet und mit den Originalverschreibungen bewahrheitet, widrigenfalls, der oder diejenige, welche sich in dem obgemeldeten Termino nicht gemeldet, gewiß gewärtigen sollen, daß sie inskünftige mit ihrer Forderung nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow den 23sten Junii 1757.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Nachdem in dem auf den 7ten dieses angesetzten Termino citationis creditorum des wayland Büdeners Claus Bullen Wittwe in Görries sich keine mehrere Creditores als sich vorher angegeben gehabt, gemeldet haben: So werden diese zu völliger Endigung dieser geringen Debit-Sache auf den 3ten kommenden Monats Octobr. Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Amts-Stube zu erscheinen, citiret. Schwerin den 10ten Septbr. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

c) beym Amts-Gericht zu Bützow.

1) Als für einiger Zeit der auf hiesiger Amts-Jurisdiction wohnhaftige Leinweber Christian Andreas Bosett heimlich von hier entwichen, und seine Frau nicht allein böslich ver- sondern auch viele Schulden nach sich hinterlassen, und dann von Amts-Gerichts wegen ein Terminus ad profitendum

er

& liquidandum auf den 24sten Sept. a. c. beramet, und zu sothanem Endzweck Proclamata præclusiva erkannt; Als werden alle und jede, welche an gedachten Leinweber Bosert und dessen Nachlaß einige Ansprache und Forderung zu machen haben, hiemit citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht in Person oder durch Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credita und Forderungen ad protocollum liquidiren, und darauf weitere Verabscheidung, die Ausbleibende aber die ohnfehlbare Purification des angedroheten Präjudicii gewärtigen sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten. Bützow den 14ten Jul. 1757.

** ** **

Da die Castellanin Anna Elisabeth Klenzen und deren Sohn Carl Leopold Klenz wegen ihrer bey uns zurück gebliebenen Sachen sich in langer Zeit nicht gemeldet, noch sich allhier gebührend abgefunden, wir aber diese Sachen also länger stehen zu lassen und ihnen ferner nachzusehen nicht gemeinet; So wird denselben und deren etwanigen Gevollmächtigten hiemit angefüget, daß sie längst binnen 6 Wochen gedachte Sachen mit Erlegung baaren Geldes zur Sicherheit und Satisfaction zu lösen, oder daß in Entbleibung dessen solche Sachen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu gewärtigen haben. Decretum Wittenburg den 3ten Septembr. 1757.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 35sten, 36sten und 37sten Stück.

Den 19ten Jul. Abschied, in causa des Stallmeisters und Hauptmanns von Bülow auf Rambow, contra die Geschwistere Bergen, in puncto prätendirter Leibeigenschaft, modo restitut. in integr. & præst. solenn.

Abschied, in causa des Pensionarii Freyse, contra den Amtshauptmann Buchholz, in puncto sub arresto gesetzter Schäfer-Pacht.

Præclusiv-Abschied, wegen des vormaligen Suhrschen Hauses.

Den 20. Abschied, in causa des Kaufmanns Peitzner, contra den Kammerjunker von Bassewitz, in puncto debiti.

Abschied, in causa des Kleinschmids Teich zu Malchin, contra das Waysengericht daselbst, in puncto Vorweisung gewisser Originalien ꝛc.

Den 22. Præclusiv-Abschied, in causa Behrend Manken Wittwe, contra den gewesenen Mousquetier Hoffmann und dessen Ehefrau, in puncto prosequendæ interventionis.

Den 23. Abschied, in causa des Kammerjunkers von Preen zu Bützow, contra den Amtshauptmann Baumgarten daselbst, in puncto Räumung eines Hauses, modo appellationis & præst. solenn.

Abschied, in causa der Beamte zu Gammelin und Backendorf, contra den Hauptmann von Schack zu Hülseburg, in puncto Begrab- und Befriedigung des Bark-Holzes ꝛc.

Abschied, in causa Burgermeistere und Raths zu Bützow, contra die Beamte daselbst, modo Procuratorem Cameræ, in puncto eines neuen Mühlen-Grundwerk-Baues.

Abschied, in causa des Mühlenmeisters Rockstien zu Wittenburg, contra den Rathsverwandten Intze daselbst, in puncto injuriarum, modo probationis.

Informatoria.

Den 5ten May Informatorium an die Beamte zu Eldena, contra den Küster Köhn

zu Conow, dessen Sohn und Tochter, in puncto uxoricidii.

Den 7. Informatorium an das Stadtgericht zu Goldberg, contra den Bürger und Becker Martin Freyheit und dessen Ehefrau daselbst.

Den 25. Informatorium an das adeliche Gericht zu Hülseburg, contra den Schäfer-Knecht Brockstädt, in puncto intendirten Mords.

Den 26. Informatorium an die Beamte zu Lübz, contra Charlotte Dahnken, in puncto gedroheten Incendii.

Den 27. Informatorium an Burgermeister und Rath hieselbst, contra den Land-Streicher Ernst Christoph Martini aus Tennstädt.

Den 1sten Jun. Informatorium an Burgermeister, Gericht und Rath zu Parchim, contra Bernholz, Wittwe Neuwertsche und den jungen Hinzperer, in puncto furti.

Den 3. Informatorium an das Stadtgericht zu Neustadt, contra den Schuster Sonneberg und Johann Pingel, in puncto furti.

Den 11. Informatorium an die Beamte zu Wittenburg, contra den Land-Streicher Johann Hinrich Schwaan, auch den Schmidt Bold & Consorten zu Banthien, in puncto verdächtiger Verhehlung.

Den 22. Informatorium an das Stadtgericht zu Malchin, contra den Schuster-Burschen Jochim Christian Räder, in puncto furti.

Informatorium an die Beamte zu Boitzenburg, contra Carl Friederich Preuß und Christian Kupfer, in puncto furti.

Den 4ten Jul. Informatorium an die Beamte zu Wittenburg, contra die Wittwe Börtchern.

Den 8. Informatorium an das Stadtgericht zu Boitzenburg, in Sachen Hinrich Linau, contra den Zimmermeister Schmidt, in puncto injuriarum verbalium & realium ut & reliquorum.

Informatorium an die Beamte hieselbst, contra Catharina Heinen, in puncto furti.

Informatorium an den Obristlieutenant von Witzendorf zu Vietlübbe, contra Johann Michael Bauer, in puncto imputati furti.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird auf den 11ten Octobr. a. c. vor Herzogl. Cammer hieselbst ein Camp-Acker beym Crivitzer Eichholze von 100 Schfl. Einfall öffentlich verpachtet werden. Wer darauf bieten will, kann sich ermeldeten Tages frühe um 9 Uhr daselbst gestellen, und hat die Conditiones so dann näher zu vernehmen. Schwerin den 5 Septembr. 1757.

2) Wann zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Stadt Ziegeley wobey nicht allein gute Wohnung, Ställe, Gärtens und Wiesen, sondern auch zweene Brenn-Ofens, worinn jährlich für 1000 Rthlr. Steine gebrannt, und reichlich in der Stadt abgesetzet werden können, wozu auch das nöthige Holz für ganz billigen Preiß von der Cämmerey aus der nahe liegenden Stadt-Hölzung verkaufet wird, ein neuer Terminus auf den 22sten Monaths Septembr. a. c. anberahmet worden; so wird solches hiedurch jedermänniglichen öffentlich kund gemachet, und können diejenigen welche ermeldete Stadt-Ziegeley cum pertinentiis zu pachten belieben tragen, sich gegen ermeldete Zeit bey denen Herren Cammerariis ex Senatu melden, und wegen der Conditionen derselben erkundigen, darauf im angezogenen Termino des Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rath-Hause erscheinen und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus licitanti geschlossen, und der gewöhnliche Contract errichtet und ausgefertiget werden solle. Güstrow den 19 August 1757.

Stadt-Cämmerey hieselbst.

3) Wann

3) Wann der Rathskeller zu Grabow, wobey nicht allein eine bequeme geräumliche Wohnung, sondern auch hinlänglicher Hofraum mit benöthigten Stallungen und einer gedoppelten Auffarth zum Logiren fremder Personen ist, auf Ostern des mit Gott kommenden 1758sten Jahres aus der Pacht fällt, und zu dessen anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 21sten Septembr. d. J. anberamet worden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche etwan zu solcher Pachtung Belieben haben möchten, sich in benanntem Termino bey Rath melden, und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen können, daß selbige dem plus offerenti zugeschlagen werde. Solte jemand vorher nähere Bedingungen zu wissen verlangen, dem kann von dem Hrn. Cämmerer Martinssen damit gewillfahret werden. Signatum in consessu Senat. Grabow den 3ten May 1757.

Burgermeister und Rath.

4) Demnach die Pacht-Jahre der Korn-Mühle zu Suckow, und der Stampf-Mühle zu Pohnstorf, auf Trinitatis 1758. zu Ende gehen; So wird solches hiemit kund gemacht, und können diejenigen, welche Belieben haben, beyde Mühlen zu pachten, bey dem Hrn. von Blücher zu Suckow, auf dem Hofe, sich melden, und wegen der Conditionen des Pacht-Contracts das Weitere gewärtigen. Es lieget dieses Suckow im Amte Nienkalden, und eine Meile von Teterow.

5) Es wird zu Dambeck, im Amte Neustadt, auf Martini, ein Schäfer, mit 5 bis 600 Stück eigenen Schaafen, verlanget. Wer solche Pachtung anzutreten gedenket, der hat sich bey dem daselbst wohnenden Pächter baldigst zu melden, und den Accord zu schliessen.

6) Da auf den 1sten May 1758. die Holländereyen im Amte Dömitz, als Heidhoff, Broda und Verclaß, aus der Pacht fallen; so wird solches hiedurch bekannt gemachet, damit diejenigen, so solche auf Maytag in Pacht zu nehmen gewillet, sich deshalb auf dem Herzogl. Amte Dömitz melden können. Amt Dömitz zum Heidhof den 5ten Septembr. 1757.

IV. Was zu vermieten.

1) In Grabow ist ein, am Markt belegenes Haus, worinnen verschiedene Stuben, Kammern, auch ein räumlicher Hausboden vorhanden, auf instehenden Michaelis in Miete zu nehmen. Wer hiezu Belieben findet, kann sich bey dem Kaufmann Hrn. Diedrich Gabken daselbst melden, allwo nähere Nachricht zu bekommen ist.

V. Was zu verkaufen.

1) Da der ehedem hier gewesene Bürger und getaufte Jude Adam Belefke, ohngeachtet der ergangenen dreymaligen Citation, sich nicht zu seinem hinterlassenen Hause und Gütern eingefunden; So erfordert die Nothwendigkeit, theils zu Bestreitung derer ihm zuerkannten Inquisitions-Kosten, theils zu Befriedigung seiner Creditorum, daß selbige gerichtlich an den Meistbietenden veräussert werden. Und da zu dem Ende der 27ste nächst kommenden Septembris anberamet; Als werden alle diejenigen, welche dieses Haus zu erhandeln Belieben haben, hiemit geladen, vorbemeldten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, Bot und Gegenbot zu thun, und alsdann zu gewärtigen, daß solches per publicam licitationem den Meistbietenden zugeschlagen werde. Auch wird allen denen, so Schulden halber oder sonsten, Ansprache an obgedachten Adam Belefken oder dessen Hause haben, hiemit angefüget, sich ante terminum vor hiesigem Stadtgericht zu melden, und ihre Credita gehörig zu verificiren, oder zu

gewärtigen, daß sie nachhero mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Gegeben Goldberg, den 31sten Aug. 1757.

2) Wenn ad instantiam einiger Creditorum des hiesigen Bürgers Johann Daniel Grubusch, desselben allhie im so genannten Tiessenthal belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis Einhalts-Bescheides vom 12ten dieses, zum öffentlichen Verkauf gestellet werden solle, des Endes ein Terminus auf den 6ten Octobr. d. J. anberamet worden; als werden alle und jede, welche Lust bezeigen, dieses vor einigen Jahren erst ausgebauete Haus, an sich zu handeln, hiemit öffentlich eingeladen: am bestimmten Tage des Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches käuflich überlassen, und der Besitz darvon gegen baarer Erlegung des stipulirten Kauf-Geldes, so fort eingeräumet werden solle. Signatum Güstrow, den 13ten Septembr. 1757.

3) Zu dem adelichen Gute Gelting im Herzogthum Schleswig, und zwar in Angeln belegen, haben sich seither bey Königl. Dännemark-Norwegischer Rente-Kammer so viele Liebhabere, theils unter der Hand, und theils öffentlich, um es zu erkaufen, angegeben, daß man endlich den Entschluß gefasset, dem Publico hiedurch vorläufig überhaupt anzukündigen, wie man selbiges in seinem gesammten itzigen Umfange, mit allen ihm anhangenden Freyheiten im November Monate itztlaufenden Jahrs, mittelst einer besondern an Ort und Stelle zu haltenden Königl. Commißion zum öffentlichen Verkauf bringen lassen werde. Der ohngefehrliche Anschlag der jährlichen Einkünfte mit der Beschreibung, imgleichen die Kauf-Bedingungen sollen nächstens dem Druck übergeben, und, wo sie unentgeltlich zu haben, alsdann näher bekannt gemacht werden. So viel aber wird doch schon dermalen angezeiget: Es hat das Gut einen treflichen Weizen- und Gersten-Boden, lieget nicht allein an der Ostsee, sondern auch zwischen den Städten Flensburg, Schleswig und Eckernförde, folglich zum Absatz der Guts-Früchte und Anfuhr der Bedürfnisse sehr bequem, und wird von Landverständigen fast für den edelsten Theil des Angel-Landes geachtet. Die bisherige jährliche Pacht ist 4600 Rthlr. Dänisch-Courant, die der Königl. Casse davon gebührende monatliche Contribution, so jährlich 1120 Rthlr. ausmacht, ungerechnet, als welche der Pächter ausserdem entrichtet. Es ist aber schon dafür ein mehreres an Pacht würklich geboten worden. Solte etwa jemand Neigung finden, das Gut in Augenschein zu nehmen, oder nehmen zu lassen, so wird man ihm darunter alle immer thunliche Willfährigkeit zu bezeigen nicht unterlassen. Auf dem Königl. Amt-Hause vor Gottorff, den 20sten Augusti 1757.

Ex speciali Commißione obbesagter Königl. Rente-Kammer.

B. H. v. Plessen.

4) Es werden am 21sten Septembr. h. a. in Wismar, einige Juwelen, auch mittelmäßige Zahl-Perlen, imgleichen verschiedenes Silber, als Coffee- Thee-Zeug, Schaalen, Löffel, Schachteln, nicht weniger gute Meubles und Hausgerath von allerhand Gattung, als Stühle, Tische, Spiegel, Schränke, Bettstellen ꝛc. meßing- und eisernes Küchen-Geräthe, besonders ein ansehnlicher Vorrath von Kupfer, als ein ganzer, halber und viertel Tonnen-Kessel, Torten-Pfannen, Distillier-Blase ꝛc. wie auch grosse und kleine zinnerne Schüsseln, verschiedene Dosin Teller von englischen und ordinairen Zinn ꝛc. in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkauft werden, welches denen Liebhabern zur Nachricht gemeldet wird. Wismar den 30sten August 1757.

5) Bey

5) Bey dem Seifensieder Hrn. Johann Christian Schnitter hieselbst, ist gute grüne Seife, die viertel Tonne zu 8 Mk. 8 ßl. das Pf. zu 3 ßl. weisse Seife, das Pf. zu 5 ßl. oder 10 Pf. zu 1 Rthlr., wie auch gute Lichte von rußischem Talg das Pf. zu 6 ßl. oder das Lispf. zu 5 Mk. 4 ßl. zu haben.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, mittlern Alters und guten Herkommens, welcher im Rechnen und Schreiben völlig geübt, auch in der lateinischen und französischen Sprache, nicht weniger in der Historie und Geographie nöthige Erfahrung und Geschicklichkeit besitzet, dabey auch die Oeconomie verstehet, erbietet sich, in obigen Wissenschaften Kinder zu informiren, auch, wenn es erfordert werden solte, die Haushaltung dabey zu beobachten. Nähere Nachricht giebet die Intelligenz-Expedition.

2) Ein Mensch von gesetzten Jahren, welcher bereits einige Jahre als Haushalts-Schreiber in Diensten gestanden, und im Rechnen und Schreiben völlige Capacität besitzet, dabey seiner Treue und sonstigen guten Wohl-Verhaltens, auch Geschicklichkeit halber, gute Zeugnisse beybringen kann, suchet, um sein Glück auf eine oder andere Art zu verbessern, auf künftigen Weynachten eine anderweitige anständige Condition, entweder als Haushalts- oder Register-Schreiber bey einem Amte oder sonst unterzukommen. Wovon bey der Intelligenz-Expedition Nachricht zu erhalten ist.

3) Es dienet zur Nachricht, daß ein junger Mensch, so seit 2 Jahren bey der Wirthschaft gewesen, und Rechnungen zu führen verstehet, sich auf künftige Michaelis eine Condition wünschet. Wer solchen Menschen nöthig haben solte, beliebe sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden, alwo er nähere Nachricht erhalten kann.

4) Ein unverheyrateter Jäger, der von dem Geschick seines Metiers, und seiner Aufführung Zeugnisse hat, suchet Dienste. Wer solchen bedarf, kann sich bey dem Herzogl. Steuer-Einnehmer zu Crakow melden.

5) Ein bey adelicher Herrschaft in Diensten gestandenes Kammer-Mädgen, so in Nähen und Waschen vollenkommen erfahren, suchet itzo oder auch auf Michaelis anderweitige Dienste. Hievon giebt hiesige Intelligenz-Expedition nähere Nachricht.

6) Ein Frauenzimmer so die Hauswirthschaft auf dem Lande, verstehet, und schon gedienet, sucht auf Michaelis eine dergleichen Bedienung. Item: Ein junger Mensch, der die Landwirtschaft zu erlernen Lust hat, und das erste Jahr keine Besoldung verlanget, suchet bey einem geschickten Landwirth auf angezeigte Art unterzukommen. Wer von diesen Personen weitere Nachricht verlanget, der kann solche bey hiesiger Intelligenz-Expedition erhalten.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf einem adelichen Guthe ohnweit Rostock wird ein unverheyrateter Jäger, der von der Gärtnerey auch etwas begriffen, verlanget. Wer hierzu Belieben hat, und von seinem Wohlverhalten gute Zeugnisse beybringen kann, wolle sich in Rostock bey Herr Buswedel melden, und von demselben nähere Nachricht vernehmen. Der Dienst kann allenfalls gleich angetreten werden.

VIII. Was verlohren.

1) Die Nacht vom 28sten auf den 29sten des verwichenen Augustmonats, ist dem Verwalter Hrn. Giese zu Güritz, nahe bey Grabow, ein ins 3te Jahr gehendes schwarzes Hengst-Füllen, welches überall kein Abzeichen hat, aus der Koppel entsprungen.

Wem

Wem solches etwa zu Händen gekommen, oder wer davon Nachricht hat, der beliebe es, bey gedachtem Hrn. Pensionario Giese zu Güritz, oder auch bey dem Hrn. Secretaire Behm, zu Grabow, zu melden, und dagegen einen billigen Recompens zu gewärtigen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem ein hieselbst in Diensten gestandener Bursche, Namens Johann Thurmann, etwa 15 Jahr alt, nicht sonderlich erwachsen, lichtbrauner Haare, eine dicke Nase und dicke Oberlippe, auch etwas krumme Beine habend, in der Nacht vom 5ten auf den 6ten hujus, seiner Herrschaft, in seiner völligen Mondirung, bestehende in einem braunen Rocke mit grossen rothen Aufschlägen und rothen Hals-Kragen, und einer rothen Weste, nebst allem Zubehör, als einem Huthe mit einer silbernen Tresse, ein paar schwarz ledernen und ein paar braunen Beinkleidern, einen braunen Ueber-Rock und dergleichen entlaufen; dabey seinem Herrn, so viel man jetzo nur noch weiß, 6 bis 7 Rthlr. an Silber-Gelde, ein paar feine fast neue Stiefeln, und andere Sachen, entwendet, auch hiesigen Ortes viele Bübereyen verübet; übrigens aber, den eingelaufenen Nachrichten nach, seinen Weg über Wahren in die Herzogl. Mecklenb. Schwerinischen Lande genommen; Als wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und eines jeden Orts Obrigkeit geziemend ersuchet, diesen Thurmann, wenn er sich betreffen lassen lassen sollte, sofort arretiren und wol verwahren, auch ihm die bey sich habende Sachen abnehmen zu lassen, und davon alsobald die benöthigte Nachricht anhero zu ertheilen, da man denn die Abholung desselben gegen dankbarliche Erstattung der etwanigen Kosten und gewöhnliche Reversales, zu verfügen, nicht ermangeln wird. Neu-Strelitz den 7ten Septembr. 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische zur Justitz-Canzeley verordnete Geheime- und Räthe.

2) Es wird hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß nach untersuchter Sache und darauf ergangener Urthel von der Herzoglichen hohen Regierung die vorige von dem Amtmann Zur Nedden auf dem Heidhof mit dem Oberhütten-Inspector Bertram und dessen Sohne, dem Commissaire Bertram, wegen der bey Dömitz angelegten Eisenwerken geschlossenen Societät nunmehro gänzlich wieder aufgehoben, die bisher von dieser Societät gebrauchte Firma: Zur Nedden und Bertram, cassiret worden, und von den bemeldeten Eisenwerken der Amtmann Zur Nedden allein Interessent geblieben. Wer demnach mit der angelegten Eisen-Fabrique bey Dömitz künftig Handel und Gewerbe treiben wolle, derselbe sich an niemand anders, als an den Amtmann Zur Nedden auf dem Heidhof zu wenden habe, von dem itzo für die Eisen-Fabrique allein die Firma: Zur Nedden gebraucht und für geltend erkannt wird. Heidhof bey Dömitz den 8ten Sept. 1757.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 14. Sept in Rostock, die Last	98	---	88	--	62	---	---	88	---	80	---	---	54	---	---	---
16. Sept. Schwerin, Schfl.	1	---	---	34	---	36	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
16 — Wismar, Schfl.	1	6	---	44	---	42	---	---	1	8	---	---	---	26	---	---
16 — Lübeck, Schfl.	1	9	---	36	---	38	---	---	---	39	---	34	---	30	---	26
16 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
14 — Lanenburg, Sack.	5	---	4	---	3	16	---	---	---	---	---	---	2	16	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0342
DFG

Anno 1757. 39tes Stück.

Sonnabend den 24. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 24. September.

Es wird hiedurch auf specialen gnädigsten Befehl bekannt gemacht: daß, obwohl in dem diesjährigen 37sten Stück dieser Blätter, allen Reisenden den Herren-Weg zu paßiren, bey harter Strafe untersaget worden, dennoch hingegen allen und jeden unbenommen sey, von Schwerin ab, soweit das Buch-Holz gehet, nicht nur mit zwey-spännigen, sondern auch mit vier- und sechs-spännigen Gutschen und Wagens, in sothaner Allee spatzieren zu fahren, nur daß, auf dieser Promenade Hunde bey sich zu führen, verboten seyn solle.

Aus hiesiger Herzogl. Regierung ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit auf unterthänigstes Ansuchen des Rittmeisters Ernst Christoph von Schack auf Wendorf, als Curatoris und Executoris testamenti des verstorbenen Hauptmanns Gustav Winterfeld, ehedem auf Moysall, nachhin zu Bützow, allen, denen daran gelegen, zu wissen, daß des benannten Hauptmanns Gustav Winterfeld Verlassenschaft mit einem Fideicommiss beleget sey, und also Niemand auf

die an denselben ausgestellte oder cedirte Obligationes Gelder creditiren, oder gar Capitalia, ohne Vorwissen und specielle Quitung beregten Curatoris und Executoris testamenti, Rittmeisters Ernst Christoph von Schack zu Wendorf auszahlen, noch weniger an die Cammer-Junkerin von Preen einige Zinsen, wenn auch gleich einige Assignation von vorersagtem Rittmeister von Schack vorgezeiget werden sollte, abgeben, im widrigen Fall aber derselbe gewärtigen solle, daß ad instantiam mehr beregten Curatoris & Executoris testamenti, Rittmeisters von Schack die bezahlten Zinsen so wohl, als das Capital selbst nochmals bezahlet, und das etwa Creditirte nicht vergütet werde. Welchem Wir denn weiter noch hinzufügen: Daß die Winterfeldschen Debitores zu ihrer selbst eigenen Sicherheit, nach vorgegangener Anzeige bey oftbenannten Curatori & Executori testamenti, ihre Hand und Siegel bey dem zu Bützow wohnenden Winterfeld, sub pœna recogniti, zu recognosciren haben. Urkundlich unter Unserm aufgedrucktem Herzoglichen Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 15ten Aug. 1757.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

2) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Von hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist, ad instantiam des Advocati Bouchholtz, als Communis Mandatarii Diesteler'scher Creditorum, nachstehende Verordnung erkannt, und, zur dreymaligen Bekanntmachung in gegenwärtigen Blättern, der Intelligenz-Expedition zugefertiget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir fügen allen und jeden ohne Unterschied, welche dem Doctori Diesteler zu Parchim schuldig sind, oder sonst ihm zuständige Gelder oder Pfänder an ihn zu bezahlen oder abzugeben haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Advocati Bouchholtz, als Communis Mandatarii des vorbesagten Doctoris Diesteler Creditorum, gegenwärtiges Arrestatorium an euch erkannt haben. Befehlen euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr obbemeldete respective debita, Gelder und Pfänder, sub pœna dupli an ihn nicht abgeben, sondern vielmehr zur Verfallzeit an hiesige Unsere Herzogl. Justitz-Canzeley gegen behufige Quitung ad depositum einliefern sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 22sten Julii 1757.

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Burgermeister Boldten zu Hagenow ein Proclama erlassen, welches zu Wismar, Neubrandenburg und Hagenow affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an des Bürgermeisters Boldt zu Hagenow besitzende Immobilia Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns obbemeldeter Bürgermeister Boldt per supplicam unterthänigst fürgetragen und gebeten, Wir wolten gnädigst geruhen, da er nun sich in seinem hohen Alter in Ruhe zu setzen, und wider alle Anläufe seiner Gläubiger sicher zu stellen, auch in specie den Müller Drenghann zu Karfft befriedigen zu können gewillet, alle seine Immobilia an Häusern, Aeckern,

Aeckern, Gärten und Wiesen aus der Hand zu verkaufen, zur Sicherheit der Käufer publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt und ad profitendum & liquidandum den 7ten Decembr. a. c. pro termino präfigiret haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 5ten Sept. 1757.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Nachdem in dem auf den 7ten dieses angesetzten Termino citationis creditorum des wayland Büdeners **Claus Bullen** Wittwe in Görries sich keine mehrere Creditores als sich vorher angegeben gehabt, gemeldet haben: So werden diese zu völliger Endigung dieser geringen Debit-Sache auf den 3ten kommenden Monats Octobr. Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Amts-Stube zu erscheinen, citiret. Schwerin den 10ten Septbr. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Rehna.

1) In Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Raschmachers, **Johann Hinrich Kiel**, sind dessen sämtliche Gläubiger zum Versuch gütlichen Vergleichs, oder in Entstehung dessen, zur Vernehmung weitern rechtlichen Verfarens auf den 5ten Octobris a. c. wird seyn der Mittwochen nach dem 17ten post. Trinit. vor hiesigen Amts-Gerichte vorgeladen, und wird denenselben zugleich aufgegeben, entweder in Person zu erscheinen, oder ihre Anwälde mit gehörigen Vollmachten ad Acta zu versehen. Decretum in Judicio Rehna den 19ten September 1757.

Verordnete Beamte hieselbst.

d) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Wir verordnete Justitiarius und Assessores, machen allen und jeden, welche sowol das in der Rühnerstrasse zwischen die beyden Schutzjuden **Jochim Gumppers** und **Isaac Aaron**, hieselbst belegene ehemalige **Holstische** Wohnhaus, cum pertinentiis, an sich zu kaufen gewilliget; als auch daran einige An- und Zusprache, ex capite hæreditatis aut jure reluitionis, crediti, vel alio quocunque titulo, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich kund und zu wissen: daß wir auf Ansuchen des Ehren Pastoris und Vorstehern der Kirchen zu Rosien, als Adjudicatorum vorbemeldeten Hauses, einen Terminum ad respective subhastandum nec non ad profitendum & liquidandum, auf den 30sten des Monats Septembris h. a. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben: Citiren, heischen und laden demnach, nicht nur diejenige, so gedachtes Haus durch den höchsten Bot käuflich zu erstehen gesonnen, sondern auch alle Creditores so überhaupt, als auch besonders des seel. Küchenmeisters **Holstens** Erben, falls davon noch welche vorhanden seyn mögen, und andere die ein Erb-Reluitions-Näherrecht, oder sonstige Prätensiones, sie rühren her aus welchem Grunde sie auch immer wollen, an obbemerktes Haus haben, hiedurch respective sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, daß sie am vorbestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Fürstl. Gericht erscheinen, die Creditores ihre

habende Forderungen, mittelst Producirung der in Händen habenden Urkunden, rechtlich profitiren und liquidiren; des seel. Küchenmeisters Solsten Erben aber in Termino ihre Declaration dahin: ob sie von dem jure reluendi in Absicht dieses ihres Väterlichen, der Kirchen zu Rosien adjudicirten Hauses, annoch Gebrauch zu machen intendiret sind, ad Protocollum geben, die Liebhaber dahingegen Bot und Gegenbot thun, und nächstdem darauf respective des Zuschlags, die nicht erschienene Creditores, daß sie mit ihren etwanigen Foderungen gänzlich präcludiret, und endlich die Solsten Erben, auf dem Ausbleibungsfall, mit ihren etwanigen Erb- und Reluitionsrecht, nicht weiter gehöret, gewärtigen sollen. Urkundlich unter des Fürstl. Gerichts Insiegel. Bützow den 16ten Julii 1757.

e) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Wann nach Absterben des Jürgen Rischen Ehefrau, bey der Auseinandersetzung des Wittwers mit seiner Stieftochter sich veroffenbaret, daß die Schulden den Werth des Häuschens, woraus dieselben abzukehren, übersteigen, und Magistratus daher aus bewegenden Ursachen ex Officio resolviren müssen proclamata zu erkennen; so werden hiemit alle diejenige, welche an den Bürger Rischen, oder seiner verstorbenen Frau gebohrne Solowen eine Ansprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zum ersten, andern und dritten mahl, und zwar peremtorie citiret, und eingeladen, daß sie sich am 24sten October mensis futuri Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Rathe in Curia mit aller Nothdurft gefaßt in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte gestellen, ihre habende Forderungen gehörig liquidiren und justificiren, und diesemnächst weiterer rechtlichen Erkänntniß gewärtigen, sub commination, daß nachmals die Säumigen präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wie denn auch zugleich diejenige, welche dieses Häuschen zu kaufen Belieben haben, hiedurch eingeladen werden im obbenannten Termino sich einzufinden, ihren Bot- und Gegenbot zu thun, und hierauf gewärtigen, daß es dem Meistbietenden, wenn der Bot nur irgend convenable, solle zugeschlagen werden. Decretum Penzlin den 16 August 1757.

f) zu Fürstenberg.

1) Wenn nach längst geendigten Concurs über des von hier entwichenen Schönfärbers Johann Hinrich Schumanns Vermögen, verschiedenes, an Lein, Garn und Wolle, gefärbt und ungefärbt, in hiesigem Gerichte, bis jetzo unabgefordert liegen geblieben, und denn hierunter, fernere Nachsicht zu tragen, die Umstände keinesweges erlauben wollen; Als wird mittelst dieser öffentlichen Anzeige, denen etwanigen Eigenern vorberegter Sachen, annoch eine Frist von 10 Wochen a dato verstattet und eingeräumet, binnen welcher Zeit sich dieselben allhier gerichtlich zu melden, und præstitis præstandis, das Ihrige in Empfang zu nehmen haben, nach Ablauf sothaner Frist aber, soll, was unabgefordert geblieben, der Schumannschen Massæ bonorum annoch adjudiciret, und demnächst, zum Besten derer unbezahlten Creditorum, publica auctione, auf hiesigem Rathhause verkauft werden, wie denn hiezu pro termino der 2te Novembr. a. c. eventualiter präfigiret, und solches denen Liebhabern sowohl, als denen baar ausgegangenen Schumannschen Creditoribus hiedurch zugleich bekannt gemachet wird. Fürstenberg den 20sten August 1757.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam der Maria Elisabeth gebohrne Brusen nachstehende Edictal-Citation

tion erlassen, zu Mölln, Bleckede und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir dem ehemaligen Bürger und Tobackspinner zu Boitzenburg, Johann Christian Schröder, aus Harzfeldt gebürtig, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Maria Elisabeth gebohrne Brusen, demüthigst vorgetragen, wie du den 23sten August 1752. ohne die geringste gegebene Ursache heimlich von ihr entwichen, und sie mit ihren zween Kindern böslich verlassen, so daß sie den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihrem billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie hiemit gnadigsten Ernstes und wollen, diß du am 2ten Decembr. a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 5jährigen malitieusen Verlassung Rede und Antwort geben und darauf fernerer Unsrer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 29sten August 1757.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird zu Dambeck, im Amte Neustadt, auf Martini, ein Schäfer, mit 5 bis 600 Stück eigenen Schaafen, verlanget. Wer solche Pachtung anzutreten gedenket, der hat sich bey dem daselbst wohnenden Pächter baldigst zu melden, und den Accord zu schliessen.

2) Wer unter einer adelichen Herschaft, nahe bey Güstrow, eine gute Fischerey, wobey bequeme Wohnung, Ackerwerk und Viehweyde ist, zu pachten gewillet ist, beliebe sich bey dem Notario Herrn Völker in Güstrow zu melden, und die Conditiones zu vernehmen. Es kann ein solcher Pächter allenfalls auf jetzigen Michaelis zuziehen.

IV. Was zu vermieten.

1) Wann die auf der Neustadt allhier belegene beyde, dem sonstigen Schlächter Andreas Herlitzen, vormahls zugehörige, und jetzo dessen Creditoribus zustehende Häuser, auf jetzt nahe bevorstehenden Michaelis Miets-weise bezogen werden können; so wird solches denen etwanigen Liebhabern hiedurch öffentlich kund gemachet, damit diejenigen, so solche zu mieten belieben, sich dieserwegen bey dem Doctor Könemann als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten derer Herlitzschen Herrn Creditorum melden und weitere Handlung pflegen können. Wobey zur Nachricht dienet, daß bey dem einen in der Apothecker-Strasse belegenen, vormahligen neuen Herlitzschen Hause, auch Auffart, Thorweg, Hof- und Stallraum ist. Schwerin, den 20sten September 1757.

2) Auf der Schelfe, in der sogenannten Bergstrasse alhie, sind zwey Häuser zu vermieten, und können sogleich bezogen werden. Wer dazu belieben hat, wolle sich bey dem Herrn Doctor Krüger hieselbst melden.

3) Alhie, oben am grossen Mohr, ist eine Stube und Kammer, ohne Meublen, auf Michaelis zu vermieten. Wer solche Gelegenheit bedarf, wolle es der Intelligenz-Expedition kund machen.

V. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist abermahls aus dem Herzogl. Hof- und Landgericht er-

lassen, und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich zu vernehmen, daß da die am gestrigen Tage vorgewesene Licitation des Guths Lunow wider Vermuthen nicht zu Stande gediehen, indem nach geschehenen Both und Ueberboth die verwittwete von Lehsten, als plus licitans, sich nur zu 32150 Rthlr. herausgelassen, und dann Creditores vermeinen, daß solcher Bot nicht annehmlich sey; so ist aus bewegenden Ursachen nochmals gegenwärtiges Proclama erkannt und zum Verkauf des obgenannten Guths Lunow cum pertinentiis an den Meistbietenden ein anderweitiger Terminus auf den 13ten Decembr. a. c. bestimmet und vestgesetzet. Laden solchemnach hiedurch aufs neue alle diejenigen, welche obberegtes Guth mit Zubehör käuflich zu erstehen gewillet, und zugleich sämmtliche Creditores, um sich sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht einzufinden, und ihre Erklärung abzugeben, ob sie gedachtes Guth für einen höheren Preis anzunehmen gesonnen, oder im widrigen zu gewärtigen, daß allenfalls solches dem Plus-Licitanti käuflich adjudiciret und zugeschlagen werden solle. Gegeben Güstrow den 10ten Septembr. 1757.

2) Es werden am 6ten nächstkommenden Monats Octobr. eine junge Fuchs-Reit-Stute und zwey Gutsch-Pferde, welches Schweiß-Füchse mit weissen Mähnen und Schweiffen sind, auf hiesigem Rathhause an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Es können also die etwanigen Liebhaber sich am bemeldeten Tage, Nachmittags um 3 Uhr daselbst einfinden, zuvor aber gedachte Pferde in des Rathsverwandten Hrn. Kütemeyers Hause hieselbst beliebig besehen.

3) Wann von hoher Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin mir Unterschriebenen gnädigst anbefohlen, und aufgetragen worden, des verstorbenen Organist Greuels ad Concursum gerathenen hieselbst vorm Rostocker-Thor am Wege nach der Amidams-Fabrique belegenen Garten per modum licitationis zu verkaufen und Behuf dessen einen geräumigen Terminum anzuberahmen, hiezu also auch der 30ste Septembris a. c. festgesetzet ist; Als werden alle und jede, welche sothanen Garten käuflich an sich zu bringen gewillet, hiedurch eingeloden, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr sich in meinem Wohnhause hieselbst einfinden, und nach denen vorhero kund zu machenden Conditionen gewärtigen wollen, wie nach gethanen Bot- und Gegenbot, plus licitanti gedachter Garten zugeschlagen werden wird. Bützow den 20 Julii 1757.

G. L. Schultz.

4) In Rübnitz ist, ein in der Haupt- und Langen-Strasse belegenes wohl aptirtes Wohnhaus, zur Kauf- und Handelschaft eingerichtet, mit Kram-Buden, Brau- und Brenn-Geräthschaft versehen, nebst einigen Morgen Acker und einem Garten zu verkaufen. Nähere Nachricht giebet davon, die Bewohnerin Frau Pastorin Giesen Wittwe.

5) In Bützow ist ein, am Markte belegenes Haus, worinnen unten 3 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen nebst einer Speise-Kammer, 2 Keller, oben im Hause aber 3 Stuben, 3 Kammern nebst einen Saal, 2 belegte Hausbodens mit einer Winde, wobey ein grosser Hofraum, mit einer Auffart, 4 Ställe, ein Brunnen und Garten hinterm Hause, zu verkaufen. Die Liebhabere haben sich desfals bey dem Herrn Bürgermeister Odewahn daselbst zu melden, und von demselben nähere Nachricht einzuziehen.

6) Auf dem adelichen Gute Gamehl, eine Meile von Wismar, ist eine von Sandsteinen gehauene Garten-Walze, 5 Fuß lang, und 4 Fuß

4 Fuß in der Runde mit zugehörige Eisen, welche von einem Pferde gezogen werden kann, zu verkaufen. Die Liebhabere dazu können sich daselbst auf dem Hofe melden.

7) Allhier, in der Schuster-Strasse, ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohnhaus, welches auf Ostern 1758 kann bezogen werden, entweder aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu vermieten. Nähere Nachricht ertheilet der Kaufmann Herr Weiskopf hieselbst.

8) Es sind auf dem adelichen Hofe zu Bristow bey Teterow, drey schwarzbraune Dänische Stuten, so zu Kutschpferde sehr gut zu gebrauchen, aus der Hand zu verkaufen. Wer solche zu erhandlen Lust und Belieben hat, kann sich bey dem Herrn Pensionario Müller daselbst melden.

9) Zu Niegleve, nahe bey Güstrow, ist gutes Fadenholz, für billigen Preis, zu verkaufen. Die Liebhabere können sich zuvor auf dem Hofe daselbst melden, und nachher sich des Montags, Mittwochs und Freytags im Holze, bey dem sich in der Gegend aufhaltenden Jäger anfinden, welcher ihnen dieses Holz nach der Nummer anweisen wird.

10) Zu Bülow, in der Gegend Rehna, sind bevorstehenden Martini 400 Stück Schaafe, Wehr-Vieh, zu verkaufen. Wer solche zu erstehen gedenket, hat bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu gewarten.

11) Zu Drüsewitz, nahe bey Teßin, sind 300 Stück Schaafe, nach der Wehre, zum Verkauf. Der etwanige Liebhaber kann, mit dem dortigen Holzwärter Havemann, den Handel schliessen.

12) Wer einen gut beschlagenen, und im guten brauchbaren Stande seyenden Mühlenwagen, auf 2 Pferden, zu erhandeln beliebet, der wolle sich bey dem Schmidt, Meister Vitt, zu Langenbrütz, im Amte Crivitz, melden.

12) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner in Rostock und Wismar, wird auf Hrn. Pastor Götzens in Hamburg, Gott geheiligte Sonn- und Festtags Andachten, oder Predigten über die Evangelien, und über solche Sprüche, welche mit den Evangelien übereinstimmen, so daß auf jedem Sonn- und Festtag 2 Predigten fallen, bis zu Ende dieses Jahres, 1 Rthlr. 8 ßl. Pränumeration angenommen, und davon eine besondere Nachricht ausgegeben. Daselbst ist auch zu haben: 1) Browne Unsterblichkeit der Seele, ein Gedicht 8vo. 2 ßl. 2) Denso physikalische Bibliotheck 7tes Stück 8vo, 4 ßl. 3) Jänkens ausführliche und mit Urkunden versehene Lebens-Geschichte des vortreflichen Kirchenlehrers Doctor Joh. Bügenhagens 4to, 20 ßl. 4) Maschens theologische Abhandlungen 2ter Theil 8vo, 10 ßl. 5) Ejusd. 5 Predigten über die ordentlichen Sontags-Evangelia die bey erfolgter Amtsveränderung gehalten 8vo, 8 ßl. 6) Schönfeldts Lehre vom Glück und Unglück und dem rechten Verhalten dabey 8vo, 10 ßl.

VI. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Wann ein Frauenzimmer, welche die Wirtschaft verstehen muß, auf Michaelis a. c. in Diensten zu treten Lust haben solte; so kann eine solche Person, von dem Herrn Florenz alhie, die Conditiones und auch die Entschliessung gewärtigen.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlanget eine französische Demoiselle, von mittlen Jahren, welche sowol im Französisch- und Teutsch-Reden, als auch im Schreiben erfahren, und zugleich 3 Fräuleins, in etwas Hand-Arbeit anzuführen geschickt seyn muß. Eine solche Französin, welche zugleich mit gültigen Zeugnissen versehen seyn müste, hat ein sehr gutes Gehalt und Salarium sich zu versprechen, kann, so bald es ihr beliebet,

liebet, in Diensten treten, und von allen, bey hiesiger Intelligenz-Expedition, genauere Nachricht erhalten.

3) Wer Belieben hat bey einem geschickten Chirurgo in der Lehre zu treten, der zuvor aber, in Schulen sich hiezu vorbereitet haben muß, dem kann der Canzelist Hr. Babst, als auch hiesige Intelligenz nähere Nachricht geben.

VII. Gelder, so zur Anleihe gesuchet werden.

1) Wer ein Capital von 2000 Rthlr. neuen Zweydritteln auf nächstkommenden Anthonii mit der grössesten Sicherheit zinsbar unterzubringen hat; wolle solches dem Notario Herrn Völker gütigst melden, und sofort Antwort von ihm gewärtigen.

VIII. Was verlohren.

1) Es ist in der Nacht vom 12ten aufm 13ten Septembr. dem Schmidt zu Möllenhagen bey Penzlin, eine Kirschbraune Stute, vor dem Kopf unter den Haaren mit einem weissen Flecken, ungefehr 15 bis 16 Hand hoch, ins 8te Jahr alt, eine Maarklatte im Kamm habend, schmaal-rund vom Kreutz, mit einem etwas hochstehenden Schwanzknochen, von der Weide gekommen. Wer dem Eigenthümer hievon einige Nachricht geben kann, hat ein gut Recompens zu gewarten. Es ist wahrscheinlich daß dieses Pferd nach dem Güstrowschem Markte gebracht, welcher gleich darauf eingefallen.

IX. Was gefunden.

1) Es hat sich zu Bülow, bey Dehmen, ein verlaufenes Pferd angefunden, welches dem Eigener, der sich durch genugsamen Zeugnissen legitimiren wird, ausgeliefert werden soll.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Da auf Herzogl. gnädigsten Befehl mit 1mo Octobris a. c. eine neue Postfart von Grabow auf Lübtheen, und von dort auf Boitzenburg angeleget werden soll; womit alle Briefe und Postgüter, welche von Neustadt, Grabow, Hagenow, Lübtheen und Dömitz, auf Boitzenburg und Hamburg, auch so weiter sollen wöchentlich zwey mahl commode und um ein billiges Porto fortgesandt werden können; so wird denen Correspondenten in dortigen Gegenden, solches hiemit zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht. Schwerin den 24 September 1757.

Herzogl. Hof-Postamt.

1) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl die Post nach Bützow, Wismar, Schwerin, Hamburg, Lübeck ꝛc. des Mittwochs und Sonntags, früher, (wie hieselbst schon bekannt gemacht worden,) abfahren soll, und folglich die Post von Malchow, Wahren und Röbel sodann zeitiger hieselbst eintreffen muß; so wird denen respective Correspondenten letzterer Orten angefüget, daß sie ihre Briefe, Gelder und Packereyen, bey dortigen Herzogl. Comtoirs, hinführo früher einliefern lassen müssen. Güstrow den 16ten Septembr. 1757.

Herzogl. Mecklenb. Postamt

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21. Sept in Rostock, die Last	98	---	88	--	62	---	---	88	---	80	---	---	54	---	---	---
22. Sept. Schwerin, Schfl.	1	---	---	39	---	36	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
22 — Wismar, Schfl.	1	6	---	44	---	42	---	---	1	8	---	---	---	26	---	---
22 — Lübeck, Schfl.	1	8	---	36	---	40	---	---	---	36	---	33	---	32	---	30
22 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
21 — Lauenburg, Sack.	5	---	4	4	3	20	---	---	---	---	---	---	2	16	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0350
DFG

Anno 1757. 40tes Stück.

Sonnabend den 1. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

1. Lehn-Proclama.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit allen, denen daran gelegen, zu wissen: Als Uns der Vester, Unser lieber getreuer, Hauptmannn **Joachim Dietrich von Levetzow**, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maassen, bis auf Unsern Landes- und Lehn-Herrlichen Consens er sein in Unserm Amte Güstrow belegenes Lehnguth Grossen Grabow mit allen dessen Pertinentien Cölln, Grube und übrigen unbeweglichen Zubehör, an den Vesten, Unsern auch lieben getreuen, **Hinrich von Hoben** auf Warbelow, erb- und eigenthümlich verkaufet, sich aber dabey anheischig gemacht habe, bey Unsrer Lehn-Cammer an alle, die ex capite agnationis, an beregtes Guth cum pertinentiis, Ansprache zu machen gedächten, publica proclamata zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, nach ertheilten Consense, sothane publica proclamata zu erkennen; Daß Wir demnach des Supplicantis Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung an alle und jede, welche ex capite agnationis, an mehr benanntes Guth Grossen Grabow cum pertinentiis, Ansprache

zu machen gedenken, erkannt, und zu derselben Profitirung und Bescheinigung den 12ten nächstkommenden Monats Decembris pro termino anberaumet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an oftersagtes Guth Grossen Grabow cum pertinentiis, ex capite agnationis, Ansprache zu machen gedenken, hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præ- & conclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen: Daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch gnugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre an das Guth Grossen Grabow cum pertinentiis, ex capite agnationis, vermeintlich habende Ansprache vorbringen und gebührend bescheinigen, und darauf weitern Bescheides gewärtigen, auch solches nicht unterlassen sollen, so lieb ihnen ist zu vermeiden, daß sie, widrigen Falls, mit ihren vermeinten Ansprachen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sich also Männiglichen zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 25sten Aug. 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

1) Nachgesetztes Proclama ist auf unterthänigstes Anhalten des Kriegsrath von der Lühe in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, was maassen der Kriegsrath von der Lühe zu Sophienhof Namens seiner Frauen mittelst bey Uns gehorsamst übergebenen Memorial in Unterthänigkeit angezeiget, wie einige seiner Frauen Creditoren die Bezahlung ihrer Forderungen so heftig verlangten, daß solche auf einmal zu beruhigen, er sich genothsachet sähe, ad beneficium dationis in solutum zu provociren, mit Bitte, Wir möchten in Gnaden geruhen, sämtliche seiner Frauen Gläubigere auf eine gewisse Tagefahrt per publica proclamata ad liquidandum vorzuladen. Da Wir nun hiezu den 10ten Octobr. d. J. angesetzet; so laden Wir hiedurch alle und jede, die ihr an des Provocanten Ehefrau und deren Güther Lütgendorf, Sophienhof, auch übrige Zubehör, einige Forderungen und Prätensiones habet und zu haben vermeinet, solche rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, daß ihr bemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure Credita angebet und mit den Originalverschreibungen bewahrheitet, widrigenfalls der, oder diejenige, welche sich in dem obgemeldeten Termino nicht gemeldet, gewiß gewärtigen sollen, daß sie inskünftige mit ihrer Forderung nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow den 23sten Junii 1757.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Procuratoris Cameræ folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Neu-Brandenburg und Güstrow affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an die Levzowische Hufe in Mamerow, und das Kirchen-Lehn zu Claber, es sey unter welchen Vorwand und aus welchem Grunde es immer wolle, rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Cammer-Procuratoris, nachdem besagte Stücke durch Ver-

Vergleich an Unsere Cammer wieder gekommen, einen Terminum ad profitendum auf den 14. December a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obernannte Stücke etwa zu machen vermeinende Forderung und Ansprache durch Producirung rechtlicher Hauptverschreibungen und anderer brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 8ten September 1757.

c) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Rehna.

1) In Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Raschmachers, Johann Hinrich Riel, sind dessen sämtliche Gläubiger zum Versuch gütlichen Vergleichs, oder in Entstehung dessen, zur Vernehmung weitern rechtlichen Verfarens auf den 5ten Octobris a. c. wird seyn der Mittwochen nach dem 17ten post. Trinit. vor hiesigem Amts-Gerichte vorgeladen, und wird denenselben zugleich aufgegeben, entweder in Person zu erscheinen, oder ihre Anwälde mit gehörigen Vollmachten ad Acta zu versehen. Decretum in Judicio Rehna den 19ten September 1757.

Verordnete Beamte hieselbst.

d) beym Stadtgericht zu Grevismühlen.

1) Demnach vor etwa vier Wochen, ein viele Jahre herdurch zu Grevismühlen und andern benachbarten Orten gedienter alter Knecht, Namens Jochim Schmidt, in des hiesigen Bürger und Weber Jochim Hinrich Ehmken Hause, in einem unverheyratheten Stande, und ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben, auch absque Testamento, oder anderer letzten Willens-Verordnung, mit Tode abgegangen, auch sich dessen Nachlaß gedachter Bürger und Leinweber Ehmke aus keinem zu Recht beständigen Grunde angemasset, gleichwohl sich dem Verlaut nach, noch einige weitläuftige Anverwandte des Defuncti, deren Namen und Auffenhalt unbekannt ist, finden sollen; so hat Judicium sich gemüßiget gesehen, da man ohnehin nicht wissen kann, ob auch nicht aus irgend einem oder dem andern Grunde eine Ansprache oder Forderung gemachet werden könnte, öffentliche Proclamata zu erlassen, auch deren Affixion zu Lübeck, Wismar und hier zu besorgen, nicht weniger die Inserirung in denen Schwerinischen Intelligenz-Blättern zu beschaffen, und ad profitendum & liquidandum den 29ten Octobr. a. c. pro Termino anzuberamen: als werden hiedurch alle und jede, welch an des Defuncti Jochim Schmidts Nachlaß einiges Erbschafts-Recht oder Ansprache in puncto debiti, oder sonsten aus irgend einem Grunde, er rühre her, woher er auch nur immer wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 8 Uhr vor diesem Herzogl. Stadt-Gerichte entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, sich in Ansehung ihres etwanigen Erbschafts-Rechts oder sonstigen Ansprache behörig zu legitimiren, und darauf weitern rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu achten. Grevismühlen den 2ten Septembr. 1757.

Zum Herzogl. Stadt-Gerichte verordnete Richter und Beysitzere hieselbst.

2) Wann bey dem hiesigen Stadt-Gerichte wider den Bürger und Chirurgum Hans Jochim Lanckow verschiedene Klagen in puncto debiti erhoben worden, und sich derselbe im Herbst vorigen Jahres mit Frau und Kinder von hier begeben, ohne daß dessen Auffenthalt alles Nachforschens ohngeachtet, ausfündig gemacht werden können, auch so viele Schulden wieder ihn zum Vorschein kommen, daß dessen Vermögen dem Anschein nach zu deren Tilgung bey weiten nicht hinreichend seyn wird; so hat das Judicium nöthig erachtet, so wohl an den Chirurgum Lanckow als dessen Gläubigern publica Proclamata zu erlassen, und deren Affixion nicht nur zu Lübeck, Wismar und hier, sondern auch die Inserirung in denen Schwerinischen Intelligenz-Blättern besorget. Da nun der 31ste October dieses Jahres pro Termino ad profitendum & liquidandum präfigiret und anberamet worden: so werden alle und jede, welche an den Chirurgum Hans Jochim Lanckow aus irgend einem Grunde einige Forderung und Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hierdurch citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzoglichen-Stadt-Gerichte unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre ex jure hypothecæ vel alio capite oder sonsten etwa machende Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder wie sonsten Rechtens zu bescheinigen, und zu liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen, der gedachte Lanckow aber hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, sich in dicto Termino unausbleiblich sub ea comminatione zu sistiren, daß im Ausbleibungs-Fall ein Contradictor a Judicio bestellet, und demnächst concurs-mässig wider ihn weiter rechtlich verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Grevismühlen den 31. August 1757.

Zum Herzoglichen Stadt-Gerichte verordneter Richter u. Beysitzere.

e) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Wann der Zimmermeister Hinrich Blunck zu Cröpelin, sein alldort neu erbauetes und bewohntes Haus cum pertinentiis, vor 830 Rthlr. verkaufet, und bereits 106 Rthlr. von Käufern wirklich bezahlet erhalten; So werden gesammte Creditores dieses Hinrich Bluncken von Gerichts wegen hiemit citiret, zwischen hier und Anthonii 1758. sich zu melden. Cröpelin den 12ten Sept. 1757.

III. Citationes Edictales.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Schusters Prästin, folgende Edictal-Citation erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen der Anna Maria Dorothea Borcherten, aus Crivitz hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des privilegirten Schusters Jochim Prästin hieselbst, wider dich in puncto sponsaliorum, nachdem du dich heimlich davon gemachet, Unsere unterm 28. Junii d. J. an dich erlassene Citation, durch gegenwärtige Edictales renoviret, mithin, zu näherer der Sachen Untersuchung, und, nach Befinden, in Entstehung gütlichen Auskommens weiterer rechtlichen Verordnung, einen neuen Terminum auf den 8. November a. c. anberahmet haben. Citiren heischen und laden dich Anna Maria Dorothea Borcherten, hiemit nochmahlen gnädigst, auch sub pœna purificandi præjudicii ernstlich und wollen, daß du am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen du dich geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person erscheinen, und, nach

näherer

näherer der Sachen Untersuchung, nach Befinden, in Entstehung gütlichen Auskommens, weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 8ten September 1757.

b) beym Herzogl. Consistorio zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Fracht-Fuhr-Mann, Martin Ihlenfeldt aus Neubrandenburg, wider seine Ehefrau, Maria Dorothea Schrödern, in puncto annullandi matrimonii, Klage erhoben, und, zu Untersuchung dieser Sache verschiedene Vorbescheide anberamet worden; gedachter Ihlenfeldt aber, unterm Vorwand seiner auswärtigen Geschäfte allemal ausgeblieben, gleichwol unumgänglich nöthig, daß ehe diese Matrimonial-Sache ausgemachet werde, bevor besagte seine Ehefrau ihrer andern Verbrechen, in puncto falsi &c. wegen, und wesfals wider dieselbe der Inquisitions-Proceß bereits geendiget ist, ihr Urthel empfange; Als wird nun erwehnter Fracht-Fuhr-Mann, Martin Ihlenfeldt, hiemit edictaliter citiret und befehliget, am 6ten Octobr. a. c. vor Unserm Consistorio, Morgens um 8 Uhr, in Person unausbleiblich zu erscheinen, die Untersuchung seiner, wider seine Ehefrau angebrachten Klage und demnächst deren rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, mit dem ernstlichen Beyfügen, daß da Wir bewandten Umständen nach, und weil derselbe zur Alimentation seiner Ehefrau, den Rechten gemäß, gehalten, dessen Mo- & Immobilia inventiren und selbige darinn provisionaliter immittiren lassen, bey seinem fernern Ungehorsam und Ausbleiben auch dieserwegen das Weitere rechtlich verfüget werden solle. Wornach derselbe sich zu achten. Datum Neu-Strelitz den 27sten Julii 1757.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zum Consistorio verordnete Geheime- und Consistorial-Räthe.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es werden am 6ten nächstkommenden Monats Octobr. eine junge Fuchs-Reit-Stute und zwey Gutsch-Pferde, welches Schweiß-Füchse mit weissen Mähnen und Schweiffen sind, auf hiesigem Rathhause an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Es können also die etwanigen Liebhaber sich am bemeldeten Tage, Nachmittags um 3 Uhr daselbst einfinden, zuvor aber gedachte Pferde in des Rathsverwandten Hrn. Kütemeyers Hause hieselbst beliebig besehen.

2) Wenn ad instantiam einiger Creditorum des hiesigen Bürgers Johann Daniel Grubusch, desselben alhie im so genannten Tieffenthal belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis Einhalts-Bescheides vom 12ten dieses, zum öffentlichen Verkauf gestellet werden solle, des Endes ein Terminus auf den 6ten Octobr. d. J. anberamet worden; als werden alle und jede, welche Lust bezeigen, dieses vor einigen Jahren erst ausgebauete Haus, an sich zu handeln, hiemit öffentlich eingeladen: am bestimmten Tage des Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches käuflich überlassen, und der Besitz davon gegen baarer Erlegung des stipulirten Kauf-Geldes, so fort eingeräumet werden solle. Signatum Güstrow, den 13ten Septembr. 1757.

3) Als es die Nothdurft erfordern will, des hiesigen Bürgers und Raschmachers Jürgen Christoph Rothländers im Concurs stehendes Wohnhaus und dazu gehörige beyde

Gärten, zur Befriedigung seiner Gläubiger gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und dann des Endes Terminus auf den 10ten October a. c. wird seyn der Montag nach den 18ten post Trinitatis anberamet ist: so haben diejenigen, welche gesonnen sind, vorbemeldetes Wohnhaus und beide Grundstücke an sich zu handeln, und käuflich zu erstehen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr, sich vor hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und zu gewärtigen, daß für den meisten Bot dem Käufer selbige gerichtlich zugeschlagen werden sollen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die behandelten Kaufgelder bey der Besitznehmung solcher feilstehenden Stücke, so fort in der ganzen Summe, zur nöthigen Vertheilung unter den Creditoren, bezahlet werden müssen. Decretum in judicio Rehna den 26. September 1757.

Verordnete Beamte hieselbst.

4) In Wismar ist eine von feinem Golde geprägte Medaille, so der Wieder-Täufer und Schneider Johannes von Leyden, der sich zum anabaptischen König aufgeworfen, in Münster Anno 1534. hat prägen lassen, zu verwechseln. Ob dieses Goldstück nur 7 Ducat Species schwer, so ist es für einen Liebhaber der Seltenheit, und Alterthums halber, wie die Kirchen- und andere Historien ausführlich melden, viel an Werth. Auf der einen Seite stehet die Umschrift: We nicht gebore is uth de Wat un Geis, mac nich in gaen int Rike Gades. Dat Wort is Fleisch geworden un wanet in uns. En Könik vp Re O. A. Ferner: Ein Godt, ein Glove, en Dope. 1534. Tho Münster. Noch ist alda ein silbernes Schaustück zu haben, so des gottseeligen Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm Durchl. zu Mecklenburg p. m. haben prägen lassen. Auf der einen Seite ist Ihro Durchl. Brust-Bild mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm D. G. Dux Megapolitanus. Auf der andern Seite stehet ein Elephant; unten und bey ihm weiden viele Schaafe geruhig, eins hat der Elephant aber auf dem Rüssel liegen, mit der Umschrift: In nocuos non nocuisse juvat. Dieses Schaustück ist von feinem Silber und wieget über 2 und ein halb Loth. Wer nun Belieben hat, eines oder beyde Stücke einzuwechseln, der kann weitere Nachricht von dem Hrn. Auctionario Schumann in Wismar einziehen.

5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 14ten Octobr. d. J. auf dem adelichen Guthe Hülseburg 80 Stück Hammel, Schaafe und Lämmer öffentlich verkaufet, und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden von Gerichts wegen zugeschlagen werden sollen. Wer also hiezu Lust hat, kann am erregten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Guthe Hülseburg sich einfinden, auch allenfals vorhero nähere Umstände von dem Candidato Weissen zu Wittenburg erfahren. Hülseburg den 27sten Septembr. 1757.

V. Was zu verauctioniren.

1) Denen Liebhabern guter Bücher wird hiedurch angezeiget, daß am 6ten October a. c. auf der Communité zu Rostock eine Auction von mehrentheils theologisch- und alt- und neuen historischen Büchern bevorstehet, wovon der Catalogus bey Herzogl. Intelligenz-Expedition zu Schwerin gratis abzulangen ist.

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in des Herrn Secretaire Behm Behausung, hieselbst, den 6ten October d. J. und folgende Tage, Vor- und Nachmittags, allerley Meubles, an Zinnen, Kupfer, Meßing, Leinen- und Bettgewand, Spiegeln, Stühlen, Schränken, Kisten und Kasten, und sonsten, auch etwas Silberzeug, nicht weniger eine Bibliothec, bestehend, mehrentheils, aus theologischen, philologischen und philosophischen Büchern, Stückweise, an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Grabau den 9ten August 1757.

3) Wenn

3) Wenn in Wismar, in des seel. Herrn Johann Friederich Kindlers Hause, dessen Waaren-Lager, bestehend in allerhand couranten Ellen- und Eisen-Waaren, als Englischen- und Land-Sarssen, Raschen, Flonellen, Boye, Crep des Dames, Calmanques, Taboretts, Camelotts, Seyden, Dammast, Chagrin, Cattun, auch goldenen und silbernen, ächten und unächten Spitzen und Tressen ꝛc. in öffentlicher Auction an den Meistbietenden soll verkaufet, und hiemit den 10ten Octobr. als den Montag nach den 18ten Sonntag nach Trinitatis, der Anfang gemacht werden; so hat man solches den Liebhabern hiedurch öffentlich bekannt zu machen, nicht ermangeln wollen. Auch dienet zur Nachricht, daß, nach verkauften Buden-Waaren, die vorhandene Meubles, an Hausgeräthe, Schränken, Tischen, Stühlen, Spiegeln, Zinn, Lein und Betten, ebenfals an den Meistbietenden sollen veräussert werden. Wismar den 27sten Sept. 1757.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf kommenden Ostern, verlanget ein Kaufmann und Gewürzhändler, innerhalb Landes, einen Knaben, der im Schreiben und Rechnen erfahren, und diese Handlung zu erlernen Lust haben solte. Daferne sich hiezu jemand entschliessen möchte, so kann der Herzogl. Canzelist Hr. Babst allhie mit näheren Nachrichten an die Hand gehen.

VII. Gelder, so zur Anleihe gesuchet werden.

1) Dasjenige pium corpus, welches jetzt, oder auf instehenden Anthonii, ein Capital von 12 bis 1500 Rthlr. auf eine sichere Hypothec, und Herzogl. Landesherrlichen Consens, auszuthun hat, wolle solches bey der Intelligenz-Expedition, zu Einholung näherer Nachricht, allhie ohnschwer anzeigen lassen. Schwerin den 30sten Sept. 1757.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 24sten auf dem 25sten Sept. a. c. sind zu Schlagstorf bey Ratzeburg, 2 Pferde, wovon das eine eine schwarze Stute, 5 ins 6te Jahr alt, mit starker, etwas ins röthliche fallende Mähne und platten Hüfen. Das andere eine dunkel-braune Stute ist, mit einem Eselmaul, nebst dicken Knie am rechten Vorderfuß, und 9 bis 10 Jahr alt, diebischer Weise von der Weide genommen. Es werden also alle und jede, welche von diesen Pferden sichere Nachricht, woselbst sich solche befinden, einziehen möchten, hiedurch geziemend ersuchet, solches entweder bey der Herzogl. Intelligenz-Expedition, oder auf dem Hofe zu Schlagstorf anzuzeigen, und dagegen eine raisonable Erkänntlichkeit zu gewärtigen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Eines in Lüdershagen, eine Meile von Güstrow, wohnenden Bauren Sohn, welcher von Kindheit an blöd vom Verstande, und daher etwas verwirret gewesen, ist an einem Sonntag den 4ten September heimlich ohne jemandes Wissen weggekommen. Er ist ein junger Bursche von 17 Jahren, kleiner Statur, siehet jedermann starr in die Augen, und hat ein wildes Ansehen. Er hat kurze schwarzbraune Haare, träget einen alten zerrissenen Hut und ein blaues Camisol, und weite grosse Schue auf den blossen Füssen; da er ohne Strümpfe davon gegangen. Weil nun zu besorgen, daß der obbezeichnete Bursche als ein verirreter und blödsinniger Mensch leichtlich umkommen mögte: so werden alle und jede, welche etwa von diesem Burschen zuverläßige Nachricht zu geben wissen, oder ihn auch irgendswo antreffen, dienstfreundlich ersuchet, daß sie denselben an sich halten, und davon einige Nachricht an den Herrn Drost von Storch auf Hoppenrade, als Guthsherrn von Lüdershagen, oder auch nur an den Herrn Advocatum Könnberg

berg in Güstrow gelangen lassen wollen; wogegen so fort zur Abholung des unglücklichen Burschen, sammt billigster Erstattung der gehabten Pflegekosten, die behufige Anstalt vorgekehret werden soll. Hoppenrade den 15ten September 1757.

adeliches Gericht hieselbst.

2) Von dem Freybergischen grössern Bibelwerke zu Leipzig, soll kommende Michaelis-Messe 1757. gel. Gott, gewiß in den Breitkopfischen Buchladen des IV. Theils zweyte Abtheilung, welche den Propheten Jeremiam und dessen Klagelieder in sich hält, den Herren Pränumeranten, ausgehändiget werden. Es hat in dieser Arbeit der Herr Superintendent D. Milisch, zu Freyberg, eben den besondern und unermüdeten Fleiß angewandt, den er auch in den vorigen Theilen erwiesen, damit er auch alle Approbation sich erworben. Insonderheit, da kein Prophet und kein Buch in der heil. Schrift auf jetzige Zeiten so applicable ist, als der Prophet Jeremias, dieser auch den Fall des Antichristischen Babels der Offenbahrung Johannis, sehr gleichstimmig vorstellet, so hat der hochwürdige Herr Herausgeber auch dieses sehr wohl beobachtet, und aller Orten die Uebereinstimmung der damaligen Zeiten mit den jetzigen deutlich gezeiget, dadurch dann diese Arbeit desto erbaulicher und brauchbarer werden ist. Darauf nun auch der Prophet Ezechiel und Daniel mit göttl. Hülfe folgen soll. So ist auch in Freyberg, auf sauber Papier und nach den Hällischen beliebten Bibeldruck, so daß die Seiten mit diesen übereinkommen, gedruckt und in der Breitkopfischen Buchhandlung zu Leipzig zu haben, vor 12 Gr. eine Freybergsche Handbibel, nebst einer kurzen Catechetischen Einleitung, zum erbaulichen Bibellesen, und einem kurzen Abriß der Erkenntniß des Heyls.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 28. Sept.

Bey Hrn. Thomas Hinr. Hill ist rußisches Lichttalg, das Schpf. 30 a 31 Rthlr. Hanföl, die 100 Pf. 5 Rthlr. 24 ßl. reiner Hanf und Lichte. Bey Hrn. Matthias Schmidt, grönländischer Trahn, in groß Band, Bremer Rundfisch und guter Hering, die Last zu 72 Rthlr. (und steiget täglich,) eine Parthey Bock- und Ziegen-Felle. Bey Hrn. Tobias Crumbügel, rigaisches Sohl-Leder, und rauhes Leder. Bey Hrn. Hermann Stein, Franz-Brandtwein, die 30 Viertel zu 42 Rthlr. Reiß, die 100 Pfund zu 6 Rthlr. Amidom, die 100 Pfund zu 5 Rthlr. zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Peter Beyen von Petersburg Schfr. Hans Beyen mit Franz-Brandtwein, und den 26sten, auf hiesiger Rhede, Schfr. Johann Jenssen, Schfr. Grivan, Schfr. Holtfreter, Schfr. Hans Schmidt und Schfr. Busche, mit Pferde von Kiel nach Petersburg.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28. Sept in Rostock, die Last	96	---	78	---	63	---	---	88	---	80	---	---	50	---	---	---
30. Sept. Schwerin, Schfl.	1	---	---	39	---	36	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
30 — Wismar, Schfl.	1	6	---	44	---	42	---	---	1	8	---	---	---	26	---	---
30 — Lübeck, Schfl.	1	8	---	36	---	40	---	---	---	36	---	34	---	32	---	30
30 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
28 — Lauenburg, Sack.	5	8	4	4	3	20	---	---	---	---	---	---	2	32	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0358
DFG

Anno 1757. 41tes Stück.

Sonnabend den 8. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 8. October.

Der bisherige Ober-Förster Simon Conrad Schäffer zu Goldberg, ist ohnlängst, seiner Vergehungen, insbesondere aber, der mit Herrschaftlichen Holz betriebenen unerlaubten Handlungen, auch wider die ihm vorgesetzte Collegia ausgestossenen Respects- und Subordinations-widrigen Reden halber seines Dienstes entsetzet, und darneben mit vier-wöchiger Gefängniß, und zwar auf 8 Tage bey Wasser und Brod, bestraft, nicht weniger auch in die auf Commissarische Untersuchung seiner Vergehungen verwandte Unkosten vertheilet worden.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen nebst respective Entbietung Unsers Gnädigsten Grusses allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Postmeistern, Forst-Bedienten, Licent-Einnehmern, Zöllnern, und überhaupt allen Unsern Bedienten und Officianten,

ten, welche zur Beobachtung Unserer Cassen und Recepturen bestellet sind, dann auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in den Städten, und insgemein allen Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen, was Maassen Wir, ob Wir gleich im Begrif stehen, das Münzwesen in Unsern Landen nach seinem ganzen Umfang auf einen vesten und dauerhaften Fuß zu setzen, dennoch bey dem zu Unserm Mißfallen immer stärker werdenden Eindrang der Gräflich-Neuwiedschen Vier- und Zwey gute Groschen-Stücke, keinen Umgang nehmen mögen, wegen ihres bekanntlich überaus schlechten Gehalts, und daherigen unausbleiblichen Schadens Unserer Unterthanen, dagegen unverlängte Verfügung zu stellen. Solchemnach soll hiemit allen und jeden vorhin benannten unverhalten seyn, daß vorbemerkte Gräflich-Neuwiedsche Vier- und Zwey gute Groschen-Stücke bey allen Unsern Cassen und Recepturen, sie haben Namen, wie sie wollen, vom heutigen Dato an gar nicht weiter genommen, sondern bey selbigen als gänzlich verrufen angesehen werden sollen. Wornach sich also ein jedweder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten Aug. 1757.

(L.S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach zwar einige des Friesemacher Johann Laurenz Mevendahls Creditoren, sich in dem, auf den 6ten Junii a. c. angesetzt gewesenen Termino ihre Forderungen liquidiret; der Vermuthung nach aber, noch mehrere zurück seyn und latitiren möchten, die sich bishero nicht gemeldet: Und dann Wir dadurch bewogen worden, anderweitig publica proclamata zu erkennen, und einen neuen Terminum ad liquidandum auf den 28sten Octobr. a. c. anzuberamen; Als werden alle und jede, welche an des hiesigen Bürgers und Friesemachers Johann Laurenz Mevendahls Güter einigen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, und sich bis dato nicht angegeben, hiedurch sub hoc finali præjudicio, mit einiger Liquidation, auf weitern Ausbleibungsfall, nicht ferner gehöret zu werden, citiret und vorgeladen, daß sie am erwehnten Tage, Vormittages um 9 Uhr, alhier in der Raths-Stuben sich einfinden, ihre etwanige Forderungen entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte gebührender massen liquidiren, und demnächst fernerer rechtlichen Verordnung gewärtig seyn sollen. Als wornach sie sich zu achten. Publicatum Parchim den 1sten Octobr. 1757.

2) Wenn in Concurs-Sachen des hiesigen Lackenhändlers Joh. Samuel Schwarzen Creditoren, bereits der 8te Decembr. a. p. pro termino ad liquidandum anberamet gewesen, auch der Zeit sich einige Creditores mit ihren Forderungen gemeldet; wir aber nicht versichert, ob nicht noch mehrere Gläubiger zurück seyn, die sich bishero nicht angegeben: Und dann wir dahero uns gemüssiget gesehen, nochmalen publica proclamata zu erkennen, und einen anderweitigen Terminum liquidationis auf den 2ten Novembr. a. c. anzusetzen; Als werden alle und jede, welche an des hiesigen Lackenhändlers Johann Samuel Schwarzen Güter, einige Prätensiones haben, oder zu haben vermeinen, und sich bis jetzo nicht gemeldet, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, sich am benannten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, alhier in der Raths-Stuben einzufinden, und ihre etwan habende Forderungen, entweder persönlich oder durch genugsame

same Gevollmächtigte, rechtlicher Art nach zu liquidiren, in Entstehung dessen aber gewärtig zu seyn, daß sie mit ihren Ansprüchen nachhero nicht weiter gehöret werden, sondern damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum Parchim den 1sten October 1757.

** ** **
* * *

Da die Castellanin Anna Elisabeth Klenzen, und deren Sohn Carl Leopold Klenz, wegen ihrer bey uns zurück gebliebenen Sachen, sich in langer Zeit nicht gemeldet, noch sich allhier gebührend abgefunden, wir aber diese Sachen also länger stehen zu lassen, und ihnen ferner nachzusehen, nicht gemeinet sind; So wird denselben und deren etwanigen Gevollmächtigten hiemit angefüget, daß sie längst binnen 6 Wochen gedachte Sachen mit Erlegung baaren Geldes zur Sicherheit und Satisfaction zu lösen, oder daß in Entbleibung dessen solche Sachen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu gewärtigen haben. Decretum Wittenburg den 3. Septemb. 1757.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wann des vormahligen hiesigen Tischlers Christoph Bonnen Sohn, Caspar Bonn, seit 15 Jahren von hier abwesend ist, und man von seinem Aufenthalt, und ob er annoch im Leben oder todt sey, nichts in Erfahrung bringen können, gleichwohl dem Publico und besonders seinen Geschwistern daran gelegen, gewisse zuverläßige Nachricht davon zu haben, immassen diese ihres seel. Vaters Haus zu verkaufen und sich auseinander zu setzen, willens sind; So wird so wohl vorgedachter Caspar Bonn, als mit ihm alle diejenige, welche an seines verstorbenen Vaters nachgelassenen Vermögen einige Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie citiret, sich längstens auf den 7ten Decembr. a. c. zur Anzeigung ihrer Gerechtsame in curia bey Rath zu melden, widrigenfalls in dessen Entstehung ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Decretum Grabow, in consessu Senatus den 3ten Septembr. 1757.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird auf den 11ten Octobr. a. c. vor Herzogl. Cammer hieselbst ein Camp-Acker beym Crivitzer Eichholze von 100 Schfl. Einfall öffentlich verpachtet werden. Wer darauf bieten will, kann sich ermeldeten Tages frühe um 9 Uhr daselbst gestellen, und hat die Conditiones so dann näher zu vernehmen. Schwerin den 5 Septembr. 1757.

2) Es wird zu Dambeck, im Amte Neustadt, auf Martini, ein Schäfer, mit 5 bis 600 Stück eigenen Schaafen, verlanget. Wer solche Pachtung anzutreten gedenket, der hat sich bey dem daselbst wohnenden Pächter baldigst zu melden, und den Accord zu schliessen.

** ** **
* * *

Es ist zwar in den hiesigen Intelligenz-Blättern, ein Terminus auf den 17ten Oct. d. J. zur Verpachtung des Schützen-Hauses der ältesten Schützen-Zunft zu Güstrow, bekannt gemacht worden. Da sich aber ein annehmlicher Pächter zu diesem Schützen-Hause gefunden; so ist man bewogen, aus besondern Ursachen, solches Haus demselben ausserhalb vorgedachten Termini pachtweise zu überlassen. Man hat desfals dem Publico hievon Nachricht geben wollen, damit

mit sich keiner fernerhin bemühe, um dieses Schützen-Haus zu pachten. Güstrow den 4ten Octobr. 1757.

IV. Was zu vermieten.

1) Wann das auf der hiesigen Neustadt und zwar in der Apothekerstrasse belegene vormalige Schlächter Berlitzsche neu erbauete Haus auf zukünftigen Ostern 1758 aus der Miethe fällt; so wird solches denen etwanigen Liebhabern, so solches zukünftigen Ostern zu miethen belieben; hiedurch öffentlich kund gemachet, und können selbige sich dieserwegen bey dem Doct. Könemann, als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten derer Berlitzschen Hn. Creditorum melden, und weitere Handlung pflegen. Wobey zur Nachricht dienet, daß bey diesem Hause auch Auffarth, Thorweg, Hof- und Stallraum sey.

V. Was zu mieten gesucht wird.

1) Wer allhie in der Vorstadt, und zwar nahe vor dem Thor, einen guten Garten zu vermieten hat, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

VI. Was zu verkaufen.

bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung des Doctoris Schnellen auf der Neustadt hieselbst belegene Immobilia, als 4 Häuser vorne an der neuen Bergstrasse, 2 Häuser rechts und links hinter dem sogenannten Manufactur-Hause, und 3 zur Erbauung respect. vor dem Spielthor und an gedachter Bergstrasse angewiesene Stellen, am 15. Dec. a. c. an den Meistbietenden, entweder conjunctim oder separatim gerichtlich verkauffet werden sollen; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder, so zum Kauf besagter Stücke resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldete Häuser und Plätze, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 16. Septemb. 1757.

2) Es ist bey Herzogl. Cammer resolviret, eine Parthey abgängiger Eichen in einer Koppel zu Herrn-Steinfeldt zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere können also diese Bäume vorher in Augenschein nehmen, und sich dieserhalb bey dem Forstmeister Marfeldt, oder dem Förster Strade zu Drieberg, von denen die Stämme unter gewisse Numern gebracht sind, melden, hiernächst sich in Termino licitationis als den 18. Nov. a. c. frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer einfinden und gewarten, daß diese Eichen auf dem Stamm in Partheyen oder einzeln plus licitanti zugeschlagen werden. Schwerin, den 26. Sept. 1757.

3) Allen hiesigen und fremden, in- und ausländischen Kaufleuten und Krämern, welche das auf den 24sten Octobr. a. c. einfallende Neustädtische- oder Schelf-Markt hieselbst beziehen und darauf ihre Waare feil haben wollen, wird hiemit kund gemachet: Daß ein jeder, er sey wer er wolle, denjenigen Platz, welchen er mit einer Bude oder Tisch, zur Feilhabung seiner Waare, zu besetzen gedenket, nach Anzahl der Fußmaaß werde käuflich erstehen müssen, um die hierinn angefangene Ordnung völlig zum Stande zu bringen und fürs künftige desto gewisser zu unterhalten. Es haben also diejenigen, welche ihre sonst darauf gehabte Stellen zu mainteniren gedenken, sich am 17ten dieses in des Einnehmer Dierow Behausung auf der Neustadt hieselbst einzufinden, und daselbst zu gewärtigen, daß mit dem Verkauf der Stellen in allem dem aufhabenden Commissorio

missorio gemäß, werde verfahren werden. Wobey zugleich denenselben, welche sich nicht zu rechter Zeit ihrer Plätze halber einfinden, zur Warnung dienet, daß mit Verkaufung derselben, nach den Nummern ohne Anstand verfahren, und sie sich deren Quitgehung selbst zu verdanken haben werden. Solte aber einer oder anderer sich unternehmen, ohne käufliche Ersteh- und darauf erfolgter Anweisung eine Stelle zu bebauen oder zu besetzen, derselbe wird ohne einige Ausnahme, jeden Fuß des Platzes, welchen er solchergestalt wider die intendirte Ordnung, sich eigenmächtig bedienen sollte, mit 4 ßl. State-Geld, sowol vor das- als künftighin jedesmahl zu bezahlen haben. Schwerin den 8ten Oct. 1757.

N. Cahns
Als hiezu von Herzoglicher Policey-Commißion Bevollmächtigter.

4) Zu dem adelichen Gute Gelting im Herzogthum Schleswig, und zwar in Angeln belegen, haben sich seither bey Königl. Dännemark-Norwegischer Rente-Kammer so viele Liebhabere, theils unter der Hand, und theils öffentlich, um es zu erkaufen, angegeben, daß man endlich den Entschluß gefasset, dem Publico hiedurch vorläufig überhaupt anzukündigen, wie man selbiges in seinem gesammten itzigen Umfange, mit allen ihm anhangenden Freyheiten im November Monate itztlaufenden Jahrs, mittelst einer besondern an Ort und Stelle zu haltenden Königl. Commißion zum öffentlichen Verkauf bringen lassen werde. Der ohngefehrliche Anschlag der jährlichen Einkünfte mit der Beschreibung, imgleichen die Kauf-Bedingungen sollen nächstens dem Druck übergeben, und, wo sie unentgeldlich zu haben, alsdann näher bekannt gemacht werden. So viel aber wird doch schon dermalen angezeiget: Es hat das Gut einen treflichen Weizen- und Gersten-Boden, lieget nicht allein an der Ostsee, sondern auch zwischen den Städten Flensburg, Schleswig und Eckernförde, folglich zum Absatz der Guts-Früchte und Anfuhr der Bedürfnisse sehr bequem, und wird von Landverständigen fast für den edelsten Theil des Angel-Landes geachtet. Die bisherige jährliche Pacht ist 4600 Rthlr. Dänisch-Courant, die der Königl. Casse davon gebührende monatliche Contribution, so jährlich 1120 Rthlr. ausmacht, ungerechnet, als welche der Pächter ausserdem entrichtet. Es ist aber schon dafür ein mehreres an Pacht würklich geboten worden. Solte etwa jemand Neigung finden, das Gut in Augenschein zu nehmen, oder nehmen zu lassen, so wird man ihm darunter alle immer thunliche Willfährigkeit zu bezeigen nicht unterlassen. Auf dem Königl. Amt-Hause vor Gottorff, den 20sten Augusti 1757.

Ex speciali Commißione obbesagter Königl. Rente-Kammer.
B. H. v. Plessen.

5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 14ten Octobr. d. J. auf dem adelichen Guthe Hülseburg 80 Stück Hammel, Schaafe und Lämmer öffentlich verkaufet, und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden von Gerichts wegen zugeschlagen werden sollen. Wer also hiezu Lust hat, kann am erregten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Guthe Hülseburg sich einfinden, auch allenfals vorhero nähere Umstände von dem Candidato Weissen zu Wittenburg erfahren. Hülseburg den 27sten Septembr. 1757.

6) Als es die Nothdurft erfordern will, des hiesigen Bürgers und Raschmachers Jürgen Christoph Rothländers im Concurs stehendes Wohnhaus und dazu gehörige beyde Gärten, zur Befriedigung seiner Gläubiger gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und dann des Endes Terminus auf den 10ten Octobr a. c. wird seyn der Montag

nach den 18ten post Trinitatis anberamet ist: so haben diejenigen, welche gesonnen sind, vorbemeldetes Wohnhaus und beide Grundstücke an sich zu handeln, und käuflich zu erstehen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr, sich vor hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und zu gewärtigen, daß für den meisten Bot dem Käufer selbige gerichtlich zugeschlagen werden sollen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die behandelten Kaufgelder bey der Besitznehmung solcher feilstehenden Stücke, so fort in der ganzen Summe, zur nöthigen Vertheilung unter den Creditoren, bezahlet werden müssen. Decretum in judicio Rehna den 26. September 1757.

Verordnete Beamte hieselbst.

7) In diesem October Monat kann ein Liebhaber nachstehende Werke hier in Schwerin für billige Preise überkommen.

1. Unschuldige Nachrichten und deren Fortsetzung, vom ersten Anfang, nemlich 1700 an bis 1731. in 27 Franzbänden, 8vo wobey noch ein ungebundner von 1732.

2. Fabri Staatskanzley, die 27 ersten Theile von 1697 bis 1718. und noch der 30 und 31. Theil, zusammen in 29 Pergb. 8.

3. Misandri deliciae V. T. 16 Pergb. 8. und dieselben deliciae N. T. 8 Pergb. 8. Molleri Kern und Stern, oder Hauptregister dazu, 2 Pergb. 8. und noch Misandri delic. Epist. 1 Pergb. 8.

4. Acta Eruditorum latina, vom ersten Anfang, nemlich 1682 an bis 1707 nebst Supplementen und Registern, gebunden in 11 Pergb. in 4. dann sind zugleich die Act. Erud. wenn einige wenige Defekten abgerechnet werden, völlig ungebunden vorhanden von 1708 bis 1728.

5. Bible de Sacy avec explication, 14 Bände in 8.

6. Aristotelis Opera, Venetian. Edition 9 Bände in kl. 4. Pergb. enthaltend die sämmtlichen Werke ausgenommen die Rhetorischen und Medicinischen.

7. Hunnii Thesaurus Evangelico-Apostolicus s. Commentarius in omnes libros N. T. 2 Bände, Fol. schwledb.

8. Sanctii Commentarii, 6 Folianten, stark schwledb.

9. Berchorii Opera omnia s. reductorium, repertorium et Dictionarium morale vtriusque Testamenti. IV Tomi. Fol. Frzb.

Nähere Nachricht von diesen Büchern ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

8) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, sind folgende gut conditionirte gebundene Bücher für beygesetzte wohlfeile Preise zu haben: 1) Bruckeri Historia critica Philosophiae, 5 Tomi. 4. Lipf. 742—744. 10 Rthl. 2) Gundlingiana, 45 Stücke, 8. Halle, 715—32. 4 Rthl. 3) Leighs erleichterte Predigerarbeit über die Evangelia und Episteln, 2 Th. 4. Hannover 728. 6 Rthl. 4) Zuverläßige Nachrichten vom Zustande der Wissenschaften, 84 Stücke, 8. Leipzig, 740—46. 5 Rthl. 5) Observationes selectae Halenses ad rem litterariam spectantes, 10 Tomi cum Addit. 8. Halae, 700—705. 3 Rthl. 6) Seidels exegetische und homiletische Abhandlungen über die Episteln, 4 Theile, 8. Halle, 753—55. 3 Rthl. 7) Serpilii Lebensbeschreibung der biblischen Scribenten, 15 Th. 8. Regensburg, 708—25. 3 Rthl. 8) Wolffii Philosophia rationalis, Ontologia, Cosmologia, Psychologia empirica et rationalis, Theologia naturalis 2 Partes, Philosophia practica universalis 2 Partes, 4. Halae, 732—39 in 5 Pb. 10 Rthl. 9) Essai philosophique concernant l'Entendement humain par Mr. Locke, 4. Amst, 729. 2 Rthlr. 10) Veneroni Dictionario Imperiale, 4. Cöln, 743. 4 Rthl.

VII.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Den 14. nächstkommenden Novembris wird in Wismar eine ansehnliche Sammlung mehrentheils-Theologischer Bücher verauctioniret werden. Der anderthalb Alphabet starke Catalogus ist abzulangen allhier in Schwerin beym Hn. Con-Rector Clemann, in Rostock beym Hn. Mag. Gerling, in Güstrow beym Hn. Notar. Becker, in Parchim beym Hn. Postmeister Stemwede, in Bützow beym Hn. Rector Stavenhagen, in Ratzeburg beym Hn. Rector Wietz, in Sternberg beym Hn. Pastor Witte, in Gadebusch beym Hn. Notario Hagenow, in Grevismühlen beym Hrn. Pastor Kröpelin.

2) Wenn in Wismar, in des seel. Herrn Johann Friederich Kindlers Hause, dessen Waaren-Lager, bestehend in allerhand couranten Ellen- und Eisen-Waaren, als Englischen- und Land-Sarssen, Raschen, Flonellen, Boye, Crep des Dames, Calmanques, Taboretts, Camelotts, Seyden, Dammast, Chagrin, Cattun, auch goldenen und silbernen, ächten und unächten Spitzen und Tressen ꝛc. in öffentlicher Auction an den Meistbietenden soll verkaufet, und hiemit den 10ten Octobr. als den Montag nach den 18ten Sonntag nach Trinitatis, der Anfang gemacht werden; so hat man solches den Liebhabern hiedurch öffentlich bekannt zu machen, nicht ermangeln wollen. Auch dienet zur Nachricht, daß, nach verkauften Buden-Waaren, die vorhandene Meubles, an Hausgeräthe, Schränken, Tischen, Stühlen, Spiegeln, Zinn, Lein und Betten, ebenfals an den Meistbietenden sollen veräussert werden. Wismar den 27sten Sept. 1757.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein Pensionair, unweit Schwerin, verlanget einen Candidatum Theologiae zum Hofmeister für seine Kinder. Wer also dazu Belieben tragen möchte, kann bey dem Notario Hn. Umlandt zu Schwerin sowol wegen des Gehalts als sonsten nähere Nachricht haben.

IX. Was verlohren.

1) Da aus dem Fürstlichen Guthe Niendorf, ohnweit Teterow, vor etwa 5 Wochen, 8 Risch-Kälber, so anietzo anderthalb Jahr alt, worunter ein schwarzes Starken-Kalb mit etwas weisses am Schweif und Lanken, 5 Starken und 2 Stier-Kälber so etwas bräunlicht um die Köpfe und sonsten roth, sich verloffen, und man davon keine Nachricht erhalten kann; so werden alle und jede, denen solche etwa zu Handen kommen oder davon eine Nachricht erhalten möchten, ersuchet, selbige nicht allein anzuhalten, sondern davon gütigste Nachricht nach dem Orte zu geben, da dann der Eigenthümer nicht ermangeln wird, sich dafür erkänntlich, sondern auch in solchen und andern Umständen, und Fällen, wieder bereitwillig finden zu lassen.

X. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 27. auf den 28sten September sind dem Bauren Christian Möller, von Strenz, Amts Güstrow, eine Schimmel-Stute mit braunen Fliegenflecken, von 12 bis 14 Jahren, nebst einem Fuchs-Füllen, welches einen weissen Bliß vorm Kopfe hat, und ein brauner Wallach von 9 Jahren, welcher an einigen wenigen weißen Haaren über der Krone an

den

den Hinterfüssen zu erkennen ist, aus der Weide gestohlen worden. Sollten nun diese vorbeschriebene Pferde irgend wem zu Gesichte kommen, oder jemand davon einige Nachricht zu geben wissen, der wolle belieben selbige anzuhalten, oder dem hiesigen Amte solches anzuzeigen, wogegen eine proportionirliche Belohnung erfolgen soll. Güstrow, den 1. Octob. 1757.

Herzogl. Beamte.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem der Herr Reichsgraf von Sala auf Bellin, in dem verflossenen Liquidations-Termin, nicht allein dasjenige vollkommen erwiesen, wozu Er sich in dem 27. Stück dieser Intelligenz-Blätter a. c. anheischig gemachet, sondern auch dargethan, daß Er sich anjetzo in seinem Vermögen noch um ein ansehnliches besser befindet, als Er sich 1753 befunden: und da er nun zu verschiedenen malen öffentlich gezeiget, daß Seine vorzüglich guten Umstände noch niemalen absondern von je her merklich zugenommen haben: Als werden Ihm, seine Widriggesinnete oder vielmehr Beneider, hinführo sehr gleichgültig seyn. Will aber übrigens ein oder anderer Creditor, von obbedachten, ausführliche Nachricht haben, so kann er die Abschrift des Liquidations-Protocolls bey dem Hofgerichts-Protonotario, Hrn. Bretschlag, für Gebühr, erhalten.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 4. Oct.

Bey Hrn. Wiese sen. ist, das Ochshöft Korn-Branntwein zu 30 bis 31 Rthlr. Bey Hrn. Hinr. Gerdes bester Reiß die 100 Pf. zu 7 Rthlr. und weisser grönländischer Trahn bey Hrn. Matthias Schmidt, die Tonne zu 20 Rthlr. und Hering, die Tonne zu 6 Rthlr. 16 ßl. Bey Hrn. Bernhard Mann, Honig, in groß Band, die Tonne zu 16 bis 16 Rthlr. 24 ßl. Sommer-Hering, Annies, brauner Trahn, Kümmel und Franz-Branntwein. Bey Hrn. Carl Friederich Bauer, Berger Sommer-Hering, Danziger und Pohlnisches grosses und mittel Leder, Franz-Branntwein, in Stück-Vässern, Rauchtoback und Siegellack. Bey Hrn. Joh. Friedr. Eylers, Berger Sommer-Hering und 200 Stück Bockfelle. Bey Hrn. Hühn, frische Butter, alte und frische Käse, Hering und rauhes Leder zu haben.

NB. Der Franz-Branntwein, wie auch Hanföl, steiget merklich im Preise.

Angekommene Schiffe: Schfr. Heidmann, mit Hering, Schfr. Feyer, mit Hering, Schfr. Tiet Holzen, mit Hering, von Bergen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 4. Octbr. in Rostock, die Last	96	---	78	--	63	---	---	88	80	---	---	---	50	---	---	---
7 — Schwerin, Schfl.	---	46	---	40	---	38	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
7 — Wismar, Schfl.	1	6	---	44	---	42	---	---	1	8	---	---	---	26	---	---
7 — Lübeck, Schfl.	1	8	---	36	---	40	---	---	---	36	---	34	---	32	---	30
7 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
4 — Lauenburg, Sack.	5	8	4	4	3	24	---	---	---	---	---	---	2	32	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0366
DFG

Anno 1757. 42tes Stück.

Sonnabend den 15. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Hof- und Stadt-Musicanten Sorge folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Lauenburg und alhier affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hof- und Stadt-Musicanten Sorge hieselbst, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des vorgedachten Hof- und Stadt-Musicant Sorgen einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Januar nächstkünftigen Jahres anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub commination eines ewigen Stillschweigens, und weiter nicht gehöret zu werden, ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-

Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Supplicanten etwa zu machende Forderung durch in Händen habende Urkunden oder sonsten, wie rechtens, profitiren und liquidiren, hiernächst aber billige und annehmliche Vergleichs-Vorschläge von Supplicante vernehmen, und darüber eure Meinung abgeben, auch in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung auf sein weiteres Ansuchen, Erbieten und allenfallsige Provocation ad beneficium cessionis weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 5ten Octobr. 1757.

b) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Stavenhagen.

1) Nachdem der Schaaf-Hirte Hinrich Christopher Schultze zu Gilow, vor kurzer Zeit, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, sich auch bereits zu dessen geringer, und vom Herzogl. Amts-Gericht bereits inventirter Verlassenschaft, Erben ab intestato gemeldet, dem Vernehmen nach aber noch mehrere nahe Anverwandten seyn; so werden alle und jede, welche entweder aus einem Erb-Recht, oder aus einem andern Grunde an diesem Nachlaß Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, und also peremtorie, auf den 24sten Novembr. d. J. vorgeladen und citiret, um besagten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte zu erscheinen, nach hinlänglicher Legitimation ihre Befugnisse wahrzunehmen, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Im widrigen Fall aber dieselbe nicht ferner gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Stavenhagen den 13ten September 1757.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Nachdem der ohnlängst hieselbst verstorbene Bürger und Schuster Daniel Lesenberg verschiedene Schulden hinterlassen. welche sein Vermögen übersteigen, und deswegen seine Wittwe, gleich einigen andern Gläubigern, um die Berichtigung dieses Schuldwesens bey dem Herzoglichen Amte angesuchet; zu solchem Ende auch der 24ste Novembr. d. J. vestgesetzet ist; So werden alle diejenigen, welche an den verstorbenen Bürger Daniel Lesenberg und dessen Verlassenschaft irgend eine Ansprache haben, hiedurch ein für allemahl geladen, am gedachtem Tage, frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit Urkunden, oder sonst auf rechtliche Weise, zu bescheinigen, und in Entstehung gütlichen Auskommens, weiterer rechtlichen Verordnung gewärtig zu seyn. Wogegen diejenigen, welche sich sodann nicht gemeldet haben, mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich abgewiesen werden sollen. Gegeben Goldberg den 26sten Oct. 1757.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

Von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg bey denen Aemtern Bützow und Rühn gnädigst bestallter Amts-Hauptmann.

Ich Adolph Friederich Baumgart, Füge hiedurch allen und jeden, welche an der hieselbst verstorbenen des ehemahligen Hofpredigers Deinhardten hinterlassenen Wittwe Maria Elisabeth gebohrne Colla, ex jure crediti & quocunque alio titulo Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch zu wissen, daß auf gedachter Wittwen, bey Lebenszeit, geschehenen unterthänigsten Fürstellung und Bitte, von hoher Herzogl. Regierung per speciale Commissorium

d. d.

d. d. 22te Martii a. c. die Aufsicht und Direction, derselben Verlassenschaft mir gnädigst committiret und übertragen worden. Wann nun zu Sicherstellung und Regulirung der Erbschaft nöthig seyn will, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberamen, und per publica proclamata præclusiva alle etwanige Creditores, so latitiren möchten, vorzuladen, und zu solchen Endzweck denn auch ein terminus liquidationis auf den 28sten Octobris a. c. von mir anberahmet worden ist. Als werden alle und jede Creditores, welche an den Nachlaß gedachter Wittwe Deinhardten Ansprüche und Forderung haben und zu machen gedenken, hiemit ein für allemahl, mithin peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube coram Commissione erscheinen, ihre Credita und Forderungen nicht nur ad Protocollum liquidiren, sondern auch justificiren und darauf rechtliche Verabscheidung gewärtigen sollen. Denen sodann nicht erscheinenden wird aber hiedurch zugleich angefüget, daß das angedrohete Präjudicium durch Publication des gewöhnlichen Präclusiv-Abschiedes purificiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren etwanigen Forderungen niemahlen weiter gehöret, sondern pro nunc & tunc gänzlich abgewiesen seyn sollen. Wornach sich also jedermann zu achten. Signatum Bützow den 20sten August 1757.

Ex speciali Mandato Serenissimi

Adolph Friederich Baumgart.

c) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Als der Herzogl. Secretair Herr Johann Friedrich Löwen dem verordneten Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er das in der Armen-Sünder-Strasse zwischen des Schutz-Juden Israel Jochim und des Herzogl. Laquais Entrewitz Wohnungen belegene Haus, welches der Wittwe Sophia Dorothea Witten, gebohrne Witzendorfen ehemahlen zugestanden, käuflich an sich erhandelt, und zu seiner künftigen Sicherheit die Erlassung eines öffentlichen Proclamatis mit Genehmhaltung, und in dem Haus-Kauf-Contract ausdrücklich bedungener Einstimmung gedachter Verkäuferin verabredet und zugestanden worden, mithin das Herzogl. Stadtgericht hieselbst er ergebenst ersuchen wolte, es möchte geneigen, ein behufiges Proclama zu erkennen und solches ad valvas curiæ affigiren, auch denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen. Und dann das Herzogl. Stadtgericht solchem seinem geziemenden Suchen Statt und Raum gegeben, auch zu solchem Ende einen Terminum præclusivum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten Novembr. a. c. präfigiret und anberamet haben; so werden alle und jede, welche an gedachtes, vormahls der Wittwe Sophia Dorothea Witten, gebohrne Witzendorfen zugehörige, nunmehro aber von dem Herrn Secretair Löwen erhandelte Haus, einige An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, Kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittages um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde erscheinen, ihre in Händen habende Briefschaften gehörig produciren, profitiren und liquidiren, auch demnächst ferneren rechtlichen Bescheides gewärtigen, im widrigen Fall aber erfahren sollen, daß sie mit ihren Ansprüchen an mehr gedachtes Haus gänzlich abgewiesen und präcludiret werden. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 26sten September 1757.

f) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Wann nach Absterben des Jürgen Rischen Ehefrau, bey der Auseinandersetzung des Wittwers mit seiner Stieftochter sich veroffenbaret, daß die Schulden den Werth des Häuschens, woraus dieselben abzukehren, übersteigen, und Magistratus daher aus bewegenden Ursachen ex Officio resolviren müssen proclamata zu erkennen; so werden hiemit alle diejenige, welche an den Bürger Rischen, oder seiner verstorbenen Frau gebohrne Solowen eine Ansprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zum ersten, andern und dritten mahl, und zwar peremtorie citiret, und eingeladen, daß sie sich am 24sten October mensis futuri Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Rathe in Curia mit aller Nothdurft gefaßt in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte gestellen, ihre habende Forderungen gehörig liquidiren und justificiren, und diesemnächst weiterer rechtlichen Erkänntniß gewärtigen, sub comminatione, daß nachmals die Säumigen präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wie denn auch zugleich diejenige, welche dieses Häuschen zu kaufen Belieben haben, hiedurch eingeladen werden im obbenannten Termino sich einzufinden, ihren Bot- und Gegenbot zu thun, und hierauf gewärtigen, daß es dem Meistbietenden, wenn der Bot nur irgend convenable, solle zugeschlagen werden. Decretum Penzlin den 16 August 1757.

g) beym Wayses-Gericht zu Bützov.

1) Wenn des verstorbenen Weißgärbers Johann Christopher Möllers Erben, dem hiesigen Waysengericht angetragen, wie sie vermutheten, daß ihr seel. Vater hin und wieder an Kleinigkeiten verhaftet sey, und dann sie zur völligen Ausgleichung unter sich, dazu nicht ehender gelangen könnten, bis sie ihres Vaters etwanige Creditores durch eine öffentliche Ladung und darauf geschehene Liquidation ausfündig gemachet, mithin sothane Vorladung nachgesuchet, ihrem Petito deferiret worden: so werden nunmehro in Kraft dieses gesammte, ex quocunque capite vel causa, an die Sterb-Bude des seel. Johann Christopher Möllers noch Ansprach machende Creditores, hiemit ein für allemal, und also peremtorie vorgeladen und citiret, daß sie am 19ten kommenden Monats Novembris, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen, und ihre Schuld-Forderungen entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und demnächst weiteren Bescheides, und allenfals bey deren Ausbleibung, der gänzlichen Ausschliessung ihrer Forderungen auf immerdar gewärtiget seyn sollen. Gegeben Bützow im Waysengericht, den 30sten Aug. 1757.

*** *** ***

Demnach die ad acta Matthäischen Concursus Creditorum bekannt gemachte Creditores Börgerhof und Danneberg in langer Zeit keinen Procuratorem mehr ad acta bestellet, der ihre Gerechtsame observiret, und dem die Decreta hätten insinuiret werden können, es also das Ansehen gewinnen will, als ob sie ihre etwanige Prätensa aufgegeben, oder gar schon auf andere Art befriediget seyn; So wird benannten beyden Creditoren hiemit von E. E. Rath per publicum proclama aufgegeben, binnen höchstens 4 Wochen einen Procuratorem so gewiß ad acta zu legitimiren, als widrigen Falls sie pro Derelinquentibus geachtet, und künftighin die Distribution mit ihrer Ausschliessung gemacht werden soil. Signatum Güstrow den 8ten Octobr. 1757.

*** *** ***

Da der Schmid Sivert Boldt vor einigen Jahren von dem adelichen Guthe Hohen-

henpritz weggezogen, vorhero aber auf dem Hofe daselbst einen Ambos versetzet, und man von gedachten Schmiedes Aufenthalt keine Nachricht einziehen kann; So wird demselben hiemit kund gemacht, daß, im Fall die Einlösung des Amboßes binnen 2 monatlicher Frist à dato nicht beschaffet werden sollte, man die Verkaufung desselben, so gut es geschehen kann, vornehmen wird. Hohenpritz den 21sten August 1757.

Johann Saß,
Verwalter hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Bey Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst, sind im Monat August und Septembr. h. a. nachstehende Urtheile und Abschiede abgefasset und publiciret, auch folgende Informatoria ertheilet.

Den 27sten August Abschied, in causa Trine Liese Düden, des Schneider-Burschen Sascke und des Jochim Lorentz Klusse, in puncto concursus sponsaliorum cum annexis.

Den 1sten Septembr. Abschied, in causa des von der Lühe zu Mulsow, contra den Kaufmann Willbrand zu Rostock, in puncto debiti, modo R. J. J.

Präclusiv-Abschied, wegen der hieselbst belegenen Krauthoff'schen Häuser.

Den 2. Abschied, in causa der Capitaine-Lieutenantin Curren, contra die Wittwe Glasemeyern, in puncto debiti, modo probationis.

Urthel, in causa der Baronesse von Göden zu Damkow und Drewskirchen, contra den Kammer-Junker und Justitz-Rath von Tornow zu Friedrichsdorf und Clasdorf, in puncto vergleichs-mäßiger Zurückgebung eines Stück Landes zu Friedrichsdorf, die Stuve genannt.

Urthel, in causa seel. Obristen von Bülow Erben, contra seel. Ehrn Pastoris Rehen Erben, in puncto expensarum.

Den 6. Abschied, in causa des Kupfer-Schmidt Schmidten, tutorio nomine Schmittscher Kinder & Consorten, contra den Knopfmacher Soht, in puncto debiti & transactione.

Präclusiv-Abschied, in Sachen des verstorbenen Nachrichters Erhard Schmidt zu Gnoyen hinterbliebenen Wittwe, nomine ihrer Kinder, entgegen und wider alle diejenigen, so an ihres verstorbenen Ehemannes Erb-Frohnerey ex jure hypothecæ vel alio capite oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen.

Den 7. Abschied, in causa des Holländers Honig, contra Procuratorem Cameræ, in puncto eines eisernen Ofens.

Den 13. Abschied, in causa Ehrn Pastoris Calander zu Plate, für sich und dasige Pfarre, contra Procuratorem Cameræ, in puncto verweigerter Abtretung der so genannten Franken Hufe, modo R. J. J. hinc præstandi solennium.

Den 16. Abschied, in causa des Ehren-Pastoris Richter zu Pinnow, contra den Pensionarium Groth zu Rabensteinfeldt, modo Procuratorem Cameræ, in puncto vorenthaltenen Meßkorns in guter gehäufter Maasse, modo Urtel-mäßiger Bescheinigung.

Abschied, in causa des Bürgers Prignitz zu Dömitz, contra den Oeconomum Lembke daselbst, in puncto ungebührlichen und gewaltthätigen Verfahrens.

Den 17. Abschied, in causa des Kaufmanns Gabriel Schnelle hieselbst, contra den Doctorem Schnelle, in puncto administrationis der des letztern Kindern ersterer Ehe zugehörigen Maternorum.

Den 19. Abschied, in causa des Doctoris Medicin. Maue zu Hagenow, contra den Bürger und Lohgärber Jonas daselbst, in

puncto Räumung eines Hauses cum connexis.

Den 20. Abschied, in causa Actoris Communis Grell-Madsowscher Creditorum, contra die Gebrüdere Hagemeister, curatorio nomine der Grelischen Kinder, in puncto licitationis des Guths Madsow cum pertinentiis.

Abschied, in causa Burgermeisters Pritzbuer zu Bützow, contra den Bürger und Gewürzhändler Evers daselbst, in puncto gewaltthätiger Ruinirung einer Thüre.

Urthel, in causa des Conditor Böhm, contra den Böttcher Brandt, in puncto eines streitigen Wasser-Laufs, modo restitutionis in integrum.

Urthel, in causa des Gewürzhändlers Feyers, contra Hinzpeters Erben, in puncto verschiedener Beeinträchtigungen, modo appellationis.

Urthel, in causa des Probsten und Consistorial-Assessoris Ditmar zu Ratzeburg, als Vorstehers der Dom-Kirche daselbst, contra seel. Peter Sassen Erben zu Gadebusch, in puncto dimittendæ hypothecæ.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Demnach die Pacht-Jahre des, einem Hochwürdigen Dohm-Capittel zu Lübeck zuständigen, sehr ergiebigen, über eine teutsche Meile grossen, so genannten Hemmelstorfer Sees, auf bevorstehenden Maytag des zu erwartenden 1758sten Jahres zu Ende laufen, und dann ein Hochwürdig Dohm-Capittel resolviret, gedachten See auf einige nach einander folgende Jahre wiederum zu verpachten; Als wird allen und jeden Fischern, welche etwa Belieben tragen solten, diesen See in Pacht zu nehmen, hiedurch kund gemacht, daß der Montag nach Martini als der 14te November zur öffentlichen Licitation desselben angesetzet, damit die etwanigen Liebhaber sich an gedachtem Tage auf der Dechaney in Lübeck, Morgens um 10 Uhr, einfinden, die Conditiones der Pacht vernehmen, und alsdenn gewärtigen können, daß gedachter See, dem Meistbietenden, jedoch gegen einer hinlänglichen Caution, auf einige Jahre zugeschlagen werde.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es ist zu Rostock, in der Cröpelinerstrasse, bey den Bürger, Johann David Keil, eine mit eine in ganz meßingenen Gewerk kostbare Repetir- und Schlag-Uhr, zu verkaufen; selbige darf nur alle 10 Tage aufgezogen werden. Wer nun Belieben hierzu träget, kann sich daselbst bey ihm einfinden, und es selber zuvor in Augenschein nehmen.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den 25sten Octobr. a. c. sollen in Wismar, in Hrn. C. H. Ungnaden Hause, verschiedene mehrentheils neue und gut conditionirte Bücher, worunter viele Mecklenburgische Schriften und Nachrichten, verauctioniret werden, wovon der Catalogus bey dem Buchbinder Hrn. F. G. Hornejus zu bekommen.

2) Am 19ten dieses Monats wird in Rostock ein Bücher-Verkauf von mehrentheils theologischen Büchern gehalten werden, dessen Verzeichniß bey der Intelligenz-Expedition hieselbst zu haben ist.

VI. Gelder, so auszuleihen.

1) Auf Ostern 1758. sollen 200 Rthlr. Courant auf sichere Hypotheck, nemlich liegende Gründe, bestätiget werden. Wer solche, auf diese Weise, auf Interesse zu nehmen gewillet, der hat sich bey dem hiesigen Dohm-Küster, Hrn. Wolff, zu melden.

VII.

VII. Was gefunden.

1) Es ist vor 8 Tagen, auf dem Müsser Felde, ein fremdes Bauer-Pferd, nemlich eine schwarze Stute ohne Abzeichen, angetroffen, und beym Schulzen daselbst aufgestallet. Derjenige Eigenthümer, welcher sich dazu legitimiren wird, kann solches gegen Bezahlung des Futter-Geldes, von ihm abholen. Schwerin, den 7ten Oct. 1757.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da hohem Herzogl. gnädigstem Befehl zufolge, das hochwürdige Abendmahl des Herrn bey der Evangelisch-Reformirten Gemeine in Schwerin, gleich der hier zu Bützow, zur mehreren Auferweckung und Troste, hinkünftig jährlich zu vier unterschiedenen malen ausgespendet werden soll; Als wird denen sämmtlichen reformirten Gemeins-Gliedern, die sich in der Gegend von Schwerin befinden, und fernerhin gewillet, dieser heil. Handlung zur Auswürkung ihrer Seelen Seeligkeit alda mit beyzuwohnen, hiermit zur beliebigen Nachricht bekannt gemacht: Daß die erste Communion hinführo allemahl, so der Herr Gnade verleihet, daselbsten seyn wird den Sonntag nach dem 3 Königs-Feste. Und fiele dasselbe auf einen Sonntag etwa ein, so ist sie an eben diesem Sonntage. Die zweyte ist am Sonntage nach dem heil. Oster-Feste. Die dritte am Sonntage nach Johanni. Und würde dieser Tag auf einem Sonntag etwa auch einfallen, so ist sie ebenmäßig auf selbigem Sonntage. Die vierte ist den fünften Sonntag nach Michaeli. Die Vorbereitungs-Predigten dazu werden allemal des Sonnabends vorher des Nachmittags um 2 Uhr gehalten, und versammlet sich die Gemeine in des S. T. Hrn. Secretair Caspars Behausung, nicht weit vom Herzogl. Schlosse. Bützow den 8ten Oct. 1757.

J. H. Finmann,
Der Evangelisch-Reformirten teutschen Gemeine in Mecklenburg Prediger.

2) Am 30sten Septembr. m. p. hat ein unbekannter Mensch sich im Handel um ein schwarz braunes Stut-Füllen, von 3 Jahren, mit dem Bürger Johann Holtzen abgegeben. Wie nun vor ausgezahltem Kauf-Gelde der Johann Holtz, als Käufer, von dem Verkäufer die gehörige Legitimation gefordert, wozu dieser sich auch gestanden, indessen aber sich gleichwohl zu gesetzter Zeit nicht eingefunden, und sich also dieses Pferdes halber verdächtig gemacht; so wird dem Eigener dieses Pferdes hiedurch kund gemacht, daß er dasselbe præstitis præstandis alhier gewärtigen könne. Penzlin den 8ten Octobr. 2757.

3) Wenn der hiesige Schutz-Jude, Herr Nathan Aaron, gesonnen, die verrufenen Gräflich-Wiedschen 2 und 4 Groschen-Stücken, nach der Messe, und also ausserhalb Landes, zu schaffen; so dienet denenjenigen, welche noch davon Vorrath haben, zur dienstlichen Nachricht, daß solche, wenn sie innerhalb 8 Tagen geliefert werden, nach den höchsten Cours bey ihm angebracht werden können.

4) In der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses, sind aus dem Goldbergischen Amts-Dorfe Zidderich, zween leibeigen junge Unterthanen, ohne die geringste erfindliche Ursache, heimlich entwichen. Der Junge, Wilhelm Rode, ist 16 Jahr alt, rund und pockennarbigt von Gesicht, hat eine etwas in die Höhe stehende Nase und kurze gelbe Haare, träget einen weissen Kittel, ein graues Camisol, weisse leinene Hosen und weisse wollene Strümpfe. Die Dirne, seine Schwester

Schwester, Namens Maria Roden, ist nur 13 Jahr alt, und untersetzigen Leibes, rund und ein wenig roth von Gesicht und hat einen Rock und Futterhemd von braunem Worp an. Die Obrigkeit des Orts, wo sich diese Verlaufene anfinden mögten, wird ersuchet, dieselben sofort anhalten und hiesigem Amte davon geneigte Nachricht ertheilen zu lassen, damit sie gegen Revers und Erstattung der Kosten abgeholet werden können. Goldberg, den 10ten Octobr. 1757.

Herzogl. Amt hieselbst.

5) Wenn von dem adelichen Guthe Goschendorf, in der Gegend Malchin, ein unterthäniges Mädgen, Namens Sophia Margaretha Amalia Vicken, von 26 Jahren, den 3ten dieses Monats, heimlich und diebischer Weise, ihrem Stiefvater 30 Rthlr. und andere Meubles, auch ihrem versprochenen Bräutigam 6 Rthlr. entwandt, und davon gegangen; mithin von ihrem verlobten Bräutigam auf solche Weise sich abzuhelfen gesucht, und vermuthlich einem Kessel-Träger, Namens Adrian, gefolget, um ihn zu heyrathen, wozu sie von ihrer Herrschaft keine Erlaubniß hat erhalten können. Diese Sophia Margaretha Amalia Vicken, ist von mittelmäßiger, doch gesetzten Leibesgrösse, einem glatten, und röthlicht-braunem Angesichte, einer etwas spitzen Nase, und schwarz-braunen Haaren; hat bey ihrer Entweichung eine schwarze Mütze, mit einem Trauer-Rippchen, ein schwarzes Camisol, und einen schwarz und weiß gestreiften Rock, angehabt. Diese Person ist, so viel man davon Nachricht hat erhalten können, zwischen Malchin und Remplin auf die Post gestiegen, und bis Güstrow mitgefahren. Solte nun dieses Mädgen gewilliget seyn, sich mit dem erwehnten Adrian, oder mit einem andern zu verheyrathen, und ihren rechtmäßig verlobten Bräutigam zu verlassen; so werden alle Gerichts-Obrigkeiten und Befehlshabere hiedurch freundlich und ergebenst ersuchet, wo diese abgeschilderte Vicken sich betreten lassen solte, solche in Verwahrung nehmen zu lassen, und dem Hrn. von Blücher auf Goschendorf, oder auch dem Herzoglichen Post-Comtoir zu Malchin davon zu benachrichtigen; so sollen nicht nur alle Kosten bey deren Auslieferung gebührend ersetzet werden, sondern man verspricht bey vorkommenden Fällen alle mögliche Gegendienste. Goschendorf, den 8ten Octobr. 1757.

adel. Gericht daselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 11. Oct. in Rostock, die Last	96	---	78	---	63	---	---	88	80		---	---	50	---	---	---
14 — Schwerin, Schfl.	1	4	---	36	---	40	---	---	---	---	---	---	---	28	---	24
14 — Wismar, Schfl.	1	6	---	44	---	42	---	---	1	8	---	---	---	26	---	---
14 — Lübeck, Schfl.	1	8	---	36	---	40	---	---	---	36	---	34	---	32	---	30
14 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	---	---	---	---	---	---	---	32	---	---
11 — Lauenburg, Sack.	5	8	4	16	3	24	---	---	---	---	---	---	2	32	---	---

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0374
DFG

Anno 1757. 43tes Stück.

Sonnabend den 22. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiermit allen, denen daran gelegen, zu wissen: was Gestalt Uns der Veste Unser lieber getreuer Bürgermeister Hartwig von Töbing zu Lüneburg, Erbgesessen auf Dammeretz, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er sich gemüßiget sehe, vor der ihm, wegen oberegten Guts Dammeretz obliegenden Lehns-Empfahung zu seiner unumgänglichen nöthigen Sicherheit, um die Erkennung öffentlicher Proclamatum præclusivorum unterthänigst anzusuchen, und darinn alle diejenigen, welche eine Lehns- Vorkaufs- Reluitions- Revocations- Fidei-Commiss- oder andere Ansprache und Forderung, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie wolle, an dies, denen von Lützow vormalen gehörige, und nachhero im Jahr 1708 von Anna Magdalena gebornen Schenken von Winterstädt, des Baron Court von Lützow nachgelassenen Wittwe, unter Beystand des Mit-Vormunds ihrer Kinder, Ernst Friederich von Fineck auf Carow und Kassow, an den wailand Königl. Großbrittannischen, auch Chur-

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Rath und Proto-Consul der Stadt Lüneburg, Hartwig von Töbing veräusserte, in Unserm Amt Wittenburg belegene Lehn-Guth Dammeretz und dessen Pertinentien zu haben, und machen zu können vermeinen, auf einen räumlichen, drey ordentliche Termine in sich fassenden peremtorischen Termin, vor Unsrer Lehn-Cammer allhier, zu dem Ende vorladen zu lassen, daß sie darinn entweder persönlich, oder durch einen mit specialer Vollmacht zu versehenden Procuratorem unausbleiblich erscheinen, ihre an das Guth Dammeretz und dessen Pertinentien, etwa zu machende Lehn- oder andere Ansprüche und Forderungen, sie rühren her aus welchem Grunde sie wollen, angeben und profitiren, zugleich auch solche, mit etwa darüber habenden Original-Instrumenten, oder auf andere rechtliche Art darthun und erweisen sollen, unter dem Präjuditz: daß sonsten in dem zu publicirendem Präclusiv-Abschiede, sie mit ihrer Lehns- und anderen Ansprüchen und Forderungen, von dem in Unserm Amt Wittenburg belegenen Guts Dammeretz und dessen Pertinenzen gänzlich abgewiesen seyn, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wann Wir nun vorstehendem Gesuch des Supplicanten in Gnaden Raum gegeben, mithin gegenwärtiges öffentliches Proclama, zu dem gebetenem Ende erkannt, und zur Profitirung und Bescheinigung obberegter Ansprüche und Forderungen, den 30. Decemb. dieses 1757. Jahres pro termino anberaumet haben; So citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an mehr benanntes Guth Dammeretz und dessen Pertinentien, ein Lehn- Verkaufs- Reluitions- Revocations - Fidei-Commiss- oder andere Ansprache und Forderungen, solche rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, zu machen gedenken, hiermit gnädigst, auch sub præjudicio præ- et conclusi, et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie, am ersagtem Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wann Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre an das Guth Dammeretz und dessen Pertinenzen, vorbemeldter massen ex quocunque capite vel causa vermeintlich habende Ansprache und Forderungen vorbringen und gebührend bescheinigen, auch solches nicht unterlassen sollen, so lieb ihnen ist, zu vermeiden, daß sie, widrigen Falls, mit ihren vermeinten Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. August 1757.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris Lehmann, als Curatore des Notarii Ulbrechten Tochter, ist folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Notarii Ulbrecht, ex quocunque capite & titulo Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem sich bey Reproduction der hiebevor unterm 9ten Febr. a. c. erkannten Proclamatum, aus den Documentis aff- & refixionis ergeben, welchergestalt gedachte Proclamata nicht zur rechten Zeit zur Affixion befordert worden, Wir annoch einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14ten Novembr. a. c. an-

anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Forderungen, sie rühren her wo sie wollen, profitiren, und mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 6ten Octobr. 1757.

b) beym Amts-Gericht zu Schwaan.

1) Wenn der Holländer Johann Hinrich Zaß zu Materssen, auf eingebrachte Schuld-Klage des Pensionarii Hrn. Krüger daselbst, dem Herzogl. Amtsgericht hieselbst angezeiget, wie er gesammte seine ad protocollum nahmhaft gemachte Creditores zu befriedigen nicht im Stande, und dahero gemüßiget wäre, bonis zu cediren, mit gehorsamster Bitte, ihn zu diesem Beneficio zu admittiren, und desfals behufige proclamata ad liquidandum an seine Gläubiger zu erlassen, und denn selbige in dem Bescheide vom 6ten dieses erkannt worden; Als werden alle und jede, welche an gedachten Holländer Johann Hinrich Zaß zu Materssen und dessen Güter einige Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit ein für allemahl und also peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 1ten Novembr. d. J. vorgeladen, benannten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gebührend zu prositiren, und durch in Händen habende Verschreibungen, oder sonsten rechtsbeständig zu doeiren; widrigenfals aber zu gewärtigen, daß sie nachhero damit nicht weiter gehöret, sondern in dem demnächst zu publicirenden Präclusiv-Abscheid gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen. Signatum Schwaan den 10ten Octobr. 1757.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach zwar einige des Friesemachers Johann Laurenz Mevendahls Creditoren, sich in dem, auf den 6ten Junii a. c. angesetzt gewesenem Termino ihre Forderungen liquidiret; der Vermuthung nach aber, noch mehrere zurück seyn und latitiren möchten, die sich bishero nicht gemeldet: Und dann Wir dadurch bewogen worden, anderweitig publica proclamata zu erkennen, und einen neuen Terminum ad liquidandum auf den 28sten Octobr. a. c. anzuberamen; Als werden alle und jede, welche an des hiesigen Bürgers und Friesemachers Johann Laurenz Mevendahls Güter einigen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, und sich bis dato nicht angegeben, hiedurch sub hoc finali præjudicio, mit einiger Liquidation, auf weitern Ausbleibungsfall, nicht ferner gehöret zu werden, citiret und vorgeladen, daß sie am erwehnten Tage, Vormittages um 9 Uhr, alhier in der Raths-Stuben sich einfinden, ihre etwanige Forderungen entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte gebührender massen liquidiren, und demnächst fernerer rechtlichen Verordnung gewärtig seyn sollen. Als wornach sie sich zu achten. Publicatum Parchim den 1sten Octobr. 1757.

d) beym Stadtgericht zu Grevismühlen.

1) Demnach vor etwa vier Wochen, ein viele Jahre herdurch zu Grevismühlen und andern benachbarten Orten gedienter alter

Knecht, Namens Jochim Schmidt, in des hiesigen Bürger und Weber Jochim Hinrich Ehmken Hause, in einem unverheyratheten Stande, und ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben, auch absque Testamento, oder anderer letzten Willens-Verordnung, mit Tode abgegangen, auch sich dessen Nachlaß gedachter Bürger und Leinweber Ehmke aus keinem zu Recht beständigen Grunde angemasset, gleichwohl sich dem Verlaut nach, noch einige weitläuftige Anverwandte des Defuncti, deren Namen und Auffenhalt unbekannt ist, finden sollen; so hat Judicium sich gemüßiget gesehen, da man ohnehin nicht wissen kann, ob auch nicht aus irgend einem oder dem andern Grunde eine Ansprache oder Forderung gemachet werden könnte, öffentliche Proclamata zu erlassen, auch deren Affixion zu Lübeck, Wismar und hier zu besorgen, nicht weniger die Inserirung in denen Schwerinischen Intelligenz-Blättern zu beschaffen, und ad profitendum & liquidandum den 29ten Octobr. a. c. pro Termino anzuberamen: als werden hiedurch alle und jede, welch an des Defuncti Jochim Schmidts Nachlaß einiges Erbschafts-Recht oder Ansprache in puncto debiti, oder sonsten aus irgend einem Grunde, er rühre her, woher er auch nur immer wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 8 Uhr vor diesem Herzogl. Stadt-Gerichte entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, sich in Ansehung ihres etwanigen Erbschafts-Rechts oder sonstigen Ansprache behörig zu legitimiren, und darauf weitern rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu achten. Grevismühlen den 2ten Septembr. 1757.

Zum Herzogl. Stadt-Gerichte verordnete Richter und Beysitzere hieselbst.

2) Wann bey dem hiesigen Stadt-Gerichte wider den Bürger und Chirurgum Hans Jochim Lanckow verschiedene Klagen in puncto debiti erhoben worden, und sich derselbe im Herbst vorigen Jahres mit Frau und Kinder von hier begeben, ohne daß dessen Auffenthalt alles Nachforschens ohngeachtet, ausfündig gemacht werden können, auch so viele Schulden wieder ihn zum Vorschein kommen, daß dessen Vermögen dem Anschein nach zu deren Tilgung bey weiten nicht hinreichend seyn wird; so hat das Judicium nöthig erachtet, so wohl an den Chirurgum Lanckow als dessen Gläubigere publica Proclamata zu erlassen, und deren Affixion nicht nur zu Lübeck, Wismar und hier, sondern auch die Inserirung in denen Schwerinischen Intelligenz-Blättern besorget. Da nun der 31ste October dieses Jahres pro Termino ad profitendum & liquidandum präfigiret und anberamet worden: so werden alle und jede, welche an den Chirurgum Hans Jochim Lanckow aus irgend einem Grunde einige Forderung und Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hierdurch citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzoglichen Stadt-Gerichte unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre ex jure hypothecæ vel alio capite oder sonsten etwa machende Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder wie sonsten Rechtens zu bescheinigen, und zu liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen, der gedachte Lanckow aber hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, sich in dicto Termino unausbleiblich sub ea comminatione zu sistiren, daß im Ausbleibungs-Fall ein Contradictor a Judicio bestellet, und demnächst concurs-mässig wider ihn weiter rechtlich verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Grevismühlen den 31. August 1757.

c) zu

e) zu Fürstenberg.

1) Wenn nach längst geendigten Concurs über des von hier entwichenen Schönfärbers Johann Hinrich Schumanns Vermögen, verschiedenes, an Lein, Garn und Wolle, gefärbt und ungefärbt, in hiesigem Gerichte, bis jetzo unabgefordert liegen geblieben, und denn hierunter, fernere Nachsicht zu tragen, die Umstände keinesweges erlauben wollen; Als wird mittelst dieser öffentlichen Anzeige, denen etwanigen Eigenern vorberegter Sachen, annoch eine Frist von 10 Wochen a dato verstattet und eingeräumet, binnen welcher Zeit sich dieselben allhier gerichtlich zu melden, und præstitis præstandis, das Ihrige in Empfang zu nehmen haben, nach Ablauf sothaner Frist aber, soll, was unabgefordert geblieben, der Schumannschen Massæ bonorum annoch adjudiciret, und demnächst, zum Besten derer unbezahlten Creditorum, publica auctione, auf hiesigem Rathhause verkauft werden, wie denn hiezu pro termino der 2te Novembr. a. c. eventualiter präfigiret, und solches denen Liebhabern sowohl, als denen baar ausgegangenen Schumannschen Creditoribus hiedurch zugleich bekannt gemachet wird. Fürstenberg den 20sten August 1757.

f) beym Magistrat zu Teßin.

1) Wann des allhier zu Teßin gewesenen Bürgers und Töpfers seel. Moritzen nachgelassene Wittwe kürzlich verstorben, und zu deren wenigen Verlassenschaft sich unterschiedliche Creditores aufgegeben: So haben Burgermeister und Rath hieselbst vom Wayssen-Gerichts wegen, unter heutigem Dato ein öffentliches Proclama allhie am Rathhause affigiren lassen, nach welchem sämmtliche Creditores der seel. Wittwe Moritzen auf den 26. Novemb. d. J. sub pœna præcluſi citiret sind, in Termino, Morgens um 9 Uhr, allhie zu Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, auch rechtlich zu beweisen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Welches dem Publico hiemit bekannt gemachet wird. Teßin, den 14 Octob. 1757.

g) beym Wayssengericht zu Bützow.

1) Wenn des verstorbenen Bürgers und Beckers Pariessen Erben dem hiesigen Waysengerichte angetragen, wie sie vermutheten, daß ihr seel. Vater hin und wieder an Kleinigkeiten verhaftet sey, und dann sie zur völligen Ausgleichung unter sich dazu nicht ehender gelangen könnten, bis sie ihres Vaters etwanige Creditores durch eine öffentliche Ladung, und darauf geschehenen Liquidation ausfündig gemachet, mithin sothane Vorladung nachgesuchet, ihrem Petito auch deferiret worden; so werden nunmehro in Kraft dieses gesammte ex quocunque capite vel causa an die Sterb-Bude des seel. Pariessen noch Ansprach machende Creditores hiemit ein für allemahl, und also peremtorie vorgeladen und citiret, daß sie am 18ten kommenden Monats Novembris, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen, und ihre Schuld-Forderungen entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und demnächst weiteren Bescheides, auch allenfals bey deren Ausbleibleibung der gänzlichen Ausschliessung ihrer Forderung auf immerdar gewärtiget seyn sollen. Gegeben Bützow im Waysengericht, den 30sten August 1757.

h) beym adel. Gericht zu Toitenwinkel.

1) Es ist der Wirth auf der sogenannten Fähre, Johann Georg Schröder, nachdem derselbe verschiedene Schulden gemacht, vor einiger Zeit boshafter und betrieglicher Weise weichhaft geworden. Wann man nun aller angewandten Mühe ungeachtet, von selbigen nicht die mindeste Nachricht einziehen können, indessen aber verschiedene seiner Creditoren ihre Befriedigung aus seinen hinterlassenen sehr geringen Effecten nachgesucht; als wird beregten, Johann Georg Schröder, mittelst dieses bekannt gemacht,

daß, wenn derselbe nicht längstens binnen Monats Frist à dato an erscheinen, und mit seinen Gläubigern Richtigkeit treffen würde, seine hinterbliebene Güter von Gerichts wegen verkauft, und denen Creditoribus in solutum zugeschlagen werden sollen. Gestalt denn zu diesem Ende alle und jede, welche an obbenannten Schröder einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich citiret und vorgeladen werden, am 15. künftigen Monats November laufenden Jahres, auf dem adel. Hofe zu Toitenwinkel vor dortigem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen: unter der Verwarnung, daß nachmals die Säumigen nicht weiter damit gehöret werden sollen. Toitenwinkel, den 10. Oct. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 42sten Stück.

Den 21sten Septembr. Abschied, in causa der Bürger Pingel und Michael zu Parchim, contra die Hauptmannin von der Lühe zu Möderitz, in puncto R. J. J.

Abschied, in causa Curatoris des verstorbenen Notarii Ulbrechten Tochter, jetzo verehelichte Capsen, contra alle und jede, so an des vorbesagten Notarii Ulbrecht Nachlaß ex quocunque capite & titulo Ansprache zu haben vermeinen.

Urtel, in causa des Pensionarii Schultz, contra den Stallmeister von Altrock, in puncto angesonnener Räumung des in Pacht genommenen Guths Kell.

Urthel, in causa des Bürgers Speckmanns, contra den Bürger und Riemer Kayen zu Neustadt, in puncto injustæ adjudicationis agrorum, modo appellationis.

Urthel, in causa des Holländers Boven zu Perlin, contra den Amtmann Ludwig zu Kleinen Renzow, in puncto spolii & injuriarum.

Den 22. Urthel, in causa Inspectoris und Provisoris der St. Nicolai geistlichen Hebung zu Wismar, contra den Kammer-Junker von Bibow zu Blengow, in puncto rückständiger Renten.

Urthel, in causa des Pensionarii Ehlers zu Pockrent, contra den Amts-Verwalter Wriesberg zu Gadebusch, in puncto debiti, modo restitutionis in integrum.

Abschied, in causa des Bürgers und Beckers Philipp Rogge, contra den Lohgärber Schmidt und seine Ehefrau, in puncto injuriarum.

Den 23. Urthel, in causa seel. Geheimen Raths von Clausenheim hinterlassene Erben, Imploranten, contra die Obristlieutenantin von Vieregge, curatorio nomine ihrer Kinder, Imploratin, in puncto rückständiger Dotal-Zinsen cum annexis, modo R. J. J.

Urthel, in causa seel. Geheimen Raths von Clausenheim hinterlassene Erben, Imploranten, contra von Bülow Cloddramsche Legatarios, Imploraten, in puncto rückständiger Legaten-Gelder.

Urthel, in causa der Obristlieutenantin von Viereggen, curatorio nomine ihrer Kinder, Klägerin, contra seel. Geheimen Raths von Clausenheim Erben, Beklagten.

Urthel, in causa Jochim Schlomann zu Penwitt, Appellanten, contra Behrens Wittwe & Consorten, Appellaten, in puncto emti venditi.

Abschied, in causa des Pensionarii Westphal zu Lütten-Teßin, contra Bürgermeister und Rath zu Teßin, in puncto locati conducti.

Den 24. Abschied, in causa des Bürgers und Ackermanns Joachim Hinrich Garcke zu Hagenow, contra Hofrath Lüders, qua Curatorem des abwesenden Johann Friederich Sibelii, in puncto donationis cum annexis.

Ab-

Abschied, in causa des wayland Eigenthümers Martin Bahlen zu Hornstorff Wittwe und Erben, contra den Freyherrn Adolph Georg von Werther, in puncto einiger zurück behaltenen Kaufgelder.

(Der Beschluß künftig.)

IV. Was zu verkaufen.

1) Es ist die Herzogl. Cammer zu Schwerin gesonnen, ein Revier Weichhölzung im Amte Toddin, woselbst etwa an 2000 Faden können gehauen werden, solcher Gestalt, daß Käufer den Hieb selbst übernimmt, an Meistbietende zu verkaufen, und ist dazu Terminus auf den 17. Januar 1758. angesetzet. Wer auf dieses Holz zu bieten sich entschliessen wird, muß sich ermeldten Tages auf Herzogl. Cammer einfinden, und kann die Conditiones vorher vernehmen.

2) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl, das in dem Amte Ribnitz aufgehauene, und in der Heyde, auch auf den Völckshäger, Daenschenhörger, Freyenhölzer, Bartelshäger, Brunkendorfer und Jankendorfer Feldern, stehende Eichen- Ellern- Eschen- auch Büchen - Knüppel Fadenholz, welches die Forstbediente auf Verlangen zeigen werden, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; So können die Liebhabere sich darzu den 10. Novemb. a. c. Morgens um 10 Uhr in dem Herzogl. Forsthause zum Gelbensande einfinden und gewärtigen, daß es den Meistbietenden bis Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werde. Gelbensande den 10. Oct. 1757.

3) Als in termino primo subhastationis judicialis auf das im Concurs stehende Rothländersche Haus, und den dazu gehörigen, auch zweiten kleinen Garten, und zwar auf erstere beyde Stücke 600 Rthl. und letzteres 60 Rthl. nur geboten, und diese Immobilia ein mehreres werth sind: So ist zur zweiten und letzten Licitirung Terminus auf den 8. Novemb. a. c. wird sein der Dienstag nach dem 22. post Trinitatis hiemit von Gerichtswegen anberamet. Reyna, den 18. Oct. 1757. Herzogl. Beamte.

4) Den 28. Octob. sollen 100 Faden 3füßiges Büchen Faden-Holz, zu Rettkendorf, an den Meistbietenden verkaufet werden, und können die Liebhabere hiezu sich gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, in dem Pfarrhause daselbst einfinden.

5) Eine ganz nagel neue sogenannte Berliner Biruutsche, welche noch fast gar nicht gebrauchet, ist zu verkaufen. Wer Belieben hat, selbige vor baares Geld zu ersehen, wolle sich alhier bey dem Hrn. Leußmann melden, von welchen er des Preises wegen nähere Nachricht erhalten kann. Wismar den 18ten Octobr. 1757.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den 25sten Octobr. a. c. sollen in Wismar, in Hrn. C. H. Ungnaden Hause, verschiedene mehrentheils neue und gut conditionirte Bücher, worunter viele Mecklenburgische Schriften und Nachrichten, verauctioniret werden, wovon der Catalogus bey dem Buchbinder Hrn. F. G. Hornejus zu bekommen.

VI. Was verlohren.

1) Wenn am 15ten Octobr. d. J. zwischen dem Dorfe Pinnow und der Stadt Schwerin zwey neue lederne Feuer-Eymer, welche mit denen Buchstaben J. P. F. bemerket, verlohren worden; So wird derjenige, der solche gefunden, hierdurch ersuchet, dieselbe beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin gegen Gewärtigung eines billigen Recompences, einzuliefern. Schwerin den 19. Octobr. 1757.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Schelfgericht hieselbst.

VII.

VII. Was gefunden.

1) Demnach hieselbst ein schwarzer Wallach, von etwa 5 Jahren, in eines Bürgers Koppel angetroffen, dazu sich dann zwar ein angeblicher Eigenthümer, um solches zu vindiciren, gemeldet, dieser aber, nachdem ihm ohne genugsame Bescheinigung gedachtes Pferd nicht abgefolget werden können, sich zur Zeit nicht wieder angefunden; so wird solches hiedurch jedermänniglichen angezeiget, und hat derjenige, welcher wahrer Eigenthümer besagten Pferdes ist, auch davon genugsamen Beweis beybringet, sich bey hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu melden, und gegen Erlegung der Kosten die Extradition zu gewärtigen. Malchin den 17ten Octobr. 1757.

2) Vor etwa 8 Wochen hat sich zu Gadebusch ein 2jähriges Füllen, irrig angefunden. Es wird also dem Eigener hiedurch angezeiget, daß er solches legitimo modo wieder in Empfang nehmen kann, wenn er sich deshalb daselbst bey Hrn. Barrig meldet.

3) Da sich vor einiger Zeit zwey fremde schwarzbraune Stuten, auf dem Felde zu Lütten-Pritz angefunden; so wird solches hiemit angezeiget, und kann derjenige, dem solche gehören, nach genugsam geschehener Legitimation, nebst Erstattung des Futtergeldes und gehabten Unkosten, solche wieder abholen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wer noch Rind-Vieh auf der Futterung zu thun gewilliget, kann solches zu Turow, ohnweit Brüel, gegen billiges Futter-Geld unterbringen und ausgewintert erhalten.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 19. Oct.

Bey Hrn. Hermann Stein ist Hanföl, die 100 Pfund zu 6 Rthlr. 24 ßl. und engl. Mollen-Bley. Bey Hrn. Bernh. Mann, dicker Syrob, weisser Wallfisch-Trahn, in groß Band, die Tonne zu 22 bis 23 Rthlr. zu haben. Guter Hering gilt die Last 74 Rthlr. fein englisch Salz, die Last 36 Rthlr. Die grüne Seife steiget, wegen Mangel des Trahns und Oel, merklich im Preise.

NB. Schfr. Jochim Meier, Schfr. Jochim Jenzen und Schfr. Hans Block, sind wegen widrigen Windes und Kälte, mit ihren Ladungen Aepfel auf Petersburg, zurück gekommen.

Abgehende Schiffe: Schfr. Crempin gedenket, zum letzten mahl, für dieses Jahr, den 25sten Octobr. auf Copenhagen segelfertig zu seyn.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 19. Oct. in Rostock, die Last	96	—	79	—	64	—	—	88	80	—	—	—	52	—	—	—
21 — Schwerin, Schfl.	1	10	—	37	—	38	—	—	—	42	—	—	—	28	—	24
21 — Wismar, Schfl.	1	6	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
21 — Lübeck, Schfl.	1	8	—	39	—	40	—	—	—	41	—	38	—	30	—	28
21 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
19 — Lauenburg, Sack.	5	8	4	16	3	24	—	—	—	—	—	—	2	32	16	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0382
DFG

Anno 1757. 44tes Stück.

Sonnabend den 29. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen denen, welchen daran gelegen, zu wissen: was Maassen Uns der Vester Unser lieber getreuer, Hauptmann Cord Hinrich von Bülow, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt, bis auf Unsern Landes- und Lehn-Herrlichen Consens, er sein, in Unserm Amte Neuen Buckow belegenes, neu-acquirirtes Lehn-Guth Goldberg, nebst den dazu gehörigen Pertinentien Langenstück und der Hufe in Tützen, mit allen übrigen Zubehörungen, an den Vesten, Unsern lieben besonderen Königl. Dänischen Obristen von der Cavallerie und Major von der Leib-Garde Hans Albrecht von der Lühe, erb- und eigenthümlich verkaufet, in dem darüber getroffenen, Uns originaliter producirten, auch von Uns Landes- und Lehn-Herrlich bestättigten Kauf-Contract aber sich verbindlich gemacht habe, ein Proclama præclusivum bey Unsrer Lehn-Cammer an alle und jede, welche wegen Lehns-Ansprüche, Fidei-Commiß- Pfand- oder Vorkaufs-Rechte, an besagtes Guth Goldberg eine

Prätension zu haben vermeinen dürften, unterthänigst nachzusuchen, und zu deren Affigirung, in Güstrow, Lübeck und Wismar behufige Verfügungen auszubringen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, sothanes Proclama idque præclusivum zu erkennen, und zu dessen Affigirung das Behufige zu erlassen. Wann Wir nun des Supplicantis billigem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum auf den 3ten nächstkommenden Monats Novembr. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche wegen Lehns-Ansprüche, Fidei- Commiss- Pfand- oder Vorkaufs-Rechte an besagtes Guth Goldberg und dessen Pertinentien, eine Prätension zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen: Daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprache ad acta anzeigen und gehörig beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sich also männiglich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 1sten August 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Raths und Fiscalis Grantze, als gerichtlich bestelleten Curatoris des arretirten Johann Christoph Jägers folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Hamburg und Kiel affiget.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den vormals in Unsern Diensten und zwar bey hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley gestandenen Johann Christoph Jäger und dessen Haabseeligkeiten ex quocunque capite vel causa einige Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Raths und Fiscalis Grantz, als constituirten Curatoris, in Untersuchungs-Sachen wider den Arrestatum Johann Christoph Jäger einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 24sten Jan. 1758. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an ermeldeten Johann Christoph Jäger und dessen Haabseeligkeiten etwa machende Forderungen und Ansprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wobey Wir dann auch zugleich des vorbenannten Arrestati Johann Christoph Jägers Debitoribus, oder welche sonsten von demselben Pfänder und andere ihm zugehörige Sachen empfangen haben oder besitzen, hiemit gnädigst anbefe

befehlen, davon so wenig an Arrestato, als wenig an sonst jemanden etwas verabfolgen zu lassen, vielmehr solches alles in præfixo termino respective gerichtlich anzuzeigen und zur Verfallzeit zu Unser Herzogl. Justiz-Canzeley zur weiteren rechtlichen Verordnung gebührend einzuliefern. Wornach ꝛc. Schwerin den 21sten Octobr. 1757.

b) beym Amts-Gericht zu Schwaan.

1) Wenn der Holländer Johann Hinrich Zaß zu Materssen, auf eingebrachte Schuld-Klage des Pensionarii Hrn. Krüger daselbst, dem Herzogl. Amtsgericht hieselbst angezeiget, wie er gesammte seine ad protocollum nahmhaft gemachte Creditores zu befriedigen nicht im Stande, und dahero gemüßiget wäre, bonis zu cediren, mit gehorsamster Bitte, ihn zu diesem Beneficio zu admittiren, und desfals behufige proclamata ad liquidandum an seine Gläubiger zu erlassen, und denn selbige in dem Bescheide vom 6ten dieses erkannt worden; Als werden alle und jede, welche an gedachten Holländer Johann Hinrich Zaß zu Materssen und dessen Güter einige Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit ein für allemahl und also peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 1ten Novembr. d. J. vorgeladen, benannten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gebührend zu profitiren, und durch in Händen habende Verschreibungen, oder sonsten rechtsbeständig zu dociren; widrigenfals aber zu gewärtigen, daß sie nachhero damit nicht weiter gehöret, sondern in dem demnächst zu publicirenden Präclusiv-Abscheid gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen. Signatum Schwaan den 10ten Octobr. 1757.

c) beym Herzogl. Amtsgericht zu Goldberg.

1) In der Palmischen Schuld- und Interventionssache ist zur Eröfnung des Urteils der 12. Novemb. dieses Jahrs angesetzet; und werden die Palmische Creditores alsdann frühe um 9 Uhr zu dessen Anhörung vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, hiedurch sub præjudicio vorgeladen. Gegeben Goldberg den 19. Octob. 1757.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Demnach verschiedene Klagen, in puncto debiti, wider den hiesigem Stadt-Chirurgum Jochim Andreas Vanselow, bey hiesigem Herzoglichen Stadtgerichte eingelaufen, und um die Solution äusserst angehalten wird: Debitor auch von einer Zeit zu der andern, solche zu bewirken und seine Creditores in Ruhe zu setzen, versichert; da solches aber nicht geschehen, ist man ex officio gemüßiget worden, publica Proclamata zu erkennen: Citiren, heischen und laden demnach hiermit sämmtliche dessen Creditores ad liquidandum zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, am 18. Novemb. a. c. auf hiesiger Gerichtsstube, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita gehöriger massen zu dociren und zu justificiren, und darauf ferneren Bescheides zu gewärtigen. Wahren, den 18. Oct. 1757.

2) Wann der hiesige Bürger und Grobschmidt Meister Bauer, in tiefen Schulden sich verwickelt siehet, und man vermuthen muß, daß derselbe bey unangenehmer Wirthschaft zum Präjudice seiner Creditorum, alles ruiniren möge; Als sind ex officio, publica proclamata erkannt worden. Citiren, heischen und laden demnach alle desselben Creditores, peremtorie zum ersten, andern und dritten male, am 22. bevorstehenden Monats Novemb. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube sich einzufinden, oder

durch genugsam Bevollmächtigte ihre Credita zu justificiren, worauf ferner erkannt werden soll, was sich zu Recht gebühret. Wahren, den 18. Oct. 1757.

c) beym Gräflichen Gericht zu grossen Krankow.

1) Wann der Hauswirth Hans Fetting zu Bobst verstorben, und verschiedene Schulden nachgelassen: So werden alle und jede Creditores, welche an den verstorbenen Hauswirth Hans Fetting einige Ansprache haben, hiemit zum ersten mal citiret, sich innerhalb 3 Wochen auf dem Hofe zu grossen Krankow einzufinden, ihre Credita zu liquidiren und gehörig zu beweisen. Wornach sich einjeder zu achten. Grossen Krankow, den 16 Oct. 1757.

f) beym adel. Gerichte zu Steinhagen.

1) Demnach der hiesige Einlieger und Freymann Johann Moltmann, am 16. dieses mit Tode abgegangen, und keine Leibes-Erben, sondern nur seine Ehefrau, benebst einer Stieftochter mit Namen Sophie Elisabeth Schuldten hinterlassen, von anderweitigen Erben zu seinen wenigen Habseligkeiten aber um so weniger etwas bekannt ist, als man auch nicht weiß oder von der Wittwe erfahren mögen, woselbst er gebürtig sey, und vor diesen gewohnet habe, und dennoch man von Seiten dieses adel. Steinhagenschen Gerichtes, befürchten müsse, daß vielleicht noch einige Kinder aus seiner ersten Ehe, oder Erben ab intestato vorhanden seyn, auch noch vielleicht Jemand an des Defuncti nachgelassenen wenigen Habseligkeiten Schulden-Ansprache machen könne, hinfolglich man dieselbe facta inventatione et ab Viduæ Illatis separatione ordentlich versiegeln lassen; So hat man sich auch à parte judicii verpflichtet gesehen, behufige Proclamata præclusiva zu erlassen. Gleich nun da solche in gegenwärtiger Form rechtlich erkannt sind; Als werden hiedurch alle und jede des hieselbst verstorbenen seel. Einliegers Johann Moltmanns hie oder da sich befindende Anverwandte, und überhaupt alle diejenigen, welche an denselben, mithin an dessen nachgelassenen wenigen Habseligkeiten ex capite hæreditatis, oder auch jure crediti vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprache, oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter ein für allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie in dem hiezu präfigirten Termino præjudiciali den 30. Novemb. als am Mittwochen nach dem 1. Advents-Sonntage dieses 1757sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Steinhagenschen Gerichte in Person, oder mit ihren respect. Vollmachten gefast zu erscheinen, ihre Verwandschaft zu Recht zu erweisen, und ihre an der unter gerichtlicher Versiegelung stehenden Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen, mit glaubhaften Documentis und Urkunden behörig zu verificiren, und demnächst weitere rechtliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft zu gewarten haben: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede, mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret werden sollen, und mit Ausantwortung der versiegelten Erbschaft sogleich weiter nach Rechten verfahren werde. Wornach sich einjeder zu achten. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur gewöhnlicher massen affigiret, sondern auch dem Herzogl. Mecklenb Schwerinschen Inteligenz-Blättern inseriren zu lassen, veranstaltet worden. Decretum Steinhagen im Amte Buckow, den 20. Sept. 1757.

III. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Schusters Prä-

Präſtin, folgende Edictal-Citation erlaſſen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen der Anna Maria Dorothea Borcherten, aus Crivitz hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſte Fürſtellung und Bitte des privilegirten Schuſters Jochim Präſtin hieſelbſt, wider dich in puncto ſponſaliorum, nachdem du dich heimlich davon gemachet, Unſere unterm 28. Junii d. J. an dich erlaſſene Citation, durch gegenwärtige Edictales renoviret, mithin, zu näherer der Sachen Unterſuchung, und, nach Befinden, in Entſtehung gütlichen Auskommens weiterer rechtlichen Verordnung, einen neuen Terminum auf den 8. November a. c. anberahmet haben. Citiren, heiſchen und laden dich Anna Maria Dorothea Borcherten, hiemit nochmahlen gnädigſt, auch ſub pœna purificandi præjudicii ernſtlich und wollen, daß du am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Herzogl. Juſtiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen du dich geziemend gemeldet, unausbleiblich in Perſon erſcheinen, und, nach näherer der Sachen Unterſuchung, nach Befinden, in Entſtehung gütlichen Auskommens, weiterer rechtlichen Verordnung gehorſamſt gewarten ſollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 8ten September 1757.

IV. Urtheile und Abſchiede.

Beſchluß der Urtheile und Abſchiede im 42ſten und 43ſten Stück.

Den 27ſten Septembr. Abſchied, in cauſa des Inſpectoris Ehrn Johann Friederich Krauſe zu Schmalkalden, contra des reformirten teutſchen Predigers zu Bützow Finnemanns Ehefrau, in puncto interventios.

Abſchied, in cauſa des erſtern, contra den reformirten teutſchen Prediger Finnemann zu Bützow, in puncto debiti, modo executor judicatæ.

Urtel, in puncto des Landraths von Barner auf Bülow, contra Doctorem Zander, nomine der Oeconomie zu Sternberg, in puncto diffamationis.

Urthel, in cauſa Procuratoris Cameræ, contra den von Mecklenburg auf Zibühl, in puncto turbatæ poſſeſſionis vel quaſi der Communion-Weide auf dem Dreetz, hinc ſpolii.

Urthel, in cauſa des adelichen Bauren Stenders zu Marnitz, contra Procuratorem Cameræ, in puncto zwoer auf dem Gribower Landwege gefälleter Eichen.

Den 28. Abſchied, in cauſa des Gerichts-Actuarii Drümpelmann zu Bützow, contra den Kaufmann Kolthoff zu Hamburg, in puncto diverſorum, hinc appellationis & public. act. primæ inſtantiæ.

Urthel, in cauſa des Rathsverwandten und Rathskellerwirths Albinus zu Wittenburg, contra den Burgermeiſter Riga daſelbſt, in puncto verweigerter Unterſchrift einer Obligation.

Urthel, in cauſa des Rathsverwandten und Rathskellerwirths Albinus zu Wittenzu Wittenburg, contra Worthalter und Ausſchuß-Bürger daſelbſt, in puncto verweigerter Unterſchrift einer Obligation.

Urthel, in cauſa des Königl. Preußiſchen Staats-Miniſters und Grand Maitre de Garde Robbe Graf Eickſtädt von Peterswaldt, contra den Hofmeiſter und Ober-Schenk Baron von Lützow, in puncto debiti.

Urthel, in cauſa des Müllers Burmeiſter zu Markow, contra Burgermeiſter und Rath zu Parchim, in puncto ſpolii & turbatæ poſſeſſionis.

Den 30. Abſchied, in cauſa des Bürgers Pierſtorff zu Sternberg, contra die Wittwe Münchmeyern daſelbſt, in puncto diverſorum, hinc appellationis & publ. act. primæ inſtantiæ.

Informatoria.

Den 5ten August Informatorium an den zum Hagenowschen Amte bestelleten Amts-Verwalter Lembke, wider den Schneider-Burschen Ernst Jürgen Schnip, in puncto ausgestossener höchst verfänglicher Reden.

Den 8. Informatorium an hiesige Beamte, contra Friederich Legeler, in puncto falsi præsumti.

Den 19. Informatorium an die Beamte zu Wittenburg, wider Catharina Melcherten, verwittwete Böttchern.

Den 20. Informatorium an das Amts-Gerichte zu Eldena, wider den vormaligen Küster Köhn zu Cunow, in puncto imputati uxoricidii.

Den 1sten Septembr. Informatorium an Burgermeister und Rath zu Parchim, contra Bernholtz & Consorten, in puncto furti.

Den 7. Informatoriuman das Stadtgericht zu Malchin, contra den Schuster-Burschen Jochim Christian Rädern.

Den 10. Informatorium an das Stadt-Gericht zu Bützow, in puncto eines von Bützow nach Sternberg im bösen Wetter krank transportirten am letzteren Orte sogleich verstorbenen Steuer-Bruders.

Den 12. Informatorium an die Beamten zu Wittenburg, contra Catharina Melcherten, in puncto unverbundener Nabelschnur ihres Kindes.

V. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll die sogenannte Fretwurster Nüsenstelle, ohnweit Muritz, welche künftigen Frühjahr mit Heringsrüsen in der Ostsee besetzet werden kann, anderweitig verpachtet werden. Die Liebhabere dazu, können sich am 17. Nov. a. c. des Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amte hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, der das meiste an jährlicher Pacht dafür zu erlegen sich anheischig machet, solche Nüsenstelle auf gewisse Jahre eingegeben werde. Ribnitz, den 15. Oct. 1757.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

VI. Was zu verkaufen.

1) Demnach bey E. E. Rath hieselbst der Bürger Jacob Vehstädt gehorsamst vorgestellet, wasmassen er seinen Umständen zuträglich hielte, seine liegende Grundstücke, als: 1) sein zwischen Becker Lembken Hause und der Frau Hofräthin Storch Bude in der Burgstrasse belegenes Wohnhaus, wobey ein guter Garte, Hof- nnd Stallraum befindlich. 2) seine vor dem Schnoienthor zwischen Wittwe Kämmerern Stadt- und Kochen Feldwrets belegenen Scheure, woran hinten ein geräumiger Garten stösset an den Meistbietenden zu verkaufen, und gebeten, zu deren öffentlichen Subhastation einen nahen Terminum zu beramen; als ist dessen Petito deferiret, und der 18. Monats Novembris hiezu festgesetzet worden. Es wird also einjeder, der obbeschriebenes Wohnhaus, wie auch die Scheure cum pertinentiis zusammen oder Stückweise an sich zu kaufen Belieben träget, hiedurch von E. E. Rath citiret und geladen, am benannten Tage, Morgens um 11 Uhr, zu Rathhause zu erscheinen, Both und Gegenbot zu thun, und hiernächst zu gewärtigen, daß denen Meistgebothenen solche Grundstücke erb- und eigenthümlich zugeschlagen, und er oder sie mit einem gerichtlichen Contract zur völligen Sicherheit versehen werden sollen. Güstrow, den 22. October 1757.

2) Als in termino primo subhastationis judicialis auf das im Concurs stehende Rothländersche Haus, und den dazu gehörigen, auch zweiten kleinen Garten, und zwar auf erstere beyde Stücke 600 Rthl. und letzteres 60 Rthl. nur geboten, und diese Immobilia ein mehreres werth sind: So ist zur zweiten

ten und letzten Licitirung Terminus auf den 8. Novemb. a. c. wird sein der Dienstag nach dem 22. post Trinitatis hiemit von Gerichtswegen anberamet. Rehna, den 18. Oct. 1757. Herzogl. Beamte.

3) Zu dem adelichen Guthe Gelting im Herzogthum Schleswig, und zwar in Angeln belegen, haben sich seither bey Königl. Dännemark-Norwegischer Rente-Cammer so viele Liebhabere, theils unter der Hand, und theils öffentlich, um es zu erkaufen, angegeben, daß man endlich den Entschluß gefasset, dem Publico hierdurch vorläufig überhaupt anzukündigen, wie man selbiges in seinem gesammten iztigen Umfange, mit allen ihm anhangenden Freyheiten im November Monate iztlaufenden Jahres, mittelst einer besondern an Ort und Stelle zu haltenden Königl. Commißion zum öffentlichen Verkauf bringen lassen werde. Der ohngefehrliche Anschlag der jährlichen Einkünfte mit der Beschreibung, imgleichen die Kauf-Bedingungen sollen nächstens dem Druck übergeben, und, wo sie unentgeltlich zu haben, alsdann näher bekannt gemacht werden. So viel aber wird doch schon dermalen angezeiget: Es hat das Guth einen treflichen Weitzen- und Gersten-Boden, lieget nicht allein an der Ostsee, sondern auch zwischen den Städten Flensburg, Schleswig und Eckernförde, folglich zum Absatz der Guts-Früchte und Anfuhr der Bedürfnisse sehr bequem, und wird von Landverständigen fast für den edelsten Theil des Angel-Landes geachtet. Die bisherige jährliche Pacht ist 4600 Rthlr. Dänisch Courant, die der Königl. Casse davon gebührende monatliche Contribution, so jährlich 1120 Rthlr. ausmacht, ungerechnet, als welche der Pächter ausserdem entrichtet. Es ist aber schon dafür ein mehreres an Pacht würklich geboten worden. Solte etwa jemand Neigung finden, das Guth in Augenschein zu nehmen, oder nehmen zu lassen, so wird man ihm darunter alle immer thunliche Willfährigkeit zu bezeigen nicht unterlassen. Auf dem Königl. Amthause vor Gottorff, den 20sten Augusti 1757.

Ex speciali commissione obbesagter Königlichen Rente-Cammer.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 2. Novemb. a. c. 31 Faden Ellern Wruckholz, so auf dem Lübtheenschen Felde vorräthig sind, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen; und können diejenigen, so hiezu Belieben haben, sich ermeldeten Tages, Vormittags um 9 Uhr im Posthause zu Lübtheen einfinden, und daß nach Both und Gegenboth dem Meistbietenden dieser Holz-Vorrath zugeschlagen werde, gewärtigen. Hagenow, den 21. Oct. 1757 Herzogl. hiesiges Amt.

5) Bey dem Buchdrucker, Hn. A. F. Kösе in Rostock ist nunmehro fertig geworden und zu haben: 1) Joh. Christ. Eschenbachs Metaphisik oder Hauptwissenschaft, gr. 8. Rostock, 1757. zu 1 Rthlr. 8 Gr. 2) Buchholzens-Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, nebst der Geschichte der Grafen zu Ratzeburg, 4. Rostock, 1753. zu 1 Rthl. 18 Gr. 3) Desselben Pribislav, ein Gedicht, gr. 8. 1754. zu 8 Gr. 4) Chr. Ehrenfr. Eschenbachs Pathologie, 8. Rost. 1754 zu 10 Gr. 5) Joh. Christ. Eschenbachs Sammlung derjenigen Schriftsteller die die Würklichkeit der Körperwelt läugnen, 8. Rost. 1755. zu 12 Gr. 6) Desselben Logic oder Denkungswissenschaft, gr. 8. Rost. 1757. zu 16 Gr.

6) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, W. Bärensprung, in Schwerin, ist zu haben: Lob der Gottheit, besungen von M** 4. Schwer. zu 4 ßl. 2) Großgebauers Wächterstimme, aus dem verwüsteten Zion ꝛc. welchem beygefüget: Wecker der Lehrer, oder Reinigung der Kinder Levi. 8. Schwer. zu 24 ßl. 3) Instruction pour un jeune Seigneur, oder Lehren für eine junge Standesperson.

Fran-

Französisch und deutsch. Uebersetzt von Carl Evers. 4. Schwer. 1757. zu 24 ßl. 4) Nötig befundene Prüfung einer Schrift, welche zu Rostock unter dem Titul: Meditationes de S. R. J. Principum protestantium jure supremae inspectionis generali in sacra et politica, Germanicae: von der Landesherrlichen Oberaufsicht, als ein Glückwunsch an den H. Pastor und Professor Wolf von dessen Bruders Enkel, H. Joh. Menken, neulich im Druck erschienen, mit hinzugefügtem Unterricht und dienlichen Erinnerungen zum Besten des benannten Hn. Verfassers, 4. 1757 zu 2 ßl.

7) Auf dem Gräflich Salaischen Gute Bellin, ist eine Parehey Karpen, das Schock zu 6 Rthlr. zu verkaufen.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mann von mittleren Jahren, der von Jugend auf zur Wirthschaft und Rechnungsführung angehalten, auch bey einer Herrschaft ein Gut bereits 10 Jahre administriret, und darüber gute Gezeugnisse hat. Durch Krankheit aber ausser Dienste gekommen, suchet jetzo Condition. Nähere Nachricht hievon ist bey dem Kaufmann Hn. Grapengiesser in Parchim zu haben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Als der Amtspförtner und Gerichtsdiener beym Amte Dömitz mit Tode abgegangen; So wird zu diesen Dienst eine andere Person, die Treu und dem Gesöffe nicht ergeben ist, verlanget. Wer zu diesem Dienst Lust hat, kann sich bey dem Amtmann Hn. Zur Nedden zum Heidhof melden, und die Conditiones vernehmen. Das Gehalt ist ohne Sportuln 16 Rthl. baares Geld und etwas Deputatkorn, dazu hat er gute Wohnung und einen Garten von 100 Ruthen.

IX. Was verlohren.

1) Den 27. Septemb. sind aus dem Dorfe Weltzien, in Lübzer Amt, 2 Pferde von der Weide gekommen. Das eine ist ein brauner Wallach ohne Abzeichen, 8 bis 9 Jahr alt; das andere eine schwarze Stute von 3 Jahren, hat einen kleinen Stern vor dem Kopf. Wer hievon Nachricht geben kann, wird ersucht es dem Hn. von Passow zu Grambow, im Lübzer Amt, anzuzeigen.

2) Vor etwa 8 Tagen sind 2 Feuer-Eimer zwischen hier und der Fehrde, J. P. F. gezeichnet, verlohren; so solche jemand gefunden, und sie wieder abgeben will, der kann sich bey dem Richter, Hn. Frank allhie melden, und eine Vergeltung dafür empfangen.

X. Was gestohlen.

1) Zu Lübz ist am 12. dieses ein brauner Wallach, 5 ins 6te Jahr gehend, mit zwey weissen Hinterfüssen, 1 kleinen Bliß vor dem Kopf, und einen etwas krummen Rücken; und ein schwarzer ins 4te Jahr gehender Wallach mit einem weissen Hinterfuß, und einen kleinen Bliß auf der Nase, von der Weyde entkommen und vermuthlich gestohlen. Wer also von deren gegenwärtigen Aufenthalt Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, dem Hn. Postmeister Christoffers daselbst, gegen Empfang eines guten Douceurs, baldige Anzeige davon zu machen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 26. Oct. in Rostock, die Last	96	—	79	—	64	—	—	88	80	—	—	—	52	—	—	—
28 — Schwerin, Schf.	1	10	—	37	—	38	—	—	—	42	—	—	—	28	—	24
28 — Wismar, Schf.	1	6	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
28 — Lübeck, Schf.	1	8	—	38	—	40	—	—	—	41	—	36	—	32	—	30
28 — Grabow, gr. Schf.	1	24	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
26 — Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	32	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0390
DFG

Anno 1757. 45tes Stück.

Sonnabend den 5. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 5. November.

Auf Herzogl. höchsten Befehl wird hiemit zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht, daß die Verwendung des Rockens zum Branntwein-Brennen in hiesigen Landen wieder frey gelassen, mithin das desfals unterm 23sten Februar dieses Jahrs ergangene Verboth aufgehoben sey.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen: welcher Gestalt Uns der Vester, Unser lieber Getreuer, Carl Balzar von Gentzkow unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er bis auf Unsern Landes- und Lehn-Herrlichen Consens, sein, in Unserm Amte Gnoyen belegenes, Lehnguth Schwastorff cum pertinentiis, an den Vesten, Unsern auch lieben Getreuen, Amts-Hauptmann Georg Conrad von Freyburg erb- und eigenthümlich verkaufet,

in dem darüber getroffenen, Uns originaliter producirten, auch von Uns Landes- und Lehn-Herrlich bestättigten Kauf-Contract aber sich verbindlich gemacht habe, bey Unsrer Lehn-Cammer ein Proclama præclusivum an alle und jede, welche, wegen Lehns- oder Reluitions-Ansprüche, Fidei-Commiss-Pfand- oder Vorkaufs-Rechte, an besagtes Guth Schwastorff cum pertinentiis, eine Prätension zu haben, vermeineten, unterthänigst nachzusuchen, und, zu deren Affigirung zu Hamburg, Schwerin und Strelitz, behufige Verfügungen auszubringen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, sothanes Proclama idque præclusivum zu erkennen, und, zu dessen Affigirung, das erforderliche zu erlassen. Wann Wir nun des Supplicantis billigem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum auf den 16ten des nächstkommenden Monats Januarii a. f. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche wegen Lehns- oder Reluitions-Ansprüche, Fidei-Commiss-Pfand- oder Vorkaufs-Rechte an mehr erwehntes Guth Schwastorff und dessen Pertinentien, eine Prätension zu haben, vermeinen, hiemit gnädigst, auch, sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich, und wollen: Daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wann Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich gebührend gemeldet, entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, erscheinen, ihre An- und Zusprüche ad acta gehörig anzeigen, und beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten Octobr. 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist, ad instantiam des Doctoris Lehmann, als Curatore des Notarii Ulbrechten Tochter, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Notarii Ulbrecht, ex quocunque capite & titulo Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem sich bey Reproduction der hiebevor unterm 9ten Febr. a. c. erkannten Proclamatum, aus den Documentis aff- & refixionis ergeben, welchergestalt gedachte Proclamata nicht zur rechten Zeit zur Affixion befordert worden, Wir annoch einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14ten Novembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Forderungen, sie rühren her wo sie wollen, profitiren, und mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 6ten Octobr. 1757.

b) bey

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock.

1) Die nachstehende Edictal-Citation ist aus der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock erlassen, und daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Damgarten und Demmin affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch allen und jeden, welche an den bisherigen Pächter Gutknecht, zu Kleinen Steinhorst und dessen Vermögen ex quocunque capite eine Ansprache haben, des mehren zu vernehmen, welchergestalt ad instantiam verschiedener dessen Creditorum ein Concurs erreget, folglich ad prositendum & liquidandum credita ein Terminus auf den 12ten November laufenden Jahres berahmet worden. Citiren, heischen und laden demnach sämtliche Creditores des obgedachten Schuldeners, und sonstige Interessenten, Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, auch sub præjudicio, demnächst nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per procuratorem erscheinen, die Forderung mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in Originali oder sonsten wie Rechtens, verificiren und liquidiren, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollet. Datum Rostock den 8ten Julii 1757.

c) beym Herzogl. Amtsgericht zu Goldberg.

1) In der Palmischen Schuld- und Interventionssache ist zur Eröfnung des Urteils der 12. Novemb. dieses Jahrs angesetzet; und werden die Palmische Creditores alsdann frühe um 9 Uhr zu dessen Anhörung vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, hiedurch sub præjudicio vorgeladen. Gegeben Goldberg den 19. Octob. 1757.

d) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Als der hiesige Bürger und Amts-Meister der Schuster Johann Kräfft, einem Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, wie er aus höchst bewegenden Ursachen, die er auch dem Herzogl. Stadtgericht eröfnet, genöthiget würde, seine etwanige Gläubiger convociren zu lassen, und sothane Ursachen hinlänglich befunden worden; so ist seinem billigen Gesuch deferiret. Es werden demnach alle diejenigen, die an gedachten Johann Kräfften eine Forderung haben, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, durch dieses öffentliche Proclama geladen, am 18ten nächstkommenden Novembris, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen, ihre Forderungen an mehrgedachten Johann Kräfften anzugeben und gehörig zu beweisen, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß sie nach verflossenen Termino gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist diese Convocation auch denen öffentlichen Mecklenb. Wochenblättern inseriret worden. So geschehen Goldberg den 26sten Octobr. 1757.

e) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach von des Hrn. General-Majors von Zülow Hochwohlgeb. als Chef des Herzogl. Mecklenb. Alt-Zülowschen Infanterie-Regiments, zu gewisser Erkundigung aller von dem bey ersagtem Regiment bestallten Lieutenant von Brackevitz bisher gemachten, und zum Theil bereits beym Regiment eingeklagten Schulden, auch demnächst zu Versuchung der Güte mit denen Creditoribus, und möglichster Befriedigung derselben ex officio eine Commißion verordnet; und dazu wir Endes benannte als Commissarien constituiret worden, wir auch vor der Hand, um denen Creditoribus die Kosten

zu ersparen, nur die zur Zeit noch nicht eingeklagte Schulden zu erkundigen, und deren Liquidation ad acta schriftlich anzunehmen resolviret, und dazu den 12ten Decembr. a. c. pro Termino präfigiret und anberamet haben; Als wird allen denenjenigen Creditoribus des obermeldeten Lieutenants von Krackevitz, welche sich zur Zeit ad acta noch nicht gemeldet, hiedurch von uns vi speciali commissionis angefüget, daß sie längstens gegen den 12ten Decembr. a. c. ihre Forderungen sammt denen in Händen habenden Schuld-Verschreibungen, oder andern brieflichen Urkunden, woraus sie selbige zu liquidiren, oder sonst rechtlicher Art nach zu justificiren haben, ad acta commissionis franco einsenden, und, wann darauf von Liquidato die profitirte Forderungen in Termino für richtig agnosciret seyn werden, demnächst sammt allen übrigen sich bereits gemeldet habenden Creditoribus, nähere Vorschläge zu ihrer Befriedigung, und nach Befinden, weitere rechtliche Verordnung a Commissione gewarten sollen. Von Commißions wegen. Schwerin, den 26sten Octobr. 1757.

H. J. v. Lützow A. B. F. v. Barner
Obristlieutenant. Capitaine.

A. C. Fromm
Auditeur.

*** *** ***

Demnach die ad acta Matthäischen Concursus Creditorum bekannt gemachte Creditores Börgerhof und Danneberg in langer Zeit keinen Procuratorem mehr ad acta bestellet, der ihre Gerechtsame observiret, und dem die Decreta hätten insinuiret werden können, es also das Ansehen gewinnen will, als ob sie ihre etwanige Prätensa aufgegeben, oder gar schon auf andere Art befriediget seyn; So wird benannten beyden Creditoren hiemit von E. E. Rath per publicum proclama aufgegeben, binnen höchstens 4 Wochen einen Procuratorem so gewiß ad acta zu legitimiren, als widrigen Falls sie pro Derelinquentibus geachtet, und künftighin die Distribution mit ihrer Ausschliessung gemacht werden soll. Signatum Güstrow den 8ten Octobr. 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Beym Herzogl. Hof- und Landgericht sind von Johanni bis Michaelis a. c. nachstehende Urtheile und Abschiede publiciret:

Urthel, in Sachen des Pensionarii Otto zu Mamerow, Appellanten, contra den Becker Schefus, Appellaten, in puncto eines Gußloches.

Urthel, in Sachen des von Gusmann auf Kölzow, Appellanten, contra den Kammerherrn von der Lühe zu Redderstorff, Appellaten, in puncto reluitionis.

Urthel, in Sachen des Kaufmanns Christoph Babst zu Rostock, Klägers, nunc Appellanten, contra den Doctorem Burgmann daselbst, Beklagten nunc Appellaten, in puncto injuriarum, modo appellationis.

Urthel, in Sachen der Wittwe Gräferathen, gebohrne Speckin, Beklagtin nunc Implorantin, contra ihres verstorbenen Ehemannes ihm hinterlassene Tochter ersterer Ehe, und den gerichtlichen contrahirten Vormund ihrer Kinder letzterer Ehe Kählerten, Klägern nunc Imploraten, in puncto diversorum gravaminum modo R. J. J.

Urthel, in Sachen des Amts-Hauptmann Buchholz zu Goldberg, Klägers, modo Appellanten, contra den Bürger und Brauer Herring alhier, Beklagten modo Appellaten, in puncto stillicidii nunc resarciendi damni.

Urthel, in Sachen des Hauptmanns Conrad Hans von Cramon zu Ilow, Beklagten

ten modo Appellanten, contra den Doctorem Zander, als Procuratorem ecclesiarum nomine der Pfarre zu Alten Brüsow, Klägern modo Appellaten, in puncto Pfarr-Præstandorum von wüsten Hufen.

Urthel, in Sachen des Riemers Peter Vick zu Rostock, Appellanten, contra die Wittwe Dresselern und Ladendorffen, Appellaten, in puncto familiæ erciscundæ.

Urthel, in Sachen des Pensionarii Lefers zu Goldberg, Beklagten, Reconvenienten nunc Appellanten, contra den Studiosum Schorbachs, Klägern, Reconventen und Appellaten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des General-Majors von Plessen auf Müsselmow, Appellanten, contra den Guarde-Obrist-Lieutenant von Blücher auf Rosenow, Appellaten, in puncto streitiger Forderung.

Urthel, in Sachen des Verwalters Wichmanns zu Gülitz, Klägers und Appellaten, contra den Bürger und Tuchmacher Dieterich Schrödern zu Malchin, Beklagten und Appellanten, in puncto gelieferten und bezahlten Korns.

Urthel, in Sachen des Lieutenants Johann Gottlieb Helm, Appellanten, contra Maria Catharina Behringen, Appellatin, in puncto consumandi matrimonii modo appellationis.

Abschied, in Subhastations-Sachen des Guths Lunow.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Kämpfers zu Rubow, Imploranten, contra den Graf von Sala auf Bellin, Imploraten, in puncto contractus nunc præstationis juramenti perhorrescentiæ.

Abschied, in Sachen der Jägermeisterin von Steinstorff, Reproducentin, contra das Closter-Amt Malchow, Reproducten, in puncto turbationis.

Abschied, in Sachen Patroni, Pastoris und Vorstehere der Capelle zu Baßin, Imploranten, contra den Major von Königsmark, vormahls zu Tangrim, modo dessen nachgelassene Wittwe und Kinder, Impetraten, in puncto restirender Hebungen, modo urthelsmäßiger Production ad recognoscendum.

Abschied, in Sachen Procuratoris Fisci, Klägern, contra den Obrist-Lieutenant von Vieregge zu Gremmelin, Beklagten, in puncto imputirter desrespectueuser Worte.

Urthel, in Sachen des Hauptmanns von Lehsten zu Wardow, Beklagten modo Imploranten, contra Major von der Lancken auf Lanckenburg, hinterlassene Wittwe, Klägerin modo Imploratin, in puncto prætensi debiti.

Urthel, in Sachen des verstorbenen Senatoris Zincken Erben, Impetraten modo Imploranten, contra den Præpositum Diesteler zu Plau, Impetranten modo Imploraten, in puncto arresti.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zu öffentlicher Verpachtung des Landzolles zu Neuen-Buckow Terminus auf den 29sten Novembr. a. c. von Herzoglicher Cammer hieselbst anberamet. Wer darauf zu bieten begehret, kann sich ermeldeten Tages daselbst einfinden, und die Conditiones vorhero vernehmen. Schwerin den 21sten Octobr. 1757.

2) Demnach die Pacht-Jahre des, einem Hochwürdigen Dohm-Capittel zu Lübeck zuständigen, sehr ergiebigen, über eine teutsche Meile grossen, so genannten Hemmelstorfer Sees, auf bevorstehenden Maytag des zu erwartenden 1758sten Jahres zu Ende laufen, und dann ein Hochwürdig Dohm-Capittel resolviret, gedachten See auf einige nach einander folgende Jahre wiederum zu verpachten; Als wird allen und jeden Fischern, welche etwa Belieben tragen solten, diesen See in Pacht zu nehmen, hiedurch kund gemacht,

macht, daß der Montag nach Martini als der 14te November zur öffentlichen Licitation desselben angesetzet, damit die etwanigen Liebhaber sich an gedachtem Tage auf der Dechaney in Lübeck, Morgens um 10 Uhr, einfinden, die Conditiones der Pacht vernehmen, und alsdenn gewärtigen können, daß gedachter See, dem Meistbietenden, jedoch gegen einer hinlänglichen Caution, auf einige Jahre zugeschlagen werde.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann uns der hiesige Bürger und Haacke Georg Friederich Einkopf zu vernehmen gegeben, wasmaassen er sein in der Haacken-Kavel belegenes volle Haus, nebst denen dazu gehörigen und zum Theil besäeten Aeckern, mit der Saat, auch Kavel-Wiese, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen gesonnen, mit dem Ersuchen, nicht allein dieserwegen einen Terminum anzuberamen, sondern auch diejenigen, welche etwa an gedachtes Haus, Aecker und Wiese, Ansprache zu haben vermeinten, zugleich mit vorladen zu lassen: Und dann wir seinem Petito deferiret; Als können alle diejenigen, welche des Bürgers und Haacken Georg Friederich Einkopfs zuständig seyendes Haus, nebst denen dazu gehörigen und zum Theil besäeten Aeckern, auch Kavel-Wiese, zu kaufen gewilliget, am 25sten Novembr. a. c. als den hierzu anberamten Termino, des Vormittages um 9 Uhr, alhier in der Raths-Stuben sich einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß solches nach gethanen Bot und Ueberbot dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Diesemnächst werden auch zugleich hiedurch alle Creditores, welche etwa an den Bürger und Haacken Georg Friederich Einkopf oder dessen zu verkaufendes Haus, Aecker und Kavel-Wiese, Forderung haben, oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, daß sie am erwehnten 25sten Novembr. zur bestimmten Tages-Zeit bey Rath erscheinen, und ihre Foderungen rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber nachhero mit einer Liquidation nicht weiter gehöret werden, sondern damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Publicatum Parchim, den 29sten Octobr. 1757.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Da sich im verwichenen Termino den 27sten September, keine Käufer zu dem Hause des entwichenen Bürgers und getauften Juden Adam Belefken gefunden, und ein Herzogl. Stadtgericht gemüßiget, einen andern Terminum zu dem Ende zu ernennen; Als wird hiemit der 25ste nächstkommenden Monats Novembris anberamet. Wer demnach Belieben hat, dieses Haus zu erhandeln, der wird hiemit geladen, sich an jetztgenannten 25sten Novembr. Morgens um 9 Uhr, alhier zu Rathhause einzufinden, darauf zu bieten, und zu gewärtigen, daß nach geschehenen öffentlichen Bot und Gegenboth, es dem Meistbietenden zugeschlagen werde. So werden auch alle diejenigen, welche Schulden halber oder sonsten Ansprache an dieses Haus haben, hiemit nochmalen erinnert, sich ante Terminum bey hiesigem Stadtgericht zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nachhero mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Signatum Goldberg den 31sten Oct. 1757.

3) Als in termino primo subhastationis judicialis auf das im Concurs stehende Rothländersche Haus, und den dazu gehörigen, auch zweyten kleinen Garten, und zwar auf erstere beyde Stücke 600 Rthlr. und letzteres 60 Rthlr. nur geboten, und diese Immobilia ein mehreres werth sind; So ist zur zweiten und letzten Licitirung Terminus auf den 8. Novemb. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem 22. post Trinitatis, hiemit von Gerichtswegen anberamet. Rehna, den 18. Oct. 1757.

Herzogl. Beamte.

4) Wann

4) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl, das in dem Amte Ribnitz aufgehauene, und in der Heyde, auch auf den Völckshäger, Daenschenhörger, Freyenhölzer, Bartelshäger, Brunkendorfer und Jankendorfer Feldern, stehende Eichen- Ellern- Eschen- auch Büchen-Knüppel Fadenholz, welches die Forstbediente auf Verlangen zeigen werden, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; So können die Liebhabere sich darzu den 10. Novemb. a. c. Morgens um 10 Uhr in dem Herzogl. Forsthause zum Gelbensande einfinden und gewärtigen, daß es den Meistbietenden bis Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werde. Gelbensande den 10. Oct. 1757.

5) Bey dem Herzogl. Hof- und Academie-Buchdrucker J. J. Adler in Rostock, sind die neuesten Disputationes aus allen Facultäten und von den meisten Academien zu erhalten. Der Catalogus davon wird hieselbst bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Hrn. Bärensprung und in Rostock bey ihm selbst gratis ausgegeben.

6) Bey Hrn. Jochim Satow, in Wismar, ist frischer ungelöschter Kalk, so in diesen Tagen erst von Gothland gekommen, für billigen Preis zu haben.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Als man gerne unterrichtet seyn möchte, ob der Hr. Obrist von Holsten, von des Hrn. General Graf von Dernath Holsteinischen Dragoner-Regiment, und der Hr. Capitain Sudemann, von der Holsteinischen Infanterie, welche ehedem in Königlich-Schwedischen Diensten gestanden, annoch am Leben, und wo sie sich aufhalten, oder wo dessen Erben anzutreffen; So wird ersuchet, solches bey dem Lieutenant Carl Gottfried Fritzsch, in Hamburg, alwo er in der Steinstrasse, bey dem Lübschen Litzen-Bruder Erasmus Beuck logiret, anzuzeigen, der sie völligen Unterricht geben wird. Die Sache, so diese Nachfrage veranlasset, betrift der gedachten Herrn, oder deren Erben, selbst eigenes Interesse.

2) Als das Credit-Wesen hiesiger Amtsäßigen Stadt, hauptsächlich daher immer und mehr in Verfall gerathen muß, daß in denen einige Jahre her obhanden gewesenen Concursen so viele Gläubiger, und unter solchen guten Theils geringe Handwerks-Leute um ihr sauer erworbenes Vermögen betrüglicher Weise gekommen, und dann diesem Unwesen dadurch mit Grunde gesteuret werden kann, wenn die Herreicher des Geldes aus einem gerichtlichen Pfand-Buche eine zur Sicherheit ihrer unterzubringenden Capitalien dienliche Nachricht von dem Vermögen des Annehmers sowol, als in Concursen einen Rechts-gemässen Vorgang erhalten können; So ist man aus schuldigster Befolgung des §. 371. des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleiches, von Obrigkeit-wegen bewogen worden, hiemit öffentlich durch den Druck, auch Affixion und Verlesung an gewöhnlichen Orten bekannt zu machen, daß bey einem hiesigen Herzogl. die Jurisdiction über die Stadt verwaltenden Amtsgerichte, alle auf bürgerlichen und zu Stadt-Recht liegenden Gütern haftende jetzige und künftige Schulden ordentlich verzeichnet, auch bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, denen in solchen gerichtlichen Pfand-Buche eingeschriebenen Schuld-Posten der Vorzug bey hiesigen Amtsgerichte zuerkannt werden, anbey die Administratores der piorum corporum, die Ehefrauen wegen ihrer Illatorum, und welche sonst ein Jus prælationis vor andere prätendiren, ihre Forderungen in solches publiques Pfand-Buch eintragen zu lassen gehalten seyn sollen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß diejenigen, welche hierunter die zu ihrem eigenen Besten abzielende und gebührende Folge nicht leisten, ohnausbleiblich zu gewärtigen haben, daß ihren gerichtlich

richtlich eingeklagten Forderungen der Vorzug nicht gestattet, sondern selbige als blosse chirographisch Schulden angesehen werden sollen. Wobey noch nachrichtlich angezeiget wird, daß solche gerichtliche Einschreibungen, mit Zuziehung des Stadt-Voigtes, und ausser geringer Copialien für den Abschreiber, ohnentgeltlich geschehen sollen. Decretum in Judicio. Rehna, den 13ten Oct. 1757.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

3) Es hat sich der bey dem Hrn. von Zülow, auf Zülow, nahe bey Schwerin, ein halb Jahr in Diensten gestandene Jäger, Namens Johann Weinberg, eines Bergmanns Sohn, in der Grafschaft Mansfeldt, zu Wolferade, nahe bey Eisleben, die Nacht vom 26sten auf den 27sten Octobr. a. c. treuloser Weise erfrechet zu entweichen, und zu Beförderung seiner Flucht eine grosse schwarze Stute, einen gelben Sattel, Zaum, Spornen und Peitsche entwandt. Der Jäger ist roth, glatt und runden Gesichts, und mitteler Statur. Da nun derselbe ohne die geringste ihm gegebene Ursache entlaufen; so wird das Publicum für diesen bösen Haus-Dieb gewarnet, ihm keinen Glauben zuzustellen, sondern sich, in Ansehung seiner sonstigen Haus-Diebereyen, für ihn zu hüten. Ausser obigen gestohlnen Pferde und Sachen, hat dieser böse Bube seinem Herrn 1) eine gute grüne Montirung, welche er vor einem halben Jahre erst bekommen, mit bunt-gelben Knöpfen, 2) einen Hut mit einer goldenen Tresse, 3) ein paar feine, fast neue Stiefeln, welche der Herr selbst getragen, 4) ein gutes mit Meßing beschlagenes halbschäftiges Gewehr: des Hrn. von Zülow nach Lübeck verreiseten Bedienten aber 1) ein paar Bocklederne neue Beinkleider, 4 Rthlr. werth, dessen Schrank erbrochen, vieles von seiner besten Wäsche entwandt, seiner blut-armen Wäscherin, um 1 Rthlr. auch den hiesigen Krüger um vieles betrogen. Und da auch vor einiger Zeit, eine fette Kuhe von der Weide entkommen, so hat man die stärksten Vermuthungen, daß dieser Böswicht solche gleichfals diebischer Weise verkaufet hat. Zülow den 30. October 1757.

adelich Gericht

VII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 2. Nov.

Bey Hrn. Johann Bernhard Mann, ist neuer holländischer Hering in viertel und achtel Tonnen, wie auch neuer Berger Hering, imgleichen Dorsch, die Tonne zu 4 und einen halben Rthlr. groß Band, weisser Wallfisch-Trahn, von 300 Pfund schwer, 23 und einen halben Rthlr. von der zweyten Sorte Thran, die Tonne 19 Rthlr. Syrob in kleinen Gefässen von 100 Pfund, a 4 Rthlr. 8 ßl. beste Hirse, die 100 Pfund zu 3 Rthlr. Annies, die 100 Pfund zu 10 Rthlr. verschiedene Gattungen Seife, zu billigen Preis zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 2. Nov. in Rostock, die Last	96	—	79	—	64	—	—	88	80	—	—	—	52	—	—	—
4 — Schwerin, Schfl.	1	8	—	37	—	42	—	—	—	42	—	—	—	28	—	24
4 — Wismar, Schfl.	1	6	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
4 — Lübeck, Schfl.	1	8	—	38	—	40	—	—	—	43	—	36	—	32	—	30
4 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
2 — Lauenburg, Sack.	5	12	4	12	3	40	—	—	4	8	—	—	2	40	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0398
DFG

Anno 1757. 46tes Stück.

Sonnabend den 12. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Aus hiesiger Herzogl. Regierung ist nachstehendes Proclama erlassen.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch, dem ehemaligen Pastori zu Meteln, Magistro Caspar Michael Stapel hiemit zu wissen: was Gestalt Wir, zu Inrotulirung der, vor Unsrer Regierung verhandelten Akten, wegen der, von Unsern verordneten Commissarien, über eure geführte Kirchen-Rechnungen, gemachten Monitorum, einen Terminum auf den 30 Jan. des mit Gott kommenden 1758 Jahres anberamet haben. Wann ihr nun seit einiger Zeit, Unsere Lande verlassen, mitfolglich euer gegenwärtiger Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen stehet. Als citiren, heischen und laden Wir euch, mittelst dieser offenen Ladung, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie und wollen ernstlich: daß ihr am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf Unsrer Regierung, entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, erscheinen, die Acta præsente Registratore gebührend rotuliren, und darauf weitern Bescheides gewärtigen sollet. Wobey euch jedoch gnädigst verstattet wird, eure schließliche Nothdurft allenfalls annoch ante Terminum ad Acta zu verhandeln. Ihr erscheinet nun, oder erscheinet nicht, bringet etwas schriftliches ein, oder nicht; So soll nichts destoweniger mit der Rotulation gehörig verfahren, und weiter, wie Rechtens, in der Sache verfüget werden. An dem geschie-

het Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. Novemb. 1757.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Güstrow affigiret worden.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich öffentlich zu vernehmen, wasmassen der von Lewzow zu Grossen-Grabow Uns in Unterthänigkeit angetreten, Wir mögten in Gnaden geruhen, da er sein obgenanntes Guth Grossen-Grabow mit Zubehör, unter Vorbehalt Unsers Lehnsherrlichen Consensus an den von Boden zu Warbelow, käuflich überlassen, und in dem deshalb errichteten Kauf-Contract sich verbindlich gemachet, seine gesammte Creditores per publica proclamata ad profitendum & liquidandum vorladen zu lassen, solche gnädigst zu erkennen. Da Wir Uns nun bewogen gefunden des Supplicantis devotes Bitten Staat finden zu lassen, und zu angezieltem Ende den 17. Novemb. d. Jahrs bestimmet haben; so laden Wir hiedurch alle und jede, welche an das beregte Guth cum pertinentiis einige Ansprache oder Forderung aus irgend einem Grunde haben oder zu haben vermeinen, gnädigst und wollen: daß sie genannten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre Forderung und vermeintliche Ansprüche durch Producirung der Original-Urkunden liquidiren und erhärten, wiedrigenfalls der oder diejenige, welche sich in diesem angesetzten Termino nicht gemeldet, gewärtigen können, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Uebrigens kann auch ein jeder Creditor des Supplicantis zur Erhebung seines Capitals auf Trinitatis a. f. wo nicht ein oder anderer derselben mit dem obgenannten Käufer des Guths Grossen-Grabow sich besonders vergleichet, und an Provocanten einen Renunciations-Schein ausstellet, sich gefaßt halten, maassen die Kündigung gesammter Capitalien nach der in supplica gethanen Erklärung des Supplicantis Kraft dieses hiemit geschiehet, und solches gleichsfalls zu jedermanns Wissenschaft hiedurch angefüget wird. Gegeben Güstrow den 30. August 1757.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des von Gentzkow auf Poglow, nachstehendes Proclama erlassen, zu Hamburg, Strelitz und Schwerin affigiret.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Gnoyen belegene Guth Schwastorf und dessen Pertinentien, ex quocunque capite et causa Forderungen, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: das Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Vesten Unsern lieben Getreuen, **Carl Baltzar von Gentzkow**, wie er obbesagtes sein Guth Schwastorf cum pertinentiis an den gleichfals Vesten Unsern lieben Getreuen **Georg Conrad von Freyburg**, verkaufet, und zu dessen Sicherheit publica Proclamata praeclusiva zu extrahiren, sich anheischig gemachet, gegenwärtiges Proclama praeclusivum erkannt, mithin ad profitendum et liqui-

liquidandum einen Terminum auf den 13 Jan. 1758 anberamet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern Verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch bevollmächtigte Procuratores erscheinen, eure an bemeldetes Gut irgend habende Forderungen, An- und Zusprache anzeigen und profitiren, anbey solche durch Production der etwan darüber vorhandenen Instrumentorum, Verschreibungen, Urkunden und Briefschaften, in Originalibus oder sonsten auf rechtlicher Art beglaubigen und erweißlich machen, oder, daß widrigenfalls die in Termino sich nicht angebende und nicht erscheinende, durch den zu publicirenden Præclusiv-Abschied, mit ihren etwanigen an das Guth Schwastorf cum pertinentiis habenden Forderungen An- und Zusprüchen von selbigem Guth und dessen Pertinentien für immer abgewiesen und präcludiret werden sollen, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 21 Oct. 1757.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin fügen allen und jeden, welche an der Verlassenschaft des hiesigen Maurers Francken neulichst verstorbenen Ehefrauen, ehemaligen Neumannen gebornen Pahren ex capite hæreditatis vel Debiti einiges Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf der oberwehnten Francken hinterlassenen Ehemannes geziemendes Ansuchen einen Terminum ad profitendum ac liquidandum auf den 16 Decemb. a. c. Kraft dieses anberamet haben. Es werden des Endes demnach vorbemeldeten Maurers Francken neulichst verstorbenen Ehefrauen, sämmtliche Erben und etwanige Creditores hiemit und sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte in dicto Termino Morgens um 10 Uhr, für Uns auf hiesigem Rathhause ohnausbleiblich erscheinen, ihr vermeintliches Erb- oder sonstiges Recht durch in Händen habende briefliche Urkunden, oder wie sonsten Rechtens, bescheinigen, und weitere rechtliche Verordnung vernehmen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden. Wornach sich ein jeder sammt und sonders zu achten. Schwerin den 17. October 1757.

d) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Wir fügen denen, in dem auf dem gestrigen Tage ad transigendum anberamt gewesenen Termino, nicht erschienenen Creditoribus des Steuer-Einnehmers Beckmanns hierdurch in mehrern an, welchergestalt die versprochenen Vergleichs-Vorschläge, von des Communis Debitoris Ehefrau in diesem Termino bereits beschaffet worden. Wie nun verschiedene gegenwärtige Creditores sothane Vorschläge angenommen; Wir aber aus uns bewegenden Ursachen einen nochmaligen Terminum zu Anhörung der geschehenen Vergleichs-Vorschläge, um so eher, als noch nicht die Hälfte derer Creditorum in vorgesagtem Termino erschienen, ex officio Gerichts wegen beramet, und dazu den 26sten Novembr. a. c. festgesetzet haben; So citiren und laden wir ex superabundanti und sub pœna purificandi præjudicii vorbemeldte des Steuer-Einnehmers Beckmanns Creditores hiedurch nochmalen, deß sie im besagtem Termino, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube erscheinen, die ad Protocollum von des Communis Debitoris Ehefrau gegebene Vergleichs-Vorschläge anhören, und darüber sich schließlich erklären, im Nicht-Annehmungs-Fall derselben aber, rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen, sub hac expressa commination, daß wider die ferner Ausenbleibende das in

vorigen Proclamatibus angedrohete Präjudicium allendlich purificiret, und sie mithin denen mehresten Transigirenden beyzutreten gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Lübz, den 1sten Octobr. 1757.

e) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Als der hiesige Bürger und Amts-Meister der Schuster Johann Kräfft, einem Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, wie er aus höchst bewegenden Ursachen, die er auch dem Herzogl. Stadtgericht eröfnet, genöthiget würde, seine etwanige Gläubiger convociren zu lassen, und sothane Ursachen hinlänglich befunden worden; so ist seinem billigen Gesuch deferiret. Es werden demnach alle diejenigen, die an gedachten Johann Kräfften eine Forderung haben, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, durch dieses öffentliche Proclama geladen, am 18ten nächstkommenden Novembris, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen, ihre Forderungen an mehrgedachten Johann Kräfften anzugeben und gehörig zu beweisen, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß sie nach verflossenen Termino gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist diese Convocation auch denen öffentlichen Mecklenb. Wochenblättern inseriret worden. So geschehen Goldberg den 26sten Octobr. 1757.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Demnach verschiedene Klagen, in puncto debiti, wider den hiesigen Stadt-Chirurgum Jochim Andreas Vanselow, bey hiesigem Herzoglichen Stadtgerichte eingelaufen, und um die Solution äusserst angehalten wird: Debitor auch von einer Zeit zu der andern, solche zu bewirken und seine Creditores in Ruhe zu setzen, versichert; da solches aber nicht geschehen, ist man ex officio gemüßiget worden, publica Proclamata zu erkennen: Citiren, heischen und laden demnach hiermit sämmtliche dessen Creditores ad liquidandum zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, am 18. Novemb. a. c. auf hiesiger Gerichtsstube, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita gehöriger massen zu dociren und zu justificiren, und darauf ferneren Bescheides zu gewärtigen. Wahren, den 18. Oct. 1757.

2) Wann der hiesige Bürger und Grobschmidt Meister Bauer, in tiefen Schulden sich verwickelt siehet, und man vermuthen muß, daß derselbe bey unangenehmer Wirthschaft zum Präjudice seiner Creditorum, alles ruiniren möge; Als sind ex officio, publica proclamata erkannt worden. Citiren, heischen und laden demnach alle desselben Creditores, peremtorie zum ersten, andern und dritten male, am 22. bevorstehenden Monats Novemb. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube sich einzufinden, oder durch genugsam Bevollmächtigte ihre Credita zu justificiren, worauf ferner erkannt werden soll, was sich zu Recht gebühret. Wahren, den 18. Oct. 1757.

g) beym Waysengericht zu Bützow.

1) Wenn des verstorbenen Bürgers und Beckers Pariessen Erben dem hiesigen Waysengerichte angetragen, wie sie vermutheten, daß ihr seel. Vater hin und wieder an Kleinigkeiten verhaftet sey, und dann sie zur völligen Ausgleichung unter sich dazu nicht ehender gelangen könnten, bis sie ihres Vaters etwanige Creditores durch eine öffentliche Ladung, und darauf geschehenen Liquidation ausfündig gemachet, mithin sothane Vorladung nachgesuchet, ihrem Petito auch deferiret worden; so werden nunmehro in Kraft dieses gesammte ex quocunque capite vel causa an die Sterb-Bude des seel. Pariessen noch Ansprach machende Creditores hiemit ein für allemahl, und also peremtorie vorgeladen und citiret, daß sie am 18ten kom-

kommenden Monats Novembris, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen, und ihre Schuld-Forderungen entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und demnächst weiteren Bescheides, auch allenfals bey deren Ausbleibleibung der gänzlichen Ausschliessung ihrer Forderung auf immerdar gewärtiget seyn sollen. Gegeben Bützow im Waysengericht, den 30sten August 1757.

2) Wenn des verstorbenen Weißgärbers Johann Christopher Möllers Erben, dem hiesigen Waysengericht angetragen, wie sie vermutheten, daß ihr seel. Vater hin und wieder an Kleinigkeiten verhaftet sey, und dann sie zur völligen Ausgleichung unter sich, dazu nicht ehender gelangen könnten, bis sie ihres Vaters etwanige Creditores durch eine öffentliche Ladung und darauf geschehene Liquidation ausfündig gemachet, mithin sothane Vorladung nachgesuchet, ihrem Petito deferiret worden: so werden nunmehro in Kraft dieses gesammte, ex quocunque capite vel causa, an die Sterb-Bude des seel. Johann Christopher Möllers noch Ansprach machende Creditores, hiemit ein für allemal, und also peremtorie vorgeladen und citiret, daß sie am 19ten kommenden Monats Novembris, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen, und ihre Schuld-Forderungen entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und demnächst weiteren Bescheides, und allenfals bey deren Ausbleibung, der gänzlichen Ausschliessung ihrer Forderungen auf immerdar gewärtiget seyn sollen. Gegeben Bützow im Waysengericht, den 30. Aug. 1757.

h) beym adel. Gericht zu Toitenwinkel.

1) Es ist der Wirth auf der sogenannten Fähre, Johann Georg Schröder, nachdem derselbe verschiedene Schulden gemacht, vor einiger Zeit boshafter und betrieglicher Weise weichhaft geworden. Wann man nun aller angewandten Mühe ungeachtet, von selbigen nicht die mindeste Nachricht einziehen können, indessen aber verschiedene seiner Creditoren ihre Befriedigung aus seiner hinterlassenen sehr geringen Effecten nachgesucht; als wird beregten, Johann Georg Schröder, mittelst dieses bekannt gemacht, daß, wenn derselbe nicht längstens binnen Monats Frist à dato an erscheinen, und mit seinen Gläubigern Richtigkeit treffen würde, seine hinterbliebene Güter von Gerichts wegen verkauft, und denen Creditoribus in solutum zugeschlagen werden sollen. Gestalt denn zu diesem Ende alle und jede, welche an obbenannten Schröder einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich citiret und vorgeladen werden, am 15. künftigen Monats November laufenden Jahres, auf dem adel. Hofe zu Toitenwinkel vor dortigem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen: unter der Verwarnung, daß nachmals die Säumigen nicht weiter damit gehöret werden sollen. Toitenwinkel, den 10. Oct. 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 45sten Stück.

Den 7ten Jul. Urthel, in causa des Kirchen-Oeconomi Dolichs zu Rostock, Appellanten modo Imploranten, contra Pensionarium Christian Joachim Ellerhusen, Appellaten jetzo Imploraten, in puncto Vindicirung des Guths Evershagen.

Urthel, in causa des Cammer- und Commercien-Raths Johann Matthias Steins proprio & tutorio nomine der Neubauerschen Kinder Litis Denuncianten und Appellanten, betreffend die Auszahlung der Möllerschen Forderung aus dem erbschaftlichen an die Neubauers Kinder überlassenen Hause, modo juramenti præstationis..

Urthel, in causa des Doctoris Medicinæ Ludwig Hansen zu Glückstadt, Beklagten

und Appellaten modo Imploranten, contra den ehemaligen Bürgerworthalter zu Boitzenburg Hans Hinrich Sevecken und Consorten, postea die 10 Männer daselbst, Klägere und Appellanten, modo Imploraten, in duplo, in puncto eines ruinirten Dammes.

Urthel, in causa des Grafen von Baswitz zu Dalwitz, Beklagten, Appellanten und Supplicanten, contra die verwittwete Kraueln zu Rostock, Klägerin, Appellatin und Supplicatin, in puncto præt. debiti modo zu ersetzender Unkosten der Restitutions-Instanz.

Urthel, in causa der Wittwe Kraueln zu Rostock, Appellantin modo Implorantin, contra den Grafen von Baswitz auf Dalwitz, Appellaten und Imploraten, in puncto debiti modo appellationis.

Den 20. Urthel, in causa des Königlich-Dänischen Etats-Rath und Residenten Hinrich von König und Consorten, Klägern, contra Ernst Friedrich von Gusmann, Beklagten, in puncto sub- & obreptitiæ extrahirten Curatorii cum annexis.

Urthel, in causa des Hauptmanns von Bassewitz zu Dambeck, Imploranten, contra die Geheime Cammer-Räthin von Brandt, Imploratin, Producenten und Producten, in puncto denegatæ justitiæ, modo spolii.

Urthel, in causa Fiscalis hujus Dicasterii, Klägers, contra Advocatum Kuetz, Notarium Völcker, den Wittstockschen Musicanten Günther, und den Wittenbergischen Musicum Frantz und die Wittwe Kniepen, Beklagte, in puncto contraventionis.

Urthel, in causa des Hof-Agenten Michael Ruben Hinrichs in Schwerin, Klägers, contra des verstorbenen Israel Elias Erben, Beklagte, in puncto debiti.

Urthel, in causa Fiscalis hujus Dicasterii, Klägers, contra den Stadtrichter Meyer in Teterow, Beklagten, in puncto denegatæ justitiæ.

(Der Beschluß künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll die sogenannte Fretwurster Rüsenstelle, ohnweit Müritz, welche künftigen Frühjahr mit Heringsrüsen in der Ostsee besetzet werden kann, anderweitig verpachtet werden. Die Liebhabere dazu, können sich am 17. Nov. a. c. des Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amte hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, der das meiste an jährlicher Pacht dafür zu erlegen sich anheischig machet, solche Rüsenstelle auf gewisse Jahre eingegeben werde. Ribnitz, den 15. Oct. 1757.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es ist bey Herzogl. Cammer resolviret, eine Parthey abgängiger Eichen in einer Koppel zu Herrn-Steinfeldt zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere können also diese Bäume vorher in Augenschein nehmen, und sich dieserhalb bey dem Forstmeister Matfeldt, oder dem Förster Stade zu Drieberg, von denen die Stämme unter gewisse Nummern gebracht sind, melden, hiernächst sich in Termino licitationis als den 18. Nov. a. c. frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer einfinden und gewarten, daß diese Eichen auf dem Stamm in Partheyen oder einzeln plus licitanti zugeschlagen werden. Schwerin, den 26. Sept. 1757.

2) Demnach bey E. E. Rath hieselbst der Bürger Jacob Pehstädt gehorsamst vorgestellet, wasmassen er seinen Umständen zuträglich hielte, seine liegende Grundstücke, als: 1) sein zwischen Becker Lembken Hause und der Frau Hofräthin Storch Bude in der Burgstrasse belegenes Wohnhaus, wobey ein guter Garte, Hof- und Stallraum befindlich; 2) seine vor dem Schnoienthor zwischen Wittwe Kämmerern Stadt- und Kochen Feldwerts belegenen Scheure, woran hinten ein geräumiger Garten stösset an den Meistbietenden zu verkaufen, und gebeten, zu deren öffentlichen Subhastation einen nahen

Ter-

Terminum zu beramen; als ist dessen Petito deferiret, und der 18. Monats Novembris hiezu festgesetzet worden. Es wird also einjeder, der obbeschriebenes Wohnhaus, wie auch die Scheure cum pertinentiis zusammen oder Stückweise an sich zu kaufen Belieben träget, hiedurch von E. E. Rath citiret und geladen, am benannten Tage, Morgens um 11 Uhr, zu Rathhause zu erscheinen, Both und Gegenbot zu thun, und hiernächst zu gewärtigen, daß denen Meistgebothenen solche Grundstücke erb- und eigenthümlich zugeschlagen, und er oder sie mit einem gerichtlichen Contract zur völligen Sicherheit versehen werden sollen. Güstrow, den 22. October 1757.

V. Was verlohren

1) In der Gegend Krackow, sind in der Nacht vom 26sten auf dem 27sten October 2 schwarzbraune Stuten weggekommen. Wer von diesen Pferden Nachricht geben könne, wolle es gegen eine Erkänntlichkeit, auf dem Hofe zu Grossen Grabow kund machen

2) Es ist ein braun-mausfarbiges Pferd, welches auf künftigen Frühjahr 5 Jahr alt wird, und sonst einen grossen Kopf und einen langen Hals hat, vor 4 Wochen auf dem Zierstorfer Felde weggekommen. Solte jemand wissen, wo solches wäre, oder es eingezogen haben, so wird derselbe hiedurch ergebenst ersuchet, davon in dem Posthause bey dem Herrn Burgermeister Dick in Teterow Nachricht zu geben, da es denn gegen dankbarer Erstattung der Unkosten soll abgeholet werden. Teterow, den 3ten Nov. 1757.

3) Zu Banschow ist, etwa um Michaelis ein dunkel-brauner 10jähriger Wallach, mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, und von mitteler Grösse, von der Weyde entkommen. Es wird also ersuchet, so jemand von dem Aufenthalt dieses Pferdes einige Nachricht haben solte, solche dem Zöllner und Krüger daselbst gegen eine Vergeltung anzuzeigen.

VI. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 26. auf den 27. Octob. ist in dem Pfarrhause zu Bellin, bey Güstrow, ein böslicher Einbruch durch neue Fenster einer Kammer vorne im Hause rechter Hand, von gewissenlosen Dieben geschehen, und nachfolgendes aus zweyen Coffres, wie auch aus der Kammer selbst, betrübend entwandt. 1) 5 Reihen alt-ächte Perlen, so noch ein Ueberbleibsel aus dem alten Rostockschen Brande gewesen. 2) 2 Goldene Ringe, wovon einer nach alter Weise bunt war mit einem artigen kleinen Stein. 3) 3 Paar Ohrengehänge in verguldetem Silber eingefaßt, und in der Mitten mit kleinen silbernen vergoldeten Schleuffen, deren Steine roth, weiß und schwarz waren. 4) 2 schöne ächt silberne Palatins. 5) Etwas wenig Geld, worunter ein Stück merklich war, mit eines wilden Mannes Gepräge, zwar schon alt, aber dennoch so rein und sauber, als wärs nur erst aus der Münze gekommen, und an Werth 24 Mgr. 6) Eine kleine ächt goldene runde Spange, mit einer Zunge, dergleichen man zu alten Zeiten in Hembder gebraucht. 7) 24 Ell hellblauen geblühmten seiden Drouget. 8) 4 Ell ganz neu Taboret. 9) 4 kostbare Mützen mit Gold besetzet, auch 2 mit Silber. 10) Einige Ellen ächt Silberband, und andere Art Bänder zum Frauenschmuck. 11) Artige Kopfblumen. 12) So viel Granaten mit silbernen Hacken, als eine Frauensperson um die Hände gebraucht. 13) Einen silbernen Fingerhut. 14) 2 neue schwarze sammettene Kappen, nebst einer geblühmten Flor- auch Trauerkappen, wie auch eine ganz neue sammtene lange Handmuffe, an beyden Seiten auswendig mit weiß und schwarzen Rauchwerke. 15) 4 Paar grosse Frauen-Manchetten von geblühmten Cammertuch, nebst Kopfzeug und Tüchern selbiger Art, wie auch viele Striche und schöne Spitzen davor. 16) Rothe seidene Frauen-Strümpfe mit weiß bunten Schwicheln. 17) 3 ganz feine Tischlacken mit A. E. P. und

oben

oben eine Krone blau gezeichnet. 18) 2 ganz grosse feine Bettlacken, bezeichnet mit einer von weissen Zwirn genäheten S. Ein ganz Ende fein Leinen zu Küssenbühren. 19) Eine Fenster-Gardien von weisser Leinwand. 20) Einen neuen ganz fertigen roth und weissen eigen gemachten Frauenrock. 21) Einen ganz neuen durch und durch gefutterten Rehfärbigten weißlichen Roquelour mit schwarzen Kragen, Knöpfen und Knopflöchern. Solte sich von obbezeichneten Sachen bey irgend Jemanden ein und anderes Stück von ohngefehr vor Augen, oder zu Ohren und Händen finden lassen, so wird hiemit ganz ergebenst und dienstlich gebeten, davon aus christlicher Liebe und Mittleiden dem Hn. Pastori Schaumkellen daselbst eine geneigte Nachricht zu geben. Welches mit Dank und Gebeth aufrichtigst wird erkannt werden.

2) Wann dem Coporal Nils Neissen, von dem Königl. Dänischen dritten Jütländischen Cavallerie-Regiment, in der Nacht vom 29. auf den 30. October, zu Cölln im Kruge, von einem Menschen, von etwa 17 bis 18 Jahren, kleiner Statur, gelb krausen Haaren, einen blauen Rock, ein roth wollen Damasten Camisohl, weiß wollene Strümpfe anhabend, 30 Rthlr. Mecklenburgisch Courant, 24 Rthlr. Dänisch Courant, 2 Banco Zettel, jeder von 10 Rthlr. 1 Degen mit einem silbernen Gewin, 1 schwarz Degen Geheng, 1 Hemd, 1 Oberhemd und 1 Paar Ermel gestohlen; So werden alle und jede Obrigkeiten, auch sonst jedermann aufs ergebenste ersuchet, falls dieser Bösewicht sich irgendwo sollte betreten lassen, solchen sofort in Sicherheit bringen, und davon der Guths-Herrschaft zu Grossen Grabow unverweilte Nachricht davon geben zu lassen. Wogegen zu allen Unkosten und der weiteren Rechtspflege, die schleunigste Anstalt vorgekehret werden soll. Grossen Grabow den 2. Nov. 1757.

VII. Gelder, so auszuleihen.

1) Solte jemand 200 Rthlr. allerhand neue 4 und 8 Gr. Stücke, von einem pio corpore, etwa in einem Guthe benöthiget seyn, der beliebe sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu melden, welche nähere Anzeige davon geben kann.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 9. Nov.

Bey Hn. Krumbügel ist neuer Sommer-Hering, die Last zu 76 Rthlr. brauner Trahn zu 16. 17 Rthlr. reiner Hanf u. bereitetes Sohlleder, a Pf. 12 ßl. Bey Schfr. Rasmus Rastrop eine Parthey Bockfelle, groß und mittel Rindleder. Bey Hrn. Susemihl neuer Sommer-Hering, und holländischer Toback, die Kiste zu 7 Rthlr. 16 ßl. Bey Hrn. Beckmann, Danziger Seife, in Tonnen, zu 15 Rthlr. Bey Hrn. Wiese, weisser blanker Trahn zu 22 Rthlr. eine starke Lage Eisen, und aufrichtiger Conjac-Branntwein. Bey Schfr. Krempin ist noch gutes Speck, und Syrob in kleinen Vässern, die 100 Pf. zu 4 Rthlr. 8 ßl. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9. Nov. in Rostock, die Last	98	—	78	—	64	—	—	88	80	—	—	—	52	—	—	—
11 — Schwerin, Schfl.	1	8	—	34	—	36	—	—	—	42	—	—	—	28	—	24
11 — Wismar, Schfl.	1	6	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
11 — Lübeck, Schfl.	1	8	—	39	—	40	—	—	—	41	—	38	—	32	—	30
11 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
9 — Lauenburg, Sack.	5	12	4	12	3	40	—	—	4	8	—	—	2	40	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0406
DFG

Anno 1757. 47tes Stück.

Sonnabend den 19. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz = Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Hauptmanns Cord Hinrich von Bülow auf Goldberg, folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Güstrow affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Neuen-Buckow belegene, den Hauptmann Cord Hinrich von Bülow zuständige Guth Goldberg sammt den dazu gehörigen Pertinentien Langenstück, und der Hufe in Tützen, einige An- und Zusprache ex capite crediti vel alio quocunque zu Unserm Herzogl. Canzley-Gerichte gehörigen Causa zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt vorbemeldeter Hauptmann Cord Hinrich von Bülow unterthänigst fürgestellet, wie er obbenanntes sein Guth Goldberg cum pertinentiis an den Königlich-Dänischen Obristen von der Cavallerie und Major von der Leibgarde, Hans Albrecht von der Lühe, verkaufet, und in dem mit ihm geschlossenen Contract sich verbindlich gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem

Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 24. Novemb. a. c. anberamet haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Forderungen gehörig profitiren, auch mittelst in Händen habenden Urkunden oder auf eine andere zurecht beständige Weise verificiren, oder daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 25. Aug. 1757.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Advocati **Bouchholz** als Commun. Mandatarii der ad acta bekannten Creditorum des Doctoris **Diesteler** folgendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Hannover und Güstrow affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen Creditoribus des Doctoris **Carl Leopold Diesteler**, welche sich in dem von ihm selbst, ad demonstrandam sufficientiam bonorum, hiebevor ausgebrachten Termino liquidationis nicht bereits gemeldet haben, und also noch etwa latitiren mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati **Bouchholz** als Communis Mandatarii der ad acta bekannten Creditorum des vorbemeldeten Doctoris **Diesteler**, einen anderweitigen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28. Novembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am bemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den Doctorem **Diesteler** und dessen Güther machende Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, und insbesondere diejenigen, welche auf ihre Forderungen Pfänder besitzen, in Termino sich aber nicht gebührend melden, sothaner ihrer Forderungen verlustig erkläret, und gleichwohl zu Herausgebung der erweißlich besitzenden Pfänder angehalten werden, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 22sten Julii 1757.

b) **bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.**

1) Es hat bey Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock der Doctor **Vogel**, qua actor communis **Helmboldtscher** Creditorum, folgendes Proclama und dessen Anschlag daselbst in curia, auch zu Greifswald und Neuen-Brandenburg supplicando nachgesuchet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wenn Innhalts des unterthänigst überreichten Exhibiti der Doctor **Vogel** hieselbst, als gerichtlich constituirter Actor communis derer Creditorum des ohnlängst in Ribbenitz verstorbenen Rathsverwandten **Helmboldten**, submissest zu vernehmen gegeben, welchergestalt nöthig sey, sämmtliche Gläubiger ebengedachten Debitoris communis ad profitendum & liquidandum zu convociren, dem

Petito

Petito des Supplicantis darauf in Gnaden deferiret, und dieses Endzwecks halber der 31ste Jan. des mit Gott hoffenden 1758sten Jahres pro termino beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an mehrerwehnten ehemaligen Rathsverwandten Helmboldt und dessen Vermögen, ex quocunque capite vel causa es auch seyn mag, Anspruch zu haben vermeinen, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorhero geschehener Anmeldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per Procuratores erscheinet, die Prätensa in rechtlicher Ordnung profitiret und liquidiret, demnächst aber weiteren Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock den 22. Sept. 1757.

c) beym Herzoglichen Amtsgerichte zu Schwerin.

1) Wir haben ad instantiam der Fräulein Sophia Elisabeth von Oldenburg zu Dobbertin, für sich und im Namen ihrer Mit-Erben, zu Eröfnung des bey hiesigem Amts-Gerichte, unterm 28sten Oct. 1750. vollzogenen und ad acta genommenen Testamenti reciproci des wayland Hrn. Pastoris von Oldenburg zu Dehmen, und dessen Ehe-Liebste, wayland Frau Pastorin Anna Margaretha gebohrne von Zieren, einen Terminum auf den 10ten Decembr. a. c. anberamet. Citiren und laden demnach gesammte Erben erwehnter, nunmehr verstorbener Ehe-Leute hiemit, daß sie besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, vor hiesiger Herzogl. Amts-Stube erscheinen und sothaner Testaments-Eröfnung beywohnen. Schwerin den 7ten Nov. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

d) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) In Concurs- und Prioritäts-Sachen derer Creditorum des hiesigen Bürgers und Raschmachers Jürgen Christopher Rothländer ist Terminus zur Publicirung der in der Sache abgefasseten Prioritäts-Urthel auf den 5ten Decembris a. c. wird seyn der Montag nach dem 2ten Advent, anberamet, und werden alle und jede Creditores hiemit citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte in Person oder durch Gevollmächtigte zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß mit der Publication sothaner Urthel verfahren werde. Decretum in judicio Rehna den 12ten Nov. 1757.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amts-Gerichte, hieselbst verordnete Beamte.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Nachdem der ohnlängst hieselbst verstorbene Bürger und Schuster Daniel Lesenberg verschiedene Schulden hinterlassen, welche sein Vermögen übersteigen, und deswegen seine Wittwe, gleich einigen andern Gläubigern, um die Berichtigung dieses Schuldwesens bey dem Herzoglichen Amte angesuchet; zu solchem Ende auch der 24ste Novembr. d. J. vestgesetzet ist; So werden alle diejenigen, welche an den verstorbenen Bürger Daniel Lesenberg und dessen Verlassenschaft irgend eine Ansprache haben, hiedurch ein für allemahl geladen, an gedachtem Tage, frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit Urkunden, oder sonst auf rechtliche Weise, zu bescheinigen, und in Entstehung gütlichen Auskommens, weiterer rechtlichen Verordnung gewärtig zu seyn. Wogegen diejenigen, welche sich sodann nicht gemeldet haben, mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich abgewiesen werden sollen.

len. Gegeben Goldberg den 26sten Oct. 1757.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Stavenhagen.

1) Nachdem der Schaaf-Hirte Hinrich Christopher Schultze zu Gilow, vor kurzer Zeit, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, sich auch bereits zu dessen geringer, und vom Herzogl. Amts-Gericht bereits inventirter Verlassenschaft, Erben ab intestato gemeldet, dem Vernehmen nach aber noch mehrere nahe Anverwandten seyn; so werden alle und jede, welche entweder aus einem Erb-Recht, oder aus einem andern Grunde an diesen Nachlaß Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, und also peremtorie, auf den 24sten Novembr. d. J. vorgeladen und citiret, um besagten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte zu erscheinen, nach hinlänglicher Legitimation ihre Befugnisse wahrzunehmen, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Im widrigen Fall aber dieselbe nicht ferner gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Stavenhagen den 13ten September 1757.

g) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Wir fügen denen, in dem auf dem gestrigen Tage ad transigendum anberamt gewesenen Termino, nicht erschienenen Creditoribus des Steuer-Einnehmers Beckmanns hierdurch in mehrern an, welchergestalt die versprochenen Vergleichs-Vorschläge, von des Communis Debitoris Ehefrau in diesem Termino bereits beschaffet worden. Wie nun verschiedene gegenwärtige Creditores sothane Vorschläge angenommen; Wir aber aus uns bewegenden Ursachen einen nochmaligen Terminum zu Anhörung der geschehenen Vergleichs-Vorschläge, um so eher, als noch nicht die Hälfte derer Creditorum in vorgesagtem Termino erschienen, ex officio Gerichts wegen beramet, und dazu den 26sten Novembr. a. c. festgesetzet haben; So citiren und laden wir ex superabundanti und sub pœna purificandi præjudicii vorbemeldte des Steuer-Einnehmers Beckmanns Creditores hiedurch nochmalen, deß sie im besagtem Termino, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube erscheinen, die ad Protocollum von des Communis Debitoris Ehefrau gegebene Vergleichs-Vorschläge anhören, und darüber sich schließlich erklären, im Nicht-Annehmungs-Fall derselben aber, rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen, sub hac expressa comminatione, daß wider die ferner Aussenbleibende das in vorigen Proclamatibus angedrohete Präjudicium allendlich purificiret, und sie mithin denen mehresten Transigirenden beyzutreten gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Lübz, den 1sten Octobr. 1757.

h) beym Magistrat zu Teßin.

1) Wann des allhier zu Teßin gewesenen Bürgers und Töpfers seel. Moritzen nachgelassene Wittwe kürzlich verstorben, und zu deren wenigen Verlassenschaft sich unterschiedliche Creditores aufgegeben: So haben Burgermeister und Rath hieselbst vom Waysen-Gerichts wegen, unter heutigem Dato ein öffentliches Proclama allhie am Rathhause affigiren lassen, nach welchem sämmtliche Creditores der seel. Wittwe Moritzen auf den 26. Novemb. d. J. sub pœna præclusi citiret sind, in Termino, Morgens um 9 Uhr, allhie zu Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, auch rechtlich zu beweisen, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Welches dem Publico hiemit bekannt gemachet wird. Teßin, den 14. Octob. 1757.

i) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Warin.

1) Die gesammte Prioritäts-Creditores des Debitoris fugitivi Johann Hinrich Broitels werden per publica proclamata hiedurch peremtorie und zwar sub pœna præclusi ac per-

perpetui silentii vorgeladen, den 6ten Dec. a. c. Morgens um 9 Uhr. entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte hieselbst unausbleiblich vor Gericht zu erscheinen, um mit anzuhören, wie die Rathsverwandtin Jörgesen Wittwe aus Bützow, den in der rechtskräftigen Prioritäts-Urthel ihr zuerkannten Eyd ihres dem Debitori Broiteln würklich pränumerirten Brautschatzes halber, ablegen wird, auch sodann in Termino zu gewärtigen, daß Distributio massæ concursus, mehrem Inhaltes der obmentionirten Urthel, hieselbst gerichtlich vollzogen werde. Signatum Warin den 2ten Nov. 1757.

k) beym Gräfl. Gericht zu Grossen Krankow.

1) Wenn der Hauswirth Hans Fetting zu Bobst verstorben, und verschiedene Schulden nachgelassen; So werden alle und jede Creditores, welche an den verstorbenen Hauswirth Hans Fetting einige Ansprache haben, hiemit ein vor allemal citiret, sich am 14ten Decembr. a. c. vor dem Gräflichen Gericht zu Grossen Krankow einzufinden, ihre Credita zu liquidiren und gehörig zu beweisen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, hernach mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Grossen Krankow den 16ten Octobr. 1757.

Gräflich Gericht hieselbst.

l) beym adelichen Gerichte zu Hohen Schwarffs.

1) Demnach der Schäfer zu Hohen Schwarffs, Namens Stender, im vorigen Jahr einen Schäfer-Knecht, namentlich Jochim Barmann, gehalten, welcher letztere diesen Sommer zu Petersdorf, hinter Toitenwinkel, gedienet, und vor kurzer Zeit daselbst gestorben; Indessen seine Lade, worinnen 99 Rthlr. an baarem Gelde, wie auch etwas an Kleidung und Leinen-Zeug vorhanden, noch zu Hohen Schwarffs befindlich, und dem Vernehmen nach, solcher ein Unterthan aus dem Amte Rühn seyn soll, welcher noch unterschiedliche Verwandte hinterlassen, so aber diesem Gericht unbekannt sind; Als werden des verstorbenen Schäferknechts Jochim Barmanns nachgelassene nächste Erben hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie & sub pœna perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 17ten Decembr. a. c. vor dem Gerichte zu Hohen Schwarffs erscheinen, sich als die nächsten Erben legitimiren, und sodann die Abfolgung der Erbschaftlichen Lade mit dem darinnen befindlichen Gelde, Kleider und Leinen-Zeug gegen Quitung gewärtigen können. Hohen Schwarffs den 13 Oct. 1757.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheile und Abschiede im 45sten und 46sten Stück.

Urthel, in causa des Hofraths Tetzmanns zu Schwerin, Litis curatorio nomine der verwittweten Jüdin Clara Israel Elias, Intervenienten, contra den Hof-Agenten Ruben Michael Hinrichsen, Interventen ad acta letztern Klägers, contra Israel Elias Erben, in puncto debiti.

Urthel, in causa Friederich August von Ferber zu Meltz, Klägers, contra Major von Knuth zu Ludorff, in puncto denegirter Justitz.

Urthel, in causa derer Provisorum und Beamten des Klosters Dobbertin, Klägere, contra den Oberhauptmann von Knesebeck, Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in causa der verwittweten von Lehsten zu grossen Lunow, Klägerin, contra des verstorbenen Pensionarii Petersen nachgelassene Wittwe, Beklagtin, in puncto locati conducti.

Urthel, in causa des Oberforstmeisters von Altrock zu Klinck, Klägers, contra Burgermeister und Rath der Stadt Malchin, Beklag-

klagten, in puncto verweigerter Arretir- und Extradirung eines entlossenen Fischers.

Urthel, in causa der Damerowschen Kloster-Bauren, Klägere, contra Ehren Pastores und Oeconomos zu Wahren, in puncto des Schwenziens.

Urthel, in causa Ehren Pastoris Gräffen zu Barth, nomine des verstorbenen Johann Josua Maassen Erben, Klägere, contra den Candidat Vick zu Malchow, Beklagten, wegen Extradirung einer Obligation cum annexis.

Urthel, in causa des Obristlieutenants von Vieregge anf Gremmelin, Imploranten, contra den von Wenkstern zu Vietegest, proprio & tutorio nomine, Imploraten, in puncto spolii ac turbatæ possessionis am Wester-Berge.

Urthel, in causa des Obristlieutenants von Vieregg auf Gremmelin, Klägers, contra den von Wenkstern auf Vietegest, proprio & tutorio nomine, Beklagten, in puncto der Fischerey auf dem Vietegester Hof-See und Flachen-Zieß.

Abscheid, in causa des Rittmeister von Vieregge auf Subzien, Klägers, contra den Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz, Beklagten, in puncto possessionis & spolii der Scheide-Sölle, modo præstationis juramenti delati.

Den 23sten Jul. Abscheid, in causa der von Kampzen, in puncto tutelæ.

Abscheid, in causa Bürgermeister und Rath, wie auch Bürgerschaft zu Malchow, Imploranten und Producenten, contra die Wittwe von Flotow zu Kogel, Imploratin und Reproductin, in puncto turbatæ possessionis atque spolii.

Urthel, in causa Maria Elisabeth Weidemannin gebohrne Rieben hieselbst, Klägerin, contra ihren Ehemann Peter Wilhelm Weidemann, Beklagten, in puncto malitiosæ desertionis hinc dissolvendi matrimonii.

(Der Beschluß künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu fernerer Verpachtung des Schwerinschen Landzolles, wovon der vormalige Contract auf Joh. 1758. zu Ende gehet, terminus licitationis auf den 20sten künftigen Monats Decembris anberamet. Die etwanigen Liebhabere können sich also dieses Tages frühe, um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die nähern Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß nach Bot und Gegenbot Plus-Licitanti die Zollpacht zugeschlagen werde. Schwerin den 3ten Novembr. 1757.

2) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß der Crivitzer Landzoll auf Johannis 1758. aus der Pacht falle, und bey Herzogl. Cammer hieselbst terminus licitationis auf den 20sten Decembr. a. c. angesetzet worden sey. Schwerin den 5ten Novembr. 1757.

3) Es ist zu öffentlicher Verpachtung des Landzolles zu Neuen-Buckow Terminus auf den 29sten Novembr. a. c. von Herzoglicher Cammer hieselbst anberamet. Wer darauf zu bieten begehret, kann sich ermeldeten Tages daselbst einfinden, und die Conditiones vorhero vernehmen. Schwerin den 21sten Octobr. 1757.

4) Den 2ten Decembr. a. c. sollen die Jagden auf den Feldern des Pacht-Hofes Suckow und der Amts-Dörfer Strenz, Sarmstorf, Luhs und Critschow, an den Meistbietenden verpachtet werden. Wer nun hiezu Belieben findet, kann sich am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Jagden bis auf Herzogl. gnädigsten Genehmigung zugeschlagen werden. Güstrow den 5ten Oct. 1757. Herzogl. Beamte.

IV. Was zu verkaufen.

1) Vermöge gnädigster Resolution Sr. Herzogl. Durchl. soll das vormalige Manufactur-Haus, auf hiesiger Neustadt, neben dem Schelf-Garten, so wie es dermalen beschaffen

fen ist, verkaufet werden. Es wird dem Publico also hiedurch bekannt gemacht, daß von Herzogl. Cammer Terminus licitationis auf den 27sten Januar künftigen Jahres anberaumet ist: da sich dann die etwanigen Liebhabere des Tages frühe um 9 Uhr daselbst einzufinden, die näheren Conditiones zu vernehmen, und zu gewarten haben, daß das Haus nach Bot und Gegenbot dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Schwerin den 13ten Octobr. 1758.

2) Wenn in dem bereits anberamt geweweseneu Termino subhastationis des hiesigen Bürgers Daniel Grubusch alhie im so genannten tiefen Thal belegenen ohnlängst ausgebaueten Wohnhauses, sich kein Käufer angegeben, und Creditores um Anberamung eines andern Subhastations-Termins unterm 2ten dieses fernerweit nachgesuchet, diesem Gesuche von E. E. Gerichte auch gewähret, und zu dem abgezielten Endzwecke ein Terminus auf den 6ten Decembr. d. J. festgestellet worden; Als wird solches nicht nur hiemit öffentlich kund gemachet; sondern es werden auch alle und jede, welche Belieben finden, dieses Haus erb- und eigenthümlich zu erstehen, Kraft dieses vorgeladen: am gemeldeten 6ten Decembr. d. J. Vormittages um 10 Uhr, vor dem Fürstl. Stadtgericht alhie zu erscheinen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches käuflich überlassen, und gegen baare Bezahlung des dafür gebotenen Kaufgeldes, erb- und eigenthümlich eingeräumet werden solle. Signatum Güstrow, den 7ten Novembr. 1757.

3) Wann uns der hiesige Bürger und Haacke Georg Friederich Einkopf zu vernehmen gegeben, wasmaassen er sein in der Haacken-Kavel belegenes volle Haus, nebst denen dazu gehörigen und zum Theil besäeten Aeckern, mit der Saat, auch Kavel-Wiese, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen gesonnen, mit dem Ersuchen, nicht allein dieserwegen einen Terminum anzuberamen, sondern auch diejenigen, welche etwa an gedachtes Haus, Aecker und Wiese, Ansprache zu haben vermeinten, zugleich mit vorladen zu lassen: Und dann wir seinem Petito deferiret; Als können alle diejenigen, welche des Bürgers und Haacken Georg Friederich Einkopfs zuständig seyendes Haus, nebst denen dazu gehörigen und zum Theil besäeten Aeckern, auch Kavel-Wiese, zu kaufen gewilliget, am 25sten Novembr. a. c. als den hierzu anberamten Termino, des Vormittages um 9 Uhr, alhier in der Raths-Stuben sich einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß solches nach gethanen Bot und Ueberbot dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Diesemnächst werden auch zugleich hiedurch alle Creditores, welche etwa an den Bürger und Haacken Georg Friederich Einkopf oder dessen zu verkaufendes Haus, Aecker und Kavel-Wiese, Forderung haben, oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, daß sie am erwehnten 25sten Novembr. zur bestimmten Tages-Zeit bey Rath erscheinen, und ihre Foderungen rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber nachhero mit einer Liquidation nicht weiter gehöret werden, sondern damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Publicatum Parchim, den 29sten Octobr. 1757.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Beym Herzogl. Amte Bützow sollen den 5ten Decembr. a. c. als den Montag nach dem ersten Advent, 270 Schaafe, worunter alte Hammel, Tiet-Hammel und Hammel-Jährlinge, wie auch tragende Schaafe, Tiet-Schaafe und Aug-Jährlinge sich befinden, an den Meistbietenden unter billigen Bedingungen verkauft werden. Wer demnach zu solchem Schaaf-Vieh Belieben träget, der kann solches zuförderst auf dem Pacht-Hofe Warnow in Augenschein nehmen, hienächst sich hieselbst auf der Herzogl. Amts-

Stube,

Stube, am bemeldeten Tage, Morgens gegen 10 Uhr, einfinden, da dann dem Meistbietenden solche Schaafe zugeschlagen werden sollen. Bützow den 14ten Nov. 1757.

Herzogl. Amt hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem die Testaments-Erben des wayland Obristen und Commendanten zu Dömitz, Hrn. George Heinrich Dick, resolviret, des Defuncti sämmtlichen Nachlaß, bestehend in circa 260 Loth allerhand modernes Silberzeug, 1 goldene Uhr, 1 zweysitzige fast neue Gutsche, auch andere Meubles und Hausgeräthe, nebst etwas Kleidung und Wäsche, in öffentlicher Auction an den Meistbietenden zu verkaufen, und zu sothanen öffentlichen Verkauf der 30ste hujus, wird seyn Mittwochs nach dem 1sten Advent, anberamet worden; Als wird solches hiemit öffentlich zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß, wer Lust und Belieben hat, etwas von obgedachten Sachen käuflich an sich zu bringen, an benanntem Tage, früh Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst auf der Vestung, im Commendanten-Hause anfinden möge. Datum Dömitz den 4ten Nov. 1757.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist den 27. Oct. in der Nacht der Unterthan und Einlieger Christian Sunß, aus seiner Wohnung, welche er hieselbst in Rühn, in dem so genannten neuen Böttcher Katen gehabt, heimlich entwichen, und hat seine Frau mit dreyen unmündigen Kindern in der grösten Armuth sitzen lassen, immassen er für seiner Entweichung alles sein Zeug heimlich aus dem Hause practisiret, alle Victualien verzehret, und dazu noch hin und wieder Schulden gemachet, und das erhaltene baare Geld mit auf den Weg genommen hat. Da dieser Läufer und Böswicht eine Reise, welche er bothenweise zu bestellen hätte, vorgeschützet; so hat man seine Desertion zu spät erfahren, denn daß man ihn mit Steckbriefen sofort nachfolgen können. Um aber indeß noch das zu thun, was zu seiner Wieder-Erlangung möglich ist; so hat man seine Person dem Publico, so viel möglich, durchs Intelligenzblatt bekannt machen, und zugleich eine jede Obrigkeit hiedurch dienstfreundlichst ersuchen wollen, daß, wenn dieser Verloffene, zu allerley kleine Diebstäle sich schon gewöhnte Christian Sunß, 46 Jahr alt, schwarz von Haaren, mittelmäßig von Grösse, breit von Nase und kurz von Gesicht, bald einen grauen, bald einen schwarzen Rock und Stiefeln tragend, sich etwa noch an einem oder dem andern Orte ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen solte, denselben sofort arretiren, und nach gegebener Nachricht darüber an uns, gegen Erstattung aller Unkosten und gewöhnlichen Reversalien verabfolgen zu lassen. Amt Rühn den 10ten Novembr. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 16. Nov. in Rostock, die Last	98	—	78	—	64	—	88	—	80	—	—	—	52	—	—	—
18 — Schwerin, Schfl.	1	7	—	35	—	37	—	—	—	42	—	—	—	28	—	24
18 — Wismar, Schfl.	1	6	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
18 — Lübeck, Schfl.	1	8	—	39	—	40	—	—	—	41	—	38	—	32	—	30
18 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
16 — Lauenburg, Sack.	5	8	4	—	3	32	—	—	4	8	—	—	2	32	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0414
DFG

Anno 1757. 48tes Stück.

Sonnabend den 26. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama præclusivum ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, wasgestalt die Erben des wailand Major Joachim Friederich von Knuth zu Ludorf und Gneve, auch deren Vormündere respective demüthigst und unterthänigst supplicando angezeiget, wie sie vor nöthig fünden, ehe sie zur Theil- und Cavelung der Güther schritten, von denen sowohl auf die Allodial-Erbschaft, als auch auf die Lehn-Güther Ludorff und Gneve etwa haftenden Ansprüchen und Schulden unterrichtet zu seyn, und des Endes Uns angetreten, alle ihres Erblassers Creditores per proclama præclusivum ad liquidandum auf eine gewisse Tage-Fahrt vorzuladen. Da Wir nun hiezu den 24sten Januar. a. f. bestimmet; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an des verstorbenen Major Joachim Friederich von Knuth Allodial-Erbschaft, wie auch an die Güther Ludorff und Gneve mit Zubehör einige Ansprache und Forderung ex hypotheca vel quocunque capite & causa zu haben vermeinen,

meinen, hiemittelst gnädigst und wollen: Daß sie genannten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre Credita angeben und mit den darüber in Händen habenden Urkunden bestärken, widrigen Falls sie gewiß gewärtigen können, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern durch den zu publicirenden Abschied auf ewig abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 24sten Octobr. 1757.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Advocati Schützen als Actoris Communis Tiedemannscher Creditorum nachstehendes Proclama erlassen, und zu Bützow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche vor und nach dem Tode des wayland geheimten Cammerraths Tiedemann Pfänder erhalten, oder an welche auch post ipsius mortem Tiedemannische Sachen verkaufet worden, oder welche sonst ex hoc vel alio Titulo etwas von gedachten Sachen in Händen haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des Advocati Schütz hieselbst als Actoris Communis des wail. geheimten Cammerraths Tiedemann Creditorum gegenwärtiges Proclama erkannt und einen Terminum zur Specification der Sachen und Bestimmung des Temporis accepti auf den 29. Nov. a. c. anberamet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, die in Händen habende Tiedemannische Sachen alsdenn genau specificiren, und dabeneben das tempus accepti gehörig angeben, solches alles auch sub præjudicio solche sonst ohne alle Vergeltung heraus zu geben, nicht anders halten sollt. Wobey euch noch gnädigst aufgegeben wird, vor der Hand an Niemanden sub pœna dupli etwas von solchen auszuliefern. Wornach ꝛc. Schwerin den 25. Aug. 1757.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ad instantiam des Geheimen Raths und Cammer-Präsidenten von Both folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Hamburg und Kiel affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden ohne Unterscheid, welche einige von dem Wohl Edl. Unserm Lieben Getreuen Geheimen Rath und Cammer-Präsidenten Christian Carl von Both ausgestellete Verschreibungen oder Wechsel zu besitzen und in Händen zu haben vermeinen, woraus sie an ihn selbst und seine Erben, auch an seine und seiner Erben Haab und Güther, oder aber an seine Pflegbefohlne des wayland Geheimten Raths und Canzeley-Directoris von Dorne hinterlassene Kinder und Erben und deren Vermögen, über kurz oder lang einige Forderung und Ansprache zu haben und zu machen gedenken, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns vorgedachter Unser Geheimter Rath und Cammer-Präsident von Both unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie der inhaftirte Johann Christoph Jäger unter andern auch seinen Credit gemißbrauchet, und auf einige auf ihn lautende, jedoch von ihm gewiß nicht ausgestellete Verschreibungen oder Wechsel ganz beträchtliche Capitalia negociiret und aufgenommen, mit angefügter unterthänigster Bitte, da ihn und seinen Erben oder seinen Pflegbefohlnen, des wayland Geheimten Raths und Canzeley-Directoris von Dorne hinterlassene Kinder über kurz oder lang daraus einiger Nachtheil erwachsen

en mögte, zumahlen man nicht wissen könnte, wie viel solcher falschen Handschriften seyn, und in welchen Händen sie sich befinden, Wir wolten geruhen, zu Producirung solcher Verschreibungen und Wechsel publica Proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, und zu Producirung der Verschreibungen und Wechsel einen Terminum auf den 27sten Januar nächstkünftigen Jahres anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen und eure in Händen habende Originalia gerichtlich produciren, oder daß in Entstehung dessen ihr pro latitantibus erkläret und präcludiret, wohlfolglich mit euren Verschreibungen und Wechseln und daraus zu machenden Prätensionen nie weiter gehöret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen beleget zu werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 25sten Oct. 1757.

3) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ad instantiam der Gebrüdere und Vettern von Bülow auf Plüskow, folgendes Proclama erlassen, zu Wismar, Hannover und Schwerin affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des weiland Julius Ernst von Bülow auf Plüskow Nachlaß einige Ansprache ex quocunque capite es sey, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen der Gebrüdere und Vettern von Bülow auf Plüskow, um den Nachlaß ihres resp. Bruders und Vetters zu exploriren, einen Terminum ad profitendum et liquidandum auf den 16 Jan. 1758 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure Forderungen liquidiren und justificiren, oder daß ihr damit präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24 Octob. 1757.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Folgendes bey Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock, ad implorationem Ehrn Pastoris Jeppe zu Boddin erkannte Proclama, ist daselbst in curia, wie auch zu Lübeck und Wismar ausgehangen worden.

W.r Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat Ehren Pastor Jeppe zu Boddin mittelst exhibiti de hodierno, unterthänigst angezeiget, wie bey einigen hiesiger Landes-Gerichten verschiedene Creditores in puncto debiti wider ihn Klage erhoben, und solche bis zur Execution fortgesetzet, dahero er in hoc frangenti sich gezwungen sähe, alle seine Gläubiger zu convociren, um ein gütliches Auskommen zu versuchen, bey dessen Verfehlung aber das flebile beneficium cessionis bonorum zu ergreifen, mit submissester Bitte, Wir wolten geruhen, einen terminum peremtorium ac præclusivum, eventualiter ad profitendum & liquidandum, wie auch zu Ableistung des juramenti cessionis, anzusetzen. Gleich nun Supplicantis Gesuch in Gnaden deferiret, und eben gedachten Endzwecks halber der 2te Decembris laufenden Jahres anbera-

beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an mehrerwehnten Ehrn Pastorem Jeppe oder dessen sämmtliches Vermögen einige Ansprache ex quocunque capite formiren zu können, vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusionis ernstlich, daß ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratores satis instructos erscheinet, die Prätensa mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen oder vidimirten Copeyen angebet und bestärket, die gütliche Vorschläge vernehmet, und wenn diese nicht Platz greifen möchten, ansehet und höret, wie communis debitor bonis cedire, auch den gewöhnlichen Eyd, falls er zu admittiren, corporaliter ablege; worauf denn rechtlicher Bescheid erfolgen soll. Datum Rostock den 16ten Julii 1757.

d) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) In Concurs- und Prioritäts-Sachen derer Creditorum des hiesigen Bürgers und Raschmachers Jürgen Christopher Rothländer ist Terminus zur Publicirung der in der Sache abgefasseten Prioritäts-Urthel auf den 5ten Decembris a. c. wird seyn der Montag nach dem 2ten Advent, anberamet, und werden alle und jede Creditores hiemit citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte in Person oder durch Gevollmächtigte zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß mit der Publication sothaner Urthel verfahren werde. Decretum in judicio Rehna den 12ten Nov. 1757.

e) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Als der Herzogl. Secretair Herr Johann Friedrich Löwen dem verordneten Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er das in der Armen-Sünder-Strasse zwischen des Schutz-Juden Israel Jochim und des Herzogl. Laquais Entewitz Wohnungen belegene Haus, welches der Wittwe Sophia Dorothea Witten, gebohrne Witzendorfen ehemahlen zugestanden, käuflich an sich erhandelt, und zu seiner künftigen Sicherheit die Erlassung eines öffentlichen Proclamatis mit Genehmhaltung, und in dem Haus-Kauf-Contract ausdrücklich bedungener Einstimmung gedachter Verkäuferin verabredet und zugestanden worden, mithin das Herzogl. Stadtgericht hieselbst er ergebenst ersuchen wolte, es möchte geneigen, ein behufiges Proclama zu erkennen und solches ad valvas curiæ affigiren, auch denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen. Und dann das Herzogl. Stadtgericht solchem seinem geziemenden Suchen Statt und Raum gegeben, auch zu solchem Ende einen Terminum præclusivum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten Novembr. a. c. präfigiret und anberamet haben; so werden alle und jede, welche an gedachtes, vormahls der Wittwe Sophia Dorothea Witten, gebohrne Witzendorfen zugehörige, nunmehro aber von dem Herrn Secretair Löwen erhandelte Haus, einige An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, Kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittages um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde erscheinen, ihre in Händen habende Briefschaften gehörig produciren, profitiren und liquidiren, auch demnächst ferneren rechtlichen Bescheides gewärtigen, im widrigen Fall aber erfahren sollen, daß sie mit ihren Ansprüchen an mehr gedachtes Haus gänzlich abgewiesen und präcludiret werden. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin den 26sten September 1757.

f) beym

f) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach der Pensionarius Hinrich Wesenberg, im vorigem Jahre, alhie, mit Hinterlassung eines Testaments, mit Tode abgegangen, und dann zwar zu dessen Verlassenschaft nachfolgende dessen Brüder und Schwester-Kinder sich angegeben, oder angemeldet worden, als nemlich 1) des Bruders Jochim Wesenbergs Kinder: Anna Catharina Wesenbergen, verehelichte Bertelmannen, Engel Dorothea Wesenbergen, Friedrich und Daniel Wesenberg, in Bergen, Margaretha Elisabeth Wesenbergen, verwittwete Brockmöllern in Dömitz, und noch ein abwesender Jochim Wesenberg, von welchen in vielen Jahren keine Nachricht eingegangen. 2) des Bruders Claus Wesenbergs Kinder, Helm Wesenberg, und Anne Lise Wesenbergs, Johann Wittkopfs Ehefrau. 3) des Bruders Hans Wesenbergs Kinder, Helm Wesenberg, Maria Wesenbergs, Johann Jürs Ehefrau, und Margaretha Lise Wesenbergen. 4) der Schwester Ursel Wesenbergs, verehlicht gewesene Metelmannen Kinder, Anton, Christoph, Helmuth, Johann Friderich, Grethe und Eva Gebrüdere, und Geschwistere, die Metelmannen. 5) der Schwester Maria Wesenbergen, verehlicht gewesener Westendorfen Kinder, Anna Westendorfen, Gustav Prütters Ehefrau, und Margaretha Westendorfen, Jochim Wulfen Ehefrau. 6) der Schwester Margaretha Wesenbergen, verehlicht gewesener Borgwedeln Kindern: Hans, Jochim Hinrich, Claus, Christian und Johann Carl, Gebrüdere Borgwedeln, und deren Schwester Dorothea Borgwedeln, verehlichte Müllern. 7) der Schwester Sophia Wesenbergen., verehlicht gewesener Prüttern, Kinder, Johann Prütter, Jochim Hinrich Prütter und Ursula Prüttern, verehlichte Krügern, man aber für nöthig angesehen, vergewissert zu werden, daß, ausser selbigen, keine mehrere vorhanden, die dem Testatori in gleichem Grade verwannt seyn, und zu dem Ende Proclama peremtorium erkannt worden: Solchemnach werden von Uns alle diejenigen, welche etwa annoch, ausser obbenannten Personen, sich als die nächsten Anverwannten, oder Brüder- und Schwester-Kinder, obbesagten Testatoris Hinrich Wesenbergs zeugen lassen könnten, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, folglich peremtorie vorgeladen, um auf den 15. December dieses jetztlaufenden 1757. Jahres, also innerhalb 6 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mitt-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihr Nächst-Gezeugniß gehörig beyzubringen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß, wie widrigenfalls die Aussenbleibende von dieser Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar den 3. November 1757.

g) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Nachstehendes Proclama ist von dem Fürstlichen Stadtgericht zu Bützow erkannt, und sowohl daselbst, als zu Hamburg und Wittstock zur Affixion befördert worden:

Fügen allen und jeden, welche an des hieselbst ohne Leibes-Erben und ab intestato verstorbenen Bürgers und Amts-Schneiders Gadduns hinterlassenen, und nunmehro auch verstorbenen Wittwe Anna Catharina gebohrnen Hoben, wenigen Verlassenschaft, oder aus sonst einem andern Grunde Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen: Daß wir auf geziemendes Bitten einiger bereits zu dieser geringen Verlassenschaft sich angefundenen Erben um so ehender der Nothwendigkeit nach ad profitendum & liquidan-

dum einen Terminum auf den 19ten Dec. a. c. anberamet haben, als dem Vernehmen nach, noch mehrere nahe Anverwandten ausserhalb Landes sich befinden sollen, und auch vermuthlich einige Creditores latitiren dürften. Es werden demnach die etwanige übrige sämmtliche Erben, wie auch der Defunctæ Creditores hiedurch und in Kraft dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii ein für allemahl, und also peremtorie citiret und geladen, daß selbige am bestimmten Tage entweder in Person oder per Procuratores unausbleiblich vor hiesigem verordneten Fürstl. Gericht erscheinen, und zwar erstere um ihre Person zu sothanem Erbgangs-Recht hinlänglich und rechtsbehörig zu legitimiren, letztere aber, um ihre Credita gehörig anzugeben und zu justificiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Nichtgelebungs-Fall denen respective ausbleibenden Erben und Creditoribus comminirter maassen nachhero ein ewiges Stillschweigen auferleget, und den sich angegebenen Hobischen Erben diese geringe Verlassenschaft ausgeliefert werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich unter dem Fürstlichen Gerichts-Insiegel. Gegeben Bützow den 7ten Oct. 1757.

h) beym Stadtgericht zu Crölpelin.

1) Da für einigen Wochen der Bürger und Grobschmidt, Namentlich Hans Runge, allhier mit Tode abgegangen, und eine schriftliche Disposition gemacht, wie er es nach seinem Ableben, mit demjenigen was er nachliesse, in Ansehung seiner Frauen und Kinder wollte gehalten wissen, und dann der Sohn, Namens Otto Friederich Runge, als welcher für einigen Jahren von hier nach Schwerin verreiset, und, dem Vernehmen nach sich bey dem Hrn. Geheimten Canzley-Rath Hornhardt alldorten als Sänftenträger engagiret, dessen Anherokunft also um so mehr nöthig seyn will, da die Geschwistere darauf dringen, daß, nach väterlich gemachter Disposition die Theilung des Nachlasses unter ihnen vorgenommen werde, und dann besonders die Stiefmutter dem hiesigen Stadtgericht geziemend ersuchet, diesen Todesfall ihres seel. Mannes, dem Sohn des verstorbenen Hans Rungen kund zu machen: So hat man diesen Sterbfall dem Schwerinschen Intelligenzblade nicht nur einverleiben, sondern auch vermittelst diesem, dem Otto Friedrich Rungen, falls selbiger sich noch zu Schwerin befinden mögte, auf den 30. Novemb. wird sein der Mittwoch nach dem ersten Advents Sonntage, alsdann allhier Morgends um 9 Uhr, in Loco Curiae, zu erscheinen, hiemit citiren wollen, um in seinem Beysein, die Theilung der väterlichen Verlassenschaft vorzunehmen, um so mehr auch, da selbiger ein Schmidt, die hinterlassene Schmiede anzunehmen, ihm hiemit frey gelassen wird,; widrigenfalls, und da ermeldter Otto Friedrich Runge sich nicht in Schwerin mehr aufhalten mögte; so wird er von Gerichtswegen innerhalb 8 Wochen allhier zu erscheinen citiret, und falls selbiger in Person etwa nicht kommen könnte, er einen genugsam Bevollmächtigten seiner Person halber bestellen, der seines Antheils sich annehmen möge. Gegeben Crölpelin den 12 Nov. 1757. Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst gnädigst bestallter Stadt-Richter Johann Hinrich Gabriel Ahrens.

i) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Warin.

1) Die gesammte Prioritäts-Creditores des Debitoris fugitivi Johann Hinrich Broitels werden per publica proclamata hiedurch peremtorie und zwar sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen, den 6ten Dec. a. c. Morgens um 9 Uhr. entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte hieselbst unausbleiblich vor Gericht zu erscheinen, um mit anzuhören, wie die Rathsverwandtin Jörgesen Wittwe aus Bützow, den

in

in der rechtskräftigen Prioritäts-Urthel ihr zuerkannten Eyd ihres dem Debitori Broi-teln würklich pränumerirten Brautschatzes halber, ablegen wird, auch sodann in Termino zu gewärtigen, daß Distributio massæ concursus, mehrem Inhaltes der obmentionirten Urthel, hieselbst gerichtlich vollzogen werde. Signatum Warin den 2ten Nov. 1757.

k) beym Waysengericht zu Bützow.

1) Wann des verstorbenen Zinngiessers Gustav Dammen Erben, dem hiesigen Waysengerichte angetragen, wie sie vermutheten, daß ihr seel. Vater hin und wieder an Kleinigkeiten verhaftet sey, und dann sie zur völligen Ausgleichung unter sich dazu nicht ehender gelangen könnten, bis sie ihres Vaters etwanige Creditores durch eine öffentliche Ladung und darauf geschehene Liquidation ausfündig gemachet, mithin sothane öffentliche Vorladung nachgesuchet, ihrem Petito auch deferiret worden; So werden nunmehro, in Kraft dieses, gesammte ex quocunque capite vel causa an die Sterb-Bude des seel. Gustav Dammen noch Ansprache machende Creditores, hiemit ein für allemahl, und also peremtorie vorgeladen und citiret, daß sie am 10ten kommenden Monats Decembris, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen, und ihre Schuldforderungen entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und demnächst weiteren Bescheides, und allenfals bey deren Ausbleibung der gänzlichen Ausschliessung ihrer Forderungen auf immerdar gewärtiget seyn sollen. Gegeben Bützow im Waysengericht, den 30sten August 1757.

l) beym adel. Gerichte zu Steinhagen.

1) Demnach der hiesige Einlieger und Freymann Johann Moltmann, am 16. dieses mit Tode abgegangen, und keine Leibes-Erben, sondern nur seine Ehefrau, benebst einer Stieftochter mit Namen Sophie Elisabeth Schulden hinterlassen, von anderweitigen Erben zu seinen wenigen Habseligkeiten aber um so weniger etwas bekannt ist, als man auch nicht weiß oder von der Wittwe erfahren mögen, woselbst er gebürtig sey, und vor diesen gewohnet habe, und dennoch man von Seiten dieses adel. Steinhagenschen Gerichtes, befürchten müsse, daß vielleicht noch einige Kinder aus seiner ersten Ehe, oder Erben ab intestato vorhanden seyn, auch noch vielleicht Jemand an des Defuncti nachgelassenen wenigen Habseligkeiten Schulden-Ansprache machen könne, hinfolglich man dieselbe facta inventatione et ab Viduæ Illatis separatione ordentlich versiegeln lassen; So hat man sich auch à parte judicii verpflichtet gesehen, behufige Proclamata præclusiva zu erlassen. Gleich nun da solche in gegenwärtiger Form rechtlich erkannt sind; Als werden hiedurch alle und jede des hieselbst verstorbenen seel. Einliegers Johann Moltmanns hie oder da sich befindende Anverwandte, und überhaupt alle diejenigen, welche an denselben, mithin an dessen nachgelassenen wenigen Habseligkeiten ex capite hæreditatis, oder auch jure crediti vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprache, oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter ein für allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie in dem hiezu präfigirten Termino præjudiciali den 30. Novemb. als am Mittwochen nach dem 1. Advents-Sonntage dieses 1757sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Steinhagenschen Gerichte in Person, oder mit ihren respect. Vollmachten gefast zu erscheinen, ihre Verwandschaft zu Recht zu erweisen, und ihre an der unter gerichtlicher Versiegelung stehenden Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen, mit glaubhaften Documentis und Urkunden behörig zu verificiren, und demnächst weitere rechtliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft zu gewarten haben: Mit der ausdrücklichen

Ver-

Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede, mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret werden sollen, und mit Ausantwortung der versiegelten Erbschaft sogleich weiter nach Rechten verfahren werde. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur gewöhnlicher massen affigiret, sondern auch dem Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, veranstaltet worden. Decretum Steinhagen im Amte Buckow, den 20. Sept. 1757.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam der Maria Elisabeth gebohrne Brusen nachstehende Edictal-Citation erlassen, zu Mölln, Bleckede und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir dem ehemaligen Bürger und Tobackspinner zu Boitzenburg, Johann Christian Schröder, aus Harzfeldt gebürtig, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Maria Elisabeth gebohrne Brusen, demüthigst vorgetragen, wie du den 23sten August 1752. ohne die geringste gegebene Ursache heimlich von ihr entwichen, und sie mit ihren zween Kindern böslich verlassen, so daß sie den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihrem billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie hiemit gnadigsten Ernstes und wollen, daß du am 2ten Decembr. a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser-Herzogl. Justitz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 5jährigen malitieusen Verlassung Rede und Antwort geben und darauf fernerer Unsrer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 29sten August 1757.

b) beym Herzogl. Amt zu Gnoyen.

1) Auf Sr. Herzogl. Durchl. Special Befehl, werden alle und jede Unterthanen, so sich von Zeit zu Zeit, aus dem Amte Gnoyen heimlich und ohne Erlaubniß wegbegeben, hiedurch reclamiret und öffentlich vorgeladen, sich a dato binnen 3 Monathen und also vor Ablauf dieses Jahres, bey dem Amte wieder einzufinden, und ihres Entweichens halber Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß widrigenfalls wider ihnen, als Treulosen und Eydbrüchigen werde erkannt werden, was denen Rechten gemäß sey. Amt Gnoyen den 1sten Octobr. 1757.

Herzogl. Mecklenb. Beamte zu Gnoyen.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheile und Abschiede im 45sten, 46sten und 47sten Stück.

Den 1sten Septembr. Abschied, in causa des Kaufmanns Carl Friedrich Könemann aus Sternberg, Impetranten, contra den Burgmann Detmann daselbst, Impetraten, in puncto reparationis damni et pignoratione dati, nunc oblationis ad præstandum juramentum perhorrescentiæ.

Abscheid, in causa des Actoris communis von Plüskowscher Creditorum, Impetranten, contra den Kammerherrn von Lange, Impetraten, in puncto auszuzahlenden rückständigen Kaufgelder aus Belitz.

Den 9. Abschied, in causa Balthasar von Kahlden, Supplicanten, contra seine entwichene Ehefrau Beata Dorothea von Kahl-

Kahlden gebohrne von Schwandissen, Supplicatin, in puncto malitiosæ desertionis.

Abschied, in causa des General-Majors von Plessen, Appellanten, contra den Guarde-Obrist-Lieutenant von Blücher, Appellaten, in puncto recognitionis aut juratæ diffessionis einer Original-Urkunde, item præstandi juramenti.

Den 10. Abschied, in Subhastations-Sachen des Guths Lunow.

Abschied, in causa des Mühlenmeisters Gerdes in Schwaan, Producenten, contra Actorem communem Sommerfeldtscher Creditorum, Producten, in puncto examinis testium.

Den 13. Abschied, in causa des Hof-Kellermeisters Kertzners, Klägers, contra die verwittwete Hof-Kellermeisterin Behrens, Beklagtin, in puncto geforderten väterlichen Nachlasses & cedendæ specificationis.

Den 22. Abschied, in causa der verwittweten Schlichtingen und Johann Christian Seitz, curatorio nomine der Dorothea Sophia Schlichtingen, modo des Doctoris Zellers, uxorio nomine, Klägers, contra den Kriegesrath von der Lühe, uxorio nomine, in puncto debiti.

Abschied, in causa Friedrich Eichmanns Erben, Klägere und Litis Denuncianten, contra des vormaligen Provisoris Guhlen hinterlassene Erben, Litis Denunciaten am andern, wider den jetzigen Oeconomum der Dohm-Kirche Spaldingen am dritten Theil, in puncto angeliehener 100 Rthlr. & reliquorum, modo præstiti juramenti.

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung des Hagenowschen Landzolles, worüber der dermalige Contract auf Johannis 1758. zu Ende gehet, Terminus auf den 13ten Januar 1758. von Herzogl. Cammer anberaumet. Die etwanigen Liebhabere können sich also dieses Tages, frühe um 9 Uhr, hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß Plus-Licitanti, die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin den 5ten Nov. 1757.

2) Es sollen auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube, am 17ten Decembr. a. c. die Nieder-Jagden auf den Feldern der Amts-Dörfer Badendieck, Bölkow und Mühlen-Rosien, auf 4 bis 6 Jahr verpachtet werden. Die etwanigen Liebhabere können sich demnach am bestimmten Tage, Vormittages um 10 Uhr, am benannten Orte einfinden, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Jagd auf obberegten Feldern, bis zu Herzogl. gnädigsten Ratification, zugeschlagen werden. Güstrow den 18ten Novembr. 1757.

Herzogl. Beamte.

3) Den 2ten Decembr. a. c. sollen die Jagden auf den Feldern des Pacht-Hofes Suckow und der Amts-Dörfer Strenz, Sarmstorf, Luhs und Critschow, an den Meistbietenden verpachtet werden. Wer nun hiezu Belieben findet, kann sich am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Jagden bis auf Herzogl. gnädigsten Genehmigung zugeschlagen werden. Güstrow den 5ten Oct. 1757. Herzogl. Beamte.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann der Terminus per proclama vom 10 Sept. ad subhastandum des Guths Lunow auf den 13. Dec. d. J. vermöge eines in dem Herzogl. Hof- und Landgericht unterm 4. Nov. erkannten decreti, wiederum suspendiret worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemachet. Güstrow den 22. Novemb. 1757.

2) Wann E. E. Rath hieselbst von dem Bürger und Amts-Schneider, Johann Bohnstorf, gehorsamst ersuchet worden: das, dem Factori Niklas Christoffers und dessen Ehefrau Augusta Catharina geborne Lüdersen gehörige, allhie in der Hollstrasse belegene Wohnhaus, darinn er vorlängst ein Adjudicat gehabt, forderſamst an den Meistbietenden zu verkaufen, und ihn zu Bezahlung

des Adjudicati, darauf restirender Zinsen und verursachter Unkosten zu verhelfen; So haben wir gebetener Maassen, und da Debitor hierinn consentiret, zu angezieltem Ende, mithin zu Verkaufung des hieselbst befindlichen Christofferschen Hauses Terminum auf den 18. Monats Decemb. anberaumet, und können diejenigen, welche schon gedachtes Christoffersche Haus zu kaufen Belieben tragen, am bestimmten Tage, des Morgens um 11 Uhr sich zu Rathhause einzufinden, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, wie solches dem plus licitanti gegen Erlegung baaren Geldes oder sonst festzusetzender Conditionen zugeschlagen werden solle. Güstrow den 26. Sept. 1757.

3) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß auf Imploration derer gesammten Erben des verstorbenen Bürgers Jakob Wichmannen hieselbst, deren vom Vater hinterlassenes Haus cum pertinentiis am instehenden 15. Decemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, vor diesem Herzogl. Stadt-Judicio an einen Meistbietenden verkaufet werden solle, wobey zugleich alle und jede, welche an des obermeldeten defuncti Wichmannen Haus und Güthern eine rechtliche Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch samt und sonders peremtorie und zwar sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen werden, am obbesagten Termino Licitationis entweder in Person oder durch genugsamliche Bevollmächtigte ad liquidandum unausbleiblich hieselbst zu erscheinen, und die Bezahlung ihrer Rechtsmäßigen Forderung hieselbst gerichtlich zu gewärtigen. Datum Warin den 7. Novemb. 1757.

4) Es wird dem Publico hiedurch eröfnet, daß auf Imploration der gesammten Erben des wailand August Wulffen, gewesenen Bürgers zu Brühl, dessen daselbst auf dem sogenannten Kietz belegenes und seinen Erben hinterlassenes Wohnhaus cum pertinentiis, inclusive des dazu gehörigen und hinter demselben belegenen Gartens, benebst ein Stück Ackers so einen halben Scheffel Aussaat beträget, und im Brühler Binnenfelde lieget, wie auch dessen weniges hinterbliebenes Hausgeräthe, am instehenden 20. Dec. d. J. Morgens um 9 Uhr, als Termino subhastationis und Auctionis am Meistbietenden Käufern hieselbst gerichtlich verkaufet werden sollen, als wozu die Liebhabere hiedurch samt und sonders citiret, und zugleich auch die gesammte sowohl einheimische als auswärtige Creditores dieses obermeldten Wulffen, welche gesicherte Forderung und Ansprache an dessen Haus und Güther haben, peremtorisch und zwar sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen werden, am obermeldeten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, ad liquidandum, hieselbst, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor diesem Herzogl. Judicio unausbleiblich zu erscheinen, und im Nichterscheinungsfalle gesichert zu gewärtigen daß sie mit ihrer Forderung zukünftighin nicht mehr gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Signatum Brühl den 12. Novemb. 1757.

5) Da der Guarde-Chirurgus Hr. Mett, gesonnen ist, sein hier auf der Neustadt, in der Fischerstrasse, zwischen des Paruquenmachers Hrn. Seiders und der Wittwe Woltern belegenes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen: so können sich die Liebhabere hiezu bey dem Eigenthumshern melden. In diesem Hause, welches 2 Etagen hoch, befinden sich 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, nebst einem Boden.

6) Beym Herzogl. Amte Bützow sollen den 5ten Decembr. a. c als den Montag nach dem ersten Advent, 270 Schaafe, worunter alte Hammel, Tiet-Hammel und Hammel-Jährlinge, wie auch tragende Schaafe, Tiet-Schaafe und Aug Jährlinge sich befinden. an den Meistbietenden unter billigen Bedingungen verkauft werden. Wer demnach zu solchem Schaaf-Vieh Belieben träget, der kann solches zuförderst auf dem

Pacht-

Pacht-Hofe Warnow in Augenschein nehmen, hienächst sich hieselbst auf der Herzogl. Amts Stube, am bemeldeten Tage, Morgens gegen 10 Uhr, einfinden, da dann dem Meistbietenden solche Schaafe zugeschlagen werden sollen. Bützow den 14ten Nov. 1757.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem die Testaments-Erben des wayland Obristen und Commendanten zu Dömitz, Hrn. George Heinrich Vick, resolviret, des Defuncti sämmtlichen Nachlaß, bestehend in circa 260 Loth allerhand modernes Silberzeug, 1 goldene Uhr, 1 zweysitzige fast neue Gutsche, auch andere Meubles und Hausgeräthe, nebst etwas Kleidung und Wäsche, in öffentlicher Auction an den Meistbietenden zu verkaufen, und zu sothanen öffentlichen Verkauf der 30ste hujus, wird seyn Mittwochs nach dem 1sten Advent, anberamet worden; Als wird solches hiemit öffentlich zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß, wer Lust und Belieben hat, etwas von obgedachten Sachen käuflich an sich zu bringen, an benanntem Tage, früh Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst auf der Vestung, im Commendanten-Hause anfinden möge. Datum Dömitz den 4ten Nov. 1757.

VII. Was verlohren

1) Es ist allhier in Schwerin, eine weisse Hüner-Hündin, mit einem halb braunen Kopf, und einem braunen Flecken auf dem Kreutze, verlohren gegangen. Wem diese Hündin etwa zu Händen gekommen seyn sollte, wolle sie dem Hrn. Oberjäger Wulff, gegen eine Erkänntlichkeit, einzuliefern belieben.

2) Es ist im Amte Dobberan, vor ohngefehr 10 Wochen, von der Bartenshäger Weyde, eine 12jährige schwarze Stute, einen grossen Stern vor dem Kopf habend, und den 30sten Octobr. a. c. ein schwarzes Stut-Füllen, etwa 15 Hand hoch, mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, von der Redewischer Weyde, auch ein brauner Wallach, 7 Jahr alt, 15 Hand hoch, vor dem Kopf mit einem grossen Stern, sonst ohne Abzeichen, von der Elmenhorster Weyde, noch den 1sten hujus ein brauner Wallach von 10 Jahren, 14 Hand hoch, welcher mit dem rechten Auge blind, sonst ohne Abzeichen, ausser auf dem Rücken einen kleinen weissen Flecken habend, von der Redewischer Weyde weggekommen. Wer von diesen vier Pferden Nachricht geben könne, wolle es gegen ein billiges Douceur und Erstattung etwaniger Kosten beym Herzogl. Amte zu Dobberan geneigtest anzeigen. Dobberan den 14ten Novembr. 1757.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

3) Ein schwarzer 4jähriger Hengst, welcher an der linken Seite am Rücken einen weissen Flecken hat, und etwa 14 Hand hoch, ist in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses, zu Püstow, von der Weide gekommen. Wem dieses Pferd zu Händen gekommen, wolle solches dem Eigener Hrn. Verwalter Efflandt zu Püstow, oder auch dem Hrn. Cröpelin, zu Hinzenhagen, gegen ein gutes Trinkgeld, einliefern.

4) Vor etwa 4 Wochen ist, zwischen Müsselmow und dem Dorfe Poverstorf, ein in Silber eingefaßtes, stark verguldetes Pettschaft, mit einem rothen Agat, worauf das von Pleßische Wapen, verlohren worden. Wer es gefunden, wolle belieben, selbiges auf dem adelichen Hofe zu Müsselmow, gegen ein Recompence, einzuliefern.

VIII. Was gefunden.

1) Da sich vor etwa 4 oder 5 Wochen eine schwärzliche Stute, von 16 oder 17 Jahren, in hiesiger Pfarr-Koppel angefunden, und sich bis anhero keiner angefunden, der solche in Ansprache genommen; so wird solches hiedurch dem Publico gebührend bekannt gemacht, damit, wenn sich jemand besagtes Pferd anmassen, und sich zu demsel-

ben genugsam legitimiren könnte, demselben solches gegen Erstattung der gehörigen Kosten verabfolget werden möge. Basedow, den 3ten Novembr. 1757.

IX. Was gestohlen.

1) Dem Hrn. Pastori Rosegarten zu zu Grevismühlen, sind am abgewichenen Sonnabend, als den 19ten dieses, in der Nacht folgende Sachen gestohlen: 1) alles Leinen-Zeug, und der Frau Pastorin gehoriger Kopf- und Hals-Schmuck. 2) ein rother Manns-Pelz, mit schwarzem Rauchwerk. 3) einige Kattunen Commoden und Kontuschen. 4) ein roth wollen Dammasten, und 2 weisse Cannefassene Frauen-Unterröcke. 5) eine sammeten Mantillet, roth-bunt gefuttert. 6) eine kasten dito, weiß gefuttert. 7) 8 Paar feine Bett-Lacken, 16 Tisch-Lacken, von 3 Breiten, wovon einige ohne Nath sind, einige B. und einige B. C. L. gezeichnet. 8) viele Frauens-Hemder S. J. K. 9) Kopfzeuger, Spitzen, Nachthemder, gezackte Spitzen, mit geblümten Cammer-Tuch. Fresen Tücher von Cammer-Tuch. 10) ein schwarz Flohr-Stieben-schön gesticktem Tuch. 11) eine rothe Commode. 12) ein kasten Tuch, in der Mitten und an den Ecken mit Silber gestickt, J. S. H. gezeichnet. Es werden daher alle und jede, denen von diesen gestohlnen Sachen etwas zu Händen kommen sollte, ersuchet, solches obgedachten Hrn. Pastori, gegen eine Erkänntlichkeit, zuzustellen.

2) Es sind dem Verwalter Hrn. Grünwald, zu Ravensdorf, im Amte Schönberg, vor etwa 3 Wochen eine hellbraune Stute, 6 Jahr alt, mit einem weissen Stern vor dem Kopf, und ein schwarzbrauner Wallach, mit einem weissen Stern vor dem Kopf, und bis an die Fesseln weisse Hinterfüsse, in der Nacht aus der Koppel gekommen, und muthmaßlich gestohlen. Wer von diesen Pferden Nachricht zu geben weiß, der wird ersuchet, obgedachtem Eigenthümer davon, gegen einen Recompens von 5 Rthlr. Anzeige zu machen.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 23. Nov.

Bey Hrn. Thomas Tarnow ist Syrob, in kleinen Bässern, weisser und brauner Trahn, Sommer- und Nordländischer Hering, die Tonne zu 6 Rthlr. 24 ßl. Lübsche Käse und ungelöschter Kalk. Bey Madame Bargleien, Hanföl, die 100 Pfund 7 Rthlr. 24 ßl. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill, rußisches Lichttalg. Bey Hrn. Crumbügel, Bremer Rundfisch, grosse und kleine Bockfelle und bereitetes Sohl-Leder. Bey Hrn. Johann Friedrich Eylers, guter Hering, und Nordische grosse Bockfelle.

Der blanke Trahn gilt 22 bis 23 Rthlr. Kornbrandtwein, das Ochshöft 30 Rthlr. und Franzbrandtwein, die 30 Viertel 43 bis 44 Rthlr.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 23. Nov. in Rostock, die Last	95	—	74	—	63	—	70	—	78	—	—	—	50	—	—	—
25 — Schwerin, Schfl.	1	4	—	34	—	36	—	—	—	42	—	—	—	28	—	24
25 — Wismar, Schfl.	1	4	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
25 — Lübeck, Schfl.	1	4	—	37	—	40	—	—	—	38	—	34	—	30	—	26
25 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
23 — Lauenburg, Sack.	5	8	4	—	3	32	—	—	4	8	—	—	2	32	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0426
DFG

Anno 1757. 49tes Stück.

Sonnabend den 3. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehendes Münz-Edict erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Entbieten Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unseren Städten, und sonst allen und jeden Unserer Lande Einwohnern, Unterthanen und Angehörigen, Unsern respective gnädigsten Gruß, und geben ihnen hiemit zu vernehmen: Daß Wir zu Folge der, im Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 204. beschehenen und angenommenen Landesväterlichen Zusage, alle Kosten und Bemühung dahin anzuwenden begriffen sind, daß, nach dem vormaligen alten Fuß und Herkommen, in Unseren Landen gute Münzsorten wiederum gäng- und gebig werden mögen.

Wann Wir nun bemerket haben, daß die auswärtigen geringhaltigen Münzen, mehr und mehr in Unsern Landen überhand nehmen, wodurch Unsere Landes-Eingesessene ihre Güter und Waaren beym Verkauf, an Statt Silbers, guten Theils mit Kupfer bezahlt bekommen; mithin nach und nach eine Verarmung des Landes entstehet, die Wohlhabende selbst aber bey der immer weiter einreissenden schädlichen Beschneidung und Auswägung der, nach dem Leipziger Fuß noch vollhaltenden sogenannten Zwey-Drittel-Stücke, und bey dem damit immer mehr und mehr abnehmenden, und durchaus ungewiß

werdenden Geldes-Wehrt, nicht wissen können, wie reich oder arm sie in der That sind; So haben Wir, nachdem die Sache auf dem Landtage des Jahrs 1756. mit Ritter- und Landschaft ausführlich abgehandelt worden, befunden, daß der ehemalen und vorhin jederzeit bis auf die Zeiten der eingetretenen Kaiserlichen Commißion in Unsern Mecklenburgischen Landen gebrauchte Courant Münz-Fuß, eben derjenige sey, wodurch dem vorbeschriebenen Landes-Uebel am leichtesten und gewissesten abgeholfen werden könne.

Diesemnach haben Wir, der dazu erforderlichen grossen Kosten ohngeachtet, den Entschluß gefasset, diesen Erb-Vergleichmäßigen, in Unserm Hause jederzeit hergebrachten und üblich gewesenen Courant-Münz-Fuß, wiederum herzustellen, gute Münzen an Statt der Geringhaltigen wiederum einzuführen, und dadurch den Zustand Unserer Unterthanen allerley Wesens und Gewerks zu verbessern. Damit nun Niemand durch diese heilsame Herstellung guter Münzen übereilet, weniger vervortheilet werden möge; So wird hiemit Männiglichen kund gemacht: Daß der Anfang mit Ausgabe und Einnahme der vorhin in hiesigen Landen gang und gebe gewesenen Münz-Sorten, mit Eintritt des bevorstehenden 1758sten Jahres gemacht werden solle.

Gleichwie aber der gute Endzweck nicht erreicht, noch Unser Land von der schleichenden Pest der nach ihrem Fusse mangelhaften und geringhaltigen Münzen, nicht gänzlich befreyet werden kann, wenn nicht allen Landes-Einwohnern, wes Standes und Gewerbes sie seyn mögen, der wahre innere Gehalt aller bisher in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, nach ihrem äusserlichen, numerairen, und scheinbarem Wehrte roulirenden auswärtigen, sowohl Zwey-Drittel-Stücke, als anderer groben Courant-Münze, solcher Gestalt kenntlich gemacht würde, daß jedermann, auch bey gänzlicher Unerfahrenheit in den Regeln der Münz-Kunst, davon richtig urtheilen, mithin sich für Schaden und Nachtheil hüten kann; So werden Wir zwar mit dem allerforderſamſten aus Landesväterlicher Vorsorge, eine genaue Untersuchung, aller solcher Geldsorten, gnädigst veranstalten, und in Unserm, noch vor besagtem Termino zu publicirenden Haupt-Münz-Edict, das eigentliche Gepräge und Gewicht der Gold- und groben Silber-Sorten sowohl, als aller hier im Umlauf befindlichen groben Courant-Münzen specifice kund, folglich zur Gnüge bemerklich machen, was eine jedwede Sorte und jedes Stück, nach möglichster Genauigkeit des wahren innerlichen Gehalts, gegen Unsere, nach dem alten hergebrachten Münz-Fuß Unsers Herzoglichen Hauses in Conformität der Reichs- und Crayß-Schlüsse gelten, und wie hoch sie bey Unsern Fürstlichen Cassen sowohl, als überhaupt im Commercio von besagten Termino an, angenommen werden könne.

Weil jedoch völlig ausgemacht und ohne allen Zweifel ist, daß alle ausländische Groschen, Schillinge, Sechslinge, und noch kleinere Scheide-Münzen bis auf den Pfenning, welche ohne Ziel und Maasse in Unsern Landen rouliren, von so verschiedenem und geringem Werthe sind, daß sie ohne noch ärgere Zerrüttung des auf den äussersten Verfall stehenden Münzwesens, und ohne Handgreiflichen grössesten Schaden des Publici, im Lauf ganz und gar nicht gelassen werden können; und dabey uns von wegen Landesherrlicher Macht und Hoheit sowohl, als nach den ausdrücklichen des heiligen Römischen Reichs gemeinsamen Münz-Gesetzen und Ordnungen, zu ermäßigen obliegt, wie viel an Scheide-Münze Unsern Unterthanen und Landen, zum innern Verkehr und zur Handlung nutz- und dienlich sey; So wird hiemit zu sicherer Herstell- und künftiger Vesthaltung solchen Ebenmaasses, alle und jede ausländische Scheide-Münze, von den zwey Schilling-Stücken an bis auf den Pfenning, ohne mindesten Unterscheid

scheid gänzlich, auch also und der Gestalt verrufen, daß von besagtem Termino des neuen Jahres an, dergleichen Scheide-Münze in Unsern Landen, weder im Handel und Wandel, noch bey Unsern Herzoglichen Cassen, bey Strafe der Confiscation und härtester willkührlichen Ahndung, nicht ferner eingehoben noch ausgegeben werden, mithin keine andere Scheide-Münze in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, gäng- und gebig seyn soll, als welche Wir gegen anberamte Zeit unter Unsern eigenen Landesherrlichen Stempel, nach alten Fuß und Herkommen, und nach aller hand Nothdurft werden ausprägen und im Umlauf bringen lassen.

Wobey Wir zugleich noch dieses anfügen, ordnen und wollen, daß in Zukunft keine zum Vorschein kommende neue fremde Münze gültig angenommen noch in Unsern Landen zum Cours gebracht werden soll, bevor der eigentliche Werth davon öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Damit inzwischen ein jeder Unserer Unterthanen und Einwohner, sich nicht nur der beschnittenen und dadurch aufs ärgste geringerten Gold- und groben Silber-, sondern auch der verrufenen fremden Scheide-Münzen, zu welchen letzteren, des schlechten inneren Gehalts wegen für dasmal auch die Marggräflich-Anspachischen Zwey-Drittel vom Jahr 1753. und die nach der Hand daselbst ausgemünzeten acht und vier Schilling-Stücke, sammt den Gräflich-Wiedschen acht Schilling-Stücken ohne Unterscheid, gerechnet werden, ganz und gar entschütten mögen; So haben Wir dieses Unser Benachrichtigungs- und Verwarnungs-Edict in offenen Druck ausgehen, auch gehöriger Orten affigiren, und solcher Gestalt zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 26. Novembr. 1757.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit allen, denen daran gelegen, zu wissen: Als Uns der Vester, Unser lieber getreuer, Hauptmann Joachim Dietrich von Levetzow, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maassen, bis auf Unsern Landes- und Lehn-Herrlichen Consens er sein in Unserm Amte Güstrow belegenes Lehnguth Grossen Grabow mit allen dessen Pertinentien Cölln, Grube und übrigen unbeweglichen Zubehör, an den Vesten, Unsern auch lieben getreuen, Hinrich von Zoben auf Warbelow, erb- und eigenthümlich verkaufet, sich aber dabey anheischig gemacht habe, bey Unsrer Lehn-Cammer an alle, die ex capite agnationis, an beregtes Guth cum pertinentiis, Ansprache zu machen gedächten, publica proclamata zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, nach ertheilten Consense, sothane publica proclamata zu erkennen; Daß Wir demnach des Supplicantis Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung an alle und jede, welche ex capite agnationis, an mehr benanntes Guth Grossen Grabow cum pertinentiis, Ansprache zu machen gedenken, erkannt, und zu derselben Profitirung und Bescheinigung den 12ten nächstkommenden Monats Decembris pro termino anberamet haben; Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an ofterfagtes Guth Grossen Grabow cum pertinentiis, ex capite agnationis, Ansprache zu machen gedenken, hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præ- & concluſi & perpetui silentii, ernstlich und wollen: Daß sie

am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch gnugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre an das Guth Grossen Grabow cum pertinentiis, ex capite agnationis, vermeintlich habende Ansprache vorbringen und gebührend bescheinigen, und darauf weitern Bescheides gewärtigen, auch solches nicht unterlassen sollen, so lieb ihnen ist zu vermeiden, daß sie, widrigen Falls, mit ihren vermeinten Ansprachen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sich also Männiglichen zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 25sten Aug. 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Procuratoris Cameræ folgendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Neu-Brandenburg und Güstrow affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an die Levzowische Hufe in Mamerow, und das Kirchen-Lehn zu Claber, es sey unter welchen Vorwand und aus welchem Grunde es immer wolle, rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Cammer-Procuratoris, nachdem besagte Stücke durch Vergleich an Unsere Cammer wieder gekommen, einen Terminum ad profitendum auf den 14. December a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obernannte Stücke etwa zu machen vermeinende Forderung und Ansprache durch Producirung rechtlicher Hauptverschreibungen und anderer brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 8ten September 1757.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Bürgermeister Boldten zu Hagenow ein Proclama erlassen, welches zu Wismar, Neubrandenburg und Hagenow affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an des Bürgermeisters Boldt zu Hagenow besitzende Immobilia Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns obbemeldeter Bürgermeister Boldt per supplicam unterthänigst fürgetragen und gebeten, Wir wolten gnädigst geruhen, da er nun sich in seinem hohen Alter in Ruhe zu setzen, und wider alle Anläufe seiner Gläubiger sicher zu stellen, auch in specie den Müller Drenghann zu Karfft befriedigen zu können gewillet, alle seine Immobilia an Häusern, Aeckern, Gärten und Wiesen aus der Hand zu verkaufen, zur Sicherheit der Käufer publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt und ad profitendum & liquidandum den 7ten Decembr. a. c. pro termino präfigiret haben;

ben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 5ten Sept. 1757.

b) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach von des Hrn. General-Majors von Zülow Hochwohlgeb. als Chef des Herzogl. Mecklenb. Alt-Zülowschen Infanterie-Regiments, zu gewisser Erkundigung aller von dem bey ersagtem Regiment bestallten Lieutenant von Brackevitz bisher gemachten, und zum Theil bereits beym Regiment eingeklagten Schulden, auch demnächst zu Versuchung der Güte mit denen Creditoribus, und möglichster Befriedigung derselben ex officio eine Commißion verordnet, und dazu wir Endes benannte als Commissarien constituiret worden, wir auch vor der Hand, um denen Creditoribus die Kosten zu ersparen, nur die zur Zeit noch nicht eingeklagte Schulden zu erkundigen, und deren Liquidation ad acta schriftlich anzunehmen resolviret, und dazu den 12ten Decembr. a. c. pro Termino präfigiret und anberamet haben; Als wird allen denenjenigen Creditoribus des obermeldeten Lieutenants von Brackevitz, welche sich zur Zeit ad acta noch nicht gemeldet, hiedurch von uns vi speciali commissionis angefüget, daß sie längstens gegen den 12ten Decembr. a. c. ihre Forderungen sammt denen in Händen habenden Schuld-Verschreibungen, oder andern brieflichen Urkunden, woraus sie selbige zu liquidiren, oder sonst rechtlicher Art nach zu justificiren haben, ad acta commissionis franco einsenden, und, wann darauf von Liquidato die profitirte Forderungen in Termino für richtig agnosciret seyn werden, demnächst sammt allen übrigen sich bereits gemeldet habenden Creditoribus, nähere Vorschläge zu ihrer Befriedigung, und nach Befinden, weitere rechtliche Verordnung a Commissione gewarten sollen. Von Commißions wegen. Schwerin, den 26sten Octobr. 1757.

H. J. v. Lützow Obristlieutenant. A. B. F. v. Barner Capitaine.

A. C. Fromm Auditeur.

c) beym Herzoglichen Amtsgerichte zu Schwerin.

1) Wir haben ad instantiam der Fräulein Sophia Elisabeth von Oldenburg zu Dobbertin, für sich und im Namen ihrer Mit-Erben, zu Eröfnung des bey hiesigem Amts-Gerichte, unterm 28sten Oct. 1750. vollzogenen und ad acta genommenen Testamenti reciproci des wayland Hrn. Pastoris von Oldenburg zu Dehmen, und dessen Ehe-Liebste, wayland Frau Pastorin Anna Margaretha gebohrne von Zieren, einen Terminum auf den 10ten Decembr. a. c. anberamet. Citiren und laden demnach gesammte Erben erwehnter, nunmehr verstorbener Ehe-Leute hiemit, daß sie besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, vor hiesiger Herzogl. Amts-Stube erscheinen und sothaner Testaments-Eröfnung beywohnen. Schwerin den 7ten Nov. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

d) beym Waysengericht zu Bützow.

1) Wann des verstorbenen Zinngiessers Gustav Dammen Erben, dem hiesigen Waysengerichte angetragen, wie sie vermutheten, daß ihr seel. Vater hin und wieder

an Kleinigkeiten verhaftet sey, und dann sie zur völligen Ausgleichung unter sich dazu nicht ehender gelangen könnten, bis sie ihres Vaters etwanige Creditores durch eine öffentliche Ladung und darauf geschehene Liquidation ausfündig gemachet, mithin sothane öffentliche Vorladung nachgesuchet, ihrem Petito auch deferiret worden; So werden nunmehro, in Kraft dieses, gesammte ex quocunque capite vel causa an die Sterbbude des seel. **Gustav Dammen** noch Ansprache machende Creditores, hiemit ein für allemahl, und also peremtorie vorgeladen und citiret, daß sie am 10ten kommenden Monats Decembris, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen, und ihre Schuldforderungen entweder selbst, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und demnächst weiteren Bescheides, und allenfals bey deren Ausbleibung der gänzlichen Ausschliessung ihrer Forderungen auf immerdar gewärtiget seyn sollen. Gegeben Bützow im Waysengericht, den 30sten August 1757.

c) **beym Gräfl. Gericht zu Grossen Krankow.**

1) Wenn der Hauswirth **Hans Fetting** zu Bobst verstorben, und verschiedene Schulden nachgelassen; So werden alle und jede Creditores, welche an den verstorbenen Hauswirth **Hans Fetting** einige Ansprache haben, hiemit ein vor allemal citiret, sich am 14ten Decembr. a. c. vor dem Gräflichen Gericht zu Grossen Krankow einzufinden, ihre Credita zu liquidiren und gehörig zu beweisen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, hernach mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Grossen Krankow den 16ten Octobr. 1757.

Gräflich Gericht hieselbst.

III. Citationes Edictales.

a) **beym Magistrat zu Grabow.**

1) Wann des vormahligen hiesigen Tischlers **Christoph Bonnen** Sohn, **Caspar Bonn**, seit 15 Jahren von hier abwesend ist, und man von seinem Aufenthalt, und ob er annoch im Leben oder todt sey, nichts in Erfahrung bringen können, gleichwohl dem Publico und besonders seinen Geschwistern daran gelegen, gewisse zuverläßige Nachricht davon zu haben, immassen diese ihres seel. Vaters Haus zu verkaufen und sich aus einander zu setzen, willens sind; So wird so wohl vorgedachter **Caspar Bonn**, als mit ihm alle diejenige, welche an seines verstorbenen Vaters nachgelassenen Vermögen einige Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie citiret, sich längstens auf den 7ten Decembr. a. c. zur Anzeigung ihrer Gerechtsame in curia bey Rath zu melden, widrigenfalls in dessen Entstehung ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Decretum Grabow, in consessu Senatus den 3ten Septembr. 1757.

V. Was zu verpachten.

2) Es ist ein anderweitiger Terminus zum Verkauf einer Parthey abgängiger Eichen in einer Koppel zu Herrn Steinfeldt, auf den 16ten künftigen Monats Decembr. anberaumet. Diejenigen, die diese Bäume zu erhandeln Lust haben, können selbige zuvor in Augenschein nehmen, und sich deshalb bey dem Forstmeister **Mattfeld** oder dem Förster **Stade** melden, darauf in Termino frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer sich gestellen, und gewärtigen, daß sie dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Schwerin, den 19ten Novembr. 1757.

2) Es ist die Herzogl. Cammer zu Schwerin gesonnen, die Papier-Mühle zu Bützow auf den 24sten Januar a. k. an den Meistbiten-

bietenden zu verpachten. Wer darauf bieten will, muß sich ermeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, daselbst einfinden, und kann die Conditiones vorher in der Cammer-Registratur vernehmen. Schwerin den 8ten Novembr. 1757.

3) Wenn zur Verpachtung der sogenannten Fretwurster Rüsen-Stelle, ohnweit Muritz, welche künftigen Frühjahr mit Herings-Rüsen in der Ostsee besetzet werden kann, ein anderweitiger Terminus auf den 17ten Decembr. a. c. anberamet worden; So können die Liebhabere sich gedachten Tages beym Herzogl. Amte hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Rüsen-Stelle auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Ribnitz den 26sten Nov. 1757.

Herzogl. Amt hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wenn in dem bereits anberamt gewesenen Termino subhastationis des hiesigen Bürgers Daniel Grubusch alhie im so genannten tiefen Thal belegenen ohnlängst ausgebaueten Wohnhauses, sich kein Käufer angegeben, und Creditores um Anberamung eines andern Subhastations-Termins unterm 2ten dieses fernerweit nachgesuchet, diesem Gesuche von E. E. Gerichte auch gewähret, und zu dem abgezielten Endzwecke ein Terminus auf den 6ten Decembr. d. J. festgestellet worden; Als wird solches nicht nur hiemit öffentlich kund gemachet; sondern es werden auch alle und jede, welche Belieben finden, dieses Haus erb- und eigenthümlich zu erstehen, Kraft dieses vorgeladen: am gemeldeten 6ten Decembr. d. J. Vormittages um 10 Uhr, vor dem Fürstl. Stadtgericht alhie zu erscheinen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches käuflich überlassen, und gegen baare Bezahlung des dafür gebotenen Kaufgeldes, erb- und eigenthümlich eingeräumet werden solle. Signatum Güstrow, den 7ten Novembr. 1757.

2) Das ad concursum, Hieronimi Gottfr. Horen, Creditorum zugehörige, am Markte allhier belegene Wohnhaus, soll am 3ten Januarii künftigen 1758sten Jahres, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Lauenburg, den 25 November 1757.

VII. Was gefunden.

1) Auf dem adelichen Guthe Bülow, bey Crivitz, hat sich ein verlaufenes Füllen angefunden, welches dem Eigenthümer, nach genugsamer Legitimation und Erstattung der etwanigen Kosten, verabfolget werden soll.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da in dem zur Gerdeshäger Jurisdiction gehörigen Dorfe Mickenhagen, einem Hausmann das Unglück betroffen, daß seine Pferde mit dem bösen Steinkropf angestecket worden, so hat die Guths-Obrigkeit, um böse Folgen vorzukommen, den Befehl ertheilet, alle diese Pferde, ohne Unterschied, todt zu schiessen, und keines weder davon zu behalten, noch weniger an jemanden zu veräussern. Ungeachtet nun dem Hausmann, andere Pferde ohne Entgeld angeschaffet; so hat derselbe sich dennoch unterfangen, auf letzteren Vernitter Markte eines davon an einem Unbekannten, gottloser Weise zu veräussern, und ob er gleich bey Strafe befehliget war, solchen ausfündig zu machen, dennoch aber denjenigen nicht wieder erforschen können, der mit diesem Pferde betrogen worden, so ist von Gerichts wegen, als das einzige Mittel angesehen worden, allen etwanigen daraus zu entstehenden Schaden vorzubauen, hiedurch bekannt zu machen, daß dies Pferd ein schwarzbrauner Wallach mit einem kleinen Stern vor dem Kopfe, von 10 Jahren sey; und wird demjenigen, der es erhandelt hat, hiedurch versichert, wenn er es in 4 Wochen wieder bringen würde, daß ihm sein ausgelegtes Kaufgeld, ohne Umstände zurück gegeben werden solle. Gerdeshagen, den 19ten November 1757.

Adelich Oertzisches Gericht hieselbst.

2) Es

2) Es befindet sich in den Mecklenburg-Schwerinischen Landen ein Frauensmensch, welche unter denen angenommenen Namen, Carolina Zhlenfeldten, imgleichen Carolina Regina Meyern gebohrne Zhlenfeldten, auch Carolina Fehmern Wittwe, und Carolina Kellern Wittwe, aus verschiedenen Orten, als aus Kaschow, Wahren, Marlow, Warnemünde, Cröplin und Heiligenhagen, an einige Einwohner hieselbst Briefe ergehen lassen, worinn diese Vagabundin solche vor ihre Anverwandten ausgiebet, und um Uebersendung ihrer allhier angeblich gelassenen Gelder, Meubles, Vieh, Korn u. d. g. ansuchet. Wie nun dieses Weibsbild hiebey keine andere Absicht haben kann, als die Personen, des Orts, wo sie sich hinwendet, zu bewegen, daß selbige ihr mit Geld und Kleidung assistiren, auch auf einige Zeit Unterhalt geben, und dagegen sich Hofnung machen, von denen angeblichen hiesigen Verwandten, und aus denen hier vermeintlich vorhandenen Vermögen eine reichliche Ersetzung zu erhalten, auch diese Bosheit der Vagabundin von dem Erfolg gewesen, daß zu zweyen malen sich Personen hieselbst eingefunden, welche dieser Betriegerin Sachen und Effecten abholen wollen; Als ist für nöthig erachtet dem Publico hiemit bekannt zu machen, daß obgemeldetes Frauensmensch denen angenommenen Namen nach, allhier ganz unbekannt, und keine Anverwandte noch auch ein Vermögen allhier habe, sondern eine Betriegerin sey, für welche einjeder sich zu hüten habe. Solte auch diese Betriegerin irgendwo zur Haft und Inquisition gezogen werden; so ist man erbötig und bereit, die eingegangenen Schreiben, dem inquirirenden Judicio originaliter zu Ueberzeugung der Inquisitin zu communiciren, und mit allen sonstigen zu verlangenden Nachrichten an Hand zu gehen. Decretum in judicio Neobrandenburgensi, den 23. Novembr. 1757.

Richter und Rath hieselbst.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 30. Nov.

Bey Hrn. Hühn ist Danziger Seife, die Tonne zu 14 Rthlr. 24 ßl. 400 Stück grosses Roß- auch rauhes Rind- und Kuh-Leder. Bey Hrn. Bauer, 300 Tonnen guter Sommer-Hering, Suicent und andere Sorten Toback, für billigen Preis. Bey Hrn. Hermann Stein, gut rußisches Lichttalg. Bey Schfr. Crempin, Butter, Käse, Aalburger Hering, in viertel Tonnen. Bey Schfr. Jochim Jenzen, am Strande, grüne Seife, in groß Band, Herse- und Buchweitzen-Grütze, und Lüneburgisch Salz, in Tonnen zu haben. Nach Zufuhr von fein Salz wird verlanget, und für die Last 34 Rthlr. gegeben. Die 100 Pfund Reiß gelten 7 Rthlr. 24 ßl. Das Schpf. gutes Talg 34 Rthlr. Da keine Petersburger Schiffe angekommen, so gelten die 100 Pfund Hanföl 7 Rthlr. 24 ßl.

Angekommene Schiffe: Schfr. Jenzen, von Danzig. Schfr. Crempin, von Copenhagen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 30. Nov. in Rostock, die Last	95	—	74	—	63	—	70	—	78	—	—	—	50	—	—	—
2 Dec. Schwerin, Schfl.	1	6	—	34	—	36	—	—	—	42	—	—	—	28	—	26
2 — Wismar, Schfl.	1	4	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
2 — Lübeck, Schfl.	1	4	—	37	—	40	—	—	—	38	—	34	—	30	—	26
2 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
30 Nov. Lauenburg, Sack.	5	8	3	36	3	16	—	—	3	40	—	—	2	32	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0434
DFG

Anno 1757. 50tes Stück.

Sonnabend den 10. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehendes Münz-Edict für das Fürstenthum Schwerin erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Burgermeistern, Gerichten und Räthen in den Städten, und sonst allen und jeden Einwohnern, Unterthanen und Angehörigen Unsers Fürstenthums Schwerin, hiemit zu wissen: Was Gestalt Wir, im Betracht aller derjenigen Uebel, welche mit dem weitern Lauf der auswärtigen geringhaltigen Münzen in Unseren Landen verbunden sind, den landesväterlichen Endschluß gefasset haben, ungeachtet der dazu erforderlichen grossen Kosten, den ehemalen in Unsern Mecklenburgischen Landen gebrauchten Courant-Münz-Fuß, so wie in Unsern übrigen Herzog-Fürstenthümern und Landen, also auch in Unserm Fürstenthum Schwerin wieder herzustellen, gute Münze an Statt der geringhaltigen wiederum einzuführen, und dadurch den Zustand Unserer Unterthanen allerley Wesens und Gewerks zu verbessern.

Damit nun niemand durch diese heilsame Herstellung guter Münzen übereilet, weniger vervortheilet werden möge; So wird hiemit Männiglichen kund gemacht: Daß der Anfang mit Ausgabe und Einnahme der vorbin in Unsern Landen, besonders auch im Fürstenthum Schwerin gang- und gebe gewe-

senen guten Münz-Sorten mit Eintritt des bevorstehenden 1758sten Jahres, gemacht werden solle.

Gleichwie aber Unsre Absicht keinesweges dahin gehet, alle und jede auswärtige in Unsern Landen roulirende Münzen zu verrufen; So werden Wir mit dem allerfordersamsten eine genaue Untersuchung aller solcher Geld-Sorten, welchen wir den fernern Cours in Unsern Landen, besonders auch in Unserm Fürstenthum Schwerin gestatten wollen, gnädigst veranstalten, und in Unserm, nach vorbesagten Termino zu publicirenden Münz-Edict, das eigentliche Gepräge und Gewicht derselben kund, folglich zur Gnüge bemerklich machen, was eine jedwede Sorte und jedes Stück nach möglichster Genauigkeit des wahren innerlichen Gehalts, gegen Unsere, nach dem alten hergebrachten Münz-Fuß Unsers Herzoglichen Hauses, in Conformität der Reichs- und Crays-Schlüsse, gelten, und wie hoch sie bey Unsern Fürstlichen Cassen sowohl, als überhaupt im Commercio von besagtem Termino an, angenommen werden könne.

Weil jedoch völlig ohne allen Zweifel ist, daß alle ausländische Groschen, Schillinge, Sechslinge und noch kleinere Scheide-Münzen bis auf den Pfenning, welche ohne Ziel und Maasse in Unsern Landen besonders auch in Unserm Fürstenthum Schwerin rouliren, von so sehr verschiedenem und geringem Werthe sind, daß sie, ohne noch ärgere Zerrüttung des auf dem äussersten Verfall stehenden Münzwesens, und ohne handgreiflichen grössesten Schaden des Publici, im Lauf ganz und gar nicht gelassen werden können, und dabey Uns, von wegen Landesherrlicher Macht und Hoheit so wohl, als nach den ausdrücklichen, des heiligen Römischen Reichs gemeinsamen Münz-Gesetzen und Ordnungen, zu ermäßigen obliegt, wie viel an Scheide-Münze Unsern Unterthanen und Landen zum inneren Verkehr und zur Handlung nütz- und dienlich sey; So wird hiemit zu sicherer Herstell- und künftiger Vesthaltung solchen Ebenmaasses alle und jede ausländische Scheide-Münze, von den Zwey-Schilling-Stücken an, bis auf den Pfenning, ohne mindesten Unterscheid gänzlich, auch also und der Gestalt verrufen, daß von besagtem Termino des neuen Jahrs an, dergleichen Scheide-Münze so wenig in Unserm Fürstenthum Schwerin, als in Unsern übrigen Herzog-Fürstenthümern und Landen, weder im Handel und Wandel, noch bey Unsern Herzoglichen Cassen, bey Strafe der Confiscation und härtester willkührlicher Ahndung, nicht ferner eingehoben, noch ausgegeben werde, mithin keine andere Scheide-Münze, so wie in Unsern übrigen Herzog-Fürstenthümern und Landen, also auch insbesondere in Unserm Fürstenthum Schwerin gäng und gebig seyn soll, als welche Wir gegen anberamte Zeit unter Unserm eigenen Landesherrlichen Stempel, nach altem Fuß und Herkommen, und nach aller Nothdurft werden ausprägen und im Umlauf bringen lassen.

Wobey Wir zugleich noch dieses anfügen, ordnen und wollen, daß in Zukunft keine zum Vorschein kommende neue fremde Münze gültig angenommen, noch in Unsern Landen zum Cours gebracht werden soll, bevor der eigentliche Werth davon öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Damit inzwischen einjeder Unserer Unterthanen und Einwohner in Unserm Fürstenthum Schwerin, sich nicht nur der beschnittenen und dadurch aufs ärgeste geringerten Gold- und groben Silber-, sondern auch der verrufenen fremden Scheide-Münzen, zu welchen letzteren, des schlechten innern Gehalts wegen, für dasmal auch die Marggräflich-Anspachischen Zwey-Drittel vom Jahr 1753. und die nach der Hand daselbst ausgemünzeten acht- und vier-Schilling-Stücke, samt den Gräflich-Wiedschen acht Schilling-Stücken ohne Unterscheid gerechnet werden, ganz und gar bey Zeiten entschütten mögen; So haben

Wir

Wir dieses Unser Benachrichtigungs- und Verwarnungs-Edict in offenen Druck ausgehen, auch gehöriger Orten in Unserm Fürstenthum Schwerin affigiren, und solcher Gestalt zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30sten November 1757.

(L.S.) Friederich H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

1) Aus Königl. Dänischer Regierung zu Glückstadt ist an hiesige Herzogl. Justiz-Canzeley folgendes Proclama erlassen worden, welches hieselbst affigiret ist.

Wir Friederich der Fünfte, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen, hiedurch zu wissen, wasgestalt der Gastwirth in den sogenannten drey Fasanen an der Mühlenbrücke zu Hamburg, Georg Hinrich Kröger, um eine öffentliche Ladung an alle und jede, welche an der auf den zu Hamburg verstorbenen Franz Gustav von Kestorff ehedem verabfälleten und zu Oldeslohe in gerichtlichen Verwahrsam befindlichen mütterlichen Verlassenschaft, einige Ansprüche zu haben vermeinen möchten, allerunterthänigst angehalten hat.

Wann nun selbige nachgesetztermassen zu Recht erkannt; Als gebieten Wir hiemit und Kraft dieses allen und jeden sowohl Einheimischen als Auswärtigen, welche aus einem etwanigen Erb-Rechte, oder einiger Schuld-Forderung halber, an beregtem mütterlichen Nachlaß des ermeldten Todes verblichenen Franz Gustav von Kestorff Ansprüche, es mögen selbige herrühren aus welchem Grunde sie immer wollen, machen zu können vermeinen, daß sie, und zwar die Einheimischen binnen sechs, die auswärtigen aber inwendig zwölf Wochen nach Bekanntmachung dieser öffentlichen Ladung, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens in dem Nichtgelebungs-Fall, bey Unserm Canzeley- und Regierungs-Rath, auch Canzeley-Secretair Gude alhie in Glückstadt, sich gebührend angeben, die in Händen habende Urkunden und Briefschaften vorzeigen, und davon beglaubte Abschriften beym Protocoll zurücklassen, die unter hiesigem Gerichts-Zwange nicht stehende auch einen Procuratorem bestellen, demnächst aber, bey dem nach Lichtmessen des instehenden von Gott zu erwartenden 1758sten Jahres zu haltenden Canzeley-Gericht, ihrer Ordnung nach, zur Rechtfertigung ihrer Angaben, entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald, anhero erscheinen, und nach verhandelter Noth- und Gegen-Nothdurft, nicht allein wegen des Vorzugs-Rechts, sondern auch nach geschehener Liquidirung die rechtliche Vertheilung forhanen Nachlasses gewärtigen. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Regierungs-Innsiegel. Gegeben in Unserer Stadt und Vestung Glückstadt den 19ten Octobr. 1757.

(L. S.) G. F. v. Zorn. J. P. Wolters.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin fügen allen und jeden, welche an der Verlassenschaft des hiesigen Maurers Francken neulichst verstorbenen Ehefrauen, ehemaligen Neumannen gebornen Pahren ex capite hæreditatis vel Debiti einiges Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiermit

mit öffentlich zu wissen, daß Wir auf der oberwehnten Francken hinterlassenen Ehemannes geziemendes Ansuchen einen Terminum ad profitendum ac liquidandum auf den 16 Decemb. a. c. Kraft dieses anberamet haben. Es werden des Endes demnach vorbemeldeten Maurers Francken neulichst verstorbenen Ehefrauen, sämmtliche Erben und etwanige Creditores hiemit und sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte in dicto Termino Morgens um 10 Uhr, für Uns auf hiesigem Rathhause ohnausbleiblich erscheinen, ihr vermeintliches Erb- oder sonstiges Recht durch in Händen habende briefliche Urkunden, oder wie sonsten Rechtens, bescheinigen, und weitere rechtliche Verordnung vernehmen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden. Wornach sich ein jeder sammt und sonders zu achten. Schwerin den 17. October 1757.

c) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach der Pensionarius Hinrich Wesenberg, im vorigem Jahre, alhie, mit Hinterlassung eines Testaments, mit Tode abgegangen, und dann zwar zu dessen Verlassenschaft nachfolgende dessen Brüder und Schwester-Kinder sich angegeben, oder angemeldet worden, als nemlich 1) des Bruders Jochim Wesenbergs Kinder: Anna Catharina Wesenbergen, verehelichte Bertelmannen, Engel Dorothea Wesenbergen, Friedrich und Daniel Wesenberg, in Bergen, Margaretha Elisabeth Wesenbergen, verwittwete Brockmöllern in Dömitz, und noch ein abwesender Jochim Wesenberg, von welchen in vielen Jahren keine Nachricht eingegangen. 2) des Bruders Claus Wesenbergs Kinder, Helm Wesenberg, und Anne Lise Wesenbergs, Johann Wittkopfs Ehefrau. 3) des Bruders Hans Wesenbergs Kinder, Helm Wesenberg, Maria Wesenbergs, Johann Jürs Ehefrau, und Margaretha Lise Wesenbergen. 4) der Schwester Ursel Wesenbergs, verehlicht gewesene Metelmannen Kinder, Anton, Christoph, Helmuth, Johann Friderich, Grethe und Eva Gebrüdere, und Geschwistere, die Metelmannen. 5) der Schwester Maria Wesenbergen, verehlicht gewesener Westendorfen Kinder, Anna Westendorfen, Gustav Prütters Ehefrau, und Margaretha Westendorfen, Jochim Wulfen Ehefrau. 6) der Schwester Margaretha Wesenbergen, verehlicht gewesener Borgwedeln Kindern: Hans, Jochim Hinrich, Claus, Christian und Johann Carl, Gebrüdere Borgwedeln, und deren Schwester Dorothea Borgwedeln, verehlichte Müllern. 7) der Schwester Sophia Wesenbergen., verehlicht gewesener Prüttern, Kinder, Johann Prütter, Jochim Hinrich Prütter und Ursula Prüttern, verehlichte Krügern, man aber für nöthig angesehen, vergewissert zu werden, daß, ausser selbigen, keine mehrere vorhanden, die dem Testatori in gleichem Grade verwandt sein, und zu dem Ende Proclama peremtorium erkannt worden: Solchemnach werden von Uns alle diejenigen, welche etwa annoch, ausser obbenannten Personen, sich als die nächsten Anverwandten, oder Brüder- und Schwester-Kinder, obbesagten Testatoris Hinrich Wesenbergs zeugen lassen könnten, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, folglich peremtorie vorgeladen, um auf den 15. December dieses jetztlaufenden 1757. Jahres, also innerhalb 6 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mitt-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, und ihr Nächst-Gezeugniß gehörig beyzubringen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwar-

warnung, daß, wie widrigenfalls die Aussenbleibende von dieser Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar den 3. November 1757.

d) beym adel. Gerichte zu Lübchin.

1) Wann der bisherige Pächter Niemann zu Lübchin, nahe bey Sülze und Gnoyen gelegen, vor kurzen verstorben, und dann der bestellte Vormund des nachgebliebenen einzigen Kindes, dem hiesigen adelichen Gerichte geziemend angezeiget, wie er wünschte, daß vor Antritt seiner Vormundschaft, die Verlassenschaft des seel. Mannes ins Gewisse gesetzet werden möchte, solches aber nicht füglich geschehen könne, bevor alle dessen Creditores sowol als Debitores ausfündig gemacht worden, mithin derselbe eine öffentliche Vorladung nachgesucht, und dann selbigen Petito deferiret worden; So werden hiedurch in Kraft dieses, gesammte Creditores sowol als Debitores des verstorbenen Pächters Niemann zu Lübchin peremtorie und also ein für allemal citiret und vorgeladen, daß sie am 4ten Januarii kommenden 1758sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte auf dem Verwalter-Hofe zu Lübchin erscheinen, ihre etwanige Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, wie Rechtens gehörig bescheinigen, und demnächst die Bezahlung baar entgegen zu nehmen, sonsten aber die Ausbleibende ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden. Die Debitores hergegen sich selbsten werden beyzumessen haben, wann ihnen durch Versäumung der alsdann zu treffenden Richtigkeit mit der Sterb-Bude, Schaden und Unlust zuwächset. Lübchin den 15ten Nov. 1757.

e) beym Gerichte zu Hohen Schwarffs.

1) Demnach der Schäfer zu Hohen Schwarffs, Namens Stender, im vorigen Jahr einen Schäfer-Knecht, namentlich Jochim Barmann, gehalten, welcher letztere diesen Sommer zu Petersdorf, hinter Toitenwinkel, gedienet, und vor kurzer Zeit daselbst gestorben; Indessen seine Lade, worinnen 99 Rthlr. an baarem Gelde, wie auch etwas an Kleidung und Leinen-Zeug vorhanden, noch zu Hohen Schwarffs befindlich, und dem Vernehmen nach, solcher ein Unterthan aus dem Amte Rühn seyn soll, welcher noch unterschiedliche Verwandte hinterlassen, so aber diesem Gericht unbekannt sind; Als werden des verstorbenen Schäferknechts Jochim Barmanns nachgelassene nächste Erben hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie & sub poena perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 17ten Decembr. a. c. vor dem Gerichte zu Hohen Schwarffs erscheinen, sich als die nächsten Erben legitimiren, und sodann die Abfolgung der Erbschaftlichen Lade mit dem darinnen befindlichen Gelde, Kleider und Leinen-Zeug gegen Quitung gewärtigen können. Hohen Schwarffs den 13 Oct. 1757.

* * * * * *

In Schuld-Sachen des entwichenen Halb-Hufeners Jochim Wiebken zu Zapel Gläubigere, soll am 16. December a. c. die Erstigkeits-Urthel Gerichtswegen publiciret werden. Alle daran Theil nehmende werden vorgeladen, vor denen adelichen Gerichten beregten Tages zu erscheinen und die Publication zu gewärtigen; gegen die Nicht-Erscheinende soll die Urthel jedennoch für gefället geachtet werden. Gegeben bey denen adelichen Gerichten zu Scharbow den 25. November 1757.

II. Was zu verpachten.

1) Es sollen auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube, am 17ten Decembr. a. c. die Nieder-Jagden auf den Feldern der Amts-Dörfer Badendieck, Bölkow und Mühlen-Rosien, auf 4 bis 6 Jahr verpachtet werden. Die etwanigen Liebhabere können sich demnach am

bestimmten Tage, Vormittages um 10 Uhr, am benannten Orte einfinden, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Jagd auf obberegten Feldern, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification, zugeschlagen werden. Güstrow den 18ten Novembr. 1757.

Herzogl. Beamte.

2) Es fällt die Sommer-Fischerey auf hiesigen Amts-Seen und Gewässern bevorstehenden Johannis 1758. aus der Pacht; und da zur anderweitigen Verpachtung der 2te Januarius des nächstkommenden 1758sten Jahres anberamet ist; so können die etwanigen Liebhabere sich am benannten Tage, Morgens gegen 10 Uhr, auf der Herzogl. Amts-Stube hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß unter gewissen Bedingungen, nach geschehenen Bot und Gegenbot die Pachtung dem Meistbietenden bis zur Herzogl. Ratification zugeschlagen werde. Bützow, den 24sten Novembr. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

III. Was zu verkaufen.

bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung des Doctoris Schnellen auf der Neustadt hieselbst belegene Immobilia, als 4 Häuser vorne an der neuen Bergstrasse, 2 Häuser rechts und links hinter dem sogenannten Manufactur-Hause, und 3 zur Erbauung respect. vor dem Spielthor und an gedachter Bergstrasse angewiesene Stellen, am 15. Dec. a. c. an den Meistbietenden, entweder conjunctim oder separatim gerichtlich verkaufet werden sollen; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder, so zum Kauf besagter Stücke resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldete Häuser und Plätze, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 16. Septemb. 1757.

2) Es ist ein anderweitiger Terminus zum Verkauf einer Parthey abgängiger Eichen in einer Koppel zu Herrn Steinfeldt, auf den 16ten künftigen Monats Decembr. anberaumet. Diejenigen, die diese Bäume zu erhandeln Lust haben, können selbige zuvor in Augenschein nehmen, und sich deshalb bey dem Forstmeister Mattfeld oder dem Förster Strade melden, darauf in Termino frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer sich gestellen, und gewärtigen, daß sie dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Schwerin, den 19ten Novembr. 1757.

3) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß auf Imploration derer gesammten Erben des verstorbenen Bürgers Jacob Wichmannen hieselbst, deren vom Vater hinterlassenes Haus cum pertinentiis am instehenden 15. Decemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, vor diesem Herzogl. Stadt-Judicio an einen Meistbietenden verkaufet werden solle, wobey zugleich alle und jede, welche an des obermeldeten defuncti Wichmannen Haus und Güthern eine rechtliche Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch samt und sonders peremtorie und zwar sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen werden, am obbesagten Termino Licitationis entweder in Person oder durch genugsamliche Bevollmächtigte ad liquidandum unausbleiblich hieselbst zu erscheinen, und die Bezahlung ihrer Rechtsmäßigen Forderung hieselbst gerichtlich zu gewärtigen. Datum Wismar den 7. Novemb. 1757.

4) Wann E. E. Rath hieselbst von dem Bürger und Amts-Schneider, Johann Bohnstorf, gehorsamst ersuchet worden: das, dem Factori Niklas Christoffers und dessen Ehefrau Augusta Catharina geborne Lüdersen gehörige, allhie in der Hollstrasse belegene Wohnhaus, darinn er vorlängst ein Adjudicat gehabt, forderſamſt an den Meistbie-

bietenden zu verkaufen, und ihn zu Bezahlung des Adjudicati, darauf restirender Zinsen und verursachter Unkosten zu verhelfen; So haben wir gebetener Maassen, und da Debitor hierinn consentiret, zu angezieltem Ende, mithin zu Verkaufung des hieselbst befindlichen Christofferschen Hauses Terminum auf den 14. Monats Decemb. anberaumet, und können diejenigen, welche schon gedachtes Christoffersche Haus zu kaufen Belieben tragen, am bestimmten Tage, des Morgens um 11 Uhr sich zu Rathhause einzufinden, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, wie solches dem plus licitanti gegen Erlegung baaren Geldes oder sonst festzusetzender Conditionen zugeschlagen werden solle. Güstrow den 26. Sept. 1757.

5) Demnach uns Burgermeister und Rath hieselbst, des hiesigen Bürgers und Beckers, Johann Möllers Ehefrau, Trien Marie Franken, als vormalige Wittwe des Bürgers und Beckers, seeligen Hans Hinrich Wessel, zu Protocoll angezeiget, daß es ihr unmöglich fiele, ihr von ihrem seeligen Manne Hans Hinrich Wessel, herrührendes, und mit Schulden verhaftes Haus, da ihr itziger Ehemann Johann Möller, vor einigen Jahren von ihr gereiset, länger aufzuhalten, und daneben gebeten, wir mögten nur sothanes ihr Haus zum öffentlichen Verkauf, je ehe, je lieber, anschlagen lassen, der Vormund des Wesselschen Kindes mit dieser Verkaufung auch zufrieden; So haben wir zu öffentlicher Verkaufung dieses Wesselschen modo Möllerschen Hauses, wobey auch ein so genanntes Erbtheil, einen Terminum auf den 4ten Januarii, des mit Gott kommenden 1758sten Jahres, hiemit anberamet. Da denn die etwanigen Liebhaber, zu Ankaufung dieses Hauses, mit dem Erbtheil dabey, sich in Termino, Morgens um 9 Uhr, allhie zu Rathhause einfinden können, Both und Gegenboth thun, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden, vorbenanntes Haus und Erbtheil, erb- und eigenthümlich gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde, wie denn auch heute dato ein Kaufzettul an mehrgedachtem Hause geschlagen worden. Es werden aber auch zugleich alle und jede, welche an dieses Wesselsche modo Möllersche Haus, mit dem Erbtheil, eine rechtliche Ansprache ex quocunque capite vel causa haben, hiemit citiret, im vorbenannten Termino zu Rathhause allhier zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll anzugeben, auch wie rechtlich, zu bescheinigen, und weitern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich in Termino alsdann nicht melden werden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Zu mehrerer Wissenschaft wird dieses Proclama, welches allhier am Rathhause affigiret ist, hiedurch mit bekannt gemachet. Teßien, den 23ten November 1757.

Burgermeister und Rath allhier.

6) Da der Herr Amtsverwalter Danehl zu Lübthen einige Hundert Faden 2 Füßiges Eichen Brenholz, nach der Maaße, wie es bereits gesetzet stehet, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung auf der Stelle zu verkaufen gewillet, und dazu den 5ten Januarii 1758 pro Termino anberahmet; So wird solches hiemit zu jedermans Wissenschaft kund gemacht. Wer nun Belieben hat einen Käufer abzugeben, kan sich beym Herrn Verkäufer vorhero melden, welcher sich erbietet, solches Holz zur Besichtigung zeigen zu lassen. Lübthen den 6ten December. 1757.

7) Bey dem Buchhändlern Berger und Boedner, in Rostock und Wismar, wird auf Hrn. Pastor Goezens in Hamburg, Gottgeheiligte Sonn- und Festtags-Andachten, oder Predigten über die Evangelia, und über solche Sprüche, welche mit den Evangelien übereinstimmen, so daß auf jeden Sonn- und Festtag 2 Predigten fallen, bis zu Ende dieses Jahres 1 Rthlr. 8 βl. Pränumeration angenommen, und davon eine besondere

Nach-

Nachricht ausgegeben. Daselbst ist auch zu haben: Pommer- und Rügensche Beyträge zum Dienst der Wissenschaften überhaupt, und der Theologie insonderheit, 2ten Bandes 2tes Stück, 8vo, à 8 ßl. 2) Der Lauf der Welt, ein Lustspiel des Hrn. Wilh. Congreve. 8vo, à 8 ßl. 3) Vermischte Schriften der Engelländer, 2te Sammlung, 8vo, à 12 ßl. beyde Theile, 20 ßl. 4) Balemanni dissertatio inaug. jurid. de fœmina ex antiquitatibus legibusque romanis germanicis & præsertim lubecensibus. 4to, 24 ßl. 5) Beckeri commentatio juris publici de urbibus immediatis. S. J. R. G. 4to, 4 ßl.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Ein kleiner Vorrath guter Juristisch. Bücher sollen auf den hiesigen Rathskeller a. 29sten dieses gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden in öffentlicher Auction verkaufet werden, wovon die Herren Liebhabere den geschriebenen Catalogum bey dem Herren Advocat Boucholtz und Herrn Auctionario Gehsen sehen können. Schwerin, den 15ten December 1757.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein unverheyrateter Koch, der in seinem Metier geschickt, und hiervon so wohl als auch von seinem sonstigen Wandel, hinlängliche Zeugnisse vorzuzeigen hat, suchet entweder gleich, oder auf bevorstehenden Weynachten in einer guten Condition zu treten. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft suchet einen Schreiber, der so wohl die Wirthschaft aus dem Grunde verstehet, als auch im Schreiben und Rechnungs führen völlig geübet ist, auch von seinem Geschick und Wandel gegründete Zeugnisse beybringen kann; das Salarium, Gehalt, und Begegnung kann, nach dem Geschick des Subjecti, als vollkommen gut angepriesen werden. Nähere Nachricht hievon ist bey den Herrn Siller in Schwerin zu haben.

VII. Was gefunden.

1) Auf dem Guthe Höckendorf, in der Gegend Grevismühlen, ist vor einigen Wochen ein 4 jähriger hell-Fuchs-Wallach irrig angekommen. Wer sich hiezu als Eigenthümer legitimiret, kann solchen gegen Erstattung des Futter Geldes, daselbst wieder in Empfang nehmen.

VIII. Was gestohlen.

1) Von dem adelichen Guthe Zierow, nahe bey Wismar, ist, den 7. dieses, des Abends, eine braune 7 jährige Stute mit einem weissen Stern vor dem Kopfe, und eine 4 jährige schwarze Stute, mit einem Esel-Maul, von dem Hofe, aus dem Stall gestohlen worden: Es werden daher alle und jede Obrigkeiten, auch sonst jedermann ergebenst ersuchet, falls diese Pferde irgendwo anzutreffen seyn sollten, selbige ohnschwer anzuhalten, und dem Pensionario Herrn Sick aufgedachten Guthe, baldige Nachricht davon zu ertheilen; welcher nicht ermangeln wird, solche, gegen eine Erkänntlichkeit, und Erstattung der etwanigen Kosten, promt abholen zu lassen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7. Dec. in Rostock, die Last	95	—	74	—	63	—	70	—	78	—	—	—	50	—	—	—
9 Dec. Schwerin, Schfl.	1	6	—	34	—	36	—	—	—	42	—	—	—	28	—	26
9 — Wismar, Schfl.	1	4	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
9 — Lübeck, Schfl.	1	4	—	37	—	40	—	—	—	38	—	34	—	30	—	26
9 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
7 Nov. Lauenburg, Sack.	5	—	3	32	3	8	—	—	3	36	—	—	2	32	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0442
DFG

Anno 1757. 51tes Stück.

Sonnabend den 17. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 17. December.

Es wird hiedurch dem Publico anderweitig kund gemacht, daß nicht nur vermöge der öffentlichen Notification vom 29sten April dieses Jahres, welche in dem 19ten Stück gegenwärtiger Blätter von diesem Jahr enthalten ist, die öffentlichen Vieh-Märkte erlaubet, sondern auch innerhalb Landes die nach jener Notification vorgeschriebene Gesundheits-Pässe, über das einzubringende Horn-Vieh nicht mehr erforderlich seyn sollen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Kunst-Directoris Lück ein Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche an das, auf dem Stephansberg hieselbst belegene, dem Kunst-Directori Carl August Lück, zuständige und von demselben an den Geheimten Canzley-Rath Hornhardt verkaufte Haus, auch an

den Grund und Boden desselben, und den hinter dem Hause befindlichen ledigen Bau-Platz ex quocunque capite vel titulo einige Ansprache zu haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des vorgedachten Kunst-Directoris Carl August Lücken, zur Sicherheit des Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28. Febr. 1758. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub poena perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure ex quocunque capite vel titulo vermeintliche Ansprache und Forderungen an vorbesagtes Haus cum pertinentiis gehörig profitiren und mit brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten wie Rechtens liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 12. November 1757.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, ist ad instantiam des Secretair Walters, und dessen Ehefrau, folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Neubrandenburg und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf der Alt-Stadt hieselbst, im sogenannten Tappenhagen, zwischen den Häusern des Schusters Behren, und des Schneiders Galassen, am alten Garten belegene, dem Regiments-Secretario Walter und dessen Ehefrau, zuständig gewesene, und von denenselben an den Secretarium Knöchel verkaufte Haus und dessen Pertinentien, einige An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß wir auf unterthänigstes und demüthigstes Ansuchen, vorgedachten Regiments-Secretario und dessen Ehefrau, gebohrne Rieventen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, zur Sicherheit des Käufers auf den 14. Febr. 1758. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am vorbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure An- und Zusprüche an mehrgedachtes Haus, gehörig profitiren und liquidiren, oder daß ihr damit gänzlich abgewiesen und präcludiret werdet, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. November 1757.

b) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann der hiesige Bürger und Friesenmacher Friedrich Borchert uns zu erkennen gegeben, welchergestalt er in Verfall seiner Nahrung gerathen, und seine in ihm dringende Creditores zu befriedigen nicht vermögend wäre, mithin sich genöthiget sähe, das beneficium cessionis bonorum zu ergreifen, und gebeten, seine Gläubiger per publica Proclamata ad liquidandum & profitendum vorladen zu lassen: Wir auch seinem petito deferiret und gegenwärtiges Proclama erkannt haben; Als werden alle und jede, welche an vorgedachten Friederich Borchert oder dessen Güter eine Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch sub præjudicio præclusi citiret und vorgeladen, daß sie auf den 11ten Januarii des bevorstehenden 1758sten Jahres, in hiesiger Rathsstuben entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte

tigte unausbleiblich sich einfinden, ihre Foderung und Ansprüche gehörig profitiren und bescheinigen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Parchim, den 26sten November 1757:

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Nachstehendes Proclama ist von dem Fürstlichen Stadtgericht zu Bützow erkannt, und sowohl daselbst, als zu Hamburg und Wittstock zur Affixion befördert worden:

Fügen allen und jeden, welche an des hieselbst ohne Leibes-Erben und ab intestato verstorbenen Bürgers und Amts-Schneiders Gadduns hinterlassenen, und nunmehro auch verstorbenen Wittwe Anna Catharina gebohrnen Hoben, wenigen Verlassenschaft oder aus sonst einem andern Grunde Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen: Daß wir auf geziemendes Bitten einiger bereits zu dieser geringen Verlassenschaft sich angefundenen Erben um so ehender der Nothwendigkeit nach ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 19ten Dec. a. c. anberamet haben, als dem Vernehmen nach, noch mehrere nahe Anverwandten ausserhalb Landes sich befinden sollen, und auch vermuthlich einige Creditores latitiren dürften. Es werden demnach die etwanige übrige sämmtliche Erben, wie auch der Defunctæ Creditores hiedurch und in Kraft dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii ein für allemahl, und also peremtorie citiret und geladen, daß selbige am bestimmten Tage entweder in Person oder per Procuratores unausbleiblich vor hiesigem verordneten Fürstl. Gericht erscheinen, und zwar erstere um ihre Person zu sothanem Erbgangs-Recht hinlänglich und rechtsbehörig zu legitimiren, letztere aber, um ihre Credita gehörig anzugeben und zu justificiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Nichtgelebungs-Fall denen respective ausbleibenden Erben und Creditoribus comminirter maassen nachhero ein ewiges Stillschweigen auferleget und den sich angegebenen Hobischen Erben diese geringe Verlassenschaft ausgeliefert werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich unter dem Fürstlichen Gerichts-Insiegel. Gegeben Bützow den 7ten Oct. 1757.

d) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es hat des hiesigen Huef-Schmiedes Behrens Ehe-Frau, unterm heutigen dato ad protocollum anzeigen lassen: wasgestalt ihr Ehe-Mann durch Mangel der Nahrung so sehr zurücke gekommen, daß er nicht vermögend wäre, seinen Creditoribus gerecht zu werden, und sie daher nicht unbillig besorgen müste, zuletzt an ihren Illatis gefährdet zu werden, und daneben E. E. Gericht gehorsamst ersuchet: ihres Mannes sämmtliche Creditores per publicum proclama ad certum diem ad liquidandum sub poena præclusi citiren, auch solches denen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen. Wie nun diesem Gesuche deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, und ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Januarii des mit Gott kommenden 1758sten Jahres anberamet worden; Als werden Kraft dieses, alle und jede, so an gedachten Huef-Schmidt Behrens einige An- oder Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen sub poena præclusi & perpetui silentii, citiret und vorgeladen, ernannten Tages Morgens um 10 Uhr vor dem Fürstl. Stadt-Gericht allhie, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, die habende Forderungen gehörig zu profitiren, auch mittelst in Händen habenden Urkunden, oder auf eine andere zurecht beständige Weise zu verificiren, oder daß auch ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Datum Güstrow den 6ten Decembr. 1757.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Goldberg.

1) Es wird denen Kräfftischen Creditoribus, welche ihre Credita und Forderungen ante terminum und in termino ipso convocationis 18ten Novembr. h. a. allhier zu Goldberg profitiret, hiedurch öffentlich kund gemachet, wie, nachdem der Präclusiv-Abschied den Tag darauf als den 19ten Novembr. gewöhnlich publiciret, der 21ste dieses jetztlaufenden Monats Decembris ad liquidandum anberamet sey, und werden also dieselben hiedurch geladen, gedachten 21sten Decembris Morgens um 8 Uhr, allhier zu Rathhause zu erscheinen, mit ihrem Debitore Johann Kräffren bestens zu liquidiren, oder in Entstehung gütlichen Auskommens zu gewärtigen, was Rechtens. Wobey mehr gedachter Johann Kräfft hiemit öffentlich erkläret, wie er allen denen, welche seiner Ehefrauen ohne sein Wissen und Willen etwas creditiren, oder Pfänder von ihr annehmen sollten, gerecht zu werden sich gänzlich entziehen werde. Signatum Goldberg den 5ten December 1757.

f) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Als der Zimmer-Meister Aeltester Hinrich Blunck zu Cröpelin, sein Haus, sammt Garten, und allen dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, hieselbst verkaufet; so werden oberwehnten Blunckens Creditores, welche an sothanes Haus Ansprache haben, zum andernmal hiermit vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, jetzt und gegen bevorstehenden Antonii 1758, damit der Käufer gegen alle Ansprache gesichert seyn, und den Rest des Kauf-Pretii an Verkäufern desto sicherer bezahlen könne, vorgeladen. Cröpelin, den 23sten Novembr. 1757.

g) beym adel. Gericht zu Göhren.

1) Da auf dem adelichen Guthe Göhren, in Mecklenburg-Strelitz, am 9ten Oct. a. c. der Gärtner, Martin Horn, ohne Kinder verstorben, und man von seiner Herkunft und Verwandtschaft nichts in Erfahrung bringen können; so werden alle diejenigen, so an seine geringe Verlassenschaft ein Recht oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, und also peremtorie auf den 3ten Februar 1758. vor dem adelichen Gerichte zu Göhren vorgeladen, sich alsdann zur Erbschaft oder andern Aussprüchen gehörig zu legitimiren und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, sub præjudicio, daß sie in Entstehung dessen hiernächst nicht weiter werden gehöret werden Göhren den 24sten Octobr. 1757.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach sich verschiedene Creditores Sponreissers Hinrich Detlof Dolberg und dessen Bruders Carsten, als Consorten der Spon-Fabrique zu Plate, bey hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte wegen ihrer Forderungen klagbar gemeldet haben, und dann letzterer sich entfernet hat, auch zu vermuthen ist, daß noch mehrere Creditores latitiren möchten; So finden wir uns bewogen, ex officio diese Edictal-Citation zu erlassen. Citiren und laden also erwehnten Debitorem, den Sponreisser Carsten Dolberg und dessen Bruder Hinrich Detlof als Consorten, sammt allen dessen Creditoribus, hiemit samt und sonders, am 14ten Januarii nächstk. mmenden Jahres, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube zu erscheinen, mit dem Anfügen, es erscheinen Debitores oder nicht, daß mit der Profitirung und Liquidation derer sich angebenden Forderungen verfahren, denen Creditoribus aber, welche in diesem Termino nicht erscheinen würden, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich haben wir dieses Proclama præclusivum zu jedermanns Wissenschaft, den Intelli-

telligenz-Blättern einverleiben lassen. Schwerin den 12ten December. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu fernerer Verpachtung des Schwerinschen Landzolles, wovon der vormalige Contract auf Joh. 1758. zu Ende gehet, terminus licitationis auf den 20sten künftigen Monats Decembris anberamet. Die etwanigen Liebhabere können sich also dieses Tages frühe, um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die nähern Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß nach Bot und Gegenbot Plus-Licitanti die Zollpacht zugeschlagen werde. Schwerin den 3ten Novembr. 1757.

2) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß der Criwitzer Landzoll auf Johannis 1758. aus der Pacht falle, und bey Herzogl. Cammer hieselbst terminus licitationis auf den 20sten Decembr. a. c. angesetzet worden sey. Schwerin den 5ten Novembr. 1757.

3) Demnach der Contract wegen der, vor dem Cröplinschen Thor allhier, zwischen den rothen Lappen und der Zingel belegenen Walk- Stampf- und Graupen-Mühle, Hauses und Gartens, auch einiger Gärten auf dem Windmühlen-Berge in Termino Michaelis 1758. zum Ende laufet, und zu deren Wieder-Verpachtung ein Terminus auf den 29sten Decembr. a. c. anberamet worden; Als werden alle Liebhabere hiemit citiret und eingeladen, daß sie sodann Morgens um 10 Uhr, in loco cameræ coram Dnn. Camerariis erscheinen, und daselbst gewärtigen, daß die vorberührten Grund-Stücke, dem Plus Licitanti, und der dabey die annehmlichsten Vorschläge thun wird, auf 6 Jahre mieths-weise zugeschlagen werden. Jussu Dnn. Camerariorum, den 1sten Dec. 1757.

4) Hat jemand Belieben, eine drey viertel Bauren-Stelle, wobey ein Krug geleget ist, mit oder ohne den Krug anzunehmen, und ist dabey im Stande, die völlige Hof-Wehre ihm selber anzuschaffen, der wolle sich solcherhalb in Schwerin bey dem Hrn. Advocato Amsel melden, um von demselben nähere Nachricht zu erhalten. So viel wird inzwischen im voraus gemeldet, daß die Guths-Herrschaft die Einsaat etwas thut, auch demjenigen, der zu Annehmung solcher Bauer-Stelle sich findet, seine etwanige Freyheit völlig lassen wird.

IV. Was zu verkaufen.

1) Das vormalige Angersteinsche jetzo Wulffische Haus Eingangs der Apothecker Strasse, auf der Neustadt, ist aus freyer Hand zu kaufen, oder auch allenfalls zur Heuer, und kann nach Belieben bezogen werden. Es bestehet solches aus 2 Etagen, 4 Stuben nebst hinlänglichen Cammern, hat einen räumlichen Stall, Hof-Platz und Garten, nicht weniger einer guten Darre dabey. Die Conditiones sind favorable und stehen bey dem Hrn. Hofrath Stiegehaus zu vernehmen.

2) Es wird dem Publico hiedurch eröfnet, daß auf Imploration der gesammten Erben des wailand August Wulffen, gewesenen Bürgers zu Brühl, dessen daselbst auf dem sogenannten Kietz belegenes und seinen Erben hinterlassenes Wohnhaus cum pertinentiis, inclusive des dazu gehörigen und hinter demselben belegenen Gartens, benebst ein Stück Ackers so einen halben Scheffel Aussaat beträget, und im Brühler Binnenfelde lieget, wie auch dessen weniges hinterbliebenes Hausgeräthe, am instehenden 20. Dec. d. J. Morgens um 9 Uhr, als Termino subhastationis und Auctionis am Meistbietenden Käufern hieselbst gerichtlich verkaufet werden sollen, als wozu die Liebhabere hiedurch samt und sonders citiret, und zugleich auch die gesammte sowohl einheimische als auswärtige Creditores dieses obermeldten Wulffen, welche

che gesicherte Forderung und Ansprache an dessen Haus und Güther haben, peremtorisch und zwar sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen werden, am obermeldeten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, ad liquidandum, hieselbst, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor diesem Herzogl. Judicio unausbleiblich zu erscheinen, und im Nichterscheinungsfalle gesichert zu gewärtigen daß sie mit ihrer Forderung zukünftighin nicht mehr gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Signatum Brühl den 12. Novemb. 1757.

3) Da in letzteren, zum Verkauf des in Goldberg am Stadt-Graben belegenen Belefkischen Hauses, angesetzten Termino den 25. Novembr. nicht mehr als ein Einziger erschienen, welcher 20 Rthlr. auf sothanes Haus geboten; So ist vom Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst noch ein Terminus, und zwar ultimatus auf den 20sten dieses Monats angesetzet. Wer demnach noch Lust und Belieben hat, dieses Haus zu erhandeln, der wolle sich an jetztgemeldeten 20sten Decembr. Morgens um 9 Uhr, allhier zu Rathhause einfinden, darauf Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß es alsdann dem Plus-Licitanti zugeschlagen werde. Signatum Goldberg den 5ten Decembr. 1757.

4) Am 19. Januar 1758, sollen 50 Faden Ellern-Holz, die im Dewewinckel aufgehauen sind, durch öffentliche Licitation verkauffet werden. Diejenigen, welche Belieben hegen, dieses Holz zu erhandeln, können sich demnach gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte einfinden und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden, bis zu Herzogl. gnädigsten Ratification, zugeschlagen werde. Güstrow den 18. November 1757.

Herzogl. Beamte.

5) Es ist eine gar wenig gebrauchte, Berliner Birutsche, wie auch ein fast neuer Packwagen aus der Hand zu veräussern. Wer hiezu Belieben hat, wolle sich bey dem Post-Amte zu Güstrow melden.

6) Bey dem Post-Secretair, Hn. Zennemann, ist nunmehro zu haben das 19te Buch des alt und neuen Mecklenburgs. Desgleichen der Berliner Genealogie-Calender, mit Churfürstl. Geschichte zu 44 ßl. der Französische zu 36, der Teutsche, in laquirten Pergament-Band, zu 28 ßl. dito teutsch in hellgrün Band, mit Kupfer 18, dito ohne Kupfer 14 ßl. Etuit-Calender, französisch und teutsch zu 7 ßl.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 3ten Januarii, als den Dienstag nach Neu-Jahr 1758, sollen zu Bützow in des Hrn. Wilhelm Reinholds Hause auf dem sogenannten Blücher-Hofe, der zu Schwaan unglücklicher Weise ertrunkenen seel. Pastorin Buken, sämmtliche Sachen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Es bestehen solche Sachen in ganz nagel-neuen Kleidern, als eine schwarze taillirte Endrienne von Rosing Mohr mit einer frisirten Schürze, ein broschirt tafseten Endrienne dito, mit dergleichen Schürze, ein roth und weiß etoffen, sitzene, cattunene, und keperne Schlenters, Contuschen, Unterröck, Gold- und Silber-Brüstgen, dammastene Mäntel und andere Zeuge, Spitzen, vieles Leinenzeug, neues modernes Zinn, grosse Spiegel, moderne Bettstellen mit grün und blauen wollen Mohr-Gardinen mit seidenen Schnüren, Englische Stühle, laquirte Thee Tische, und anderer übriger Hausrath. Wer nun davon etwas an sich zu erhandeln gewillet, der wolle sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr am benannten Orte einfinden. Auswärtige Commißiones ist allenfalls der Herr Amts-Notarius Schultze anzunehmen erbötig. Bützow den 14. December 1757.

2) Wann zwar der, in dem 23sten Stück dieser Nachrichten, vom gegenwärtigen Jahr bekannt gemachte Verkauf verschiedener Mobilien, am 6ten Octobr. und an den folgenden Tagen, in des Herrn Secretaire Behm Hau-

hausung hieselbst, vor sich gegangen, die Verauctionirung einer viersitzigen Gutsche und der Bücher aber, gewisser Ursachen halber, bishero ausgesetzet worden, nunmehro jedoch am 9ten Januarii des mit Gott kommenden 1758sten Jahrs, an gedachtem Orte, damit verfahren werden soll; Als wird selbiges sowol, wie auch, daß ermeldeter Hr. Secretaire Behm, und der Stadt-Secretaire Hr. Klein, auswärtige Commißiones zu übernehmen, erbötig sind, auch solche besten Fleisses auszurichten versprechen, und das geschriebene Verzeichniß besagter Bücher bey ersterem zur Nachsicht erhalten werden könne, hiedurch kund gethan. Grabow den 2. Decembr. 1757.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Studiosus juris, welcher zugleich Notarius immatriculatus ist, daneben ausser denen Philologischen Wissenschaften, im Französischen, und der Musik, aufm Clavier, einigen Unterricht geben kann, auch in Haushaltungs-Rechnungen geübt ist, suchet Condition, wovon der Herr Advocat Könneberg in Güstrow, auf Verlangen weitere Nachricht geben kann.

VII. Gelder, so auszuleihen.

1) Wenn jemand eines Capitals von 4- bis 500 Rthlr. an grob Courant auf Antonii 1758. benöthiget seyn solte, und zwar zu Ankaufung einiger Grundstücke, als Aecker, Wiesen oder Gärtens, derselbe wolle sich bey dem Notario Hrn. Schützen, in Rostock, melden, und die Conditiones darüber vernehmen.

2) Es stehen in Güstrow 400 Rthlr. Courr. Armenhaus-Gelder, welche in Termino Antonii gegen sichere Hypothek zinsbar bestätiget werden sollen; Wer also dieses Capital benöthiget, und völlige Sicherheit bestellen kann, wolle sich deshalb bey dem Notario, Herrn Becker in Güstrow, als jetzigen Vorsteher des Armenhauses, beliebig melden, und von demselben nähere Nachricht gewärtigen.

VIII. Was gestohlen.

1) Es ist ist in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Decembr. durch einen gewaltsamen Einbruch unterschiedenes gestohlen worden, darunter besonders merklich: 1) ein mehrentheils neuer Thee-Kessel von englisch Zinn. 2) eine Coffee-Kanne, auch von engl. Zinn. 3) ein paar feine Pistohlen, mit Meßing beschlagen, so ziemlich verrostet. 4) ein meßing vergüldeter Hirschfänger, mit Bügel und Hirschhornen Gefäß, einer vergüldeten Klinge, auf deren einen Seite stehet: Ne me tire pas sans raison. Auf der andern: Ne me remette pas sans honneur. Die Kuppel dabey von starkem Bock-Leder, einer guten Hand breit, mit 3 eisernen Schnallen. Die zum Degen-Tragen gemachte Tasche ist mit zwey kleinen Riemen oben angebunden. Solte jemanden über kurz oder lang von vorerwehnten Stücken, etwas zum Verkauf gebracht werden, oder zu Gesichte kommen, der beliebe es dem Hrn. Pensionario Marott zu Witzien, gegen eine Erkänntlichkeit kund zu thun. Bey deren Verschweigung aber wird man nachhero den etwanigen Ankäufer als einen Verheeler anzusehen haben.

2) Es ist vor weniger Zeit eine Bande unbekannter Räuber und Mörder in einem Hause zu Stavenhagen eingebrochen, woselbst sie, nachdem sie die im Hause befindlich gewesene Leute so gebunden und geschlagen, daß auch einer davon todt angetroffen worden, Kisten aufgebrochen, und ausser einigem vorräthig gewesenen Gelde, auch sonsten ein und andere Stücke geraubet. Wann nun das hiesige Gerichte alle Sorgfalt anwendet, um, wo möglich, die gottlosen Thäter auszukundschaften; So hat man nöthig zu seyn erachtet, die entwandten Stücke öffentlich kund zu machen, welche in folgenden bestehen: 1) eine mittelmäßige Flinte mit einem kantigen Lauf, die Verschäftung daran neu, das Schloß vom Rost etwas eingefressen, und ist solches Schloß von einer Pistole abge-

genommen, auch ein neuer schwarzer Riemen daran, mit einem weissen metallenen Knopf an jedem Ende. 2) 2 paar Hosen von gelben Leder, davon die eine neu, und die andere schon etwas gebraucht. 3) eine neue rauhe Mütze von weiß-grauen Tuch, mit einem schärzlichen Gebräme. 4) an Leinen-Zeug, ein fein Flächsen Bettlacken, ein Mannshemd, so etwas gebraucht, und ein ganz neues Mannshemd, so noch in der Arbeit gewesen. Solte jemanden von obigen Sachen etwas von verdächtigen Wegen, zu Gesichte kommen; so bittet das Herzogliche Amtsgericht, selbem davon zu Beförderung der heilsamen Justiz, eine geneigte Nachricht zu geben. Man versichert hinwiederum alle Willfährigkeit, auch die Erstattung etwaniger dabey vorfallender Unkosten. Stavenhagen, den 29sten Novembr. 1757.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Als der Käther Schmidt zu Altenhagen, in puncto stupri violenti zur gefänglichen Haft gebracht worden, so hat derselbe ungeachtet des Schliessers und dreyer zur Wache bestellten Mannschft, in der Nacht zu eschapiren Gelegenheit gefunden. Es wird also dieser geflüchter Käther Schmidt, hiedurch edictaliter citiret, daß er binnnen nächsten 3 Wochen vor dem adelichen Gerichte zu Altenhagen, und allda in des Pensionarii, Herrn Schultzen Behausung, ohnfehlbar sich einfinde, und der ferneren Untersuchung Raum gebe, sub comminatione daß widrigenfalls in contumatiam wider ihn soweit Rechtens werde verfahren werden, auch wird jedes Orts Obrigkeit hiedurch in subsidium ersuchet, wenn dieser Käther Schmidt, hie oder da betreten würde, solchen in gefängliche Haft zu nehmen, und dem Herrn Land-Rath von Oertz, zu Gerdeshagen und Roggow Erbgesessen, davon Nachricht zu geben, welcher sodann gegen gewöhnliche Reversales und gegen Erstattung der Kosten, den Käther Schmidt, abholen zu lassen, nicht ermangeln wird. Decretum im adelichen Gericht zu Altenhagen den 12. December 1757.

2) In der Nacht von den 7ten auf den 8ten dieses Monats, ist von Neu-Kloster bey Wismar, ein junges Mädgen von 16 Jahren heimlicher Weise entlaufen, und hat unterschiedliche Sachen, unter andern ein paar silberne Schu-Schnallen, diebischer Weise mitgenommen. Sie heißt Sophie Buchholtzen, ist klein von Statur, sieht gut aus von Angesicht, ist an der rechten Seite auf den Rücken stark ausgewachsen, trägt eine seidene schwarz gedruckte Mütze, oder auch eine blau seidene mit rothen Band besetzt, eine Haube die ausgekantet, ein gestreiftes Kamisohl von eigengemachten Zeuge, einen von kleinen blauen und weissen Streifen Baumwollenen Unterrock. Es wird einjeder für dieses diebische Mädgen gewarnet.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 14. Dec. in Rostock die Last	94	—	66	—	61	—	70	—	74	—	—	—	54	—	—	—
16 Dec. Schwerin, Schfl.	1	4	—	34	—	36	—	—	—	42	—	—	—	28	—	26
16 — Wismar, Schfl.	1	4	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
16 — Lübeck, Schfl.	1	—	—	33	—	35	—	—	—	32	—	29	—	24	—	23
16 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
14 Nov. Lauenburg, Sack.	5	—	3	32	3	—	—	—	4	—	—	—	2	40	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0450
DFG

Anno 1757. 52tes Stück.

Sonnabend den 24. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiermit allen, denen daran gelegen, zu wissen: was Gestalt Uns der Veste Unser lieber getreuer Bürgermeister Hartwig von Töbing zu Lüneburg, Erbgesessen auf Dammeretz, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er sich gemüßiget sehe, vor der ihm, wegen obberegten Guts Dammeretz obliegenden Lehns-Empfahung zu seiner unumgänglichen nöthigen Sicherheit, um die Erkennung öffentlicher Proclamatum præclusivorum unterthänigst anzusuchen, und darinn alle diejenigen, welche eine Lehns- Vorkaufs- Reluitions- Revocations- Fidei-Commiss- oder andere Ansprache und Forderung, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie wolle, an dies, denen von Lützow vormalen gehörige, und nachhero im Jahr 1708 von Anna Magdalena gebornen Schenken von Winterstädt, des Baron Court von Lützow nachgelassenen Wittwe, unter Beystand des Mit-Vormunds ihrer Kinder, Ernst Friederich von Fineck auf Carow und Kassow, an den weiland Königl. Großbrittannischen, auch Chur-

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Rath und Proto-Consul der Stadt Lüneburg, Hartwig von Töbing veräusserte, in Unserm Amt Wittenburg belegene Lehn-Guth Dammeretz und dessen Pertinentien zu haben, und machen zu können vermeinen, auf einen räumlichen, drey ordentliche Termine in sich fassenden peremtorischen Termin, vor Unsrer Lehn-Cammer allhier, zu dem Ende vorladen zu lassen, daß sie darinn entweder persönlich, oder durch einen mit specialer Vollmacht zu versehenden Procuratorem unausbleiblich erscheinen, ihre an das Guth Dammeretz und dessen Pertinentien, etwa zu machende Lehn- oder andere Ansprüche und Forderungen, sie rühren her aus welchem Grunde sie wollen, angeben und profitiren, zugleich auch solche, mit etwa darüber habenden Original-Instrumenten, oder auf andere rechtliche Art darthun und erweisen sollen, unter dem Präjuditz: daß sonsten in dem zu publicirendem Präclusiv-Abschiede, sie mit ihrer Lehns- und anderen Ansprüchen und Forderungen, von dem in Unserm Amt Wittenburg belegenen Gute Dammeretz und dessen Pertinenzen gänzlich abgewiesen seyn, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wann Wir nun vorstehendem Gesuch des Supplicanten in Gnaden Raum gegeben, mithin gegenwärtiges öffentliches Proclama, zu dem gebetenem Ende erkannt, und zur Profitirung und Bescheinigung obberegter Ansprüche und Forderungen, den 30. Decemb. dieses 1757. Jahres pro termino anberamet haben; So citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an mehr benanntes Guth Dammeretz und dessen Pertinentien, ein Lehn- Vorkaufs- Reluitions- Revocations Fidei-Commiss- oder andere Ansprache und Forderungen, solche rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, zu machen gedenken, hiermit gnädigst, auch sub præjudicio præ et conclus. et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie, am ersagten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wann Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre an das Guth Dammeretz und dessen Pertinenzien, vorbemeldter massen ex quocunque capite vel causa vermeintlich habende Ansprache und Forderungen vorbringen und gebührend bescheinigen, auch solches nicht unterlassen sollen, so lieb ihnen ist, zu vermeiden, daß sie, widrigen Falls, mit ihren vermeinten Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. August 1757.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist auf unterthänigstes Anhalten des Kriegsraths von der Lühe zu Sophienhof, in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt, und zu Greifswaldt, Lenzen und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit jedermänniglich kund, was Gestalt Unser Kriegsrath von der Lühe zu Sophienhof, Namens seiner Ehefrauen per memoriale in Unterthänigkeit angezeiget, wie er mit seiner Ehefrauen ihren im vorigen Termino liquidationis profitirten Gläubigern, sich unter gewissen Bedingungen dergestalt verglichen, daß es des ergriffenen Beneficii dationis in solutum nicht weiter bedürfen würde, indem solcher getroffene Transact bereits von dem gröften Theil seiner Frauen

Cre-

Creditoren genehmiget und angenommen worden. Wenn aber nun den wahren Bestand derer Paßiv-Schulden desto genauer zu bestimmen, und den Effectum præclusionis desto mehr zu vergewissern, er sich anheischig gemacht, forderſamſt ſecunda proclamata auszubringen; so hat er um Erkennung solcher Vorladung submissest angehalten. Da Wir nun solchem Gesuch statt zu geben Uns auch bewogen gefunden, und einen nochmaligen Terminum auf den 13ten Januar a. k. ad liquidandum anberamet; so laden Wir hiedurch alle und jede Gläubiger, welche im vorigen Termino liquidationis sich etwa nicht gemeldet, oder dem von Supplicanten mit denen bereits bekannten Creditoribus getroffenen Vergleich nicht beygetreten, abermals gnädigstes Ernstes, sodann Morgens um 10 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf Unserm Herzoglichen Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre an Implorantis Ehefrau, der Kriegs-Räthin Elisabeth Sophia von der Lühen, gebohrne von Lotzowen, oder an deren Güther Hof- und Kirch-Lütgendorf, auch Sophienhof und Sabshagen mit Zubehör, aus irgend einem Grunde habende und zu haben vermeinende An- und Zusprüche gehörig liquidiren, und dem mit denen übrigen Creditoribus getroffenen Vergleich beytreten, oder in Entstehung dessen gewärtigen, daß sie respective wegen des Vergleichs pro consentientibus erkläret und pro latitantibus atque præclusis gehalten, mithin ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow, den 2ten Nov. 1757.

b) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Pastoris Neubauer zu Pritzier nachstehendes Proclama erlassen, zu Wismar, Ratzeburg, und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Männiglichen hiemit zu wissen, wasmassen Uns der Ehrn Pastor Neubauer zu Pritzier unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er aus einer, von den Oberschenk, Baron von Lützow sub dato Hamburg den 26 Mart. 1729. an den Juvelier er Johann Christoph Schmidt daselbst ausgestellten und von dessen Wittwe und Erben, im Jahr 1735 den 22. Jul. an Jochim Ludwig Bentschneider zu Pritzier, auch von diesen annoch in eben demselben Jahre am 1. Aug. an ihm wiederum cedirte Obligation ein Capital von 500 Rthl. M. Z. D. aus dem Gute Goldenbow zu fordern gehabt, welches ihm auch von dem Oberschenk Baron von Lützow am 16. Januar. d. J. nebst den Zinsen richtig bezahlet worden, er aber vorbesagte Haupt-Verschreibung und des Bentschneiders Ceßion nicht retradiren könne, indem dieselbe ihm von abhänden gekommen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, damit die beyden fehlende Originalia gerichtlich annulliret, caßiret und mortificiret werden könnten, behufige Proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt, auch zu Producirung obbemerkter Originalien einen Terminum auf den 22 Febr. 1758 anberamet haben: Als citiren, heischen und laden Wir den, oder diejenige, welche vorbesagte respective Obligation und Cessions-Notul besitzen, und daraus ein Recht zu haben vermeinen, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, die Originalia produciren, wie sie dazu gekommen, glaubhaft dociren, und ihr vermeintliches Recht darthun, auch solches sub pœna perpetui silentii, und daß die angezielte

zielte Originalia annulliret, caßiret und mortificiret werden, nicht anders halten sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 10 Nov. 1757.

c) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Als von Sr. Herzogl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn, mir die für den gewesenen Pagen, und nunmehro bey der mir gnädigst anvertrauten Compagnie als Fahn-Junker stehenden von Sternbach gnädigst bewilligte Abfertigungs-Gelder übermittelt worden, mit dem gnädigsten Befehl, nach zuvor, vermittelst des Intelligenz-Blades beschafter Convocation sämmtlicher an den von Sternbach Ansprache machenden Creditorum, diejenigen Schulden, so der von Sternbach, während der Zeit, da er als Page in Herzogl. Diensten gestanden, contrahiret, vorzüglich zu bezahlen; So werden hiedurch von mir, vi specialis commissionis, alle und jede, welche an den nunmehrigen Fahn-Junker von Sternbach einige Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie à dato binnen 6 Wochen, und also längstens gegen den 30sten Januar des eintretenden 1758sten Jahres, sich entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, bey mir alhie zu Schwerin in meinem Quartier melden, ihre Forderungen aus denen etwa in Händen habenden Verschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, liquidiren und justificiren, auch nach Befinden ihre Bezahlung von mir gegen Quitung gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich binnen vorernannter Frist nicht gemeldet haben werden, mit ihren etwanigen Ansprüchen jetzt als dann, und dann als jetzt, präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferget seyn solle. Schwerin den 12ten Dec. 1757.

H. J. v. Lützow.
Obristlieutenant.

d) beym Amts-Gericht zu Schwaan.

1) Wann zur Bezahlung der Gläubiger des verstorbenen Ehrn Pastoris Bucken und dessen Ehefrauen, von Gerichtswegen, ein Terminus auf den 16ten Januarii des mit Gott kommenden 1758sten Jahres angesetzet ist; so werden alle diejenigen Creditores, welche ihre Forderungen ad acta liquidiret, hiedurch vorgeladen, benannten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amts-Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, die über ihre Forderungen in Händen habende Documenta und sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen, und demnächst nach geschehener Untersuchung und Behandlung der Bezahlung gegen Quitung zu gewärtigen. Signatum Schwaan den 16ten Decembr. 1757.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach auf dem Pfaffenbruch hieselbst, eine Wittwe, Namens Reicherten, ohne Leibes-Erben verstorben ist, jedoch, dem Vernehmen nach, annoch Schwester-Kinder von ihr im Leben sich befinden sollen, deren Aufenthalt aber unbekannt ist; Als werden von E. E. Rath hieselbst alle diejenige, welche zu dieser Erbschaft ihre Proximität zu beweisen im Stande sind, hiedurch ein für allemal citiret und geladen, den 25sten Januar des mit Gott kommenden 1758sten Jahres um 10 Uhr, in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu Rathhause zu erscheinen, und nach beschafter Legitimation die Ausantwortung der wenigen Verlassenschaft zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die sich in Termino Nichtanfindende von dieser Erbschaft für stets ausgeschlossen gehalten werden sollen. Signatum Güstrow, den 8ten Nov. 1757.

f) beym Stadt-Gericht zu Grevismühlen.

1) Nachdem zwar von hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte in der Debit-Sache wider

den

den Chirurgum, Hans Jochim Lanckow, auf dessen Creditorum Andringen, nicht allein unterm 31. Augusti a. c. öffentliche Proclamata erkannt, und darinnen dessen Creditores so wol als er selbst, auf den nur verwichenen 31. Octobr. bey hiesigem Stadt-Gerichte unausbleiblich zu erscheinen, vorgeladen, sondern auch deren Affiction zu Lübeck, Wismar und hier, behörig besorget, nicht weniger in denen Schwerinischen Intelligenz-Blättern bekannt gemachet werden; sich auch zwar in Termino verschiedene Creditores theils in Person, theils durch ihre Gevollmächtigte gemeldet, und ihre Forderungen liquidiret, der adcitirte Debitor Lanckow aber, sich keinesweges auf diese Vorladung gestellet, mithin auf der Creditorum Ansuchen, zur Continuirung der vorgewesenen Liquidation und endlichen auch allenfalls gütlichen Auskommen, von Judicio ein anderweitiges Proclama præclusivum erkannt, und abermals dessen Affixion zu Lübeck, Wismar und hier, wie auch die Inserirung in denen Schwerinischen Intelligenz-Blättern besorget, und zum beregten Termino der 30ste Januar. des mit Gott zu erwartenden 1758ten Jahres anberamet ist: Als werden hiedurch de novo alle und jede, so noch am gedachten Chirurgo, Hans Jochim Lanckow, einige Forderung ex quocunque capite vel causa sie nur herrühre, sie haben bereits liquidiret oder nicht liquidiret, am gedachten Tage sub poena præclusi & perpetui silentii ꝛc. persönlich oder durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, nochmals citiret und vorgeladen, um sich, in so ferne sie noch nicht liquidiret, rechtlicher Art nach ihre Forderung zur Liquidation zu bringen, zugleich aber auch in Termino den Versuch gütlicher Handlung abzuwarten, und sodann weiter rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, ea cominatione & sub præjudicio, daß im Fall einer oder der andere in Termino ausbleiben möchte, er, oder sie, nicht nur ihrer Forderung halber gänzlich präcludiret, sondern auch in Ansehung der zu versuchenden Güte, absentes sich alsdenn gefallen lassen sollen, was præsentes beschliessen werden. Oftgedachter Lanckow aber, wird hiedurch nochmalen peremtorie und mit der Verwarnung vorgeladen, er erscheine in beregten Termino oder nicht, dennoch wider ihn weiter rechtlicher Art nach, verfahren werden solle. Wornach sich einjeder zu achten. Grevismühlen den 7. November 1757.

Zum Herzogl. Stadt-Gerichte verordneter Richter und Beysitzere hieselbst.

g) beym adel. Gerichte zu Volsrade.

1) Am 9. Januar. 1758 sollen des in Schulden gerathenen Holländers Peter Evers Sachen, auf dem adelichen Hofe, zu Volsrade, im Amte Wittenburg, öffentlich verauctioniret werden. Es werden demnach alle und jede so an besagten Holländer und seinen Gütern Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch eingeladen, sich am 9. Jun. 1758 des Morgens um 8 Uhr zu Volsrade einzufinden, und daselbst zu gewärtigen, daß wenn des dasigen Pächters Forderung, und die etwanigen Kosten abgerechnet wären, der übrige Rest denen Creditoribus zugeschlagen werden solle. Solten sich aber nach anberamtem Tage solche melden, so würde alsdenn der Gesuch nicht weiter angenommen, sondern selbige gänzlich präcludiret werden. Volsrade, den 16 Decemb. 1757.

adeliches Gericht daselbst.

h) beym adel. Gericht zu Steinhagen.

1) Nachdem in dem heutigen Termino, von dem am 16ten Septembr. a. c. allhie ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangenen Einlieger und Frey-Mann, Johann Moltmann, sich weder einige Erben ab intestato, weiter als dessen hinterlassene Wittwe, Margaretha Elisabeth Schünemannen, sammt ihrer aus deren ersteren Ehe mit Christoph Schuldten erzeugten Tochter, Namens Sophie Elisabeth Schuldten, noch einige

Creditores weiter, als der Herr Pastor Loose von Mulsow, wegen der Begräbniß-Kosten, sich gemeldet, und dann man glauben und befürchten müsse, daß so wol noch einerwärts Erben ab intestato, als sonstige Creditores latitiren mögen, um so mehr als man noch nicht erfahren könne, wo der Defunctus gebürtig sey, und vor diesen gewohnet habe; So werden, in Conformität voriger Edictal-Citation vom 20sten Sept. a. c. alle und jede des hieselbst verstorbenen Einliegers, **Johann Molemanns**, hie oder da sich befindende Anverwandten, und überhaupt alle diejenigen, welche an denselben, mithin an dessen nachgelassenen wenigen Habseligkeiten, ex capite hæreditatis, oder auch crediti vel alio quocunque titulo, einige An- und Zusprüche, oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch anderweitig edictaliter, und zwar peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie in dem hiezu de novo präfigirten Termino præjudiciali, den 17ten Januarii als am Anthonii-Tage des mit Gott kommenden 1758sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Steinhagenschen Gerichte, in Person oder mit ihren respective Vollmachten gefaßt zu erscheinen, ihre Verwandschaft zu erweisen, und ihre an die unter gerichtlicher Versiegelung stehende Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen, mit glaubhaften Documentis und Urkunden behörig zu verificiren, und danächst weitere rechtliche Verfüg- und Distribuirung der Erbschaft zu gewarten haben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der- oder diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede, mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen, gänzlich präcludiret werden sollen, und mit Ausantwortung der versiegelten Erbschaft, weiter nach Rechten verfahren werde. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur gewöhnlicher maassen affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, veranstaltet worden. Decretum Steinhagen im Amte Buckow den 30sten November 1757.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da die hiesige Fischerey auf dem Elde-Strom und Passauer See, auf nächstkommenden Johannis 1758. anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dann zu solcher Licitation des mit Gott kommenden 1758sten Jahrs angesetzet ist, so können diejenigen, welche Belieben haben, solche Fischerey zu pachten, am gedachten Tage des Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amts-Gericht hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß die Fischerey dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Lübz den 3. Dec. 1757.

2) Nachdem die Holländerey des im Amte Nienkalden, eine kleine Meile von Teterow belegenen, dem Hrn. von **Blücher** zugehörigen Guths Suckow, von 200 Stück Kühen, den 1sten May des mit Gott kommenden 1758sten Jahres anderweitig verpachtet werden soll; nicht weniger auf künftigen Trinitatis zu gedachtem Suckow, die dasige Korn- Wasser- und Stampf-Mühle ausser Pacht fallen; so wird solches hiemit kund gemacht, und können diejenige, welche die Holländerey und die Mühlen daselbst zu pachten gesonnen, des Endes bey dem Hrn. von Blücher zu Suckow sich melden, und die Conditiones dieser Pachtung daselbst weiter vernehmen.

3) Da zu Möllenhagen, zwischen Wahren und Penzlin belegen, die Schmiede und der Krug, nebst dem dazu gehörigen Acker, auf künftigen Trinitatis, desgleichen auch die Holländerey von 110 Kühen, auf künftigen Maytag, aus der Pacht fällt; so können sich die etwanigen Liebhabere dazu daselbst

selbst auf dem Hofe bey dem Cammer-Commissario Hrn. Brandt melden.

4) Auf dem adelichen Hofe Barnekow, eine Meile von Wismar, ist auf bevorstehenden Maytag die Holländerey, bestehend aus 100 Kühen, zu verpachten. Wer also hiezu Belieben tragen möchte, wolle sich auf gedachtem Hofe melden.

5) Da das Guth Kleinen-Poserin Trinitatis 1758. aus der Pacht fällt, so kann derjenige, so solches wieder in Pacht zu nehmen Belieben hat, sich daselbst auf dem Hofe melden.

6) Wann die Schmiede zu Thürkow, mit dem damit auf die Zukunft verbunden werden sollendem Kruge, bey welchem 6 Drömt Aussaat Acker und 10 bis 12 Fuder Heu Windung sich befinden, auch überdas mit einem guten Garten, so mit Obst-Bäumen besetzet, versehen ist, am bevorstehenden Trinitatis aus der Pacht fällt; so wird solches zur Männiglichen Wissenschaft hiedurch kund gethan, und kann derjenige Schmid, welcher diese Pachtung fürzustehen im Stande und darzu Belieben träget, sich deshalb in Zeiten, bey dem auf dem adelichen Hofe zu Thürkow wohnenden Pächter, Hn. Langen, melden, und die Conditiones näher erfahren. Zur Nachricht dienet noch, daß dieser Krug und Schmiede eine kleine halbe Meile von Teterow, an der Rostock- und Strelitzschen Landstrasse belegen, und dahero starke Passage hat. Thürkow, den 6ten Dec. 1757.

7) Demnach der Contract wegen der, vor dem Cröplinschen Thor allhier, zwischen den rothen Lappen und der Zingel belegenen Walk- Stampf- und Graupen-Mühle, Hauses und Gartens, auch einiger Gärten auf dem Windmühlen-Berge in Termino Michaelis 1758. zum Ende läuft, und zu deren Wieder-Verpachtung ein Terminus auf den 29sten Decembr. a. c. anberamet worden; Als werden alle Liebhabere hiemit citiret und eingeladen, daß sie sodann Morgens um 10 Uhr, in loco cameræ coram Dnn. Camerariis erscheinen, und daselbst gewärtigen, daß die vorberührten Grund-Stücke, dem Plus-Licitanti, und der dabey die annehmlichsten Vorschläge thun wird, auf 6 Jahre mieths-weise zugeschlagen werden. Jussu Dnn. Camerariorum, den 1sten Dec. 1757.

IV. Was zu vermieten.

1) Es ist auf hiesiger Neustadt bey dem Gastwirth Hn. Neumann eine unvermuthet ledig gewordene Wohnung in der untern Etage, in einer Stube, 2 Kammern und einer Küche bestehend, zu vermiethen, und kann sofort bezogen werden. Wer dazu Lust hat, kann sich bey benannten Eigenthümer des Hauses melden.

2) Da der Schlächter, Andreas Herlitz, vordem ein Stück Acker auf dem Schelf-Felde gegen einen gewissen jährlich zu erlegenden Canonem im Genießbrauche gehabt, durch die vor Jahr und Tag, in denen Intelligenz-Blättern aber schon kund gemachte Convocation seiner Gläubiger, und desfalls am 3ten Febr. a. c. bereits vorgewesenen Termino liquidationis und sich darauf befundenen überwiegenden Schulden-Last, dem gedachten Andreas Herlitzen, post Concursum nicht das geringste Recht an diesem Acker noch weniger die Ueberlassung des Nießbrauchs oder der darinn befindlichen Mistweichung zugestanden ist, vielmehr nach der vorlängst geschehenen gerichtlichen Abtretung seiner sämmtlichen Güter, der fernere Genießbrauch dieses Ackers und die darinn befindliche Mistweichung seinen Gläubigern zustehet und gebühret, diese aber gewilliget sind, den ferneren Genießbrauch dieses Ackers und die darinnen befindliche Mistweichung an den Meistbietender, jedoch unter Vorbehalt derer davon sonst zu entrichtenden Prästandorum, hinwiederum zu überlassen; so wird solches hiedurch

durch, durch die öffentlichen Intelligenz-Blätter kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere sich deshalben bey dem gemeinschaftlichen Gevollmächtigten Berlitzscher Creditorum, Hn. Doctore Könemann in Schwerin, in Zeiten melden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Mistweichung und was dazu gehöret, werde zugeschlagen werden, wobey einjeder noch zum Ueberflusse gewarnet wird, sich dieser Mistweichung halber mit dem Schlächter, Andreas Berlitzen, in keiner Handlung einzulassen, noch weniger sich daran mit pflügen oder säen zu vergreifen, widrigenfalls ein solcher zu gewärtigen hat, daß er Creditoribus solche nebst denen Kosten nochmal bezahlen müsse.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das von dem Hofhutmacher Goebel seinen Creditoribus abgetretene, aufm grossen Moor allhier belegene Haus, am 4ten Febr. des mit Gott kommenden 1758sten Jahres an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll: Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und wird einjeder, so zum Kauf resolviren mögte, in obbenanntem Termino Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Schwerin den 19ten November 1757.

2) Nachdem der Herr Kirchen-Visitations-Secretair Emmerich zu Schwerin, um Subhastirung des ihm gerichtlich adjudicirten Wohn- und Backhauses, des hiesigen Amts-Becker, Gabriel Behncken, wiederholend nachgesuchet, und solchem Gesuche endlich unterm heutigem Dato vom Fürstl. Stadt-Gerichte allhie gewähret, und zum öffentlichen Verkaufe dieses Hauses ein Terminus auf den 31sten Januarii 1758, festgestellet worden; Als werden diejenigen, welche Belieben finden, gedachtes Wohn- und Backhaus des hiesigen Amts-Becker, Gabriel Behncken, welches in der hiesigen Dom-Strassen unweit des Marktes, und wol belegen, sammt dazu gehörigen Pertinentien, als des grossen Hofraum, Auffarth Garten und Ställen, für baare Bezahlung zu erhandeln, Kraft dieses, öffentlich vorgeladen: in dem auf den 31sten Januarii 1758. anberamten Termin, Vormittags um 10 Uhr vor dem Fürstl. Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen, und nach gethanem Bot- und Gegen-Bot zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, solches Kaufsweise überlassen, und gegen Bezahlung des Kauf-Pretii, sofort eingeräumet werde. Signatum Güstrow den 15. Decemaer 1757.

3) Das ad concursum, Hieronimi Gottfr. Horen, Creditorum zugehörige, am Markte allhier belegene Wohnhaus, soll am 3ten Januarii künftigen 1758sten Jahres, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Lauenburg, den 25 November 1757.

4) Es ist zur öffentlichen Subhastation des verstorbenen Bürgers und Riemers Johann Matthiesen Hauses, alhier zu Grabow, Terminus auf den 9ten Januarii des mit Gott kommenden 1758sten Jahres anberamet worden. Wer demnach Belieben hat, solches zu kaufen, der kann sich benannten Tages, vor versammleten Rath, des Morgens um 9 Uhr, melden, Bot und Gegenbot thun, und darauf gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Signatum Grabow, den 13ten December 1757.

5) Es ist auf hiesiger Neustadt Schwerin ein am Markte belegenes neues Haus, worinnen 1) in dem ersten Stock 2 Stuben mit 2 Alcoven, 2 Kammern, 2 Küchen, eine Speise-Kammer. 2) in dem 2ten Stock 2 Stuben, 2 Alcoven, 2 Kammern und 2 Küchen. 3) ein guter, mit Brettern belegter

legter Haus-Boden, nebst einer Rauch-Kammer. 4) ein Hinter-Gebäude, worinnen 1 Stube und Kammer. 5) ein Keller und 6) ein Hof-Platz, welcher 54 Fuß breit und 90 Fuß lang, auch ein schöner Garten, so 300 Fuß lang ist, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben findet, wolle sich desfals bey der Intelligenz-Expedition näher erkundigen.

6) Zu Güstrow, am Pferdemarkt, ist ein Haus, worinnen unten 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, eine geräumige Diehle und gewölbter Keller; Oben 2 Stuben, 2 Kammern, 1 grosser Saal, und 2 grosse, übers ganze Haus gehende, Korn-Boden, mit gutem Hofraum, worauf ein Pferde-Stall, ein Hinter-Gebäude, und ein Ausgang vom Hofe ist, aus der Hand zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere hiezu haben, bey dem Advocato Hrn. von See daselbst, sich näher zu erkundigen.

7) Die Eichmannschen Erben, sind gewillet, ihr gemeinschaftliches Wohnhaus, so in der Burgstrasse, zwischen Hrn. Kaufmann Musee und Chirurgi Vicken Häuser belegen, aus der Hand zu verkaufen. Dieses Haus hat 3 gute Stuben, 5 Kammern, gute Bodens, Keller, Küchen, Stall- und Hof-Raum, und hintern Hause einen kleinen Garten. Wer nun Belieben tragen sollte, dieses Haus und Pertinentitn zu kaufen, kann sich zwischen hier und bevorstehenden Weyhnachten bey dem Notario und Rathsdiener Gihlow in Güstrow melden. Güstrow den 26sten Octobr. 1757.

8) Nachdem ich Ernst Georg Kruse-marck, Kauf- und Handelsmann in Malchin, mein, am Markte, zwischen Hrn. Burgermeister Bitter und dem Bürger Meel ianen, und gerade dem Rathhause über belegenes grosses Wohnhaus, welches mit verschiedenen Unter- und Ober-Zimmern, auch Ställe zu Pferden, Kühen und andern Vieh, nebst Wagen-Schauer, aptiret, nicht weniger mit gewölbten und andern Kellern im Hause, sammt grossen Hof-Raum und einem daran schiessenden kleinen Garten, auch einer ganz bequemen Auffarth, von der Kahlenschen Strasse zu, versehen, und wobey eine Auffarth vom Markte ganz commode anzulegen ist, als Eigenthümer aus freyer Hand kaufsweise gegen baare Bezalung abzustehen resolviret bin. Wer nun hiezu Lust bezeiget, kan sothanes Haus cum pertinentiis nicht allein selbst in Augenschein nehmen, sondern auch die übrige Conditiones, absonderlich des Preises halber, von mir nähere Nachricht einziehen, und die Uebereinkommung des Preises mit Auslieferung der Urkunden und Schriften wahrnehmen. Malchin den 10ten October 1757.

9) Zu Lage, ist ein Haus, mit gutem Hofraum und Ställe, wie auch eine Scheune und Garten hinter dem Hause, zu verkaufen. Wer selbiges zu erstehen gedenket, hat sich daselbst bey dem Burgermeister Hrn. Buhse, oder bey dem Schneider Hrn. Christopher Schall, in Schwerin, zu melden.

10) Das Tornowsche Haus, auf hiesiger Neustadt, in der Haupt- oder Steinstrasse, zwischen des Töpfer Fischer und Tischler Tornowen Häusern belegen, soll aus freyer Hand verkaufet werden. Die etwanigen Liebhabere können sich bey gedachtem Eigenthümer Hrn. Tornow melden.

11) Es sollen aus der so genannten Grünhöfer Koppel, beym Amte Toddin, eine Parthey Eichen an den Meistbietenden verkauft werden, und wozu Terminus auf den 26sten Januarii f. a. präfiziret worden. Dahero die etwanigen Liebhabere ersuchet werden, gedachten Tages, auf dem Amte Toddin, sich einzufinden, ihr Bot und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, daß diese Eichen Plus-Licitanti, bis auf Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werden soll, und können diese Eichen vorhero beseQqq hen

hen werden. Schwerin den 19ten Decembr. 1757.

12) Eine Carosse, so wenig gebrauchet, benebst Geschirr auf 2 Pferde, mit meßingen Beschlag, und einige Tapeten von Wachs-Tuch, sind zu verkaufen. Wer demnach Belieben hat, vorgedachte Sachen vor baares Geld zu erstehen, wolle sich alhier bey dem Notario Hrn. Vogel melden, von welchem er des Preises wegen, nähere Nachricht erhalten kann. Schwerin, den 3ten Nov. 1757.

13) Es ist ein silberner Degen und Hirschfänger, desgleichen eine Perlenmutterne und eine Schildpatten Schnupftobacks-Dose, beyde mit Silber, nebst 3 silbernen Cathedres zu verkaufen. Wer nun hiezu ein Belieben findet, wolle sich bey dem Procuratore und Notario Hrn. Hagenau in Rostock melden, und nähere Nachricht vernehmen. Rostock, den 2ten Novembr. 1757.

14) Es sind einige 100 Stück reine Schaafe, allerley Gattung, zu verkaufen, und können nach geschlossenen Handel sogleich abgeholet werden. Die nähere Nachricht davon kann der Notarius Hr. Saurkohl in Güstrow geben.

15) Auf dem adel. Hofe Vietegest sind 600 Stück Schaafe Wehr-Vieh zu verkaufen. Die Liebhabere können sich bey dem Notario Hrn. Saurkhol in Güstrow melden.

16) Auf der, nahe bey Güstrow, neu angelegeten Amts-Ziegeley sind nunmehro allerley Gattungen gebrandter Steine für billige Preise zu haben. Wer demnach hievon zu erhandeln Belieben träget, kann sich bey den Güstrowschen Amte melden und von den Preisen nähere Nachricht erhalten. Güstrow, den 17ten November 1757.

Herzogl. Beamte daselbst.

17) Am 24sten Jan. a. f. soll zu Gremlin, eine Parthey Büchen und Ellern Faden-Holz, gegen baare Bezahlung, verkaufet werden. Die Liebhabere hiezu, können sich, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, daselbst im Kruge einfinden, und gewarten, daß solches dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

18) Es ist eine gute brauchbare 4sitzige halbe Chaise, aus freyer Hand zu verkaufen. Es hat diese Chaise ein schönes Magazin, und 4 neue beschlagene Räder. Wer hiezu einen Käufer abzugeben belieben mögte, wolle sich bey dem Hrn. Notario Baumgarten in Schwerin melden.

19) Bey dem Hrn. Notario Sweimfus in Güstrow sind für beygesetzten sehr billigen Preis folgende Sachen zu verkaufen: 1) ein ganz neues und noch nicht gebrauchtes Fortpianano, à 32 Rthlr. 2) Saurin Betrachtungen über die wichtigsten Begebenheiten alten und neuen Testaments, von Rambach übersetzet, ganz neu gebunden, 4 Theile, a 8 Rthlr. 3) Fleuri Kirchen-Geschicht bis auf die letzte Fortsetzung incluf. ungebunden a 6 Rthlr. Dieser Preis ist also 1 ein halb Rthlr. unter den Pränumerations-Preis bestimmet. 4) von der Hardt, Concilium constantiense 2 Bänder in Folio 2 Rthlr. 5) Walch Einleitung in die Relig. Streit. in- und ausser der Kirchen a 4 Rthlr.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Ein kleiner Vorrath guter Juristischer Bücher sollen auf den hiesigen Rathskeller am 29sten dieses gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden in öffentlicher Auction verkaufet werden, wovon die Herren Liebhabere den geschriebenen Catalogum bey dem Herren Advocat Bouchholtz und Herrn Auctionario Gehsen sehen können. Schwerin, den 15ten December 1757.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, der im Schreiben geübt, der Jugend den Grund in der Gottesfurcht

und

und lateinischen Sprache beybringen kann, auch das Clavier spielet, dabey von einem stillen Wesen ist, suchet Condition. Wer seiner begehret, wolle sich bey dem Herrn Pastor Loose in Mulsow melden.

2) Ein Studiosus Juris, der sich in der Mathesin geübet, auch erfordernden Falls Caution prästiren kann, suchet als Rechnungsführer eine gute Herrschaft. Die Intelligenz-Expedition giebet hievon nähere Nachricht.

3) Ein Mensch, der die Schneider-Profeßion erlernet, suchet bey einer Herrschaft als Bedienter anzukommen, und kann den Dienst gleich antreten. Nähere Nachricht, ist bey dem Goldschmid Gärtz hieselbst, zu haben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Da der Herr von Zülow auf Zülow, nahe bey Schwerin, eines andern Jägers benöthiget, so kann sich ein solcher, dem damit gedienet, sogleich zu Zülow einfinden, und wann man seiner Treue, guten Aufführung und Fähigkeit glaubwürdig versichert ist, sogleich angenommen werden.

2) Eine löbliche Stadt-Cammerey zu Güstrow, ist eines geschickten Zimmermeisters benöthiget, welcher zugleich von einer Wasser-Kunst, und Abrisse von Gebäuden, eine gute Kenntniß und Geschicklichkeit besitzet. Auser daß ein solcher Zimmermeister von den Einwohnern daselbst, reichlich seinen Verdienst haben kann, hat er jährlich ein gutes Gehalt und freye Wohnung von der Stadt-Cämmerey zu genieſſen, wie er denn auch von allen Bürgerlichen Oneribus befreyet ist. Wer also mit den desiderirten Qualitäten genugsam versehen zu seyn vermeinet, und davon auf Erfordern Proben ablegen zu können sich getrauet, daneben auch mit behuefigen Attestatis zu erscheinen vermag, kann sich mit dem forderſamſten bey der löblichen Stadt-Cammerey melden.

IX. Was verlohren.

1) Da sich von dem adelichen Guthe, Lützen Krankow, ein kleiner schwarzer Hund mit einen weissen Kopf und vier weissen Füssen, wie auch auf dem Kreutze einen weissen Flecken, als ein 8 ßl. Stück groß, habend, entlaufen; so werden dieselben, bey welchem sich vorbenannter Hund angeben sollte, oder nur davon Nachricht geben könnte, dienstlich ersuchet, gegen eine Erkenntlichkeit, solches auf vorbenanntem Guthe anzuzeigen. Lützen Krankow den 15ten Dec. 1757.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Als nach Sr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl die Post nach Malchow, Röbel und Wahren, (damit die dahin gehörigen Briefe und Packereyen von allen ankommenden Posten, sogleich mit folgen können) künftig am Dienstage und Sonnabend, des Morgens frühe um 8 Uhr von Güstrow abfahren, und sodann Mittwoch und Sonntag zurückkommen, und Imo Jan. a. f. diese Farthänderung ihren Anfang nehmen solle; So wird denen Correspondirenden solches hiedurch kund gemachet. Güstrow den 15ten December 1757.

Herzogl. Mecklenb. Post-Amt.

2) Es sind im abgewichenen Herbst-Markt, dieses Jahrs, zu Sültz von einem Unbekannten, Namens Friedrich Wartmann, welcher seinem Angeben nach, aus der Stadt Crivitz gebürtig, zwey Pferde, auf öffentlichen Markte, an zwey Sülzer Einwohner verkauft worden, bey welchem Verkauf aber der Verkäufer einen nicht geringen Verdacht von sich geäussert, daß er diese

beyde Pferde auf eine unrechtmäßige Art an sich gebracht habe, daher die Käufer das Kauf-Pretium für diese erhandelte Pferde, zu ihrer Sicherheit, so lange in loco judicii deponiret, bis daß der Verkäufer sich hinlänglich legitimiret, als worzu demselben eine gewisse Zeit ist gesetzet worden. Wann nun der, dem Verkäufer zu seiner Legitimation gesetzte Terminus vorlängst verflossen, und derselbe in einer so geraumen Zeit sich nicht einmal bey dem Sülzer Gerichte gemeldet hat, wodurch um so mehr glaublicher geworden, daß diese zwey Pferde gestohlen seyn müssen; Als wird dem Publico solches hiemit kund gethan, und dem wahren Eigenthümer der beyden Pferden öffentlich angezeiget, daß er bey dem Stadt-Voigt zu Sülz, sich solcherhalb zu melden habe, und auf vorgängiger hinlänglicher Beybringung des Eigenthums-Rechts, auch gegen Erlegung der Kosten, die zwey Pferde in Empfang nehmen könne. Decretum jussu nobilium Redderstorf den 17. December 1757.

Sämmtliche an der Sültz und Marlower Jurisdiction interessirende von der Lühe.

3) Wann in dem Intelligenz-Blade vom 19 Novembr. der von Rühn böslich, mit Hinterlassung seiner Frau, dreyer unmündigen Kinder und verschiedener kleinen Schulden, entwichene Unterthan, durch Versehen Snndt genannt worden; dieser gottlose Mensch aber nicht Sunth, sondern Suasse heisset: So hat man solchen Irrthum dem Publico hiemit anzeigen und zugleich nochmal ersuchen wollen, daß, wenn dieser Verloffene und zu allerley kleinen Diebställen sich gewohnte Christian Suasse, etwa 46 Jahr alt, schwarz von Haaren, mittelmäßig von Grösse, breit von Nase und kurz von Gesicht, bald einen grauen, bald einen schwarzen Rock und Stiefeln tragend, sich noch etwa an einem Orte der Mecklenburgischen Lande antreffen lassen sollte, denselben alsobald zu arretiren, und uns davon baldige Nachricht zu geben, da wir dann nicht ermangeln werden, dieselben sofort, gegen Ausstellung Landüblicher Reversalien, ablangen, und dabey die etwa verursachten Unkosten willig erstatten zu lassen. Amt Rühn den 7ten December 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 21. Dec.

Gutes Lichttalg gilt das Schpf. 33 Rthlr. Hanföl, die 100 Pf. 7 Rthlr. 24 ßl. Bey Hrn. Roggenbau und Hrn. Hille ist neuer sehr guter Leinsaamen, wie auch bey letzterem Stockholmisches Eisen. Bey Schfr. Crempin Speck und Steinkohlen zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21. Dec. in Rostock, die Last	94	—	66	—	61	—	70	—	74	—	—	—	44	—	—	—
23 Dec. Schwerin, Schfl.	1	4	—	34	—	36	—	—	—	42	—	—	—	28	—	26
23 — Wismar, Schfl.	1	4	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
23 — Lübeck, Schfl.	1	—	—	33	—	35	—	—	—	32	—	29	—	24	—	23
23 — Grabow, gr. Schfl.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
21 Nov. Lauenburg, Sack.	5	—	3	32	3	—	—	—	4	—	—	—	2	40	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0462
DFG

Anno 1757. 53tes Stück.

Sonnabend den 31. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen, des in Holländischen Diensten bey dem vierten Bataillon d'Orange-Nassow stehenden Premier-Lieutenants Johann Joachim Friedrich von Sperling publica Proclamata an alle diejenigen, welche nach Absterben des wayland Königl. Dänischen Capitains Ernst Christoph Friederich von Sperling ein näheres Lehn-Recht vor dem Supplicanten, an das in Unserm Amte Mecklenburg belegenen Guths Recheln zu haben vermeinen mögten, gegenwärtige publica proclamata præclusiva erkannt, mithin einen Terminum ad profitendum auf den 16ten Februarii des mit Gott kommenden 1758sten Jahres beramet und angesetzet haben. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, so nach Absterben des vorerwehnten Capitains Ernst Christoph Friederich von Sperling ein näheres Recht zum Lehn von Recheln vor dem Supplicanten prätendiren und behaupten können, hiemit gnädigst und wollen: Daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend

rend gemeldet, in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihr etwaniges Näher-Recht zum Lehn des mehrberegten Guths Recheln gehörig ad Protocollum anzeigen, die davon in Händen habende Documenta, Urkunden und Beweisthümer, wie Rechtens produciren, und darauf nach Befinden, weitern Bescheides, im Ausbleibungs-Fall aber unfehlbar gewärtigen sollen, daß dem- oder denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und er oder sie mit dem vermeintlichen Näher-Recht an oftermeldtes Guth Recheln vor Supplicante nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 28sten Oct. 1757.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Zimmermeister, Johann Martin Heckroth, wegen seines an den Herrn Regiments-Feldscheerer Lembcke verkauften, und ihm ehemalen zuständig gewesenen Wohnhauses, dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht hieselbst geziemend angesuchet, daß es geruhen mögte, wegen dieses an den Herrn Regiments-Feldscheerer Lembcken verkauften, und in der Apothecker-Strasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis einen anderweitigen Terminum ad profitendum & liquidandum und zwar sub poena præclusi anzuberamen, und deshalb die behuefige Proclamata zu erkennen, und diese sowol hieselbst ad valvas curiæ als auch zu Lübeck und Wismar affigiren, und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, und dann das Herzogl. Schelf-Gericht, solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin einen anderweitigen Terminum ad liquidandum & profitendum præclusivum auf den 3ten Febr. des mit Gott kommenden 1758sten Jahres, anberamet haben; so citiren, heischen und laden wir demnach hiedurch alle und jede, welche an gedachten Zimmermeister Heckroths, in der Apothecker-Strasse belegenen, und an den Herrn Regiments-Feldscheerer Lembcken verkauften Hauses cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben unausbleiblich in Person, oder auch durch genugsam instruirte Anwälde, erscheinen, ihre an den Liquidaten oder dessen mehrbesagtes Haus cum pertinentiis habende An- und Zusprüche, mittelst Producirung der Originalien und brieflichen Urkunden, gehöriger maassen profitiren und liquidiren, in Aussenbleibungsfall aber ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen an oft besagtes Haus cum pertinentiis gänzlich präcludiret und zu Ruhe verwiesen werden. Wornach sie sich sammt und sonders zu achten. Schwerin den 1. Decembr. 1757.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Assessores.

b) beym Kriegs-Gerichte zu Schwerin.

1) Demnach in dem von Commißions wegen auf den 12ten dieses anberamt gewesenen Termino liquidationis aller an den Lieutenant von Krackevitz Ansprache habenden Creditorum, ausser denen vorhin ad acta bekannt gewesenen Creditoribus, sich zwar noch einige andere gemeldet, und verschiedene Forderungen profitiret haben, aus denen ad acta bekannten Umständen aber billig zu besorgen ist, daß dennoch verschiedene Creditores, so sich bis anhero noch gar nicht gemeldet, latitiren mögen, überdem Liquidat Krankheit halber in Termino nicht erscheinen und sich über die profitirten Forderungen nicht vernehmen lassen können, wiewohl selbiges nunmehro, zu desto geschwinderer Befor-

Beförderung dieser Debit-Sache, mit dem forderſamſten geſchehen ſoll; bey welchen Umſtänden dann von Commißions wegen auf Anſuchen einiger Creditorum ein anderweitiger Terminus auf den 7ten Febr. des nächſtkommenden 1758sten Jahres anberaumet worden; Als werden hiemit nochmals alle und jede, welche an den Lieutenant von Krackewitz einige Anſprache, es ſey ex quocunque capite es wolle, zu haben vermeinen, und zwar ohne Unterſcheid, ſowohl diejenigen, welche ſich bereits ad acta gemeldet, als welche ſonſt noch etwa latitiren, hiemit peremtorie, und ſub comminatione perpetui ſilentii, citiret und vorgeladen, daß ſie am vorernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor der Commißion, in meinem des Obriſt-Lieutenants von Lützow Quartier, entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte erſcheinen, ihre Forderungen aus denen in Händen habenden Schuldverſchreibungen und brieflichen Urkunden, oder ſonſt wie Rechtens, liquidiren und juſtificiren, danächſt die Agnitiones und Erklärungen des Liquidati vernehmen, und alsdann zugleich nähere Vorſchläge zu ihrer Befriedigung und nach Befinden weitere rechtliche Verordnung à Commiſſione gewarten ſollen. Von Commißions wegen. Schwerin den 16ten Decembr. 1757.

H. J. v. Lützow A. B. F. v. Barner
Obriſtlieutenant. Capitaine.

A. C. Fromm
Auditeur.

c) beym Magiſtrat zu Güſtrow.

1) Es hat uns Burgermeiſter und Rath der Vorder-Stadt Güſtrow, der Bürger und Mahler, Johann Heinrich Kallieſen, unterm 23. Nov. a. c. geziemend zu vernehmen gegeben, daß er ſich entſchloſſen: ſein auf dem grünen Winkel allhie, zwiſchen den Herrn Bottmeiſter Kielegaſt, und den Schuſter Oldenburg, einbelegenes Wohnhaus mit allem Zubehör, öffentlich zu Rathhauſe an den Meiſtbietenden zu verkaufen, zugleich aber auch diejenige peremtorie & ſub poena præ- & concluſi vorladen zu laſſen, welche an dieſes Haus einige Anſprache, ex quocunque capite es ſeyn möchte, formiren könnten; Wir haben alſo deſſen petito deferiret, und Terminum ad licitandum & liquidandum auf den 15. Febr. des mit Gott kommenden 1758sten Jahres angeſetzet, und können diejenige ſowol, welche vorbeſchriebenes Wohnhaus cum pertinentiis zu kaufen gewillet, als auch die, ſo an die Kallieſenſche Güter gegründete Forderung zu machen vermeinten, als welche ſub poena præ- & concluſi hiemit vorgeladen werden, entweder in Perſon oder durch Gevollmächtigte, Vormittags um 11 Uhr, zu Rathhauſe zu erſcheinen, Bot und Gegenbot thun, auch hiernächſt ihre Credita beweißhaft profitiren, und endlich gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden ſolches Wohnhaus frey von allen Schülden, erb- und eigenthümlich zugeſchlagen, denenjenigen aber, ſo mit ihren prætenſis in termino ſich anzufinden verſäumen, ein Stillſchweigen aufgeleget, und damit gänzlich præcludiret werden ſollen. Güſtrow den 2ten December 1757.

d) beym adel. Gerichte zu Lübchin.

1) Wann der bisherige Pächter Niemann zu Lübchin, nahe bey Sülze und Gnoyen gelegen, vor kurzen verſtorben, und dann der beſtellte Vormund des nachgebliebenen einzigen Kindes, dem hieſigen adelichen Gerichte geziemend angezeiget, wie er wünſchte, daß vor Antritt ſeiner Vormundſchaft, die Verlaſſenſchaft des ſeel. Mannes ins Gewiſſe geſetzet werden möchte, ſolches aber nicht füglich geſchehen könne, bevor alle deſſen Creditores ſowol als Debitores ausfündig gemacht worden, mithin derſelbe eine öffentliche Vorladung nachgeſucht, und dann ſelbigen Petito deferiret worden; So werden hiedurch in Kraft dieſes, geſammte Creditores ſowol als Debitores des verſtorbenen Pächters Niemann zu Lübchin peremtorie und alſo ein für

allemal citiret und vorgeladen, daß sie am 4ten Januarii kommenden 1758sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte auf dem Verwalter-Hofe zu Lübchin erscheinen, ihre etwanige Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, wie Rechtens gehörig bescheinigen, und demnächst die Bezahlung baar entgegen zu nehmen, sonsten aber die Ausbleibende ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden. Die Debitores hergegen sich selbsten werden beyzumessen haben, wann ihnen durch Versäumung der alsdann zu treffenden Richtigkeit mit der Sterb-Bude, Schaden und Unlust zuwächset. Lübchin den 15ten Nov. 1757.

c) beym adel. Gerichte zu Volsrade.

1) Am 9. Januar. 1758 sollen des in Schulden gerathenen Holländers Peter Evers Sachen, auf dem adelichen Hofe, zu Volsrade, im Amte Wittenburg, öffentlich verauctioniret werden. Es werden demnach alle und jede so an besagten Holländer und seinen Gütern Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch eingeladen, sich am 9. Jun. 1758 des Morgens um 8 Uhr zu Volsrade einzufinden, und daselbst zu gewärtigen, daß wenn des dasigen Pächters Forderung, und die etwanigen Kosten abgerechnet wären, der übrige Rest denen Creditoribus zugeschlagen werden solle. Solten sich aber nach anberamtem Tage solche melden, so würde alsdenn der Gesuch nicht weiter angenommen, sondern selbige gänzlich präcludiret werden. Volsrade, den 16 Decemb. 1757.

adeliches Gericht daselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

Nachstehende Urtheile und Bescheide sind bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock von Johannis bis Michaelis h. a. publiciret worden.

Den 25sten Jun. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Kümcker zu Ravensberg, Imploranten, wider den Amtmann Klein zu Neuen Buckow, Imploraten, in puncto vermeinter Beeinträchtigung der Pacht-Befugniß.

Bescheid, in Sachen des Holländers Willrath, Klägers und Reconventen, wider den Pensionarium Brodhagen, Beklagten und Reconvenienten, in puncto spolii, cum annexis, modo probationis.

Bescheid, in Sachen verschiedener Creditorum, Imploranten, imgleichen des Hauptmanns von der Lühe zu Grossen Steinhorst, wider den Pensionarium Gutknecht zu Kleinen Steinhorst, Imploraten, in puncto debiti.

Den 30. Bescheid, in Sachen des Wendfelder Müllers Giesen, Klägers, wider den Bürger und Becker Petersen zu Teßin, Beklagten, in puncto emti venditi.

Bescheid, in Sachen der Wittwe Cordten zu Schwaan, Implorantin, wider einige Creditores ihres verstorbenen Mannes, Imploraten, in puncto illatorum.

Den 6ten Jul. Bescheid, in Sachen des Webers Joachim Matthias Jantzen zu Goldberg, Imploranten, wider den Pensionarium Lefers daselbst, Imploraten, in puncto vorhabender Sponsalien, und begehrten väterlichen Consensus.

Den 7. Bescheid, in Sachen des Eigenthümers Gebhard zu Güstrow, Klägers, wider den dortigen Bürger Knuth, Beklagten, in puncto eines prätendirten Wasser-Laufs.

Den 8. Bescheid, in Sachen des Bürgers Hans Ebel in Gnoyen, Appellanten und Beklagten, wider den Bürger Christian Maas daselbst, Appellaten und Klägers, in puncto eines versoffenen Pferdes.

Den

Den 9. Bescheid, in Sachen des Kramers Holtzen zu Gnoyen, Imploranten, wider Burgermeistere und Rath daselbst, Imploraten, in puncto locati conducti.

Den 12. Bescheid, in Sachen derer Creditorum des Pensionarii Iven, Liquidanten, wider den ehemaligen Pächter Iven, Liquidaten, in puncto professionis & liquidationis.

Bescheid, in Sachen des Hauptmanns von Cramon zu Ihlow, Imploranten, wider den Obristen von Sobe, Imploraten, in puncto dotis.

Den 14. Bescheid, in Sachen des Doctoris Thym, Appellanten, wider den Hofrath Appellaten, in puncto injuriarum.

Den 16. Bescheid, in Sachen der Wittwe Schneiderin und Consorten zu Hamburg, Klägere, modo Appellanten, wider die Erben des von Vogelsang, Beklagte und Appellaten, in puncto debiti, modo appellationis.

Bescheid, in Sachen der Lieutenantin Jargowin, Implorantin, wider Doctorem Thym, qua actorem communem Jargowischer Creditorum, Imploraten, in puncto illatorum, modo probationis

Bescheid, in Sachen der Erben des verstorbenen Gastwirths Fallenkampfs zu Güstrow, Imploranten, wider den Bürger Brützmann daselbst, als Vormund der Wünneschen Tochter, Imploraten, in puncto vindicirter Aecker, modo restitutionis in integrum.

Bescheid, in Sachen Anna Dorothea Ahlsteinin zu Sternberg, wider ihren bisherigen Ehemann, den Schlächter Erich Wulf, Imploraten, in puncto malitiosæ desertionis.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es fällt die Sommer-Fischerey auf hiesigen Amts-Seen und Gewässern bevorstehenden Johannis 1758. aus der Pacht; und da zur anderweitigen Verpachtung der 2te Januarius des nächstkommenden 1758sten Jahres anberamet ist; so können die etwanigen Liebhabere sich am benannten Tage, Morgens gegen 10 Uhr, auf der Herzogl. Amts-Stube hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß unter gewissen Bedingungen, nach geschehenen Bot und Gegenbot die Pachtung dem Meistbietenden bis zur Herzogl. Ratification zugeschlagen werde. Bützow, den 24sten Novembr. 1757.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Wann auf bevorstehenden Trinitatis 1758, die hiesige Mühle, wobey 24 Scheffel Weitzen, 24 Schfl. Rocken, eben so viel Gersten und Habern, 6 Schfl. Erbsen und 2 Schfl. Leinsaamen können ausgesäet werden; dabey auch gehörige Weyde, Wiesewachs, Gärten und Häusung ist, zur anderweitigen Verpachtung aus der Pension fällt: so wird solches denen etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, und können selbige sich allhier auf dem adelichen Hofe melden, die Conditions vernehmen, auch die Mühle und das Ackerwerk vorhero in Augenschein nehmen. Golchen, nahe bey Brühl gelegen, den 4ten November 1757.

3) Es wird zu Gremlin ein Rademacher verlanget, der den Krug, wobey 16 Scheffel Saat Acker und Wiesewachs ist, auf bevorstehenden Ostern, in Pacht anzunehmen gewillet. 2) Ein Schmidt, der die dasige Schmiede, mit etwas Ackerwerk und Wiesewachs, auf Ostern antreten wolle. 3) Ein Pächter, der eine kleine Meyerey, wobey eine Fischerey von einigen Seen, und eine Aal-Bache ist, auf Trinitatis 1758. zu pachten gesonnen. NB. Es können diese Stücke auch getrennet, in Pacht genommen werden. Die Conditiones sind bey der Guths-Herrschaft zu erfragen. Gremlin den 9ten December 1757

4) Trinitatis des mit Got kommenden 1758sten Jahrs, fällt eine Holländerey, von 90 bis 100 Kühen, aus der Pacht. Wer sol-

che zu pachten Belieben trägt, kann sich desfalls, bey dem Herrn Secretair Behm, zu Grabau, melden, und die nähern Bedingungen vernehmen, auch, nach getroffenen Contract, diese Pachtung, auf vorbenannte Zeit, antreten.

5) Der Krug und die Schmiede zu Rahden, desgleichen die Lahlendorfer Windmühle und Krug, kommen Trinitatis 1758 aus der Pacht. Erstere müssen zusammen genommen werden, letztere aber werden besonders vermietet. Wer also Lust hat, solche Pachtungen anzutreten, der kann sich bey Zeiten, bey dem Herrn Hauptmann von Plessen auf Rahden, hinter Güstrow, melden. Schwerin den 20sten December 1757.

6) Auf Lütten-Pritz, wird gegen den 1sten May 1758. ein Holländer zu 25 bis 30 Kühen, der zugleich 300 Stück eigene Schaafe haben müste, und also die Schäferey mit in Pacht nehmen könne, verlanget. Die Accords-Puncte, sind mit dem Herrn Rittmeister von Zülow, auf gedachtem Gute, zu machen.

V. Was zu vermieten.

1) Wann das auf der hiesigen Neu-Stadt, und zwar in der Apothecker-Strasse belegene vormalige Herlitzsche neu erbauete Haus, auf zukünftigen Ostern 1758, aus der Miete fällt; so wird solches denen etwanigen Liebhabern, so solches zukünftigen Ostern zu mieten Belieben, hiedurch nochmalen öffentlich kund gemachet, und können selbige sich dieserwegen bey dem Doctore, Herrn Könemann, als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten derer Herlitzschen Herren Creditorum, melden, und weitere Handlung pflegen. Wobey zur Nachricht dienet, daß in diesem Hause, ohne die Kammern, 5 bis 6 Stuben, auch dabey Auffarth, Thorweg, Hof- und Stall-Raum sey. Schwerin den 2ten Decembr. 1757.

2) Allhier, nahe am Schloß, in der besten Gegend, ist ein Haus von 3 Stuben, einer Küche, 2 Kammern, und gutem Boden zu vermieten, und kann, auf Verlangen, gleich bezogen werden. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

3) In der Hauptstrasse, auf hiesiger Neustadt, sind 2 Gelegenheiten, jede von einer Stube, einer Kammer und einer Küche zu vermieten. Wer hiezu Belieben haben sollte, kann sich bey Herrn Tornow melden.

VI. Was zu verkaufen.

1) Demnach uns Burgermeister und Rath hieselbst, des hiesigen Bürgers und Beckers, Johann Möllers Ehefrau, Trien Marie Franken, als vormalige Wittwe des Bürgers und Beckers, seeligen Hans Hinrich Wessel, zu Protocoll angezeiget, daß es ihr unmöglich fiele, ihr von ihrem seeligen Manne Hans Hinrich Wessel, herrührendes, und mit Schulden verhaftetes Haus, da ihr itziger Ehemann Johann Möller, vor einigen Jahren von ihr gereiset, länger aufzuhalten, und daneben gebeten, wir mögten nur sothanes ihr Haus zum öffentlichen Verkauf, je ehe, je lieber, anschlagen lassen, der Vormund des Wesselschen Kindes mit dieser Verkaufung auch zufrieden; So haben wir zu öffentlicher Verkaufung dieses Wesselschen modo Möllerschen Hauses, wobey auch ein so genanntes Erbtheil, einen Terminum auf den 4ten Januarii, des mit Gott kommenden 1758sten Jahres, hiemit anberamet. Da denn die etwanigen Liebhaber, zu Ankaufung dieses Hauses, mit dem Erbtheil dabey, sich in Termino, Morgens um 9 Uhr, allhie zu Rathhause einfinden können, Both und Gegenbot thun, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden, vorbenanntes Haus und Erbtheil, erb- und eigenthümlich gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde, wie denn auch heute dato ein Kaufzettul an mehrgedachtem

Hause

Hause geschlagen worden. Es werden aber auch zugleich alle und jede, welche an dieses Wesselsche modo Möllersche Haus, mit dem Erbtheil, eine rechtliche Ansprache ex quocunque capite vel causa haben, hiemit citiret, im vorbenannten Termino zu Rathhause allhier zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll anzugeben, auch wie rechtlich, zu bescheinigen, und weitern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich in Termino alsdann nicht melden werden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Zu mehrerer Wissenschaft wird dieses Proclama, welches allhier am Rathhause affigiret ist, hiedurch mit bekannt gemachet. Teßien, den 23ten November 1757.

Burgermeister und Rath allhier

2) Es ist zur öffentlichen Subhastation des verstorbenen Bürgers und Riemers Johann Matthiesen Hauses, allhier zu Grabow, Terminus auf den 9ten Januarii des mit Gott kommenden 1758sten Jahres anberamet worden. Wer demnach Belieben hat, solches zu kaufen, der kann sich benannten Tages, vor versammleten Rath, des Morgens um 9 Uhr, melden, Bot und Gegenbot thun, und darauf gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Signatum Grabow, den 13ten December 1757.

3) Allhier auf der Neustadt, nicht weit vom Spiel-Thore, ist ein Wohn-Haus von 2 Etagen, worinn 4 Stuben, 9 Kammern, 4 Küchen, ein grosser Boden, 1 grosser gewölbter- und 1 Balken-Keller, mit einer Auffarth und Wagen-Schauer; wobey ein Brenn- und Brau-Haus von 2 Etagen, mit gutem Bodenraum, ein guter Pferdestall zu 16 Pferden, am Brauhause ein Kühestall zu 6 bis 7 Kühen, ferner ein geräumiger Hofplatz mit einer Pumpe, ein guter Garten mit Obst-Bäumen, hinter diesem eine Wiese bis nach dem See zu, imgleichen eine grosse Branntweins-Blase und grosse Brau-Pfanne, nebst dazu gehörigen hölzernen Brau- und Brenn-Geräthe, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht hievon giebet der Notarius Hr. Börtger.

4) Demnach auf ergangene Herzogliche Verordnung, das, auf den Pingelshäger und Warnitzer Feldern, Amts Schwerin, gehauenes Büchen Faden-Holz, nemlich 216 und ein halber Faden, auf der Stelle, in einer öffentlichen Licitation, an den Meistbietenden verkauft werden soll, und hiezu Terminus auf den 9ten Januarii 1758. angesetzet; so können diejenigen, so dieses Fadenholz zu erhandeln resolviren, an obbesagtem Tage, Morgens um 10 Uhr, in des Hn. Krayß-Chirurgi Preussen Hause hieselbst, sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Plus Offerenti obgedachtes Fadenholz, gegen baare Bezahlung zugeschlagen wird. Wobey zur Nachricht ergehet: Daß, wer dieses Fadenholz vorhero besehen will, sich bey dem Förster Strade zu Drieberg melden kann.

5) Es soll den 16ten Januarii des bevorstehenden 1758sten Jahres, das, auf dem Strisdorfer Felde, Amts Güstrow, aufgehauene Büchen-Kluft-Holz, zu 5 und 4 Fuß hoch und weit, durch eine öffentliche Licitation, unter billigen Bedingungen, an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer demnach zu solchem Holz Belieben hat, kann selbiges vorher in Augenschein nehmen, sich hienächst am gemeldeten Tage, Morgens gegen 10 Uhr, daselbst auf dem Pacht-Hofe einfinden, und gewärtigen, daß selbiges demjenigen, der den höchsten Bot thun wird, von den dazu beorderten Gevollmächtigten, zugeschlagen werde.

Hiezu verordnete Hochfürstliche Commissarii.

6) Da der Herr Amtsverwalter Danehl zu Lübthen einige Hundert Faden 2 Füßiges Eichen Brennholz, nach der Maasse, wie es bereits

bereits gesetzet stehet, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung auf der Stelle zu verkaufen gewillet, und dazu den 5ten Januarii 1758 pro Termino anberahmet; So wird solches hiemit zu jedermans Wissenschaft kund gemacht. Wer nun Belieben hat einen Käufer abzugeben, kan sich beym Herrn Verkäufer vorhero melden, welcher sich erbietet, solches Holz zur Besichtigung zeigen zu lassen. Lübthen den 6ten December. 1757.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Am 3ten Januarii, als den Dienstag nach Neu-Jahr 1758, sollen zu Bützow in des Hrn. Wilhelm Reinholds Hause auf dem sogenannten Blücher-Hofe, der zu Schwaan unglücklicher Weise ertrunkenen seel. Pastorin Buken, sämmtliche Sachen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Es bestehen solche Sachen in ganz nagel-neuen Kleidern, als eine schwarze taillirte Endrienne von Rosing Mohr mit einer frisirten Schürze, ein broschirt tafteten Endrienne dito, mit dergleichen Schürze, ein roth und weiß etoffen, sitzene, cattunene, und keperne Schlenters, Contuschen, Unterröck, Gold- und Silber-Brüstgen, dammastene Mäntel und andere Zeuge, Spitzen, vieles Leinenzeug, neues modernes Zinn, grosse Spiegel, moderne Bettstellen mit grün und blauen wollen Mohr-Gardinen mit seidenen Schnüren, Englische Stühle, laquirte Thee Tische, und anderer übriger Hausrath. Wer nun davon etwas an sich zu erhandeln gewillet, der wolle sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr am benannten Orte einfinden. Auswärtige Commißiones ist allenfalls der Herr Amts-Notarius Schultze anzunehmen erbötig. Bützow den 14. December 1757.

2) Wann zwar der, in dem 23sten Stück dieser Nachrichten, vom gegenwärtigen Jahr bekannt gemachte Verkauf verschiedener Mobilien, am 6ten Octobr. und an den folgenden Tagen, in des Herrn Secretaire Behm Behausung hieselbst, vor sich gegangen, die Verauctionirung einer vierßitzigen Gutsche und der Bücher aber, gewisser Ursachen halber, bishero ausgesetzet worden, nunmehro jedoch am 9ten Januarii des mit Gott kommenden 1758sten Jahrs, an gedachtem Orte, damit verfahren werden soll; Als wird selbiges sowol, wie auch, daß ermeldeter Hr. Secretaire Behm, und der Stadt-Secretaire Hr. Klein, auswärtige Commißiones zu übernehmen, erbötig sind, auch solche besten Fleisses auszurichten versprechen, und das geschriebene Verzeichniß besagter Bücher bey ersterem zur Nachsicht erhalten werden könne, hiedurch kund gethan. Grabow den 2ten Decembr. 1757.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28. Dec. in Rostock, die Last	94	—	66	—	61	—	70	—	74	—	—	—	44	—	—	—
30 Dec. Schwerin, Schff.	1	4	—	34	—	36	—	—	—	42	—	—	—	28	—	26
30 — Wismar, Schff.	1	4	—	44	—	42	—	—	1	8	—	—	—	26	—	—
30 — Lübeck, Schff.	1	—	—	33	—	35	—	—	—	32	—	29	—	24	—	23
30 — Grabow, gr. Schff.	1	24	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
28 — Lauenburg, Sack.	5	—	3	32	3	—	—	—	4	—	—	—	2	40	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0470
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0474
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0475
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815694904/phys_0476
DFG

, auch mittelst in
n oder auf eine
Weise verificiren,
tillschweigen auf-
gewärtigen sollet.
n 25. Aug. 1757.
l. Justitz-Canzley
ari Schützen als
annscher Credi-
na erlassen, und

Gottes Gnaden,
burg ꝛc.
welche vor und
geheimten Cam-
fänder erhalten,
ius mortem Tie-
rkaufet worden,
alio Titulo etwas
änden haben, hie-
ß Wir auf unter-
itte des Advocati
s Communis des
ths Tiedemann
roclama erkannt
Specification der
es Temporis ac-
. anberamet ha-
laden euch dem-
ses und wollen,
, Morgens um
erzogl. Justitz-
cher bey Unsern
ore, Vice-Dire-
eziemend gemel-
n, die in Hän-
he Sachen als-
dabeneben das
en, solches alles
ist ohne alle Ver-
ot anders halten
digst aufgegeben
anden sub pœna
liefern. Wor-
Aug. 1757.

Von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg bey denen Aemtern Bützow und Rühn gnädigst bestallter Amts-Hauptmann.

Ich Adolph Friederich Baumgart, Füge hiedurch allen und jeden, welche an der hieselbst verstorbenen des ehemahligen Hofpredigers Deinhardten hinterlassenen Wittwe Maria Elisabeth gebohrne Colla, ex jure crediti & quocunque alio titulo Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch zu wissen, daß auf gedachter Wittwen, bey Lebenszeit geschehenen unterthänigsten Fürstellung und Bitte, von hoher Herzogl. Regierung per speciale Commissorium d. d. 22te Martii a. c. die Aufsicht und Direction, derselben Verlassenschaft mir gnädigst committirt und übertragen worden. Wann nun zu Sicherstellung und Regulirung der Erbschaft nöthig seyn will, einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberamen, und per publica proclamata præclusiva alle etwanige Creditores, so latitiren möchten, vorzuladen, und zu solchen Endzweck denn auch ein terminus liquidationis auf den 28sten Octobris a. c. von mir anberahmet worden ist. Als werden alle und jede Creditores, welche an den Nachlaß gedachter Wittwe Deinhardten Ansprüche und Forderung haben und zu machen gedenken, hiemit ein für allemahl, mithin peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube coram Commissione erscheinen, ihre Credita und Forderungen nicht nur ad Protocollum liquidiren sondern auch justificiren und darauf rechtliche Verabscheidung gewärtigen sollen. Denen sodann nicht erscheinenden wird aber hiedurch zugleich angefüget, daß das angedrohete Präjudicium durch Publication des gewöhnlichen Präclusiv-Abschiedes purificiret, ihnen ein ewiges